

# Kloster, Wallfahrt und Markt in Oberbayern

Die Benediktinerinnenklöster und Märkte Altomünster, Kühbach und Hohenwart sowie der Wallfahrtsmarkt Inchenhofen im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. — Ein Beitrag zum Marktproblem im Mittelalter.

Von Wilhelm Liebhart M. A.

## Inhaltsübersicht

Einleitung	325
A. Kloster und Markt Altomünster	331
Literatur und Quellen	331
I. Das Kloster Altomünster	334
II. Vogtei, Gericht und Landesherrschaft	352
III. Von der Bürgergemeinde zum Gefreiten Markt	358
IV. Kloster und Markt und ihre Streitigkeiten im 15./16. Jh.	380
Zusammenfassung	393
B. Kloster und Markt Kühbach	395
Forschungsstand und Quellenlage	395
I. Das Benediktinerinnenkloster Kühbach	398
II. Vom Herrschaftsdorf zum Markt	415
III. Landesherrlicher, gefreiter Markt oder Gefreiter Hofmarksmarkt: Die Auseinandersetzungen von 1490–1615	427
Zusammenfassung	437
C. Kloster und Markt Hohenwart	439
Forschungen und Quellen	439
I. Das Benediktinerinnenkloster Hohenwart bis 1600	442
II. Vogteiverhältnisse und Landesherrschaft	471
III. Bürgerliche Gemeinschaftsbildung und Gefreiter Landesherrlicher Markt	476
IV. Markt und Grundherrschaft im Streit (14.–16. Jh.)	493
Zusammenfassung	500
D. Wallfahrt, Propstei und Markt Inchenhofen	502
Literatur und Quellen	502
I. Wallfahrt und Herrschaft — Voraussetzung und Rahmen	505
II. Vom Wallfahrtdorf zum Landesherrlichen-Gefreiten Markt	524
III. Gefreiter Markt, Propstei und Grundherrschaften im 15./16. Jh.	539
Zusammenfassung	543
Zusammenfassung und Schluß	544

## Einleitung

In den Anfangsjahren der landständischen Bewegung im Herzogtum Bayern um 1300 zwang andauernde Geldnot die oberbayerischen Herzöge Rudolf und Ludwig IV. im Jahre 1307 zum Verkauf ihrer Münzstätten in Regensburg und Ingolstadt an die „herren, den prelaten, grafen, vrien, dienstmannen, rittern, rittermaezzigen mannen auf dem land vnd in den steten, den burgern, den pavlaevten, den *steten vnd maercgten*“<sup>1</sup>, also an das ganze Land Oberbayern und seine Landstände. Zum ersten Mal wurden in diesem Zusammenhang neben dem Adel auch die Prälaten und Bürger in Städten und sogenannten *Märkten* als landständische Gruppen angesprochen. Bereits Jahrzehnte vorher machten im ersten und zweiten Herzogsurbar von 1229–1237 und 1279–1284 (MB 36/I) die Begriffe „Markt“ oder „forum“ auf besondere Siedlungsphänomene aufmerksam, die zwar zwischen „Dorf“ und „Stadt“ stehend mit letzterer aber bürgerliche Bewohner gemeinsam hatten.

Der deutschsprachliche Ausdruck „Markt“ bezeichnet seit dem 13. Jh. zu allererst eine wirtschaftliche Situation an einem Ort mit oder ohne Rechtsqualität, auf dem Wirtschaftsaustausch und Umschlag in Form von Jahr-, Wochen-, Kirchweih- und Spezialmärkten (Getreide- und Viehmärkte u. a.) stattfand. So sieht es beispielsweise eine herzogliche Urkunde vom 12. Juni 1348 für die Herren von Abensberg: „... vnd gunnen denselben lewten, die ietzund da wonent oder fu(e)rbaz da sitzend werden, ainen wochenmargt ... vnd geben allen den, di den selben margt su(e)chent, vnser sicher gelait ...“<sup>2</sup>. Die gleiche Urkunde erlaubt den Abensbergern ergänzend, daß sie „zv Abensperch einen marcht haben su(e)llen vnd mu(e)gen vnd den vmbeuahan, baw(e)n vnd bewaren vnd vesten mit mav(e)ren vnd graben“. Diesmal steht „Markt“ für einen ganzen Siedlungsraum, der mit Mauern und Gräben befestigt werden durfte. Wirtschaftliche Elemente (Jahr- und Wochenmärkte) kombiniert mit den Kriterien planmäßig angelegter Marktplatz oder Straßenmarkt, Marktsiedlung, Bürgergemeinde, Siegelrecht = freiwillige Gerichtsbarkeit, Stadt- und Marktrechte, Ratsverfassung, Niedergerichtsbarkeit unterschiedlicher Qualität, Burgfrieden und direkte oder indirekte Landstandschaft charakterisieren

1) Zitat bei F. M. WITTMANN: *Monumenta Wittelsbacensia* II. 1861. 146 f. (= QE AF VI). Zum politischen Hintergrund: P. FRIED: *Zur Geschichte der Steuer in Bayern*. ZBLG 27 (1964) 570 ff. Neuerdings: K. BOSL: *Die Geschichte der Repräsentation in Bayern*. 1974. 13–44 (= Repräsentation und Parlamentarismus in Bayern vom 13. bis zum 20. Jh. I).

2) WITTMANN II 405 f.

die altbayerischen Märkte, die wir zum besseren Verständnis als *Marktflecken* bezeichnen wollen. Ihre Zahl übertraf die der Städte in Altbayern bei weitem: 1794 entsprachen 37 Städten immerhin 90 Marktflecken<sup>3</sup>.

Im Rahmen der wittelsbachischen, landesherrlichen Territorialpolitik seit 1180, welche die Elemente Grafschaft mit Hochgericht, Vogtei, Grundherrschaft, Landfriedensgesetzgebung und Burgenpolitik mit Pflegamtsverfassung bestimmen, kam auch der Gründung und planmäßigen Anlage von 16 Städten nicht nur eine wehr- und verwaltungspolitische, sondern von Anfang an auch eine wirtschaftliche und fiskalische Funktion zu, die der Burgenverfassung nicht unbedingt eigen gewesen sind. Nahezu alle wittelsbachischen Stadtgründungen im Zeitraum von 1180–1270 liegen in territorialen Grenzgebieten wie Landsberg, Aichach, Friedberg, Rain, Ingolstadt, Cham, Kitzbühel u. a. Die landesherrlichen Stadtgründungen hören mit wenigen Ausnahmen in Altbayern um 1270 auf. Bei den „Stadtgründungen“ des 14./15. Jhs. handelt es sich nur noch um die Erhebung von älteren Märkten des 13. Jhs., wie Moosburg, Erding, Kufstein, Rattenberg, Riedenburg, Schärding, Pfaffenhofen, Stadthof und Schrobenuhausen zeigen. Daneben fällt auf, daß die Masse der *Gründungsmärkte* nach 1255 auftritt, als die Stadtgründungen ausklingen<sup>4</sup>. Ohne Zweifel hat der Gründungsmarkt die Stadt als Element der Territorialpolitik abgelöst. Die Gründe dafür liegen vermutlich im Ausklang der wittelsbachischen Raumorganisation in Gestalt der Pflegamtsverfassung in Oberbayern und Teilen Niederbayerns und in der frühen Machtentfaltung der Städte München und Landshut. Die von *Stadterhebungen* und *Marktgründungen* gekennzeichnete Periode seit der ersten Landesteilung von 1255, die sich von hochmittelalterlichen Märkten älterer Ordnung im Sinne von W. SCHLESINGER unterscheidet<sup>5</sup>, ist ein Annex der Burgen-Pflegamtsverfassung und ein fiskal- und wirtschaftspolitisches Kind der zahlreichen Landesteilungen. Einige Zahlen, die aus der Märkte- und Städtekarte im BAYERISCHEN GESCHICHTSATLAS gewonnen wurden, mögen dies verdeutli-

3) Zahlen nach E. SCHREMMER: Die Wirtschaft Bayerns. 1970. 612 f.

4) Zum Folgenden vergleiche demnächst meinen Beitrag „Zur spätmittelalterlichen, landesherrlichen Marktgründungspolitik in Ober- und Niederbayern“ im Sammelband des Markt-Stadt Symposions des Österreichischen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung vom 12.–15. Mai 1977 in Schloß Rosenau (Niederösterreich). Dort Einzelbelege und nähere Hinweise.

5) Vgl. W. SCHLESINGER: Der Markt als Frühform der deutschen Stadt. In: Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter hgg. von H. JAN-KUHN / W. SCHLESINGER / H. STEUER. 1973. 262–293 (= Abhandlungen Akademie Göttingen Phil.-Hist. Klasse 3. Folge Nr. 83). Daneben Th. MAYER (Hrsg.): Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens. 1958 (= Vorträge und Forschungen 4). P. SCHÖLLER (Hrsg.): Das Marktproblem im Mittelalter. Westfälische Forschungen 15 (1962).

chen: Von circa 39 adeligen, kirchlichen und landesherrlichen Marktgründungen des 13. Jhs. gingen 64% (= 25 Märkte) und im 14. Jh. von 68 noch 57% (= 39 Märkte) auf landesherrliche Initiative zurück. Erst im 15. Jh. verschob sich das Verhältnis zugunsten der patrimonialen = nichtlandesherrlichen Märkten, was angesichts der zu Ende gehenden Landesteilungen nicht verwundert.

Wie die Bezeichnung „Markt“ an sich bereits verrät, sollte die Gründung, meist an einer älteren Vor-Siedlung angelehnt, besonders wirtschaftlichen Zwecken, d. h. der wirtschaftlichen Durchdringung und Intensivierung eines Landgerichts zugunsten von Fiskaleinnahmen dienen, deren Bedarf sich durch die Landesteilungen vervielfacht hatte. Die Marktgründung ergänzte die Gerichts- und Verwaltungsorganisation um zusätzliche zentralörtliche Funktionen, was in Verleihung von Jahr- und Wochenmärkten, Bannrechten, Geleitschutz etc. zum Ausdruck kommt. Die Wirtschaftsordnung des alten Bayern, welche auf der Arbeitsteilung von Stadt/Markt und Land basierte, sicherte den Nahmärkten ihre Existenz. Doch nur die Gewährung eines besseren Rechtsstandes = Bürgerrecht gewährleistete auch die dauerhafte Peuplierung der Plansiedlungen. Der Status des Marktbürgers unterschied sich von dem eines Stadtbürgers theoretisch überhaupt nicht. Doch kennen wir eine Reihe von Differenzierungen innerhalb der Rechtsqualität, die nur angedeutet werden sollen: Beispielsweise besaßen manche Märkte Münchner, Ingolstädter oder Landshuter Stadtrechte, während andere über bloße Wirtschaftsprivilegien nicht hinaus kamen. Landesherrliche Märkte waren grundsätzlich landständisch d. h. *gefreite* Marktsiedlungen, was für *patrimoniales* = adelige und geistliche Märkte nur in Ausnahmefällen möglich war. Neben landesherrlichen, gefreiten Märkten unterscheiden wir auch *gefreite* und *gebannte*, d. h. mit einem ausgezeigten und genehmigten Burgfrieden ausgestattete Herzogsmärkte. Diese Bannmärkte standen auf derselben Rechtsebene wie die Städte, während die bloß gefreiten Landesmärkte und patrimonialen sich mit einer minderen Rechtsausstattung zufrieden geben mußten, was aber keineswegs auch eine andere Funktionsminderung zur Folge haben mußte. Die Klärung der diffizilen Rechtszustände unserer Städte und Märkte im Spätmittelalter zählt zu den großen Forschungsdesiderata der bayerischen Landesgeschichte, woran sich die Frage nach dem Unterschied von Stadt und Markt anknüpft, deren Beantwortung im 13. Jh. anders ausfällt als im 14./15. Jh. An den Stadterhebungen älterer Märkte mußte sich, wenn vorhanden und überhaupt sinnvoll, ein Unterschied herausarbeiten lassen. In der Tat würde es sich als überraschend erweisen, daß die Kriterien Mauerbefestigung, volles Stadtrecht und die Funktion als Landgerichtssitz zusammenhängen und eine Stadt mit anderen Faktoren ausmachen.

Die ältere Stadtgeschichtsforschung in Bayern mit L. MAURER, J. LAHUSEN, L. ROTHENFELDER, O. RIEDNER bis hin zu M. RECKNAGEL, L. GROSS, A. ELSER, H. LEISS, E. KLEBEL und am Rande H. LIEBERICH

behandelte die Märkte im Rahmen der Stadtgeschichte<sup>6</sup>. Der mißlungene Versuch, Stadt und Markt trotz ihrer funktionalen Gemeinsamkeiten rechtsbegrifflich zu scheiden, ließ schon vor dem 2. Weltkrieg das Interesse der Stadtgeschichte an den vielen kleinen und kleinsten, offenen und befestigten Marktflecken schwinden. Lediglich die Heimat- und Regionalgeschichte und die historisch ausgerichtete Siedlungsgeographie eines H. FEHN haben sich unter anderen Fragestellungen mit dem Phänomen Marktflecken bis heute auseinandergesetzt<sup>7</sup>. Neben der neuen Typisierung der bairisch-österreichischen Märkte als Minder- und Kümmerformen der spätmittelalterlichen deutschen Stadt durch H. STOOB (1956) und den kartographischen Darstellungen des Städte- und Märktewesens durch G. DIEPOLDER, S. HIERETH und P. FRIED (1969) zeigten die letzten Tagungen des ÖSTERREICHISCHEN ARBEITSKREISES FÜR STADTGESCHICHTSFORSCHUNG (1972 und 1977), daß die altbayerischen und österreichischen Marktflecken zu den künftigen Forschungsaufgaben der stadtgeschichtlich orientierten Landesgeschichte gehören müssen<sup>8</sup>.

- 6) L. MAURER: Geschichte der Stadtverfassung in Deutschland. 4 Bde. 1869 bis 1871. J. LAHUSEN: Zur Entstehung der Verfassung bairisch-österreichischer Städte. 1908. L. ROTHENFELDER: Die Wittelsbacher als Stadtgründer. VHN 47 (1911). O. RIEDNER: Die Rechtsbücher Ludwigs des Bayern. 1911 (= Deutschrechtliche Beiträge VI/3). M. RECKNAGEL: Die Städte und Märkte des bayerischen Donauebietes. MittGeoGesMü 20 (1927) 1–118. L. GROSS: Stadt und Markt im späteren Mittelalter. ZRG GA 45 (1925) 65–82. A. ELSER: Wie entstand die altbayerische Stadt? Das Bayernland 46 (1935) 481–512. H. LEISS: Beiträge zur Entwicklung von Stadt und Markt in Niederbayern vom 10.–15. Jh. Diss. Erlangen 1935. E. KLEBEL: Die Städte und Märkte des bayerischen Stammesgebietes in der Siedlungsgeschichte. ZBLG 12 (1939) 37–93. H. LIEBERICH: Übersicht über die Gerichtsprotokolle der oberbayerischen Städte und Märkte. MAO 1 (1940) 1–40. Derselbe: Der Bürgerstand in der bayerischen Landschaft. MAO 24 (1945) 633–665. Derselbe: Einige Grundbegriffe des kurbayerischen Verfassungsrechtes. MAO 2 (1940) 41 ff. Zusammenfassend: W. VOLKERT: Das spätmittelalterliche Städtewesen. HBG II 516–528 mit Literatur und Quellen.
- 7) Zu nennen wären die Zeitschriften OBERBAYERISCHES ARCHIV und VERHANDLUNGEN DES HISTORISCHEN VEREINS FÜR NIEDERBAYERN. H. FEHN: Städte und Märkte. In: L. RÜCKERT (Hrsg.): Oberbayern-Land und Leute. 1960. 110–135. Neuerdings beispielsweise R. MAUERER: Entwicklung und Funktionswandel der Märkte in Altbayern seit 1800. 1971 (= MBM 30).
- 8) H. STOOB: Minderstädte. Formen der Stadtentwicklung im Spätmittelalter. VSWG 46 (1951) 1–28. G. DIEPOLDER / S. HIERETH: Städte und Märkte im Mittelalter. In: Bayerischer Geschichtsatlas hrsg. von M. SPINDLER. 1969. Karte 22 mit Erläuterungen 81–83. Dann P. FRIED: Die Stadt Landsberg am Lech in der Städtelandschaft des frühen bayerischen Territorialstaates. ZBLG 32 (1969) 70–73. Weiterhin die Diskussionsbeiträge zum Vortrag W. STÖRMER: Stadt und Stadtherr im wittelsbachischen Altbayern des 14. Jhs. In: W. RAUSCH (Hrsg.): Stadt und Stadtherr im 14. Jh. 1972. 257–273 und 277 ff. Die Ergebnisse der Tagung 1977 sind im Druck.

Im Rahmen des HISTORISCHEN ATLAS VON BAYERN mit seinen Teilen Altbayern, Schwaben und Franken wird nun erstmals versucht, auch einen Überblick über die zahlreichen bayerischen, also auch schwäbischen und fränkischen Marktflecken zu gewinnen, ohne daß aber Detailstudien Voraussetzungen, Entwicklung und Ausformung dieses südostdeutschen Stadttyps sui generis ergänzen.

Auf die entscheidende, aber nicht alleinige zentralörtliche Ausgangslage „Burg“ für die bayerische Stadt- und Marktlandschaft hat 1939 erstmals schon E. KLEBEL hingewiesen. Vorliegende Untersuchung setzt sich das Ziel, weitere zentralörtliche Situationen, die zur Entstehung und Entwicklung von landesherrlichen Märkten führten, nach ihren Strukturelementen hin zu analysieren und zu befragen.

Eine Reihe von landsässigen Klöstern Altbayerns wie Ober- und Niederaltaich, Tegernsee, Fürstenfeld, Ebersberg, Ettal, Rohr, Gotteszell, Altomünster, Kühbach, Hohenwart, Geisenfeld und andere standen bis zur Säkularisation von 1803 mit Marktsiedlungen in enger herrschaftlicher, wirtschaftlicher und geistlicher Beziehung. Eine geschlossene Gruppe von fünf Märkten im *nordwestlichen Oberbayern*, im Raum zwischen Lech, Amper, Glonn, Paar und Ilm nämlich *Altomünster* (Ldk. Dachau), *Inchenhofen* (Ldk. Aichach-Friedberg), *Kühbach* (Ldk. Aichach-Friedberg), *Hohenwart* (Ldk. Pfaffenhofen) und *Geisenfeld* (Ldk. Pfaffenhofen) lehnte sich an die *Benediktinerinnenklöster* Altomünster, Kühbach, Hohenwart und Geisenfeld bzw. an die *Wallfahrtssiedlung* und *Zisterzienserpropstei* Inchenhofen an. Die bisherige Forschung bezeichnete sie als patrimoniale „Klostermärkte“ oder „Geistliche Märkte“. An den Beispielen Altomünster, Kühbach, Hohenwart und Inchenhofen sollen einmal die zentralörtliche Grundstruktur Kloster/Marktsiedlung, dann die sozialgeschichtlichen Voraussetzungen und der herrschaftliche Rahmen bürgerlicher Einungen, weiterhin die Sozial-, Wirtschafts- und Rechtsentwicklung und schließlich die jahrhundertelangen Streitigkeiten zwischen Kloster und Markt von den spätmittelalterlichen Anfängen bis zum Vorabend des Dreißigjährigen Krieges zur Sprache kommen. Wie sich erweisen wird, handelte es sich um landesherrliche Gründungen auf Vogteigrund und nicht um patrimoniale Gründungen, weshalb die gewonnenen Ergebnisse bis zu einem bestimmten Grad mit gewissen Vorbehalten für die zahlreichen ober- und niederbayerischen Märkte als typisch zu bezeichnen sind.

Daneben ergab sich ein weiterer Aspekt: Drei der zu behandelnden Märkte entstanden im Anschluß an Benediktinerinnenklöster, die neben Neuburg a. D. und Geisenfeld zu den dynastischen Frauenklostergründungen des 11. Jhs. gehörten<sup>9</sup>. Diese Klöster haben zusammen mit anderen Klöstern des Ordens wie St. Nikolaus (Augsburg), Holzen (Ldk. Augsburg), Unter-

---

9) Allgemein: O. MEYER: Die Klostergründung in Bayern und ihre Quellen vornehmlich im Hochmittelalter. Diss. phil. Weimar 1931.

Liezheim (Ldk. Dillingen), Klosterwald (Ldk. Unterallgäu) und Bergen (Ldk. Schrobenhausen-Neuburg), die überwiegend in der Diözese Augsburg lagen, wenig oder geringe wissenschaftliche Beachtung gefunden<sup>10</sup>. Sie stehen bis heute unverdientermaßen in der BAVARIA BENEDICTINA im Schatten der Männerklöster. An dieser Stelle soll deshalb erstmals neben der inneren Verfassung und sozialen Struktur der Konvente weniger das geistliche und geistige Leben, was anhand der spärlichen Quellen auch nicht möglich wäre, sondern vielmehr die *Herrschaftsgeschichte der Frauenklöster* in allen Formen der Grund-, Gerichts- und Leibherrschaft zusammen mit der Wirtschafts- und Besitzgeschichte als Ergänzung zum HISTORISCHEN ATLAS VON BAYERN dargestellt werden.

Vorliegende Arbeit, die in wesentlichen Teilen 1976 von der Ludwig-Maximilians-Universität München als Magisterhausarbeit angenommen wurde, hätte ohne die Unterstützung meiner Lehrer, Frau Prof. Dr. L. BOEHM (München) und Prof. Dr. P. FRIED (Augsburg) in dieser Form nicht entstehen können. Ihnen bin ich zu großem Dank verpflichtet. Für viele Ratschläge, fördernde Hinweise und Unterstützung danke ich auch Prof. Dr. L. HAMMERMAYER (München), Prof. Dr. W. BRANDMÜLLER (Augsburg), UD Dr. W. STÖRMER (München), Dr. G. HANKE (München), Dr. R. A. MÜLLER (München), Archivdirektor Dr. R. H. SEITZ (Neuburg a. d. D.), Herrn R. WAGNER (Kühbach) und für die Aufnahme in die traditionsreiche Zeitschrift des Benediktinerordens P. AEGIDIUS KOLB OSB.

- 
- 10) Maßgebend bis heute A. v. STEICHELE. Das Bistum Augsburg. Bd. 2 ff. 1864 ff. soweit im Bereich der Diözese Augsburg. Zur Geschichte der Benediktinerinnen M. HEIMBUCHER: Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche I. 1933. 304 ff. St. HILPISCH: Geschichte der Benediktinerinnen. St. Ottilien 1951. Ph. SCHMITZ: Histoire de l'ordre de Saint Benoît. Maredsous 1948—1956. Hier Bd. VII 3—353. Derselbe: Geschichte des Benediktinerordens. 3 Bde. Einsiedeln 1947 ff.

## A. Kloster und Markt Altomünster

### Literatur und Quellen

Benediktinerinnenkloster und Markt Altomünster stehen in der historischen Forschung im Schatten des Birgittenordens, der 1496 die Benediktinerinnen ablöste und als einziger Konvent im deutschsprachigen Raum Reformation und Säkularisation überstand.

MICHAEL WENING und FERDINAND SCHÖNWETTER faßten 1701 im Gefolge von MATTHIAS RADER (1561–1634) und WIGULEUS HUND (1514–1588) in ihrer Beschreibung des Kurfürsten- und Herzogtums Ober- und Niederbayern das Wissen der Zeit über Kloster und Markt zusammen<sup>11</sup>. Fünfzig Jahre später erschien in Augsburg aus der Feder des Birgittenpriors JAKOB SCHECKH (Prior 1724–1755) eine Geschichte der Streitigkeiten zwischen Kloster und Markt Altomünster. Wortgetreue Edition unter anderem auch des Stiftungsbriefes Herzog Georgs des Reichen von 1496 und die Methode des Urkundenbeweises zeichnen sein historiographisches Werk aus<sup>12</sup>. Mit der 1100-Jahrfeier von 1830 setzte eine Reihe von Klostergeschichten ein, aus denen die Arbeiten von MAURUS GANDERSHOFER, GEORG BINDER, HEINRICH DÜRSCHERL, TORE NYBERG und die FESTSCHRIFT ALTOMÜNSTER 1973 herausragen<sup>13</sup>. Lediglich G. BINDER und H. DÜRSCHERL berührten kurz die Geschichte der Benediktinerinnen und die des bürgerlichen Marktes. G. DIEPOLDER und S. HIERETH haben im Rahmen des Historischen Atlas von Bayern Grundbesitzlisten des Klosters vom 13. und 18. Jahrhundert und neue Gedanken zur frühmittelalter-

- 
- 11) *Historico-Topographica Descriptio*, das ist Beschreibung deß Churfürsten- und Herzogthums Ober- und Nidern Bayrn. Rentamt München. 1701. F. SCHÖNWETTER lieferte für eine Reihe oberbayerischer Märkte wertvolle Hinweise, die in ihrer Bedeutung neuerdings erkannt worden sind: G. DIEPOLDER: Das Volk in Kurbayern zur Zeit des Kurfürsten Max Emanuel. In: Kurfürst Max Emanuel — Bayern und Europa um 1700 I hrsg. v. H. GLASER. 1976. 387 ff.
  - 12) „Synopsis Saecularis, oder Kurtze Erleuterung der Mißversta(e)ndnuß zwischen dem Closter Maria Altomu(e)nster und dem Marckt allda, zu gemeiner Wissenschaft, Nutz und Friden.“ Seine Gewährleute sind W. HUND, M. RADER, die Bollandisten, A. ERTL, die Chroniken von Weingarten und Scheyern sowie Altomünsterer Traditionen und Legenden. Der Abdruck des Stiftungsbriefes von 1496 ist T. NYBERG in seiner Quellenedition entgangen (vgl. Anmerkung 13).
  - 13) Vgl. A. SCHMID: Die Jubel-Oktave in Altomünster oder kurze Beschreibung der 1100jährigen Jubelfeier der dortigen Pfarrkirche vom 10.–18. July 1830. Landshut o. J. — Kurze Geschichte des Klosters Maria-Altomünster. 1884<sup>2</sup>: Stahl. — Sulzbacher Kalender (1885) 42–48. M. GANDERSHOFER: Kurzgefaßte Geschichte des Birgitten-Klosters Altomünster — Mit Rückblick auf

lichen Geschichte des Klosters geliefert<sup>14</sup>. Klösterliche Grundherrschaft, Landesherr und Bürgerschaft stellen für den Untersuchungszeitraum bis 1632 Quellen in unterschiedlicher Quantität und Qualität zur Verfügung. Im Vordergrund stehen im Bayerischen Hauptstaatsarchiv 480 Klosterurkunden, die in den Monumenta Boica und von F. H. Graf HUNDT als Regesten ediert worden sind<sup>15</sup>, und die Klosterliteralien seit 1260. Neben den Klosterliteralien Altomünster 1–2, die ebenfalls F. H. HUNDT herausgab<sup>16</sup>, wurden spätere, einschlägige Sal-, Grund-, Stift- und Lehenbücher des Klosters

---

die Geschichte des dortigen Marktfleckens. 1830. G. BINDER: Geschichte der bayerischen Birgitten-Klöster III. VHOR NF (1896) 243 ff. H. DÜRSCHERL: Festschrift zum zwölfhundertjährigen Sankt Alto Jubiläum. 1930. G. SCHRÖTTER: Das Kloster Altomünster. Altheimatland 7 (1930/31) Nr. 3 und 4. M. HARTIG: Die oberbayerischen Stifte II. 1935. 28–36. T. NYBERG: Birgittinische Klostergründungen des Mittelalters. Lund/Leiden 1965. Derselbe: Dokumente und Untersuchungen zur inneren Geschichte der drei Birgittenklöster Bayerns 1420–1570. 2 Bde. 1972/1974 (= QE NF XXVI/I+II zitiert als NYBERG I und NYBERG II). T. GRAD (Hrsg.): Festschrift Altomünster 1973. 1973. Ausstellungskatalog Altomünster – Ein bayerisches Kloster aus europäischer Sicht. Stadtmuseum München 1973. Ein umfassendes Quellen- und Literaturverzeichnis für den Birgittenorden bei N. BACKMUND: Die kleineren Orden in Bayern und ihre Klöster bis zur Säkularisation. 1974. 32–34.

- 14) G. DIEPOLDER: Das Landgericht Aichach. Diss. Ms. München 1950. 25–31 und 134 ff. Der gedruckte Teil (= HAB Altbayern 2) enthält die Güterkonkription des 18. Jhs. und eine kleine Geschichte des Marktes. Ebenda 43 f. S. HIERETH: Die Landgerichte Friedberg und Mering. 1952. 1 ff. (= HAB Schwaben 1). Vgl. im Anschluß daran meine Vorarbeiten: Der Markt Altomünster im Mittelalter. Amperland 16 (1976) 137–139 und 155–158. Dann: Wie entstand der altbayerische Markt? In: Altbayern in Schwaben 2. Friedberg 1976. 54 ff.
- 15) Hier: MB 10. München 1768. Zur Kritik der Bände 1–10 L. HAMMERMAYER: Sammlung, Edition und Kritik der MB (1763–1768). OA 80 (1955) 1–44. F. H. HUNDT: Urkunden des Klosters Altomünster aus der Zeit des Ordens vom heiligen Benedikt. OA 20 (1859) 3–52 (Zitiert HUNDT I Nr.). Derselbe: Urkunden des Klosters Altomünster aus der Zeit des Birgittenordens 1487–1760. OA 38 (1879) 165–322 (Zitiert HUNDT III Nr.).
- 16) KL Altomünster 1 enthält das älteste lateinische Urbar des Klosters von c 1260, sieben lateinische Urkundenabschriften von 1253, 1281 und 1282, drei lateinische Traditionsnotizen von 1147, 1184 und eine undatierte, dann grundherrliche Satzung aus der Zeit um 1350, ein Vogteigüterverzeichnis und schließlich mehrere urbarielle Nachträge aus dem 15. Jh. Zu den Traditionen: J. WIDEMANN: Die Traditionen bayerischer Klöster. ZBLG 1 (1928) 226 f. Druck des Urbars bei F. H. HUNDT: Salbücher des Klosters Altomünster aus der Zeit des Ordens vom heiligen Benedikt. OA 21 (1860) 194–230. (Zitiert HUNDT II) = BayHSTAM KL Altomünster 1 fol. 1–4. Dann: KL Altomünster 2 fol. 1–12 = Deutsche Übersetzung des lateinischen Urbars aus dem 14. Jh.; fol. 12r–14r = „Das sint die recht des goczhaws zu Altenmunster“. Druck: MB 10, 369–372. HUNDT II 225–226.

herangezogen<sup>17</sup>. Die wittelsbachische Landesherrschaft und ihre Behörden ergänzen die grundherrlichen Quellen<sup>18</sup>. Der wichtige Sammelband GL Aichach 15 enthält die Marktrechtsabschriften aus allen Jahrhunderten<sup>19</sup>. Da das Archiv des Marktes am 24. April 1632 völlig verbrannte, setzen die bürgerlichen Quellen erst im Laufe des 17. Jahrhunderts ein<sup>20</sup>. H. LIEBERICH stellte die Briefs- und Verhörprotokolle zusammen<sup>21</sup>.

Im Vordergrund der monographischen Untersuchung stehen in erster Linie die Entwicklung des Klosters, seine spätmittelalterliche Herrschaftsgeschichte, Funktion und Rolle des Vogtei- und Landesherrn bei der Marktentstehung, die einzelnen Marktwerdungsphasen und schließlich die Auseinandersetzungen zwischen Kloster und Markt von 1443–1595.

- 
- 17) KL 10: fol. 1–56 „Sal-, Stüfft-, Lud-, Lechenbuech“. — KL 11: fol. 1–301 Lehenbuch. — KL 14: fol. 1–236 Salbuch des Gotteshauses und Klosters. — KL 15: fol. 4 „Sanct Althonis Forst“. — fol. 13–22 Beschreibung des Klosterbesitzes in und um Altomünster. — KL 16: fol. 1–93 „Das ist das alhiesige Neue Grundt Buech“. — KL 27: Sammelband enthält Streitigkeiten zwischen Kloster und Markt von 1518–1692 und Abschriften der Marktrechtsurkunden und ihre Bestätigungen. — KL 40: fol. 1–27 „Register — Über die Kauffbrief, so dem alhiesigen Closter Altomünster umb die dahin auß dem alhiesigen Markt erkauffte, lechenaigen Behausungen und ander Grundstük gegeben worden. Ab anno 1359 bis 1760“.
- 18) Vgl. die Sammelbände BayHSTAM GL Aichach 2, 3 und 15. Daneben auch die Bände der sogenannten Neuburger Copial-Bücher Nr. 4, 8, 21, 30, 35, 48 und 76. Staatsverwaltung 1073/2. Kurbayern Äußeres Archiv 3930.
- 19) Inhalt: 1727–1765 Hofkammer München Nr. 1–16. — 1608–1759 Hofrat München bzw. Äußeres Archiv Nr. 1–9. — 1600–1601 Abschriften der Marktrechtsurkunden bis 1581 aus dem Hofrat? — Kurbayern Zentral (Hofrat, Geheimer Rat und Statuskommission) 1641 Abschrift aller Marktrechtsurkunden bis 1641. — 1659 Mai 8 Bestätigung Ferdinand Marias. — 1681 November 11 Bestätigung Max Emanuels. — 1728 Juni 14 Bestätigung Karl Albrechts VI. — Vgl. Signatur Markt Altomünster U 1. Nochmals Abschriften aller Marktrechtsurkunden bis 1641. Die Marktrechtsurkunden von 1375 und 1391 edierte J. G. LORI: Geschichte des Lechrains II. 1764.
- 20) A. MITTERWIESER erstellte 1929 ein Repertorium im StAO: Ratsprotokolle 1. Drittel 19. Jh. — Marktkammerrechnungsverifikationen um 1780. — Marktkammerrechnungen 1624–43, 1635–51 und 1655–1817. — Rechnungen der Frühmesse 1644–80, 1718–32, 1741–1807 und 1820. — Rechnungen der Allerseelenbruderschaft 1637–69, 1671–1709, 1711–44, 1741–1800. — 12 Apostel Verwaltungsrechnungen 1638–62, 1696–1720, 1721–38, 1739–1804 und 1821. — Gemeindesteuer Grundbuch von 1820. — Vormundschaftsbuch 1641 bis 1681. — Rechnung über Spenden des Marktes 1644–1710. — Bemerkungen zu den Ratsprotokollen, Rechnungen, Bürgerbeschrieben, Verhältnis zum Kloster etc. 1740–55, 1744–1756 beim Rentmeisterumritt 1756.
- 21) Übersicht über die Gerichtsprotokolle der oberbayerischen Städte und Märkte. MAO 1 (1940) 5 f.

## I. Das Kloster Altomünster

## 1. Anfänge im 8. Jh. und dynastische Neugründung der Welfen um 1000

Vermutlich Otloh von St. Emmeran (1010–1070)<sup>22</sup> fertigte um 1060 im Auftrag des jungen Benediktinerinnenkonvents Altomünster die *Vita Sancti Altonis*<sup>23</sup>, die Lebensbeschreibung des Ortspatrons an. Seiner *Vita*, die hagiographische Elemente mit einem Gründungsbericht des 8. Jahrhunderts und einer ungenauen Schilderung der Neugründung im späten 10. Jahrhundert verbindet<sup>24</sup>, wurde bisher nur ein geringer historischer Wert beigemessen<sup>25</sup>. In der Tat bekannte Otloh doch selbst in seinem Heiligenleben, daß Diebe die überlieferten Schriften geraubt hätten<sup>26</sup>. Vor allem M. HUBER versuchte 1924 in seinem bis heute unübertroffenen und quellenreichen Aufsatz, die Historizität von Otlohs Bericht zu erhärten<sup>27</sup>. Die spätere Forschung ist ihm zum großen Teil gefolgt<sup>28</sup>.

- 
- 22) Aus der zahlreichen Literatur über den Regensburger Mönch: E. DÜMLER: Über den Mönch Otloh von St. Emmeram. SB Berlin (1895) Nr. 48. 1071–1086. M. MANITIUS: Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters III. 1923. 83–103. B. BISCHOFF: Artikel Otloh: In: W. STAMMLER / K. LANGOSCH: Die deutsche Literatur des Mittelalters III. 1943. Sp. 658–670. H. SCHAUWECKER: Otloh von St. Emmeram. StMOSB 74 (1964) 3–240.
- 23) *Vita Sancti Altonis auctore Othlono*. MGH SS XV/2 843–846. Ediert nach Clm 21707, in Weihenstephan im 15. Jh. verfaßt.
- 24) Vgl. O. MEYER: Die Klostergründung in Bayern und ihre Quellen vornehmlich im Hochmittelalter. Weimar 1931. 149 u. 177 ff.
- 25) MANITIUS 101 f. bezeichnet die Schrift als völlig wertlos. Das Leben des Heiligen sei „aus herkömmlichen Phrasen zusammengestoppelt und wohl einfach erfunden. Als einzige positive Angabe findet sich, daß König Pippin dem Alto ein Stück Wald geschenkt habe. Und auf Lokaltradition beruht wohl der Besuch von Bonifaz und dessen Verbot, daß keine Frau aus der neben der Kirche entspringenden Quelle Wasser schöpfen dürfe. Erfunden scheint dann auch alles weitere über Altos Leben zu sein“. Ähnlich BISCHOFF 663 f.
- 26) MGH SS XV/2 844 m. 9: „quae referuntur litteris tradita, . . . , proh dolor! furtive ablata.“
- 27) Der hl. Alto und seine Klosterstiftung Altomünster. In: Wissenschaftliche Festschrift zum 1200jährigen Jubiläum des heiligen Korbinian hrsg. v. J. SCHLECHT. 1924. 209–244.
- 28) R. BAUERREISS: Kirchengeschichte Bayerns I. 1974<sup>2</sup>. 98–99. Dieser spricht von einem angelsächsischen Doppelkloster und bekräftigt die Kirchenweihe durch Bonifatius. Das nahe Pipinsried mit einer St. Dionysiuskirche bestätigt den Hinweis Otlohs. Vgl. M. FASTLINGER: Die wirtschaftliche Bedeutung der bayer. Klöster in der Zeit der Agilolfinger. 1903. 167 f. — Für eine irschottische Gründung sprach sich J. BÜHLER: Forschungen über Benediktiner-Doppelklöster im heutigen Bayern. ZBKG 5 (1930) 250 f. aus. Kritisch: F. PRINZ: Frühes Mönchtum im Frankenreich. 1965. 348–349 und 364–365. Neuerdings: M. WEITTLAUFF: Der heilige Alto. In: Ausstellungskatalog Altomünster 17–21.

Ohne Zweifel enthält Otlohs Bericht einen historischen Kern. Ein Eremit Alto schottischer Herkunft, der wahrscheinlich mit „Altoni reclusi“ in einer Freisinger Traditionsnotiz von circa 760 identisch ist<sup>29</sup>, erhielt durch König Pippin (751–768), der seit 748 Vormund Tassilos III. war<sup>30</sup>, Königswald tradiert. Eine herrschaftliche Jagd als Anlaß der Stiftung wie in Metten, Innichen, Polling, Thierhaupten, Wessobrunn, Ebersberg und Berchtesgaden liegt nahe<sup>31</sup>.

Noch heute ziehen sich vom Lechrain zwischen Friedberg und Mering im Westen große, zusammenhängende Wälder nach Osten, die darauf hinweisen, daß hier das Tertiäre Hügelland ausgedehnte Forste trug:

Das Erlau-Holz, der Landmannsdorfer Forst, der Högelwald, der Meringer Forst, der Adelzhauser Wald und der St. Alto Forst, um nur die bedeutendsten zu nennen.

Forsthoheit und Rodungsrecht standen am Anfang der Altomünsterer Klosterherrschaft. Die Schenkung fügt sich in den Rahmen der fränkischen Politik im westbayerischen, herzogsfreien Raum, der von der nach Westen orientierter Huosiersippe beherrscht wurde<sup>32</sup>.

Dem historischen Kern stehen eine Reihe von ungeklärten Fragen gegenüber: Einmal die auffällige Nichterwähnung eines Altomünsterer Klosters in den Freisinger Traditionsnotizen<sup>33</sup>, die Weihe der Kirche durch

29) Th. BITTERAUF: Die Traditionen des Hochstifts Freising I. 1905. Nr. 12 (= QE NF 4). Vgl. HUBER 233–238.

30) Zum historischen Hintergrund: F. PRINZ: Herzog und Adel im agilulfringischen Bayern. ZBLG 25 (1962) 283–311. S. RIEZLER: Geschichte Baierns I/1. 1927<sup>2</sup>. K. REINDEL: Bayern und das Frankenreich von 725–748. HBG I (1971) 123–133 und 152–163. Vgl. auch A. KLINGSPORN: Beobachtungen zur Frage der bayerisch-fränk. Beziehungen im 8. Jh. Diss. Freiburg 1965. Kritisch dazu F. PRINZ in ZBLG 33 (1970) 1014–15.

31) K. BOSL: Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Bayern. In: Gymnasium und Wissenschaft. Festschrift des Maximilians-Gymnasiums. München 1949. 459 f.

32) PRINZ Mönchtum 364–365. HUBER 230–233. Zu den Huosiern: W. STÖRMER: Adelsgruppen im früh- und hochmittelalterlichen Bayern. 1972 (= Studien zur bayer. Verfassungs- und Sozialgeschichte IV). Im Raum Altomünster ging der Einfluß der Huosi zu Ende. Der nördlichste belegte Wirkungsort scheint Tandern (Ldk. Dachau) bei Altomünster gewesen zu sein. BITTERAUF I Nr. 403. Geringe Schenkungen mit Konsens der bayer. Herzöge im 8. Jh. deuten ebenfalls daraufhin., daß die Franken im nordwestlichen Oberbayern eine starke Herrschaftsposition besessen haben. Dagegen sei auf die angebliche erste Gründung von Kloster Thierhaupten durch Tassilo III. hingewiesen: N. DEBLER: Thierhaupten. Donauwörth 1908–1912. J. HEMMERLE: Die Benediktinerklöster in Bayern. 1970. 308–313 (= Germania Benedictina II).

33) In den Freisinger Traditionsnotizen des 8.–10. Jhs. tauchen Orte auf, die nur wenige Kilometer von Altomünster entfernt liegen und später zur Grundherrschaft des Klosters zählen. So Oberzeitlbach (Gem. Markt Altomünster) bei BITTERAUF I Nr. 48, 304, 350. HUBER 229 f.

Bonifatius<sup>34</sup>, dann die angebliche Existenz eines Doppelklosters und schließlich die geographische Lage des Klosters<sup>35</sup>. Mit großer Wahrscheinlichkeit kann man von einem Urkloster nicht sprechen. Es ist vielmehr an eine Eremitenzelle zu denken, die als Grundausrüstung ein Stück königlichen Bannwaldes erhalten hatte. Daneben scheinen die Huosier den fränkischen Eremiten gefördert zu haben. Allerdings erklärt dies nicht die zweihundertjährige Lücke bis ins späte 10. Jahrhundert. Wer war der Rechtsnachfolger des hl. Alto<sup>36</sup>? Weshalb erhielt sich eine Ortstradition bis ins 11. Jahrhundert? Hat doch ein Kloster das Erbe des Heiligen bewahrt, welches in den Stürmen der Ungarnzeit und den Säkularisationen Herzog Arnulfs des Bösen (907–937) zugrunde ging?

Otloh berichtet, daß nach dem Tod des Heiligen ein schwäbischer Graf, ein Welfe, das Kloster in Unkenntnis der Rechtslage als seinen Erbteil in Besitz genommen habe<sup>37</sup>. E. KÖNIG<sup>38</sup> und J. FLECKENSTEIN<sup>39</sup> haben sich mit diesem Beleg, dem sich einmal die Schilderung der Wiedererrichtung des Klosters durch Welf II. (Tod 1030), dann die Besiedelung mit Mönchen von Ammergau<sup>40</sup> und schließlich der Austausch mit den Nonnen des welfischen Hausklosters Altdorf-Weingarten anschließen, umfassend auseinandergesetzt<sup>41</sup>. J. FLECKENSTEIN ergänzte bzw. korrigierte mit

- 
- 34) HUBER 221–223. WEITTLAUFF 19–20. Bisher wurde nicht beachtet, daß Otloh in seiner Bonifatiusbiographie keinen diesbezüglichen Hinweis liefert.
- 35) HIERETH Friedberg 1–2 vermutet, daß die Rodungstätigkeit des Heiligen im Friedberger Raum begonnen habe.
- 36) Ein Freisinger Missale des 10. Jhs. belegt das Weiterleben des Eremiten in der Liturgie. HUBER 215 f. Zur Altverehrung allgemein: R. BÖCK: Die geistliche Landschaft um Altomünster. In: Ausstellungskatalog Altomünster 43–44. M. LECHNER: Alto. In: Lexikon der christlichen Ikonographie V (1973) Sp. 103–104. LECHNERS Hinweis auf drei Wunder des Heiligen in der Vita des 11. Jhs. ist falsch. Die Legendenbildung setzte erst im Spätmittelalter ein. — In diesem Zusammenhang sei auf die zahlreichen Zell-Orte der Umgebung Altomünsters, wie Hohenzell, Wessizell, Arnzell, Harreszell und Scharzell hingewiesen, deren Verbindungen mit Altomünster im Früh- und Hochmittelalter nicht mehr nachzuvollziehen sind.
- 37) MGH SS XV/2 844: „prepotens quidam ex Alemannia, parens videlicet eximius illius comitis, qui vulgo nomen quoddam est sortitus, quod Latine exprimitur Catulus.“
- 38) Die süddeutschen Welfen als Klostergründer. Vorgeschichte und Anfänge der Abtei Weingarten. Stuttgart 1934.
- 39) Über die Herkunft der Welfen und ihre Anfänge in Süddeutschland. In: G. TELLENBACH (Hrsg.): Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des Großfränkischen und Frühdeutschen Adels. 1957 (= Forschungen zur Oberrh. Landesgeschichte IV).
- 40) R. BAUERREISS: Kappel bei Unterammergau, ein Vorläufer Altomünsters. StMOSB 48 (1930) 325–328.
- 41) Hauptquelle: Historia Welforum Weingartensis. Druck: MGH SS XXI 454 bis 461. Edition der sog. Altomünsterer Handschrift durch E. KÖNIG: Schwäbische Chroniken der Stauferzeit I. 1938.

besitzgeschichtlichen und genealogischen Methoden die Ergebnisse E. KÖNIGS. Doch ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. Es gilt als sicher, daß die zunächst nur im Ammergau<sup>42</sup> „sitzenden“ älteren Welfen über eine genealogische Verbindung zu den Huosiern des nördlichen Augstgaves<sup>43</sup> im 10. Jahrhundert das Kloster Altomünster gründeten oder neuerrichteten. Und dies bevor sie im frühen 11. Jahrhundert den Reichsgutkomplex um Mering durch Heirat erwarben<sup>44</sup>. Könnte nicht gerade der frühe Erwerb des Altomünsterer Raumes das Interesse an einem weiteren Ausbau geweckt haben? Verbindungen zu den benachbarten Grafen von Hohenwart<sup>45</sup> und den Ebersbergern<sup>46</sup> sind bewiesen. Vermutlich überführte der Welfe Heinrich mit dem Goldenen Wagen Ammergauer Benediktiner um 970 nach Altomünster<sup>47</sup>. Drei Äbte mit Namen Rudolf, Eberhard<sup>48</sup> und Heinrich hat Otloh überliefert. Ein vierter „Hiltbold, abbas de s. Altone“ erhielt sich im Tegernseer Necrolog<sup>49</sup>. R. BAUERREISS schloß daraus die Zugehörigkeit des Benediktinerklosters zum Gorzer Reformkreis. Welche Rolle spielte Welf II.? Der Hinweis auf die Gorzer Reform macht vielleicht deutlich, warum für Otloh, einen St. Emmeramer Reformmönch<sup>50</sup>, gerade Welf II. erwähnenswert schien. Vermutlich gab dieser dem Kloster Altomünster die Freiheit Gorzer Prägung zurück. Gerade deshalb gilt Welf II. als eigentlicher Fundator des Klosters. Den dynastischen Eigenklostercharakter legte Alto-

42) FLECKENSTEIN 81–83. Vgl. auch P. FRIED/S. HIERETH: Landgericht Landsberg und Pfliegergericht Rauhenlechsberg. 1971 (= HAB Altbayern 22/23).

43) FLECKENSTEIN Karte 76.

44) a. a. O. 83 ff.

45) Stammbaum bei KÖNIG 30. FLECKENSTEIN 80 ff. Letzterer verlegt Hohenwart irrtümlich nach Weilheim. Es handelt sich aber um Hohenwart im Landkreis Pfaffenhofen. Vgl. Kapitel Hohenwart.

46) FLECKENSTEIN 83 f. Allerdings sind die benachbarten Grafen von Hörzhausen-Kühbach nicht unbedingt mit den Ebersbergern identisch. Siehe Kapitel Kühbach.

47) MGH SS XXI 459 Absatz 4: „Deinde comperta (= Eticho, Gründer von Ammergau) morte, Henricus considerans locum ubi cella incepta fuerat incommodum et difficilem claustrabilibus ad villam que dicitur Altenmunster, ubi sanctus Alto confessor requiescit, supradictos monachos cum omnibus suis transvexit, et abbatiam ibi satis religiosam et divitem perfecit. Postea et in Altorfensi villa abbatiam cum sanctimonialibus, in loco ubinunc parrochialis ecclesia est, construxit.“ – KÖNIG Chronik 10 f. FLECKENSTEIN 85 f. KÖNIG nimmt eine Verlegung nach Altenmünster bei Rottenbuch an, was FLECKENSTEIN ablehnt. Dazu BAUERREISS II 33 f. Otloh bezeichnet Welf II. als Gründer Altomünsters. Zusammenfassend J. MOIS: Das Stift Rottenbuch in der Kirchenreform des XI.–XIII. Jhs. 1953 (= Beiträge zur altbayer. Kirchengeschichte 19).

48) Belegt in MGH Necrologia III 141.

49) MGH Nec. III 140. BAUERREISS II 33 Anm. 45. Er scheint aber nicht der letzte Abt gewesen zu sein, da Heinrich zur Abfassungszeit der Vita Altonis noch lebte: „... Henricus abbas etiam monasterii alterius, cui et adhuc sugaciter preest, presenti vita potitur“ MGH SS XXI 844.

50) BAUERREISS II 24 f. u. 56. f.

münster in der Folgezeit allerdings nicht ab. Die venerabilis Ita<sup>51</sup>, Mutter Welfs II., und die Gattin Welfs II., Irmindia oder Imiza<sup>52</sup> haben das Kloster gefördert. Gerade letztere stattete das Kloster mit Gütern aus und bewirkte 1056 den Austausch der Altomünsterer Mönche mit den Weingartener Nonnen<sup>53</sup>. Unter Leitung der Nonne Gerlinth zogen die Benediktinerinnen nach Altomünster, weil der Ort für die Nonnen angeblich geeigneter erschien<sup>54</sup>. Die Begründung Otlohs für den Klosterwechsel ist nicht mehr als eine literarische Umschreibung eines sicherlich politischen Vorgangs. Der kinderlose, letzte männliche Welfe, Welf III. verstarb 1055. Vor seinem Tod stattete er das Hauskloster Weingarten-Altendorf mit umfangreichem Besitz aus<sup>55</sup>. Irmentrud, seine Mutter, verhinderte die Schenkung und rief ihren Enkel Welf IV. aus Italien, der das welfische Erbe antrat und die jüngere Linie begründete. Fraglich erscheint die Ansicht E. KÖNIGS, daß man die unbequemen — sprich gleich betrogenen — Altdorfer Nonnen nach der nicht vollzogenen Dotation nach Altomünster abschob<sup>56</sup>. Sicherlich hing der Wechsel<sup>57</sup> mit dem Erscheinen der jüngeren Welfen zusammen. Beim Aussterben der Grafen von Hörzhausen und der ebersbergischen Hauptlinie um 1047 gingen die Welfen zudem in Bayern anscheinend leer aus<sup>58</sup>. Das unmittelbar an die Grafschaft der Hörzhausener angrenzende Männerkloster Altomünster verlor vielleicht damit seine zgedachte Rolle als ausbaufähiges Herrschaftszentrum. War doch die Neugründung des Klosters mit umfangreichen Rodungen begleitet gewesen. Ein Kranz von Ried-Orten des 10./11. Jahrhunderts umgibt noch heute den Klosterort<sup>59</sup>. Welf IV. widmete sein politisches Interesse zu Beginn seiner Herrschaft vor allem dem Hausbesitz in Schwaben, verbot doch die Heirat mit der Tochter des bayerischen Herzogs Otto

- 
- 51) MGH SS XXI 844. Ita von Öhningen verheiratet mit Rudolf II. KÖNIG Klostergründer 15 f. und Stammbaum 30. Aus den Jahren nach 1534 liegt eine Lagebeschreibung des Grabes der Welfin vor, wonach „in der Brüder Chor stet Sant Petters Altar auff halben Grab“. So Clm 2937 fol. 30r. Das Grab ist verschollen.
- 52) MGH SS XXI 845. Irmindia, Imiza oder Irmentrud von Luxemburg brachte Welf II. die „villa regalis Moringen“ (= Mering) mit in die Ehe. KÖNIG Klostergründer 15 ff. FLECKENSTEIN 87 f.
- 53) KÖNIG a. a. O. 16 ff.
- 54) MGH SS XXI 845: „quia et munachis ille locus, et iste aptior esse videbatur sanctimonialibus“.
- 55) KÖNIG 29 Anm. 83.
- 56) KÖNIG 18—19.
- 57) Otloh erwähnt das Jahr 1057 für den Austausch. Die Altomünsterer Haus-tradition gar 1047. So im KL 3 fol. 14v. Diesem Datum — übrigens nach einer Rasur eingefügt — folgte die ältere Literatur bis M. HARTIG kritiklos. BAUERREISS II 33 läßt die Mönche erst 1070 nach Weingarten ziehen.
- 58) STÖRMER Adelsgruppen 172 ff. Die Haupterben waren die Grafen von Scheyern. Richlinde, Schwester Welfs II., war mit dem letzten Ebersberger Adalbero II. verheiratet. KÖNIG 30 f.
- 59) Halmsried, Sengenried, Pipinsried, Hohenried, Plixenried und Tödenried sowie Schauerschorn und Unterschrotlenlohe.

von Nordheim eine Expansion in Altbayern<sup>60</sup>. Seit 1070 finden wir ihn jedoch als Herzog in Bayern. Das Frauenkloster Altomünster, welches nach der Regel des hl. Benedikt lebte, diente nur noch als Grablege der Welfinnen Ida und Irmengard und der Versorgung von Töchtern aus dem verwandten Hochadel.

## 2. Die Benediktinerinnen unter welfisch-staufischer Vogtei (1056–1269)<sup>61</sup>

Die ausgesprochen schlechte Quellenlage, die für 200 Jahre die Klostergeschichte ins völlige Dunkel taucht, erlaubt lediglich allgemeine Feststellungen. Das Kloster blieb bis etwa 1180 unter welfischer Hauptvogtei, zuletzt unter Welf VI. Dies belegt eine Traditionsnotiz von 1147, in der „Vdelschalcus quidam de Wihse“ seinen illegitimen Sohn Rudiger dem Kloster St. Maria und St. Alto mit einer Hube übergab, allerdings unter der Bedingung, daß Rudinger damit belehnt werde. Nach dessen Tod sollte die Hube an das Kloster fallen. Interessant der Hinweis: „Que traditio facta est annuente Domino Welfone presentibus hiis testibus . . .“<sup>62</sup>. Schon vor dem Tod Welfs VI. im Jahre 1191, vermutlich 1179<sup>63</sup> oder früher, verspürt man im Kloster Altomünster einen starken andechsischen Einfluß. Die Andechser besaßen seit 1077 welfische Besitztümer um Merching, die sich im Süden des Meringer Komplexes anschlossen und nach Osten bis ins Glonntal reichten<sup>64</sup>. Noch bis 1504 zinsten Güter in Pfaffenhofen und Zeitlbach bei Altomünster zum landgerichtlichen Unteramt Merching und nicht zum Landgericht Aichach. Zwischen 1170 und 1180 regierte in Altomünster die Äbtissin Euphemia von Andechs, eine Tochter des Grafen Berthold II. von Andechs und Nichte Kaiser Friedrichs I. Barbarossa<sup>65</sup>. Bekannt wurde besonders

60) K. REINDL: Das welfische Jahrhundert. HBG I 247 f. R. GOES: Die Hausmacht der Welfen in Süddeutschland. Diss. Ms. Tübingen 1960.

61) Zur Vogtei des 12. Jhs.: H. HIRSCH: Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. 1913. E. WOHLHAUPTER: Hoch- und Niedergerichtsbarkeit in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns. 1929.

62) HUNDT I Nr. 1. WIDEMANN 226 f. K. FELDMANN: Herzog Welf VI. und sein Sohn. Diss. Tübingen 1971. Regest Nr. 20. FELDMANN bemerkt zurecht, daß die genannten Ministerialien von Weichs (Ldk. Dachau) sonst nirgends im Zusammenhang mit den Welfen belegt sind. Die Weichser bevogteten das Kloster bis ins 16. Jh.

63) Welf VI. setzte Kaiser Friedrich I. als seinen Erben ein. Ein Teil der Güter wurde schon 1178–1179 verkauft, ohne daß sicher wäre, daß die Klostersvogtei Altomünster mit dabei war. FELDMANN 86 f.

64) HIERETH Friedberg 3 f. Diese Besitzungen waren 1077 von Kaiser Heinrich IV. den Welfen abgesprochen worden. DIEPOLDER Diss. 76–77 ff.

65) Vgl. B. KRAFT: Andechser Studien. OA 73 (1937) und 74 (1941). BINDER 259 f. Heimatkundlich: K. LEINFELDER: Die hl. Euphemia. AHBl 7 (1959) 13–14. E. v. OEFELE: Geschichte der Grafen von Andechs. 1877.

ihre Schwester, die hl. Mechthild<sup>66</sup>. Das Kloster Altomünster könnte zu dieser Zeit auch von der Hirsauer Reform berührt worden sein, da die Andechser zu den reformfreudigsten Dynasten Bayerns zählten<sup>67</sup>. Die Staufer erbten spätestens 1191 den welfischen Lechrain. Der staufische Probst von Mering verwaltete die Vogteien über die welfischen Klöster Rottenbuch und Steingaden<sup>68</sup>. Eine Beziehung zum Kloster Altomünster läßt sich nur über die welfisch-staufischen Ministerialen von Hegnenberg fassen, die bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts als Vögte des Klosters fungierten<sup>69</sup>. Eine Analyse des ersten Urbars von circa 1260 zeigte folgerichtig Besitzzentren und Streubesitz des Klosters Altomünster in den welfisch-staufischen Gebieten um Mering<sup>70</sup>, Ettring (Mittelschwaben)<sup>71</sup> und zwischen Maisach und Amper<sup>72</sup>. Der Hauptsitz ist um den Klostersitz Altomünster selbst und im Bereich des späteren Landgerichts Aichach situiert. In 43 Orten zinsten um 1260 15 curiae, 20 feoda, 2 curtilla, 44 huobae, 3 predia, 2 Tafern und 2 Mühlen nach Altomünster<sup>73</sup>. Das Klosterdorf Altomünster bestand aus

66) P. BAYERSCHMIDT: Mechtild von Dießen. 1936.

67) BAUERREISS III 4 f.

68) a. a. O.

69) HIERETH Friedberg 4 f. P. FRIED: Das staufische Reichsdienstmannengeschlecht von Hegnenberg. Amperland 5 (1968) 32–33. H. SEEBAUER: Versuch der Feststellung des Herrschaftsbereichs der Hegnenberger. Amperland 11 (1975) 61–63. HUNDT I Nr. 6 von 1256 I 26: „Testes: Aduocatus dominus Engelscalcus de Haegenberc . . .“. H. SEEBAUER: Die Hegnenberger und ihre Beziehungen zu den Wittelsbachern. Amperland 12 (1976) 141–143 und 162 bis 163. SEEBAUER hat die Beziehungen der Hegnenberger zu Altomünster nicht beachtet. Engelschalk ließ sich sogar bis 1256 belegen.

70) Vgl. Karte des welfisch-staufischen Besitzes in W. ZORN: Historischer Atlas von Bayerisch-Schwaben. 1955. 18–19. HIERETH Friedberg 1 Anm. 4. HUNDT II 209–211: Rohrbach (1 curia, 1 feodum, 8 huobae), Zageldorf = Haberhof mit Mühle (4 huobae, 1 Mühle), Rinnental (1 curia, 3 feoda, 5 huobae, 1 Mühle), Griesbach (1 feodum, 2 huobae minus quartalis, 1 Mühle), Harthausen (1 feodum), Gagers (2 huobae), Bachern (1 feodum, 1 curtile), Eismannsberg (1 feodum), Hörmannsberg (3 Äcker), Meringzell und Reifersbrunn (2 curtilla, 10 huobae), Reichertsried (1 huoba), Ried (1 feodum) und Mering (2 huobae). Alle Güter lagen in den späteren Landgerichten Mering und Friedberg, heute Ldk. Aichach-Friedberg.

71) HUNDT II 211. Liegt bei Schwabegg (1 curia, 1/2 huoba, 5 curtilla und Zehnten) und wurde 1379 IV 28 mit den Herzögen Otto, Stephan III., Friedrich und Johann II. getauscht. HUNDT I Nr. 32 und 33.

72) HUNDT II 211. P. FRIED: Herrschaftsgeschichte der altbayer. Landgerichte Dachau und Kranzberg. 1962 (= Studien zur bayer. Verfassungs- und Sozialgeschichte I) 110–111, 117 f.: Hausen (1 feodum), Hirschthürl (1 huoba) und Winkl (1 curia) gehörten zum Landgericht Landsberg; Hattenhofen (1 feodum), Loitershofen (1 feodum) und Peretshofen (1 curia, 1 huoba, 1 Mühle) zum Landgericht Dachau, Amt Esting. FRIED/HIERETH Landsberg 115, 118, 112 und 191. Hausen eventuell 173 oder 193 f.

73) HUNDT II 209 ff. Vgl. DIEPOLDER DISS. 26–27.

2 curiae, 26 feoda, 44 curtilia und 1 Taferne. Erstmals 1253 kann eine urkundliche Beziehung zu den wittelsbachischen Herzögen nachgewiesen werden<sup>74</sup>. Das Kloster genoß in Sachen Güterstreitigkeiten in Aurach (Leukental bei Kitzbühel), wo es um 1260 Schafböcke, Wein, Käse und Geldzinsen bezog<sup>75</sup>, den privilegierten Gerichtsstand vor dem Herzog<sup>76</sup>. Doch dürfte das Kloster damals noch nicht der wittelsbachischen Hauptvogtei unterstanden haben. Dies geschah mit den Ereignissen von 1263 bis 1268. Mit dem Stauffererbe fiel auch die Klostervogtei an die bayerischen Herzöge, die das Klosterland in ihr Landgericht Aichach einbauten<sup>77</sup>. Erst aus dem frühen 14. Jahrhundert sind Vogteiabgaben an den neuen Vogtherren belegt<sup>78</sup>.

### 3. Die Herrschaft der Benediktinerinnen im 14./15. Jh

Im folgenden bleibt die innere Struktur des Klosters als adeliger Damenkonvent auf Pfründebasis, die im Laufe des Mittelalters verschiedenen sozialen und wirtschaftlichen Änderungen ausgesetzt war, unberücksichtigt. Die soziale Zusammensetzung und den Pfründecharakter zeigen für Altomünster zwei Urkunden des 14. Jahrhunderts<sup>79</sup>. Bis zur Auflösung von 1488 war das Kloster vom bayerischen Adel besetzt. Über das geistige Leben gibt nur noch der bescheidene Handschriftenbestand in der Staatsbibliothek München Auskunft<sup>80</sup>. Am Anfang der Altomünsterer Klosterherrschaft standen der Altoforst, eine Stiftung König Pippins, und die damit verbundenen Hoheits- und Rodungsrechte<sup>81</sup>. Erst die zweite Rodungsphase unter den Welfen im 10./11. Jahrhundert und die Schenkungen der Welfinnen Ida und Irmentrud im 11.

74) KL 1 fol. 9<sup>r</sup>. HUNDT I Nr. 4, 5, 9–13.

75) HUNDT II 212–213 und 219. Die Güter im Gericht Kitzbühel und bei Meran sollen auf die Welfin Ida zurückgehen. BINDER 257 f.

76) G. SCHWERTL: Die Beziehungen der Herzöge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein zur Kirche (1180–1294). 1968. 336 f. (= MBM 9).

77) DIEPOLDER Druck 2–3. HIERETH Friedberg 5 f.

78) MB 36/II, 526 und 572.

79) Vgl. KU Altomünster 20. HUNDT I Nr. 30 und MB 10, 340–342 von 1378. Dazu: W. OGRIS: Die Konventualpfründe im mittelalterlichen Kloster Österreichs. Archiv für Kirchenrecht 13 (1962) 104–142.

80) B. BISCHOFF: Die südostdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken in der Karolingerzeit. Teil I. Die bayerischen Diözesen. 1960<sup>2</sup>. 167–168: Clm 2944, 29158, 29055 und 29162. Das Alter besagt nicht, daß im Frühmittelalter in Altomünster ein Kloster bestanden haben muß. Vgl. Catalogus Codicum Latinorum Bibliothekae Regiae Monacensis. Tomi I Pars II. 1894. 50–55 (Bestand des Birgittenklosters 1803). E. PETZET: Die Pergamenthandschriften der Staatsbibliothek in München. 1920. 62–63.

81) Noch SCHECKH schrieb in seiner Synopsis 46 f: „Pipinus... schenkt dem Heiligen Alto Einsidleren einen grossen Theil dieses fu(e)nsteren, dicken und wilden Forst fu(e)r frey, ledig und eigen, welcher darinn ein Kirch und Closter erbauet und etlichen Weltlichen einigen Grund ausgetheilet, welche NB. in recognitionem Dominii directi ja(e)hrliche Stifft gereichet.“

Jahrhundert schufen die Voraussetzungen für die spätmittelalterliche *Grundherrschaft*<sup>82</sup>, wie sie uns zum ersten Mal im 13. Jahrhundert begegnet. Die KL Altomünster 1 und 2 überliefern eine Sammlung von Rechtssätzen aus dem 14. Jahrhundert. „Das sint die recht des goczhaws zu Altenmünster“<sup>83</sup>, die einmal die Rechte gegenüber den Grundholden, den Klosteramtsleuten, den Marktbürgern und schließlich den Vogt betreffend feststellen: Ordnungen sind hier mit Rechten vermengt. Uns interessieren die Beziehungen zwischen Grundherrschaft/Grundholdenschaft allgemein und Grundherrschaft/Markt im speziellen. Obwohl die erste Satzung der Herrschaftsordnung nach der frühen bürgerlichen Einungsphase Mitte 14. Jahrhunderts entstand, soll hier vorausgegriffen werden, da die grundherrlichen Rechte in der Siedlung Altomünster wohl schon vor der „Setzung“, also bereits im 13. Jahrhundert gegolten haben.

Die Klosteranlage gilt als organisatorischer Mittelpunkt und rechtliches Bezugszentrum der Herrschaft. O. BRUNNER hat zuletzt die Stellung des Herrschaftssitzes als Sonderfriedensbezirk bzw. Freieung herausgearbeitet<sup>84</sup>. So spricht auch die Altomünsterer Herrschaftsordnung davon, „daz vnser goczhaws die ehr vnd die freyvmb hat, daz chain richter noch chain sein amptmann in vnserm kloster nichcz ze schaffen soll haben weder wenig noch vil“<sup>85</sup>. Die Freieung des Grundherrnsitzes beinhaltet auch das Asylrecht „von eines toetslagz wegen“<sup>86</sup>. In engster Beziehung zum Grundherrschaft stehen zwei Personengruppen, die Amtsleute als Exekutivorgane der Herrschaft

- 
- 82) Vgl. allgemein zur Grundherrschaft: O. BRUNNER: Land und Herrschaft. Darmstadt 1973. M. DÖBERL: Die Grundherrschaft in Bayern vom 10.–13. Jh. In: Forschungen zur Geschichte Bayerns 12. 1904. A. DOPSCH: Die Grundherrschaft im Mittelalter. In: Festschrift A. ZYCHA. 1941. 87–102. E. KLEBEL: Bauern und Staat in Österreich und Bayern. In: Th. MAYER (Hrsg.): Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters. 1943. 213–251. F. LÜTGE: Die bayerische Grundherrschaft. 1949. G. KIRCHNER: Probleme der spätmittelalterlichen Klostergrundherrschaft in Bayern. ZBLG 19 (1956) 1–94. FRIED: Herrschaftsgeschichte. W. ABEL: Geschichte der deutschen Landwirtschaft. 1967<sup>2</sup>.
- 83) KL 1 fol. 13<sup>r</sup>–13<sup>v</sup> etwa um 1350 niedergeschrieben. Druck: HUNDT II 225 bis 226. MB 10, 372 f. die letzten fünf Absätze. KL 2 fol. 12<sup>r</sup>–14<sup>r</sup> vermutlich um 1381 verfaßt, ist zum Teil eine Überarbeitung von KL 1. Druck: HUNDT II 225–226. MB 10, 369–372. J. GRIMM: Deutsche Weistümer VI. 1869. 183 bis 184. Von einem Weistum im strengen Sinne kann nicht gesprochen werden. Zur Definition: K. KOLLNIG: Probleme der Weistümforschung. 1957. Nd. in G. FRANZ (Hrsg.): Deutsches Bauerntum im Mittelalter. 1976. 394 bis 423 (= Wege der Forschung 416). H. STAHLER: Weistümer und verwandte Quellen in Franken, Bayern und Österreich. ZBLG 32 (1969) 525–605 und 850–885.
- 84) BRUNNER Land 254 ff.
- 85) Zitat HUNDT II 225 Absatz 1. MB 10, 372.
- 86) a. a. O.

und die Dienstleute, die für den Haushalt des Klosters Dienste leisteten. Die Amtsleute und Dienstleute des Klosters, die Herrschaftsordnung nennt beide Gruppen „amptlawt“, sind als Gesamtgruppe von der Steuer, d. h. von der Vogteisteuer befreit<sup>87</sup>: So der Weinpropst<sup>88</sup>, der Klostersafernwirt<sup>89</sup>, der Kellner<sup>90</sup>, der Zinsmeister<sup>91</sup>, der Bräuer, der Koch, der Bäcker, der Ziegler, der Weber und ein Drescher. Besitzen die genannten Personen Erb und Eigen<sup>92</sup> im Markt, müssen sie zur Herbststeuer mitsteuern. Eine besondere Stellung nehmen die Amtsförster ein, die für den großen Altoforst zuständig zeichnen<sup>93</sup>. Eine bedeutende herrschaftliche Funktion der Dorfmeier scheint im 14. Jahrhundert nicht mehr vorhanden gewesen zu sein. Die grundherrliche Ämterorganisation, schon im 13. Jahrhundert ausgeprägt, hatte sie ihrer Aufgaben entzogen. Ihr Weiterbestehen als Inhaber der größten Wirtschaftshöfe, vor allem in Einöden und Weilerorten zeigt eine Urkunde von 1380 Februar 10. Cunrad der Weichser von Weichs schenkte dem Kloster sein Lehen in Altomünster „ze rechtem eigen“. Als Siegelzeugen fungierten „Ornold der mair“ von Rupertskirchen (Einöde) und „Hainz mair“ von Halmsried (Weiler)<sup>94</sup>. An der Spitze der grundherrlichen Amtsleute tritt ein Propst hervor, der Vorsitzende des herrschaftlichen Baudings. Die Äbtissin gewährte ihrem Propst ein Propstlehen<sup>95</sup>. Dieser ist von Fall zu Fall mit dem Klostersrichter identisch gewesen, der nur nach Willen des Konvents und mit Rat der Bürgerschaft vom Vogt eingesetzt werden durfte. Der

87) KL 2 fol 13r. MB 10, 370.

88) J. A. SCHMELLER: Bayerisches Wörterbuch I. Nd. Aalen 1973<sup>3</sup> der 2. Ausgabe 1872—1877. Sp. 467: Weinprobst, ein Aufseher über den Weinbau.

89) KL 2 fol. 12v: Der Taferner darf dreierlei Arten von Getränken ausschenken. Dem Vogt reicht er von einem Schwein das Schulterstück nach bester Qualität und einen Brotlaib.. Dem Wirt steht auch das Pfändungsrecht zu. So auch § 269 im Bayerischen Landrecht von 1346, hrsg. von M. Frh. v. FREYBERG: Sammlung historischer Schriften und Urkunden IV. 1834.

90) SCHMELLER I Sp. 1235: Beamter, der die herrschaftlichen Gefälle einhebt und verrechnet.

91) Neben dem Klostersrichter der bedeutendste Herrschaftsfunktionär. Nach KL 2 fol. 12v zinst er dem Konvent jährlich 5 Schillinge und 10 Denare. Er stellt ihm ein Pferd und einen Zinser, mit dem er die Abgaben einsammelt.

92) Zur Bedeutung des „Eigen“, von dem noch die Rede sein soll, besonders: E. KLEBEL: Freies Eigen und Beutellehen in Ober- und Niederbayern. ZBLG 11 (1938) 45—48. Neuerdings H. EBNER: Das freie Eigen. 1969.

93) KL 2 fol. 12r und 13v. MB 10, 369 und 371.

94) Zum Maierhof besonders A. SANDBERGER: Studien an Chiemgauer Maierhöfen. In: Das bayerische Inn-Oberland 31 (1961) 87 ff. A. HOCHHOLZER: Grundherrschaftliche Fronhöfe und Ämterverfassung im niederbayerischen Raum. ZBLG 31 (1968) 49—83.

95) HUNDT II 226 Abs. 17. Nimmt der Propst das Lehen nicht selbst in Anspruch, dann muß ihm der Lehensinhaber auf die Dauer zwei Betten zur Verfügung stellen.

Richter mußte ein Altomünsterer „hawsgenos . . . oder des gotzhaws frawen hab“ sein<sup>96</sup> und ließ sich erst im späten 14. Jahrhundert nachweisen, als dem Kloster 1381 die Gerichtsbarkeit um Erb und Aigen verliehen worden war. Außerhalb des engsten grundherrlichen Bezirks um Altomünster z. B. im Landgericht Mering saß der landesherrliche Richter dem Bauding vor. 1405 April 21 bekannte Peter Poppler, Richter zu Mering, daß „er sass in offem gericht in dem pawtätig ze Möringen . . .“<sup>97</sup>. Das Bauding erscheint hier als Zubehör der Landgerichtsschranne, da es sich um Erb und Eigen handelt, also um Fälle, die nach dem Landrecht von 1346 dem Landgericht zustanden. Die Grundholdenschaft kam mehrmals im Jahr mit der Grundherrschaft in Kontakt. Die wohl wichtigste Kontaktstelle war das Bauding, das Hofgericht des Grundherrn unter Vorsitz des Propstes<sup>98</sup>. Grundsätzlich bestand Besuchspflicht. Versäumnisse ahndete man mit 72 Pfennigen. Vor dem Baudingtag im Herbst mußte der Grundholde seine Gülten abgeliefert haben<sup>99</sup>. Kam er dieser Pflicht nicht nach, fiel eine Buße von 72 Pfennigen an. Das Bauding führte die Auf- und Abstiftung des Bauern durch. Es galt die Regel, daß die Schöffen d. h. die Tädinger und Zeugen des Baudings, Eigen oder Lehen des Klosters innehaben sollten, also Grundholden des Klosters zu sein hatten<sup>100</sup>. Das Bauding händigte wohl auch die Leihebriefe aus, die entweder auf Freistift, Leib- oder Erbrecht lauteten. Die seit dem späten 14. Jahrhundert zahlreich vorhandenen Leihebriefe erfassen nur einen Bruchteil der Grundholdenschaft. Die zahlreichen Leib- und Erbrechtsbriefe dürfen nicht so gedeutet werden, daß bereits im 14. Jahrhundert überwiegend Leib- und Erbrecht als beherrschende Baurechtstypen galten. G. KIRCHNER wies überzeugend nach, wie zögernd die geistlichen Herrschaften angesichts der Agrarkrise des 14. Jahrhunderts bessere Leihekonditionen gewährten<sup>101</sup>. Grundsätzlich dominierte im Altomünsterer Grundherrschaftsbereich das Freistift, das der Propst jährlich auf dem Bauding bestätigte und wofür er nicht jedes Mal Lehenbriefe aushändigte. Dafür gab es Leiheregister. Sie sind aus dem 14./15. Jahrhundert nicht erhalten geblieben<sup>102</sup>. Sie liegen jedoch für das 16. Jahrhundert vor<sup>103</sup>. Nur besondere Konditionen, wie Leib- und Erbrecht

---

96) KL 2 fol. 13v. HUNDT II 226 Abs. 16.

97) HUNDT I Nr. 42. Vgl. HUNDT I Nr. 55.

98) So F. LÜTGE: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 1952. 87 f.

99) KL 2 fol. 13r. HUNDT II 225 Abs. 3. MB 10, 370. Dann: KL 2 fol. 13r. HUNDT II 225 Abs. 4. MB 10, 370: „Item der sein gult nicht vor dem pawtendingen geit, der geit als vil . . .“.

100) KL 2 fol. 13r. HUNDT II 226 Abs. 15. MB 10, 371.

101) ZBLG 19 (1956) 1–94.

102) Aus dieser Zeit blieben KL 2 mit einer deutschen Übersetzung des lateinischen Urbars von c 1260, KL 3 mit demselben Inhalt, KL 5 und 6 aus dem frühen 15. Jh. erhalten.

103) Zum Beispiel KL 10 oder KL 11. Es sind im Sinne der Diplomatik keine Auslaufregister.

zwangen zur Ausstellung von Leihebriefen<sup>104</sup>. Dies erklärt ihre relative Häufigkeit im Urkundenbestand des Klosters Altomünster. Es handelt sich lediglich – wenn man so will – um die Spitze eines Eisberges. Einige Beispiele: 1354 Dezember 22 verlieh Äbtissin Anna ihr Gütlein in Kiemertshofen „ze paurecht die weil vnd si (= neun Personen) lebent . . .“<sup>105</sup>. Der Entfremdungsgefahr bei einer hohen Zahl von Personen = Leibern wirkte z. B. eine Urkunde von 1397 August 7 entgegen. Ein Grundholde versicherte der Äbtissin Elisabeth den Rückfall des „hofs, den er chaufft hat, der ze Aermhoffen gelegen, wenn die drei leib, er, seine wirtin Anne und sein sun Chunrat von todez wegen abgangen“ seien<sup>106</sup>. Um eine besondere Kondition handelte es sich 1417 September 29 als Äbtissin Katharina von Eisolzried nach Landes-Rechten der Grafschaft Tirol einen Hof in Marling (bei Meran) „zv ewigen erbrecht und zinslechen“ verlieh<sup>107</sup>. Eine Reihe von Urkunden führen „ererbtt drittail an der hofstat“, „erbtail an dem gut“, „viertail ains zehenden ze Mörigerzell, den er ererbtt“ usw. besonders im 15. Jahrhundert an<sup>108</sup>. Eine über die bloße Grundgerichtsbarkeit hinausgehende zivile Gerichtsbarkeit konnte das Kloster nur mit dem Privileg Stephans III. von 1381 April 20 erwerben. Letztgenannte Freiheit verlieh den Nonnen die Gnade, „daz si alle deu recht, die sy ze handeln habend auff irem hauss zu Altenmunster umb erb und umb aigen, handeln und tun mugen und sullen und richten und urteilen nach des *Puchs Sag*, nach dem unser stet und mergt recht tund: Also das si dieselben erprecht besizen und haben sullen . . . ouch die puess und wandl, dy da gevallen, sullend sy und ir richter vodern und nemen . . . in allen andern stucken sullen sy und ir nachkommen dy vorgeannt recht tun und halten nach der *Puchs sag* . . .“<sup>109</sup>. Unter Erb und Eigen verstand man im 14. Jahrhundert die zivilrechtliche Hochgerichtsbarkeit in der Zuständigkeit des Landgerichts, die Streitigkeiten um Grund und Boden, ererbzbaren, „freien“ Grundbesitz oder Lehenssachen umfaßte<sup>110</sup>. Die Praxis zeigt, daß das Kloster dieses Recht auf die Dauer durchzusetzen vermochte. Ansonsten bestätigten die Landesherrn nur die alten grundherrlichen Rechte, vor allem dann, wenn sie in Gefahr waren. So ist eine weitere

---

104) Nach bayerischem Landrecht von 1346 mußte jedes Leihverhältnis, das drei Jahre überstieg, vom Empfänger beurkundet werden. Vgl. § 154 bei FREYBERG IV.

105) HUNDT I Nr. 24.

106) a. a. O. Nr. 38.

107) a. a. O. Nr. 51.

108) a. a. O. Nr. 53, 62 und 45.

109) KU Altomünster 25. Zitiert nach MB 10, 344–345. Regest: HUNDT I Nr. 35. Vgl. RIEDNER Rechtsbücher 287–288.

110) Wir folgen H. SCHLOSSER: Spätmittelalterlicher Zivilprozeß nach bayrischen Quellen. 1971. 23 ff., 64 ff. und 73 ff.

Urkunde Stephans III. vom 7. April 1379 zu verstehen, die sich gegen den Markt richtete und das grundherrliche Vorkaufsrecht bekräftigte: „Wer der ist zu Altenmunster in dem Margt und ausserhalb desselbs Margts, wo das sey, ichtes ligen hab, es sein Hauser, Hofstet, Wismat, Aecker . . . daz von der Abtessin . . . Lehen sey oder zinshafft dahin . . ., daz nur furbas ainer gen den andern anderhalb nindert, verchimber, verchauf noch versese in chain weis, man biet es dan die abgenannt Abtessin und das Convent . . . ee an“<sup>111</sup>. Verzichtete die Äbtissin auf ihr Vorkaufs- bzw. Einstandsrecht, konnte der Verkäufer mit Willen und Gunst der Herrschaft verfahren<sup>112</sup>. Handelte jemand dagegen, fiel das verkaufte Gut ohne jede Ansprache an das Kloster zurück. Welche grundherrlichen Rechte besaß das Kloster in der Siedlung Altomünster? Grundsätzlich galt: „. . . allez daz grunt und poden trift, daz in dem margt gelegen ist, daz ist lechen von einer aptasin“<sup>113</sup>. Diese Bestimmung schloß freien Grundbesitz im Markt ohne vorherigen Verkauf durch den Konvent vollkommen aus. Das Kloster ist der alleinige Grundherr im Markt. Aus der zentralen Bestimmung folgern die Rechtssätze: „Item wer ein zimmer in dem mag wil, der sol mein frawen darvmb biten“<sup>114</sup>. Die Grundherrschaft knüpfte den Bau einer Behausung auf ihrem Grund und Boden an die grundherrliche Genehmigung. Der jüngere Teil der Herrschaftsordnung verlangte sogar eine Angabe über Art und Lage des Baus. Weiterhin: „Item sol niemand chain zimmer auz dem margt geben oder verkauffen an meiner frawen gunst vnd willen“<sup>115</sup>. Hier handelt es sich um das grundherrliche Vorkaufsrecht, das 1379 erneut eingeschärft worden war. Ein Ausfluß grundherrlicher Gewalt in Gewerbeangelegenheiten ist in dem Absatz zu spüren, der sagt, „daz si (= Bürger) chain ehafft noch chain ampt nicht sullen seczen, denn mit . . . frawen gunst vnd willen“<sup>116</sup>. Zusammenfassend können wir feststellen, daß die weitgehenden grundherrlichen Rechte des Klosters in der Siedlung Markt Altomünster, die Entwicklung einer bürger-

111) KU Altomünster 21. Zitat MB 10, 343–344. LORI Lechrain 78–79.

112) Das heißt wohl verkaufen, tauschen, vererben und verpfänden. Beispiele HUNDT I Nr. 22, 37, 68 u. a.

113) Zitat HUNDT II 226 Abs. 12. MB 10, 372. So auch KL 14 von 1594 fol. 222r: „Erstlich ist zu wissen, daß alles, was Grund vnd Poden bei dem Markht Altomünster vnnnd desselben gantzen Gezirkh an Wisnen, Akhern, Hofsteten, Heusern vnd Zimmern so betrifft, vermög der uhralten Saalbüechen solichen Freihaiten . . . von disem Closter Altomünster Lechen seyen . . .“.

114) Zitat HUNDT II 225 Abs. 7, der dem KL 1 folgte. KL 2 fol. 13v bringt das Recht erweitert: „Item wer in dem margk zymmern wil, der sol vns darvmb pitten vnd vns ze ynnern, was er zymmern well oder wo hin.“ MB 10, 371.

115) Zitat HUNDT II 226 Abs. 8. Im KL 2 fol. 13v heißt es: „Item es sol niemant dhain zimmer aws dem margk chauffen oder geben on vnser gunst vnd willen. Wer das vberfertt, den sullen wir oder vnser nachkommen straffen.“ MB 10, 371.

116) Zitat HUNDT II 226 Abs. 10. MB 10, 371.

lichen Gemeinschaft auf jeden Fall stark beschränkten. Über die darüber einsetzenden Streitigkeiten im 16. Jahrhundert wird noch zu handeln sein.

Grundherrschaft umfaßte nicht nur die Herrschaft über Grund und Boden, „sondern auch Herrschaft über die auf diesem sitzenden Leute, die Hinterlassen, sei es daß sie Eigenleute sind, oder auch persönliche Freie, die wirtschaftlich unfrei sind, da sie zu Zins und Dienst an den Grundeigentümer verpflichtet erscheinen“<sup>117</sup>. Der *Leibherrschaft* scheinen im 14. Jahrhundert die Grundholden des Altomünsterer Klosterlandes noch überwiegend unterworfen gewesen zu sein<sup>118</sup>. Eine grundherrliche Bestimmung bringt dies deutlich zum Ausdruck: „... die dez gochhaws sint aygen, si sizzen in dem margt (!) oder auz dem margt, die sint dem gochhaws irr fell schuldig“<sup>119</sup>. Recht plastisch führte die Herrschaftsordnung vor Augen, wem das „fell“, die Person des Eigenmannes zusteht. Heiratsbeschränkungen zählten im 14. Jahrhundert zu den hauptsächlichen Mitteln, dem Problem der Landflucht zu begegnen<sup>120</sup>. Die Herrschaftsordnung sagte dazu: „Item wer aus der gewalt heiratt, den pezzert mein frawen genaden vnd der selb geit dem zinsmaister ein schilling pus“<sup>121</sup>. Die Grundherrschaft räumte dem Frevler die Möglichkeit ein, die Schuld mit einem Schilling Pfennig zu büßen. Das Kloster schloß zur Absicherung auch Teilungsverträge mit anderen Herrschaften ab, wie z. B. 1300 mit dem Kloster Benediktbeuern<sup>122</sup>. Die Kinder aus solchen Ehen teilten die Herrschaften untereinander auf. Abgesehen von Grund- und Leibherrschaft vermochte das Kloster Altomünster keine weiteren Herrschaftsrechte wie z. B. ältere und jüngere Hofmarksrechte oder ein Dorfgericht in seiner Hand zu vereinen und damit der Bürgergemeinde gegenüberzutreten. Eine flüchtige Analyse der Herrschaftsordnung des 14. Jahrhunderts gab keine Auskunft über die Betroffenen selbst, ihre Dienste (Scharwerk) und ihre Abgaben (Stift, Gilt, Laudemien, Leibgeld, Kirchenzehnten etc.). Die tatsächliche Praxis vermitteln Urkunden und Urbare. Das Verhältnis zum Markt wurde aus der Sicht der Grundherrschaft kurz gestreift, um nicht den Auseinandersetzungen des 16. Jahrhunderts vorauszugreifen.

117) DOPSCH Grundherrschaft 87 f.

118) Allgemein: H. LIEBERICH: Die Leibeigenschaft im Herzogtum Baiern. MAO 28 (1948) 741–761. A. SANDBERGER: Entwicklungsstufen der Leibeigenschaft in Altbayern seit dem 13. Jh. ZBLG 25 (1965) 71–92. Eine umfassende Untersuchung zur Leibeigenschaft in Bayern steht noch aus.

119) Zitat HUNDT II 226 Abs. 11. MB 10, 372.

120) Zum ganzen Problem: KIRCHNER 47 ff. Die frühe Landflucht des 13. Jhs. ist nach SANDBERGER 73 ff. in der Auflösung der Villikationsverfassung bedingt gewesen. Vgl. auch W. MÜLLER: Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen. 1974.

121) KL 2 fol. 12v. MB 10, 370.

122) MB 7, 153. RB IV 726.

#### 4. Von den Benediktinerinnen zum Birgittendoppelorden (1488–1600)

Das 15. Jahrhundert, ein Wendepunkt im monastischen Leben Bayerns<sup>123</sup> zeigt das Benediktinerinnenkloster Altomünster auf dem Höhepunkt einer wirtschaftlichen Krise, die es schließlich nicht überstand. Schlechte Wirtschaftsführung, das Recht der adeligen Nonnen auf Privatbesitz und Verfügungsgewalt über das Klostervermögen, was ja allen Ordensregeln widersprach, die Unterbesetzung des Konvents, weil die alten Turnieradelsgeschlechter ausstarben, Kriegseinwirkungen, die Steuerschraube der Ingolstädter Herzöge und schließlich wohl auch der Verfall der Klosterzucht versetzten dem Konvent den Todesstoß<sup>124</sup>. Die benachbarten Klöster Thierhaupten, Kühbach und Indersdorf überstanden die Krise und gelangten durch Reform zu neuem Aufschwung. Zwar erreichte die Reformwelle 1426 auch Altomünster<sup>125</sup>, doch änderte dies nichts mehr am wirtschaftlichen Verfall. Von der Rolle der Bürgerschaft wird noch die Rede sein. Zum letzten Mal siegelten die Äbtissin Agnes Reicker und ihr Konvent im Jahre 1468<sup>126</sup>. Ein Jahr darauf vertrat der herzogliche Verweser Winhart Dürrenpacher das Kloster, als er Güter und Zehnten zu Sielenbach, Haslach, Unterschrottenlohe und Unterzeitlbach um 600 rheinische Gulden und weitere Besitztümer in Oberzeitlbach, Übelmanna, Obermauerbach und Humersberg für 224 Pfund Landshuter Pfennige von Jörg Marschalk zu Stumpfsberg zurückkaufte<sup>127</sup>. Vom 21. Oktober 1485 datiert ein Mandat Papst Innozenz' VIII. an den Bischof von Freising, Herzog Georg dem Reichen zu erlauben, den Leib des hl. Alto an einen würdigen Ort zu überführen<sup>128</sup>. Die Erlaubnis fiel zeitlich mit dem Plan des Herzogs zusammen, in Landshut ein Birgittenkloster

123) Dazu BAUERREISS V 42 ff. H. GLASER: Die kirchlich-religiöse Entwicklung I. HBG II (1966) 606 ff. J. HELDWEIN: Die Klöster Bayerns am Ausgange des Mittelalters. 1913.

124) Der Birgittenchronist SCHECKH bemerkte dazu in seiner Synopsis 18 ff.: „Um das Jahr 1460 seynd gar bo(e)se Zeiten eingefallen / also daß die Closterfrauen theils durch unterschiedliche Land-Kriegen, theils durch einheimische Strittigkeiten zwischen Closter, und Marckt gezwungen vil aus denen Stift-Gu(e)teren ausser dem Marckt, und zu Tyrol zu verkauffen, zu versetzen, und nicht mehr im Stand gewesen den H. Gotts-Dienst fortzusetzen: Zu welchem Verderben vil wird geholffen haben, daß zu Zeiten die hiesige Burgermeister Conrad Ortler 1478. und andere zugleich Hof-Richter gewesen.“

125) BAUERREISS V 57 f. Kein Geringerer als Generalvikar Johannes Grünwalder stellte 1430 IV 18 dem Kloster eine Kopie des einzigen Papstprivilegs von 1278 aus = KU Altomünster 55. Regest HUNDT I Nr. 60. Zum Wirken Grünwalders H. RANKL: Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378–1526). 1971 (= MBM 34).

126) HUNDT I Nr. 108.

127) HUNDT I Nr. 109.

128) KU Altomünster 160. Regest HUNDT I Nr. 155. NYBERG I Nr. 44.

zu errichten (Mai 1485)<sup>129</sup>. Zu diesem Zweck unternahm der herzogliche Rat, Wolfgang von Sandizell, der seit 1482 aus eigenem religiösen Antrieb mit dem Birgittenkloster Maria Maihingen im Ries in Verbindung getreten war, seit 1485 einige Reisen nach Rom<sup>130</sup>. Vermutlich erst 1487 regte Wolfgang von Sandizell die Errichtung des Birgittenklosters im verwaisten Kloster Altomünster anstatt in Landshut an<sup>131</sup>. Dies war nicht möglich, solange das Benediktinerkloster juristisch weiter bestand. Berichtete eine Altomünsterer Chronisten zudem: „Es hat aber sant Benedicten orden daßselb closter nit lasen wollen“<sup>132</sup>. Herzog Georg setzte im Rahmen seiner Kirchenpolitik die Auflösung des alten Klosters am 29. Februar 1488 durch<sup>133</sup>. Darüber hinaus stimmte Papst Innozenz VIII. zu, die Einkünfte des Klosters Thierhaupten für drei Jahre dem in Auf- und Umbau stehenden Birgittenkloster Altomünster zu übertragen (21. März)<sup>134</sup> und unterstützte den Wunsch Georgs, Wolfgang von Sandizell zum Verwalter des Klosters zu bestellen (31. März)<sup>135</sup>. Wolfgang von Sandizell wirkte seit 1489 in dieser Funktion<sup>136</sup>. Die folgenden Jahre bis zum Einzug der Maihinger Nonnen im Dezember 1496 und Januar 1497 führen uns den vierten Klosterverweser und sein Verhältnis zum Ortspfarrer<sup>137</sup>, zum Herzog<sup>138</sup>, zum Freisinger Bischof Sixtus<sup>139</sup>, zu König Maximilian I.<sup>140</sup> und zum Mutterkloster Maihingen vor Augen. Nach langem Hin und Her erhielt das Birgittenkloster die Stiftungsurkunde Herzog Georgs vom 22. Februar 1496<sup>141</sup>, die dieser bis 1495 mit dem Argument verweigert hatte: „Habt ir doch vor freyung genu(e)g, die daz alt closter der

---

129) Zum Hintergrund: NYBERG Klostergründungen 235–244. Derselbe: Der Geschäftsgang bei der Ausfertigung der Gründungsdokumente des Birgittenklosters Altomünster durch die römische Kurie. *Archivum Historiae Pontificiae* 9 (1971) 209–248. Derselbe: Wolfgang von Sandizell, der Gründer des Birgittenklosters Altomünster. In: *Festschrift Altomünster* 57–80. BINDER 267 ff.

130) Diese Vorgänge schildert die Chronik von Maihingen bei NYBERG II Nr. 228.

131) NYBERG Ausfertigung 210 ff. Derselbe: Wolfgang 63 ff. NYBERG II 176 ff.

132) NYBERG II 279 f.

133) NYBERG I Nr. 4. MB 10, 353–358.

134) NYBERG I Nr. 45. DEBLER Thierhaupten 20 f., 32 ff. und 290–296.

135) NYBERG I Nr. 46.

136) Vgl. Regesten HUNDT III Nr. 5, 7 und 8 ff.

137) HUNDT III Nr. 7 und 8. NYBERG I Nr. 158 und 211.

138) NYBERG II 176 ff. Am 3. V. 1494 erhielt Wolfgang von Sandizell 1019 Gulden aus herzoglichen Vogteieinnahmen ausgehändigt, womit eine Messe ausgestattet wurde. NYBERG I Nr. 64.

139) a. a. O.

140) Maximilian I. gewährte 1495 I 6 ein königliches Privileg, das „gnaden, gaben, freyheit, priuilegia, alt gut gewonheiten, herkomen vnd briefe...“ bestätigte und erneuerte. NYBERG I Nr. 19.

141) NYBERG I Nr. 12.

benedicten gehabt hat!“<sup>142</sup> Mit dieser Urkunde traten die Birgittinen in die volle Rechtsnachfolge der Benediktinerinnen ein. Die Papsturkunde von 1504 Oktober 1<sup>143</sup> schloß den Gründungs- und Stiftungsakt ab. Eine Reihe von Baumaßnahmen<sup>144</sup> und die Regelung grundherrlicher Verhältnisse nahmen den jungen Konvent während den ersten Jahren stark in Beschlag. Einen breiten Raum beanspruchten die Streitigkeiten mit der Bürgerschaft. Bis 1522 waren 15 Einsegnungen im Damenkonvent zu verzeichnen<sup>145</sup>.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts machte das Kloster drei große Krisen mit. Am 23. Januar 1522 floh Johannes Oekolampadius, der bedeutende Humanist und spätere Reformator Basels, aus dem Kloster, in das er 1520 aus innerer Unruhe und Glaubensunsicherheit eingetreten war<sup>146</sup>. Zehn Ordensleute verließen das Kloster. Der Herrenkonvent stand vor der Auflösung. Diesem inneren Substanzverlust von 1522 folgte zunächst keine ernsthafte Bedrohung durch die Reformation mehr, da Landesherr und Bischof entschlossen entgegenarbeiteten. Am 29. Sept. 1512 erfolgte die erste, noch vorreformatorische Visitation im Auftrag Bischof Philipps von Freising. In einer am 1. Januar 1513 ausgestellten Visitationscharta berief sich der Bischof auf die Ordensregel, welche die geistliche Oberaufsicht ausdrücklich dem Diözesanherrn anvertraute: „Wann nach inhaltung eur regel der bischof, in des bistumbs das kloster gelegen ist, ein stäter aufseher sein sol, das diese regel in allen Stücken gehalten vnnd von nyemandt verschmächt werde, gebürt vns wol, solichs durch schriftliche vermanung fürzenemen“<sup>147</sup>. Eine weitere Charta datiert vom 11. November 1534<sup>148</sup>. Von reformatorischen Gefahren ist auch hier nichts zu verspüren. Sechs Jahre später, am 8. Juni 1540 befragte der Beauftragte Bischof Philipps von Freising einzeln 23 Nonnen und 9 Brüder, um Mißständen einzelner Personen auf die Spur zu kommen<sup>149</sup>. Abgesehen von kleinen Verstößen war die Klosterzucht in Ordnung. Der Schmalkaldische Krieg von 1546 machte eine erneute Visitation nötig, da der Konvent das Kloster verlassen hatte. Äbtissin Otilia Öfler bat am 7. Februar 1547 den Freisinger Generalvikar Arsadius Brunner um Aufschub<sup>150</sup>.

142) NYBERG II 184 f. Dahinter verbergen sich die Weigerung Maihingens, vor der Rechtsverleihung Nonnen nach Altomünster zu schicken und die Spannungen zwischen Maihingen und Wolfgang von Sandizell.

143) NYBERG I Nr. 53.

144) Es mußte ein Nonnentrakt nördlich der Kirche erbaut werden. Vgl. N. LIEB: Altomünsters Bau- und Raumkunst und ihr birgittinisches Wesen. In: Festschrift Altomünster 1973. 273–275.

145) NYBERG II 276–277.

146) Die Vorgänge schildert zuletzt G. SCHWAIGER: Das Birgittenkloster Altomünster in den Stürmen der Reformationszeit. In: Festschrift Altomünster 1973. 165–192. Dort ältere Literatur.

147) NYBERG II Nr. 111. Zitat 267 f.

148) HUNDT III Nr. 167. NYBERG II Nr. 118.

149) NYBERG II Nr. 119.

150) NYBERG II Nr. 120. BINDER 292 f.

Im Mai desselben Jahres erfolgte die Visitation im Auftrag Heinrichs, Administrator von Worms und Freising, die ergab, daß sich „am hin vnd wider haim zug“ von Altomünster nach München Nachreden eingestellt hätten<sup>151</sup>. Im Gefolge einer gesamt-bayerischen Visitation reisten am 9. September 1560 erneut Visitatoren an<sup>152</sup>. Priorin Barbara Streudel und der Priester Alto Wagner stellten sich den Fragen der Kommission. Das Ordensleben war intakt. Die Priorin bekundete „Fratres non sunt haeretici. Sy haben ein schwester, die ligt in gefangnus propter haeresim. Sy geben nit zue, daz ir vnterthon sollen vnter beyderley stoltz daz sacrament sol geben werden“<sup>153</sup>. Die gefangene Schwester lag bereits seit 1522 im Klostergefängnis, da sie Oeklampad angehangen hatte. Die sogenannte Kelchbewegung hatte in Bayern nicht nur den Adel, sondern auch das Bürgertum erfaßt<sup>154</sup>. Doch hatte das Kloster diese Neuerung im Markt verhindern können. Schlechten Einfluß übte der bürgerliche Frühmesser und Schulmeister aus, der „nit vast gelert vnd etwan vnfleissig“ war<sup>155</sup>. Noch bis 1560 wirkte Oeklampad nach, da der Priester Alto Wagner versicherte: „Oecoladius diszeßit ante multos annos. Einer mit namen Caspar Suimbergk ist ausgesprungen vnd man sagt, ist in Osterreich, vnd man sagt, er hat gehairatt“<sup>156</sup>. Der bürgerliche Frühmesser sei nach seiner Meinung „catholicus, aber eines leichtfertigen lebens . . . Hat ein köchin und kinder . . .“<sup>157</sup>. Trotz der starken geistlichen Kontrolle geriet das Kloster in den folgenden Jahrzehnten nach den Krisen von 1522 und 1546 erneut in wirtschaftliche Schwierigkeiten, so daß der Landesherr 1591 den Dachauer Kastner Georg Schwanckler zum Verwalter bestimmte. Zusammen mit Georg Gernhauser, dem ersten Klosterrichter, der nicht gleichzeitig Bürger oder gar Bürgermeister war, kümmerte er sich zwanzig Jahre um die wirtschaftlichen Belange des Ordens<sup>158</sup>. In dieser Zeit wurde das Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Kloster grundsätzlich geregelt. Der Rezeß von 1595 brachte einen gewissen Abschluß. Einen elementaren Einschnitt erlebten Kloster und Markt im Laufe des Dreißigjährigen Krieges von 1632–1648.

---

151) HUNDT III Nr. 191. Zitat 243 f.

152) NYBERG II Nr. 134. Zu dieser Visitation im benachbarten Amperland vgl. W. LIEBHART: Schule und Bildung im Amperland um 1560. Amperland 12 (1976) 115–117.

153) NYBERG II 318 f.

154) Vgl. H. LUTZ: Die Anfänge Albrechts V. — Religionsfriede, Kelchbewegung, Landsberger Bund. HBG II 338–344. BAUERREISS VI 215 f. und 232 f.

155) NYBERG II 318 f.

156) NYBERG II 320 f.

157) a. a. O. 321 f.

158) SCHECKH 44 f. Über das Wirken des Kastners gibt das KL 28 nähere Auskunft. Das Kloster versuchte des öfteren den Verwalter loszuwerden, was aber nicht gelang.

II. Vogtei, Gericht und Landesherrschaft<sup>159</sup>

Die hochmittelalterliche Vogtei der Welfen und Staufer, deren Charakter für Altomünster urkundlich nicht zu belegen war, dürfte bei Übernahme durch die Wittelsbacher 1269 eine deutliche Umformung erfahren haben. Die adeligen Vögte übten im 13. Jahrhundert ihre Rechte wie Niedergericht, Scharwerk, Rais, Steuer, Nachtselde etc. noch ungeschmälert aus<sup>160</sup>. Erstmals 1253 Juni 17 erschien in einer Herzogsurkunde an der Spitze der Altomünsterer Amtsleute ein „Perhtoldus iudex“<sup>161</sup>. Drei Jahre später bezeugte er mit dem Klostervogt Engelscalcus de Haegenberc eine Urkunde<sup>162</sup>. In Perhtoldus glauben wir den Vogteirichter zu erkennen. Seine Kompetenz umfaßte auf jeden Fall niedergerichtliche Fälle, wobei bei der um 1250 noch nicht erfolgten Trennung zwischen Hoch- und Niedergericht ein vogteiliches Bußenhochgericht nicht auszuschließen ist<sup>163</sup>. Allerdings bleibt fraglich, ob die Hegnenberger die ganze Altomünsterer Vogtei oder nur die in ihrem Burgbereich besessen haben. Die frühe, schon 1253 bestehende Verbindung zu den bayerischen Herzögen und ihrem Hofgericht in Sachen Güterstreitigkeiten zu Aurach legt nahe, daß der Hauptvogteiwechsel vielleicht schon früher erfolgte. Er dürfte problemlos gewesen sein, da die staufischen Ministerialen schon vor 1269 in enger Beziehung zu den Wittelsbachern standen. Im Falle der Hegnenberger ist dies bewiesen<sup>164</sup>. In den nächsten Jahrzehnten spielte sich ein diffiziler Prozeß ab, der die Vogtei umwandelte bzw. entleerte. Für

---

159) Allgemeine Literatur zur Entstehung der Landesherrschaft insbesondere in Bayern: WOHLHAUPTER Hoch- und Niedergericht. W. SCHNELBÖGL: Die innere Entwicklung des bayerischen Landfriedens im 13. Jh. Diss. München 1932. B. FLEISCHER: Das Verhältnis der geistlichen Stifte Oberbayerns zur entstehenden Landeshoheit. Diss. Berlin 1934. M. SPINDLER: Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums. 1937. BRUNNER Land 165 ff. E. KLEBEL: Landeshoheit in und um Regensburg. VHON 90 (1940) 5–61. W. SCHLESINGER: Die Entstehung der Landesherrschaft. Nd. 1973<sup>4</sup>. FRIED Herrschaftsgeschichte. Derselbe: Grafschaft, Vogtei und Landesherrschaft als Grundlagen der wittelsbachischen Landesherrschaft in Bayern. ZBLG 26 (1963) 103–130. Derselbe: Verfassungsgeschichte und Landesgeschichtsforschung in Bayern. In: K. BOSL (Hrsg.): Zur Geschichte der Bayern. 1965. 528–564 (= Wege der Forschung 60). Derselbe: Modernstaatliche Tendenzen im bayerischen Ständestaat des Spätmittelalters. In: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jh. II hrsg. v. H. PATZE. Sigmaringen 1971. 301–341. SCHWERTL Beziehungen 247 ff. Vgl. auch die Einzelbände des Historischen Atlas von Bayern.

160) FRIED Verfassungsgeschichte 544 f.

161) HUNDT I Nr. 4.

162) HUNDT I Nr. 6.

163) Zu diesem Problem WOHLHAUPTER 185 ff. SCHNELBÖGL 309 ff. Kritisch FRIED Verfassungsgeschichte 557 ff.

164) SEEBAUER Hegnenberger. Amperland 12 (1976) 162–163.

den oberbayerischen Raum haben B. FLEISCHER<sup>165</sup> und P. FRIED<sup>166</sup> die Umwandlung im Rahmen der landesherrlichen Territorialpolitik erörtert. Das zweite, nach dem Staufererbe erstellte Herzogsurbar von circa 1280 führt für Altomünster nur Vogteiabgaben aus dem Raum Kitzbühel an<sup>167</sup>. Auch das Rechnungsbuch Ludwigs des Strengen von 1291–1294 kennt noch keine Vogteieinnahmen vom Kloster<sup>168</sup>. Doch 1302 Juni 18 sicherte Herzog Rudolf dem Kloster zu, daß seine Leute von Beschwernissen und Verpfändungen der Vögte frei seien und für die Einlösung der Vogteipfänder nicht mehr als das, was Vogteirecht ist, leisten müßten. Damit keiner von den seinen dagegen handle, beauftragte Herzog Rudolf den Dachauer Landrichter mit dem Schutz („defensor“) des Klosters<sup>169</sup>. Mit dieser Urkunde stellte der Landesherr das Kloster Altomünster und seine Leute unter landesherrlicher Schutz und Schirm. Sie umschreibt eine neue Form der Vogtei. Die Schutzurkunde lag auch im besonderen Interesse des Herzogs, da eine Teilung des Herzogtums Oberbayern zwischen Rudolf und Ludwig, die ja 1310 erfolgte<sup>170</sup>, im politischen Raum stand und man sich eine unnötige Belastung der Vogteileute nicht leisten konnte. Davon wird im Zusammenhang mit der Marktentstehung noch zu handeln sein. Welche Vögte waren mit der Urkunde angesprochen? Offensichtlich zwei Gruppen: Einmal solche, die vom Herzog mit Untervogteien belehnt worden waren, und zum anderen der Aichacher Landrichter und sein Personal. Erstere traten namentlich um 1300 nicht hervor. Sicherlich sind sie mit den Adelsfamilien identisch, die Klosterpfünden mit ihren Töchtern besetzten. 1359 Februar 9 siegelten und bezeugten in einem Frage-Folge-Urteil Chvonrat der Weyzzer (Weichs), Hainreich der Adelzhauser, Arnold der Messenhauser (Massenhausen), Chvonrat der Stumpf, Volreich der Eysenhouer (Eisenhofen), Fridreich der Eysenhouer und Ott der Marschalk<sup>171</sup>. Sicherlich bevogteten die Weichser, die Adelzhauser, Massenhauser und Eisenhofer Altomünsterer Klosterbesitz. 1331 hatte Reinbot der Adelzhauser Eigenleute im Ort Altomünster<sup>172</sup>. 1378 saßen im zwölfköpfigen Klosterkonvent Gut Adelzhauser und Margret Stumph<sup>173</sup>.

165) FLEISCHER 51 ff., 79 ff. und 116 ff.

166) FRIED Herrschaftsgeschichte 47 ff. und 40 ff.

167) MB 36/I 247 f.: „Item de ecclesia Altenmunster LXXXX sniten ferri.“ Im 14. Jh. bestand im Landgericht Kitzbühel ein „Officium Altenmu(e)nster“, das 80 Pfund Pfg. Steuer leistete. MB 36/II 545 f. Vgl. auch NCB 48 fol. 214. Zur Datierung des 2. Herzogsurbars W. VOLKERT: Die älteren bayerischen Herzogsurbare. BlodNf 7 (1966) 16 ff.

168) E. Frh. v. OEFELE: Rechnungsbuch des oberen Vicedomamtes Herzog Ludwigs des Strengen 1291–1294. OA 26 (1865/66). FRIED Steuer 570 ff.

169) KU Altomünster 6. Zitat MB 10, 334–335. HUNDT I Nr. 15.

170) Vgl. WITTMANN II Nr. 233.

171) HUNDT I Nr. 25. Zum Frage-Folge-Urteil SCHLOSSER Zivilprozeß 392 ff.

172) RB VI 353.

173) KU Altomünster 20. MB 10, 340–342.

Ein Chunrat der Weichsaer dotierte 1380 das Kloster mit einem Lehen im Ort Altomünster<sup>174</sup>. 1387 kaufte Arnold Waltenhofer die Vogtei über Zeitlbach und Deutenhofen vom Landesherrn<sup>175</sup>. Diese Vogtei wechselte 1399 auf Jörg Weichser über. Elspet Klosnerin verkaufte 1407 ihre vom Herzog zu Lehen gehende Vogtei über Altomünsterer Klostergüter an Arnold den Jüngeren von Kammer<sup>176</sup>. 1375 war Arnold der Ältere von Kammer zu Arnbach Pfleger in Markt Altomünster gewesen<sup>177</sup>. 1437 erwarb Matheis von Kammer „in Aichacher gericht aws ettlichen der von Altenmünster guter“ Vogteien in Sielenbach, Humersberg, Oberndorf, Radenzhofen, Unterschrottenlohe, Halmfried, Hohenzell, Schmelchen, Tiefenlachen, Eichhofen, Haslach, Oderwiesanger, Übelmanna, Zeitlbach und Deutenhofen<sup>178</sup>. 1522 April 7 trat Wolff von Weichs zu Griesbach und Dasing dem Birgittenkloster seine Vogtei in Oberzeitlbach und Hohenried um 200 rheinische Gulden ab<sup>179</sup>. Der Hauptvogteiherr, der bayerische Herzog hatte wenige Jahre vorher, am 3. Mai 1494, die Vogteieinnahmen seines Landgerichts in eine Meßstiftung für das junge Birgittenkloster umgewandelt<sup>180</sup>. Die wenigen Beispiele zeigen, daß die Wittelsbacher die Hauptvogtei aus pekuniären Interessen aufspalteten und an Turnieradelsgeschlechter weiterverliehen. Diese Vogteien waren nicht nur auf bloße Abgaben reduziert. In Oberzeitlbach und Humersberg entstanden daraus adelige Dorfgerichte, die aber im 15. Jahrhundert vom Aichacher Landrichter kassiert wurden<sup>181</sup>. Steuer und Scharwerk leisteten die ehemaligen Vogteiholden derer von Kammer bis 1803 dem Hochstiftisch Freisingischen Plegamt Eisenhofen<sup>182</sup>. Gegen die adeligen Vögte richteten sich neben der Urkunde von 1302 auch die Privilegien von 1325<sup>183</sup> und 1350 Juni 14<sup>184</sup>. Der zweite, 1302 angesprochene Personenkreis (. . . „ne quis ex nostris . . .“) bezeichnete das Landgerichtspersonal

174) HUNDT I Nr. 34.

175) NCB 35 fol. 34v.

176) a. a. O. Zur Familie H. LIEBERICH: Landherrn und Landleute. 1964. 108 und 110 f.

177) LORI 74 f. Daneben 1366–1376 Pfleger zu Pähl-Weilheim und 1383–1385 Hofmeister der Prinzessin Elisabeth. LIEBERICH Landherren 118 f.

178) NCB 35 fol. 34v und 50v ff. Sohn Arnolds des Jüngeren von Kammer zu Jetzendorf. LIEBERICH Landherren 118 f. und 128 f.

179) HUNDT III Nr. 132.

180) NYBERG I Nr. 64. — Zur gleichen Zeit verzichtete Herzog Georg auf jährlich 14 Hühner und 84 Pfg. aus etlichen Gütern des Klosters im Markt. BayHSTAM Staatsverwaltung 1073 fol. 171r.

181) Oberzeitlbach: 1420 besaß der Haldenberger das Dorfgericht. DIEPOLDER Diss. 118 f. Humersberg: 1471 hatte die Stiftung Unserer Lieben Frau zu Ingolstadt ein Dorfgericht im Weiler. DIEPOLDER Diss. 128 f. Vgl. W. LIEBHART: Humersberg — Gemeinde Oberzeitlbach. AHBl 24 (1976) 2–4.

182) DIEPOLDER Druck 24–26. Zwischenbesitzer waren im 15./16. Jh. die Meßstiftung Unserer Lieben Frau und Leonhard von Eck.

183) Bestätigung der Urkunde von 1302 VI 18 in deutscher Übertragung. MB 10. 336–337. Regest: J. F. BOEHMER: Regesta Imperii 1314–1347 (Urkunden Kaiser Ludwigs des Bayern). 1839. Nr. 854.

von Aichach. Nur so erklärt sich, daß der Landesherr den Dachauer Landrichter mit dem Schutz des Klosters und Lösung der Pfänder beauftragte<sup>185</sup>. Direkt sprachen es die Herzöge Rudolf und Ludwig 1305 Oktober 9 an. Die Äbtissin Ottilie von Pullenhausen und ihr Konvent hatten „geweiset, das wir (= Herzöge) dhein Recht haben an dem Herberghabern, den unser Amptleut daz in voderen . . .“<sup>186</sup>. Die Herzöge verzichteten daraufhin auf das Recht bzw. sie nahmen es nicht wahr. 1330 März 13 schärfte Kaiser Ludwig angesichts des dem Kloster zugefügten Schadens, „den sie von unserm wegen genommen habent“<sup>187</sup>, den Vögten und seinen Amtsleuten, Vicedomen und Richtern ein, das alte und rechte Vogtrecht nicht zu überschreiten: „ . . . das sy (Amtsleute) dieselben Abtessin und das Gottshaus bei den Genaden lassen beleiben und si furbas nichts benotten oder dhein Fordrung haben uber das gewonlich und alt Recht . . . Wir wellen auch, das sy das Vogtrecht und den Gelt, den sie durch Recht geben sullen, einnemen ze rechter zeit . . .“<sup>188</sup>. Das Schutzprivileg von 1330 steht im Einfluß des Trienter Schirmbriefes von 1329, dessen Empfänger unter anderem auch der Aichacher Landrichter gewesen war<sup>189</sup>. Überforderungen durch die Vögte, Landflucht und öde Güter bestimmen den Grundtenor des Privilegs. Die Altomünsterer Urkunde spricht zwar nicht von Verödung, aber von Belastungen durch die Vögte, also wohl auch der Landgerichtsbeamten. 1331 Mai 31 verzichtete der Kaiser auf den Vogtwein, da ihm das Kloster Holz für Häuser in Schiltberg und Friedberg geschlagen hatte<sup>190</sup>. Nach dem Verzicht auf Herbergshabern und Vogtwein stellt sich die Frage, welche Leistungen das Frauenkloster ihrem herzoglichen Vogtherrn und Landesherrn erbrachte?<sup>191</sup> Sie bestanden hauptsächlich in Vogteisteuern und Rais. Das Urbar des Vizedomamtes München von circa 1340 verzeichnete erstmals „In Altenmu(e)nster pro stiura XII libras“<sup>192</sup>. Eine Verpfändung ist für 1361 belegt<sup>193</sup>. Der Verband der Land-

184) Markgraf Ludwig der Brandenburger, Sohn Kaiser Ludwigs des Bayern bestätigte darin die Urkunde seines Vaters von 1330 III 13 und fügte ausdrücklich ein Verpfändungsverbot hinzu. KU Altomünster 13. Zitat MB 10, 338 bis 339. Wie wenig sich der Landesherr selbst an das Verpfändungsverbot hielt, bewies Markgraf Ludwig 1361 VII 10 als er seinem Gläubiger Chunrat dem Hornpecken, Richter zu Aichach für Übernahme von Verköstigungskosten 20 Pfd. Pfg. von der Vogtei Altomünster und dem Zoll zu Aichach verschrieb. So GU Aichach 9.

185) MB 10, 335.

186) MB 10, 335 f.

187) KU Altomünster 9. Zitat MB 10, 337 f. BOEHMER Nr. 1114.

188) MB 10, 337–338.

189) MB 22, 261 f. BOEHMER Nr. 1071. FLEISCHER 116 ff.

190) KU Altomünster 10. Hier HUNDT I Nr. 20.

191) Zurecht bemerkte FLEISCHER 60 f., daß oft nicht festzustellen ist, „ob schon die Vogtei aufgehört hat und der Herzog nur noch als Landesherr handelt, oder ob noch irgendwie an das alte Vogtrecht gedacht wurde“.

192) MB 36/II 526 f. Daneben noch 30 Pfd. Zolleinnahmen. Für das 15. Jh. vgl. NCB 8 fol. 31 mit Steuer von 1443.

193) GU Aichach 9.

stände veranschlagte das Kloster zu Landsteuern: Eine Reihe von Zahlungen sind erst im 15. Jahrhundert nachgewiesen<sup>194</sup>. Im 15. Jahrhundert stellte das Kloster 2 Raiswägen, die es nach Aichach schickte<sup>195</sup>. Umgekehrt stellt sich die Frage, wie war das Verhältnis von Kloster zu Vogt geregelt? Die bereits erwähnte Herrschaftsordnung des 14. Jahrhunderts teilte zwei Drittel der auf dem Bauding anfallenden Bußen dem Kloster und ein Drittel dem Vogt zu<sup>196</sup>. Dem Grundholdenschutz diente die zweite Bestimmung: „Item was mein fraw lat der puss, das lat auch der vogt on allen zoren“<sup>197</sup>. Welche Rechte übte der Landesherr bzw. sein Landrichter im Ort Altomünster selbst aus? Bei der Übernahme der Hauptvogtei im 13. Jahrhundert behielt man die Vogtei über die Klostersiedlung „villa“ ein und übertrug sie dem Landgericht. Dagegen gab der Landesherr – wie wir exemplarisch gesehen haben – die anderen Klostersvogteien wieder aus. Für erstere Vermutung sprechen die mehrmaligen Ermahnungen der Amtsleute in den Kaiserurkunden Ludwigs und die volle und dauernde Gerichtsbarkeit des Landrichters im Ort Altomünster. Bestärkt wird sie auch durch die Politik des Landesherrn im frühen 14. Jahrhundert, die eigene Grundholdenschaft mit den Vogteiholden zu einer Untertanenschaft unter landgerichtlicher Obrigkeit zusammenzuschließen<sup>198</sup> und im Zeitalter der Landesteilungen zentrale Orte fiskalisch zu stärken und zu Märkten auszubauen. Hier ist nach der Funktion des Klosterrichters zu fragen, den wir 1251 als Vogteirichter nachzuweisen glauben. Der Ort Altomünster durfte jederzeit von Richtern und Amtsleuten betreten werden, da nur die Klosteranlage als Freigut galt. Eine weitere Bestimmung der Herrschaftsordnung besagte ausdrücklich, daß der Vogt das Recht habe, einen Richter einzusetzen<sup>199</sup>. Dieser müsse aber mit Willen des Klosters und Rat der Bürger bestimmt werden und Altomünsterer Hausgenosse sein. 1359 saß Heinrich der Loter<sup>200</sup>, Richter zu Altomünster „von Gerichts wegen . . . an das Recht ze Altenmunster“ dem Bauding vor. Chuener der Schneider erschien mit Vorsprechern und erklärte, er habe von seinem Bruder und seiner Schwägerin ein Gut zu Altomünster gekauft. Dieses „solt im sein Brueder . . . vertigen von meiner Frawen, der Abtessin . . . als das Gots-haus Recht ist . . .“. Als er jedoch erfuhr, daß seine Schwägerin eine Morgen-gabe darauf hätte, „da wart der Frauen zuegesprochen mit dem Rechten“.

194) So z. B. 1459: Thierhaupten 200 rh fl; Kühbach 300 rh fl; Altomünster 50 rh fl. Davon brachte das Kloster nur noch 28 fl auf. In: F. v. KRENNER: Baierische Landtagshandlungen 1429–1513 VII. 1804. 56–57.

195) NCB 8 fol. 150 von 1471.

196) KL Altomünster 2 fol. 13r: „Item waz rechten geuelit in dem pawtendingen, da sint II tail vnsern vnd trittail des vogt“. HUNDT II 225 Abs. 2. MB 10, 370 f.

197) So die Fortsetzung von 1381 = KL Altomünster 2 fol. 13r. MB 10, 371 f.

198) FRIED Verfassungsgeschichte 544 f.

199) KL Altomünster 2 fol. 13v. Nur in der Fortsetzung bzw. Überarbeitung von circa 1381.

200) Nachweisbar 1354–1366: HUNDT I Nr. 24, 27 und 28. Hier: MB 10, 339–340.

Die Schwägerin bekundete schließlich „an offem Rechten unbetzwungenlichen, si het nichts auf das Guet ze sprechen . . .“. Die Urkunde fährt fort: „Da sagt das Recht, man solt im (= Kläger) des Gerichts Brieff geben . . .“. Arnolt der Schreiber, Bürger zu Altomünster siegelte, da der Richter kein Siegel besaß. „An dem Rechten waren die erberen Leut, Ulrich der Dachauer, Eberhart Arosenhofer, Perchtolt der Sliesser, Syghart der Teuerner ze Altomünster, Perchtolt Choltman daselb und ander erberg Leut genug“. Heinrich der Loter, eingesetzt von Vogt, Kloster und Markt, übte nach einer verlorengegangenen Gerichtsordnung die Grundgerichtsbarkeit auf dem Bauding aus. Die Formel „da sagt das Recht“ umschreibt nicht unbedingt den Gebrauch des Bayerischen Landrechtsbuchs von 1346<sup>201</sup>. Die bloße Grundgerichtsbarkeit des Klosters erfuhr 1381 eine Erweiterung um Erb und Aigen nach dem Landrecht von 1346. Hinter den „erberen Leut“ verbergen sich die Fünfer als Urtailer und Schöffen. Sie traten vor allem dann in Aktion, wenn das gesetzte Recht zu einem Fall versagte. Laut Herrschaftsordnung stammten sie aus der Grundholdenschaft des Klosters. Konnte ein Lehensfall auf dem Bauding nicht geklärt werden oder war eine der beiden Parteien mit dem Ausgang unzufrieden, so gab die Herrschaftsordnung die Möglichkeit „was irr wurd vor dem rechten, das sol man gen hoff dingen, in meiner frawen kamer . . .“<sup>202</sup>. Das Hofgericht des Herzogs und seiner Räte war für die Äbtissin von Altomünster „das erstinstanziell und ausschließlich zuständige Gericht in Rechtsangelegenheiten der zivilen Hochgerichtsbarkeit um Eigen und Lehen“<sup>203</sup>, aber auch in Lehensfällen darunter. 1406 April 24 erschienen zwei Parteien vor dem Klostrichter Vreich dem Staynpock „ze den zeiten richter zv Altomünster“ und vor Pauls Pugenhauser „gerichts-schreiber“ wegen einer Hube zu Irchenbrunn<sup>204</sup>. Erstmals ein Fall außerhalb des Klosterortes, der die Frage nach dem Sprengel des Klostrichters aufwirft. Da in diesem Fall Altomünsterer Bürger betroffen waren, kann auf einen regionalen Sprengel nicht geschlossen werden. Das spätere landgerichtliche Unteramt Altomünster ging auf die landesherrliche Marktgerichtsschranne und das Halsgericht zurück. Vom 15. Jahrhundert bis 1591<sup>205</sup> bestand personelle Identität zwischen Kloster- und Hofrichter und dem Marktbürgermeister bzw. einem Bürger, da nur ein Altomünsterer Hausgenosse in Frage kam. Die Zuständigkeit des Klostrichters ging nicht über die Grundgerichtsbarkeit hinaus, auch wenn die Bußsummen von 72 Pfennigen für Nichterscheinen vor dem Bauding und Nichtablieferung der Abgaben an die Bußsummen des Dorfgerichts erinnern<sup>206</sup>. Das Aichacher Salbuch von 1420

201) Es käme eventuell § 129 „Umb morgengab“ des Landrechts in Frage. FREYBERG IV 434.

202) HUNDT II 227 Abs. 18. MB 10, 371–372.

203) Definition bei SCHLOSSER 81 f.

204) HUNDT I Nr. 25.

205) SCHECKH Synopsis 44 f.

206) Zur Kompetenz des Dorfgerichts FRIED Verfassungsgeschichte 556 f. Vgl. HUNDT II 225 Abs. 3 und 4. MB 10, 370 f.

stellte prägnant fest „Item das gericht daselbs (= Altomünster) ist meins herrn (= Herzog)“<sup>207</sup>. Zu diesem Zweck bestand eine Landschranne = Marktgericht mit bürgerlichen Schöffen und ein Halsgericht für die Blutgerichtsbarkeit<sup>208</sup>. Sie führten im 16. Jahrhundert zur Ausbildung eines Gerichtssprengels<sup>209</sup>. 1606 heißt es in einer Hofmarkenbeschreibung des Landgerichts: „Das Kloster ist ain Abtey, aber der Margt khain Hofmarch, sonnder ain Pfleger hat alda von ir Durchlaucht wegen die Strafen zu suchen“<sup>210</sup>. Mit Vogtei und Gericht trat der Landesherr dem Kloster und seinen Hinterlassen entgegen. Im Falle der Klostersiedlung Altomünster muß nicht nur von einer geschlossenen Grundherrschaft (bis 1391) des Klosters, sondern auch von einer geschlossenen Gerichtsherrschaft des Vogtes = Landesherrn ausgegangen werden. Die frühen Mitwirkungsrechte der Einwohner = Bürger an der Wahl des Klostersrichters läßt Rückschlüsse auf eine geschlossene Gerichtsgemeinde zu.

### III. Von der Bürgergemeinde zum Gefreiten Markt

Nach den bisher dargestellten Rahmenbedingungen von klösterlicher Grundherrschaft und wittelsbachischer Vogtei- und Landesherrschaft erscheint das Werden einer bürgerlichen Gemeinschaft mit städtischem Charakter aus „wilder Wurzel“ völlig ausgeschlossen. Nur im Rahmen der Herrschaft war eine Marktentwicklung möglich. Daran knüpft sich die Frage, ob bereits vor der Marktbildung um 1300 Vor- und Frühformen bestanden, von welcher Art die Voraussetzungen waren und wie die Marktwerdungsphasen im Rahmen von Grund- und Landesherrschaft abliefen.

#### 1. Ausgangspunkt: Zentralörtliche Lage, differenzierte Bevölkerungsstruktur und Siedlungscharakter

Das erste, lateinische Urbar von circa 1260, dessen Inhalt noch genauestens zu analysieren ist, erwähnte erstmals einen „thelonearium“ (= Zöllner)<sup>211</sup>. Ein „Livprehtus“ und sein Bruder hatten im „Otwinsanger“ vom Kloster drei Äcker anstelle von 5 Schillingen für das Zolleinnehmen zu Leibrecht empfangen. Als Zins leisteten sie zwei Pfennige in die Klosterküche. Die Bezeichnung „telonarius“ verrät nicht, welche Art von „Zöllner“ gemeint sein mag. Als Einnehmer von grundherrlichen Abgaben scheiden sie aus, da im Urbar dafür Zins- und Weinmeister genannt werden. Die etwa 90 Jahre später entstandene Herrschaftsordnung von circa 1350 belegt einen Markt-

207) NCB 76 fol. 225r.

208) Vgl. HUNDT I Nr. 146. NCB 76 fol. 199v.

209) DIEPOLDER Diss. 101 f.

210) GL Aichach 3 fol. 32r.

211) HUNDT II 205 f.: „ad thelonearium pro v. solidis ad vitam ipsorum et puerorum suorum.“

zoll: „Item swer von meiner frawen dem margk zol hat, der geit da von zwo scheiben saltz vnd sol meiner frawen bereit sein mit ainem pfaerd. Vnd wer vnder dreizzigk pfennign verchauft, der geit ain haller. Wer aber daruber chaufft, der geit ainen pfenign vnd wer seinen kasten mutt setzt auf vnsern casten. Vnd die von dem margk, die geben dhain zol“<sup>212</sup>. Diese Bestimmung legt einmal die Abgaben des grundherrlichen Marktzöllners, dann die Umgeldabgabe je nach Verkaufswert und schließlich die Eichgebühr fest. Keinen Marktzoll leisteten die Bürger. Wir dürfen mehrere grundherrliche Jahrmärkte zumindestens seit dem 13. Jahrhundert annehmen. Im frühen 15. Jahrhundert fanden in Altomünster zwei Jahrmärkte und zwar an St. Galli und St. Alto statt<sup>213</sup>. Die Grundherrschaft erhielt „nicht mer, dann was von dem wein, pier vnd auch viech ungelt gevellet“. 1429 März 1 verlegte Herzog Ludwig VII. den St. Alto Jahrmarkt auf Bitten der Äbtissin Brigida auf den „heiligen Jungfrauen Margarethentage“, da der Jahrmarkt in der Fastenzeit liege, was „auf solich zeite nicht gelegen, noch bekomelich“ sei<sup>214</sup>. Die Herkunft des St. Alto Jahrmarktes vom Fest des Kirchenheiligen und dem damit verbundenen Kirchenbesuch liegt auf der Hand. Die Jahrmärkte und ihre Ausstrahlung auf das Umland zwischen Aichach und Dachau in nord-südlicher Richtung und Friedberg-Mering und Kloster Indersdorf in west-östlicher Richtung übten zentralörtliche Funktionen aus<sup>215</sup>. Doch kennzeichnen sie bereits ein fortgeschrittenes Stadium. Dominierend dürften seit dem 11. Jahrhundert Kloster und Klosterpfarrkirche als Grundherrschafts- und Pfarreisitz gewesen sein. Das Kloster verband ein juristisch-herrschaftlicher und ein wirtschaftlicher Strang mit dem Umland und den Grundholden. Die Herrschaftsordnung schrieb das jährliche, verpflichtende Erscheinen vor dem grundherrlichen Bauding im Klosterort vor. Des weiteren fungierte das Kloster als grundherrlicher Sammelmarkt, d. h. als „Marktform . . . der Grundherrschaft zur Sammlung von Abgaben und Naturalleistungen aus einem grundherrlichen Bereich“<sup>216</sup>. Eine Umwandlung des reinen Sammelmarktes zum Nahmarkt beweisen die Jahrmärkte.

Auf die große Bedeutung der Klosterpfarrkirche wollen wir nicht näher eingehen. Ihre Attraktivität im Rahmen des Pfarrei- und Dekanatsverbandes erhielt verstärkende Wirkung durch Verleihung von Ablässen, die Tausende von Gläubigen angezogen haben dürften. Das erste, bekannte Ablassprivileg stammt aus dem Jahr 1286. Bischof Wernhard von Passau gewährte allen Besuchern der Kirche von Altomünster einen vierzigstägigen Ablass unter anderem an Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Allerheiligen, den vier

212) KL 2 fol. 12v. MB 10, 370 f.

213) NCB 76 von c 1420 fol. 200 v. Zitat ebenda.

214) KU Altomünster 54. MB 10, 346–348.

215) Zum Begriff: K. FEHN: Die zentralörtlichen Funktionen früher Zentren in Altbayern. 1970. M. MITTERAUER: Das Problem der zentralen Orte als sozial- und wirtschaftshistorische Forschungsaufgabe. VSWG 58 (1971) 433 bis 467.

216) Zitat aus P. SCHÖLLER (Hrsg.): Das Marktproblem im Mittelalter. Westfälische Forschungen 15 (1962) 86 f.

Marienfesten, an Kirchweih und am St. Altotag<sup>217</sup>. Die Pfarrei Altomünster umfaßte im 19. Jahrhundert einen Umfang von etwa 30 Kilometern. Er entsprach wahrscheinlich auch der mittelalterlichen Ausdehnung, da die zur Pfarrei gehörigen Orte seit dem Spätmittelalter die gleichen geblieben sind. Der Pfarrer versah die Fialkirchen Oberzeitlbach und Ruppertskirchen. Pfarrherren traten seit dem 13. Jahrhundert urkundlich hervor. Im 14./15. Jahrhundert bestand das Pfarreipersonal aus einem Pfarrer, Wöchner, Frühmesser und zeitweilig einem Kaplan der Äbtissin. Die Pfarrkirche war seit 1278 dem Kloster inkorporiert<sup>218</sup>. Nicht eine günstige verkehrsgeographische und topographische Situation, sondern der Wille der Herrschaft machten das Kloster und die damit verbundene Siedlung zu einem Zentralort. Denn zwei binnenländische Straßenzüge liefen etwa 3 Kilometer westlich und südwestlich am Ort vorbei, ohne ihn zu berühren: Die Römerstraße Augsburg – Freising, die zum Teil mit der spätmittelalterlichen „Ochsenstraße“ identisch ist, und die Salzstraße München – Dachau – Aichach – Donau<sup>219</sup>. Die Römerstraße verlief nach dem „Augsburger Reißbüchlein“ des Jörg Gail von Augsburg über Friedberg – Paar – Zeitlbach (bei Altomünster) – Indersdorf – Kammerberg – Kranzberg – Freising – Moosburg nach Landshut<sup>220</sup>. Ein früher Beleg von 1305 deutet daraufhin, daß Altomünster im Spätmittelalter vielleicht dennoch Stationsort gewesen ist. Ein Salbuch des Hochstiftes Freising verzeichnet einen Geleit von Moosburg bis nach Altomünster<sup>221</sup>. Als Markt- und Straßenzoll deuten wir die Aussage im Teilungsbrief zwischen den Herzögen Rudolf und Ludwig vom 1. Oktober 1310, daß sie – angehalten von den Landständen – „die newen zo(e)lle, auch die si etleich... ze Wasserburch, ze Mvncnen, ze der Newenstat, . . . je Altenmvnster und anderswo in ir beder lant eingenommen habend . . .“ abtun sollten<sup>222</sup>. Dies geschah angesichts der Finanznot des frühen 14. Jahrhunderts nicht, da noch 1340 das Landgericht aus Altomünster die gewaltige Summe von 30 Pfd. Zoll einhob<sup>223</sup>. Sammel- und Nahmarktfunktionen zwischen Aichach und Dachau

217) KU Altomünster 5. Regest: HUNDT I Nr. 14. RB IV 96.

218) Vgl. A. MAYER / G. WESTERMAYER: Statistische Beschreibung des Erzbisthums München-Freising III. 1884. 139–145. Die Darstellung ist zum Teil überholt.

219) Heranzuziehen sind: F. H. HUNDT: *Altertümer des Glonngebietes*. OA 14 (1853) 313–320 und OA 15 (1855) 281–283. E. WALLNER: *Die Ortsnamen des Bezirksamtes Aichach*. Das Grubet (1927/28) 67–102. J. SCHEIDL: *Altstraßen von Dachau und Fürstenfeldbruck*. Amperland 2 (1965) 51–55.

220) Zitiert nach M. ANNESER: *Sedlhöfe des frühen Mittelalters im Landkreis Aichach-Friedberg*. In: *Altbayern in Schwaben 1*. Friedberg 1975. 93–94.

221) BayHSTAM HL Freising 7 fol. 131. Eine Aufzeichnung unter „*Officium Aquisitorum cum castris Chransperch*“: „Item conductum a Mosburga usque in Altenmv(o)nster.“

222) WITTMANN II 169 f.

223) MB 36/II 526 f. Noch im späten 15. Jh. bezog der Landesherr neben der Marktsteuer von 12 Pfd. Pfg. vom Zoll 50 Pfd. Pfg. Vgl. Staatsverwaltung 1073 fol. 2r.

verbunden mit zwei Jahrmärkten, sowie Pfarrei, Dekanat und Klosterkirche ausgestattet mit Ablässen und Gnadentagen schufen ein zentralörtliches Klima, das auch auf Siedlung und Bevölkerung am Klostersitz einwirken mußte. Die Einwohnerschaft und das Siedlungsbild werden erstmals um 1260 faßbar. Um 1260 entstand im Kloster Altomünster ein „Liber redditus“, ein Urbar mit Angaben über Lage und Größe des Besitzes sowie die Art der Zinsen, welche die Grundholden abliefern mußten. Das Urbar bezeichnet sich selbst als „universus redditus . . . in parvis et in magnis prediis“. Es enthält sämtliche Besitzungen des Klosters im 13. Jahrhundert. Die Einträge folgen grundsätzlich einem einheitlichen Schema: Ort + Grundbesitzeinheit (curia, huoba, feodum, curtile und predium) + Zinsen in Naturalien und Geld. Als Maße sind genannt modius, scheffelin, metreta, scapha, schoett und govmezzen. Angebaut wurde Korn, Hafer, Weizen, Gerste, Hirse, Erbsen, Prein, Bohnen, Rüben und Kraut. Zu diesem im späten 13. Jahrhundert vollendeten Urbar kam im 14. Jahrhundert neben drei Traditionsnotizen des 12. Jahrhunderts die erste Fassung der bereits erwähnten Herrschaftsordnung hinzu. Seitdem bezeichnete man den in Buchschrift des 13. und 14. Jahrhunderts geschriebenen Codex als Salpuch, der nicht nur administrativen Charakter, sondern auch Rechtskraft besaß<sup>224</sup>. In diesem Urbar nimmt die villa Altomünster einen breiten Raum ein. Der Begriff „villa“ selbst ist ein mehrdeutiges und in siedlungs- und agrargeschichtlicher Hinsicht neutrales Wort, kann es doch im Spätmittelalter vom Einzelhof bis zum Dorf nahezu alle Siedlungstypen umfassen<sup>225</sup>. Eine Aufschlüsselung des Urbars ergab, daß sich die villa aus 2 curiae (Maierhöfe), 26 feoda (Lehen) und 44 curtilia (Hofstellen) mit oder ohne Zubau (Äcker und Gärten) zusammensetzte, deren Inhaber namentlich genannt sind<sup>226</sup>. Die curia „in der huel“ lieferte jährlich 10 Metzen Hafer, 4 Frischlinge, 1 Mastschwein, 1 Scheffelin Weizen, 1 Scheffelin Erbsen, 1 Metzen Hirse, 1 Metzen Steckrüben, 1 Metzen Kraut, 4 Gänse, 10 Hühner, 20 Schütten Flachsleinen, 200 Eier, alle zwei Jahre 5 Metzen Korn und im dritten Jahr 4 Metzen Korn ab. Etwas abweichend davon der zweite Maierhof „in monte“, auf dem Berg. Die beiden curiae brachten dem Kloster den größten Naturalienertrag, der wohl direkt dem Unterhalt der Klosterfrauen diene. Sie sind wahrscheinlich curiae villicationes, Maierhöfe<sup>227</sup>, die nicht in Eigenbau betrieben, sondern einem Propst und Maier verliehen wurden. Eine „prepositura“ über die beiden Höfe belegt das Urbar genauso wie einen „villicus“ (Maier). Zusammen mit einer Reihe

224) Zum Urbarbegriff vgl. H. OTT: Probleme und Stand der Urbarinterpretation. Zeitschrift f. Agrargeschichte und Agrarsoziologie 18 (1970) 159–184. — Zum Urkundenbeweis durch das Salbuch SCHLOSSER 366–369.

225) So K. S. BADER: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich. 1959. 23/24 (zitiert BADER Dorf I).

226) HUNDT II 204–206.

227) In der Deutung von curia folgen wir A. DOPSCH: Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13./14. Jh. I/1. 1904. CVIII bis CXII.

von Knechten und Mägden bebaute er wahrscheinlich die Grundbesitzeinheit curia. Noch 1494 saß ein sogenannter Sedelmair auf dem Widemhof, der auf eine curia des 13. Jahrhunderts zurückgeht<sup>228</sup>. Zwei der insgesamt 26 feoda rechnete das Urbar zur Maierhofpropstei. Die restlichen 24 feoda zinsten jährlich je 72 Pfennige. Was verstand man im 13. Jahrhundert unter feodum = Lehen<sup>229</sup>? Meint der Begriff eine Grundbesitzeinheit, einen Lehnrechtstyp z. B. ein Zinslehen oder eine bestimmte Leiheform z. B. Erbrecht? A. DOPSCH sah als bester Kenner der österreichischen Urbare in feodum kein Rechtsverhältnis inbegriffen, da sogar ein Freies Eigen als Lehen bezeichnet wurde. Es sei lediglich eine Besitzgröße an Grund und Boden gemeint. Des weiteren deutete eher der lateinische Terminus „beneficium“ auf ein bäuerliches Zinslehen hin<sup>230</sup>. E. KLEBEL<sup>231</sup> und nach ihm H. LIEBERICH<sup>232</sup> und F. LÜTGE<sup>233</sup> betonten die Seltenheit des Zinslehens in Altbayern, das mit dem häufigeren, bäuerlichen Lehnrechtstyp des Beutellehens<sup>234</sup> verwandt ist. Doch sparte E. KLEBEL den nordwestoberbayerischen Raum in seiner Untersuchung aus. Interessanterweise zeigte Südwestoberbayern, der ehemals welfische Ammergau, das etwa ein Sechstel aller dortigen Höfe als Zinslehen galten<sup>235</sup>. Die Altomünsterer Quellen sprechen bis 1500 nur von Leiheformen wie Erb und Eigen, Erbschaft oder Leibgeding und vor allem von Lehen im allgemeinsten Sinne. Daneben aber verkauften 1436 Oktober 1 zwei Aichacher Bürger ihr Zinslehen des Gotteshauses Altomünster an einen Altomünsterer Bürger<sup>236</sup>. Besonders im 16. Jahrhundert führten die Grundbücher des Klosters neben den obligatorischen Lehngeldern auch Zinsgelder aus dem Markt an<sup>237</sup>. Der gesamte Markt leistete 1594 ablösliche und nicht-ablösliche Zinsen an die Herrschaft. F. H. HUNDT sprach sogar von einem Zinslehenverband in Altomünster<sup>238</sup>. Doch haben wir es hier — wie noch zu zeigen ist — mit Zinsverschreibungen, alten Stiftungen, Ewiggeldern, also jün-

228) Vgl. Rezeß von 1494 V 5 = KU Altomünster 193. Eine Grundbeschreibung des Klosters von 1590 berichtet dazu: „Zuwissen das vor Jarn bey dem Orden S. Benedicti, die Pfarr alhie vom Closter abgesündert vnd der Pfarrhoff im Markt gewes biß auf vnsern jetzigen Ordens Saluatoris, da dan Inhalt päbstlicher Bullen . . . dieselbe Pfarr sambt dem gantzen Einkommen . . . diesem Closter incorporiert . . . worden“. KL 15 fol. 29<sup>r</sup>. Im 17. Jh. wurde die ehemalige curia auf Freistift vergeben. KL 16 fol. 23<sup>r</sup>–30<sup>v</sup>.

229) KL 2 fol. 1<sup>r</sup>–12<sup>r</sup> übersetzte feodum mit Lehen.

230) DOPSCH Urbare CIII–VI. KLEBEL Freies Eigen 76 f.

231) KLEBEL Freies Eigen 67 ff. Derselbe: Bauern und Staat 234 ff.

232) H. LIEBERICH: Die Rechtsformen des bäuerlichen Besitzes in Altbayern. MAO 6 (1947<sup>2</sup>) 169–170.

233) LÜTGE Grundherrschaft 76 ff.

234) KLEBEL Freies Eigen 67 f. LIEBERICH Rechtsformen 164 ff. Vgl. auch W. GOEZ: Artikel Beutellehen und Bürgerlehen. In: HRG I 400–401 u. 553–556.

235) KLEBEL Freies Eigen 68–69 mit Karte.

236) KU Altomünster 64. HUNDT I Nr. 69.

237) So z. B. KL 14 von 1594 fol. 10<sup>v</sup> und fol. 213<sup>r</sup>–221<sup>r</sup>.

238) HUNDT III 197 f.

geren Zinslehen und ähnlichem zu tun. So bleibt letztlich nur der Zinslehenverkauf von 1436 als Indiz übrig. „feoda“ entstanden mit der Auflösung der hochmittelalterlichen Villikationsverfassung im 12. Jahrhundert, als die Herrschaft ihre großen Höfe halbierte oder viertelte<sup>239</sup>. In einer weiteren Ausbauphase im Spätmittelalter betrieb man die Ansiedlung von Sölden. Es ist daran zu denken, daß die in Fron- und Maierhöfen arbeitenden Unfreien feoda erhielten, d. h. landwirtschaftliche Besitzgrößen im Sinne von A. DOPSCH. So sah es auch das spätmittelalterliche Hoffußsystem<sup>240</sup>. Doch dürfen wir angesichts der einheitlichen Zinshöhe von einer unfreien Zinsleihe auf Lebenszeit ausgehen. Frühestens mit den ersten Bürgern des 14. Jahrhunderts sind Lebensverhältnisse zu vermuten, da Bürger lehensfähig waren (vgl. Hohenwart). Zwischen curtis, curia und curtile bestehen vom Wortbefund her gesehen enge Beziehungen. F. H. HUNDT übersetzte curtile mit Garten<sup>241</sup> und G. DIEPOLDER sprach von Hofstellen<sup>242</sup>. Sie folgte der deutschen Übersetzung des ersten lateinischen Urbars aus dem 14. Jahrhundert, das curia mit Hof, feodum mit Lehen und curtile mit Hofstatt übertragen hatte. Eine Durchsicht anderer bayerischen Traditionen, Urkunden und Urbare offenbarte, daß curtile am häufigsten im 11./12. Jahrhundert in Erscheinung trat, während es im 13. Jahrhundert nahezu fehlte<sup>243</sup>. Vermutlich hatte es seine alte Bedeutung als kleinere, von der curia oder curtis der Meierverfassung abgespaltene landwirtschaftliche Betriebsgröße verloren. Der altertümliche Begriff erhielt sich in Altomünster und wick im 14. Jahrhundert dem deutschen „Hofstatt“. An sich wäre „area“ als lateinische Bezeichnung für ein Hofstatt zu erwarten gewesen<sup>244</sup>. Die geringen curtilia — Zinsen von 2 bis 12 Pfennigen, bei einer Mehrheit von 3 — Pfennigzinsern und die Tatsache des „Zubaus“ bestärken die Ansicht, daß wir es mit bebauten Hofstätten zu tun haben. Von Kleinstlandwirtschaften kann nicht die Rede sein. Die aus 45 Personen bestehende Einwohnerschaft Altomünsters stand auf der landwirtschaftlichen Basis von 26 Lehen und „Zubau“ (Äcker, Gärten und Wiesen). Sie besaß 44 Hofstellen, für die sie geringe Zinsen entrichtete. 25–35% der Hofstelleneinhaber standen im direkten Dienst der Herrschaft als Amts- und Dienstleute (Textor, Tafernwirt, Magister Censualis, Magister Vini, Iudex, Cocus, Vorstaer und Villicus). Die restlichen 75–65% übten neben

239) Vgl. Literaturbericht bei FRIED Herrschaftsgeschichte 220–223.

240) P. FRIED: Historisch-statistische Geschichte des Kleinbauerntums (Söldnerntums) im westlichen Oberbayern. MittGeoGesMü (1966) 12 f.

241) HUNDT II 197 f. Vgl. K. S. BADER: Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf. 1973. 73 f. (= Zitiert BADER Dorf III).

242) DIEPOLDER Diss. 26 f. Vgl. auch K. S. BADER: Stat.BlldLG 101 (1965) 8–66.

243) Vgl. Quellen und Erörterungen zur Bayerischen Geschichte NF XIV, XX und XXII/I.

244) „Area“ taucht erstmals im 12. Jh. auf. Die frühesten areae liegen in Regensburg und Freising. Siehe dazu für das Hochmittelalter H. STRAHM: Die Area in den Städten. SBAG 3 (1945) 22–61.

Ackerbau zum Teil auch Handwerksstätigkeiten aus (malaer, chrvcaer, sneodo, hakaer, carpentaria, gaerbin) oder waren als Ehalten im Kloster tätig, darunter eine Gruppe von sechs Frauen. Diese Bevölkerungsstruktur, die herrschaftsbedingt und vom zentralörtlichen Charakter des Herrschaftssitzes geprägt erscheint, weicht entscheidend vom bäuerlichen Umland ab. Die Nähe des Grundherren und besonders der qualifizierte Dienst für ihn bereiteten ein sozial günstiges Klima. Leider entsprechen dem Urbar keine Urkunden, die eventuell eine vertikale Mobilität angezeigt hätten<sup>245</sup>. Gibt es Anhaltspunkte für den sozialen Status dieser Bevölkerung? Ein Blick in die benachbarten, geistlichen Grundherrschaften Indersdorf und Kühbach macht deutlich, daß im 13. Jahrhundert die familia als „hofgenossenschaftlicher Verband der Unfreien“ (A. DOPSCH) noch vorhanden war. Zur familia als „Keimzelle für die Bildung der Censualität wie der Ministerialität ja auch für das Maierium“ und als Grundstruktur der spätmittelalterlichen Dorfgemeinde<sup>246</sup> gehört im 13. Jahrhundert in den Indersdorfer und Kühbacher Urkunden vor allem die Genossenschaft der Amts- und Dienstleute der Herrschaften. So 1246 in Indersdorf „familia ejusdem ecclesie, quorum nomina sunt hec: Wernherus prepositus, Hartnidus prepositus . . ., Chunradus custos et cetera de conuenta et familia . . .“<sup>247</sup> oder 1266 „de familia Hainricus notarius . . . Sifridus cocus . . . Hainricus camerarius . . .“<sup>248</sup>. Von Amtsleuten spricht auch eine Urkunde St. Ulrich und Afras für Kühbach. Die Tochter des Kühbacher Klosterpropstes durfte einen „civis sancti Vdalrici“ heiraten, unter der Bedingung, daß das erste männliche Kind dieser Ehe eine Frau aus der Kühbacher familia heiraten müßte<sup>249</sup>. Mit großer Wahrscheinlichkeit können wir auch in Altomünster von der familia, allerdings bereits in einer Spätform ausgehen. Die familia bestand demnach aus Amts- und Dienstleuten, Ehalten, Handwerkern und Zinsbauleuten. Sie alle zusammen bilden vermutlich daneben die Genossenschaft der curtília-Inhaber, eine Nutzungsgemeinschaft der am Klostersitz lebenden Untertanen. Das heißt nicht, daß die Gruppen einheitlich auf einer gesellschaftlichen Stufe der Leibeigenschaft oder der

- 245) Allgemein dazu: K. BOSL: Über soziale Mobilität in der mittelalterlichen Gesellschaft. VSWG 47 (1960) 306–332. Derselbe: Leibeigenschaft als Ausgangspunkt gesellschaftlicher Bewegung in Europa. In: Mensch und Gesellschaft in der Geschichte Europas. 1972. 69–87.
- 246) Vgl. A. DOPSCH: Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit. 1939. 99 ff. Allgemein und zusammenfassend: K. BOSL: Die Grundlagen der modernen Gesellschaft im Mittelalter II. 1972. 179–190 (= Monographien z. Ges. d. Mittelalters IV/2).
- 247) F. H. Graf HUNDT: Die Urkunden des Klosters Indersdorf I. OA 24 (1863) Nr. 62. Zu deutsch: „Familie dieser Kirche, deren Namen wie folgt lauten: Wernher, Propst, Hartnid, Propst . . .“, Chunrad, Küster und übrige vom Konvent und Familia.“
- 248) a. a. O. Nr. 79. Zu deutsch: „von der Familia Hainrich, Notar . . . Sifrid, Koch und Hainrich, Kammerer . . .“
- 249) R. HIPPER: Die Urkunden des Reichsstiftes St. Ulrich und Afra in Augsburg. 1956. Nr. 25.

Zensualität<sup>250</sup> gestanden haben. Die Wirtschaftsquelle Urbar verschließt sich rechtsgeschichtlichen Fragen weitgehend. Nur ein einziger Eintrag erwähnte ein Leibgeding in Altomünster auf mehrere Leiber, was als Ausnahme galt<sup>251</sup>. Die Hofstätten in Ettring (Mittelschwaben) sind generell auf Leibrecht vergeben. Vergab das Kloster die *curtilia* auch in Altomünster auf Lebenszeit? Lassen sich aus den Verhältnissen des 14. Jahrhunderts Rückschlüsse auf das 13. Jahrhundert ziehen? Als ein vieldeutiges und regional unterschiedliches Begriffspaar entpuppte sich Erb und Aigen bzw. Aigen und Lehen. Die Forschung setzte sich besonders mit Aigen = Freies Aigen auseinander. Zuletzt hat H. EBNER immenses Material über das Freie Aigen zusammengestellt. Er führte Beispiele an, wie aus Lehen (*feoda*, *beneficia*) auf Lebenszeit (Leibrecht) oder Erbrecht freie Aigen entstehen konnten<sup>252</sup>. Der synonyme Gebrauch von Erb und Aigen verdeutlicht, daß das Aigen des 14. Jahrhunderts auf Erbrecht vergebenes, liegendes Gut in Verfügungsgewalt des Nutzenden ist. Aigen = Erbrecht steht in Opposition zu Lehen, was nicht eine lehensmäßige Gebundenheit des Aigens ausschließt<sup>253</sup>. So entwickelten sich wahrscheinlich die Altomünsterer Erb und Aigen des 14. Jahrhunderts aus den auf Leibrecht ausgegebenen Lehen und *curtilia* des 13. Jahrhunderts. Unter Lehen ist seit dem 14. Jahrhundert jedes vom Kloster verliehene Gut zu verstehen, das kein Aigen = Erbrecht ist. Auf eine frühe Form der Erbleihe zu Burgrecht im 13. Jahrhundert deutet eventuell „*purcmezzen*“ hin<sup>254</sup>, das im Gegensatz zu „*govmezzen*“ steht<sup>255</sup>. Abschließend sei ein Hinweis auf den Siedlungscharakter erlaubt. Die hohe Zahl von 44 Hofstellen verbunden mit den einheitlichen 26 Lehen zu 72 Pfennigen gestattet es, von einem großen „Dorf“ am Klostersitz Altomünster zu sprechen. Die unterschiedlichen Hofstattzinsen, was zum Teil an den Zubaugütern liegt, schließen eine planmäßig angelegte Parzellenstruktur der Siedlung nicht aus. Gerade die einheitlichen Lehen legen die Vermutung nahe, daß das Kloster erst im 13. Jahrhundert die strenge Villikationsverfassung in Eigenregie aufgegeben und damit eine planmäßige Verdorfung der Siedlung Altomünster vorangetrieben hatte. Damit war die Möglichkeit einer Genossenschafts- und Gemeinschaftsbildung der Bewohner von Anfang an gegeben.

250) Dazu: DOPSCH Herrschaft 22—45. K. BOSL: Freiheit und Unfreiheit. In: Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. 1964. 199 ff. Eine Herzogsurkunde für Kühbach von 1235 unterschied formelhaft zwischen „*homines, censuales et proprietate attinentes*“, MB 11, 53 f. Allgemein: Ph. DOLLINGER: *L'évolution des classes rurales en Bavière depuis la fin de l'époque Carolingienne jusqu' au milieu du XIII<sup>e</sup> siècle*. Paris 1949.

251) HUNDT II 205 f.

252) EBNER 302 f.

253) Vgl. Titulus XVI des Bayer. Landrechts von 1346. EBNER 239—242.

254) Nach DOPSCH Urbare CXVI und CXLI sind Formen der freien Erbleihe im 13. Jh. in Ober- und Niederösterreich gang und gäbe. KLEBEL Bauern und Staat 235 f. LIEBERICH Rechtsformen 172 f. K. KROESCHELL: Artikel Burgrecht. In: HRG I 564—565.

255) Vgl. S. RIETSCHEL: Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig 1897. 131 f.

2. *Erste Stufe: communitas civium (Bürgergemeinde)  
und Siegelmäßigkeit (1260–1346)*

Drei Quellen markieren die erste Stufe der bürgerlichen Gemeinschafts- und Genossenschaftsbildung in Altomünster: Einmal das lateinische Urbar von circa 1260, dann der neue Zoll des Landesherrn von 1310 und schließlich die Klosterurkunde vom 24. November 1346 mit dem ersten Bürger. Das Urbar führte uns eine differenzierte Bevölkerungsstruktur des familia-Verbandes im Dorf Altomünster vor Augen, der auf der wirtschaftlichen Grundlage von Amtsdienst, Landwirtschaft, Handwerk und Lohnarbeit<sup>256</sup> im engsten Verhältnis zur klösterlichen Grundherrschaft stand. Welche Vorgänge spielten sich von 1260 bis 1346 ab? Die Klosterüberlieferung versagt hierzu vollkommen. Um 1300 waren das Kloster und seine Grundholden den Belastungen der adeligen Vögte ausgesetzt, was den Landesherrn, Herzog Rudolf zum Schutzprivileg von 1302 und zum Erlaß des Herbergshabern (1305) veranlaßte. Auf der anderen Seite erreichten der landesherrliche Finanzbedarf und die Verschuldung der Herzöge um 1300 einen ersten Höhepunkt. 1310 schließlich teilten die oberbayerischen Herzöge Rudolf und Ludwig ihr Erbe auf<sup>257</sup>. Ersterer erhielt u. a. einen großen Besitzteil um Ingolstadt mit dem Landgericht Aichach. Mit Hilfe von außerordentlichen Landsteuern, was mit Zugeständnissen an die sich konstituierenden Landstände verbunden war<sup>258</sup>, neuen Zöllen und mit Gründung von Märkten an zentralen Situationen versuchte die Landesherrschaft ihre fiskalpolitischen Probleme zu meistern. Vielleicht begegneten sich die Autonomiebestrebungen einer bestimmten Gruppe aus der sich auflösenden familia des Klosters Altomünster, die in stande war, über die üblichen (Scharwerk, Rais und Vogteisteuer) und außerordentlichen (Notsteuern von 1292 und folgende) Leistungen der Vogtholden hinausgehend zusätzliche Leistungen zu gewähren, mit den finanziellen Interessen des Landesherrn. Der neue Zoll aus Altomünster von 1310, den wir als Markt- und Straßenzoll deuteten, bekräftigt die finanzielle Bedeutung des Dorfes Altomünster. Der Landesherr und seine Organe gewährten einer Gruppe Altomünsterer Vogtholden das nicht schriftlich fixierte Recht der Einung (communitas), deren sichtbares Kennzeichen die Siegelmäßigkeit, das heißt, das Recht war, für die Mitglieder der communitas Urkunden auszustellen und zu besiegeln<sup>259</sup>. Dies geschah wohl nicht ohne Widerstand des

256) Der Großteil der Hofstättenzinsen wurde in Geld beglichen, was auf das Vorhandensein von Geldwirtschaft und eine diesbezügliche Entlohnung schließen läßt. Vgl. DOPSCH Herrschaft 114–129.

257) WITTMANN II Nr. 233.

258) S. RIEZLER: Geschichte Baierns II. 510 f. FRIED Steuer 581–585. M. SPINDLER: Landesherr und Landadel. HBG II 510–515. BOSL Repräsentation 13 bis 44. — Die Einung des oberbayerischen Adels fand 1302 unweit von Altomünster in Oberschnaitbach bei Aichach statt.

259) Vgl. VOLKERT HBG II 513 f. Zur Einung: H. ANGERMEIER: Die Funktion der Einung im 14. Jh. ZBLG 20 (1957) 476–508. G. PFEIFFER: Die Bedeutung der Einung im Stadt- und Landfrieden. ZBLG 32 (1969) 815–831.

Klosters, das ja 1310 im Teilungsvertrag mit den landständischen Interessengruppen die Abschaffung des neuen Zolls durchsetzen wollte. Doch hat das Landgericht als Nieder- und Hochgerichtsinanz in der Klostersiedlung die neue *communitas* schützen können. Ein Einfluß der nahen Stadt Aichach scheint nicht ausgeschlossen, obwohl familiäre und wirtschaftliche Beziehungen zu Altomünster erst Jahrzehnte später auftreten (vgl. Inchenhofen). Es sei aber schon an dieser Stelle angedeutet, daß die Landstadt Aichach 1347 bis 1357 zum Beispiel Außen- und Pfahlbürger in der vergleichbaren Klostersiedlung Kühbach sitzen hatte.

Die Entstehung einer Bürgergemeinde im Dorf Altomünster als Folge der Landesteilungspolitik seit 1310 dokumentiert noch vor 1346 eine 12 Pfd. hohe Vogteisteuer aus Altomünster, die im Kontext des 3. Herzogsurbars in der Reihe städtischer Siedlungen steht<sup>260</sup>. Erstmals 1346 ist ein Altomünsterer Bürger nachgewiesen<sup>261</sup>: Volreich Weichmann, „*Purger ze Altenmvenster*“ verkaufte mit seiner Verwandtschaft das gemeinsame „Keslehen“ in Tiefenlachen, ein Lehen des Gotteshauses, an die Klosterküsterin Margareth von Adlungshofen. Unter den Zeugen Ortliep der Wochner, Arnolt der Schreiber, Vlricht Alphart und andere. Aber erst ein Siegel mit der Umschrift „+ *SIGIL CIVIVM IN ALTENMVNSTER*“, das in der Urkunde „mit der purger ze Altenmvenster insigel“ angekündigt worden war, gab dem Rechtsakt seine notarielle Gültigkeit. Das Siegel zeigt auf den Ortspatron anspielend, den stehenden hl. Alto mit Abtsmitra und in den Händen eine Kirche haltend<sup>262</sup>. Dieser Siegeltyp blieb bis in das 17. Jahrhundert im Gebrauch und wurde nur von Zeit zu Zeit nachgeschnitten. Ihm wurde auch das Wappen des Marktes nachempfunden. Welche Gruppe konnte kraft landesherrlicher Unterstützung in einem Emanzipationsprozeß zur Autonomie gelangen?

1359 siegelte der Klostergerichtsschreiber Arnold, Bürger zu Altomünster eine Baudingurkunde<sup>263</sup>, im selben Jahr war erstmals der Siedlungsbegriff „Markt“ nachweisbar. 80 Jahre früher hätte der Schreiber zu den Amtsleuten der Klosterfamilia gezählt. Besonders die Amts- und Dienstleute des Klosters und die Handwerker dürften zu der kleinen Bürgerschicht gehört haben, die sich zu einem genossenschaftlichen Verband zusammenschloß. Gerade die enge Beziehung der Grundherrschaft und die Qualifikation in ihrem Dienst macht auch eine grundherrliche Marktentstehung wahrscheinlich. Doch ist hier nach der Interessenlage zu fragen. Es gibt eine Reihe von Beispielen, daß Klostersitzorte zum Beispiel Thierhaupten oder Indersdorf, die ähnliche Voraussetzungen wie Altomünster boten, nicht zu Märkten auf-

260) MB 36/II 569 ff. Vgl. MB 36/II 526 ff.

261) Zitat nach HUNDT I Nr. 22.

262) HUNDT I Nr. 22 sah fälschlicherweise den Heiligen in kniender Stellung. Vgl. O. HUPP: Die Wappen und Siegel der deutschen Städte, Flecken und Dörfer 6. 1912 Nr. 8. K. STADLER: Deutsche Wappen 4. I. 1965. 18 f.

263) MB 10, 339 f. Vgl. auch MB 10, 342 f. von 1378, wo sich der klösterliche Überreiter, ein Förster und ein Klosterweber als Bürger bezeichneten.

stiegen, sondern zu Klosterhofmarken wurden<sup>264</sup>. Die oberbayerischen Klöster verhinderten die Entstehung von landesherrlichen Märkten in ihrem unmittelbaren Grundherrschaftsbereich oder versuchten nachträglich bestehende Märkte zu Hofmarksmärkten = Klostermärkten herabzudrücken wie zum Beispiel Kühbach und Fürstenfeld; denn ihre Wirtschaftsinteressen erfüllte auch die Hofmarkorganisation (erst 15. Jahrhundert) erweitert um besondere Rechte (Jahrmärkte etc.). Entscheidend blieben die Finanzpolitik der Landesherrschaft und ihre Marktgründungspolitik vornehmlich seit 1255. Zum Schluß sei noch auf ein typologisches Problem aufmerksam gemacht. Können wir mit dem Inventar „*communitas civium*“ und Siegelführung bereits von einem Markt als städtischen Typus sprechen? Wir schlagen in Anbetracht der späteren Marktrechtsverleihungen vor, für die frühe, unprivilegierte Phase von einem *Titularmarkt*, d. h. von einem Gemeinwesen Markt, zu sprechen, das noch keine urkundlichen Rechte verliehen bekommen hat. Im Falle Kühbachs hieß es, wie noch zu zeigen ist, daß die Siedlung vor der Rechtsverleihung als Markt „be-griffen“, also für einen Markt gehalten worden war.

### 3. Zweite Stufe: Markt- und Stadtrechte (1375 und 1391) und landesherrliche Plananlage

Die Folgezeit von der Siegelverleihung bis zur feierlichen Marktrechtsverleihung am Ende des 14. Jahrhunderts prägten weitere Autonomie- und Organisationsbestrebungen der kleinen Bürgerschaft im Dorf gegenüber der Grundherrschaft. Dem bürgerlichen Personenverband hatte am Anfang keine städtische Siedlungsform entsprochen. Es galt den Verband auf genossenschaftlicher Basis zu erweitern und die Ausschließlichkeit im Dorf durchzusetzen. Wir sind davon ausgegangen, daß nur eine kleine Gruppe vom Landesherrn das bessere Bürgerrecht erhielt, ohne die Qualität dieses Rechtes zu kennen. Das Bürgerrecht expandierte vom frühen 14. Jahrhundert bis in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts. Die ältere Bürgerschaft erhielt durch Aufnahme neuer Personen eine deutliche Erweiterung. Dies geht klar aus der ersten und zweiten Satzung der Herrschaftsordnung von c 1350 und c 1381 hervor. Doch führt sie ein deutliches Übergewicht der Grundherrschaft vor Augen. Ausgehend vom alleinigen Grundbesitzrecht schrieb das Kloster als Lehensherr die Genehmigungspflicht eines jeden Hausbaues im Markt und auch dessen Weitergabe oder Verkauf vor. Ebenso reglementierte die Äbtissin das Gewerbe und die bürgerliche Organisation im Markt, da kein „Ehaft“ noch ein „Ampt“ ohne ihre Zustimmung aufgerichtet werden durfte. Die lebensnotwendigen Gerechtigkeiten an der wichtigen Rohstoffquelle Wald<sup>265</sup> waren nur hinsichtlich des Brennholzes geregelt<sup>266</sup>. Von Bau-

264) So Thierhaupten und Indersdorf, die erst im 19. Jh. Marktstatus erhielten.

265) Zur Bedeutung des Waldes: F. GOLLER: Die älteren Rechtsverhältnisse am Wald in Altbaiern und die baierische Forstordnung von 1568. Diss. jur. München 1938. I. KÖSTLER: Geschichte des Waldes in Altbayern. Diss. München 1934.

holzgerechtigkeiten und Weide bzw. Mast im Wald sprach die Herrschaftsordnung nicht. Des weiteren waren die Jahrmärkte und ihre Gefälle in der Hand der Grundherrschaft. Doch brauchten die Bürger keinen „Zol“, d. h. keine Abgabe z. B. für die Eichung ihrer Maße und Gewichte zu bezahlen. Die bürgerliche Ausschließlichkeit im Markt Altomünster führte zur Absonderung der direkten Amts- und Dienstleute des Klosters aus der Bürgerschaft, die nichts mehr mit der ältesten Bürgerschicht des 14. Jahrhunderts zu tun haben. Sie waren in Zukunft steuerfrei. Sie steuerten nicht mit den Bürgern (Mai- und Herbststeuer), außer wenn sie Erb und Aigen innerhalb der „ettern“ des Marktes besaßen<sup>267</sup>. Die Bürgerschaft vermochte also im 14. Jahrhundert ihren Personalverband zu erweitern und zwar auch auf einen bestimmten Bezirk, der von „ettern“ begrenzt wurde. 1359 sprach eine Urkunde bereits von einem „margt“<sup>268</sup>. In ihre Zuständigkeit fiel die Erhebung der Mai- und Herbststeuer<sup>269</sup>, die sie inen Landgericht abführten. Das bürgerliche Nutzungsrecht an Grund und Boden beschränkte das grundherrliche Vorkaufsrecht. Der direkte Arm des Klosters in Gestalt des Klosterrichters, den der Landrichter mit Zustimmung der Äbtissin und mit Rat der Bürger ernannte, bot der Bürgerschaft, da der Altomünsterer, d. h. bei der Durchsetzung der Ausschließlichkeit Bürger sein mußte, ungeahnte Einflußmöglichkeiten. Die Landesherrschaft hat das Prinzip der Ausschließlichkeit und der Einung im Markt durch das Privileg vom Palmsonntag des Jahres 1375 gefördert und sanktioniert<sup>270</sup>. Herzog Friedrich (1375–1393) tat „vnsern Getreuen den Burgern gemainglichen vnnsers Markhts zue Aeltenmu(e)nster die besonner Gnad . . . , . . . wer zue inen hineinfahr inn unsern obgenannten Markhte, und der heu(e)ßlichen bey inen darinnen wohnen und sitzen will, und *Waid* und *Wasser* mit inen nu(e)ssen will, alls anndere ire Mitburger, die sollen auch mit inen leiden und tragen *Steur* und *Wa(e)cht*, und annder Notturfft als annder Burger wohnhafftig in vnnsERM ehegenannten Markhte, . . . mit allen Sachen, und die dem Markhte anru(e)rendt seindt“. Zum Schluß beauftragte er Arnold von Kammer „zue den Zeiten vnser Pflieger des obgenanntes vnnsers Markhtes“ und seine Nachfolger, die Bürger bei Gnaden zu halten und zu schirmen. Die Formeln „Wasser und Weide“ und „Steuer und Wacht“ umschreiben bürgerliche Zuständigkeiten. Erstere erinnert an die Kompetenz

266) „Item die recht habent die purger von dem goczhaws in dem forst, daz sy sullen hacken swetig paewm (= feuchtes Holz) vnd die nicht guot sint zw einem zimmer oder durr pawm (= dürre Bäume) oder aftersleg (= Nachschläge) oder wintwerff (= Windwurf), die der forster nicht auz gewurden (= auszeichnen) mag mit der hant, die sullen der purger zuo prennholcz, ob sy dez pedurffen vnd chain ander recht habent . . .“. Zitiert nach HUNDT II 225 Abs. 6.

267) KL 2 fol. 13<sup>r</sup> und 13<sup>v</sup>.

268) HUNDT I Nr. 25.

269) a. a. O. Die Herbststeuer schrieb der Wöchner. Deshalb blieb das Widdum unbesteuert.

270) Wir folgen LORI 74 f. Kopiale Abschriften des 17. Jhs. in GL Aichach 15 und Markt Altomünster U 1 Blatt 1.

der ländlichen Dorfgemein als Nutzungsgemeinschaft<sup>271</sup>. Autonomie und Selbstverwaltung offenbaren sich in „Steuer und Wacht“. Sie bezeichnen bürgerliche Selbstverwaltungsrechte wie Steuererhebung, innere Organisation, gemeinsames Scharwerk u. a. Leider können wir die innere Organisation, die Zusammensetzung der Bürgerschaft und das Handwerk bzw. das Gewerbe im 14. Jahrhundert quellenmäßig nicht fassen. Das Pfliegeramt<sup>272</sup> Arnolds vom Kammer im Auftrag des Herzogs über den jungen Markt beweist, daß von einem Patrimonialmarkt des Klosters nicht die Rede sein kann. Arnold nahm wohl die Funktion des Bürgermeisters ein ähnlich wie der Dachauer Landrichter in Dachau<sup>273</sup>. Ein deutlicher Beweis für die herrschaftliche Gebundenheit der bürgerlichen Gemeinschaftsbildung. Erst mit der entscheidenden Urkunde von 1391 scheint der landesherrliche Beamte durch einen bürgerlichen Amtsbürgermeister abgelöst worden zu sein. Am Ende der zweiten Phase erhielt der Markt Altomünster Stadt- und Marktrechte verliehen. Herzog Stephan III. (1375–1413) erklärte am 4. Oktober 1391 in einer Urkunde, „wann unsere liebe getreue die Burger gemainglichen, Arme und Reiche zu Altenmu(e)nster, bißher von manicherlay Sachen beschwa(e)rt und noch mit grosser Armut schwa(e)rlich überladen seindt, darumb so haben wir innen die besonner Genad und Fu(e)derung gethon . . . , das inn fu(e)ran ewigkhlichen, sie und all irr Erben und Nachkommen, die Burgerrechten in den ehegenannten unsern Markht habent, alle die Recht und Freyheit haben und ewiglichen niessen sollen, als annder unser *Sta(e)tt* und *Ma(e)rkh*t allenthalben inn unserm Lanndt zue *obern Bayrn* habendt und niesendt, mit Fa(e)llen mit Pfandungen, und mit allen Sachen und Stuckhen . . . niemandts noch nichts ausgenommen, dann allein der Rechten vnnsere Gottshauß zue Altenmu(e)nster, die bleiben sollen als vor herkommen ist . . .“<sup>274</sup>. Die Urkunde Stephans III. trägt den formalen Charakter eines Privilegs (Satzung)<sup>275</sup>. Sie schloß den um 1300 begonnenen Emanzipations-

- 
- 271) Zum Aufgabenkatalog der Gmein gehörten z. B. die Regelung der Nutzung von Wasser und Weide, Fluraufsicht, Reinhaltung von Wegen, Brunnen etc., Maßnahmen feuerpolizeilicher Natur u. ä. Zur Dorfgemeinde: K. S. BADER: Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde. 1962. 3 ff. (= BADER Dorf I). BOSL Frühformen 425–439. SANDBERGER HBG II 662–664. K. KROESCHELL: Artikel Dorf. HRG I 764–774. P. FRIED: Zur Geschichte der bayerischen Landgemeinde. In: Th. MAYER (Hrsg): Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen I. 1964. 79–106 (= Vorträge und Forschungen VII).
- 272) Zum Aufgabenbereich des Pflegers E. ROSENTHAL: Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns I. 1889. 332–348.
- 273) G. HANKE: Das Werden des Dachauer Landes. In: Dachauer Land. 1976. 18 f.
- 274) Zitat LORI 87 f. I. RAHN-TURTUR: Regierungsform und Kanzlei Stephans III. von Bayern. Diss. Ms. München 1954. Regest 1050.
- 275) Zum Begriff des Stadtrechtes: C. HAASE: Gegenwärtiger Stand und neue Probleme der Stadtrechtorschung. Westfälische Forschungen 6 (1943–1952) 129–144. Derselbe: Probleme der vergleichenden Stadtrechtsgeschichte in landesgeschichtlicher Sicht. HJbLG 5 (1955) 101–123.

und Autonomieprozeß ab und verliet Altomünster die Qualität eines Ge- freiten, herzoglichen Marktes<sup>276</sup>. Die innere Organisation der Bürgerschaft endete erst im Laufe des 15. Jahrhunderts. Sie erhielt durch die Stadt- und Marktrechtsurkunde von 1391 die letzten Anstöße, die schließlich in der Ratsverfassung gipfelten. Die innere Differenzierung der Bürgerschaft in Ratsfamilien und in eine Gmein als bürgerliche Gesamtgenossenschaft kündigte die Urkunde Stephans III. mit der Formel „Arme und Reiche“ bereits an. Mancherlei Beschwerneisse und die große Armut der Bürgerschaft veran- laßten den Landesherrn zur Ausstellung der Freiheit. Welche politische Situa- tion lag zugrunde? Seit 1375 war der Markt Altomünster in der Landschaft vertreten<sup>277</sup>. Die politischen Ereignisse während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vor der dritten, großen Landesteilung von 1392 beanspruchten das Steuer- und Verteidigungsvermögen sämtlicher Städte und Märkte aufs äußerste<sup>278</sup>. Der verheerende Einbruch des Städtebundes von 1388 nach Bay- ern, genauer gesagt in das Landgericht Aichach, dem unter anderem die Stadt Friedberg zum Opfer fiel, wird das Seine dazu beigetragen haben, daß das Stadt- und Marktrechtsprivileg von mancherlei Beschwerneissen und Armut sprechen konnte. Als Anerkennung für die bisher erfolgten Leistungen für Landesherr und Landschaft ist die Freiheit zu werten. Jeder Bürger sollte die Rechte und Freiheiten wie die anderen Städte und Märkte zu Oberbayern nutzen. Zurecht wies O. RIEDNER 1911 nach, daß ein oberbayerisches Stadt- recht Ludwigs des Bayern nie existierte<sup>279</sup>. Die allgemein gehaltene Aussage spricht keine speziellen Freiheiten und Gerechtsame einer bestimmten Ver- fassung oder ein materielles Recht irgendeiner Stadt an. Doch dürften die nahegelegene Stadt Aichach, die dem Münchener Stadtrechtskreis ange- hörte<sup>280</sup>, oder der Markt Dachau Modell gestanden haben. Lediglich auf das wichtige Pfändungsrecht gegenüber Schuldnern der Bürgerschaft wies man ausdrücklich hin. In der Praxis kamen wohl nur die bloßen Marktrechte, wie Regelung des Marktverkehrs, Marktfriede, Bannrechte, Geleitschutz usw. zur Anwendung. Ein wirklicher Gebrauch von Stadtrechten läßt sich in Altomün- ster nicht nachweisen. Es blieb stets beim oberbayerischen Landrechtsbuch von 1346. Es galt die gegebenen theoretischen Möglichkeiten durchzusetzen und um Einzelprivilegierungen zu bitten. Dies kollidierte mit den Interessen der Grundherrschaft. Autonomie und Organisation des Marktes fanden ihre Grenzen in allen Angelegenheiten um Grund und Boden. Die Rechte des

---

276) Zur Definition: ROSENTHAL I 154 f. KLEBEL Städte und Märkte 74 und 76. LIEBERICH Grundbegriffe 46 f. SCHLOSSER 57 f. Anm. 82.

277) LIEBERICH Bürgerstand 633–665.

278) Hierzu: Th. STRAUB: Bayerns Rolle im Reich und im Städtekrieg. HBG II 209–216. RIEZLER III 106–171.

279) RIEDNER Rechtsbücher 274–307: „Das oberbayerische Stadtrecht Ludwigs des Bayern gehört sonach ins Reich der Fabel.“ 307 f.

280) W. LIEBHART: Die Stadtrechtsentwicklung der Landstadt Aichach. AHBl 23 (1975) 20–22.

Klosters sollten laut Urkunde von 1391 unbeschadet der Stadt- und Marktrechte gelten. Sicherheits halber ließ sich die Äbtissin am 11. November 1391 von den drei Herzögen Stephan, Friedrich und Johann „umb die Statrecht, die wir unserm Margt zue Altenminster und unsern Bürgern gemainlich dasselbs gegeben haben“ bestätigen, daß „dieselben Statrecht“ der Äbtissin und dem Konvent „an iren Fellen und Pennen, und ohn alln andern iren alten Rechten . . . khainen Schaden zuziehen, noch bringen sollen in khainer Weiß . . .“<sup>281</sup>.

Die Marktrechtsurkunde bestätigte nochmals am 25. Juni 1447 Herzog Heinrich XVI. (1447–1450) von Bayern-Landshut für die „ersamben vnd weisen, die rhatgeben, imwohner vnd dy gemain“ der Städte und Märkte Neuburg, Rain, Aichach, Friedberg, Schrobenhausen, Burgheim, St. Leonhard, Altomünster und Aindling<sup>282</sup>. Ihm schlossen sich 1451 Herzog Ludwig IX. (1450–1479)<sup>283</sup>, 1479 Herzog Georg der Reiche (geb. 1455, Herzog 1479–1503)<sup>284</sup>, am 12. August 1506 Herzog Wolfgang (1506–1514)<sup>285</sup>, am 5. Oktober 1524 die Herzöge Wilhelm IV. (1508–1550) und Ludwig (1516–1545)<sup>286</sup>, am 16. Dezember 1550 Herzog Albrecht V.<sup>287</sup>, am 13. Juli 1581 Wilhelm V. (1579–1597)<sup>288</sup> und 1601 Januar 25<sup>289</sup> bzw. 1641 August 12<sup>290</sup> Kurfürst Maximilian I. (1597–1651) an. Im Gefolge der Rechtsverleihung legten die Ingolstädter Herzöge neben den älteren Siedlungsteilen, die den Klosterberg halbkreisförmig umschlossen, einen planmäßigen, trapezförmigen Marktplatz mit 17 Hofstätten an<sup>291</sup>, der die 2. Phase der Marktentwicklung abschloß.

#### 4. Ausformung der Verfassung im 15./16. Jahrhundert

1359 hatte erstmals eine Klosterurkunde die Siedlungsbezeichnung „Markt Altomünster“ belegt, dessen Hoheits- und Rechtsgebiet um 1379 von „ettern“<sup>292</sup> umschlossen war. Ansonsten war Altomünster ein offener Markt ohne Befestigung. Seit der Rechtsverleihung von 1391 besaß er einen Burgfrieden, der allerdings nicht genau ausgezeigt und ratifiziert wurde<sup>293</sup>. 1435 Oktober 3 verkauften die Aichacher Bürger Hanns der Hutzgut,

281) Zitat LORI 88 f. MB 10, 346. RAHN-TURTUR Regest 1055 schreibt fälschlicherweise, daß die Herzöge der Äbtissin dasselbe Stadtrecht wie dem Markt verliehen hätten.

282) Kopiale Abschriften GL Aichach 15 und Markt Altomünster U 1 Blatt 2 und 3.

283) GL Aichach 15 und Markt Altomünster U 1 Blatt 4.

284) a. a. O. und a. a. O. Blatt 4/5.

285) a. a. O. und a. a. O. Blatt 5/6.

286) a. a. O. und a. a. O. Blatt 6/7.

287) a. a. O. und a. a. O. Blatt 7.

288) a. a. O. und a. a. O. Blatt 7/8.

289) a. a. O. und a. a. O. Blatt 8/9.

290) a. a. O. und a. a. O. Blatt 9./10.

291) Vgl. Kapitel 4.

292) KL 2 fol. 13.r.

293) LIEBERICH Grundbegriffe 46 f.

Pfarrer zu Gebenhofen und sein Schwager ihre „enger vnd wismat in dem purckfried ze Altenmunster“<sup>294</sup>. Daneben setzte sich auch die Bezeichnung „in der Bürgersteuer liegend“ für das Rechts-, Wirtschafts- und Friedensgebiet des Marktes durch<sup>295</sup>. Der Burgfrieden schloß auch Teile der Flur mit ein<sup>296</sup>. 1517 sprach eine Klosterurkunde dezidiert vom „placz im purckfrid vnd margkt“<sup>297</sup>, der die älteren Bezeichnungen „hofstet . . . auf der gemain“ des 15. Jahrhunderts ablöste<sup>298</sup>. Der Marktplatz, der dem Ort noch heute neben der Klosterkirche sein typisches Gesicht verleiht, dürfte nach 1391 und vor 1425 neben der älteren Siedlung, die am Fuß des Klosterberges den Herrschaftssitz halbkreisförmig umschloß, von der Landesherrschaft angelegt worden sein. Ein Beispiel landesherrlicher Intensivierungspolitik, der es vorrangig um wirtschaftliche und fiskalische Stärkung des südöstlichen Landgerichts Aichach ging, das einmal an Bayern-München (Landgericht Dachau) und zum anderen an Bayern-Landshut (Landgericht Kranzberg) grenzte. Der planmäßig angelegte Marktplatz stand auf Vogteigrund, da das Kloster als ausschließlicher Grundherr in der Siedlung galt. Vermutlich haben ihn die Ingolstädter Herzöge durch Kauf, durch Nachlaß der Landsteuer oder mit Erbrechtsgerechtigkeit erworben. Eventuell wäre angesichts der älteren Bezeichnung „gemain“ an die Übernahme der bürgerlichen Allmende des 14. Jahrhunderts zu denken. Auf jeden Fall übte der Landesherr über die sich anschließenden 17 Hofstätten (endgültige Zahl des späten 15. Jahrhunderts) die Grundobrigkeit aus, hieß es doch beispielsweise 1500 in einer Urkunde, „geht jürlich dem genedigen hern hertzog Georigen auf s. Georgentag 16 pf. hofstatzins“ zu<sup>299</sup>. Das älteste landesherrliche Hofstättenverzeichnis von circa 1425 soll hier erstmals ediert werden:

„Hofstetzins daselbs auf gemain auf Georg“<sup>300</sup>.

„Item Schnernawerin	von 1 Hofstatt	20 d	+ 1 Fasnachthuhn
Item Ells Krawsslin	von 1 Hofstatt	32 d	+ 1 Fasnachthuhn

294) HUNDT I Nr. 65.

295) HUNDT III Nr. 25 von 1494.

296) Eine Reihe von Flurnamen lassen sich seit dem 15. Jh. nachweisen: „prunnenwiß“, „mair anger = schelswis“, „wis vnderpachs“, „turenanger“, „steten wisz“ und „peunt“. Gar aus dem 13. Jh. stammt der „Otwinsanger“. 1590 verzeichnete ein Klostergrundbuch einen „unteren Hofanger“ (26 Tagwerk) gegen Stumpfenbach und einen „oberen Hofanger = Pöltenanger“ (8 Tagwerk). Daneben noch eine „pronnwiß“, eine „schwaigpeunt“, den „voglgarten“, die „stötenwiß“ und die „hattewiß“. Zusammen eine Wiesenfläche von 130 Tagwerk einmähdiger und zweimähdiger Wiesen. Zusätzlich bewirtschaftete das Kloster noch 123 Jauchert Äcker. Vgl. KL 15.

297) KU Altomünster 288 von 1517. Vgl. die Katasterplanbeilage Nr. DCCLXXXVIII (1877) im Bayerischen Landesvermessungsamt München. Druck: LIEBHART Wie entstand . . . 58/59.

298) NCB 76 fol. 225v.

299) HUNDT III Nr. 46. Zur Hofstatt BADER Dorf I 52 ff.

300) NCB 76 fol. 225v.

Item Kumguet Schiltmacherin	von 1 Garten	20 d	+ 1 Huhn
Item Herman Schuster	von 1 Hofstatt	80 d	+ 1 „Vach“
Item Berchtold Mair	von 1 Hofstatt	40 d	+ 1 Fasnachthuhn
Item Hanns Schuster	von 1 Stadl	2 d	+ 1 Fasnachthuhn
Item Arnolt Sunder	von „Smidstat“	60 d	+ 1 Huhn
Item Vlrich Perger	von 1 Hofstat	16 d	+ 1 Fasnachthuhn
Item Vlrich Perger	von Hutzgutz Hofstatt	2d	+ 1 Fasnachthuhn
Item Jorg Arb	von 1 Stall	2 d	+ 1 Fasnachthuhn
Item Lienhart Gaulrapp	von 1 Hofstatt	56 d	+ 1 Fasnachthuhn
	+ 1 Haus	20 d	+ 1 Huhn
Item Vll Plabsch	von 1 Hofstatt	24 d	+ 1 Fasnachthuhn
Item Haintz Karner	von „Smidstat“		
	und Hofstatt	56 d	+ 1 Huhn
Item Hanns Sengenrieder	von 1 Wiese im Altoforst		
	12 libras „vnslicht“		+ 1 Fasnachthuhn.“

Weitere Verzeichnisse erhielten sich aus dem späten 15. Jahrhundert<sup>301</sup> und von 1581, das ein Klosterschreiber unter „Extract der Heuser, welche dem fürstlichen Castner zue Aychach Gmaingelt geben“ in das Klosterliterale 11 aufnahm<sup>302</sup>. Die landesherrlichen Hofstätten nahmen im Laufe des 17./18. Jahrhunderts den Charakter von sogenannten Ludeigen an<sup>303</sup>. Daneben verkaufte in den Jahren 1547–1551 auch das Kloster „heußer vnd stucken“ an die Bürger und nahm dafür 550 rheinische Gulden ein<sup>304</sup>.

Diese Besitzgruppen bildeten den eigentlichen bürgerlichen Kern um das *Rathaus* und das *Gemeine Badhaus*<sup>305</sup> am Marktplatz und befanden sich vor allem im Besitz von Handwerkern und Gewerbetreibenden. Am Ende des 16. Jahrhunderts gliederte sich die Siedlung Altomünster einmal in den Markt und die Bürgerschaft, deren Hofstätten, Häuser und Gärten zum Teil dem Landesherrn Gmeingeld zahlten, vom Kloster zu Lehen gingen oder mit sogenannten Zinsgeldern belastet waren und zum anderen in Hofhäuser, Hofstätten und Gärten im Eigenbesitz des Klosters, die teilweise an Nichtbürger vergeben wurden. Ein klösterliches Zinsgeldregister von 1594, das in etwa die Hälfte aller bürgerlichen Häuser erfaßt, zeigt die Ein-

301) BayHSTAM Staatsverwaltung 1073/2 fol. 171v. Letzteres landesherrliche Hofstättenverzeichnis stammt aus der Regierungszeit Herzog Georgs des Reichen.

302) KL 11 Deckblatt Innenseite und fol. 1r.

303) DIEPOLDER Druck 43 f.

304) KL 10 fol. 1r.

305) KL 15 fol. 13r von 1590 beschreibt die Lage des Rathauses und des benachbarten Badhauses der Bürger am Marktplatz und im System der „gemeinen gassen“.

teilung des Marktes in vier Viertel<sup>306</sup>. Im ersten Viertel bezog das Kloster von 15 Bürgern aus 7 Hofstätten, 9 Häusern und 11 Gärten mit einigen Wiesen und Äckern jährlich ablösbare und nichtablösbare = ewige Zinsgelder zwischen 15 Pfennigen und 2 Gulden pro Bürger. Ebenso im zweiten Viertel von 14 Bürgern aus 8 Hofstätten, 11 Häusern und 10 Gärten, im dritten Viertel von 6 Bürgern aus 6 Hofstätten, 6 Häusern und 6 Gärten und schließlich im vierten Viertel von 22 Bürgern aus 12 Hofstätten, 13 Häusern, 7 Gärten und etlichen Wiesen oder Äckern. Das Kloster nannte 5 Hofhäuser mit landwirtschaftlichem Zubau auf Freistift, 3 Hofstätten mit oder ohne Haus/Garten und weitere 2 Häuser von denen eines, das sogenannte „Cätle“, der Mesner bewohnte, sein Eigen<sup>307</sup>. Das Prinzip der flächenmäßigen und genossenschaftlichen Ausschließlichkeit des Marktes in der Siedlung ging Ende des 16. Jahrhunderts verlustig, obwohl nur für vier Anwesen des Klosters (Prachhof, Hoftaferne, Widemhaus und Kistlerhaus) die Freiheit galt, daß ihre Inhaber keine Bürger sein mußten und zu „khainer purgerlichen Purden, als allaine zur Scharwerch wie ander Burger“ und zur Maitsteuer veranschlagt worden könnten<sup>308</sup>. Denn wenige Jahre nach 1594 begann das Kloster Altomünster eine systematische Söldenansiedlung<sup>309</sup> um die sogenannte „Ziegelgrube“. Zusammen mit den 5 Hofhäusern von 1594, die bedeutenden landwirtschaftlichen Zubau hatten, entstanden bis 1628 15 Söldengüter<sup>310</sup>. Bürgerschaft und Kloster einigten sich offensichtlich darauf, daß die Söldner zur Gewerbeausübung nicht berechtigt sind<sup>311</sup> und daß 13 bzw. 14 Söldner beim Markt mitsteuern<sup>312</sup> und ihm Scharwerk leisten sollen. Das Bürgerrecht erhielten die Söldner wahrscheinlich nicht automatisch, was aber einen Erwerb nicht ausschloß. Die fehlenden marktinternen Quellen (Kammerrechnungen, Bürgerbuch etc.) erlauben keine sicheren Bestimmungen zur Quantität der Bürgerschaft im 16. Jahrhundert. Im 15. Jahrhundert beherbergte der Markt 66 Familienhäupter<sup>313</sup>. Ein Lehensregister des Klosters aus den Jahren 1542 bis 1545 zählte nur 58 Lehensgelder zahlende Bewohner von Altomünster namentlich auf<sup>314</sup>. Ein Lehenbuch von 1581<sup>315</sup> erfaßte im ersten Viertel des Marktes 33 Bürger und einen Inwohner, im zweiten Viertel 27 Bürger, im dritten Viertel 29 Bürger und den Pfarrer Wolfgang Neumair zu Tandern und schließlich im vierten Viertel 27 Bürger

306) KL 14 fol. 231<sup>r</sup>—221<sup>r</sup>. Die Vierteileinteilung hängt eng mit der Wehrverfassung zusammen. Vgl. Anm. 352.

307) KL 14 fol. 203<sup>r</sup>—208<sup>r</sup>.

308) a. a. O. fol. 201<sup>r</sup>—202<sup>v</sup>.

309) Zu diesem Phänomen zuletzt FRIED Herrschaftsgeschichte 193—227. Derselbe Kleinbauerntum.

310) Kl. 16 fol. 36<sup>r</sup>—77<sup>r</sup>. Davon 11 auf Freistift und 3 auf Leibgeding.

311) Im Grundbuch vermerkte der Schreiber stets „keiner Ehehaft zugetan und verbunden“. Nur ein Kistler und ein Schuster waren unter den Söldnern.

312) Man versteuerte das Vermögen und die fahrende Habe.

313) DIEPOLDER Diss. 104 f.

314) KL 10 fol. 2<sup>r</sup>—3<sup>v</sup>.

315) KL 11 von 1581 fol. 272<sup>r</sup>—287<sup>r</sup>.

und 7 Lehensuntertanen, die zu Herberg waren. So hätte der Markt 1581 mindestens 116 Bürger gehabt. Von diesen 116 Bürgern übten 31 = 27,5% ein *Handwerk* aus: Wagner (2), Schlosser (1), Maurer (2), Kürschner (1), Bäcker (2), Sailer (1), Hofschmied (1), Hofmetzger (1), Schmied (1), Schuster (1), Bader (1), Scheffler (4), Kistler (1), Schneider (4), Ziegler (1), Zimmermann (1), Hafner (2), Wirt (3) und Siebmacher (1). Der Rest suchte durch landwirtschaftlichen Zubau und als Tagelöhner in Klosterdiensten sein Auskommen. Der starken Stellung der Schneider entsprach seit dem Ende des 15. Jahrhunderts eine *Landgerichtszunft* der Schneider von Aichach, Aindling, Altomünster, Inchenhofen und Kühbach<sup>316</sup>. Eine darüber hinausgehende Zunftorganisation im Markt konnte nicht verifiziert werden. Die Bürgerschaft erhielt starken Zuzug aus dem Grundherrschaftsbereich des Klosters, was die Salbücher des Klosters im 16. Jahrhundert vor Augen führen. Die Aufnahme war jedoch von der Zustimmung der Bürgerschaft und einer Aufnahme-prozedur abhängig, da das Landgericht Bürgerrecht erteilte<sup>317</sup>. Umgekehrt saßen Bürger als *Grundholden* des Landesherrn und des Klosters im engeren Umland. So besaß z. B. Hainrich der Schiltmacher, Bürger zu Altomünster 1384 eine Wiese in „Awsenhofen“, die er dem Münchener Bürger Hanns Impller verkaufte<sup>318</sup>. 1435 trat Hans Ka(e)mmair, Bürger zu Altomünster um 42 fl ein „aigen Gütl“ in Lauterbach an Hanns Haller, Bürger ebenda ab. Das Gut zinste  $\frac{1}{2}$  Pfd. Pfg. an Unsere Liebe Frau zu Augsburg<sup>319</sup>. 1503 hatte der Altomünsterer Metzger und Bürger Thoman Mair ein „Gute zu Obernzeidlpach gelegen, genannt der Lenngenpach“ als herzogliches Lehen<sup>320</sup>. 1553 hieß es in einer Untertanenbeschreibung des Landgerichts zu Stumpfenbach „Hanns Schneider sitzt hinter dem Valentin Opermair, Burger zu Altomünster“<sup>321</sup>. Die Beispiele ließen sich beliebig fortsetzen. Innerhalb der Gesamtbürgerschaft, für die sich der Begriff „ganz Gemain“ herauskristallisierte, nahm eine kleine Gruppe von Familien eine führende und konstante Rolle wahr. Die *Ratsfamilien* bildeten sich vermutlich auf Grund von wirtschaftlichem Vermögen und bestimmten Berufen und Funktionen. Die Familien Peisser, Oertl, Haller, Lanng, Aerb, Seidl, Zimerman, Siber, Störenschatz, Hafner, Metzger, Steubenweg, Herbst, Heinsperger stellten Markträte und Bürgermeister im 15. und frühen 16. Jahrhundert. Daneben wären noch die Familien Ertl, Seel, Seger, Lotter, Rottenkolber, Narrholtz, Ostermair, Gichtl, Peürl, Hörmann und Schlang zu erwähnen. Am Beispiel der Familie Oertl läßt sich eine Ratsfamilie nahezu ein Jahrhundert lang verfolgen. 1447 trat das Geschlecht erstmals mit Hannß Ort als Bür-

316) Beleg bei R. FITZ: Artikel Aichach. In: H. STOOB / K. KEYSER: Bayerisches Städtebuch 2. 1974. 42 ff.

317) KU Altomünster 193.

318) Kurbaiern U 6161 von 1384 VI. 1.

319) KU Scheyern 1432 VII 12.

320) GU Aichach 115 von 1503 VI 7.

321) GL Aichach 2 fol. 134r..

germeister hervor<sup>322</sup>. 1472 zerfiel die Familie in mehrere Linien zu Altomünster, Stumpfenbach, Holzhausen mit männlichen und Kühbach bzw. Au mit weiblichen Vertretern<sup>323</sup>. Die bedeutendste Gestalt war neben Hanns Ort<sup>324</sup> Conrad Oertl, der 1478, 1494 und 1501 als Bürgermeister amtierte<sup>325</sup>. Daneben saß noch ein Hainrich Oertl 1483 im Rat des Marktes<sup>326</sup>. Standesbewußtsein und Bildung sprechen aus der Tatsache, daß ein Sohn Conrats, nämlich Wolfgang 1497 in Ingolstadt studierte<sup>327</sup>. Nach 1391 kam die Entwicklung zur *Ratsverfassung* zum Abschluß. Vermutlich entstand sie aus den Schöffen und Geschworenen des Marktgerichts kombiniert mit wirtschaftlichem Vermögen und gewichtigen sozialen Funktionen. Noch 1404 sprach eine Urkunde „under der erberigen und weysen der purger dez marcks zu Altenmünster in siegel“<sup>328</sup>. Das Prinzip der Ehrbarkeit für die Ratsbürger offenbart ein Beleg von 1435, wo schließlich von den „erbaren und weissen des ratz der purger“<sup>329</sup> die Rede ist. Die Formel erweitert sich auf „bürgermaister, rat und gantz gmain“ (1494)<sup>330</sup>. 1483 wirkte der Rat von acht Räten an einer Schranngerichtssitzung des Landrichters<sup>331</sup> mit. Eine Differenzierung des Rates in einen Inneren und Äußeren Rat erfolgte wohl erst im späten 16. Jahrhundert und frühen 17. Jahrhundert<sup>332</sup>. Probleme wie Ratsfähigkeit, Ratswahl, Beziehungen zwischen Rat und Gemein einerseits und Bürgermeisterwahl andererseits müssen angesichts der fehlenden Quellen offenbleiben. Klosterrichter und *Bürgermeister*<sup>333</sup> waren im 15./16. Jahrhundert oft personell identisch. Es galt seit dem 14. Jahrhundert die Satzung, daß jeder Richter des Klosters ein Altomünsterer Hausgenosse = Bürger sein mußte. Die Ämteridentität brachte Konfliktstoffe mit sich, weshalb die Landesherrschaft Ende 16. Jahrhunderts die Ämterkonzentration aufhob. Ursprünglich stand in Altomünster ein landesherrlicher Pfleger an der Spitze der Bürgerschaft. In dieser Funktion war 1375 Arnold von Kammer nachzuweisen. Seit 1391 wurde der landesherrliche Beamte durch einen bürgerlichen Amtsbürgermeister abgelöst. Die Gerichtsbarkeit blieb allerdings beim Landrichter. Vermutlich ein mit der Steueranlage und deren Verwaltung betrautes

322) Markt Altomünster U 1 Blatt 2/3.

323) HUNDT I Nr. 113.

324) Nach SCHECKH war er als Bürgermeister und Klosterrichter maßgeblich am Niedergang des alten Konvents beteiligt. Synopsis 18—19.

325) HUNDT I Nr. 127, III Nr. 26 und Nr. 47.

326) HUNDT I Nr. 146. Um 1500 lassen sich auch in Aichach und Inchenhofen Oertels nachweisen.

327) G. Frh. v. PÖLNITZ: Die Matrikel der Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt — Landshut — München. 1937. 263, 15.

328) HUNDT I Nr. 41.

329) HUNDT I Nr. 65.

330) HUNDT III Nr. 25.

331) HUNDT I Nr. 146.

332) HUNDT III Nr. 388 von 1661: „Johann Wirth deß Eusseren Rathß“.

333) Vgl. W. LIEBHART: Die frühesten Bürgermeister des Marktes Altomünster. Amperland 13 (1977) 283—284.

Ratsmitglied, der sog. Kammerer, dürfte sich für das Bürgermeisteramt qualifiziert haben. Über die Wahl des Bürgermeisters wissen wir nahezu nichts. Wie in Aindling nachgewiesen<sup>334</sup>, wählten wohl Rat und Landrichter im 15. Jahrhundert gemeinsam den Kandidaten aus. Amtsbürgermeister und Rat traten mit einer eigenen *Verwaltung* den Bürgern gegenüber. Diese unterstanden beim Erwerb des *Bürgerrechtes* der *Bürgersteuer* und der bürgerlichen *Jurisdiktion* und waren zu *Scharwerk* und *Wacht verpflichtet*<sup>335</sup>. Die *Marktkammer* lieferte jährlich nach Aichach die Mai- und Herbststeuer<sup>336</sup> und das Gemeingeld ab. Die bürgerliche Selbstbestimmung offenbarte sich in der Verwaltung der *Frühmeßstiftung*<sup>337</sup> und in der *Gewerbehoheit*<sup>338</sup>. Der Frühmesser versah auch die bürgerliche *Schule* im Markt. Im 17./18. Jh. löste ihn darin der *Marktschreiber* ab. Leider können wir nicht ein *Ehafttaiding* nachweisen, das die Preise, Maße und Gewichte im Markt festlegte und kontrollierte<sup>339</sup>. Den sichtbarsten Ausdruck der bürgerlichen Hoheit sehen wir im Gebrauch des *Marktsiegels* seit 1346. Es überdauerten von 1346 bis 1595 circa 100 Urkunden mit Marktsiegeln die Jahrhunderte<sup>340</sup>. Nahezu alle kamen mit dem Klosterurkundenbestand ins Hauptstaatsarchiv München, da der Markt Lehenssachen zwischen Kloster und Bürgern, aber auch zwischen Kloster und Nichtbürgern siegelte. Eine Aufschlüsselung der Siegelurkunden ergab, daß der Markt im 14. Jahrhundert (1) und zwischen 1400 bis 1450 (7) mal für das Kloster siegelte. Die Zahl stieg 1450–1488 (24) und 1489–1517 (36) sprunghaft an, um 1518–1595 auf (20) zurückzugehen. In die Zeit von 1450–1517 fielen die Krise und der Untergang des Benediktinerinnenklosters (1488), die Herrschaftsvakanz im Kloster und die Anfänge

334) Vgl. W. LIEBHART: Die Aindlinger Marktrechtsurkunde. AHbl 23 (1975) 27 Punkt 8. Vgl. demnächst W. LIEBHART: Die Marktgründung von Aindling im 15. Jh. In: Altbayern in Schwaben 3. 1978.

335) HUNDT III Nr. 316 und 317.

336) Die Marktsteuer belief sich um 1420 auf 13 Pfd. Pfg., wovon ein Pfund der Landrichter erhielt. Die Äbtissin steuerte ebenfalls zur Marktsteuer bei, was wohl aus dem grundherrlichen Einstandsrecht resultierte. NCB 76 fol. 225v. Staatsverwaltung 1073 fol. 2<sup>r</sup> und 171<sup>r</sup> für das späte 15. Jh.: Marktsteuer 8 Pfund 5 Schillinge 10 Pfg. nach Abzug des nachgelassenen Klosterbeitrages.

337) HUNDT I Nr. 71, 85, 130; III Nr. 20, 39 und 171.

338) Über das Verhältnis des Rates zu Gewerbe und Handwerk ist uns nichts bekannt. Doch galt generell seit dem 14. Jh. ein landesherrliches Verbot von Zunftfeinungen und die Gewerbehoheit des Rates. Vgl. WITTMANN II Nr. 357.

339) Die Funktion eines bürgerlichen Ehaftgerichts zeigt die Aindlinger Marktrechtsurkunde vgl. LIEBHART Aindling 27 Punkt 4.

340) Vgl. HUNDT I Nr. 22, 98, 41, 44, 52, 65, 69, 71, 85, 96, 98, 100, 111, 112, 114, 116, 122, 124, 126, 131, 133, 136–138, 153–159, Kurbaiern U 19291. KU Scheyern 1432 VII 12, 1487 VIII 6 und 1498 II 21. HUNDT Indersdorf I Nr. 445, 468, 647, 848. HUNDT Indersdorf II Nr. 1261. Pfalz-Neuburg Varia Bavarica 111. HUNDT III Nr. 9, 20, 23, 26, 27, 30, 40, 41, 42, 44–50, 52, 55, 60, 64, 65, 72–75, 78, 81, 82, 104, 117, 126, 127, 154, 175, 184, 212, 254, 256, 260, 270, 273, 275–280, 296 und 298.

des Birgittenordens. Der Rezeß von 1517 untersagte schließlich den Bürgern, für das Kloster zu siegeln<sup>341</sup>. Noch 1495 hatte der Birgittenmönch Andreas, der den Einzug des Ordens vorbereitete, den Markt gebeten, einen Grundstückstausch zu besiegeln, da er „diß zeytt aygens Insigles nit“ habe<sup>342</sup>. Das *Marktgericht* des Spätmittelalters ist im System der Gerichtsverfassung wie das Stadtgericht ein Sondertyp „einer in der Regel niederen zivilen Gerichtsbarkeit“<sup>343</sup>. Wie oben bereits ausgeführt, gehörte das Nieder- und Hochgericht im Markt Altomünster dem Landesherrn. Der Marktrat wirkte an der Bürgerschranne als Schöffen-, Geschworenen- und Urtaillerrat mit, ohne selbständige Jurisdiktion auszuüben<sup>344</sup>. Der Markt Altomünster besaß lediglich Polizeigewalt und die freiwillige Gerichtsbarkeit. Die Bürgerschranne diente mit der gleichen Besetzung auch als *Landgerichtsschranne*. Bereits 1439 wies man Streitfälle von außerhalb „auff den nächsten tag zu Altomünster“<sup>345</sup>. Die landesherrliche Förderung des Marktes machte sich nicht nur in der Intensivierung der Gerichtseinkommen bemerkbar, sondern ebenso bei der Erhebung von Landsteuern durch die *Landstände*, denen der Markt seit 1375 angehörte<sup>346</sup>. Auch den 35. landständischen Freibrief von 1429<sup>347</sup> und den 38. von 1430<sup>348</sup> hat der Markt Altomünster mitbesiegelt. Zum Beispiel veranschlagten 1459 die Stände die Städte und Märkte.

Ingolstadt	auf 1500 rh. fl
Neuburg	400 rh. fl
Rain	700 rh. fl
Aichach	700 rh. fl
Friedberg	300 rh. fl
Inchenhofen	200 rh. fl und
Altomünster	100 rh. fl <sup>349</sup> .

Die Landtafeln des 16. Jahrhunderts führten den Markt als eigenständigen Landstand an<sup>350</sup>. Neben den Steuerleistungen kam im 15./16. Jahrhundert vor allem den bürgerlichen *Wehraufgeboten* eine große Bedeutung zu.

341) Vgl. KU Altomünster 311.

342) Pfalz-Neuburg Varia Bavarica 111.

343) So SCHLOSSER 57 f., 74–80.

344) Beispielsweise 1483 X 6: „Steffan Winttershoffer der zeit lantrichter zu Aichach ... an dem burger rechten zw Alttenmünster mit gewaltigem stab an offner schranken zu gericht“. Zitat HUNDT Nr. 146.

345) HUNDT Indersdorf I Nr. 663. Vgl. DIEPOLDER Diss. 100–101.

346) LIEBERICH Bürgerstand 641 f. Steuer 112 fl

347) KRENNER III 8 f.

348) KRENNER III 37 f.

349) KRENNER VII 56–57.

350) K. PRIMBS: Die altbayerische Landschaft unter Albrecht V. OA (1885) 14 bis 15. Für das 18. Jh. H. RALL: Kurbayern in der letzten Epoche der alten Reichsverfassung 1745–1801. 1952.

Als die Landshuter Herzöge 1460 100 Gereisige zu Pferd und 500 zu Fuß aushoben, leisteten folgende Städte und Märkte in unserem Raum Zahlungen: Friedberg für 1 Pferd und 2 Knechte, Schrobenhausen für 4 Knechte, Burgheim für 3 Knechte, Inchenhofen für 2 Knechte, Aindling für 1 Knecht, Kösching für 3 Knechte, Altomünster für 1 Knecht, Rennertshofen für 1 Knecht, Reichertshofen für 2 Knechte und Gaimersheim für 2 Knechte<sup>351</sup>. Aus der Zeit um 1550 erhielt sich ein landgerichtliches Musterungsverzeichnis für den Markt Altomünster, das die Musterung der männlichen Bürgerschaft nach den vier Marktvierteln vor Augen führt<sup>352</sup>.

Mit den Leistungen des Marktes für die Landesherrschaft im 15./16. Jahrhundert sei das Kapitel über die Verfassung und Organisation des Marktes abgeschlossen. Im folgenden schließt sich ein Abriß der Streitigkeiten zwischen Kloster und Markt Altomünster an.

#### IV. Kloster und Markt und ihre Streitigkeiten im 15./16. Jahrhundert

Die besondere Situation des 15. und 16. Jahrhunderts bedingt durch Verfall und Auflösung des Benediktinerinnenklosters und den Einzug der Birgittinen, gab dem Markt Altomünster günstige Chancen in die Hand, althergekommene Rechte der Grundherrschaft aufzuweichen, einzuschränken oder gar zu umgehen. Die Klosterverweser des Benediktinerinnen- und frühen Birgittenklosters als auch der sich organisierende und stabilisierende Birgittenkonvent traten dagegen an, was zu einer Reihe von Gerichtsbriefen, Verträgen, Abschiedsbriefen und Rezessen von 1443 IV 10, 1483 XII 1, 1494 V 5, 1512 VII 2, 1517 VI 30, 1519 VI 22, 1523 VII 20, 1526 I 11 und 1595 V 26<sup>353</sup> führte. Die Streitigkeiten behandelten neben Holzgerechtigkeiten am St.-Alto-Forst, Weide- und Mastrechte, kleinere Streitfälle um Zehnte, Waage, Zoll und Standgeld auf den Jahrmärkten, entscheidende Komplexe wie Bürgerrecht und Bürgersteuer im Ort und das elementare Verhältnisse von Lehens- und Grundherr zu Markt und Bürgerschaft. Den Chancen und Versuchen der bürgerlichen Genossenschaft entsprachen im späten 15. und vor allem im 16. Jahrhundert nur partielle Erfolge, während im großen und ganzen die Verfassungsverhältnisse des frühen 15. Jahrhun-

351) KRENNER VII 87 f.

352) Vgl. Kurbayern Äußeres Archiv 3930 fol. 106<sup>r</sup> (alte Zählung). Zur Wehrverfassung: W. BECK: Bayerns Heerwesen und Mobilmachung im 15. Jh. AZ NF 18 (1911) 1–232. H. LIEBERICH: Das baierische Heereswesen bis 1800. MAO 37 (1950) 1102–1103.

353) 1443: Vidimus in KU Altomünster 151. HUNDT I Nr. 147. — 1483: wie 1443. — 1494: KU Altomünster 193. HUNDT III Nr. 25. — 1512: KU Altomünster 266. HUNDT III Nr. 95. Kurbaiern U 19261. — 1517: Vidimus in KU 311. HUNDT III Nr. 136. SCHECKH 41 f. — 1519: KU Altomünster 296. HUNDT III Nr. 122. — 1523: wie 1517. — 1526: KU Altomünster 322. MB 10, 365–368. HUNDT III Nr. 144. — 1595: KU Altomünster 473. HUNDT III Nr. 297. SCHECKH 45–46.

derts, der Phase der Ausformung der Inneren Organisation, erhalten blieben. Das alte, gute und in diesem Fall gesetzte Recht<sup>354</sup> des Klosters mit einer mehrhundertjährigen Tradition setzte dem Markt Grenzen. Doch ohne die Unterstützung der landesherrlichen Obrigkeit, die letztlich dem alten Recht folgte, wäre der Widerstandskraft des Klosters kein Erfolg beschieden gewesen.

### 1. Streit um die Holzgerechtigkeiten am St. Alto-Forst (1443–1595)<sup>355</sup>

„In einem Bauernland hat der Wald hohe Bedeutung. Rodeland war er ehemals, Glied der Landwirtschaft und notwendigste Rohstoffquelle für Haus und Herd wurde er dann, Sparkasse und Nothilfe blieb er bis in die letzten Jahre . . . Ohne Wald ist die ganze bäuerliche Wirtschaft undenkbar.“<sup>356</sup>

Die Rohstoffquelle für Haus und Herd umfaßte vor allem drei Bereiche:

- Holznutzung allgemeiner und spezieller Art,
- Weide und Mast,
- Jagd, Fischerei und Honiggewinnung.

Die klösterliche Grundherrschaft gestand als Obereigentümerin des bebauten und unbebauten Grund und Bodens den Grundholden ein geregeltes Nutzungsrecht zu. Auch im Altomünsterer Klosterland galt für den allgemeinen Holzbedarf die Norm der sogenannten Hausnotdurft. Die allgemeine Nutzung der Grundholden umfaßte Brennholz, Bauholz, Holzspäne als Lichtspender, die Zuteilung von Stangenholz für Zäune, Etern, Knüppelholz zum Wegebau usw.

Spezielle Nutzungen hatten die Handwerker, die auf Holz als Roh- und Hilfsstoff angewiesen waren. Nahezu das gesamte ländliche Handwerk stand in irgendeiner Form auf Holzbasis. Im Markt Altomünster waren im 14./15. Jahrhundert Bader, Schuster, Scheffler, Siebmacher, Wagner, Wirte, Schneider und Biersieder tätig. In Zeiten der Dreifelderwirtschaft kamen der Weide und Mast im Wald zusätzlich zum Weideland und der Brache wichtige Bedeutung zu. So lange wie möglich hielt man das Vieh (Schweine, Kühe und Schafe) im Freien. Stallfütterung war nur im Winter unumgänglich. Den sogenannten „Blumbesuch“ regulierte auch hier die Grundherrschaft. Da Heu knapp und für die Überwinterung dringend gebraucht wurde, lieferte der Wald auch Stallstreu in Form von dürrem Laub, Fichten- und Tannenzweigen. Überraschenderweise gaben die Altomünsterer Quellen keinerlei Hinweise darüber, wer Jagd-, Fischerei-, Honig- und Sonderrechte in den Klosterwäldungen besaß und wie sie gehandhabt wurden. Sie tauchen auch nie in den Streitigkeiten zwischen Markt und Kloster auf.

Die Herrschaftsordnung des Klosters aus dem 14. Jahrhundert gibt erstmals Auskunft über die Pflichten der Klosterförster und die bestehenden

354) Vgl. F. KERN: Recht und Verfassung im Mittelalter. Sd. Darmstadt 1972. 11–65.

355) Demnächst W. LIEBHART: Kloster und Markt Altomünster im Streit um den St. Altoforst. Oberbayerisches Archiv 102 (1978).

356) KÖSTLER Wald 4 f.

Rechtsverhältnisse<sup>357</sup>. Die Klosterförster hatten danach das Recht, „zwaz aftersleg ist“ eigenhändig auszuwirken, d. h. sie durften Nachschläge verkaufen. Sie besaßen damit ein beschränktes Verwertungs- und Verkaufsrecht am Holz. Sturm- oder Windwurf gehörten dagegen dem Gotteshaus Altomünster. Als Gilt reichten die „Forster“ 400 Eier und einen Metzen Hirse. 12 Pfund „Vnslier“, d. h. Talg als Lichtspender kamen dazu. Eine Bestimmung behandelt den Brennholzbedarf der Marktbürger. Sie durften „swetig pawn“ (= feuchtes Holz), die zum Hausbau nicht taugten, „turr pawn“ (= dürre Bäume) und „aftersleg oder wintwerffen“, die der Klosterförster nicht auswirken, für den Verkauf sammeln oder schlagen wollte, zu Brennholz hacken. Wichtig die Einschränkung, daß die Bürger das Brennholz bei Bedarf erhalten (= Hausnotdurft): ... „ob sy des (= Brennholz) bedurften vnd nicht verrier ze begreifen.“ Eine letzte Vorschrift legte bei Holzfrevel fest, daß die Buße allein der Äbtissin zustehe.

Zusammenfassend geht aus der Herrschaftsordnung des 14. Jahrhunderts lediglich hervor, daß den Bürgern nur Brennholz aus dem St.-Alto-Forst zusteht. Hinweise auf Hausbauholzgerechtigkeit oder sonstige Waldnutzungen wie Weide und Mast werden nicht gegeben, was gleichermaßen auf einen geregelten oder ungeregelten Zustand hindeutet. Die Ordnung schärfte nur ein, daß jeder Hausbau, gleich welcher Art, der Äbtissin angezeigt und von ihr bewilligt werden mußte.

Die Auseinandersetzungen des 15./16. Jahrhunderts geben nähere Auskunft über unbefriedigt gelöste Probleme zwischen Kloster und Markt, die stets den Keim von permanenten Konflikten in sich bargen.

Welche Rolle nahm in den Auseinandersetzungen zwischen Kloster und Markt bis 1595 der St.-Alto-Forst ein?

Die expansive, räumliche Entwicklung (planmäßige Marktplananlage) des Marktes seit den Marktrechtsverleihungen ließ den Bedarf der Bürgerschaft an Bau- und Zimmerholz ansteigen. Sowohl jeder Hausbau, als auch das nötige Bauholz waren von der grundherrlichen Zustimmung abhängig. Die Bürger forderten in der ersten Hilfe des 15. Jahrhunderts eine uneingeschränkte Bauholzgerechtigkeit am Forst, die in der Herrschaftsordnung nicht eingeräumt erschien. Die klösterliche Grundherrschaft verwahrte sich dagegen. Das herzogliche Hofgericht Ludwigs VIII. (1443–1447) unter Leitung der Räte Conrad III. von Freyberg, Wilhelm Hüttingers zu Ammerfeld, Heinrichs von Freyberg und des Landschreibers Martin Kuglein entschied als zuständige Instanz am 10. April 1443<sup>358</sup>, zu einer Zeit als sich Ludwig VIII. anschickte, seinen Vater Ludwig VII. in Neuburg a. D. zu belagern. Der Papierspruchbrief bestimmte, „daß die burger furbasser erhalten zümerholtz zu iren pewen, aber nur notturfig vnd wo in das in der vorst gewiesen wird, dann sullen sy ir stammiet geben nach guter aller gewonheit...“. Dem Anspruch auf Bauholz wurde damit stattgegeben, allerdings beschränkt auf die Hausnotdurft und die Pflicht, Stammgelder zu leisten. Ob das Stamm-

357) Hier KL 2 fol. 12r–14r. MB 10, 369–372.

358) Wie Anm. 353. Zitat HUNDT I Nr. 147.

geld dem Gegenwert entsprach oder nur als Anzeigegebühr zu werten ist, geht aus dem Spruchbrief nicht hervor. Vierzig Jahre später am 1. Dezember 1483 saß Landrichter Steffan Wintershofer an der Bürgerschranne zu Altomünster<sup>359</sup>. Als geschworene Beisitzer fungierten der komplette Marktrat und Bürgermeister Andre Peisser. Der Geschworenenrat mußte die Frage des Landrichters, ob er dem Klosterverweser Hans Scharrer zu Schorn und seinen Vorsprechern einen Gerichtsbrief mit vidimierten Urkunden zu geben habe, bejahen und „sie ertailten einhelligch zum rechten auff ir ayde“

Dies dürfte insofern unangenehm gewesen sein, da sich alle Punkte gegen die Bürgerschaft richteten. Der erste Teil wiederholte den Spruchbrief von 1443, was beweist, daß die Bürger die Entscheidung von 1443 angesichts der mangelhaften grundherrlichen Kontrolle und trotz der Verweser extensiv ausgenutzt hatten. Im dritten Hauptpunkt wurde die Holzpassage aus der Grundordnung des 14. Jahrhunderts, der Spruchbrief bezeichnet sie als „Salpuoch“, vorgelesen, die besagt, daß nur minderwertiges Holz zu Brennholz gehackt werden dürfe. Ein Zusatz betonte den Anspruch des Klosters auf die Bußsumme bei Holzfrevel.

Die folgenden Jahre bis zum Einzug der Birgitten zeigen die praktische Wirkungslosigkeit des Gerichtsbriefs von 1483. Der Holzfrevel stand weiterhin auf der Tagesordnung: Es wurde gutes Holz zu Brennholz gehackt und Bauholz in zu großer Menge geschlagen. Der vierte Klosterverweser Wolfgang von Sandizell klagte vor dem Rentmeister Ulrich Alberstorfer gegen Bürgermeister, Rat und Gemein. In der am 5. Mai 1494 ausgestellten Siegelurkunde (zweifache Ausfertigung) führte der Schreiber unter dem Streitpunkt „Des obgedachten gotzhaus vorst halb“ die seit 1443 bekannten Differenzen um Brenn- und Bauholz wiederum an<sup>360</sup>. Ausdrücklich bestätigte der Rentmeister die Gerechtigkeit der Bürger im Forst, was gegenüber der älteren Herrschaftsordnung einen wirklichen Fortschritt darstellte. Gerade deshalb bekräftigte er die Entscheidungen von 1443 und 1483 zugunsten des Klosters. Diesmal legte man auch Bußsummen fest. Bei Verstößen gegen „Salbuch“ und Spruchbrief von 1483 teilten sich Landesherr und Kloster die 5 Pfd. Pfennig Buße je zur Hälfte. Das verbotenerweise geschlagene Holz verblieb dem Gotteshaus. War ein Frevler vom Forstknecht des Klosters bereits gepfändet, so sollte das Pfand zugunsten der hohen Bußsumme „von stund an on weiter rechtvertigung erlassen“ sein. Eine Doppelbestrafung erschien als zu hart. Stellte die Grundherrschaft im Nachhinein fest, daß die Größe des Schadens die verhängte Buße überträfe, was zum Teil auf Versehen der Förster zurückgeführt wurde, dann habe der Frevler den Schaden nochmals zu mäßigen.

Zwei Rezeßbriefe Herzog Wolfgangs vom 2. Juli 1512 bestätigen erneut, daß neben neuen auch die alten Streitpunkte ungelöst waren. Hofmeister und Räte verhörten in Landsberg die Anwälte beider Parteien<sup>361</sup>. Ungeachtet

359) a. a. O. wie Anm. 353.

360) a. a. O.

361) a. a. O.

der obrigkeitlichen Bestimmungen von 1443, 1483 und 1494 trieben die Altomünsterer zum Nachteil des Klosters im Forst Mißbrauch und Verwüstung. Offensichtlich schlugen sie Bau- und Brennholz ohne Anzeige des zuständigen Amtsförsters. Für die Zukunft schärfte man das vorausgehende Anzeigen für Bau- und Brennholz wieder ein. Im letzteren Fall wiederholte der Rezeß die Bestimmungen des Grundbuches über minderwertiges Holz wortwörtlich. Minderwertiges Holz, das nicht einmal der Förster verkaufen will, blieb den Bürgern und Inwohnern unentgeltlich vorbehalten. Dieses Holz besaß keinen großen Heizwert. Vermutlich lag der Grundherrschaft mehr daran, den Forst durch Sammelaktionen der Bürger sauber zu halten. In diesem Fall waren sie auch der Laune des Försters ausgesetzt, außer er war selbst Bürger. Die Zimmer- und Bauholzansprüche entschieden die Räte nach vorausgegangenem Entscheiden. Das Stammgeld, um das es harte Auseinandersetzungen gegeben hatte, modifizierten sie. Wer ein „ganzes Zimmer“ (= Bauholzmenge für ein Haus) für ein Haus oder einen Stadel schlagen läßt – dazu benötigte man mehr als 16 Bauholzstämmen – reichte der Äbtissin entweder einen guten Laib Brot und einen Käse oder 32 Münchener Pfennige je nach Willen der Grundherrschaft. 4 bis 6 Stämme zum Ausbessern der Behausungen waren Stammgeld frei. Dies bedeutete einen Fortschritt, doch berührte die Bestimmung genauso das grundherrliche Interesse. Man ermunterte den Hausbesitzer, sein Haus in Schuß zu halten, was auf die Dauer holzsparender erschien. Für 6 bis 16 Stämme zahlten die Bürger das halbe Stammgeld von 16 Münchener Pfennigen.

Trotz des fürstlichen Rezesses und Befehls, „daß alle Unwill, Ungunst vnnnd was sich zwischen dem Tailen biß auff dißen Tag begeben hatt, ganntz hin, tod vnnnd ab“ sein und sie „miteinanderen gericht, geaint vnnnd vertragen“ sein sollten, erteilten die Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig am 30. Juni 1517 einen Rezeß, der sich erneut mit dem Alto-Forst beschäftigte<sup>362</sup>.

Diesmal warfen die Bürger der Äbtissin vor, allzuviel Holz verkauft zu haben, wozu sie kein Recht besitze und dadurch den bürgerlichen Holzbedarf eingeschränkt habe. Die klösterlichen Anwälte erwiderten dem Hofgericht kurz und bündig: „. . . der Vorst war ir (= der Äbtissin) vnnnd irs Gotzhaws. Sy (= die Bürger) hetten ir nichts darein zu reden vnnnd gestunde in khainer Gerechtigkeit.“ Ein Vergleich kam nicht sofort zustande. Deshalb beauftragten die Räte den benachbarten Deutschordenskomthur zu Blumenthal und den Pfleger von Aichach mit der Untersuchung. Am 22. Juni 1519 wurde unter anderem darüber ein sogenannter Abschiedsbrief ausgehändigt<sup>363</sup>. Er enthält seit langer Zeit wieder einen kleinen Fortschritt für die Bürger. Es ist ihnen erlaubt, „zweetig Pawn“ auszuheuen und zusätzlich auch Windwurf zu holen, wenn er länger als vier Wochen gelegen war und die Äbtissin innerhalb dieser Frist davon Gebrauch gemacht hatte. Dagegen müßten die Bürger darauf achten, grüne und im Saft stehende Bäume zu schonen. Aus

362) a. a. O.

363) a. a. O.

Afterschlägen machten die Bürger u. a. Zäune und Schindeln. Der Brief spricht erstmals auch von Irrung zwischen dem Markt und den auszeigenden Förstern. Diese sollen einen Tag in der Woche anberaumen, an dem Holz zum Anzeigen gelangt. Darüber hinaus dürfen die Amtsleute nicht belangt werden.

Vier Jahre später, am 20. Juli 1523, erfolgte durch die gleichen Herzöge und ihre Räte erneut ein Abschiedsbrief, der aber die Entscheide von 1517 und 1519 lediglich vidimierte<sup>364</sup>.

Mehr als siebzig Jahre vergingen, bis zum 26. Mai 1595 wieder ein fürstlicher Rezeß von der herzoglichen Kanzlei in Sachen Kloster und Markt angefertigt wurde. Er zeigt den verstärkten Einfluß der staatlichen Landes- und Forstordnungen. Die Landesordnung von 1516 hatte neben Schutzvorschriften für bestimmte Holzarten, die Hausnotdurft, bestimmte Verkaufsbeschränkungen, das herrschaftliche Holzanzeigen und die Schadensersatzpflicht herausgehoben<sup>365</sup>. Die bayerische Forstordnung von 1568, die 1598 erneuert wurde, galt nicht für Landesbesitz allein, sondern auch für Kloster-, Kirchen- und Stiftswaldungen. Hieß es doch darin: „In massen wir dann auff solche Gehültz nit weniger als auff unnsern guete Achtung zu geben“<sup>366</sup>. Der Rezeßbrief von 1595 berief sich in einzelnen Punkten auf diese Forstordnung. Die Passagen „Vierten: Wegen Abgebung des Gehülz den Burgern zu Alto-münster aus des Gottshaus daselbs eigenthomblichen S. Althonis Vorst“ und „Sechsten vnd lestlichen: Der Verschaffung vnd Stellung (= Festnahme von bürgerlichen Holzfrevlern) für die Abbtissin . . . der versprechenden Burgern in beriertem Vorst“ seien hier kurz referiert<sup>367</sup>. Im großen und ganzen folgte man dem Vertrag von 1512, wonach die Bürger Anspruch auf Bau-, Zimmer-, Brenn-, Zaun- und Wegholz hatten. Allerdings nur feuchtes und dünnes Holz nach Wahl des Försters. Der Rezeß legte nach der landesherrlichen Forst- und Polizeiordnung das Anzeigen eines Holzschlagtermins fest. In einer Frist von 16 Wochen mußten die Bürger Holz geschlagen und abgeführt haben. Darüber hinaus bestand kein Anspruch = Gerechtigkeit auf Holz, außer die Äbtissin gestand es gnadenhalber zu. Die Bürger verpflichteten sich, den Forst „von Posch-, Pengel- und Schaittenholz“ sauber zu halten und den „Vberfluß der sonderbaren Padtstübl oder der khlainen Pädlein im Markht“ abzuschaffen. Bürgerliche Holzfrevler durfte der Marktrat allein mit der Äbtissin „wegen des zugefiegten Schadnus“ vergleichen. Doch mußte dies dem Landrichter wegen seiner „landesfürstlichen Jurisdiktion hoher vnd nidern Obrighkhit“ mitgeteilt werden.

Mit dem Rezeß von 1595 gelangte der Streit um den St.-Alto-Forst zu einem vorläufigen Abschluß. Doch rissen die Streitigkeiten bis zum Vorabend der Säkularisation nicht ab<sup>368</sup>.

364) a. a. O.

365) COLLER Wald 64 f.

366) Zitat COLLER 94 f.

367) Wie Anm. 353 und 355.

368) SCHECKH Caput XIX.

## 2. Um bürgerliche Weide- und Mastrechte (1494–1564)

Die wirtschaftliche Struktur des Marktes, die in ihren Einzelementen nicht mehr zu fassen ist, erforderte auf jeden Fall für einen Teil der Bürger landwirtschaftlichen Zubau. Daneben hielt die Bürgerschaft auch Vieh. Die benötigten Weiden lagen im Bannbereich des Marktes und waren ausschließlich Klostergründe. Die Bürgerschaft trieb im späten 15. Jahrhundert der „tribs vnd plu(o)mbesu(o)chs halben“ ihr Vieh auf Wiesen der nahegelegenen Klosterschwaige Schauerschorn, die sie auch in die Bürgersteuer zogen. Dies geht aus dem Vertrag zwischen Kloster und Markt von 1494 hervor, den Rentmeister Ulrich Alberstorffer zustandebrachte<sup>369</sup>.

Der vierte Klosterverweser Wolfgang von Sandizell hatte die Klosterschwaige durch Kauf und Tausch wieder an das Kloster zurückgebracht und die Aufhebung der bürgerlichen Besteuerung durchgesetzt. Die Bürger mußten durch diese Änderung eine Beschränkung und Einengung ihrer Weidegründe hinnehmen, da sie mit „glendern und zeinen“ eingefaßt wurden, „damit dem gotzhaws durch den burger vich kain schad beschäche“. Als Entschädigung willigte dafür der Klosterverweser ein, die Gemein des Marktes um einen „wisfleckh“ und ein „äckerlein genant pfafn ängerlin“ zu erweitern und ewig „zu irem blumbsuch . . . niessen“ zu lassen. Hielt das Kloster zusätzlich Vieh in einem Klosterstall, so sollte es der Marktviehhüter für den „gewondlich huetenlon“ mitbeaufsichtigen.

Um für die Zukunft genügend Weideland zur Verfügung zu haben, erwarb die Bürgerschaft die „Gotzhaws hu(o)b Ödmansanger“, die seit dem 13. Jahrhundert nachgewiesen ist, mit Äckern, Wiesen und „was von billichait wegen darrin gehört“. Dafür mußten sie jedes Jahr auf St. Galli acht Tage vorher oder nachher drei rheinische Gulden reichen. Es blieb den Bürgern überlassen, die Hube „zu irem trib oder wie ir notdurfft eraischt“ zu gebrauchen. Da die Wiesen und Äcker beim Abschluß des Vertrages (5. Mai) bereits „besambt“ waren, sollten das diesjährige Getreide und Heu noch dem Kloster gehören. Erst 1495 konnten die Bürger die Hube „in ir gewaltsam nemen“. Das Kloster verpflichtete sich, für die Hube Gewerschaft gegenüber Fremdansprüchen zu leisten. Die Weideregulation von 1494 blieb bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes unangefochten, was jedoch kleinere Reibereien nicht ausschloß. Mit den privilegierten, d. h. von der Bürgersteuer und vom Bürgerrecht befreiten Klosterliegenschaften „Hoffdafern“ und dem „halben Prachhoff“ kam es der „Schwein halben“ Mitte 16. Jahrhunderts zu Auseinandersetzungen<sup>370</sup>. Die Inhaber der beiden Klosteranwesen trieben zu viele Schweine zur Waldmast in den Forst, was auf Kosten der Bürger ging, da offensichtlich nur eine beschränkte Fläche der Mast offenstand. Auf die Beschwerde des Marktes hin, schrieb das Kloster für seine beiden Lehensleute die Zahl von je 5 Schweinen vor, die zur Waldmast geschickt werden durften. Allerdings blieb es ihnen unverwehrt, weitere Schweine im Stall zu halten.

369) Wie Anm. 353.

370) KL 10 fol. 1<sup>r</sup> Eintrag von 1564.

### 3. Um Zehntsachen, Waage, Zoll, Standgeld und kleinere Streitfälle (1512, 1517 und 1595)

Die Bürgerschaft konnte sich nicht lange des alleinigen Nutzungsrechtes am „Ödwisanger“ erfreuen, den es 1494 vom Klosterverweser erworben hatte, da der Pfarrer von Kleinberghofen 1517 davon den *Zehnten* beanspruchte<sup>371</sup>. Die Sache nahm komplizierte Formen an, weil die Äbtissin ihr 1494 im Vertrag zugesichertes Gewährungszuzeugnis verleugnete. Die Vertreter der Äbtissin meinten vor dem Hofgericht, das unter anderem darüber ein Rezeß ausstellte, die Äbtissin hätte den Bürgern „allain das Gut vnnnd khainen Zehennt verkhaufft“. Das Hofgericht entschied im Sinne des Grundherren, daß er des Zehnt halben keinen „Fürstand“ zu tun schuldig sei. Das Kloster ließ in dieser Angelegenheit die Bürgerschaft alleine. Die Sache blieb bis zum Ende des Jahrhunderts ungeklärt.

Welche Zehntabgaben bezog das Kloster vom Markt bzw. allen, die in der Pfarrei „angesessen vnd darein gehörig sind“<sup>372</sup>? Einmal jährlich den sogenannten Zehntkäse von „allem khüevieh“ oder vier schwarze Pfennige von einer Kuh, die kalbte, und zwei Pfennige von einer Kuh ohne Kalb und schließlich den sogenannten Flachszehnten, um den es 1594 zu einem Vergleich kam<sup>373</sup>. Von anderer Qualität waren die Streitfälle um *Waage, Zoll* und *Standgeld* auf den Jahrmärkten, die ebenfalls der Rezeßbrief von 1512 Juli 2 regelte<sup>374</sup>. Das Recht des Klosters auf Eichung von Maß und Gewicht, das schon die Herrschaftsordnung des 14. Jahrhunderts kannte, kam offensichtlich seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts in Vergessenheit. 1512 wurde es wieder erneuert, wahrscheinlich mit der alten Eichgebühreffreiheit für die Bürgerschaft. Mußte der Markt auf Eichgefälle, die von Fremden auf Märkten etc. erhoben wurden, verzichten, so konnte er aber seit 1512 die Hälfte aller Einnahmen von Standgeldern auf Jahrmärkten, Gnadentagen und dem „Altenkirchtag“ zusammen mit einem Klosterknecht einsammeln und einbehalten. Die Marktkammer erschloß sich damit eine zusätzliche Finanzquelle.

Weitere Strittpunkte in diesem Rezeß Herzog Wolfgangs behandelten drei *Viehtriebwege*, das *Wasser* im Markt und das *Brennen* von *Ziegelsteinen*. Zwei Kommissäre des herzoglichen Rates sollten sich der „Irrungen“ um den „Psuchweg zu Windenhaußen“, den „Psuch der Helchenlöch“, des „Graswegs auff der Höch“, des „Wassers halben, so auss dem closter rindt oder fleust vnnnd der prennnten stain vnd Ziegel halber“ annehmen und beide Parteien vergleichen. Da die Fälle offensichtlich an Ort und Stelle gütlich gelöst wurden, fanden ihre Ergebnisse keinen Niederschlag in späteren Rezessen.

371) Wie Anm. 353.

372) KL 14 fol. 224r. Zitate ebenda.

373) Wie Anm. 353. Ebenda Zitate.

374) a. a. O.

#### 4. Auseinandersetzungen um Bürgerrecht und Bürgersteuer (1483—1595)

Der Freiheitsbrief von 1375 für die Bürger von Altomünster schrieb jedem in den Markt ziehenden vor, gleichermaßen Steuer und Wacht wie die anderen Bürger zu tragen. Trotz des Prinzips der Ausschließlichkeit der bürgerlichen Genossenschaft vermochte die ältere Kommunität, das Kloster, die Bürgerrechts und Steuerfreiheit seiner Amtsleute und unter anderem auch die des Tafernwirtes durchzusetzen. Daneben blieben wahrscheinlich (seit 1504 Papsturkunde über die erneuerte Inkorporation der Pfarrei) auch der Widem (= Pfarrhof) und der Prachhof unbesteuert, obwohl sie im Markt lagen und die Straßen und andere Einrichtungen mitbenutzten.

Eine günstige Chance, den Zustand der Steuerfreiheit für gewisse Gruppen zu verändern, bot sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an, als das Benediktinerinnenkloster nahezu verwaist war und sich landesherrliche Verweser um die Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse kümmerten. Die Streitigkeiten um Bürgerrecht und Bürgersteuerpflicht im Markt nahmen ein ganzes Jahrhundert in Anspruch (1483—1595).

Auf einem Marktschranntag von 1483 Dezember 1<sup>375</sup> erschien der Klosterverweser Hans Scharrer zu Schorn mit einem Spruchbrief, einem Instrument und dem alten Salbuch des Klosters vor dem Landrichter Wintershover und den bürgerlichen Beisitzern und ließ u. a. die Passage des Salbuchs in den Gerichtsbrief aufnehmen, die den Klosteramtsleuten Steuerfreiheit im Markt gewährte, vorausgesetzt sie hatten nicht selbst Erb und Eigen im Burgfrieden. Der Gerichtsbrief hielt die Bürger nicht ab, wenige Jahre später dem Verweser Wolfgang von Sandizell den Widem- und Prachhof und die Taferne zu entziehen und in das Bürgerrecht einzutun. Der Schlichtungsvertrag von 1494 Mai 5<sup>376</sup> schloß einen Kompromiß, der dem Kloster die drei Anwesen beließ, aber dem Markt ebenfalls entgegenkam. Grundsätzlich stellte es der Rentmeister Albersdorfer dem Sedlmair des Widems und dem Prachhofbauern persönlich anheim, Bürgerrecht anzunehmen. Doch sollten sie es vom Landgericht „selbs nemen vnd geben wie recht ist“. Abgesehen davon mußten sie „mit aller gemeinschaft steg vnd weg helffen machen. Dartzu was sy mit irem viech im veld vnd sonst schadn tätn, dasselb wie ain ander burger im Marckt buessen . . .“. Dies war wohl ganz im Sinne der Bürger. Besaßen die genannten Bauern als Nichtbürger Besitz in der Bürgersteuer, sollten sie handeln wie andere Bürger auch. Letzteres galt auch für den Tafernwirt. Auch er hatte das freie Entscheidungsrecht für oder wider Bürgerrecht und Bürgersteuer. Wolfgang von Sandizell, ein geschickter Haushalter seines Ordens, erwarb seit seinem Amtsantritt von 1489 aus der Bürgersteuer des Marktes einige Besitztümer für das Kloster, um eventuell darauf Klosterhalten etc. aufstiften zu können. Diese Stücke hatten dem Rat Steuern gezahlt. Wolfgang meinte nun, die Steuer sei früher nicht so hoch gewesen. Der Rentmeister entschied, daß den Bürgern „fur solich gewondlich steur

375) a. a. O.

376) a. a. O.

iarleich vom Gotzhaws drey schilling pfenig“ gegeben werden soll. Das Kloster zahlte also für diese Güter Marktsteuer an den Rat. Bei Weiterverkauf dieser in der Bürgersteuer liegenden Besitzungen wanderte auch die Steuerpflicht an den nächsten Besitzer weiter. Sollte das Kloster nochmals „gueter vnd grundt so in der burger steur“ an sich bringen, sei das Kloster verpflichtet für den Markt dieselben Leistungen zu erbringen wie der bürgerliche Vorbesitzer. Trotz des Entgegenkommens des Klosterverwesers (keine Einwände gegen die Entscheidungsfreiheit der Klosterbauern) versuchten die Bürger in der Folgezeit doch noch neben der Scharwerks- und Bußpflicht der Widem- und Prachhofbauern die Steuerhoheit über alle drei privilegierten Anwesen und Personen zu erringen.

Die Äbtissin und der Konvent klagten im Frühjahr des Jahres 1512 vor Herzog Wolfgang gegen Bürgermeister, Rat und Gemein mit dem Erfolg<sup>377</sup>, daß die Anwesen „der järlichen Marktsteuer zugeben frey“ seien, aber bei einer Landsteuer hätten „die, so in den oben gemelten dreyen Hausern sitzen, von iren Güttern dem Ratt des Marckts die gewonlichen Lanndtsteuer“ zu geben wie bisher auch. Für Besitz in der Bürgersteuer galten die Vorschriften von 1483 und 1494.

Der Abschiedsbrief von 1519 Juni 22<sup>378</sup> bekräftigte die Ergebnisse von 1494 und 1512 mit dem Zusatz „obgleich ain Lanndtsteuer oder Hilfgellt der Fürstlichen Oberkheit gegeben würd, nichtz mynder sollen die Burger . . . nit mehr zu steur dann wie im vorberürts Recess angezeigt ist, nemen“. Der Rat hielt sich zwar an die Bescheide, aber verfuhr bei Landsteueranlagen mit den drei Klosteranwesen willkürlich. Eigenartigerweise besteuerte der Rat das Kistlerhaus des Klosters nicht, was im Abschiedsbrief nun für alle Zeiten sanktioniert wurde<sup>379</sup>. Die Zahl der von der Bürgersteuer und vom Bürgerrecht befreiten Häuser erhöhte sich somit auf vier.

Als Konkurrenz für die Wirte im Markt wurden die Bannrechte des Klostertafernwirtes aufgefaßt, den man nochmals in den zwanziger Jahren in das Bürgerrecht ziehen wollte. Im Vertragsbrief von 1526 Januar 11<sup>380</sup> bekundeten die Pfleger von Aichach und Schrobenhausen, daß in Zukunft die Taferne und ihre Inhaber „in der Burger Recht halben unangezogen gehaisen, genüessig frey sein, desgleichen mit seinem Gewerb (!) und Hantierung und allen demihenigen, so er darzu gebraucht, und demselbigem Gewerb anhengig ist . . .“. Einen weiteren Fortschritt brachten die Bestimmungen vier und fünf des Vergleichs. Wolfgang von Sandizell hatte – wie wir oben gesehen haben – durch Kauf und Tausch, wahrscheinlich aber auch durch Gebrauch des Vorkaufs- und Einstandsrechts, einige Grundstücke in der Bürgersteuer zurückgekauft. Dies änderte zwar nichts an der Bürgersteuer, die dann vom Kloster gezahlt werden mußte, aber um so mehr etwas an der

377) a. a. O.

378) a. a. O.

379) a. a. O.: „Dieweil das bisher von einem rat zu Alltenmünnster vngesteurt gewest ist, so soll es füran . . . vngesteurt beleiben.“

380) a. a. O.

Geschlossenheit des bürgerlichen Burgfriedens und der bürgerlichen Obrigkeit. Die Pfleger von Schrobenhausen und Aichach verglichen die beiden Parteien dahin, daß die Äbtissin künftig „kain stuck“, das in der Bürgersteuer liegt, kaufen bzw. zurückkaufen solle. Ausgenommen seien Erbfälle und Stiftungen. Sollte ein Bürger Eigen oder Lehen dem Gotteshaus um einen oder mehr Gulden versetzen, müsse er es dennoch beim Markt versteuern, weil es sein Eigentum bleibe. Die landesherrlichen Pfleger schärften aber andererseits die Anzeigepflicht bei Veränderung eines grundherrlichen Lehenguts ein. Bei Verstößen dürfe die Äbtissin handeln, wie es bei „vermonte Lehen Fueg und Recht ist“, d. h. die Verwirkung des Lehens aussprechen. Verkaufe die Äbtissin ihre erworbenen Güter wieder, gewährt ihr der Markt den Nachlaß an „Steuer und Hilffgelt“ (= Landsteuer). Dies besagt wohl, daß die Steuerpflicht auf den neuen Besitzer überging.

Wie regelte der große Rezeß von 1595 das Verhältnis zum Markt? Der Rezeß von 1595 Mai 26<sup>381</sup> bestätigte die Ergebnisse von 1526. Hinsichtlich der Landsteuer sollte jede Partei für seine Güter die Steuer einheben und nach Aichach abliefern. Seit 1526 galt die Regel, daß bei einer Landsteuer die Äbtissin für ihre vier Güter z. B. bei einer Gesamtsumme von 14 fl einen Gulden zu reichen hatte. Das Salbuch von 1594 zeigt, daß die vier vom Bürgerrecht befreiten Anwesen zur jährlichen Maisteuer je 3 ß Pfennige ablieferten<sup>382</sup>.

Anderen Versuchen der Bürgerschaft, das Kloster und seine Besitzungen in irgendeiner Form zu besteuern, waren keine Erfolge beschieden.

##### 5. Klösterliche Grund- und Lehensobrigkeit und Markt (1517–1595)

Die Grund- und Lehensobrigkeit des Klosters schränkte die Qualität des Marktes Altomünster ein, waren doch seit dem 14. Jahrhundert jeder Hausbau und jede Veränderung durch Kauf, Tausch oder Wechsel an die Zustimmung der Grundherrschaft gebunden. Die günstige Situation des 15. Jahrhunderts wurde von den Bürgern genutzt, da sie nicht nur die Beschränkungen der Herrschaftsordnung umgingen, sondern auch die Veränderungen von Grund und Lehen untereinander selbst besiegelten. Der Markt schaltete die Grundherrschaft bei sie betreffenden grundherrlichen Angelegenheiten regelrecht aus, ohne aber die Zuständigkeit der Herrschaft tatsächlich in Frage zu stellen. Man schuf Gewohnheitsrecht und wartete getrost auf nachträgliche Reaktionen. Schon der Gerichtsbrief von 1483<sup>383</sup> brachte den Bürgern die einschlägigen Artikel der Herrschaftsordnung in Erinnerung:

- Kein Zimmer darf aus dem Markt verkauft werden ohne Gunst und Willen der Äbtissin und
- bei jedem Hausbau ist die Herrschaft um Genehmigung zu bitten.

Der Landrichter forderte zusätzlich auf, Erbrechts- und Leibgedingsbriefe „auff ein gütt welcherlay herscheft das wäre“ beizubringen, wenn Interesse

381) a. a. O.

382) KL 14 fol. 202v.

383) Wie Anm. 353. Zitate ebenda.

an landgerichtlicher Gewähr bestünde. Sollte einer die Handfeste nicht besitzen, aber die Gewährschaft haben wollen, müsse er innerhalb sechs Monaten mit zwei „erbern Mannen“ seine Ansprüche auf der Schranne unter Beweis stellen. Offensichtlich kamen die Bürger in der Folgezeit der Genehmigungspflicht für den Hausbau nach, weil es darüber bis 1595 zu keinen Klagen mehr kam.

Das vom Markt usurpierte *Siegelrecht* in grundherrlichen Lehenssachen führte zu Auseinandersetzungen, die das ganze 16. Jahrhundert über die Landesobrigkeit beschäftigen. Im Rezeß von 1517<sup>384</sup>, den die Räte der Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig ausstellten, warf das Kloster dem Markt vor, „vom Rat vnnd ir Mitbürger vmb ir Grundt vnnd Lehen, so die verkhaufft oder in annder Weg verändert wurden, zu sigln . . . Deshalben sy (= Kloster) in Empfang desselben Nachteil hett“. Es bestand die Gefahr, daß bei Nichtaushändigung oder Verzögerung der Ausstellerurkunden an den Grund- und Lehensherrn Güterentfremdungen einrissen, weil das Kloster am Rechtsakt nicht aktiv beteiligt und auf nachträgliche Information angewiesen war. Fand der Rechtsakt, d. h. die Besiegelung wieder im Kloster statt, konnte solchen Tendenzen entgegengearbeitet werden. Die Abgesandten des Rates beriefen sich auf ihr Gewohnheitsrecht und erklärten: „Sy hetten ye vnnd ye bisher, was sollicher Lehen wärn, darumb besiegt.“ Doch entschieden die Räte gegen das Gewohnheitsrecht und befahlen dem Rat, in Zukunft die Gründe und Lehen der Äbtissin nicht mehr zu siegeln. Der Lehensempfang selbst, die Anerkennung der Grundobrigkeit blieb bei diesen Streitigkeiten unumstritten. Wie so oft entsprach die Norm nicht der tatsächlichen Praxis. Der Rat dachte nicht daran, auf die Siegelgeldeinnahmen zu verzichten und den Rechtsakt im Kloster stattfinden zu lassen. Die Abschiedsbriefe von 1519 und 1523 zeigen, daß der Rat in Lehenssachen statt Siegelurkunden Quittungen und kleine Zettel verwandte. Im Abschiedsbrief von 1523<sup>385</sup>, der für das Kloster die Beschlüsse von 1517 und 1519 vidimierte, stritten die Bürger ab, „wider die obem gezogen vnnsrer (= Herzog) vnnd vnnsrer Räte Recess vnnd Abschied gehandelt“ zu haben, „sonnder haben denen gehorsamblich gelebt“. Allerdings gestanden sie ein, „wol möcht sein, das sy vmb ettlich Grund seidher gesigelt. Aber dieselben Grund weren der Abbtessin allain *zinspar* vnnd *nit Aigen* oder *Lehen*. Verhofften deshalben, das sy vmb söllliche vnnd dergleichen Gueter wol vnnd pillich siglen möchten“. Man unterschied zwischen Zinsgütern und Eigen oder Lehen des Klosters. Im ersteren Fall zahlten die Bürger zwar Zinsen (Grundzinsen, Ewiggeldzinsen, Jahrtagsgelder etc.) an den Grundherren, verfügten aber sonst frei über den Besitz. Im zweiten Fall mußten sie wohl je nach Vereinbarung, um Verlängerung, Auf- und Abstiftung usw. nachsuchen und für die fälligen Urkunden Siegelgeld reichen. Die Räte riefen auch für die Zinsgüter das Siegelrecht der Äbtissin in Erinnerung und drohten erstmals mit Strafe und Ungnade bei Nichtbefolgung.

385) a. a. O.

384) a. a. O.

Der letzte, große Rezeß von 1595<sup>386</sup> räumte dem Markt in der „Besiegelung oder Fertigung der klösterlichen Lehensgüter“ einige Zugeständnisse ein, die in der Teilung der Siegelgelder gipfelten, allerdings nur, weil der Markt in einer prinzipiellen Sache nachgegeben hatte. In Zukunft sollte bei einer Veränderung grundherrlicher Lehensstücke jeder Kontrahent dies im Beisein von zwei Ratsabgeordneten tun und es dann dem Kloster melden. Daraufhin habe er Äbtissin und Rat um die Besiegelung eines Kauf-, Wechsel- oder Tauschbriefes zu bitten. Letzteres geschähe gemeinsam durch beide Kommunitäten. Beliefe sich der „Khaufschilling oder andre dergleichen Veränderung des Lehensstukhs“ auf einen Wert von über 50 fl mußten 1 fl, bei 10–45 fl nur 3 ß 15 Pfg. und unter 10 fl nur 2 ß 10 Pfg. Siegelgeld bezahlt werden. Das Schreibgeld für die Urkunde empfang der *Marktschreiber*. Grundsätzlich galt hinsichtlich anderer „Besigung oder Fertigung so nit des Closters Altomünster lehenbare Gueter . . ., sondern andere Vertrags-, Heirats-, Geburts-, Lehen- vnd dergleichen Brief belangt, sollen die vom Marckht . . . allain haben . . . vnd . . . mit Nemung des Sigel- vnd Schreibgelts“ nach der landesherrlichen Polizei- und Landesordnung. Die Regelung des Siegelrechtes war ein brauchbarer Kompromiß, da beide Seiten von ihren extremen Positionen abwichen und sich einigten. Letztlich war es ein Erfolg der Bürgerschaft, denn die Besiegelung grundherrlicher Angelegenheiten fiel nicht unter die bürgerliche Zuständigkeit. Der Kompromiß war nur möglich geworden, weil man sich generell über die „Lehenschaft über alle Gründe und Güter“, genauer gesagt über das klösterliche *Einstandsrecht* und die *Lehensobrigkeit* des Klosters über den Markt geeinigt hatte. Der Markt willigte ein, daß jeglicher Grund und Boden des Klosters im Markt vom Grundherrn lehenbar sei, ein Grundsatz, der in der Herrschaftsordnung des 14. Jahrhunderts gegolten hatte, aber im 15./16. Jahrhundert bestritten worden war. Die Unterscheidung in Zinslehen, Aigen oder Lehen erübrigte sich, wenn es um das Lehens- und Leiheprinzip schlechthin ging. Dagegen erkannte das Kloster den besonderen Charakter der „Früemeß-, Spendt- vnd Jartägsäkher“ wie auch aller anderer Lehensstücken im Markt als *Zins-* und *Weinlehen* an. Der Besitz eines Zinslehens jüngerer Ordnung, das wohl wenig mit dem Zinslehen des Spätmittelalters zu tun hat, verließ dem Inhaber ein über das Nutzungsrecht hinausgehendes Eigentumsrecht, da lediglich jährlich auf St. Georg die quantitativ verschiedenen „Zünß-, Lehen- oder Gottspfennig“ und bei Besitzerwechsel neben dem Schreib- und Siegelgeld ein Viertel Wein als „Lehenraich“ abzuliefern waren.

Das Kloster verzichtete zudem auf sein *Einstandsrecht*, wovon schon im Vergleich von 1526 die Rede ging, um nicht die bürgerliche Obrigkeit zu schmälern, ausgenommen, wenn ein Bürger von sich selbst aus ein Gut dem Kloster anbot. Bestand noch 1526 die Möglichkeit bei Nichtanzeige einer Lehensveränderung, die Verwirkung als Strafe zu verhängen, so gab auch hier das Kloster nach und räumte eine Versäumnisfrist von zwei Monaten ein. Nach dieser Frist waren nur vier Kreuzer Strafe fällig. Seit 1590 hatten

386) a. a. O.

die Bürger kein Laudemium (Lehenraich) = Viertel Wein mehr für Veränderungen (Verkauf, Tausch, Wechsel usw.) von klösterlichen Lehensgütern gereicht. Dies scheint der aktuelle Anlaß des Rezesses gewesen zu sein, der schließlich auf Grund von grundherrlichen Zugeständnissen die generelle bürgerliche Anerkennung der *klösterlichen Lehensobrigkeit* mit sich brachte.

Diese partielle Abhängigkeit vom Grundherren änderte letztlich nichts an der Rechtsqualität des gefreiten Marktes.

Die jährlichen Hofstättenzinsen trugen zum Teil Rekognitionscharakter. Der Rezeß von 1595 schloß ein jahrzehntelanges Ringen der beiden Kommunitäten ab und regelte das gegenseitige Verhältnis bis zur Säkularisation von 1803. Was nicht heißt, daß die Streitigkeiten deshalb ein Ende genommen hätten.

Prior JAKOB SCHECKH überliefert eine Reihe von weiteren Differenzen bis 1750<sup>387</sup>.

### Zusammenfassung

*St.-Alto-Forst* und *Kloster* markieren die Anfänge der Siedlung Altomünster.

Forsthoheit und Rodung der Welfen im 10./11. Jh. schufen die Voraussetzung für die Neugründung eines Benediktiner- und Benediktinerinnenklosters (ab 1056). *Kloster* und *villa* trugen nachweisbar im 13. Jh. *zentralörtlichen Charakter*, den der Wille der Herrschaft und nicht eine günstige Verkehrslage bestimmten. Sammel- und Nahmarktfunktionen zwischen Aichach und Dachau (Nord-Süd) bzw. Friedberg und Indersdorf (West-Ost), 2 Jahrmärkte, Pfarrei, Dekanat und Klosterkirche mit Ablässen und Gnadentagen belegen die zentralörtliche Situation. *Kloster* und *familia* trafen sich nicht nur auf der grundherrlichen Ebene, sondern besonders im täglichen *Dienst* und *Amtsdiens*t für den Konvent. Die *familia* am Klostersitz ist Mitte 13. Jh. in Amts- und Dienstleute, Handwerker, Ehalten und Zinsbauleute differenziert. Zwei Meierhöfe, sechsundzwanzig Lehen und vierundvierzig Hofstellen mit oder ohne Zubau bilden die Grundlage der *villa*. Vermutlich auf *Leibrecht* vergeben, nahmen sie im 14. Jh. zum Teil die Form von *Erb* und *Aigen* an.

Im Rahmen der sich im späten 13. Jahrhundert auflösenden *familia* begegnete vermutlich eine Gruppe von grundherrlichen Amtsleuten, die sich im grund- und vogteiherrlichen Dienst qualifizierten, dem Interesse der wittelsbachischen *Vogtei-* und *Landesherrn*, welche die welfisch-staufische Dynastenvogtei Mitte 13. Jahrhundert über das Altomünsterer Klosterland geerbt hatten. Angesichts der besonderen Belastungen der Vogteiholden um 1300 und der finanziellen Leistungskraft einer Gruppe, sanktionierte die Landesherrschaft die Einung und Autonomie mit *Siegelrecht* und *Bürgerrecht* im frühen 14. Jahrhundert. 1346 ist zum ersten Mal das Siegel der „*civium in altenmünster*“ und 1359 der Titel „*Markt*“ nachgewiesen.

387) SCHECKH 51–79.

Der Titularmarkt erhielt 1375 das erste urkundliche Privileg des Landesherrn, das für alle Bürger gemeinsame Rechte und Pflichten wie Weide und Wasser bzw. Steuer und Wacht festlegte.

Die Grundherrschaft setzte im 14. Jahrhundert den Ausschluß ihrer Amts- und Dienstleute aus dem bürgerlichen Personalverband durch. Sie trat den bürgerlichen Lehensleuten mit Grundherrschaftsrechten und gewissen Zwing- und Bannbefugnissen entgegen. Gerichtsrechte besaß sie außer der Grundgerichtsbarkeit, 1381 um Erb und Aigen erweitert, nicht. Die *Stadt- und Marktrechtsverleihung* von 1391 und die *planmäßige, landesherrliche Marktplananlage* mit Hofstätten vor 1425 am älteren Siedlungstyp Dorf, dem allerdings keine Dorfgemeinde, sondern eine Bürgergemeinde entsprach, schufen die Voraussetzungen zum *landesherrlichen, gefreiten Markt*.

Seine Qualität bestimmten ein Burgfrieden mit Marktplananlage, eine Bürgerschaft mit circa 100 steuerzahlenden Bürgern (16. Jahrhundert), eine *Ratsverfassung* mit Amtsbürgermeister, das Siegelrecht, Bürgersteuer (Steuerhoheit) und Bürgerrecht, eine eigenständige Verwaltung, Gewerbehoheit, Handwerk und Ackerbürgertum, die Mitwirkung am *landesherrlichen Marktgericht* und die *Landstandschaft*.

Die *stadtgleiche* Qualität des Marktes minderte nur die fehlende Grundobrigkeit, die nicht vorhandene Ummauerung (Festung) und die geringe wirtschaftliche Quantität. Die Rechtsqualität bleibt unklar, da nur allgemein die *Rechte anderer oberbayerischer Städte und Märkte* verliehen wurden, obwohl es kein oberbayerisches Stadtrechtsbuch gegeben hat.

In der besonderen Situation des 15. Jahrhunderts versuchte der Markt zumindestens die *Grund- und Lehensobrigkeit* auszuschalten. Die Streitigkeiten umfaßten im Laufe des 16. Jahrhunderts nahezu alle Bereiche, in denen Grundherrschaft und Bürgergemeinde in Berührung kamen wie Holzgerechtigkeiten, Zehnten, Waage, Zoll, Standgelder, Bürgerrecht und Bürgersteuer im Markt und besonders die Grund- und Lehensobrigkeit. Der Versuch die Lehensobrigkeit abzuschütteln, scheiterte und endete mit der Anerkennung (1595) der Lehensobrigkeit des Klosters. Nicht zuletzt deshalb, weil die Landesherrschaft auf Ausgleich und Wiederherstellung der alten Zustände bedacht war. Sie hatte ihr direktes Interesse am Markt verloren, seitdem er die fiskalischen Wünsche befriedigte (Marktsteuer, Verpfändungsmöglichkeit, Ungelder, Landsteuern etc.) und die Landesteilungspolitik zu Ende gegangen war. Der Zustand von 1595 blieb trotz weiterer Streitigkeiten bis zur Säkularisation gewahrt.

Im Rahmen von Grundobrigkeit und Vogtei-, Gerichts- und Landesherrschaft war der gefreite und herzogliche Markt Altomünster in Einzelphasen entstanden, die ursächlich mit der Landesteilungspolitik von 1310 und 1392 zusammenhingen. Die Landesherrschaft förderte zunächst eine bürgerliche Gemeinschaftsbildung im Klosterdorf, um dann im Anschluß an einem alten, grundherrlichen Zentralort auf Vogteigrund regelrecht eine Marktsiedlung zu gründen.

## B. Kloster und Markt Kühbach

### Forschungsstand und Quellenlage

„Kühbach—Ein Markt und Frauen-Closter S. Benedict Ordens. Lig in Ober Bayrn/ Renntamt München/ Gericht Aichach/ Bistumb Augspurg/ nechst an dem Fluß Paar/ und an der Landstraß von Augspurg nach Regenspurg/ sonst zimlich im Thal/ allein gegen Auffgang und Mittag mit kleinen Hügl- en und Holtzwachs/ übrigens aber mit Wißmathen und Feldern umbgeben. Der Markt gehört zu gedachtem Closter.“ Mit dieser geographischen Beschreibung von Kloster und Markt Kühbach leiten M. WENING und F. SCHÖNWETTER ihre historische Skizze zu den Kühbacher Kupferstichen ein, die sich auf J. AVENTIN, C. BRUSCHIUS, W. HUNDT und C. STENGELIUS stützt<sup>388</sup>. Sie boten erstmals vor dem 19. Jh. eine Zusammenfassung über das historische Wissen von Kloster und Markt Kühbach. Nach den statistischen Werken des 18. Jhs. begann die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Klostergeschichte, in deren Rahmen auch die Genese des Marktes zu erwarten war, mit A. v. STEICHELE (1864)<sup>389</sup>. Sein Abriß gilt bis heute als umfassendste Darstellung<sup>390</sup>. G. EURINGER und P. LINDNER bemühten sich in der Folgezeit um Ergänzungen<sup>391</sup>.

G. DIEPOLDER lieferte zuletzt zwei Grundbesitzlisten des Klosters von circa 1400 und 1752<sup>392</sup>. Die Marktgeschichte kommt hier erstmals innerhalb

388) WENING *Descriptio* 33/34. Hier zitiert nach LEINFELDER 7/8. Eine Abschrift des Weningtextes erhielt sich auch in KL Kühbach 2. Vgl. J. AVENTINUS: *Baierische Chronik*. 1566. BRUSCHIUS *Chronologia* (1682) 566–568 mit Äbtissinnenliste. HUND/GEWOLD *Metropolis* II 246–252. C. STENGELIUS: *Mantissa ad commentarium Rerum Avgvstan.* 1650. 82–83 mit Äbtissinnenliste.

389) A. STEICHELE: *Das Bistum Augsburg* II. 1864. 201–215.

390) So bei M. HARTIG: *Die oberbayerischen Stifte* I. 1935. 89–93. Weiterhin: F. PRINZ: *Klöster und Stifte*. HBG I 376 Anm. 5. Neuerdings K. KOSEL: *Pfarrkirche Kühbach*. 1973 (= Schnell Kunstführer 993). Für die neuzeitliche Geschichte des Benediktinerinnenklosters Kühbach liegen einzelne Untersuchungen vor: St. KAINZ: *Ein liturgischer Kasus aus Kühbach vor dem kurfürstlich-bayrischen Geistlichen Rat*. *StMOSB* 52 (1934) 179–186. Derselbe: *Nachtridentinische Reformstatuten in den deutschen Frauenklöstern des Benediktinerordens*. *StMOSB* 56 (1938) 219–274. E. KRAUSEN: *Die soziale Struktur der altbayer. Benediktinerinnenkonvente im 17./18. Jh.* *StMOSB* 76 (1965/66) 135–157.

391) G. EURINGER: *Auf nahen Pfaden*. Augsburg 1910–1915<sup>2</sup>. 609–623. P. LINDNER: *Monasticon Episcopatus Augustani antiqui*. 1913. 127–130 mit Äbtissinnenliste und älterer Literatur.

392) DIEPOLDER *Diss.* 31/32 und 137. Eine kleine Marktgeschichte enthält der gedruckte Teil 44 f. Dahinter bleibt der Artikel Kühbach von J. HELDER im *Handbuch der historischen Stätten Deutschlands* VII. 1974<sup>2</sup>. 378–379 wegen einseitiger Darstellung der Klostergeschichte zurück.

der Herrschafts- und Ämtergeschichte partiell zum Tragen, obwohl von einer Markt- und Klostergeschichte weiterhin nicht gesprochen werden darf. Ein Aspekt aus der Gründungsgeschichte des Klosters im 11. Jh. hat die Rechtshistoriker bewegt: Mit der bedeutsamen Immunitätsurkunde Kaiser Heinrichs II. von 1011 und den Beziehungen zum Reich und zur späteren wittelsbachischen Landesherrschaft befaßten sich A. PISCHEK<sup>393</sup>, E. STENGEL<sup>394</sup>, E. WOHLHAUPTER<sup>395</sup> und B. FLEISCHER<sup>396</sup>.

Über die dunkle Herkunft der Kühbacher Grafenfamilie, der Grafen von Kühbach-Hörzhausen, handelte im Anschluß an E. OEFELE<sup>397</sup> und F. TYROLER<sup>398</sup> zusammenfassend W. STÖRMER<sup>399</sup>. Zuletzt versuchten wir die Marktentstehung und die Marktrechtsurkunde von 1481 zu analysieren<sup>400</sup>. Nicht nur für den Untersuchungszeitraum bis 1632, sondern darüber hinaus bis zur Säkularisation von 1803 stehen im BayHSTAM nur etwa 200 Klosterurkunden zur Verfügung. Davon sind etwa  $\frac{1}{3}$  Abschriften aus dem 16.–18. Jh.<sup>401</sup>. Insgesamt 60 Urkunden liegen in mangelhaften Drucken vor: Die Monumenta Boica bringen 14 Kaiser-, Bischofs- und Herzogsurkunden<sup>402</sup>; von RAISER 45 Urkunden, die er aus einem Copialbuch des Historischen Vereins von Darmstadt abschrieb<sup>403</sup>. Letzter Hinweis reit die Problematik einer jeden historischen Untersuchung für Kühbach an. Konnte das Kloster seinen Urkundenbestand trotz der Schmalkaldischen Plünderung von 1546 und des gewaltigen Aderlasses im Dreißigjährigen Krieg (1632) bis in das frühe 18. Jh. hinein retten, so haben der Spanische Erbfolgekrieg (seit 1704) und der Österreichische Erbfolgekrieg (1742 ff.) den Urkundenbestand fast völlig dezimiert und weit verstreut. 1749 bot der Gießener Professor Dr. Christoph Liebknecht dem Kloster 45 Urkunden an, die nach Kühbach

393) Die Vogteigerichtsbarkeit süddeutscher Klöster. Diss. jur. Stuttgart 1907.

394) Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jhs. 1910.

395) Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns. 1929.

396) Das Verhältnis der geistlichen Stifte Oberbayerns zur entstehenden Landeshoheit. Diss. Berlin 1934.

397) Traditionsnotizen des Klosters Kühbach. SB München 1894. 269 ff.

398) Genealogie des altbayer. Adels im Hochmittelalter. 1962, Tafel 2, Belege 64–70 (= Genealog. Tafeln zur mitteleurop. Geschichte, Lieferung 4).

399) Adelsgruppen 165–175 mit Karte. Überblick: F. PRINZ: Bayerns Adel im Hochmittelalter. ZBLG 30 (1967) 53–117.

400) W. LIEBHART: Die Kühbacher Marktrechtsurkunde von 1481. AHbl 24 (1976) 9–12. Derselbe: Wie entstand der altbayerische Markt? In: Altbayern in Schwaben 2. 1976. 63–65.

401) Das Repertorium im BayHSTAM erfat circa 140 Urkunden. Im StA Oberbayern lagern nur neuzeitliche Literalien. Mehr als 60 Abschriften, deren Originale als verloren gelten, enthalten Kurbayern Äueres Archiv 4107 (allein 47 Urkunden von 1469–1559 den Markt betreffend) und KL 1.

402) MB 11, 529–550.

403) Regesten von Urkunden des Klosters Kühbach. OA 8 (1847) 390–397.

zurückkamen und von dort in das BayHSTAM gelangten<sup>404</sup>. Die Staatsbibliothek Stuttgart besitzt in einer Sammlung KONRAD PEUTINGERS (1465–1547) Abschriften der Urkunden Heinrichs II. von 1011, Kaiserin Kunigundes von circa 1025, Heinrichs III. von 1041, zweier Augsburger Bischofsurkunden von 1127 und 1153 sowie 12 Traditionsnotizen<sup>405</sup>. E. OEFELE hat daraus die Traditionsnotizen des 11./12. Jhs. herausgegeben. Weitere Urkunden brachten J. G. LORI<sup>407</sup> und W. SCHRATZ<sup>408</sup>.

Aus unserem Untersuchungszeitraum erhielt sich kein einziges Klosterliterale. Die für die Marktgeschichte bedeutsamen Grund-, Sal- und Stiftbücher liegen erst seit 1685 vor<sup>409</sup>. Nur das KL Kühbach 15 beinhaltet drei Vertragsabschriften zwischen Kloster und Markt von 1594, 1595 und 1615. Das KL 7 umfaßt Abschriften des großen Rezesses von 1615 und weiterer Streitigkeiten bis zum zweiten, großen Rezeß von 1701, der die Beschlüsse von 1615 fortschrieb.

Eine Marktgeschichte Kühbachs ist bis 1632 ausschließlich auf die wenigen grundherrlichen Klosterurkunden angewiesen. Die Bestände des Marktarchivs reichen nicht über das 17. Jh. zurück. A. MITTERWIESER ermittelte 1923 den Bestand im Marktarchiv Kühbach<sup>410</sup>. H. LIEBRICH ergänzte ihn durch die Übersicht der Gerichtsprotokolle im Staatsarchiv Oberbayern<sup>411</sup>. Im Stadtarchiv Aichach liegen die Ratsprotokolle von 1702–1709. Innerhalb der Quellen stehen neben den Urkunden und Literalien des Landgerichts

404) Aufschluß darüber im Briefwechsel zwischen dem Kloster und Prof. Dr. Liebknecht aus dem Jahr 1749 in KL 3.

405) Hinweis OEFELES 269 f. u. Anm. 2. Codex 243.

406) a. a. O. 269 ff. Vgl. WIDEMANN Traditionen 231 f.

407) Geschichte des Lechrains. 1764.

408) Urkundliche Beiträge zur Geschichte bayer. Lande. 1885. 1–10.

409) BayHSTAM: KL Kühbach 10e (Salbuch von 1685), KL 9 (Grundbeschreibung 1702), 10 f. (Stift- und Salbuch von 1707), 10 (Besitz im Markt 1751 und 1775), dann 10d (Grundbuch des 18. Jhs.), 10c (Grundbuchregister 18. Jh.) und KL 10b (Giltbuch 1760–1802). StA Oberbayern: KL 9 (Grunduntertannensachen 1537 ff.). Sonst nur innere Belange. Für die innere Geschichte des Konvents seit dem späten 15. Jh. vgl. KL 2, KL 11, KL 12, Kurbayern Äußeres Archiv 4106, Pfalz-Neuburg: Klöster und Pfarreien nr. 236, alle Bay HSTAM und in der Bayerischen Staatsbibliothek Cgm 1913.

410) Vgl. MITTERWIESER-Bericht vom 17. 9. 1923 im StAO: Kammerrechnungen und Ausgaben von 1644–1651, 1678–1681 und 1708–1718. Lebensbeschreibung von 1699. Ratsprotokolle 1710–1719 (jetzt StAO). Pergamentlibell über 45 Strittpunkte zwischen Kloster und Markt von 1701. Almosenrechnung von 1705 ff. Weitere Bestände des Klosters im Pfarramt Kühbach.

411) Gerichtsprotokolle 18/19: Briefprotokolle 1721–1800, 1804 (= Briefprotokolle Aichach nr. 116), 1805 (= BP Aichach nr. 443–450) und Bruchstücke 1720–1731 (A I 2). Verhörsprotokolle 1681–1726 (= BP Aichach nr. 451). Vormundschaftsbuch 1702, 1707–1725 (VI 1).

Aichach<sup>412</sup> vor allem die Akten der landesherrlichen Zentralbehörden im Vordergrund. Für die Marktgeschichte ist das GL Aichach 18 von Bedeutung, das Abschriften der Marktrechtsurkunden und ihre Bestätigungen enthält. Die Einzelakten stammen überwiegend aus dem 17. Jh. In das Spätmittelalter reichen einzelne Sammelbände der Staatsverwaltung zurück<sup>413</sup>. Zwei Papierbände Kurbayern Äußeres Archiv 4106 und 4107, eine Sammlung von Briefen, landesherrlichen Befehlen, Urkundenabschriften, Protokollen und Rezessen aus den Unterlagen des Hofrates, die einmal (4106) die inneren Verhältnisse des Benediktinerinnenklosters von 1483–1590 und dann (4107) die Streitigkeiten zwischen Kloster und Markt von 1490–1567 ausführlich behandeln, gehören zu den ergiebigsten Quellen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß nur Grundobrigkeit und Landesherrschaft Quellenmaterial in gradueller Stärke zur Verfügung stellen. Im Mittelpunkt der Darstellung stehen die Voraussetzungen der Marktwertung, die Entstehungsphase, die Marktrechtsentwicklung, die Auseinandersetzungen zwischen Kloster und Markt bis 1615 und ein Abriß der Klostergeschichte bis 1615.

## I. Das Benediktinerinnenkloster Kühbach

### 1. *Dynastische Gründung durch die Grafen von Kühbach-Hörzhausen im 11. Jahrhundert*<sup>414</sup>

Am 26. Juni 1011 stellte die Kanzlei Kaiser Heinrichs II. in Regensburg ein bedeutsames Diplom aus<sup>415</sup>. Die Narratio berichtet, daß ein Graf Adalbero ein „monasterium puellarum ad regulam sancti Benedicti in honorem vero sancti Magni confessoris in loco nomine Chuibach in comitatu Herteshusa de predio et collaborato suo“ gestiftet und es „in nostram potestatem libertandi“ des Königs übertragen und sich „sue suorum que proprietate ac potestati deinceps in futurum eo tenore“ begeben habe. Nach Empfang der Immunitätsurkunde erhielt Graf Adalbero das Vogteirecht auf Lebenszeit zurück mit dem Zusatz, daß es nach seinem Tod „in potestatem“ von Äbtissin und Konvent, unter der Benediktusregel lebend, zurückkehre. Dies bedeutete, „quatinus . . . abbatissa . . . liberam habeat potestatem advocatum quem sibi necessitas et utilitas dictaverit subrogandi; congregatio . . . liberam habeat electionem abbatissas regulares iuxta decretum sancti Benedicti sine omnium hominum contradictione substituendi“. Die Immunität des Klosters

412) Besonders GL Aichach 2, 3 und 5. Zusätzlich noch die Neuburger Copialbücher 4, 8, 18, 21, 30, 35, 76 (Salbuch von c 1425) und 105 (Dorfgerichte und Hofmarken 1471). Alle BayHSTAM.

413) BayHSTAM Signatur 1064, 1065, 1073/1, 1073/2 und 1090. Für das 16. Jh. Kurbayern Äußeres Archiv 3930.

414) STEICHELE 201–204. STÖRMER Adelsgruppen 173/174. OEFELE 269–276.

415) MGH DD II nr. 230. MB 11 nr. 1. BÖHMER Regest 1074. STUMPF Regest 1549. Abschrift des 15. Jhs. in KL Kühbach 1.

schützte eine Beifügung für den Erben des Stifters: „si . . . aliqua potestas iniusta idem monasterium vel res suas alicui alteri monasterio vel persone inbeneficiare vel in proprietatem donare voluerit . . . proximus heres in sua potestate habeat, quiusque nostro succesorumque nostrorum adiutorio ad statum monasterii . . . iterum reducat et in pristinam libertatem stabilitatemque restituat“. Die Dispositio erklärte nochmals, daß der Kaiser auf Bitten des Grafen das Kloster „cum monachabus et omnibus conferendis in nostram immunitatem“ angenommen hätte.

Dieses Diplom beendete die Gründungsphase des St.-Magnus-Klosters<sup>416</sup>, die wenige Jahre nach der Jahrtausendwende eingesetzt hatte. Das Kloster ist eine dynastische Gründung der Grafen von Hörzhausen-Kühbach, einer Seitenlinie der mächtigen Grafen von Ebersberg. Die Herkunft des Seitenzweiges konnte bis heute noch nicht geklärt werden. Am wahrscheinlichsten kommt die Genealogie von F. TYROLLER in Frage<sup>417</sup>, doch kann vor einer modernen Untersuchung der hochmittelalterlichen Herrschaftsverhältnisse im Raum zwischen Lech, mittlerer Paar, Glonn, Ilm und des Gebiets südlich des Neuburger Reichgutskomplexes keine endgültige Lösung erwartet werden<sup>418</sup>.

Im Frühmittelalter in seinen südlichen Teilen (Raum Altomünster) mit den Ausläufern des herzogsfreien, westbayerischen Huosigaues identisch, fällt der Hauptteil mit dem sogenannten „Augstgau“ zusammen. Im 10./11. Jh. tauchen mehrere Grafschaften bzw. deren Inhaber auf. Eine ältere Babonenfamilie des 9./10. Jhs. steht in engster kognatischer Verbindung mit einer Familie, die neben dem Leitnamen Udalschalk typische ebersbergische Namen trägt. Sie treten auch politisch mit den Ebersbergern auf, wie eine Tegernseer Urkunde von 1011 deutlich darlegt<sup>419</sup>. Über die Ausstattung des Klosters geben die Traditionen der Gründerfamilie Auskunft<sup>420</sup>. Daneben tradierten um 1025 Kaiserin Kunigunde „pro redemptione anime Heinrici imperatoris, sui vero mariti, propriis quoque pro diluendis culpis quandam curtem nomine Echinaha (Ecknach. Gemeinde Stadt Aichach) per manum sui advocati Adelpero . . . cuidam nobili viro nomine Babo“<sup>421</sup> und 1041 Kaiser Heinrich III. Besitz an das Kloster<sup>422</sup>. Von da an schweigen die Quellen bis zu den Traditionsnotizen des 12. Jhs.

416) Die Herkunft des Patroziniums gibt Rätsel auf. Familienbeziehungen nach Schwaben sind nicht von der Hand zu weisen. Vgl. F. ZOEPFL: Magnus von Füssen. In: Lexikon d. christl. Ikonographie VII Sp. 471–473.

417) Genealogie Tafel 2.

418) Dies leistet auch nicht St. HAMANN: Das Landgericht Schrobenhausen. 1977 (= HAB Altbayern 42).

419) P. ACHT: Die Traditionen des Klosters Tegernsee. 1952 (= QE NF IX/1) nr. 1: „Adalpero de Cho(v)pach preses. Eperhardus de Epaesperc comes.“

420) OEFELE nr. 6 und 5.

421) Ebenda nr. 11. MGH DD III 693.

422) MGH DD V nr. 87. MB 11, 530–531.

Die Urkunde Kaiser Heinrichs II. von 1011 hatte das Kloster unter Königsschutz gestellt, was mit Immunitätsrechten für das Kloster verbunden war. Das Privileg ist im Zusammenhang mit den Urkunden von Göß, Niedernburg, Niedermünster, Ebersberg u. a. zu sehen<sup>423</sup>. Der Stifter verzichtete auf seine Besitzrechte, wodurch das Kloster in nähere eigenkirchliche Beziehungen zum König gelangte. Dafür sprechen auch die Traditionen Kunigundes und Heinrichs III. Ob das Kloster damit zum Reichskirchenbesitz gezählt werden darf, muß offen bleiben. Welche Rechte genoß das Kloster? Einmal freie Vogtwahl nach dem Tod des Stifters und zum anderen freie Äbtissinnenwahl des Konvents. Die entscheidenden politischen Funktionen konnten theoretisch vom Konvent bestimmt werden. Immunität bedeutete — so E. WOHLHAUPTER — Freiheit von öffentlichen Abgaben und Lasten, dann Ausschluß allen amtlichen Eingreifens von öffentlichen Beamten und schließlich in Verbindung mit dem Recht des Immunitätsherrn auf Gerichtsgefälle auch die Ausbildung von Immunitätsgerichten<sup>424</sup>. Ungeklärt sind für Kühbach die Ausdehnung und Form des Immunitätsbezirkes — vielleicht der spätere, sehr kleine Pfarrsprengel — und die Form der Gerichtsbarkeit.

Zwei weitere Fragen schließen sich an. War Kühbach Reichskloster? Gehörte das Kloster zum Gorzer Klosterreformkreis?

Die überaus günstige und strategische Verkehrslage an der Straße Augsburg—Regensburg unweit der Paarbrücke in Ecknach/Aichach und die vielen Einzelhinweise auf Reichsgut bzw. Reichsgutverwaltung durch die Grafen von Kühbach-Hörzhausen wie auch die Traditionen der späten Sachsenkaiser würden für ein Reichskloster sprechen, auch wenn urkundliche Beweise ausstehen<sup>425</sup>. Die Struktur eines Frauenklosters legt ähnlich wie in Altomünster einen engen Einfluß der Gründerfamilie auch nach dem Tod des Gründers und Vogtes Adalbero nahe. Dienten doch diese Klöster zur Versorgung der eigenen Töchter und derjenigen des verwandten Hochadels. Nach der Klostertradition tragen die erste und dritte Äbtissin die typischen ebersbergischen Frauennamen „Wilibirgis“ und „Hadamudis“<sup>426</sup>. Die Zugehörigkeit zum Gorzer Reformkreis hält R. BAUERREISS durch das Auftreten von Äbtissinnen und Nonnen „de S. Magno“ im Tegernseer Necrolog für erwiesen<sup>427</sup>. Zeigten doch auch die Mitglieder des Ebersberger Hauptzweiges bei der Gründung von Ebersberg und Geisenfeld große Reformfreudigkeit. Die Äbtissinnen und Nonnen „de S. Magno“ ließen sich in den Tegernseer Necrologen

423) STENDEL Immunität 212 Anm. 5 und 704. PISCHEK 17 ff. WOHLHAUPTER 257/258. FLEISCHER 40 f.

424) WOHLHAUPTER 206 f. H. HIRSCH: Die hohe Gerichtsbarkeit im Mittelalter. 1922. Derselbe: Klosterimmunität.

425) FLEISCHER 40 f. bezeichnet Kühbach als Königskloster. STÖRMER 174 f. vermutet bei der Parallelität zu Ebersberg ebenfalls ein Reichskloster. PRINZ HBG I 376 f. nimmt an, daß Ebersberg und Kühbach den Charakter adeliger Familienklöster behalten haben.

426) MB 11, 525 f.

427) BAUERREISS II 51 und 157 f.

nicht verifizieren. Die Belegstellen von R. BAUERREISS stammen alle aus dem Necrolog des Klosters St. Emmeran in Regensburg: „Friderun abba. de Cho(v)pah, Irmingarda abba. de S. Magno, Willa m. de Cho(v)bach und Irmingart nonna ob. de Cho(v)pach.“<sup>428</sup>. Die Immunitätsrechte ordnen Kühbach auf jeden Fall dem Gorzer Reformkreis Regensburger Prägung zu. Ob von einem Reichskloster gesprochen werden kann, bleibt weiterhin offen.

Die ebersbergische Hauptlinie starb etwa um 1045 mit Adalbero II. aus; die Kühbacher Linie dürfte etwas später das gleiche Los getroffen haben. Das angefallene Erbe kam durch Heinrich III. zur Verteilung.

## 2. Vogtei der Pfalzgrafen von Wittelsbach im 12. Jahrhundert

Das Kloster Kühbach gelangte spätestens um 1100 in die engste Einflusssphäre der Grafen von Scheuern, die 1050 zu den Haupterben der ebersbergischen Grafenlinien gehörten<sup>429</sup>. Vor 1115 verlegten sie ihren Hauptsitz von Scheuern nach Wittelsbach unmittelbar an den Kühbacher Klosterforst nahe der Straße Augsburg–Regensburg. Neben der Freisinger Hochstiftsvogtei (um 1070) und der Pfalzgrafschaft in Bayern (1120) hatten sie sich auch die Schirmvogtei über das Kloster Kühbach gesichert: 1127 heißt es in einer Augsburgener Bischofsurkunde, daß Childibertus Archidiaconus die Zehnten der Pfarrei Kühbach unter anderem durch „collaudacione . . . Palatini Comitibus, eiusdem Ecclesie defensoris, . . . in quatuor partes“ geteilt habe<sup>430</sup>. Diese Form der Schirmvogtei war infolge der Trennung von Immunität und Vogtei entstanden. Die Vogtei über die Güter des Reichsklosters St. Ulrich und Afra rechts des Lechs erwarben die Scheuerner um 1130 ebenfalls hinzu. Das Augsburgener Kloster besaß im Aichacher Raum umfangreiche Güter, die zum großen Teil auf Schenkungen Kaiser Heinrichs II. zurückgehen<sup>431</sup>. Zusammen mit eigenem Grundbesitz aus dem ehemaligen ebersbergischen Allodialgut, aus dem Hohenwarter Erbe und vermutlich einigen Reichslehen, eine dichte Herrschaftskonzentration im Raum zwischen Lech, Paar und Ilm. Daneben spielten wohl auch Reichsministeriale wie die von Hörzhausen eine gewichtige Rolle<sup>432</sup>. Ein Geleitzoll auf der Straße von Augsburg nach Regensburg, der in Aichach erhoben wurde, kam 1197 mit dem staufischen Moosamt an die Pappenheimer und gelangte erst im 13. Jh. gewaltsam an die Wittelsbacher<sup>433</sup>.

Der Kühbacher Klosterkonvent stand im 12. Jh. unter fester Kontrolle der Pfalzgrafen, aus deren Familie laut Kühbacher Tradition eine Äbtissin Adel-

428) MGH Necrologia III 304, 308, 318 und 321.

429) RIEZLER I/2 554 f. V. v. VOLCKAMER: Das Landgericht Pfaffenhofen und das Pfliegergericht Wolnzach. 1963. 8 ff (= HAB Altbayern 14). PRINZ HBG I 322–323.

430) MB 11, 532–533.

431) Vgl. DIEPOLDER Diss. 19–24. HIPPER nr. 1.

432) HUNDT Indersdorf I nr. 16/17 von c 1160–1167.

433) Der Zoll in W. KRAFT: Das Urbar der Reichsmarschälle von Pappenheim. 1929 taucht im ersten Herzogsurbar MB 36/I, 84 f. von 1224–1228 wieder auf.

heid stammen dürfte. Doch war das Verhältnis keineswegs unproblematisch. Denn es fällt auf, daß letztere die nahegelegene jüngere Siedlung Aichach, die geistlich der Pfarrkirche des Kühbacher Vorortes Ecknach unterstand, aber sonst dem Reichskloster St. Ulrich und Afra grunduntertan war, bevorzugt förderten und eine Burg (1177 „in burgo“) mit Markt (1210 „in solemniforo“) anlegten<sup>434</sup>. Mag sich der Ausbau des Zentralortes Aichach auch nicht direkt gegen das Kloster Kühbach gerichtet haben, so soll nicht übersehen werden, daß seitdem der ältere Zentralort Kühbach wirtschaftlich im Schatten des aufblühenden Aichach stand. Bezeichnend ist der Streit zwischen Äbtissin Adelheid auf der einen und Pfalzgraf Otto V. mit Abt Hezelo von St. Ulrich und Afra auf der anderen Seite um die Pfarreirechte in Aichach. Der pfalzgräfliche Versuch, die Aichacher Filialkirche von der Mutterkirche Ecknach zu lösen, scheiterte vorerst am Rechtsspruch Bischof Konrads von Augsburg<sup>435</sup>, war aber auf die Dauer nicht aufzuhalten.

Nachweislich seit 1127 fungierte Pfalzgraf Otto IV. als Zeuge von Traditionen an das Kloster Kühbach, die zum Teil von Edelfreien, aber auch von pfalzgräflichen Ministerialen getätigt wurden<sup>436</sup>. Um 1130 tradierte er selbst Eigengut in Anwesenheit seiner Gattin Heileca, seines Ministerialen Udalschalk von Walchshofen und des Edelfreien Udalschalk von Maisach sowie Luitpolds von Griesbach<sup>437</sup>. Nach seinem Tod vollzog Meinhard von Maisach 1156 die Stiftung in Anwesenheit von „Otto palatinus senior, frater eius Fridericus und Otto iunior qui est advocatus“<sup>438</sup>, also vor dem späteren Herzog Otto I., vor Pfalzgraf Friedrich<sup>439</sup>, dem Förderer des Hausklosters Indersdorf, und vor Pfalzgraf Otto VI., der den Titel Vogt trug. Eine Indersdorfer Klosterurkunde von c 1190–1198 zeigt den späteren Königsmörder Otto VIII. im Kreise seiner Dienstleute darunter „Ru(o)dolph prepositus de Ku(o)bach“ und „Ru(o)dolf camerarius“<sup>440</sup>. Der Klostervogt hat das wichtige Klosterpropsteiamt unter fester Kontrolle. 1208/1209 trat die Herzogslinie nach dem Bamberger Königsmord das pfalzgräfliche Erbe an<sup>441</sup>. Um diese Zeit setzte auch die Landgerichtsbildung im Aichacher Raum ein<sup>442</sup>. Das erste Herzogsurbar von 1224–1227 verzeichnet die Gilten, die „uf den chasten

434) Zur Frühgeschichte Aichachs: W. LIEBHART: Aichach im bayerischen Städtebuch. AHbl 23 (1975) 6–8 mit Anm. auf S. 12. 1177: HIPPER nr. 10. 1210: MB 14, 117/118.

435) MB 11, 532–533. MB 33a nr. 34.

436) OEFELE nr. 2 und 3.

437) OEFELE nr. 9.

438) a. a. O. nr. 10.

439) Graf Friedrich vermachte in seinem berühmten Testament dem Kloster Kühbach „unam curtem quam emi a Dietrico de Raitpach“. HUNDT Indersdorf I nr. 18.

440) HUNDT Indersdorf I nr. 23.

441) Irrig ist die Vermutung von SCHWERTL 293 f., daß die bayerischen Herzöge schon 1180 die Vogtei über Kühbach besaßen.

442) DIEPOLDER Diss. 2 ff. und 73 ff.

ze Aichach<sup>443</sup> gereicht werden. Daneben forcierte die junge Landesherrschaft die planmäßige Anlage der Stadt Aichach, die in die dreißiger und vierziger Jahre zu datieren ist.

### 3. Landesherrschaft und Klosterregiment im 13.–15. Jahrhundert<sup>444</sup>

Die starke herrschaftliche Durchdringung des Aichacher Raumes durch die Pfalzgrafen im 12. Jh. hätte erwarten lassen, daß gerade das Kloster Kühbach von Anfang an in den jungen Territorialstaat fest integriert gewesen wäre. Deshalb konnten sich E. WOHLHAUPTER und B. FLEISCHER die Urkunde Herzog Ottos II. (1231–1253) vom 23. Mai 1235<sup>445</sup> nicht erklären, die „hochgerichtliche Befugnisse“ (WOHLHAUPTER) entweder als Blut- oder Sühnejurisdiktion und Rechte, „wie es der König bei seinen Klöstern tat“ (FLEISCHER), verließ<sup>446</sup>.

Die besagte Urkunde bestimmte:

- „quod nos ecclesiam Chv(o)bach liberam contulimus potestatem, ut homines suos et censuales ac proprietate attinentes, ubicumque locatos, in suum reducat servicium et culturam . . .“;
- „ius capitale, quod vulgo valle dicitur ab ipsa exigatur et recipiatur sine impedimento nostri et nostrorum iudicium . . .“;
- „ut abbatisa et conventes iam dicte ecclesie suis gaudeat officiis locandis et de precone et aliis suis dispensatoribus instituendis et destituendis sicut ipsis expedit et volerint“;
- „quod pater noster beate memorie dux Ludiwicus in parochia Chv(e)bach omnibus stivris et iudiciis abrenuntiavit et abbatisse ac conventui ius suum liberaliter contulit“;
- „. . . tam clericorum suorum, quam omnium hominum in nuper dicta plebania commorantium stiuras et iudicia quoquo modo evenientia prefate abbatisse et conventui cum omni iurisdictione porreximus“.

E. WOHLHAUPTER und B. FLEISCHER haben diese Rechte, die nochmals 1268 März 17 von Ludwig II.<sup>447</sup>, 1305 Mai 11 von Rudolf und Ludwig IV.<sup>448</sup>, 1405 November 29 von Stephan III.<sup>449</sup>, 1451 Juli 2 von Ludwig IX.<sup>450</sup> und 1479 Juli 30 von Georg<sup>451</sup> bestätigt worden, sicherlich überschätzt. Die Urkunde Herzog Stephans III. von 1405 bringt erstmals eine deutsche Übersetzung der Rechte von 1235, aber nach dem lateinischen Text der Bestätigung von 1305<sup>452</sup>. Darin heißt es

443) MB 36/I, 83 ff.

444) Zur Landesherrschaft der Wittelsbacher: SPINDLER Landesfürstentum. Derselbe HBG II 11 ff. FRIED Herrschaftsgeschichte. Derselbe: Verfassungsgeschichte.

445) MB 11, 534. WITTMANN I nr. 24. Zitate ebenda.

446) WOHLHAUPTER 262 f. FLEISCHER 41 f.

447) MB 11, 535–536.

448) MB 11, 536–538.

449) MB 11, 540–543.

450) MB 11, 547–549.

451) MB 11, 549–550.

— „daß sy ir Leute (homines), zinsleuth (censuales) und mit eigenschoff zugehörend (propriete attinentes) zuziehen in Iren dienste (servicium) und auch Baw (culturam) . . .“.

Hier werden grundherrliche Rechte angesprochen. Die Untertanen verschiedenster sozialer Provenienz sind allgemein als Grundholden zu gewissen Leistungen z. B. des Grundscharwerks verpflichtet. Diese Pflichten erwachsen den Grundholden aus dem „Gewere“ des Grundherrn an Grund und Boden und seiner Zwangsgewalt<sup>453</sup>. Das „reducere in culturam“, also das „zuziehen in iren baw“ wirft schlagartig ein Licht auf die Probleme klösterlicher Grundherrschaft im 13. Jh., weit vor der Agrarkrise des 14. Jhs. Es müssen sich Grundholden der grund- und für diese Epoche auch leibherrlichen Gewalt durch Landflucht und unerlaubte Mobilität entzogen haben. G. KIRCHNER bemerkte die ungewöhnliche Frühe dieser Urkunde von 1235. Doch dürfen wir annehmen, daß einmal die gleichzeitige Anlage der in unmittelbarer Nähe gegründeten Stadt Aichach und zum anderen die Umwandlung der Villikationsverfassung zu einer starken Fluktuation der Bevölkerung geführt haben. Die Nähe der herzoglichen Stadt und ihre bessere Rechtsstellung mußten sich für das Kloster Kühbach als grundherrlichen und bevogteten Nachbarn problematisch auswirken. Andererseits hatte der Landesherr auch kein Interesse, ein landsässiges Kloster, das der Versorgung der Töchter seiner Ministerialen, Dienstmännern und des Turnieradels diene, die schmale Existenzgrundlage zu mindern. In diesem Zusammenhang ist die frühe Urkunde zu verstehen.

Die zweite Bestimmung besagt im Verständnis von 1405, daß das Kloster — „vorder und suche das Haupttreht (ius capitale), genant der Fall, ohn alle Irrungen, unser und unser Ambtleuthe . . .“<sup>454</sup>. Auch hier wieder handelt es sich um einen grund- und leibherrlichen Begriff. Beim Tode eines Grundholden empfing die Grund- und Leibherrschaft das Besthaupt, das beste Haupt Vieh im Stall aus der Hinterlassenschaft des Verstorbenen.

Die beiden genannten Bestimmungen setzten grundherrliche Exekutivorgane und die Organisation des Grundbesitzes in Ämtern voraus. So erklärt sich Punkt drei von selbst, daß die „Abbtissin und der Convent doselbst sich freyen, neu Irem Amt zubesezen (officiis locandas) von schergen und von andern Iren Amtsleuten zubesezen und entsetzen (de precone et aliis suis dispensatoribus instituendis et destituendis)“.

Die beiden folgenden Freiheiten lassen in der Tat jüngere Immunitätsrechte vermuten: Herzog Ludwig I. (so die Urkunde von 1235) habe „in der Pfar zue Küebach (in parochia) allen Steuern und Gerichten abgestanden und wittersprochen (omnibus stivris et iudiciis abrenuntiavit) . . . und der Abtissin und Irm Convent Ire Rechte (ius suum = sein Recht!) lediglich und

452) MB 11, 540—543 = Übertragung von MB 11, 536—538. Zum Vergleich wurden die lateinischen Begriffe der Urkunde von 1235 in Klammern gesetzt.

453) So BRUNNER Land 253 f.

454) MB 11, 541 f. Zitate ebenda.

gütlich verlichen (liberaliter contulit)". Darüber hinaus hätten Äbtissin und Konvent das Besteuerungs- und Jurisdiktionsrecht über alle ihre „Pfafen und aller Irer Leute, die in der egenanten Pfar wohnend sein (cleriorum... omnium hominum in... plebania commorantium stiuas et iudicia)". Auf dem ersten Blick glaubt man, den alten hochmittelalterlichen Immunitätsbezirk vor Augen zu haben, der noch 1235 mit der Ausdehnung der Pfarrei identisch gewesen wäre. Der kleine Pfarrsprengel bestand wohl ursprünglich nur aus der Klosterpfarrei am Ort des Klostersitzes, erweitert um Abtismühle, Unterbuch (Rodungssiedlung) und Wöresbach<sup>455</sup>. Die zweihundertjährige historische Entwicklung von 1235 bis 1405 zeigt, daß von Immunitätsrechten des 11. Jhs. nicht die Rede sein kann. Es handelt sich vielmehr um eine jüngere Immunität des 13. Jhs. Die bayerischen Herzöge verzichteten auf Vogteisteuern aus dem unmittelbaren Grundherrschaftsbezirk (= Pfarrei) um das „Haus“ des Klosters. Es sind bis zur Mitte des 15. Jhs. keine diesbezüglichen Steuereinnahmen bekannt. Nur das 2. Herzogsurbar verzeichnete „de advocatia claustru in Chvbach avene LXXX modii“<sup>456</sup>. Die Vogteiholden außerhalb des Pfarreibezirkes waren jedoch steuerveranlagt. Dies bestätigt eine herzogliche Pfandurkunde von 1315<sup>457</sup>. Daneben zog die Landschaft das Kloster regelmäßig zur allgemeinen Landsteuer heran, wobei man nicht nachprüfen kann, ob die Grundholden innerhalb der Pfarrei mitsteuerten<sup>458</sup>. Während der eigentlichen Marktentstehungsphase von 1392 bis 1481 bahnte sich — wie noch zu zeigen ist — in der Besteuerung der Dorfbewohner ein entscheidender Wandel an. Die Gründe des Steuerverzichts resultierten aus der wirtschaftlichen Notlage und schmalen Grundausrüstung des Klosters. Es galt die wirtschaftliche Situation des Klosters zu verbessern<sup>459</sup>. Von welchen Gerichtsrechten standen die Wittelsbacher im Kühbacher Pfarrsprengel ab? Die Frage läßt sich nur beantworten, wenn man sich darüber im klaren ist, was unter „iudicium“ im 13. Jh. verstanden wur-

455) Zur Ausdehnung des Pfarrsprengels im 19. Jh. und zur Pfarreigeschichte siehe STEICHELE II 207 ff. Das Nominationsrecht des Pfarrers und Dekans, der dem Konvent als Beichtvater diente, hielt der Augsburger Bischof in der Hand. Das Pfarreipersonal bestand im 14./15. Jh. aus einem Pfarrer, dem Wöchner, einem Gsellpriester und einem Frühmesser. Von den Zehnten beanspruchten seit der Regelung von 1127 der Pfarrer ein Viertel und die „reliquas vero partes Abbatisa et pauperibus in Hospitali“. MB 11, 532 f. Eventuell ist hier sogar das Augsburger Hl. Geist Spital gemeint. Die Regelung von 1127 geht auf Bischof Hermann zurück, der nach Kühbacher Haus-tradition das Kloster nach einem Brand 1121 geweiht haben soll. VOLKERT-ZOEPFL nr. 437. a. a. O. nr. 457.

456) MB 36/I 177 f.

457) FLEISCHER 58 Anm. 19.

458) Beispielsweise 1459 300 rh fl neben Thierhaupten mit 200 und Altomünster mit nur 50 rh fl. KRENNER VII 56—57.

459) In diesem Sinne ist auch das Testament Ludwigs II. von 1294 zu verstehen, der den Klöstern Thierhaupten, Biburg, Münster, Diessen und Kühbach einen vierjährigen Steuernachlaß gewährte. FLEISCHER 53 Anm. 8.

de. B. FLEISCHER verglich das Kühbacher Gerichtsprivileg mit einer Diessener Urkunde von 1229<sup>460</sup> und sprach sich gegen E. WOHLHAUPTER für eine Sühnegerichtsbarkeit aus. Es wäre also an das Weiterbestehen der sogenannten freiwilligen Sühnegerichtsbarkeit als Immunitätsrelikt bei der bevogteten Institution, d. h. beim Kloster zu denken. Sie hätte dann im 14. Jh. die Form des Dorfgerichts angenommen<sup>461</sup>. Was sagen dazu die späteren landesherrlichen Privilegien und die Rechtspraxis in Kühbach? Die Urkunde von 1235 erfuhr bis ins 15. Jh. mehrere Bestätigungen, jedoch ohne eine genaue Definition der Gerichtsrechte. Im Hofmarkenprivileg Kaiser Ludwigs des Bayern von 1330, das die Klöster Tegernsee, Benediktbeuern, Ebersberg — ehemalige Reichsklöster — Seon, Rott, Scheuern, Steingaden, Dießen, Schäftlarn, Wessobrunn, Rottenbuch, Dietramszell, Attel, Polling, Indersdorf, Bernried und Beiharting erhielten, fehlte das Kloster Kühbach<sup>462</sup>. Das Privileg bewahrte die Klöster vor weiteren Forderungen an Steuern und Wagenfahrten. Sie durften um alle Sachen richten, das heißt um Eigen, Lehen oder Geld mit Ausnahme der drei Hochgerichtsfälle Diebstahl, Notzucht und Totschlag. Die verschiedenen Rechtsstellungen dieser Klöster waren damit einheitlich nivelliert worden. Im Jahr zuvor hatte die Kanzlei zwei Kaiserurkunden ausgefertigt, die ebenfalls wie das Hofmarkenprivileg eine Tendenz gegen Bedrängungen und Überforderungen der Vögte zeigten. Allerdings enthielten die Urkunden keine weitergehenden Zugeständnisse oder gar Gerichtsrechte. Es handelt sich um die Urkunde von 1329 November 27 für Kühbach<sup>463</sup> und die Urkunde für die oberbayerischen Klöster von 1329 Dezember 28<sup>464</sup>. Im ersteren Fall sah der Kaiser „den grossen und manikvaltigen Schaden, den die gaistlichen Frawen der Apptessen und dem Convent des Gozhauss ze Chübach von Unfrid der Land genomen habent“ und übertrug deshalb dem Kloster die landesherrlichen Vogteien über zwei Klostergüter. Im anderen beauftragte er seinen Vitztum Hainrich von Gumpfenberg, die Richter zu Landsberg und Aichach sowie den Vogt zu Neuburg angesichts von Bedrängung und Überforderung der Vögte und öde liegender Güter geeignete Abhilfe zu schaffen<sup>465</sup>. Erstmals 1351 erwähnte eine Urkunde einen Klosterrichter zu Kühbach<sup>466</sup>. 1386 richtete der Klosterpropst Heinrich der Gumpfenberger an der „schrannen . . . an dem rechten tze Chubach vnd an der stat, da man vmb erbrecht rechten solt . . . mit siben, erberen

460) FLEISCHER 66 f. Diessener Urkunde in MB 8, 172 f.

461) Zur Herkunft der Dorfgerichte: SCHLOSSER 54 f. FRIED Herrschaftsgeschichte 40 ff.

462) FLEISCHER 146 ff.

463) MB 11, 538—539. Zitate ebenda.

464) MB 22, 261 f. HIPPER nr. 129. BÖHMER Regest 1071.

465) Die Bestimmungen besagten u. a. Wiederbesetzung der Güter, Verzicht der Vögte auf Abgaben von öden Gütern, Schutz der Klöster vor übermäßigen Beherbungen, ohne Gerichtsentscheid keine Verpfändung, Rückholung entflohener Vogtei- und Grundholden usw. HIPPER nr. 129.

466) KU Kühbach 1351 IV 24.

mannen . . . mit meiner frawen willen vnd mit der anlager vnd anwurter sizzien“<sup>467</sup>. Der Richter urteilte nach der Äbtissin „Puechs Sage“ über zwei Eigenleute, die „aus des gotzhaus gwalt geheyrat“ hatten und deshalb ihres Erbrechtes verlustig gegangen waren. Unter den Urteilern befanden sich fünf Aichacher Bürger. O. RIEDNER hat nachgewiesen, daß mit „Rechtsbuch Sage“ das Bayerische Landrecht Ludwigs des Bayern von 1346 gemeint ist. Danach richtete also die Äbtissin bzw. ihr Klosterrichter seit dem 14. Jh. Lehenssachen, Erb und Aigen. Die Vermutung, daß es sich hier um eine Landgerichtsschranne handelt, kann nach dem vorliegenden Befund ausgeschlossen werden. Um Lehenssachen ging es auch in einer Gerichtsurkunde von 1424 Oktober 30<sup>468</sup>. Hans Aurberger, Richter zu Kühbach, bekannte „offenlich . . . an dem rechten zu gericht“, daß vor ihm die Äbtissin Agnes mit Vorsprechern<sup>469</sup> erschienen sei. Ein Grundholde habe ein Klosterlehen verkauft ohne „haiß, wort, gunst, wissen vnd willen“ der Herrschaft, der er es vorher hätte anbieten müssen (= Vorkaufsrecht). Es wurden im Verlauf der Urkunde die Artikel 212 „Umb lehen verchauffen an dez herren haiz“, 200 „Umb aigen verchauffen“, 204 „Aigen oder lehen, vil oder wenig“<sup>470</sup> und andere zitiert und angesprochen. Nach dem Urteil der Fünfer und der Rechtsbuch Sage erteilte der Klosterrichter der Äbtissin den gewünschten Gerichtsbrief. Auch hier wieder ein Prozeß um Lehen und Aigen. Der Kühbacher Klosterrichter saß also über Erb, Eigen und Lehen zu Gericht. Zuletzt hat H. SCHLOSSER hervorgehoben, daß die Gerichtsbarkeit um Erb, Lehen und Eigen entsprechend den strafgerichtlichen Hochgerichtsfällen zivilrechtliche Hochgerichtsbarkeit war und den landesherrlichen Gerichten vorbehalten blieb<sup>471</sup>. So sah es auch ein landgerichtliches Dorfgerichtsverzeichnis von 1420, in dem auch ein Dorfgericht Kühbach der Äbtissin belegt ist. Darin hieß es, daß für das Dorfgericht die Zuständigkeit „umb erb . . . um eigen . . . umb . . . grund und boden“ völlig ausgeschlossen sei<sup>472</sup>. Diese Kompetenz besaß allein das Landgericht. Wir dürfen also folgern:

- Aus der Sühnegerichtsbarkeit des 13. Jhs. entstand im 14. Jh. ein echtes Dorfgericht mit der Bußenzuständigkeit bis 72 Pfennige.
- Das Kloster Kühbach war zusätzlich mit dem bayerischen Landrecht von 1346 gefreit. Es hatte also ausnahmsweise die zivile Hochgerichtsbarkeit. So berichtete 1471 der Aichacher Landrichter Martin Prandt an den Landesherrn: Kühbach ist ein Dorfgericht der Äbtissin und „ligt das Lantpuech da dartzu sy gefreit ist und ir richter hat zu richten umb all sach an allein

467) KU Kühbach 1386 VI 18.

468) KU Kühbach 1424 X 30.

469) Zum Wesen des Vorsprechers SCHLOSSER 159—194.

470) FREYBERG IV 458, 454 und 456.

471) SCHLOSSER 23 ff. und 64—66.

472) DIEPOLDER Diss. 118/119.

„umb di drei hanndel nit“. Daneben wolle er auch pfinden und verganten; „auch richt er umb grund und poden“ und was außerhalb der Ettern gelegen ist<sup>473</sup>.

Die Aichacher Landrichter versuchten im 15. Jh. ohne Erfolg die klösterlichen Gerichtsrechte auf die bloße Dorfgerichtscompetenz herabzudrücken<sup>474</sup>. Im Gegenzug strebte das Kloster den Status einer jüngeren Hofmark an. Diesmal leistete ihnen die Bürgerschaft im Markt Kühbach heftigsten Widerstand. An diesem Punkt sei darauf hingewiesen, mit welchen Rechten und Forderungen die klösterliche Herrschaft ihren Hintersassen in Kühbach gegenüberreten konnte. Die mehrmals zitierte Urkunde von 1235 nannte das Besthaupt, Steuerrechte und das Niedergericht. Interessanterweise lassen sich Mitte 15. Jh. Abgaben und Leistungen nachweisen, die mit dem Besitz von Hofstätten bzw. mit ihrer Bebauung in Verbindung standen. So mußten beim „erzimmern“ einer Hofstatt der Äbtissin jährlich ein Hausrecher und eine Fasnachthenne gereicht werden. Der Hausrecher ist als grundherrliches Scharwerk, als alter Frondienst zu deuten, den die Dorfbewohner vermutlich für den Maier des klösterlichen Sedlhofes leisteten. Hinter der Fasnachthenne verbirgt sich vielleicht die alte Vogteisteuer, die auf eine Naturalabgabe reduziert worden war.

Die Kühbacher Klosterrichter bis 1550<sup>475</sup>.

Neben dem Gerichtspersonal (Richter, Amtmann oder Scherge) bestand eine Wirtschaftsverwaltung mit Propst und Kastner an der Spitze. Normalerweise waren beide Bereiche getrennt, doch gab es auch Personalunionen<sup>476</sup>.

Ott von Haslang	1341 <sup>477</sup>
Hainreich Hilprand	1351 <sup>478</sup>
Vlrich der Fürchternicht	1357 <sup>479</sup>
Ritter Eberwein der Pfeffenhauser	1384, 1400 und 1403 <sup>480</sup>
Ritter Hainrich der Gumpenberger	1386 <sup>481</sup>

473) NCB 105 fol. 48. DIEPOLDER Diss. 124–126. Zitate ebenda.

474) DIEPOLDER Diss. 122–126.

475) Die Jahreszahlen beziehen sich auf die urkundlichen Nennungen.

476) KU Kühbach 1357 X 16 in Abschrift 1501 V 11: Conrad der Stumpf, Probst zu Kühbach und Vlrich der Fürchternicht, Richter ebenda. Aber KU Kühbach 1488 II 25: Sigmund Camlach, Richter und Probst.

477) KU Kühbach 1341 V 11. RB VII 306.

478) KU Kühbach 1351 IV 24.

479) KU Kühbach 1357 X 16 in Abschrift 1501 V 11. Er entstammte einem niederadeligen Geschlecht, aus dem ein Indersdorfer Chorherr, ein Aichacher Bürger und ein Vitztumschreiber hervorgingen. HUNDT Indersdorf I nr. 143, 222, 289, 311 und 320.

480) HUNDT Indersdorf I nr. 306. KU Kühbach 1400 IV 4 und 1403 VI 6. Eine Verwandte namens Petronilla war um 1380 Äbtissin im Kloster.

481) KU Kühbach 1386 VI 18.

Hans Auerberger zu Sattelberg	1416—1430 <sup>482</sup>
Thomas Peuscher	1434, 1438, 1442, 1448, 1454 <sup>483</sup>
Hainrich der Haslanger	1443 und 1448 <sup>484</sup>
Stephan Sandizeller	1453 und 1456 <sup>485</sup>
Hans Auerberger zu Sattelberg	1458, 1464, 1468 und 1469 <sup>486</sup>
Sebastian Hehenberger (= Hohenberger)	1475, 1477 <sup>487</sup>
Sigmund Camlach	1489 <sup>488</sup>
Hans Ebron	1501 <sup>489</sup>
Wolfgang von Sandizell zu Unterwittelsbach	1510 <sup>490</sup>
Hans Reysacker	1525 <sup>491</sup> , 1535 <sup>492</sup>
Jörig Lautter	1554 <sup>493</sup> .

#### 4. Kühbach in der Klosterreform des 15./16. Jahrhunderts

Erstmals 1255 VII 9 überliefert die quellenarme Kühbacher Tradition in einer Besitztauschurkunde mit dem Augustinerchorherrenkloster Indersdorf eine komplette Konventsliste zusammen mit Mitgliedern der klösterlichen familia (Propst, Koch, Bäcker, Kämmerer)<sup>494</sup>:

„Domina Agnes, abbatissa  
 Alhaedis, celeraria  
 Micca de Perinpach  
 Mechtildis de Zu(o)llenhart  
 Agnes de Tanneren  
 Ju(o)ta  
 Mechtildis de Achach  
 Mechtildis de Grev(o)t  
 Lucardis des Snaipach  
 Perhta de Ratispona  
 Agnes de Ilchdorf.“

- 482) KU Kühbach 1416 IX 23, 1424 X 30, 1427 XII 8 und 1430 XII 4.  
 483) Vgl. demnächst W. LIEBHART: Zur Familie des Rentmeisters Thomas Peuscher. Amperland 14 (1978).  
 484) KU Kühbach 1443 IX 29 und 1448 III 25.  
 485) KU Kühbach 1453 XII 6 und 1456 II 25.  
 486) KU Kühbach 1458 II 20, 1464 II 7, 1468 II 7 und 1469 IV 3.  
 487) KU Kühbach 1475 VII 9 und KU Kühbach 1477 IV 21. Ein Erasmus Hohenberger war um 1456 Aichacher Landrichter.  
 488) Kurbayern Äußeres Archiv 4107 fol. 8—12.  
 489) KU Kühbach 1501 V 11.  
 490) KU Kühbach 1510 III 11. Ein zweiter Wolfgang von Sandizell saß zur gleichen Zeit als Birgittenbruder im Kloster Altomünster.  
 491) KU Kühbach 1525 XI 20.  
 492) KU Kühbach 1535 V 5 gleichzeitig auch Propst des Klosters.  
 493) KU Kühbach 1554 II 8 Aichacher Ratsbürger. In der Folgezeit lassen sich hauptsächlich Aichacher Ratsbürger in dieser Funktion nachweisen.  
 494) KU Kühbach 1255 VII 9. Vgl. zweite Ausfertigung HUNDT Indersdorf I nr. 70.

Der Konvent setzte sich aus adeligen Nonnen der näheren und weiteren Umgebung des Klosters zusammen. Aus der ehemals pfalzgräflichen und seit 1208/1209 herzoglichen Ministerialität dürften Micca von Oberbernbach, Agnes von Tandern, Mechtildis von (Haslang) Kreut und Lucardis von Unterschneitbach stammen. Bemerkenswert die Herkunft einer Nonne aus Regensburg. Den Versorgungscharakter spätmittelalterlicher Benediktinerinnenklöster für Töchter des höheren und niederen Adels sowohl aus dem Bereich des Herzogtums Bayern als auch des schwäbischen Teils der Diözese Augsburg offenbart eine Bischofsurkunde von 1346 XII 3<sup>495</sup>. Bischof Heinrich versprach darin, zwei Töchtern eines Hainrich von Schwangau Pfründen in Frauenklöstern seiner Diözese u. a. auch in Kühbach zu verschaffen. Eine Reihe von Symptomen legt wie in Altomünster seit der 2. Hälfte des 14. Jhs. eine monastische und wirtschaftliche Krise auch für das Kloster Kühbach nahe. Beispielsweise hatte die Landflucht dem zentralen Grundherrschaftsdorf Kühbach so arg zugesetzt, daß der Landesherr ein Abzugsverbot aussprechen mußte (1388). Die Entstehung eines Bürgertums im Dorf Kühbach war nicht zuletzt durch die Schwäche der klösterlichen Grund- und Gerichtsherrschaft möglich gewesen. Seit 1467 traten Landesherr und Bischof zum Gegenzug an. Im Rahmen der sogenannten Melker Klosterreform erneuerte Melchior von Stamham (1458–1474), Abt des Reichsstiftes St. Ulrich und Afra, das Benediktinerinnenkloster St. Nikolaus in Augsburg<sup>496</sup>. Er schuf damit ein geeignetes Instrument, um der Reform in den Frauenklöstern der Augsburger Diözese zum Durchbruch zu verhelfen. St. Nikolaus schickte eine Reihe von Reformnonnen nach Holzen, Kühbach und Bergen. So stammen die bedeutenden Kühbacher Reformmönchinnen Barbara Hufnagel (1467–1487) und Scholastika Stammler (1488–1500) ebenfalls aus St. Nikolaus. Sie stabilisierten nicht nur das innere Klosterleben im Sinne der Reform, sondern auch die Herrschaft über Dorf und Bürgertum, wovon noch zu handeln sein wird. Die adelige Vorherrschaft im Konvent wurde vom städtisch-bürgerlichen Element gebrochen, was eine Konventliste von 1510 deutlich zeigt. Die Kühbacher Nonnen haben das einschneidende Ereignis der Reform in einer kleinen chronikalischen Notiz 1503 festgehalten, die uns in einer Abschrift von 1630 erhalten blieb<sup>497</sup>:

„Nota es ist zu wissen allerminighlichen gögenwürtigen vnnnd khunfftigen menschen. Da man zölt von Christi geburt taußetfuerhundert vnnnd sübensehtßig, da ist das closster genant Khiebach S. Benedicten orden reuormiert worden durch geschefft vnnnd fürnemen deß durchleichtigisten hochgebornen firssten vnnnd herren, hern Ludwigen, hertzogen in Obern vnnnd Nüdern Baurñ. Durch anrueffung vnnnd begerung des ehrwürdigen, andechti-

495) MB 33/II nr. 134. Regest: W. E. VOCK: Die Urkunden des Hochstifts Augsburg 769–1420. 1959. nr. 333.

496) BAUERREISS V 57–58. STEICHELE II 204–205. Vgl. J. ZELLER: Beiträge zur Geschichte der Melker Reform im Bistum Augsburg. AGHA 5 (1916–19) 176 ff.

497) Libell in KL Kühbach 2 mit 14 foliierten Blättern.

gen, guettwilligen conuents daselbens hat sein Fürsstlich Genad angelangt vnd begert von dem ehrwirdigsten geisstlichen herrn vnnd fürstenherrn, herrn Petters, cardinal vnnd püschof der käüßerlichen statt zu Augsburg vnd darnach ein legat des Römischen Stuels. Der hat seinen Fürstlich Genaden gesandt auß seinem clossster genant zu S. Nycolas, gelögen vor der statt Augspurg, ehrwirdig, geysstlich person mit namen frau Barbara Hueffneglin, ein regyererin deßselben closssters vnnd priorat in geystlich vnnd zeitlichen dingen mitsambt der geisstlichen frauen Hülaria Rangelin, auch erwölte frau nach der obgelmelten zu S. Nüclas, vnnd sunst 2 geweylte frauen desselben closssters Scolastica Stamlerin, Afra Häßlerrin, alle Augspurgerin.

Die sendt geschickht vnnd angenommen worden an Vnsser Lieben Frauen tag, in dem aduent ist Concepcio Marie der obgelmelten jar zall mit grosser ehrwirdigkheit der procession der priessterschafft vnnd des andechtigen vnnd guettwilligen conuents daselb vnnd alles volckhs vnnd vmbessen daselb, die das erychen mechten mit grosser andacht vnnd gesang vnnd khörtzen vnnd tragung des heyltums vnnd zü erung deßselben gottshaus vnnd khürchen hünauß fert auff daß feldt vnnd sy eingelait in die khirchen zu S. Mangel altar.

Daselben gesungen Veni Sancte vnnd andere gesang allß gewonlichs. Da send gefunden zu dem andechtigen conuent ersam vnnd guettwillig frauen allt vnnd jung bey 9 personen. Die haben also ir löben vnnd wandel verhört in der reformation mit loblichen löben vnnd gehorsam vnnd zuernennung in geisstlich vnnd zeitlichem ired gottshauß mit auffnemung der perschon durch Gottes genadt vnnd regierung der obgelmelten ehrwirdigen, geisstlichen frauen Barbara, deßselben gottshauß erwöllte vnnd confirmierte abbtissin. Vnnd sy hat regiert daß gottshauß 20 jarn mit loblichen sytten vnnd gebeynn nach der obseruantzs vnnd in demselben gottshauß vill guetts georditnert zu singen lössen vnnd anderer geisstlicher zucht vnnd demselben gottshaus zu Khiebach wollgeschafft. Gott sey Lob. Nachdem allem, alls sy hat regiert 20 jare, im lössen jare hat sy gar grossen schmerzen gelitten in irem haubt velleicht grosser myeh vnnd arbayt halben des closssters Khiebach vnnd dess erssten closssters zu S. Nycolaß, daß sy auch widerbracht vnnd reuormiert hat mit grosser mieh in geysstlich vnnd zeitlichen dingen.

Darnach gleich vmb die zeit allß die so jarn erfüllt waren nach der vorgeendten jarzall, da endet sy ir löben mit grosser vernunfft mit vorgeendter schickhung der H. Sacrament vnnd anderer zugeherung an S. Lucientag vor der mötten in gögenwyrdigkeit deß gantzen conuents.“

Mit der Reform des Konvents seit 1467 bemühten sich die Nonnen auch um eine ernsthafte Haushalts- und Wirtschaftsführung. Trotz der großen Verluste haben sich 1488 und 1553 sogenannte „Inuentaria über das Gottshauß Küebach“ erhalten<sup>498</sup>, die einen Aufschluß über Sakralbesitz, Vorräte und Vermögen usw. ermöglichen. Als sich in den dreißiger Jahren des

498) Pfalz-Neuburg Klöster und Pfarreien nr. 236. Kurbayern Äußeres Archiv 4106 nr. 12.

16. Jhs. die Reichsstadt Augsburg der Reformation öffnete und u. a. auch das Benediktinerinnenkloster St. Nikolaus säkularisierte (1534), löste beim Landesherrn die Majorität Augsburger Bürgerstöchter im Kloster Kühbach einiges Unbehagen aus, war doch ein Überspringen protestantischen Gedankenguts in das altbayerische Frauenkloster nicht von der Hand zu weisen. Noch vor dem Tod der Äbtissin Scholastika von Haslang (1521–1537) scheint man im Jahre 1532 eingegriffen zu haben. Offensichtlich stellte der Landesherr Administratorinnen an die Spitze des Konvents wie Veronica von Pölling (1537 bis 1544) und Maria Rehlinger (1544 II 12–1550)<sup>499</sup>, die aber in der Klostertradition als Äbtissinnen geführt werden. Vier Jahre nach der schmalkaldischen Plünderung von 1546 wurde die Augsburger Bürgerstochter Maria Rehlinger (1550–1559) zur Äbtissin erkoren. Erneute wirtschaftliche Schwierigkeiten führten unter Äbtissin Maria Stern (1577–1601) zur Einsetzung der Verwalterin Barbara Rinckhammer<sup>500</sup>. In diese Zeit fielen die bischöflichen Visitationen von 1589 und 1591, die am 6. März 1592 mit der Übergabe neuer Reformstatuten ihren Abschluß fanden<sup>501</sup>. Diese sogenannten Kühbacher Statuten kamen in der Folgezeit in den Klöstern Holzen, Hohenwart und Fulda zur Einführung. Sie basieren auf einer älteren Bergener Reformcharta von 1484, die 1551 über Hohenwart nach einer bischöflichen Neuredaktion 1592 ins Kloster Kühbach gelangt war<sup>502</sup>. 1591 saßen im Kühbacher Konvent 10 Chorfrauen, 8 Laienschwestern und 6 Lernkinder (Schülerinnen). Die Zahl stieg bis 1627 auf 22 Chorfrauen und 12 Laienschwestern an, ein Verdienst der tüchtigen Äbtissin Maria von Imhof (1606 bis 1638)<sup>503</sup>.

Der Schwedeneinfall von 1632 und die Folgen des gesamten Kriegsverlaufes stellten das nachtridentische Reformwerk, das an die Klosterreform des 15. Jhs. angeknüpft hatte, in Frage. Äbtissin Maria Katharina Kimpfler (1654–1685) war es vorbehalten, die wirtschaftlichen und geistlichen Schäden unter ihren Vorgängerinnen Maria Franziska von Lerchenfeld (1638–resigniert 1643) und Maria Sabina Lutz (1643–resigniert 1654) zu beheben und die Basis für eine neue Blüte im Zeitalter des Barocks zu legen<sup>504</sup>.

#### EXKURS 1:

Konventsliste von 1481<sup>505</sup>

Barbara Hueffnöglich, Abbatissin	Margaretha
Scolastica, Priorisse	Hülaria
Sabine	Anna
Anna	Barbara

499) STEICHELE II 206 f. Vgl. auch Äbtissinnenliste im Papierlibell in KL 2.

500) Vgl. Kurbayern Äußeres Archiv 4106 nr. 26 ff.

501) KAINZ Reformstatuten 221 f.

502) Vgl. auch Hohenwart I Kapitel 2. KAINZ Reformstatuten 228–273.

503) KAINZ Reformstatuten 221 f.

504) STEICHELE II 207 f. KAINZ Reformstatuten 223 f.

505) KL 2 Papierlibell fol. 3<sup>r</sup>–3<sup>v</sup>. Entnommen aus einem Ablaßbrief von Papst Sixtus IV. aus dem Jahr 1481.

Elisabeth	Katharina
Katarina	Regina
Agatha	Sororibus:
Felicitatis	1 Appolonia
Euphrosina	2 Clara
Habundancia	3 Walburga
Gaudencia	4 Martha
Hylaria	5 Dorothea
Vrsula	6 Margaretha

Konventsliste von 1510<sup>506</sup>

„Derzeit ist regierendte Abbtissin gewössen Frau Juliana Holtßbeckin, die dryt, nachdem das Closser reuerniert worden.“

1 F(rau)	Barbara Greymoltin, Priorin	
2 F	Agatha Pflandorfferin	
3 F	Sabina Riedrerin	(Äbtissin 1517—1521)
4 F	Vrsula Müllerin	
5 F	Regina Winterßhouerin	(Senior 1521—1532)
6 F	Eufrosina Winterßhouerin	
7 F	Felicitas Vetnerin	
8 F	Habundancia Griesßherrin	(Senior 1521—1532)
9 F	Magdalena Maderin	(Senior 1521—1532)
10 F	Scolastica Haßlingerin	(Äbtissin 1521—1532)
11 F	Veronica Pollingerin	(Priorin 1521—1532)
		(Äbtissin 1537—1544)
12 F	Benedicta Schefflerin	
13 F	Sibilla Kaißerin	
14 F	Anastaßia Mendlin	
15 F	Anna Grandingerin	
16 F	Helena Dischingerin	
17 F	Potenciana Püchlerin	
18 F	Cecelia Mairin	
19	Magdalena Adlerin, Novicia	
Vellate Sorores		
1 S(oror)	Apollonia Feurmüllerin	
2 S	Clara Gryßenhouerin	
3 S	Martha Joppin	
4 S	Dorothea Hauswirtin	
5 S	Margaretha Neumairin	
6 S	Katharina Riegerin	
7 S	Affra Waltherin	
8 S	Felicitas Rechlingerin	
9 S	Apollonia Riegerin	
10 S	Margarethe Wiescholtßin	

506) a. a. O. fol. 4r: „Diße Nämm sein herauß verzeichnet worden auß ainem Ablaßbrieff, den ein bäßtlicher Legat dem Gottßhaus geschemelht Anno 1510.“ Liste fol. 4v—5r.

EXKURS 2: Neue Äbtissinnenliste<sup>507</sup>

Williburg	(?)	aus der Familie der Grafen von Kühbach
Irmingarda	(?)	
Hademut		1041
Friderun	(?)	
Adelheid	(?)	aus der Familie der Grafen von Scheyern
Richardis		1127
Adelheid		1153
Magdalena		1228 (?)
Hildegard		1240
Agnes		1255
Adelheid	(?)	
Juta		1291, 1293
Sophia von Hohenberg		1300, 1313
Anna von Unterschneitbach		1324 (?), 1335, 1337, 1341, 1342
Salome		1346, 1347, 1351, 1357, 1358, 1359
Petronilla	(?)	
Sabina		1362
Salome		1362, 1371
Anna		1374 (?), 1377
Petrissa von Pfeffenhausen		1380 (?), 1384, 1403
Agnes		1407, 1417
Veronica		1417
Agnes Pferinger		1421, 1455
Anna Oeder		1456 (?), 1459, 1461
Catherina Schweller		1463, 1467
Barbara Hufnagel		1467–1487
Scholastica Stammmler		1488–1500
Juliana Holtzbeck		1500–1517
Sabina Riederin		1517–1521
Scholastica von Haslang		1521–1532 (Tod 1537) <sup>508</sup>
Veronica von Pölling		1537–1544
Maria Rehlinger		1544–1559 (1544–1550 Administratorin)
Sophia Schilling		1559–1572 (Tod 1575)
Scholastica Holtzbeck		1575–1577

Die folgenden Äbtissinnen entsprechend der Monumenta Boica und LINDNER.

507) Vgl. Literatur zu den ältesten Äbtissinnenlisten bei LINDNER 127–130. Die Jahreszahlen nennen die erste und letzte urkundliche Nennung. Jahreszahlen mit Fragezeichen sind aus den MB entnommen. Äbtissinnen mit Fragezeichen meinen überlieferte Namen ohne chronologische Einordnungsmöglichkeit.

508) Ergänzungen ebenfalls aus dem Papierlibell, das vom bisherigen Kenntnisstand abweichende Daten liefert.

## II. Vom Herrschaftsdorf zum Markt

### 1. Von der familia zur Dorfgemein im 13./14. Jahrhundert<sup>509</sup>

Im Oktober des Jahres 1240 stimmten Abt Hiltibrand von St. Ulrich und Afra und Äbtissin Hiltigardis von Kühbach einer Heirat Bertholds von Hollenbach, „civis sancti Vdalrici“, mit Elysabeth, Tochter des Probstes von Kühbach, zu<sup>510</sup>. Die beiden Klosterherrschaften beschlossen, daß das erste männliche Kind dieser Ehe eine Frau aus der familia des Klosters Kühbach heiraten müßte. Nicht zufällig steht der Begriff familia in den ersten Urkunden des Klosters Kühbach. Die familia erscheint als „Keimzelle für die Dorfgemeinde“ (= Gmein)<sup>511</sup>, die uns im späten 13. Jh. zum ersten Mal entgegen tritt. A. DOPSCH definierte die familia als einen hofgenossenschaftlichen Verband von Unfreien. In unserer Urkunde gehören der Probst Rudolf und seine Tochter Elisabeth zu den Unfreien des Klosters, die aber in enger Dienstverbindung zum Kloster stehen. Zunächst dürfen wir die Amtsleute und Dienstleute des Klosters zur familia rechnen. Eine Urkunde von 1255 hat sie uns überliefert<sup>512</sup>. Auch die Bewohner des locus<sup>513</sup> bzw. der villa<sup>514</sup> Kühbach können mit Sicherheit hinzugerechnet werden, weil das Kloster nicht nur die einzige Grundherrin war, sondern seit 1235 auch das Niedergericht und die Steuerhoheit in der Siedlung Kühbach sein Eigen nannte. Welche Siedlungsform lag in Kühbach vor?

Vor allem der Begriff villa ist ein mehrdeutiges und in siedlungs- und agrargeschichtlicher Hinsicht neutrales Wort, kann es doch im Spätmittelalter vom Einzelhof bis zum Dorf nahezu alle Siedlungstypen bezeichnen<sup>515</sup>. Nördlich der Straßenachse Augsburg-Regensburg erstreckt sich noch heute der Klosterkomplex (jetzt Schloß) mit Kirche und Sedlhof; südlich der Straße die Siedlung Kühbach, von der noch F. SCHÖNWETTER schrieb, daß die Häuser des Ortes keine Ordnung hätten, da der Boden sumpfig sei<sup>516</sup>. Inwieweit die heutige Bebauung auf ursprüngliche Siedlungsverhältnisse zurückgeht, läßt sich nicht mehr rekonstruieren. Doch

509) Vgl. Anmerkung 250. Zur gesellschaftlichen Entwicklung im Hochmittelalter vor allem BOSL Grundlagen 1 und 2 und derselbe: Die Unfreiheit im Übergang von der archaischen Epoche zur Aufbruchsperiode der mittelalterlichen Gesellschaft. SB München 1973. Heft 1. Eine spätmittelalterliche Gesellschaftsgeschichte steht für Bayern noch aus.

510) HIPPER nr. 25. MB 22, 212.

511) DOPSCH Herrschaft 99 ff.

512) HUNDT Indersdorf I nr. 70. KU Kühbach 1255 VII 9.

513) So erstmals 1011 in MGH DD II nr. 230.

514) MB 11, 532 f.

515) BADER Dorf I 23/24.

516) WENING Descriptio 33/34.

fallen einmal der zentrale Platz, der Marktplatz mit dem alten Rathaus in der Mitte und eine lockere Gehöftestruktur (Weilercharakter) ins Auge<sup>517</sup>. Der Versuch, Anzahl und Größe der Anwesen zu ermitteln, ergab, daß die Bezeichnungen „Gut“, Hofstatt und Garten, Hube, Haus, Lehen, „Hofsach“ und Hof<sup>518</sup> für eine Reihe verschiedener Besitzungen stehen. „Gut“ umschreibt jeden Typ von Grund und Boden (Wiesen, Äcker etc.). Hofstatt und Garten bezeichnen eine bloße Hausgrundfläche mit dazu gehörigem Gartenanteil. Die Hube meint eine landwirtschaftliche Fläche, die in Verbindung mit Hof auch eine bauliche Anlage im Dorf umschloß. Am häufigsten erscheint die Reihung Haus, Hofsach oder Hofstatt und Garten. Alle vom Kloster verliehenen Immobilien sind im umfassendsten Sinne Lehen. Vermutlich bereits im 11. Jh. hatte eine Verdorfung der Weilersiedlung begonnen. Daneben ging im 12./13. Jahrhundert die Ergänzung des bis 1803 betriebenen Eigenbaus durch Pacht- und Zinsgüterwirtschaft einher. Lehen ließen sich im späten 13. Jh. erfassen<sup>519</sup>. Die familia als Genossenschaft der Amts-, Dienst- und Bauleute des Klosters im Dorf Kühbach war in diesem Jahrhundert gesellschaftlich differenziert<sup>520</sup>. Sprach doch die Herzogsurkunde von 1235 formelhaft von den Schichten „homines suos et censuales et proprietate attinentes“, in der deutschen Übersetzung von 1405 von „leute, zinsleuth und mit eigenschoff zugehorendt“<sup>521</sup>. Homines oder Leute, zwei Begriffe, deren Inhalte im Spätmittelalter schwanken, drücken eine Menge und eine Gesamtheit von Personen aus. In diesem Sinne eine Urkunde von 1291, in der unter den Zeugen einmal der Pfarrer von Kühbach und zum anderen „leut von Kuebach“<sup>522</sup> auftauchen. Der Mengenbegriff schließt keine Genossenschaft aus, die aus der familia erwachsend die Form einer Wirtschafts- und Rechtsgenossenschaft angenommen hatte. Ende 13. Jhs. dürfte die Dorfgemeinde in Kühbach entstanden sein. Der Wirtschafts- und Nutzungsgemeinschaft, der spätmittelalterlichen „Gmein“ standen der grundherrliche Probst und der Klosterrichter als Funktionäre der Äbtissin gegenüber. Die Aufgaben und Rechte des Klostermaiers traten mangels ausreichender Quellen niemals in Erscheinung. Die Rechte der Wirtschaftsgemeinschaft, der Gmein, beinhalteten wohl neben der Fluraufsicht, nicht mehr als die Reinhaltung von Wegen, Brunnen und Bächen, Maßnahmen feuerpolizeilicher Natur, die Regelung der Allmende und die Wahl der Viehhirten. Erst 1386 ist von der „waid gemains“, also der Allmende und von „ann-

517) Zugrunde liegt der Katasterplan K 81 1813/1836 des Bayer. Landesvermessungsamtes. Druck: LIEBHART Wie entstand der altbayerische Markt 67.

518) KU Kühbach 1430 XII 4. KU Kühbach 1434 IV 26.

519) KU Kühbach 1291 V 16 in Abschrift KU Kühbach 1501 V 11.

520) MB 11, 534 f. WITTMANN I nr. 24. Zitate ebenda.

521) MB 11, 541 f.

522) Wie Anm. 519.

der gemeinschaft" d. h. von der Wirtschaftsgenossenschaft die Rede<sup>523</sup>. Angesichts der schlechten Quellenlage konnten die dörflichen Organe wie die „Vierer“, die gewählten Vertreter der Gmein nicht belegt werden<sup>524</sup>. Doch zurück zur gesellschaftlichen Struktur der familia im 13. Jh. Die Censualen, die Mitglieder der familia censualis der Gesamtfamilia, übersetzte die Urkunde von 1405 mit Zinsleute. Der Gesellschaftswandel vom 13.–15. Jh. hat sicherlich auch zu einem Wortbedeutungswandel geführt. Im 13. Jh. mögen die Censualen noch die Kopfzins leistenden, aber vom „cottidianum servicium“ befreiten Lohnarbeiter, die Erhalten und Amtsleute des Klosters gewesen sein<sup>525</sup>. Die Zinsleute des 14./15. Jhs. sind Grundholden, die auf Freistift, Leib- und Erbrecht Güter empfangen haben und dafür Zinsen in Naturalien oder Geld leisten. Ob mit der Übernahme eines klösterlichen Lehens tatsächlich eine sogenannte Realleibeigenschaft verbunden war, wie A. SANDBERGER vermutete<sup>526</sup>, sei dahingestellt. Das Recht des Klosters, flüchtige Grundholden zurückzuholen, mag für die Realleibeigenschaft sprechen. Unfreie, die „proprietate attinentes“ oder spätmittelalterliche Eigenleute lassen sich bis ins 15. Jh. im Kühbacher Grundherrschaftsbereich erfassen. Der einheitliche Niedergerichtsbezirk formte die Wirtschaftsgenossenschaft auch zur Gerichtsgemeinde. In der Gerichtsgemeinde konnten bestimmte geschworene und angesehene Personen, in denen wir die späteren Ratsbürger zu suchen haben, als Spruchleute bzw. Tädinger, Bürgen, Urtailer (Fünfer) und Zeugen mitwirken. Am häufigsten ist wohl die Siegelzeugenschaft. So besonders in den verschiedenen Lehensbriefen des Klosters: 1413 gebrauchte die Äbtissin ihr grundherrliches Vorkaufsrecht, um eine Hofstatt mit Garten und allem Zubehör zurückzukaufen. Das Siegel des Landrichters und den Rechtsakt bezeugten „die erberen Peter Diemair, Rüdl Pek, Hainerlen Smit und Perchtold Pawman“<sup>527</sup>. Einen Leibrechtsbrief des Klostersrichters Hans Auerberger von 1416 bekräftigten „Peter Hiltprant, Hans Pragkay, Merkel Elbel, Peter Diemair alle vier gesessen zu Küe-

523) 1381 X 10 in GL Aichach 18 Akt Hofkammer 1386–1790 = GU Aichach 272 (Abschrift): Die Herzöge Stephan III., Friedrich und Johann II. gewährten ihrem Schreiber Vlrich Busman und seiner Familie die Gnade, ihren Besitz zu Kühbach zu nutzen und zu „befriden, vergraben, rautten vnnd mit zeunen vnd schrandkhen . . . vmbfahen nach ihrer notdurfft . . .“. Zum Schluß heißt es, daß keiner von „waid gemains . . . oder annder gemeinschaft“ darin etwas zu suchen habe. Ein Rückvermerk auf dem Original lautet: „Freyhait-brieffs Vlriches cons. der Bußmänner zu Kuebach auf all ihren Gründen, Wassern vnd Waid.“

524) Nur eine Urkunde von 1459 VI 5 nennt vier „gesessene Personen“, in denen wir die Vierer zu erkennen glauben. RAISER 394 f.

525) Dazu DOPSCH Herrschaft 31 ff. und 115 ff.

526) SANDBERGER 82 f. LIEBERICH Leibeigenschaft 752–754.

527) KU Kühbach 1413 VII 30.

bach<sup>528</sup>. Der Personenkreis dieser beiden Urkunden dürfte mit den sogenannten Dorfvierern identisch sein, die durch das Attribut der Ehrbarkeit („die erberen...“) von den anderen Mitgliedern der Gmein hervorgehoben wurden. Als Spruchleute oder Tädinger erschienen in einer Urkunde von 1430 „Hanns Aurperger zu Sattelberg, Hanns Ainlinger, Liebhart Pruglachen, Conntz Vrsinger, Haintz Widemann, Petter Wiestholtz, Märckl Wirth“ alle gesessen zu Kühbach<sup>529</sup>. Als Bürgen fungierten in einem Gerichtsbrief von 1434 „Peter der Wüstholtz, Hans der Fras, Chuntz Vrsinger vnd Vlrich der Pawscher“ alle vier gesessen zu Kühbach<sup>530</sup>. Tauchten im 14. Jh. vor allem noch Aichacher Bürger in der Funktion als Gerichtsurteiler bei Gerichtssitzungen auf, so waren es im 15. Jh. hauptsächlich Kühbacher. 1424 waren die fünf „erberen man“, die mit zu Gericht saßen, noch gemischt: „Wilhalm der Wernspecker<sup>531</sup>, Schmid Arnolt, Ha(e)merlen Schmid, Peter Diemair vnd Hans Schuster“<sup>532</sup>. 1427 hieß es in einer Kühbacher Gerichtsurkunde: „Funff erbern man darmalz, die dann zu dem rechten saßen vnd anderer frumern lawt vil mit namen Hämerln Schmid, Peter Diemair, Vlrich Czregler, Chuncz Hiltprant, Cuncz V(e)rsingerer“<sup>533</sup>. Die Urkunde wurde nach der Fünfer Urteil und der Rechtsbuch Sage ausgefertigt. In einer großen Gerichtsurkunde von 1450 amtierten gar neun Kühbacher als Urtailer: „Die erbergen Lienhart der Schleiffer, Vlrich Schmid, Peter Raysen, Chuntz Hilprant, Hanns der Vrsinger, Hanns Sacherlen, Wll Ainlinger, Peter Wüstholtz, Peter Mayr“<sup>534</sup>. Ein fester, immer wiederkehrender Personenkreis (Ainlinger, Vrsinger, Wüstholtz, Diemair und Hiltprant) kristallisiert sich heraus. Wir haben die Dorf-gmein bisher als Wirtschafts- und Gerichtsgemeinde kennengelernt. Daneben sei kurz auf die Kirchengemeinde hingewiesen, deren Eigenleben in der Frühmeßstiftung sichtbar wird. A. STEICHELE bemerkte zur Frühmeßstiftung, daß Stiftung und früheste Verhältnisse unbekannt seien<sup>535</sup>. Die erste Frühmeßstiftung datiert von 1384, als Hainrich der Hilbrant, Bürger zu Aichach, die Vogtei über einen Hof zu Stockensau an die Kühbacher Frühmeßpfleger Eyben Seytz, Haintz Hilbrand und Konrad So(e)r um 50 ungarische Gulden verkaufte<sup>536</sup>. Die Meßstiftung ist fast in den Händen der

528) KU Kühbach 1416 IX 23.

529) KU Kühbach 1430 XII 4 in KU Kühbach 1501 V 11.

530) KU Kühbach 1434 IV 26.

531) Hier noch Zeuge. 1431–1432 als Aichacher Landrichter belegt.

532) KU Kühbach 1424 X 30.

533) KU Kühbach 1427 XII 8.

534) KU Kühbach 1450 III 9.

535) STEICHELE II 208 f.

536) HIPPER nr. 350. Eventuell geht die Frühmesse auf das Seelgerät Pfarrer Hermans zurück. Seine Stiftung aus einer Hofstatt mit Garten wurde KU Kühbach 1339 IV 13 ausdrücklich der Verfügungsgewalt des Klosters unterstellt. RB VII 243.

dörflichen Frühmesßpfleger, da sie Rechtsgeschäfte z. B. mit dem Kloster Scheyern tätigten<sup>537</sup>. 1408 stiftete Elspet Merbot zu Kühbach ihren halben Zehnten zu „Nidernpuch“ klein und groß der Frühmesse zu Kühbach<sup>538</sup>. Ihre Erben, darunter ein Aichacher Bürger, gaben ihre Rechte auf.

Die breiten Ausführungen über familia und Dorfgemeinde in Kühbach sollten nach dem Beispiel Altomünster eine weitere Möglichkeit bürgerlicher Gemeinschaftsbildung aufzeigen. Wie auch in Inchenhofen und anderen Märkten war die Entstehung von Bürgergemeinden im Anschluß an eine ältere Dorfgemeinde im Siedlungstyp Dorf die verbreitetste Form bürgerlicher Marktwertung. Für Altomünster und auch Hohenwart glauben wir jedoch eine direkte Entwicklung aus der familia annehmen zu müssen. Die Faktoren geschlossene Grundherrschaft und einheitliches Niedergericht mit einer homogenen Gerichtsgemeinde mußten an sich nicht eine bürgerliche Einung fördern, wie die Hofmarkentstehung im Spätmittelalter (Indersdorf, Thierhaupten) deutlich zeigt. Erst besondere Akte der Landesherrschaft oder auch der Patrimonialherren waren dazu nötig, was am Exempler Kühbach deutlich wird.

## 2. Entstehungsphase des Marktes im 14./15. Jahrhundert – Peuplierung und Marktplatzanlage a) Zentralörtliche Situation

Kloster und Herrschaftsdorf Kühbach lagen seit dem 11. Jh. an der verkehrsgeographisch wichtigen Straße Augsburg-Aichach-Schrobenhausen-Regensburg. Zur günstigen Verkehrslage trat der zentralörtliche Charakter der Klosteranlage als Sammelmarkt<sup>539</sup> der Grundherrschaft hinzu, deren Grundholden mehrmals im Jahr den Herrschaftssitz aufsuchten. Anlässe waren wie so oft das Bauding, Kirchentage, Heiligenfeste usw. Vom 11. Jh. bis Mitte 12. Jh. diente der Klosterort vielleicht auch als Raststation für den durchziehenden Fernhandel, wobei an einen Stationsmarkt zu denken ist. Erst Mitte 12. Jh. dürfte diese Funktion auf Aichach übergegangen sein. Frühe nichtinstitutionalisierte grundherrliche Jahrmärkte sind wahrscheinlich. Sehr spät, nämlich aus dem 15. Jh. stammt ein landesherrliches Jahrmarktsprivileg. 1405 verlieh Herzog Stephan III. dem Kloster „Marckhtes Recht deselbsten zue Khüebach an den gemeinen Iarmerckhten, an St. Ulrichs und an St. Mangen, dieselben Abendt und Tag mit allen Ehehaften und gewonhaiten, und als von allter herkhommen ist on all Irrungen und Einsprechungen unser aller Amptleith und Diener“<sup>540</sup>. Die Jahrmärkte waren sicherlich wesentlich älter („von allter Herkhommen“) und mußten angesichts neuer Jahrmärkte in Inchenhofen (seit 1400) und Beschränkungen des Landesgerichtspersonals festgelegt werden, damit

537) HIPPER nr. 420.

538) KU Kühbach 1408 VII 25. Siegel der Stadt Aichach.

539) SCHÖLLER 86 f. Allgemein MITTERAUER Problem 433–467.

540) MB 11, 543 f.

unter den mit Jahrmärkten privilegierten Märkten/Städten und Grundherrschaften (Aichach, Altomünster, Inchenhofen und Schrobenhausen) keine Überschneidungen eintraten. Welche Vorteile genoß das Kloster aus dem Jahrmarktsprivileg? Ein Landgerichtsakt von circa 1420 führte an: „Item es ist ain jarmargk zu Kuebach zu sand Ulrichs tag vnd ain jarmargk zu sand Mangentag. Davon hat die herschaft nicht mer, dann was von dem vngeld gevullet“<sup>541</sup>. Zur gleichen Zeit bezeugten die Urkunden einen Viehmarkt zu Kühbach. 1430 lag ein Hof „auf dem vichmarckht“<sup>542</sup>. Der Viehmarkt behielt seine wichtige Rolle bis ins 19. Jh. bei<sup>543</sup>. Ein landesherrlicher Viehumbgelder ist seit 1466 nachgewiesen<sup>544</sup>. Die Abhaltung von Jahr- und Viehmärkten machen keine bürgerliche Marktbildung aus, noch dazu wenn sie in grundherrlichen Händen ruhte. Doch hob man damit die Attraktivität des Dorfes, das sich dadurch vom bäuerlichen Umland entscheidend abhob, was auch den Bewohnern zugute kam (Lebensmittelgewerbe, Gasthöfe, Kleinhandel)<sup>545</sup>.

#### b) Frühe Aichacher Bürgerschicht

Die Nähe der Landstadt Aichach wurde bisher des öfteren aus wirtschaftlicher Sicht beurteilt. Es bestanden daneben auch soziale Beziehungen. Als Siegelzeugen agierten Aichacher Bürger in einer Reihe von Kühbacher Klosterurkunden: 1339 bezeugen zum ersten Mal die Aichacher Bürger Chunrad der Werder und Vreich Furchtirniht eine Urkunde des Landrichters Ott Haslanger für das Kloster<sup>546</sup>. Als Klostergrundholden tauchen Aichacher Bürger am häufigsten auf: 1347 verließ Äbtissin Salome Linhart Zolner, Bürger zu Aichach, das Erbrecht auf eine Hube „datz Griez pach“, das schon Vater Perchtold der Saumer von Aichach zu Lehen hatte<sup>547</sup>. Die Zeugenreihe läßt aufhorchen. Neben der Geistlichkeit zeugen der Richter Ott der Haslanger, Furchtirniht und Perthold Werder, Bürger zu Aichach und Marquart der Schirm, Merbot der Otershouer, Menhten von Gaertesried und Hans der Haller, „all purger ze Ku(e)bach“. Vier Jahre später nennen sich Chunrad der Werder und seine Hausfrau Adelhait ebenfalls Bürger von Kühbach<sup>548</sup>. Sie stiften für ein Ewiglicht

541) NCB 76 fol. 200v.

542) KU Kühbach 1430 XII 4 in KU 1501 V 11.

543) MAUERER Märkte 60 f. liefert für 1809 eine Statistik über die verkauften Pferde und Rinder im Gericht Aichach: Aichach 31 Pf und 269 R, Altomünster 34 f und 152 R, Kühbach 26 Pf und 110 R und Inchenhofen 24 Pf und 122 R.

544) NCB 18 fol. 149v–150v.

545) KU Kühbach 1413 VII 30 erster Beleg für einen Gasthof. Für die Kapitalkraft der Wirte spricht eine Urkunde des Klosters von 1478 in Kurbaiern Ä. Archiv 4107 fol. 156–160: Wirt Rudolf und der Zimmermann Steffan Ortell kaufen um 300 rh fl Besitzungen der Herren von Haslang in Kühbach auf.

546) KU Kühbach 1339 IV 13.

547) KU Kühbach 1347 II 25.

548) KU Kühbach 1351 IV 24.

dem hl. Magnus drei Tagwerk Wiesen unter der Bedingung, daß ihr Verwandter Hainreich der alt Hilprand und seine Erben die Wiesen für acht Metzen Hanf und 12 Pfennig jährlicher Gült nutzen dürften. Als Zeugen treten Hainraich Hilprand, Richter zu Kühbach, Eyban, Vlrich Smid und Merbot (der Otershouer?) hervor. 1357 gibt ein Hainrich der Haller, Bürger zu Kühbach, eine auf Erbrecht ausgegebene Hube auf<sup>549</sup>. Unter den Zeugen Vlrich der Fürchternicht, Richter zu Kühbach. Wie erklärt sich diese frühe Bürgerschicht der Jahre 1347–1357? Die erste Urkunde von 1347 hatte die Äbtissin für Aichacher Bürgerbesitz in Kühbach ausgefertigt. Der erste frühe Bürger Marquart der Schirm leistete bereits 1341 Mai 11 Zeugnis für eine Klosterurkunde, die ebenfalls ein Aichacher Bürger erhielt<sup>550</sup>. Der Zusatz „Bürger“ fehlte in dieser Urkunde. Merbot der Otershouer (= Eitershofen) wirkte nochmals 1351 für die Familie Werder-Hilprand urkundlich mit (siehe oben). Vermutlich war Merbot der Kühbacher Klostermaier oder Müller von Eitershofen, da das Kloster im Ort nur noch eine Hube besaß. 1408 Juli 25 dotierte ein Elspet Merbotin einen Zehnten der Kühbacher Frühmesse. Ihr Verwandter, ein Aichacher Bürger, gab seine Ansprüche auf. In diesem Fall ist eine Beziehung zu Aichacher Bürgern auf jeden Fall verwandtschaftlich. Ein Menhten von Gaertesried (= Gartelsried) trat vor 1347 im Grundherrschaftsbereich des Klosters Kühbach nicht hervor. Zwei Indersdorfer Urkunden über Gartelsried von 1374 und 1375<sup>551</sup> reden von einem „Ma(e)nhartsanger“ (= Ment) und von Cu(o)nrad Menhart und dessen Sohn. Beide Urkunden führen Aichacher Bürger als Zeugen an. Menhten wird die Indersdorfer Grundherrschaft verlassen haben und abgezogen sein. Das Zeugnis aller drei genannten Bürger für Aichacher Bürger deutet im Kontext daraufhin, daß sie Aichacher Bürgerrecht innehatten. Vielleicht saßen sie als Außenbürger in Kühbach, was ja ein Lehensverhältnis oder amtliche Tätigkeit für das Kloster nicht ausschloß<sup>552</sup>. Bei Hans Haller ist eine weitere Herkunft zu vermuten oder an eine Tätigkeit mit Salz zu denken. Die zweite Urkunde von 1351 mit einer Gruppe von frühen Bürgern berichtet von einer frommen Stiftung Chunrad des Werders, Bürger zu Kühbach, und seiner Frau Adelheid, deren Söhne 1375 als Pfarrer und Wöchner zu Kühbach nachgewiesen werden können. Der Klostrichter Hainreich Hilprand steht zu ihnen in verwandtschaftlicher Beziehung. Mit der Familie Werder berühren wir wohl die bedeutendste Aichacher Familie des 14. Jhs. Ihr Exponent Chunrad der Werder – nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Kühbacher – bezeugte 1301, 1314, 1330, 1333, 1339, 1348, 1352 und 1353 besonders Urkunden für das Reichsstift St. Ulrich und Afra, den Deutschen Orden und einmal für das Kloster Kühbach. Er ist Lehensmann

549) KU Kühbach 1357 X 16 in 1501 V 11.

550) KU Kühbach 1341 V 11. RB VII 306.

551) HUNDT Indersdorf I nr. 254 und 255.

552) Mit diesem Problem hat sich für Altbayern nur G. KIRCHNER 83 ff. auseinandergesetzt.

des Reichsstiftes und zählt zum „Patriziat“ der Landstadt Aichach. 1348 amtiert er als Bürgermeister der Stadt. Er muß es verstanden haben Kapital zu bilden, da er 1354 das heute noch bestehende Heilig-Geist-Spital Aichach stiftete und mit einer Messe von 400 Gulden ausstattete<sup>553</sup>. Lagen zwischen Chunrad dem Werder, Bürger zu Aichach, verheiratet mit Elsbet, und Perthold Werder, Bürger zu Aichach, (Vgl. Urkunde 1347) einerseits und Chunrad dem Werder, verehelicht mit Adelheid, Bürger zu Kühbach, und der Hilprand Gruppe andererseits Verwandtschaftsbeziehungen vor? Letztere sind nicht nur als Bürgermeister und Fernkaufleute, sondern sogar als Finanziers Herzog Ludwigs VII. belegt<sup>554</sup>.

Verwandtschaftsbeziehungen sind mit letzter Sicherheit nicht beweisbar, doch führen sämtliche Bezüge zur Landstadt Aichach. Zusammen mit einer Besitzgeschichte ein sicheres Indiz für eine frühe Aichacher Bürgerschicht im Dorf Kühbach. Die frühe Aichacher Bürgerschicht der Jahre 1347–1357 in Kühbach erwies sich als homogene Gruppe, die in mehreren Linien in Aichach, Kühbach und sogar in München auftrat. Ihrer besonderen rechtlichen Stellung entsprachen eine frühe Kapitalbildung, nicht unbedeutender Bodenbesitz und gehobene Berufe (Kirchenpfleger, Geistliche und Kaufleute). Die Familie Hilprand kann in ihrem Kühbacher Zweig sogar bis 1450 weiter verfolgt werden. Chünz Hilprant gehörte 1428 der zweiten Kühbacher Bürgerschicht an. Die Vermutung, daß der städtische Schwurverband über die Grenze des Aichacher Burgfriedens hinausgriff, und der dörflichen Gemeinde als Vorbild diente, war nicht zu erhärten.

*c) Dorf und Grundherrschaft im 14. Jahrhundert: Landflucht und Verödung – Titularmarkt als Gegenschritt*

Die wichtige Herzogsurkunde von 1235 machte schon früh auf die besonderen Schwierigkeiten der Kühbacher Klostergrundherrschaft aufmerksam. Landflucht und Verödung der Güter veranlaßten die Landesherren immer wieder, diese Urkunde bis in das 15. Jh. hinein zu bestätigen. Es verwundert nach dem bisher gesagten nicht, daß auch das Herrschaftsdorf Kühbach selbst diesen Problemen ausgesetzt war. Die Dorfgemeinde hatte zwar Mitwirkungs- und Mitbestimmungskompetenzen, doch stand den Dorfbewohnern die Nähe privilegierter Orte wie Aichach, Schrobenhausen und besonders Friedberg vor Augen. Letzteres benötigte durch die verheerenden Brände von 1372 (Reichsstadt Augsburg) und 1388 (Städtekrieg) steten Bevölkerungszuzug<sup>555</sup>. Außerdem waren die grundherrlichen Belastun-

553) HIPPER nr. 64, 83, 134, 152, 190a, 244, 263. KU Kühbach 1339 IV 13. HUNDT Indersdorf I nr. 187. Vgl. J. MÜLLER: Aichach — einst und jetzt. 1968. 82–86.

554) Vgl. Th. STRAUB: Die Bayern in Paris zur Zeit der Königin Isabeau de Bavière. In: Festschrift f. M. SPINDLER zum 75. Geburtstag. 1969. 239–246.

555) Vgl. W. LIEBHART: Zur Bevölkerungsgeschichte von Friedberg. AHbl 25 (1977) 5–8.

gen im Dorf Kühbach groß (Fasnachthenne, Hausrecher und Dorfgericht). Am 29. Februar 1388 erhielt die Äbtissin Petrisa eine Urkunde Herzog Stephans III. Darin erwies er die Gnade, „daz die lehen und hofstet in dem dorff (!) zu Kühbach nicht geringert noch öd werden“ sollen und er gebot, „daz nymant kain haws noch zimmer dasselben in dem dorff nicht abprech, noch von dannen füre in chain ander stat, margt, dorff, noch weiler“<sup>556</sup>. Die Originalurkunde im BayHSTAM trägt auf der Rückseite interessante Vermerke des 15. Jhs. Einmal schrieb eine Hand „Freiheit vmb den marckt zu Kübach“, wobei „den marckt“ eine zweite Hand durchstrich und darüber mit „das dorff“ ergänzte. Danach der Hinweis „NB. Wurdt der marckt . . . nochk ain dorff genannt“. Der Inhalt der Urkunde liegt klar auf der Hand: Die Existenz des Dorfes stand auf dem Spiel. Das Phänomen erklärt sich nicht allein durch den Verweis auf die allgemeine Agrardepression des 14. Jhs., da wir in Kühbach von einer differenzierten und nicht rein bäuerlichen Bevölkerung auszugehen haben. Die Mobilität und Fluktuation der Dorfbewohner scheint den ganz Europa betreffenden Bevölkerungsrückgang im 14. und 15. Jh. zu bestätigen<sup>557</sup>. G. KIRCHNER, der beste Kenner dieses Problems in Altbayern, führte als Ursachen neben der Agrarkrise (nach 1350), die Attraktivität der Städte und Märkte und die Belastungen der Vögte an, die mit der Verknappung der Bauleute durch die hochmittelalterliche Binnen- und Ostkolonisation zusammentrafen.

Welche Schritte unternahmen dagegen die Grundherrschaften?

Die Bemühungen der Grundherren reichten von zeitweiligen Zinsnachlässen, Gewährung besserer Besitzrechte (Erbrecht) über Treuereverse bis zur Unterbindung und Rückforderung der Abgezogenen. Der Landesherr hat im 14. Jh. diese Bestrebungen mit Privilegien unterstützt, obwohl er andererseits den Abzug von Vogteileuten in Bürgergemeinschaften nicht unterband. Ein restriktives Privileg ist also auch die Kühbacher Urkunde von 1388. Doch griff die Landesherrschaft zu einer weiteren Maßnahme, die auch der Klosterherrschaft und ihren Interessen zunächst zugute kam. Die Teilungsurkunde zwischen den Herzögen Stephan III., Friedrich und Johann II. vom 19. November 1392 läßt aufhören. Stephan III. erhielt unter anderem „ . . . Fridberg burg vnd margt mitsamt dem zoll an der Lechprugk, . . . Aychach burg vnd stat, Schrobenhäusen der margt, Altenmünster der margt, Chübach der margt, Aynlingen der margt, Sand Lienhard der margt, Schiltperg di burg . . .“<sup>558</sup>. Neben Aichach, Friedberg und Schrobenhausen wiesen um 1392 nur Altomünster und St. Leonhard = Inchenhofen Bürgergemeinden auf. Wie wir sahen, war Kühbach ein Herrschaftsdorf, das 4 Jahre zuvor zur Sicherung seines Bestandes noch

556) KU Kühbach 1388 II 29. MB 11, 539–540.

557) Siehe W. ABEL: Geschichte der deutschen Landwirtschaft. 1967<sup>2</sup> (= Deutsche Agrargeschichte II). Dort allgemeine Hinweise.

558) WITTMANN II nr. 372. Zum Hintergrund STRAUB HBG II 216–222.

eine Herzogsurkunde benötigt hatte. Sollte die Teilungsurkunde, welche die fiskalischen Interessen der Herzöge entscheidend berührte, zumindest partiell nur programmatischen Charakter besessen haben?

Vier verschiedene Quellenzeugnisse der Jahrzehnte zwischen 1420 und 1450 führen in der Tat Bemerkenswertes vor Augen: Es handelt sich 1. um ein landesherrliches Eigenleuteverzeichnis mit über 189 Menschen in der Siedlung Kühbach (1425)<sup>559</sup>, 2. um eine landgerichtliche Steuerliste der ehemals steuerfreien Einwohnerschaft Kühbachs (1450)<sup>560</sup>, 3. um erste Kühbacher Bürgernennungen (1428)<sup>561</sup> und 4. um ein 1430 nachgewiesenes Siegel des Marktes Kühbach am 38. landständischen Freibrief<sup>562</sup>. Die Einzelbelege verdichten sich zu einem Bild: Das Jahr 1388 zeigte das Klosterdorf Kühbach in einer ernsthaften Bestandkrise. Das herzogliche Abzugsverbot aus dem Dorf ergänzte 1392 plötzlich der programmatische Titel „Markt“ für das Dorf und seine Bewohner. Mit der Vergabe eines besseren Rechtsstandes und zwar der Bürgerrechte, das nicht schriftlich fixiert wurde, gestattete der Landesherr das Einungsrecht und initiierte damit eine Weiterbildung des Titularkontes bis zur Siegelverleihung und zum Gefreiten Markt. Das Eigenleuteverzeichnis von 1425 beweist, daß darüber hinaus systematisch neue, landesherrliche Vogtei- und Grundholden angesiedelt wurden. Mit besseren Rechten lockte man sie an. Dies entsprach den Interessen der Klosterherrschaft, die, solange Grundobrigkeit und Dorfgericht weiterbestanden, nichts zu befürchten hatte. Die fremde Bevölkerung schmolz auf 12 Eigenleute zusammen. Für die neue Einwohnerschaft hatte die alte Steuerfreiheit keine Bedeutung mehr, zuletzt war sie unter Stephan III. 1405 bestätigt worden<sup>563</sup>. Somit dürfte die Peuplierungspolitik der Ingolstädter Herzöge zwischen 1405 und 1428 stattgefunden haben. Dem Einungsrecht folgten sehr rasch die Siegelmäßigkeit („Sigilm des mark Khvewach“)<sup>564</sup> der *communitas* und die Landstandschaft, wodurch der Markt Kühbach als Gefreiter Markt von Anfang an für die fiskalischen Wünsche von Herzog und Landschaft zur Verfügung stand. Der trapezförmige Marktplatz mit dem Rathaus in der Mitte paßt sich vom

559) NCB 76 fol. 321<sup>v</sup>–322<sup>r</sup>. Vgl. auch Staatsverwaltung 1073/2 fol. 290<sup>v</sup>–292<sup>r</sup>.

560) GL Aichach 5 fol. 16<sup>v</sup>–17<sup>v</sup>.

561) KU Kühbach 1428 II 6: Chüncz Hiltprant und Hans Ainlinger als „burger zu Chübach“.

562) KRENNER III 35 ff. Dagegen HUPP Wappen nr. 35.

563) MB 11, 541 f.

564) So Abdruck von 1489 in Kurbaiern Ä. Archiv 1407 fol. 5 auf Papier. Weitere Abdrucke seit 1526. HUPP Wappen nr. 35 deutet die Erinnerungszahl „1482“ in der Siegelumschrift dahingehend, daß der Markt 1481 Marktrechte und darauf ein Wappen erhalten habe. STADLER Wappen 91 f.: „Wappen: In Silber auf grünem Boden eine schreitende, golden bewehrte rote Kuh. Seit 1562 neben der schreitenden Kuh ein blauer Wellenbalken (= Bach) und im Schildhaupt die bayer. Rauten im Wappen.“ Das Wappen geht auf das Siegel zurück.

Typ her in die Chronologie gut ein. Man legte ihn gegenüber der Klosteranlage und einem älteren dörflichen Kern auf Klostergrund an. Offensichtlich erwarb der Landesherr keine Grundfläche wie in Altomünster, da noch im 18. Jh. alle 102 Anwesen für lehenbar, freistiftig oder bodenzinsig eingestuft wurden<sup>565</sup>. Die Peuplierung entsprach trotz besserer, aber nicht schriftlich fixierter Rechtsstellung der Bewohner zunächst den Interessen des wirtschaftlich geschwächten Benediktinerinnenklosters. Doch übersah der Konvent das vom Landesherrn eingeleitete mobile Element, denn noch war die volle bürgerliche Freiheit nicht errungen. Außerdem schwächte die monastische Krise das Kloster so entscheidend, daß es erst 1467 zum Gegenangriff antreten konnte.

Die Bürgergemeinde benötigte ihrerseits ein halbes Jahrhundert, bis sie 1481 schriftliche Rechte erhielt und damit gegen das übermächtige Kloster anging. Am Ende des Entwicklungsprozesses von 1392–1481 hatte die Bürgerschaft, die Gmein, einen geschworenen und gesetzten Rat an der Spitze, der sich aus den Familien Ainlinger, Hiltprant, Diemair, Schleiffer, Riedrer, Peuscher, Pinder, Herbst, Reißner und Spät rekrutierte.

### 3. Die urkundliche Marktrechtsverleihung von 1481 IX 28<sup>566</sup>

Die Herzogsurkunde beginnt mit der Intitulatio des Ausstellers und berichtet, daß des Herzogs „getreuer, geschworener rat und die gemainde zu Kühbach“ vor ihm erschienen seien. Diese Formel belegt zum ersten Mal die Ratsverfassung für Kühbach. Die Bezeichnung „Gemainde“ bezieht sich auf die Gmain als Gesamtbürgerschaft, aus welcher der Rat gewählt und vereidigt wurde. Die Vertreter des Marktes bekannten vor dem Herzog, von seinen Vorgängern mit Freiheiten und Marktrechten versehen worden zu sein. Diese seien aber verloren gegangen und deshalb habe sich die Rechtslage für die Bürger verschlechtert. Welche Rechte sie erhalten hätten, konnten die Bürger nicht angeben. Aber die Rechtspraxis sprach für die Behauptung der Kühbacher, denn sie wurden — so die Urkunde — wie die anderen Märkte Altomünster und Aindling mit Rais (= Kriegshilfe), Steuer, Verköstigung von Landboten und Leistungen an die Landschaft veranlagt und „angelegt“. Ja sie hätten darüber hinaus mit Scharwerk dem herzoglichen Landgericht gedient. Aus dieser Aufzählung gegen die Pflichten eines Marktes hervor. Einmal Verteidigungslasten und Kriegshilfe (Rais), dann Steuerpflicht, Scharwerksdienst und schließlich Leistungen für die Landschaft, der Interessenvertretung der Landstände. Aus den genannten Gründen ersuchten Bürger darum, von neuem mit Marktrechten versehen zu werden. An dieser Stelle beriefen sie sich auf eine Rechtsgrundlage, die daraufhin deutet, daß der Markt früher nie urkundliche Marktrechte besessen hatte. Zurecht benannten die Kühbacher den Teilungsvertrag von 1392, in dem sie erstmals als Markt „be-

565) DIEPOLDER Druck 44 f.

566) Kopie des Privilegs in GL Aichach 18.

griffen“, d. h. für einen Markt gehalten worden waren. Warum sollten sie zwischen 1392 und 1481 verliehene Marktrechtsurkunden verschweigen? Sie waren sicherlich niemals vorhanden gewesen! Die damalige Rechtsauffassung unterschied also in zwei Möglichkeiten: Einmal in Titularmarkt, d. h. in einen Markt ohne urkundliche Marktrechte oder in einen Markt mit schriftlich niedergelegten Rechten, also in einen Gefreiten Markt bzw. Bannmarkt. Den Status eines Gefreiten Marktes suchte sich Kühbach 1481 endgültig zu sichern, denn nur dieser bewahrte vor Übergriffen der Grundherrschaft.

Der Herzog gab den Bitten der Kühbacher statt. Das Privileg bestätigte, daß Kühbach in Zukunft ein Markt sein und dafür auch gehalten werden solle. Die Bürger besäßen, nießen und gebrauchen die gleichen Rechte wie die anderen Märkte in Oberbayern, nämlich St. Leonhard, Altomünster und Aindling<sup>567</sup>. Eine Reihe von Pflichten und Rechten schloß sich an die Entscheidung des Herzogs an:

- Die Rais ist wie bisher zu leisten.
- Der Landrichter von Aichach richtet wie zuvor die sogenannten Malefizhändel. Er übte also im Markt die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit (Totschlag, Diebstahl und Notzucht) aus.
- Die Bürger sind dem Niedergericht der Äbtissin über Leute und Güter des Gotteshauses untertänig und gehorsam. Wie die Rechtspraxis zeigte, richtete der Klosterrichter nicht nur in Dorfgerichtsfällen, sondern bis zum Hochgericht. Dies öffnete dem Kloster den Weg zur Hofmark. Außerhalb des Marktes unterstanden die Bürger aber gänzlich dem Landrichter.
- Die jährliche Marktsteuer beläuft sich auf 15 Pfund Pfennige.

Den Pflichten gegenüber Grundherrschaft und Landesherrschaft standen eine Reihe von Rechten gegenüber:

- Die Scharwerkspflicht in das Landgericht, die Leibsteuer, die Todfallabgabe und das „freyleiff“ fallen in Zukunft weg. Der Herzog verzichtete auf das Gerichtsscharwerk (Straßenbau, Burgscharwerk nach Aichach) und das Leibgeld, ein Relikt der mittelalterlichen Leibeigenschaft bis zum Hochgericht nicht der Grundherr, sondern der Landesherr einnahm, weil er seit 1392 Landgerichtsuntertanen im Dorf Kühbach angesiedelt hatte. Ebenso die Todfalleistung (= Ius capitale), die beim Tod eines dinglich oder persönlich Abhängigen an die Herrschaft abgeliefert wurde und das sogenannte „freyleiff“, eventuell eine Freikaufsumme aus der Leibeigenschaft. Der Landesherr befreite die ehemalige Dorfgemein erst im späten 15. Jh. von Belastungen, die mit dem Status eines Bürgers unvereinbar schienen.
- Wie die anderen Märkte Oberbayerns erhält auch Kühbach ein Pfändungsrecht für seine Ansprüche im Landgericht. Die Ausübung dieses

<sup>567</sup>) Dies wies den Markt dem Altomünsterer und Inchenhofener Recht zu. Ein Hinweis auf Stadtrechte fehlte. Es handelte sich in der Praxis um eine Rechtsminderung, da auf Stadtrechte kein Bezug genommen wurde.

Rechtes blieb aber angesetzten Landgerichtstagen vorbehalten. Ein bürgerlicher Gläubiger bekam somit das Recht, ein überantwortetes Pfand zur Befreiung seiner Forderungen anzuwenden.

— Ein Wochenmarkt dürfe an jedem Mittwoch stattfinden. Es gilt die Praxis von Inchenhofen, Altomünster und Aindling. Von Jahrmärkten ist nicht die Rede, da solche 1405 dem Kloster verliehen worden waren. Die genannten Rechte galten alle unbeschadet der Rechte, Herkommen und Gewohnheiten der Grund- und Niedergerichtsherrschaft Kühbach. Die bürgerliche Freiheit fand vor den älteren und besseren Rechten des Klosters ihre Grenzen. Zum Schluß schärfte die Urkunde den landesherrlichen Beamten ein, diese Freiheiten „ohne irrung zu belassen, zu schützen und zu schirmen“. 1507 Mai 31 bestätigte Herzog Wolfgang die Freiheiten des Marktes<sup>568</sup> und verlieh den Bürgern für die Schäden, die sie wegen der Landesherrschaft empfangen hatten, nochmals „macht vnnd gewalt allenthalben im lanndt vmb ir schuldt zu pfenndten alß annder vnnsrer stett vnnd märkht im Oberlanndt ze thuen haben“. Das Recht erlaubte ihnen, „daß sy dieselben pfanndt gegen Khiebach führen vnd bringen vnnd die daselbst durch iren geschworenen ganndtkhnecht . . . vergannden“. Doch sollten sie mit dem Pfand vor dem Landrichter nach Aichach zu Pfandrecht erscheinen und sich dort einen Gantbrief aufrichten lassen. Das erweiterte Pfandnahmerecht schloß die **M a r k t r e c h t s - p r i v i l e g i e r u n g s p h a s e** ab. Am 18. März 1551 bestätigte nochmals Herzog Albrecht V. die Urkunden und Freiheiten des Marktes<sup>569</sup>. Weitere Erneuerungen fanden zwar, wie der Bestand GL Aichach 18 beweist, statt, doch erhielt sich nur die Bestätigung Kurfürst Ferdinand Marias von 1669 März 13<sup>570</sup>.

## II. Landesherrlicher, gefreiter Markt oder Gefreiter Hofmarksmarkt: Die Auseinandersetzungen von 1490–1615

Die Marktrechtsverleihung von 1481 bot den Auftakt im Ringen zwischen Kloster und Markt, das bis zur Säkularisation von 1803 andauerte. Die wichtigsten Entscheidungen fielen bis 1615. Seitdem galt der Markt als Hofmarksmarkt des Klosters Kühbach. Dagegen behauptete die Bürgerschaft bis zum Ende der Klosterherrschaft ein Bannmarkt zu sein. Das wiedererstarke und reformierte Frauenkloster trat Ende 15. Jh. gegen die Bürgerschaft an. Die beiden Gemeinschaften verfolgten unterschiedliche Ziele. Das Kloster beabsichtigte auf Grund von Grundherrschaft und echtem Dorfgericht, die Hofmarksgerechtigkeit über den Markt zu

568) GL Aichach 18 Akt Hofkammer (= GU Aichach 274).

569) a. a. O. (= Gu Aichach 276).

570) a. a. O. Akt Geheimer Rat.

erlangen. Die Bürgerschaft suchte, die Zuständigkeit des Klosters auf bloße grundherrliche und dorfgerichtliche Rechte einzudämmen und den Status eines landesherrlichen, gefreiten Marktes bzw. eines Bannmarktes zu gewinnen.

### 1. Der erste Rezeß von 1489/1490<sup>571</sup>

Das erste Schreiben von „burger, rat vnd gemain ewrer genaden markts zu Küebach“ an Herzog Georg gewährt Einblick in einen bereits fortgeschrittenen Prozeß zwischen Kloster und Markt. Die Äbtissin behauptete, „welcher daselbs (= Kühbach) habe grund vnd poden, hewser, hofstet, gärten vnd annder, was das sey . . ., der solle des von ir empfahen (= zu Lehen nehmen). Auch jarlichen geben ain vaßnachthennen vnnd darzue ain tag rechnen.“ Daraufhin hatten beide Parteien an den Rentmeister des Oberlandes Gabriel Pusch als zuständige Instanz appelliert. Dieser habe „guten vleiss fur gewennt vnns parthey guetlich miteinander zuertragen“. Das Schlichtungsergebnis gibt das Schreiben nicht bekannt. Da das Kloster den Entscheid des Rentmeisters nicht einhielt, entstand neuer Streit, der diesmal vor die Räte des Oberlands gelangte. Inzwischen griff die Äbtissin den ersten und nach Meinung der Bürger von Gabriel Pusch geschlichteten Streit über den Lehenempfang vor den Räten erneut auf und ging daran, „wider . . . märckliche freyhait mit gepot, verpot vnnd allen anderen sachen mitsambt oberueten angezogenen newungen (= Lehenempfang, Fasnachthenne und Hausrecher) zuthun vnnd ze handdeln, als ob es wär ain hofmarch . . .“. Der Streit um den Lehenempfang war also nur ein Vorspiel gewesen für die tatsächlichen Absichten der Äbtissin. Das neu aufblühende Kloster hatte die Krise des 15. Jhs., der mit Sicherheit auch der Markt seinen Aufschwung verdankte, überstanden und reagierte erstmals auf die Marktrechtsverleihung von 1481. Doch dürften die Bürger selbst den Anlaß geliefert haben. Denn sie schrieben, daß die Äbtissin die oben genannten Neuerungen eingeführt habe. Wir sahen aber, daß 1459 Hausrecher und Fasnachthenne am Besitz von Hofstätten angebunden waren<sup>572</sup>. Die Marktrechtsurkunde

- 571) Kurbaiern Ä. Archiv 4107 enthält auf
- fol. 1<sup>r</sup>–1<sup>v</sup> Schreiben und Klage der Bürger an Herzog Georg vom Frühjahr 1489,
  - fol. 2 Anweisung des Herzogs an die Rentmeister vom 30. Juli 1489 sich der Sache anzunehmen,
  - fol. 3–4 Bericht der Hofräte über die Vernehmung beider Seiten vom 24. August 1489,
  - fol. 5 Schreiben des Marktes an Rentmeister in Sachen Abschiedstag vom 2. Dezember 1489,
  - fol. 6 zweites Schreiben der Bürger an Herzog Georg von Ende Oktober/Anfang November 1489,
  - fol. 7 diesbezügliche Anweisung des Herzogs an die Rentmeister,
  - fol. 8–12 Verhörprotokoll in dieser Angelegenheit.

Damit bricht der Akt ab.

- 572) KU Kühbach 1459 VI 5.

hatte von diesen Leistungen nicht befreit. Die Bürger stellten in ihrem Schreiben geschickt heraus, daß sie „als annder Ewre Genaden stett vnnnd märckt mit märcktlischen freyhaiten genedigklichen“ versehen worden seien und betonten, „sollten wir dann also gewalltigklich wider alle pillichhait danen gedrungen vnd beswärt werden, das wär nit allain vnns gethan, sonnder auch Ewren fürstlichen Gnaden“. Denn es würde „Eure Genaden oberkait dardurch größlichen enntzegen, wann es wär in vnnsERM vermögen nit furtter Ewre Genaden vordrung, stewr, rays vnnnd anders zuerzeugen“. Dieser deutlich Hinwies auf die Leistungen des Marktes mag seine Wirkung nicht verfehlt haben. Die Bürgerschaft forderte deshalb einen Gerichtstag vor dem Hofgericht.

Am 30. Juli 1489 erging von Landshut aus an die beiden Rentmeister des Oberlandes der Befehl, die Parteien auf die nächste Hofgerichtssitzung nach Neuburg a. d. D. zu laden, zu verhören und den Streit zu schlichten. Vom 24. August 1489 datiert der Bericht der Hofräte nach Landshut. Danach hatten die Klostervertreter vorgelegt

- ein Salbuch mit dem Artikel, daß alles, „das zu Kwebach leyt grund vnd bodens, hofstät vnd gärtten, sein des gotzhaußs lehen vnnnd sollen von einem yeden hauss einer äbtissin jürlich ain vaßnachthenen geben vnd ein hausrecher . . .“;
- ein Lehensregister der verliehenen Güter;
- einen Gerichtsbrief, daß das Salbuch der Äbtissin vor dem Land- und Hofgericht als Beweisstück (= Urkundenbeweis) zugelassen und es für den Lehensempfang der Bürger bindend sei.

Dagegen gestanden die Bürger der Äbtissin „gar kainer lehenschafft“ zu und legten zwei Briefe vor, einmal mit dem Siegel der Stadt Aichach und zum anderen mit dem Siegel des Landrichters Erasmus Höhenbergers<sup>573</sup>. Daraus resultiere, daß zwei Hofstätten für Aigen vom Kloster verkauft worden seien. Desweiteren habe die Äbtissin den Inhabern der Aigen-Hofstätten die Belehnung mit Äckern und Wiesen verweigert, wenn sie nicht zusätzlich eine Lehenshofstatt einschließlich der Fasnachtabgabe mitübernehmen. Anscheinend wollte das Kloster auf Umwegen ihr ausschließliches Besitzrecht im Markt nach dem Verkauf von zwei Aigen wiederherstellen. Zuletzt wiesen die bürgerlichen Anwälte auf ihr Marktprivileg hin, das sie von Scharwerken wie dem Hausrecher befreite, und erinnerten an ihre jährliche Marktsteuer. Die Erwidern der Klosteranwälte faßte prägnant die Rechte der Herrschaft zusammen: Die Äbtissin kenne die beiden Briefe nicht und jeder könne schreiben, was er will. Aber die Verkäufer bzw. Käufer der Aigen hätten ungerecht gehandelt, „dann das gericht, all obrigkait vnnnd lehen steen dem gotzhauß zu, außgenommen das hochgericht vnnnd was rayß vnd stewr betreff, gehöre e. f. g. zu (= Euer Fürstlich Gnaden)“. Was die Befreiung vom Scharwerk angehe, sei dem Kloster ausdrücklich in der

573) Er amtierte von 1454–1462 als Landrichter.

Marktrechtsurkunde keine Einschränkung der klösterlichen Rechte zugesagt worden. Der Bericht schließt mit dem interessanten Hinweis, daß die am Prozeß beteiligten Bürger die anderen Mitbürger wegen der Unkosten ins Verderben ziehen „möchten“. In diesem Streit extremer Positionen, der Markt lehnte die Lehensobrigkeit des Klosters kategorisch ab und das Kloster versuchte den Hofmarksstatus über den Markt zu erreichen, brach die geschlossene Front der Bürger auseinander. Aus einem zweiten Schreiben von Rat und Gemain an Herzog Georg, vermutlich Ende Oktober/Anfang November 1489 verfaßt, geht hervor, daß bisher alle von der Bürgerschaft als „mitburger, klager vnd Anbringer“ vereint gewesen wären. Eine Gruppe von Bürgern hätte sich nun distanziert und gegen den Willen des Rates „von der abtissin lehen empfangen“. Als sie die Ungehorsamen in die bürgerliche Steuer und Hoheit zurückholen wollten, habe dies ihnen der Rentmeister nicht erlaubt und „sunder gesagt, wir sollen sy vnbeladen vnd vngestewrt lassen verner“. Im Markt selbst erhielten die Abtrünnigen Rückhalt vom Klosterprobst Sigmund Camlach. Sie baten deshalb um die Hilfe Georgs, damit sie die abgesprungenen Bürger unter die Obrigkeit bringen und die Einmischung des Klosterprobstes zurückweisen könnten. Ohne Zweifel war das bürgerliche Bewußtsein angesichts der späten Entwicklung von der Dorfgemein zur Bürgergemeinde keineswegs ausgeprägt und gefestigt. Für manchen Dorfbewohner wird sich beim Übergang zum Bürger gar nichts geändert haben. Abgesehen von der Befreiung von alten Lasten hatten sich die Mitwirkungsrechte nur wenig vermehrt, noch dazu mußten sie erst durchgesetzt werden. Das Marktrecht allein machte noch keinen Markt. Da das Kloster Gründe, Hofstätten etc. verlieh, bestimmte es für viele die wirtschaftliche Existenz. Manch ein Bürger mochte wohl den revolutionären Akt, die Grundobrigkeit einfach wegzuleugnen, wie es die Ratsfamilien taten, nicht mitmachen. In dieser Situation war es für die Grundherrschaft ein leichtes, die Front aufzuweichen. Zumindestens einer der Rentmeister gab ihnen darin Rückhalt. Am 27. November erging von Landshut die Weisung an die Räte Gotzman, Gabriel Pusch und Vlrich Alberstorffer, Rentmeister des Oberlandes, sich der Sache anzunehmen. Wenige Tage später, vom 2. Dezember datiert eine Liste des Marktes mit den beschuldigten Bürgern für die Räte. Die Räte hatten mittlerweile einen Abschiedstag in Sachen Bürger gegen Bürger auf den 10. Dezember 1489 festgesetzt. Die in der Liste aufgeführten Bürger waren Mangg Pewrl, Michel Wuestholtz, Hanns Spitzer, Hanns Pintter, Hanns Pader, Michel Rös, Leonhart Angermair und Hanns Harder. Vier von ihnen wichen angesichts des Gerichtstages ab und schwenkten ins bürgerliche Lager zurück, da das Neuburger Protokoll nur noch Hanns Binder, Michel Wuestholtz, Hanns Pader, Mang Pewrl und zusätzlich Hanns Herman anführt. Ausgangspunkt des Verhörs war die Behauptung des Marktrates, daß die fünf geschworen hätten, den „handel“ gegen die Äbtissin mit „auszutencken vnd zum ende zu beuegen“. Hanns Herman bekannte, daß er wie die anderen Bürger mit seinem Lehensbrief von Bürgermeister und Rat vorgeladen worden sei.

Da der Lehenbrief besagte, sein Gut sei Lehen der Äbtissin, wollte er nichts dagegen tun und sich dem Vorhaben des Rates nicht anschließen. Selbstverständlich komme er seinen Pflichten gegenüber Herzog und der Gemein nach. Michel Wuestholtz erklärte, er sei nicht zu Hause gewesen, als „sy die gemain (= Bürgersitzung) gehabt“, er habe also weder etwas zugesagt noch gelobt. Da ihm sein Schwager versicherte, ihr Gut gehe von der Äbtissin zu Lehen, sei er seiner Ansicht gefolgt. Die Aussagen Mang Pewrls und Hanns Binders deckten sich mit denen von Hanns Bader. Letzterer berichtete, daß die Bürger Einung gegen die Lehenobrigkeit geschworen hätten. Weil er ein Lehen von der Äbtissin besaß, wünschte er sich zu bedenken. Daraufhin habe ihm der Bürgermeister gedroht. Bis zur Aushändigung des landesherrlichen Rezeße blieb die Sache unentschieden. Am 14. März 1490 händigte das Hofgericht Herzog Georgs den abschließenden Spruchbrief an Kloster und Markt aus<sup>574</sup>. Die Urkunde verrät schon zu Beginn, daß im Streit zwischen Kloster und Bürgermeister, Rat und „des merern Teil aus der Gemein daselbs“ die Bürgerschaft weiterhin gespalten war. Als Anwälte der Äbtissin erschienen Wolfgang Sandizeller zu Unterwittelsbach und der Klosterprobst Sigmund Kamlach, auf der Seite des Marktes Peter Ainlinger und Peter Sleiffer. Sämtliche Gewalthaber schworen, die Entscheidung einzuhalten. Auf der Seite der Räte saßen Thezeres von Frauenhofen, Ludwig von Habsperg, Ritter Sigmund von Laiming, Peter Paumgartner, Geo(e)rg Pollner, die Doktoren Johann Sewß, Wolfgang Gumpfenberger, Conrat Po(e)llinger, Leo Hohenegker, Karel Ka(e)rgel und der Landschreiber Wilhelm Magensreiter. Die drei Beschlüsse besagten

- „alle die von Kriebach“ sollen laut grundherrlichem Salbuch vom Kloster ihre Lehen entgegennehmen und für jedes Lehenstück ein Viertel Wein oder 16 Pfennige reichen;
- die Bürger geben in Zukunft aus jedem Haus oder Hofstatt eine Fasnachthenne;
- Zusätzlich muß jedes Haus auf Begehr der Äbtissin einmal im Jahr einen Recher zur Verfügung stellen.

Die gegenseitigen Unkosten und Forderungen hob man auf und gebot abschließend, „daß die Abbtissin der Burger gu(e)nstige Fraw, und sy (= Bürger) ire getrewe Unterthann sollen sein, und beleiben, treulich on Geuerde“.

Am 28. März erfolgte ein zweiter Rezeß, der nicht mehr erhalten blieb. Er behandelte die Zuständigkeiten der Bürger u. a. die Bußen für Feldschäden, von denen der Markt die Hälfte erhielt<sup>575</sup>.

Das Hofgerichtsurteil stellte im vollen Umfang die grundherrlichen Rechte wieder her. Grund und Boden und was darauf stand, gingen vom Kloster zu Lehen. Es handelte sich um Zinslehen jüngerer Art, wie

574) Kurbaiern U 19281. Abschrift in Kurbaiern Ä. Archiv 4106 fol. 1r. Wir folgen LORI 213–214.

575) Hinweis im Rezess von 1615 = KL 7 Abschrift von 1645 Punkt 19.

wir sie schon in Altomünster kennengelernt haben. Das Fasnachthuhn und der Hausrecher blieben bestehen. Zwar bezog der Rezeß keine Stellung in Sachen Hofmark, aber die Praxis sollte zeigen, welche Kommunität den Sieg davon trug. Die Landesobrigkeit beließ es — abgesehen von der Wiederherstellung der alten Rechte — bei der ungeklärten Rechtssituation für den Markt Kühbach. Dieser blieb sich selbst überlassen.

*2. Die landesherrlichen Rezeße, Abschiede und Befehle  
von 1516, 1551, 1556, 1559, 1567, 1586, 1595, 1610 und 1613*

Das 16. Jh. prägten weitere Streitigkeiten zwischen Kloster und Markt Kühbach, die erst durch den großen Rezeß von 1615 einen vorläufigen Abschluß fanden. Im Vordergrund standen wieder die Problemkreise Grundobrigkeit und Lehensempfang sowie Gerichtsobrigkeit und schließlich Differenzen um Bürgerrecht und Bürgersteuer. Dazu kamen singuläre, aber nicht weniger wichtige Angelegenheiten wie Schafhaltung, Holzzuteilung und Viktualien auf den Wochenmärkten.

Schärfte der Rezeß von 1490 den Bürgern die Grundobrigkeit ein, betonte ein weiterer von 1516 Februar 26<sup>576</sup>, daß die Äbtissin auch *G e r i c h t s h e r r i n* des Marktes sei. Im selben Jahr regelte man auch die *S c h a f h a l t u n g*<sup>577</sup> im Markt. Das Kloster muß die eigene Schafhaltung beim Sedelmair und in der Klosteranlage aufgeben. Ebenso der Richter, damit er „denen von Kiebach khain Schof in iren Besuch (= Weidegründe) mehr schlagen“ könne.

In den folgenden Jahren spitzen sich die Streitigkeiten wieder auf Lehensobrigkeit und Lehensempfangspflicht der Bürger zu. Äbtissin Maria Rehlinger beschwerte sich am 11. Mai 1551 in einem Brief beim Herzog darüber, daß die Bürger nach ihrer Wahl zur Äbtissin im letzten Jahr nicht beim jährlichen Stiftstag erschienen seien<sup>578</sup>. Die Kühbacher verpflichtete der Vertrag von 1490, ihre Güter von jeder Prälatin zu empfangen und zu erneuern. Auf ihre Frage an die Bürger, weshalb sie nicht erscheinen wollen, hieß es, sie möchten schon, aber Bürgermeister und Rat hätten es untersagt. Die gleiche Konstellation wie 1489. Bürgermeister und Rat schickten am 27. Mai 1551 ihre Stellungnahme nach München ab<sup>579</sup>. Das Schreiben stellte fest, daß die Bürger den Bescheid von 1490 in Sachen Lehenschaft, Scharwerk, Gilt u. a. getreulich gehalten hätten. Aber die Äbtissin und ihr Richter Jerg Lauter würden *L e h e n s r e c h t e* über Güter beanspruchen, die lediglich zinsbar wären oder „ad pias causas“ von Bürgern dem Kloster gestiftet worden seien. Solche Güter gäbe es auch in Altomünster und in der „Pietanz zu Blomental“ (= Deutschordenssitz). Die Äbtissin solle die Rechtstitel vorweisen, wonach fromme Stiftungen als „directum dominium“ gelten. Ein noch im sel-

576) Kurbayern Ä. Archiv 4107 fol. 287v.

577) GL Aichach 18 akt Hofkammer nr. 5.

578) Kurbaiern Ä. Archiv 4107 fol. 14. Daneben fol. 17 und 18.

579) a. a. O. fol. 15–16.

ben Jahr ausgestellter Rezeß<sup>580</sup> bestimmte, daß alle Gründe im und außerhalb des Marktes Lehen der Äbtissin seien einschließlich der sogenannten Zinsgüter. Die Pflichten wie Lehensbrief, Hausrecher, Fasnachthuhn und Vierbauernscharwerk wurden erneut in Erinnerung gerufen. Die Fertigung der Lehensbriefe stand danach allein dem Kloster zu. Bei einer Kaufsumme (= Wert des Lehens) über 10 fl gaben Verkäufer oder Käufer zur Besiegelung, Fertigung, Begehr und Pergamentbrief 4 Schillinge und für eine Ausfertigung in Papier nur 2 Schillinge. Lag der Wert unter 10 fl, reichte ein Eintrag ins Lehensregister und ein Laudemium von 16 Pfg. oder  $\frac{1}{4}$  Wein aus.

Ein weiterer Rezeß von 1566 bestätigte die Ergebnisse von 1551 wortwörtlich<sup>581</sup>.

In den Jahren 1557–1567 versuchten die Bürger den Nachweis von Eigenbesitz in Form von Zinsgütern oder Gütern aus „frembder Hand“, der nicht von der Äbtissin zu Lehen ging<sup>582</sup>. Der Rezeß von 1567 Januar 15 forderte die Bürger auf, ihren Fremdbesitz von Kommissären in Augenschein nehmen zu lassen. Das Kloster versuchte eine Emanzipation der Bürger von seiner ausschließlichen Grundobrigkeit zu verhindern. Ein zwischenzeitlich erfolgter Bescheid von 1559 zeigte nun in aller Deutlichkeit, daß der Kampf zwischen Gefreitem Markt und Grund- und Gerichtsobrigkeit bereits zugunsten der Äbtissin weiterlief<sup>583</sup>. Denn die Aufnahme von Bürgern und Inwohnern im Markt war an die Zustimmung der Äbtissin gebunden worden. Umgekehrt benötigte die klösterliche Obrigkeit die Zustimmung des Rates, wenn sie jemand in den Markt aufnehmen mochte. Ansonsten galten für die Bürgeraufnahme die Vorschriften der landesherrlichen Polizeiordnungen.

Die bürgerliche Steuerhoheit blieb in allen Streitigkeiten ungeschmälert, da der Landesherr auf die Marktsteuer auf keinen Fall verzichtete. Deshalb wurden die grundherrlichen Tendenzen, aus der Bürgersteuer zurückgekaufte Güter der Steuerhoheit zu entziehen, 1586 von der Landesobrigkeit abschlägig zurückgewiesen<sup>584</sup>.

1594 entbrannte erneut ein Konflikt um die Besiegelung der Lehensstücke, um Viktualien und die Aufnahme von Inwohnern<sup>585</sup>. Der Vergleich von 1595 März 22 wies in Sachen Besiegelung auf die Vorrechte des Klosters laut Bescheide von 1551 und 1556 hin. Interessanterweise war die Abhaltung bürgerlicher Wochenmärkte aus der Übung gekommen. Denn die Bürger mußten die Viktualien vor dem Verkauf der

580) a. a. O. fol. 19.

581) Hinweis im Hofratsrezess von 1615 Punkt 2 wie Anm. 575.

582) Kurbaiern Ä. Archiv 4107 fol. 59<sup>r</sup>–287<sup>r</sup>.

583) Hinweis im Rezess von 1615 Punkt 34.

584) a. a. O. Punkt 15.

585) KL Kühbach 15.

Äbtissin anbieten, was nicht nötig gewesen wäre, wenn sie die bewilligten Wochenmärkte wieder aufgerichtet und dort alles feilgehalten hätten. Die zahlreichen Aufnahmen von Inwohnern wurde mit Hinweis auf 1559 und der fürstlichen Polizeiordnung reglementiert. Zum Schluß sei noch auf den fürstlichen Abschied von 1610<sup>586</sup>, in dem die Schafhaltung und die grundherrliche Abgabe von Weg- und Stegholz der Gnade der Äbtissin anheim gestellt wurde, und den fürstlichen Befehl von 1613 Juli 4 hingewiesen<sup>587</sup>. Die Äbtissin mußte sich bereit erklären, jeden Inhaber einer Hube oder Hofes in Kühbach *Bürgerrecht* annehmen zu lassen. Mit 5 fl konnte es erworben werden. Dies erschien zwar auf dem ersten Blick als Sieg des bürgerlichen Ausschließlichkeitsprinzips über alle Personen in der Siedlung Kühbach (Personalprinzip), doch zeigten andere, landesherrliche Quellen, daß der gefreite Markt Kühbach ein *Hofmarksmarkt* geworden war. Zwei Beschreibungen des Landgerichts über Hofmarken von 1599 und 1606 führten unter Kühbach an: „Daselbst ain Marctht. Die Fraw Abtissin vnnd das Closter alda haben Hofmarchsgerechtigthait darauf“<sup>588</sup>. Der Markt gehöre dem Kloster soweit die Gründe der Bürger reichen. Landesherrliche Amtsleute hätten in der Hofmark=Markt nichts zu schaffen<sup>589</sup>.

So blieb es für das Landgericht bis zur Säkularisation von 1803<sup>590</sup>. Welche Position bezog dazu der große Hofratsrezeß von 1615? Wie regelte er die Beziehungen von Kloster und Markt? Welche Zuständigkeit besaß der Hofmarksmarkt Kühbach?

### 3. Der große Rezeß zwischen Kloster und Markt von 1615 Dezember 1 – Organisation und Verfassung des Marktes

Die fundamentale Bedeutung dieses Rezeßes als „Grundgesetz“ für Kloster und Markt verdeutlichen schon die zahlreichen Abschriften im BayHSTAM<sup>591</sup>. Er beschloß die Streitigkeiten von 1489–1615. So fanden in ihm die Entscheidungen von 1490, 1551, 1556, 1559, 1586, 1595, 1610 und 1613 eine nochmalige Aufnahme und Verarbeitung. Im Folgenden liegt ein besonderer Augenmerk auf den *Hoheitsrechten* der Kühbacher Bürger, damit angesichts der schlechten Quellenlage wenigstens die Konturen der Inneren Organisation und Verfassung sichtbar werden. Den Anlaß zum Rezeß boten erneute Streitigkeiten bei-

586) Hinweis im Rezeß von 1615 Punkt 40.

587) a. a. O. Punkt 36.

588) GL Aichach 2 fol. 434r.

589) GL Aichach 2 fol. 32r.

590) In einer Beschreibung der Landgerichtsuntertanen von 1752 wurde Kühbach von den landesherrlichen bzw. Bannmärkten als „hofmärkischer“ Markt unterschieden. DIEPOLDER Diss. 136 f.

591) KL Kühbach 15 (1) und KL Kühbach 7 (3). Wir folgen Abschrift von 1645 in KL 7. Zitate und Zählung ebenda.

der Parteien um strittige Lehen und die Niedergerichtsbarkeit, zwei Elemente mit denen das Kloster im Laufe des 16. Jhs. über den Markt seine Hofmarksherrschaft mit Erfolg durchgesetzt hatte. Aufgrund einer Untersuchungskommission hatten sich die Kontrahenten am 1. Dezember 1615 „güethwillig vnd beschließlich zur Hinlegung“ der Strittpunkte „entlich auf gewisse Puncten abgerödt, erkhlet vnnnd verglichen“.

*a. Erster Hauptpunkt: Lehens- und Gerichtsobrigkeit – Pflichten und Rechte des Marktes<sup>592</sup>*

Ausgehend vom alleinigen Besitzrecht des Klosters an Grund und Boden im und außerhalb des Marktes erwachsen den damit belehnten Untertanen gewisse Pflichten wie Lehensbrief, Hausrecher, Fasnachtheue und das Vierbauernscharwerk. Diese Leistungen dürfen von der Grundherrschaft nicht erhöht werden. Die Äbtissin gestattet ihren Lehensleuten abgabenfreie, der Allgemeinheit dienende Einrichtungen wie Badhaus, Hüterhaus und Krankenhaus („Lazareth“). Nur die Lehensleute der Äbtissin im Markt sind Bürger, die ihr trotz gewisser Freiheitsrechte „ex natura feudi“ Gehorsam schulden. Jede Veränderung eines Lehens bedarf grundherrlicher Zustimmung und einer Umschreibung im Grundregister. Ein Verkauf an Fremde ist untersagt. Die Grundherrin besitzt abgesehen beim Tausch ein generelles Einstandsrecht der Lehen. Doch soll sie die Vererbbarkeit der Lehen nicht einschränken. Außerdem möge sie keine Güter aus dem Nutzungsrecht und der Bürgersteuer zurückkaufen. Das Laudemium von 16 Pfg. oder einem Viertel Wein bleibt bestehen.

Zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit und Obrigkeit zählen die Steinstrafen, die halbe Summe bei Feldschäden, die Besichtigung der Feuerstätten mit Strafgewalt, die Beschau und Abstrafung der Bäcker, Metzger, Wirte, Bierbrauer und Hucker (= Hausierer). Jede Bestrafung müsse dem Klostersrichter gemeldet werden. Eingriffsmöglichkeiten der Niedergerichtsobrigkeit bestehen dann, wenn der Rat nicht mit gebührendem Fleiß und Ernst die Schuldner zur Rechenschaft zieht. Welche Strafen konnte der Rat verhängen? Neben kleineren Bußsummen ist es vor allem das „Geigenanschlagen“, eine Stockstrafe für fahrlässiges Verhalten. Sie darf an einer Person nur einmal vollzogen werden. Danach tritt der Dorfrichter in Aktion. Rumor und Schelten urteilt der Dorfrichter mindestens jährlich im Rathaus im Beisein zweier Räte ab. Ebenso besichtigt er mit einem Ratsmitglied Maße und Gewichte. Daneben bestraft er Holzfrevel im Gemainholz, ungebührliches Betragen (Fluchen und Schelten) von fremden Gästen, die der Bürgermeister dem Kloster zu melden hat, und sonstige leichtfertige Personen, die gemeinsam mit der bürgerlichen Obrigkeit dem Dorfrichter überstellt werden.

---

592) Umfaßt die Punkte 2–28 des Rezesses.

Jeder Lehenuntertan im Markt ist Bürger mit allen Bürden und Pflichten. Deshalb kann die Äbtissin nur Bürger mit Grund und Boden, Häuser, Hofstetten und Gärten belehnen. Wie vertrugen sich diese Rechte mit den Freiheiten von 1481 und 1507? Der Wochenmarkt blieb in der Zuständigkeit der Bürgerschaft. Auch die Landstandschafft und die daraus erwachsenden Pflichten wurden von der Lehensobrigkeit nicht berührt, was zu dem Kuriosum führte, daß sich der Markt in der Landschaft selbst vertrat und ihr gegenüber als Gefreiter Markt galt, während bei anderen Hofmarksmärkten wie z. B. Bruck die Hofmarksherrschaft den Markt mitvertrat. Die Marktrechte gelten unbeschadet der klösterlichen Niedergerichtsbarkeit. Der Markt kassiert zudem Zoll, Maut, Aufschlag, Umgeld und Pfändung. Ebenso die Steuer wie bisher. In die bürgerliche Zuständigkeit fallen das Vormundschafts- und Rechnungswesen, aber der Äbtissin und ihrem Richter steht ein Informationsrecht zu.

Die Bürger sind vom direkten Zugriff des Klosterrichters und seines Amtmannes frei, weil sie selbst den Schuldigen ans Gericht ausliefern dürfen. Allerdings nur so lange wie sie darin nicht säumig seien.

*b. Zweiter Hauptpunkt: Lehensfertigung*<sup>593</sup>

Den Komplex „Fertigung yber die belehnte Gründt oder Stuckh“ regelte der Rezeß nach den Bescheiden von 1551, 1556 und 1595.

Da der Richter bei Lehensveränderungen nicht immer zur Stelle sein kann, sollen die Bürger zunächst untereinander sogenannte Spaltzettel anfertigen. Nachträglich ist dem Richter ein Register darüber vorzulegen, damit er die fälligen Lehensbriefe ausfertigen oder die Änderung ins Register eintragen kann. Vorenthaltungen straft er ab. Andere Verträge über nicht zu Lehen gehende Gründe und Stücke, dann Schenkungen, Geburtsbriefe etc. fertigt der Rat aus. Private Verträge unter Einzelpersonen sind rechtsunwirksam.

*c. Dritter Hauptpunkt: Inwohner und Bürgeraufnahme*<sup>594</sup>

Er wiederholt den Rezeß von 1559. Weiterhin solle keiner als Bürger oder Meister zugelassen werden, der sich nicht ehrlich ernähren könne und einige Zeit ohne gebettelt zu haben, gewandert sei. Diese Bestimmung folgte entsprechenden Passagen der bayerischen Landesordnungen des 16. Jhs.

*d. Vierter Hauptpunkt: Freieigene Güter des Klosters — Bürgerrecht für nichtbürgerliche Grundholden*<sup>595</sup>

Dieser Hauptpunkt zeigt, daß das Kloster in der Siedlung Kühbach neben bürgerlichen Lehensleuten nichtbürgerliche Grundholden sitzen hatte. Es handelte sich um 9 Huben und Höfe mit Sedlhof und

593) Punkte 29—33.

594) Punkte 34—35.

595) Punkte 36—37.

Scherghaus. Die Inhaber dieser freieigenen Klostergüter, die das Kloster Bürgern nicht zu verleihen brauchte, sollen nunmehr das Bürgerrecht annehmen. Man brachte den Befehl von 1613 und seine Einzelheiten in Erinnerung.

Wichtig die formale Bestimmung: Die Äbtissin möchte „iren Burgern . . . nicht gewises bestimbt oder fürsreiben“, was sie nicht gegenüber Landesherrn und Rentmeister verantworten könne.

*e. Fünfter Hauptpunkt: Inventur der Freieigenen Güter<sup>596</sup>*

Obwohl die Äbtissin in Sachen ihrer freieigenen Huben und Höfe nachgab, behielt sich sie die Inventur auf diese Güter vor, da sie ja keine Lehen seien und beim Kloster verblieben. Doch gelte es nur für solche Grundholden, die außer dem Grundbesitz kein Haus im Markt besäßen. Ansonsten nimmt die Äbtissin bei der Inventur einen vom Rat mit. Abgesehen von den neun Eigen des Klosters, sei entschieden worden, daß „alles der burgerlichen Jurisdiction soll vnd geben sein“.

*f. Sechster Hauptpunkt: Jahrmarkt, Schafhaltung, Holzabgabe und Teilung der Prozeßkosten<sup>597</sup>*

Das Standgeld auf den beiden Jahrmärkten, die dem Kloster 1405 verliehen worden waren, steht „was vnder dem Rathauß fail gehalten würdt“ allein dem Markt zu. Aber begehrt jemand, sie „herausen“ aufzuschlagen, dann gehöre der Äbtissin das Standgeld. Schafhaltung und die Weg- und Stegholzabgabe verbleiben nach der Regelung von 1610.

Die im Laufe des Verfahrens entstandenen Unkosten und Ansprüche glichen beide Parteien gegenseitig aus.

### Zusammenfassung

Kloster, Forst und die Straße von Augsburg nach Regensburg bestimmten die Anfänge der Siedlung Kühbach.

Vor 1011 stifteten die Grafen von Kühbach-Hörzhausen ein Benediktinerinnenkloster, wofür sie 1011 von Kaiser Heinrich II. eine Immunitätsurkunde erhielten. Doch dürfte das Reformkloster seinen dynastischen Charakter nicht abgelegt haben. Die zentralörtliche Situation des grundherrlichen Sammelmarktes (vielleicht in Verbindung mit einem Stationsmarkt für den durchziehenden Handel) und des Kloster-, Pfarrei- und Dekanatsitzes erhielt im 12. Jahrhundert einen entscheidenden Rückschlag, als die Grafen von Scheyern, die Erben der Kühbacher Grafen und Schirmvögte des Klosters, ihren Stammsitz um 1100 unmittelbar an den Kloster-

596) Punkt 38.

597) Punkte 39—40.

forst, nach Wittelsbach verlegten und das nahe Aichach zur Stadt ausbauten. Seit 1235 was das kleine Adelskloster nachweislich mit dem Phänomen bäuerlicher Landflucht konfrontiert. Deshalb verlieh Herzog Otto II. den Nonnen eine jüngere Immunität mit Niedergericht (Bußengerichtsbarkeit) und Steuerhoheit über Pfarrei und Dorf Kühbach. Im 14. Jahrhundert kam die Verleihung des Bayerischen Landrechtes von 1346 mit ziviler Hochgerichtsbarkeit hinzu.

Die familia des 13. Jhs. wich um 1300 der Nutzungs-, Gerichts- und Kirchengemeinde aller im Dorf sitzenden Grund- und Lehensleute. Darunter zeitweise Aichacher Außenbürger (1347–1357), die den Bestand des Dorfes sichern halfen. Dies bewies schlagartig die Urkunde Stephans III. von 1388, die den Abzug aus dem Dorf Kühbach verbot. Die Nähe privilegierter Gemeinschaften (Aichach, Friedberg und Schrobenhausen), die Auswirkungen der Agrarkrise und der starke, herrschaftliche Druck der klösterlichen Grund- und Dorfgerichtsobrigkeit führten 1388 zur ernsthaften Bestandskrise des Dorfes. Hier griff der Landesherr ein, wie die Teilungsurkunde von 1392, ein landgerichtliches Eigenleuteverzeichnis von circa 1425 über Kühbach, die Besteuerung der Dorfleute um 1450 erste Bürgernennungen (1428) und ein Marktsiegel (1430) beweisen.

Der Landesherr warb landgerichtische Grund- und Vogteiholden, also Eigenleute, und siedelte sie in Kühbach an. In diese Zeit dürfte auch die Anlage des heutigen Marktplatzes fallen. Doch nur die nicht schriftlich fixierte Inaussichtstellung eines besseren Rechtsstandes = Bürgerrechts wird den Eigenleuten den entscheidenden Anreiz zur Niederlassung geliefert haben. Die Dorfgemeinde befand sich seit 1392 als Titularmarkt auf dem Weg zur Marktrechtsprivilegierung. Die monastische Krise des 15. Jhs. begünstigte die Entstehung einer Bürgergemeinde mit Ratsverfassung. Die Marktrechte von 1481 befreiten von alten Lasten wie Gerichtsscharwerk, Leibsteuer und Todfallabgabe.

Der Gefreite Markt Kühbach sah sich seit 1489/1490 einem reformierten und wiederstarkten Kloster gegenüber, das mit Grund- und Dorfgerichtsobrigkeit verbunden mit Zwing- und Bannbefugnissen die Errichtung einer Hofmark anstrebte. Dies gelang, wie die heftigen Streitigkeiten von 1489–1615 zeigen, im Laufe des 16. Jhs. Trotz gewisser bürgerlicher Autonomie und Selbstverwaltung vermochte das Kloster seine Herrschaftsrechte zu intensivieren, was angesichts der landesherrlichen Passivität, die nur auf Wiederherstellung älterer Klosterrechte bedacht war, der inneren Zerrissenheit des Bürgertums, seiner wirtschaftlichen und politischen Schwäche und angesichts seiner bescheidenen Rechtsausstattung nicht verwundert. Die selbständige Landstandschafft des grundherrlichen Marktes billigt ihm dennoch den Status Gefreiter Markt zu.

Interessanterweise haben sich vor allem die Ratsbürgerfamilien niemals mit dem skizzierten Zustand abgefunden. In ihrem Selbstverständnis blieb der Hofmarksmarkt immer ein Bannmarkt, was zum Beispiel ein Schreiben vom 7. Januar 1693 an die Landschaft zeigt<sup>598</sup>. Darin baten sie um Bestätigung, daß „Küebach ein ordentlicher Pannmarkt ye vnd allzeit gewesen vnnnd für ein Landtstandt gehalten wurden“ und keine Hofmark „oder dergleichen Markt wie Prugg bey Fürstenueldt oder Wolnzach saye“. Am 12. I. 1693 versicherte die Landschaft, daß Kühbach wie die anderen Städte und Märkte zu den Landtagungen berufen werde, jährlich Steuern in das Steueramt der Städte und Märkte abliefern und in den Landtafeln als Landstand stünde. Die Landschaft bezog aber keine Stellung zur Frage Hofmarksmarkt oder Bannmarkt. So verwundern weitere Streitigkeiten bis zur Säkularisation von 1803 nicht. Noch 1701 Oktober 19 mußte Kurfürst Max Emanuel einen Rezeß erlassen, der den großen Rezeß von 1615 fortschrieb<sup>599</sup>.

## C. Kloster und Markt Hohenwart

### Forschungen und Quellen

Die Pflege historischer Traditionen hat jahrhundertlang neben der liturgischen Praxis eine besondere Rolle im geistigen Leben des Benediktinerinnenklosters Hohenwart eingenommen, was sich eindrucksvoll in zahlreichen historischen Notizen in den überlieferten Handschriften niederschlug. Mit der Reformäbtissin BARBARA von Hinzenhausen (1484–1490) begannen die Bemühungen, das gesamte Wissen um die eigene monastische Vergangenheit in Chroniken zusammenzufassen, zugleich Ausdruck eines Legitimationsbedürfnisses wie auch des Bewußtseins eines reformierten Neubeginns im Sinne der Klosterreform des 15. Jhs. Es war wiederum eine Äbtissin, nämlich ANNA JOHANNA Sibenaicher (1635–1679), die den Franziskaner FORTUNATUS HUEBER veranlaßte, eine Klosterchronik aufgrund der Haustraditionen für den Druck vorzubereiten (1670)<sup>600</sup>. Dieses Werk wurde zum Ausgangspunkt zahlreicher Klostergeschichtswerke des 19. Jhs. Ihm gingen aber bereits Abriße der Klo-

598) GL Aichach 18 Akt Landschaft Oberland. Zitate ebenda.

599) KL Kühbach 7 nr. 10–11.

600) Titel: „Unsterbliche Gedächtnuß der vortrefflichen Geschichten heiligen Stiftungen und wunderbarlichen Standsveränderungen, welche dem bayrischen hohen Alter haben eingedruckt die dapfere, mächtige und durchleichtige Helden von Thaurm, Andechs vnd Hohenwarth. Ingolstadt 1670.

stergeschichte aus der Feder von W. HUND/Ch. GEWOLD<sup>601</sup>, M. RADER<sup>602</sup>, C. STENDEL<sup>603</sup> und C. BRUSCHIUS<sup>604</sup> voraus, gefolgt von M. WENING/F. SCHÖNWETTER<sup>605</sup> und kleineren Arbeiten, die sich vornehmlich mit der sel. Richildis, der Hausheiligen der Benediktinerinnen befaßten<sup>606</sup>. Im Schatten von FORTUNAT HUEBERS Werk stehen EMERAM HEINDL, JOSEPH EBERLE (1846), MAX STROBL (1869), ANDREAS GRÜNWALD (1870) und HAAS/KNAUS (1920/1924)<sup>607</sup>. Neue Wege gingen A. v. STEICHELE (1883)<sup>608</sup>, MICHAEL THALHOFER (1921)<sup>609</sup>, der erstmals eine nennenswerte Marktgeschichte erarbeitete, und G. A. REISCHL<sup>610</sup>. M. HARTIG hat sich mit der Kunstgeschichte von Kloster und Kirche auseinandergesetzt<sup>611</sup>. Im Rahmen des Historischen Atlas von Bayern untersuchten G. DIEPOLDER (1950) die Frühgeschichte des Klosters<sup>612</sup>, V. v. VOLCKAMER (1963)<sup>613</sup> und St. HAMANN (1977)<sup>614</sup> die Grundherrschaft des Klosters in den Landgerichten Pfaffenhofen und Schrobenhausen. V. v. VOLCKAMER hat auch keinen kurzen Abriß der Marktgeschichte geliefert.

Eine Untersuchung zur Herkunft der Grafen von Hohenwart steht abgesehen von einigen genealogischen Versuchen nach wie vor aus<sup>615</sup>.

- 
- 601) Metropolis II 391—396.  
 602) Bavaria Sancta. Pars 2. Monachii 1624. 225—228 und 230—232. Dort Geschichte der Hausheiligen Richildis und Wolfhold.  
 603) Mantissa 83—84.  
 604) Ausgabe 1682 der Chronologia 543—546.  
 605) Descriptio 79—80.  
 606) Churbayerischer geistlicher Kalender I (1754) 149—150. L. WESTENRIEDER: Nachricht von einem Geisterrumor im Kloster Hohenwart 1734. In: Historische Schriften I. 243—244. KAMESEDER: Die selige Richildis von Hohenwart oder die Lebensnorm der freiwillig Eingeschlossenen. HÄGELSPERGER CHRYSOSTOMUS (1838) I 338—340. J. Frh. v. HORMAYR: Das Grab der seligen Richildis zu Hohenwart und ihr Klopferle. Taschenbuch f. vaterländische Geschichte (1843) 251—253.  
 607) Zur lokalen Forschung vgl. STEICHELE IV (1883) 771—777 und 855—902. Hier 862/863 Anm. 3. Daneben: G. A. REISCHL: Hohenwarter Klosterchronik 1500—1700. 1931 (= Veröffentlichungen d. Hist. Vereins f. Schrobenhausen 8). Brauchbar: M. STROBL: Das Kloster Hohenwart. Neuburger Kollektaneen Blatt 35 (1869) 62—134. Vgl. auch A. Th. KLUCK: Das Kloster Hohenwart und seine Heiligthümer. Schrobenhausen 1880. SULZBACHER KALENDER 46 (1886) 43—52.  
 608) Wie Anm. 607.  
 609) Von Hohenwart in Oberbayern: dem Klosterberg und Markt. 1921 (= Vorträge Hist. Verein f. Schrobenhausen 4. Reihe).  
 610) Wie Anm. 607.  
 611) HARTIG Stifte I 93—97.  
 612) Diss. Ms. 41—48.  
 613) Landgericht Pfaffenhofen 60—63 (Kloster) und 149—153 (Markt).  
 614) Landgericht Schrobenhausen 24—25.  
 615) Vgl. Kapitel I 1.

Trotz mehrmaliger, schwerer Verluste des Klosterarchivs (besonders 1516) erhielten sich 430 Urkunden im BayHSTAM<sup>616</sup>, wenige Literalien<sup>617</sup>, darunter KL Hohenwart 19, das älteste vollständige Urbar von 1471, und eine Reihe von lateinischen und deutschen Handschriften in der Bayerischen Staatsbibliothek<sup>618</sup>. Bemerkenswert erscheinen besonders Clm 7384, das „Goldene Buch“ von Hohenwart, ein Lektionar des 13. Jhs. mit Teilen aus dem 12. Jh. und 13./14. Jh., das im Kloster selbst entstanden sein dürfte<sup>619</sup> und 1485 das Interesse der Reformäbtissin Barbara für die monastische Vergangenheit entzündete, Cgm 1774<sup>620</sup>, ein Urkundenkopialbuch von 1307–1554, und die Chronik Cgm 2935 mit einer Klostergeschichte bis 1551. Für die innere Geschichte des Klosters vom 15.–18. Jh.

- 
- 616) Die mittelalterlichen Urkunden sind nahezu alle in MB 17, 97–284 und 484–505 abgedruckt. Darunter die wichtigen Rezesse und Abschiede der Streitigkeiten zwischen Kloster und Markt seit 1383.
- 617) Für unsere Untersuchung: KL 5 (Geistliche Privilegien 1224–1498), KL 12 (Series abbatissarum bis 1767), KL 15 (Reliquienverzeichnis 15. Jh.), KL 18 (Pfnennigiltbuch 1411), KL 19, KL 20 (Stift- und Lehenbuch 1546–1556), KL 21 (Stiftbuch 1580–1584), KL 22 (Stiftbuch 1582–1620), KL 23 (Giltbuch 1584–1607), KL 24 (Stiftbuch 1585–1590), KL 30 (Pfarreinkünfte 1449) und KL 32 (Pfarrestreitigkeiten mit dem Markt 1582–1769). Im StA Oberbayern Bestand Hohenwart fasz. 285 nr. 2–4 (Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen Kloster und Markt 1782–1807) und fasz. 288 nr. 5–7 (Äbtissinnenakten 1613–1803).
- 618) Clm 1231 (Chronik von 1489), Clm 7324 (Einkleidungszeremonie f. Novizen), Clm 7381 (Antiphonarium pulchre exaratum 1560), Clm 7382 (Homiliae Patrum in Evangelia 12. Jh.), Clm 7383 (dasselbe 12. Jh. mit einer Traditionsnotiz und historischen Eintragungen), Clm 7384 und Clm 7390 (Martyrologium Romanum, Necrolog und Regula Benedicti von 1548). Die verstreuten historischen Nachrichten in den Handschriften hat A. v. STEICHELE IV 856–862 sämtlich ediert, aber falsch datiert. Weiterhin: Cgm 1774, Cgm 1775 (Das Hailtum zu Hohenwart 17. Jh.), 1776 (Dasselbe von 1614), 1777 (Mirakelbuch 1485–1621), 1778 (Fortsetzung 1622–1638), 1779 (Erhebung des seligen Wolfhold 18. Jh.), 1760 (Geschichte der Grafen von Andechs, Diessen und Hohenwart 18. Jh.) und 2935 (Chronik bis 1551).
- 619) Vgl. STEICHELE IV 857–862. Literatur und Beschreibung: Mittelalterliche Schatzverzeichnisse I nr. 32 (= Veröffentlichungen des Zentralinstituts f. Kunstgeschichte in München IV). R. KROOS: Artikel nr. 742. In: Die Zeit der Staufer I. 1977. 568–569. Abbildung 534 in Bd. II. Die Handschrift mit Deckfarbenmalerei kann ohne weiteres im Kloster entstanden sein. Die Argumentation von R. KROOS sticht nicht in allen Punkten: So erhielten die Hohenwarter Äbtissinnen erst 1622 den Abteistab. STEICHELE IV 874 f. Der starke Einfluß von Augsburg und Regensburg liegt im kirchlich-politischen Bereich auf der Hand, was wohl auch für die Vorbilder dieser Handschrift gelten darf.
- 620) Teile sind ediert in MB 17 und als Regesten bei Th. WIEDEMANN: Regesten ungedruckter Urkunden des Klosters Hohenwart. Neuburger Kollektaneenblatt 18 (1852) 80–96.

ist der Sammelband Kurbaiern Äußeres Archiv 4103 im BayHSTAM bedeutsam, der aus Beständen der Zentralbehörden zusammengestellt wurde. Urkunden und Literalien des Landgerichts, vor allem GL Pfaffenhofen 27 und 28<sup>621</sup> mit den Marktprivilegien ergänzen die Quellensituation aus der Sicht der bürgerlichen Gemeinde<sup>622</sup>. Ansonsten reichen die Bestände des Marktarchivs über das 17. Jh. wie so oft nicht zurück<sup>623</sup>. Auch im Falle Hohenwarts sind wir ausschließlich auf Bestände von Grundherrschaft und Landesherrschaft angewiesen.

## I. Das Bendiktinerinnenkloster Hohenwart bis 1600

### 1. Gründung im 11. Jahrhundert durch die Grafen von Hohenwart

Ohne Zweifel reiht sich das Kloster Hohenwart als dynastische Gründung des 11. Jhs. in die Gruppe nordwestoberbayerischer Benediktinerinnenklöster ein (Altomünster, Kühbach und Geisenfeld). Das Kloster hat jahrhundertlang die Erinnerung an das Stifterpaar und die Umstände der Gründung tradiert und lebendig gehalten. Davon zeugen zahlreiche Eintragungen in den Handschriften Clm 7383, 7384 und Cgm 1777 sowie die handschriftlichen Chroniken Clm 1231, Cgm 2935 und Cgm 1760 in der Bayerischen Staatsbibliothek. Die Geschichte des Klosters aus der Feder des Franziskaners Fortunat Hueber (1670) steht in der Tradition der Chronik Cgm 2935<sup>624</sup> und muß in diesem Zusammenhang gesehen werden. Die älteste Handschrift Clm 7384 mit Eintragungen aus dem 12.–

- 
- 621) GL Pfaffenhofen 27. Abschriften der Marktrechtsprivilegien und ihrer Bestätigungen von 1356, 1373, 1395, 1409, 1415, 1463, 1493, 1512, 1526, 1546, 1550, 1577, 1601, 1607, 1662 und 1790. Dasselbe in GL 27a. GL Pfaffenhofen 28: Privileg von 1416.
- 622) Urkunden: Besonders GU Pfaffenhofen 674 von 1576 (Zunftordnung). Literalien: GL Pfaffenhofen 4 (Gerichtsbeschreibung um 1585), GL 4e (Hofmarkenbeschreibung von 1606), GL 6e (Hofmarkenverzeichnis von 1696), GL 23 (Salbuch 1443), GL 24 (Salbuch 1575), GL 29 (Musterungsliste 1552) und Kurbayern Äußeres Archiv 3930 (Musterungsliste 1554).
- 623) Reichliche Bestände lagern im StA Oberbayern: GL Pfaffenhofen fasc. 3230 (Streit zwischen Landgericht und Markt 1645–1800), fasc. 3236 (Akten des 17./18. Jhs. in Sachen Marktschreiber, Ratsdiener, Cantor, Schule etc.), fasc. 3240 (Bürgerliche Sachen in genere 1609–1808), fasc. 3241 (Laudemalia, Ratswahlen), fasc. 3243 (Freigeld und Nachsteuer 1552–1607, 1665, 1787 ff.), fasc. 3248 (Pfarrei Hohenwart), fasc. 3260 (Jahr-, Wochen- und Viehmärkte 1559–1804), fasc. 3261 (Service Sachen, Schützenvortheil 1598–1784–1806) und fasc. 3267 (Pflasterzoll). Briefprotokolle von 1620–1810 in Briefprotokolle Pfaffenhofen Nr. 535–558. Verhørs-, Heirats- und Fristenprotokolle 1806–1808 in Br.-Pr. Pfaffenhofen Nr. 557. LIEBERICH Protokolle 14–15.
- 624) Zur Person ADB XIII 282 f.

16. Jh. überliefert erstmals als Stifter die Geschwister Graf Ortolf und Wiltrudis und als Eltern des Paares<sup>625</sup> Rapoto und Hemma, was Fortunat Hueber 1670 in die simplen Reime faßte:

„Durch Ortolph/ Willtrud tugendreich/  
Geschicht dem Closter Hayl zugleich:  
Die rasten hie zum Jüngsten Tag/  
Dein Bitt vnd Hilff ihnen nit versag:  
Hemma war ihr Mutter genand/  
Rappoth der Vatter weit bekand“<sup>626</sup>.

Daneben erfahren wir aus der Handschrift unter „Titulus hystorie de fundatione huius loci“<sup>627</sup>, daß Wiltrudis ihren Bruder Graf Ortolf bestimmt habe, sein „castellum . . . alta specula dictum“ in ein Kloster für Benediktinerinnen umzuwandeln. Auf einem Italienzug sei der Bruder verstorben (1077) und nach Hohenwart überführt worden. Wiltrudis folgte ihm 1081 nach. Eine sehr späte Notiz des 16. Jahrhunderts macht Graf Rapoto zum Bruder Bischof Gebhards I. von Regensburg (995–1023), des zweiten Gründers von Thierhaupten, und ordnet Rapoto der Familie Wittelsbach zu<sup>628</sup>. Weitere Einträge in der Handschrift aus dem 13. Jh. bestimmen das Jahr 1074 für die erste und 1240 für die zweite Weihe der Klosterkirche<sup>629</sup>, die einmal unter Bischof Embrico (1063–1077) und zum anderen nach einem Brand unter Bischof Siboto von Augsburg (1227–1247) erfolgte<sup>630</sup>. Die Gründungsphase des Klosters dürfte danach einige Jahre vor 1074 eingesetzt haben. Das Mirakelbuch Cgm 1777, das 1485 begonnen wurde, und die Chronik des Klosters Cgm 2935, die man 1489 zusammenstellte und 1551 ergänzte, fassen das gesamte mittelalterliche Wissen um die Vergangenheit zusammen. Überblickt man die historische Überlieferung am Ende des Mittelalters, fallen einige Abweichungen in der genealogischen Zuordnung der Stifter und ihrer Eltern auf. Zum Vergleich sollen einmal die Entstehungsgeschichte im Richildis-Mirakelbuch direkt und die eigentliche Chronik Cgm 2935 indirekt zu Worte kommen.

Cgm 1777 fol. 2: „In nomine domini. Item es ist zu wissen, das auff disem perg Hohenwart gepaut ist gewesen ain schloß der wolgebornen herren vnd grauen von Thawr, das da ligt bey Inspru(o)ck in der graffschaft Tyrol. Von disem schloß geboren ain graff mit namen Rapoto, der hat gehabt ein gemachel mit namen fraw Hemma, die da ist gewesen ain geborne hertzogin von Österreich, die dan gewont haben auff disem perg

625) Clm 7384 fol. 82v, aus der Zeit um 1300. Text bei STEICHELE IV 858 f. Dazu noch Clm 7383 fol. 293v mit Eintrag des 13. Jhs. im selben Sinn.

626) Ebenda 348 f.

627) Clm 7384 fol. 82v, Eintrag des 13. Jhs. Inhalt bei STEICHELE IV 858 f.

628) a. a. O. 862 f.

629) a. a. O. 858 f., Eintrag des 13. Jhs.

630) a. a. O. 859 f. Vgl. VOLKERT-ZOEPFL Regest nr. 325. ZOEPFL Bischöfe 181 f. Interessant der Hinweis bei der 2. Weihe: „Facta sunt hec hora diei matutina propter tumultum populorum.“

Hohenwart. Die auch gepaut haben ain geschloß zw Schrobenhausen . . . Item der egenant Rapoto hat gehabt ainen bru(e)der mit namen Gebbehardus, ain bischof zw Regenspurg gewesen vnd ain stiffter des stifttzeß vnd closters Dierhaupten. Auch von dem geschlecht gepaut ist worden das gotzhauß Widelspach. Als nun der egenant graff Rapotto vnd fraw Hemma sein gemachel mit todt sindt vergangenn, haben sy verlassen tzway kindt. Ain sun genant Ortolffus vnd ain tochter genant Wydeltrudis. Nu haben die egenannten Rapotto vnd frau Hemma beuoldhen Ortolffo irem sun, die jungkfraw Wyeltrudis zuuersorgen als sein leybliche schwester. Die dann zuletzt gepetten hat iren bru(o)dern Ortolffen . . . zu ainem gäystlichen standt . . . Darnach . . . haben sy gestifft das . . . closter vnd gotzhauß des ordens des heyligen abbt sandt Benedicten, darinen die egenant Wyeltrudis gewesen ist ain wirdige äbttessin . . . Vnd ist gestorben nach Christ gepurdt tausent vnd lxxxi jarn vnd ligt begraben in dem wirdigen gotzhauß in ainem gewöltem, vergitterden grab, noch vnerhebt vnnd ver langen zeitn nach laut alter geschrift vil wunderzaichen bey irem grab gesehen sindt worden . . .“.

Nach dieser vorliegenden, immer wiederkehrenden Tradition stammen die Stifter aus der Grafenfamilie von Thaur-Hohenwart. Der Gattin Rapotos nämlich Hemma wird eine Herkunft aus dem österreichischen Herzogshaus unterstellt.

Cgm 2935<sup>631</sup>: Er besteht aus zwei unterschiedlichen Abschnitten, die 1489 und dann 1551 verfaßt worden sind. Der erste Abschnitt ist in ein Vorwort und neun Einzelkapitel eingeteilt, darunter (1) „Vermeldet vom vrsprung der grauen von Hohenwarth, das sie hern von Thaur gewöst“, (2) „Wie das closser Hohenwarth gestifft sey worden vnd von wem“ und (3) „Erinnerung was gestalts das grosz hailthumb nacher Hohenwarth gebracht worden“. Danach schließt sich das Verzeichnis sämtlicher Heiligtümer des Klosters an. Dieser 1489 entstandene Teil führt den hl. Romedius aus Tirol, dem man im Kloster 1480 einen Altar geweiht hatte<sup>632</sup>, in die Genealogie der Grafen von Thaur ein. Sicherlich aus der Welfenchronik stammen die Hinweise auf die Ehe des Welfen Heinrich mit Beata (= Ata) von Hohenwart und auf die Verwandtschaft mit Bischof Konrad von Konstanz<sup>633</sup>. Diese Traditionen tauchen im späten 15. Jh. erstmals auf und wurden mit Sicherheit von außen an das Kloster herangetragen. Überraschend wird Hemma – nur vier Jahre nach dem Mirakelbuch – nicht mehr als österreichische Herzogstochter, sondern als Gräfin

631) Titel „Epitoma Hypomnematis. Das ist der bloßkürtz vnd einfeltig auszug über die histori . . . Hohenwarth wie auch genealogia der inhaber . . . sambt . . . heilighthumbs . . . 1489 verfasset, beschriben vnd in truckh gegeben“. Vgl. zum ganzen auch Clm 1231. Inhaltsangabe bei THALHOFER 33–36.

632) STEICHELE IV 862 f. VOLCKAMER Pfaffenhofen 60 f. Reliquien des Heiligen lassen sich aber schon 1244 nachweisen, so Clm 7384 fol. 108v.

633) Vgl. Genealogie bei KÖNIG Welfen 30 f., FLECKENSTEIN Welfen 80 ff.

von Werd, Kyburg, Dillingen und Wittislingen bezeichnet. Der zweite Abschnitt der Chronik<sup>634</sup>, der 1551 und später entstand, behandelt nochmals unter „Relatio, das ist eigentlich warhafft einsag vnd histori der funtation . . .“ die Frühgeschichte allerdings in einem großartigen genealogischen Wurf, der den lokalen Rahmen übersteigt. Die Grafen von Thaur und Hohenwart stehen mit den bedeutendsten Geschlechtern wie den Luitpoldingern, den Scheyerern, Andechsern und Welfen in verwandtschaftlicher Beziehung. Doch spannt sich der Bogen mit einem Agilolf von Thaur gar bis zu den Langobarden<sup>635</sup>. Eine Äbtissinnenliste mit historischen Nachrichten bis 1551 beendet die Chronik<sup>636</sup>. Die Verfasserfrage muß an dieser Stelle offen bleiben, obwohl die Genealogie des zweiten Teiles unschwer einen guten Kenner der spätmittelalterlichen Genealogien verrät. Der Verfasser hat sie kompilatorisch zu einer einzigen vermengt, um den Nonnen von Hohenwart eine sehr alte Tradition des Stifterhauses vermitteln zu können. Kein geringerer als Johannes Aventinus besuchte im Mai 1518 über Altomünster, Thierhaupten und Kühbach auch den Konvent zu Hohenwart. Doch zeigt seine klare Stammtafel der Grafen von Hohenwart-Thaur und Andechs, daß er als Urheber wohl kaum in Frage kommt<sup>637</sup>.

Fortunat Hueber knüpfte 1670 in seinem Werk direkt an die Chronik Cgm 2935 an, um sie mit den Mitteln barocker Sprache zu mythifizieren. „Hohenwart“ als „Hohe Warte“ wird zum Synonym für den Berg Tabor, für Sion, für den Kalvarienberg, den Ölberg und den Sinai, denn „fast alles, was Gott wichtiges hat wo(e)llen ausrichten/ ist auff Hochenwarthen vollbracht worden“<sup>638</sup>. Die Chronik läßt die Vorfahren der Grafen von Thaur „lang vor Christi Geburt“ erscheinen, um dann über das Wirken des hl. Romedius, die Abstammung vom Langobardenherzog Ewin von Trient und dem langobardischen Königsbruder Agilulpho zu erweisen. Die bayerische Herzogstochter und verwitwete langobardische Königin Theolinde erhob diesen „Agilulphum Grafen von Thaur zum Reich vnd Ko(e)niglichen Ehebeth/ bekehret ihn zum Cathollischen Glauben sambt der gantzen Lombardey“. Das Königspaar schritt dazu, „den Christlichen Glauben in Welsch-vnd Bayrlandt einzufu(e)hren“. Eine Reihe langobardischer Könige, wie Ariwald, Rothari, Aripert, Luitprand und Desiderius, setzen die Reihe bis zum Karl dem Großen fort. Mit dem Tod Desiderius' und des bayerischen Herzogs Tassilo III. starb die ältere Linie des taurinischen Hauses aus. Die Kontinuität setzt der karolinische Präfekt Gerold in Bayern fort. Genauso wie er, stammt auch seine Schwester Hildegard,

634) Ab Seite LXII ff.

635) Vgl. Stammbaum XCIV ff.

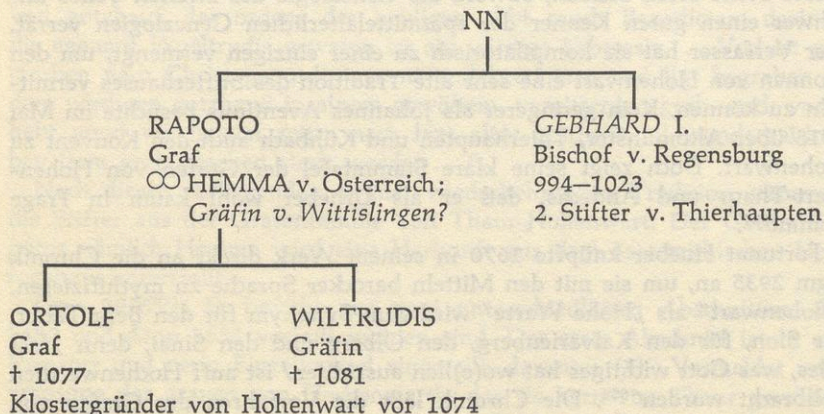
636) Ab Seite CXVII ff.

637) JOHANNES TURMAIRS Sämtliche Werke VI. 1908. 31 Zeile 12/13. Stammtafel ebenda I. 1881. 148/149.

638) Unsterbliche Gedächtnuß 10 f. Folgende Zitate ebenda 10 ff.

zweite Gemahlin Karls des Großen, aus dem Geschlecht derer von Thaur und Andechs. Durch Verwandtschaftsbande mit den Grafen von Wolfrathshausen, den Welfen und Wittelsbachern verknüpft, gründen schließlich die Wittelsbacher Ortolf und Hiltrudis das Kloster Hohenwart. Die gleichermaßen kenntnisreiche und gewagte Geschichts- und Abstammungskonstruktion ist nicht originell, führt sie doch auf die Klosterchronik Cgm 2935 zurück.

Fassen wir die Traditionen des Klosters zusammen, läßt sich im wesentlichen folgende Genealogie festhalten, die *seit dem 13. Jh. feststand, aber im späten 15. Jh. und frühen 16. Jh. erweiterte Gestalt annahm*:



Seit dem 16. Jh. haben sich die Genealogen – um mit J. AVENTIN und W. HUND zu beginnen – mit der Einordnung des Stifterpaares in die großen Dynastenfamilien des Hochmittelalters bemüht, zuletzt K. TROTTER (1931)<sup>639</sup>, C. PLANK (1951)<sup>640</sup> und F. TYROLLER (1962–1969)<sup>641</sup>. Eine Iilmünsterer Tradition des 11. Jhs. (um 1077) berichtet, „quod quedam nobilis femina Wioldrut nuncupata cum suis Hohanuuarta pertinentiis possedit et in hac sterilis vita permansit“<sup>642</sup>. Ohne Erben habe sie ihren Besitz an Klöster verschenkt: Ihren Ritter Odalscalch übergab sie beispielsweise durch „Ottonis advocati“ dem St. Arsadius-Stift Iilmünster. Diese Stiftung paßt gut mit einem „advocato nomine Hortolfo“

639) Haus der Grafen von Andechs. In: O. DUNGERN (Hrsg.): Genealogisches Handbuch z. bairisch-öster. Geschichte. 1931. 6 ff.

640) Die Regensburger Grafschaft im Unterinntal und die Ratpotonen. In: Festschrift O. STOLZ. Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum 31 (1951) 561–565.

641) TYROLLER Genealogie 164–166.

642) Text A. EBNER: Historisches aus liturgischen Handschriften Italiens. HJB 13 (1892) 761 f. Vgl. H. TÜCHLE: Eine Handschrift aus Iilmünster und eine Hohenwarter Tradition. Beiträge z. altbayer. Kirchengeschichte 27 (1973) 174–175.

von Immünster zusammen<sup>643</sup>, der zwischen 1048–1068 nachgewiesen ist und mit dem Bruder der Stifterin identisch gewesen sein könnte. K. TROTTER hat zuerst auf diesen Zusammenhang aufmerksam gemacht<sup>644</sup>. Über Immünster läßt sich auch eine besitzgeschichtliche Verbindung zu den Markgrafen von Österreich erschließen, in der sich die Stiftermutter Hemma einpassen würde<sup>645</sup>. Nach K. TROTTER wäre dies Hemma, Tochter Markgrafs Luitpolds und Frau Rappotos IV. (955–975), Graf im Inn- und Norital gewesen. C. PLANK sieht sie als Gemahlin Rapotos V., eines Sohnes von Rapoto IV. und Bruder Bischof Gebhards I. von Regensburg, an und läßt fünf Kinder nämlich Konrad († 1005). Gebhart II., Graf im Attergau bis 1014, Diepolt I., Graf 1013, Wiltrud, verheiratet mit dem Burggrafen Ruprecht von Regensburg († 1036), und schließlich eine Tochter abstammen, die mit einem Ortlof, Vicedom von Freising 1022–1047, vermählt gewesen sein soll<sup>646</sup>. Hat K. TROTTER die Geschwister noch mit dem Elternpaar Rapoto und Hemma direkt in Verbindung gesetzt, wußte sie C. PLANK in seiner Rapotonen-Tafel nirgends so recht einzuordnen.

Angesichts der starken Hohenwarter Überlieferung soll hier ohne größere Beweisführung — dies bleibt einer späteren Untersuchung vorbehalten — Wiltrudis mit der Gemahlin des Burggrafen Ruprecht, seit 1031 verwitwet und kinderlos, und der Vicedom Ortlof von Freising mit Graf Ortolf, Vogt von Immünster, identifiziert werden. Allerdings müßte dann Wiltrudis ein sehr hohes Alter erreicht haben.

Der Leitnamen Rapoto, der Besitz des Klosters Hohenwart in Tirol<sup>647</sup> (Unterinntal) und die Verbindungen zum dortigen Kloster St. Georgenberg (Romediuss) <sup>648</sup> bekräftigen die Einordnung der Grafen von Hohenwart in die Genealogie der Rapotonen, den Vorläufern der Grafen von Andechs. In diesem Zusammenhang stehen auch die Beziehungen zu Regensburg und der Hinweis, daß die Vorgänger der Rapotonen als Grafen im Unterinntal Besitz in Jetzdendorf a. d. Ilm und Schrobenuhausen besaßen haben<sup>649</sup>. Letzteres gehörte seit jeher zur Grundherrschaft des Klosters Hohenwart. Die genealogische Tafel von F. TYROLLER weicht von unserem Vorschlag insofern ab, als sie einmal einen Konrad zwischen Rapoto III. (nach K. TROTTER Vater Rapotos IV. und nach C. PLANK

643) ACHT Tegernsee nr. 63.

644) TROTTER a. a. O. 12 ff.

645) TROTTER a. a. O. 13 f. Zum folgenden 6 ff.

646) PLANK 561–565 mit Tafel.

647) Siehe Kapitel I 3b. Vgl. auch A. SANDBERGER: Das Hochstift Augsburg an der Brennerstraße. ZBLG 36 (1973) 596 ff.

648) VOLCKAMER Pfaffenhofen 60–61 und Anm. 9 und 10. Das Kloster Hohenwart weihte um 1480 einen Romediussaltar mit Reliquien aus Georgenberg, die der Klosterschreiber Erhart Sparnhaller mitbrachte. Vgl. auch Bruderschaftsbrief des Klosters St. Georgenberg KU Hohenwart 1474. Vgl. Anm. 632.

649) PLANK a. a. O. 562 ff. Vgl. HAMANN Schrobenuhausen 11 f.

Urgroßvater Rapotos V.) und den späteren Rapotonen einschob und zum anderen Ata von Hohenwart, verheiratet mit dem Welfen Heinrich mit dem Goldenen Wagen, mit den Rapotonen von Hohenwart verband<sup>650</sup>, was K. TROTTER und C. PLANK nicht gelang. Eine Klärung der komplizierten genealogischen Beziehungen kann an dieser Stelle nicht geboten werden. Bemerkenswert bleiben zuletzt die verschiedenen Herkunftstheorien Hemmas nach den Hohenwarter Hausüberlieferungen. Die älteste Überlieferung sieht in ihr eine Herzogin von Österreich, so daß sie K. TROTTER und C. PLANK mit einer Babenberger Markgrafentochter gleichsetzten. 1489 ist überraschenderweise von einer Gräfin von Dillingen-Wittlingen die Rede, was sie in die Nähe des hl. Ulrich bringt. Vielleicht läßt sie sich als Nachkommin des Grafen Dietpold, eines Bruders von Bischof Ulrich nachweisen<sup>651</sup>.

Zum Schluß des genealogischen Streifzugs sei auf eine bisher unbeachtet gebliebene Tatsache aufmerksam gemacht. Am 24. März 1668 verkauften Abt Raimund und Konvent zu Admont ihre Propstei Elsendorf im Landgericht Mainburg um 2300 fl an Äbtissin Anna Johanna Sibenaicherin von Hohenwart<sup>652</sup>. Den Empfang einer beglaubigten Abschrift und einer Originalurkunde aus Admont beurkundete der Konvent am 30. Juni. Die Abschrift, eine Urkunde von Papst Urban III. von 1187 V 26, nennt u. a. auch eine Gräfin Hemma als Stifterin des Klosters Admont<sup>653</sup>. Im Original von 1244 VIII 25 wiesen die Lehensherrn der Elsendorfer Vogtei, Herzog Friedrich von Österreich und der Salzburger Bischof, Vogt Meinhard von Abensberg als Lehensinhaber in seine Schranken. Ohne Zweifel führte die Kenntnis, daß eine österreichische Gräfin Hemma zu den Stiftern Admonts gehört, zur Gleichsetzung mit der Hohenwarter Hemma und zum Kauf der Propstei. Es handelt sich um Hemma von Gurk, Gemahlin Markgrafs Wilhelm IV. an der Sann bzw. Graf im oberen Salzburggau und Mutter der Söhne Hartwig und Wilhelm<sup>655</sup>.

Mit Recht dürfen wir die Stifter von Hohenwart zur Familie der Ratpotonen rechnen und sie als weiteres Geschlecht neben den Grafen von Scheyern und Ebersberg im bayerischen Raum ansprechen<sup>656</sup>. Ihr Einflußbereich im nordwestlichen Oberbayern war nicht unbedeutend und

650) TYROLLER Genealogie 164–166 (Tafel 14 C).

651) TYROLLER Genealogie Tafel 13.

652) Zur Geschichte der Propstei und des Verkaufs J. WICHNER: Die Propstei Elsendorf und die Beziehungen des Klosters Admont zu Bayern. 1899 (= Altbayer. Forschungen 1). Hier 74 ff. Vgl. auch die Beziehungen der Andechser zu Admont bei E. OEFELE: Geschichte der Grafen von Andechs. 1877. Regesten nr. 40a, 55, 88, 102a und 105.

653) KU Hohenwart 1187 V 26.

654) KU Hohenwart 1244 VIII 25.

655) TYROLLER Tafel 7. 74–75.

656) DIEPOLDER Diss. 41–48.

reichte vermutlich vom Lech (Thierhaupten) bis zu Paar (Hohenwart) und Ilm (Ilmmünster). Er ging im wesentlichen auf Reichsbesitz zurück, der hier in der Nähe von Neuburg zahlreich vorhanden war<sup>657</sup>. Eine veränderte politische Situation und das Ende der Familie vor Augen mag die Geschwister wenige Jahre vor 1074 zur Stiftung des Benediktinerinnenklosters veranlaßt haben. Es standen ihnen ja drei Vorbilder nämlich Altomünster, Kühbach und Geisenfeld vor Augen. Die politische Lage hatte sich nach dem Aussterben der ebersbergischen Hauptlinie und ihres Kühbach-Hörzhausener Zweiges im Zeitalter des beginnenden Investiturstreits entscheidend verändert, da die großen Dynasten leer ausgingen und kleinere Dynasten und Edelfreie das Erbe antraten<sup>658</sup>. Als Haupterben der Hohenwarter Grafen kommen vor allem die späteren Vögte von Arnbach, vermutlich Edelfreie im Dienste der Grafen oder auch deren Ministeriale, in Frage. Dazu kleinere Herren, deren Erben und ihre spätmittelalterlichen Hofmarken den Klostersitz umschließen (Pörnbach, Göbelsbach, Tegernbach, Puch, Schenkenau, Waidhofen, Weichenried, Eulenried, Freinhausen, Hohenried, Edelshausen, Arnbach, Wangen und Steingriff)<sup>659</sup>. Die Grafen von Scheyern tendierten im 11./12. Jh. vornehmlich in westlicher Richtung (Lech), was die Verlegung des Stammsitzes nach Wittelsbach (c. 1115), die Vogteien über Kühbach und St. Ulrich und Afra unter Beweis stellen. Dies erklärt, daß sie erst im Laufe des 14. Jh. das vollständige Erbe der Arnbacher Vögte anzutreten vermochten.

## 2. Der Konvent bis 1600 (Abriß)<sup>660</sup>

In den Abschnitten Altomünster und Kühbach klang der Charakter adeliger Nonnenklöster bereits kurz an. Eine Strukturgeschichte des Frauenkonvents Hohenwart kann hier nicht geboten werden<sup>661</sup>, da die mittelalterlichen Quellen lediglich eine lückenhafte Ereigniskette geordnet nach

657) Vgl. M. J. HUFNAGEL/S. HIERETH: Das Landgericht Rain. 1966. 1 ff. (= HAB Schwaben 2).

658) In diesem Sinne STÖRMER Adelsgruppen 175 f.

659) VOLCKAMER Pfaffenhofen 79 ff. und HAMANN Schrobenhausen 28 ff.

660) Vgl. HUEBER 389–458. STEICHELE IV 871–874. STROBL 68–100. THALHOFER 59–63. REISCHL Klosterchronik 5–16.

661) Zur Geschichte der Benediktinerinnen: HEIMBUCHER I 304 ff. HILPISCH Benediktinerinnen 44 ff. L. ECKENSTEIN: Woman under Monasticism. 1963<sup>2</sup>. A. SCHULTE: Der deutsche Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. 1910. Ph. SCHMITZ: Les Bénédictines. Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques VII. Sp. 1206–1234. Weiterhin: H. SCHÄFER: Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. 1907 (= Kirchenrechtliche Abhandlungen 43/44). Quellen zur inneren Geschichte: Clm 7324 (Einkleidung für Novizen 16. Jh., eventuell Kloster Gars), Clm 7390 von 1548 und Kurbayern Äußeres Archiv 4103 (Akten seit 1497).

den jeweiligen Äbtissinnen ermöglichen würden. Dies haben im Anschluß an Fortunat Hueber (1670) und den vorliegenden Urkundeneditionen die älteren Werke mehr oder weniger gleichförmig versucht. Gedruckte Äbtissinnenlisten liegen in kontinuierlicher Folge seit dem 16. Jh. vor<sup>662</sup>. A. v. STEICHELE und P. LINDNER<sup>663</sup> haben sie zuletzt an Hand von Urkunden und Necrologen zusammengestellt.

Die Hohenwarter Klosterquellen setzen nach 1300 zu einem Zeitpunkt ein, als sich das altmonastische Ideal des Benediktinertums im Niedergang befand. Eine frühe Urkunde von 1346 belegt uns die Aufteilung von Kloster und Klostervermögen in Pfründen<sup>664</sup>. Bischof Heinrich sollte den Töchtern des Hermann von Schwangau zwei Pfründen entweder in Medingen, Maria-Mödingen, Kühbach, Salmannshofen, Holzen, Schönenfeld oder Hohenwart verschaffen. Die Urkunde kann ihren bloßen Versorgungscharakter für Töchter des bayerisch-schwäbischen Adels nicht verbergen. Neben dem Diözesanbischof als geistlichem Oberherrn des Klosters konnte auch der Landesherr Pfründen im Kloster besetzen. Ein Brief des Münchener Hofmeisters und Pflegers Jan von Sedlitz<sup>665</sup> von 1433 berichtet an Herzog Ernst, daß drei Frauen dem Augsburger Bischof Geld angeboten hätten, um Pfründen in Hohenwart zu bekommen. Jan von Sedlitz warnt im Schreiben vor dem Entzug der landesherrlichen „herleichayt“, was die sofortige herzogliche Einsetzung von Frauen auf die freien Hohenwarter Pfründen zur Folge hatte<sup>666</sup>. In erster Linie hatte also der Landesherr das Pfründenbesetzungsrecht im Kloster. Deshalb nutzten besonders die Töchter des bayerischen Adels die Klosterpfründen. Dies waren im Spätmittelalter die Familien Judmann zu Staingriff, Arnbach und Rohrenfels, Köllner, Parsberger, Absberger, Höhenkircher, Hinzenhauser, Rappenberger, Rehlinger, Gurr, Seckendorf, Starzhauser und viele andere. Daneben auch nicht altbayerische, wie „Haimnegg“, Streitberg, „Watgadmer“, Rotenstein, „Rortenberger“, „Ministrarin“, „Tu(e)ndorfer“ usw. Am Beispiel des niederadeligen Klosterprobstes Kaspar Gurr (Tod 1483), Mitglied der Ingolstädter Landschaft, der im Markt lebte und dem Kloster jahrzehntelang diente, läßt sich adeliges Versorgungsdenken, das alle gesellschaftlichen Möglichkeiten ausschöpfte, nahezu ideal vorführen<sup>667</sup>. Sein Sohn Ludwig ergriff die geistliche Laufbahn und wurde Priester in der Marktkirche Hohenwart. Zwei Töchter heirateten Bürger von Mittenwald und Regensburg, die aber ursprünglich

662) HUNDT *Metropolis* II 394–396. STENGELIUS 83–84. HUEBER 389–458. BRUSCHIUS 543–546. MB 17, 98–100. Quellen: Clm 1231, Cgm 2935 und BayHSTAM KL 12.

663) LINDNER 122–124. HARTIG I 97 f.

664) RB VIII 88.

665) Zur Person: LIEBERICH *Landleute* Anm. 341, 685, 729 und 840.

666) *Kurbaiern* Ä. Archiv. 4103 fol. 84.

667) Vgl. MB 17, 214–216. KU Hohenwart 1483 I 25. Cgm 1774 fol. 76–77.

aus Hohenwart stammten. Barbara trat als Nonne in Hohenwart und Anna in den Neuburger Konvent ein.

Aus dem Pfründencharakter und seiner Ausstattung resultierte auch die private Verfügungsgewalt. 1349 erwarben beispielsweise zwei Klosterdamen um 33 Pfd. Haller das „Aigen, das datz Prunnen gelegen“<sup>668</sup>. Noch 1479 legte Veronica von Seckendorf eine Geldsumme von 18 Pfd. Pfg. im Markt als Gattergilt an<sup>669</sup>, um davon jährlich 6 Schillinge Pfg. einzunehmen. Zahlreiche Jahrtagsstiftungen minderten ihrerseits die finanziellen Einnahmen.

Das 15. Jh. brachte einige Neuerungen und bezog den Konvent in die Reformbemühungen der Zeit mit ein. Die adelige Exklusivität unterbrach erstmals Äbtissin Agnes Horner (1448–25 I 1468)<sup>670</sup>, angeblich die Tochter eines Viehhiertern, die vermutlich vom Bischof und Landesherrn aus dem Kloster Holzen nach Hohenwart geschickt worden war. Sie hat sich erfolgreich um die wirtschaftliche Sanierung der Klostergrundherrschaft bemüht, da auf ihre Initiative die Anlage des großen Salbuchs von 1471 zurückgeht<sup>671</sup>. Vier Jahrzehnte früher hatten sich bereits landesherrliche Klosterverweser der Wirtschaftsverwaltung des Klosters annehmen müssen<sup>672</sup>. Mit Agnes nahm die 2. Phase der Klosterreform in Hohenwart ihren Anfang, sieht man vom ersten, schwachen Versuch des Jahres 1426 ab<sup>673</sup>. Ein Bruderschaftsbrief des Klosters Scheyern von 1467 beweist<sup>674</sup>, daß Hohenwart nicht dem Melker Reformkreis Augsburger Prägung, wie Kühbach, Holzen und Bergen, sondern der Tegernseer Richtung hinzuzurechnen ist, zu der Wessobrunn, Benediktbeuern, Andechs und Scheyern zählten. Dies bestätigt auch ein Bruderschaftsbrief von 1476 aus dem jungen Andechser Konvent<sup>675</sup>. Er fiel in die Regierungszeit der Äbtissin Klara von Höhenkirchen (1468–6 V 1483), die das umfassende Salbuch 1471 vollendete und den Klosterhofbau zugunsten der Bürger weitgehend aufgab.

668) MB 17, 117–119.

669) KU Hohenwart 1479 XII 19.

670) HUEBER 396–397.

671) Vgl. Kapitel I 3.

672) KU Hohenwart 1433 I 8: Chunrat Locher und Jorg Northofer als Verweser bezeugt. Vgl. RANKL Kirchenregiment 186 Anm. 5: 1434 setzten die Herzöge eine Verweserin im Kloster ein.

673) BAUERREISS V 57 f.

674) KU Hohenwart 1467. BAUERREISS V Tafel 55 f.

675) KU Hohenwart 1476 VI 9. Weitere Briefe von St. Ulrich und Afra (1492) und den Ingolstädter Franziskanern (1493). KU 1492 VI 11. KU 1493 XII 6. Druck: MB 17, 242–243. Der Grundgedanke, daß „alle gelider in dem leib der hayligen kirchen aneinander hangen“, kam im Geiste der Reform große Bedeutung zu (Zitat KU 1492 VI 11). Man strebte Gemeinsamkeiten in allen guten Werken, in Gebet, Fasten, Wachen, tugendreichen Übungen, durch Aufnahme in das jeweilige Necrolog usw. an.

Am 22. Mai 1483 wurde Veronica von Seckendorf (22 V 1483–13 X 1483) aus St. Walburga, das zum Umkreis der Bursfelder gehörte, vom Konvent zur Äbtissin erwählt. Der Konvent bestand aus sieben adeligen Frauen, die sich auch am Ende des 15. Jhs. noch nicht dem städtischen Patriziat geöffnet hatten<sup>676</sup>. Die feierliche Einführung der Neuburger Konventualin Barbara von Hinzenhausen (1484–1490 II 18) als „reformatrix“ durch die Äbte Andreas von Andechs und Georg von Scheyern sollte den endgültigen Sieg der Melker Reform sichern helfen<sup>677</sup>. Ihre Reformbemühungen kamen besonders der Bürgerschaft zugute, da sie Bürgerlehen in Erbrecht umwandelte. Die Erhebung der sel. Richildis (1485) und die in aller Heftigkeit einsetzende Richildis Wallfahrt gehen auf ihre und die Initiative des Pfarrers und Beichtvaters Bartholomäus Gölsch<sup>678</sup> zurück. Ihr erfolgreiches Wirken kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich einige adelige Frauen unter ihrer schwachen Neuburger Nachfolgerin Kunigunde Böck (1490–1511 resigniert) der Reform widersetzen. In einem umfangreichen Briefwechsel zwischen München, Augsburg und Eichstätt versuchte Herzog Albrecht IV. 1497 zwei bis drei Nonnen in die Klöster St. Nikolaus (Augsburg) und St. Walburga (Eichstätt) zu versetzen<sup>679</sup>.

Verschiedene Ereignisse prägten die Geschichte des Konvents im 16. Jh. 1516 brannten Teile des Klosters mit dem Archiv nieder<sup>680</sup>. Die vier Jahrzehnte später erfolgte Plünderung durch schmalkaldische Truppen (1546) und die Nachplünderung durch die Marktbürger stürzten das Kloster erneut in eine Finanzkrise, aus der sich der Konvent nur durch Aufnahme von Darlehen und Besitzverkäufen zu retten vermochte<sup>681</sup>. 1542 nahm Hohenwart fünf flüchtige Nonnen aus Bergen auf, die aufgrund der Säkularisation Herzog Ottheinrichs von Pfalz-Neuburg ihr Kloster verlassen hatten. Sie konnten zwar den Konvent, der 1551 11 Konventsfrauen und 3 Konventsschwestern zählte nicht majorisieren, doch erhielten sie bereits seit 1545 mit der Wahl der Scolastica von Pappenberg (1545–1563) alle wichtigen Ämter (Priorat, Kustodie, Kelleramt, Pförtneramt der Klausur etc.), was die große Visitation vom 7. Juli 1551 vor Augen führt<sup>682</sup>. Im Rahmen dieser bedeutendsten Visitation des 16. Jhs. über-

676) STROBL 85 f.: Sophia Truchsess, Anna Puchover, Anna Hinzenhauser, Barbara Gurr, Anna Hinzenhauser d. J., Margaretha Minhauser und Katharina Schaltdorfer.

677) Cgm 2935 CXVII ff.

678) Vgl. Kapitel 2 Exkurs.

679) Vgl. Briefwechsel in Kurbaiern Ä. Archiv 4103 fol. 176–180.

680) Cgm 2935 CXVII ff.

681) Plünderungsbericht in Kurbaiern Ä. Archiv 4103 fol. 267–271.

682) Kurbaiern Ä. Archiv 4103 fol. 285–309 Vernehmungprotokoll mit Konventsliste, fol. 310–311 Konzept des Visitationsbescheides und fol. 312–315 Ausfertigung vom 30. VII. 1551. Es handelt sich um Akten des Münchner Hof- und Kammerrates. Zu Bergen vgl. StA Neuburg Klosterakten Bergen nr. 13.

stellte Abt Augustin von Tegernsee auf Wunsch des Landesherrn auch eine Abschrift der „Carta regularischen reformation vnd disciplin“ des aufgelösten Klosters Bergen aus dem Jahre 1484<sup>683</sup>. Es handelt sich um eine Charta, die Bischof Wilhelm von Eichstätt 1484 in Bergen eingeführt hatte<sup>684</sup>.

Von Bedeutung sind hier zwei Faktoren: Bewußt griff die Landesherrschaft im 16. Jh. auf die Reformbemühungen des 15. Jhs. zurück, wobei Tegernsee immer noch eine bedeutende Mittlerrolle einnahm. Mit der Übernahme der Bergener Reformcharta wollte man zwar den bestimmenden Bergener Frauen entgegenkommen, doch scheint sie unter den vergleichbaren Statuten die vorbildlichste gewesen zu sein. Anlässlich einer Visitation von 1591 legten die Nonnen diese Bergener Statuten der bischöflichen Kommission vor, die sie dann nach einer Umarbeitung 1592 in Kühbach einführten. Von dort aus gelangten die nunmehrigen „Kühbacher Statuten“ in die Klöster Hohenwart, Holzen und 1643 sogar nach Fulda<sup>685</sup>. St. KAINZ hat fälschlicherweise die Statuten Albrechts V. von 1551 in das 15. Jh., in die Zeit Albrechts IV. (1479) verlegt<sup>686</sup>. Die Bergener Charta (1484) Bischof Wilhelms von Eichstätt dürfte wohl wortwörtlich auf die erste Reform Bischof Johanns von Eych in Bergen (1458) zurückgehen. Diese stand in direkter Abhängigkeit vom Kloster Sacro Speco zu Subiaco. Aus diesem Grund galten also die Bergener Reformstatuten noch 1551 als vorbildlich. Die Wahl der Ingolstädter Bürgerstochter Barbara Pentzinger im Jahre 1568 zur Äbtissin (1568–1590) gewährleistete für zwei Jahrzehnte eine kontinuierliche Leitung im Sinne eines regulierten Klosterlebens, was wohl das Anliegen der Visitation von 1568 durch Generalvikar Hieronymus Stor von Ostorach gewesen war<sup>687</sup>. Unter ihre Herrschaft fielen neben Baumaßnahmen, Streitigkeiten mit den Bürgern, eine Plünderung des Kirchenschatzes (1570)<sup>688</sup> und als wichtigstes Ereignis die Errichtung einer Klosterhofmark auf dem Klosterberg (1583), wovon noch zu handeln sein wird. Im Geiste der tridentischen Erneuerung stand die zweite Visitation des Generalvikars von Ostorach im Jahre 1591<sup>689</sup>, worauf man in der Folgezeit auch die Kühbacher Reformstatuten von 1592 in Hohenwart einführte<sup>690</sup>.

---

683) a. a. O. fol. 317–318.

684) a. a. O. fol. 320–327.

685) KAINZ Reformstatuten 221 f.

686) a. a. O. 221 f.

687) THALHOFER 62 f. STROBL 96 f.

688) Vgl. G. A. REISCHL: Der Hohenwarter Kirchenraub 1570. *Mein Heimat* 6 (1928) 95–96.

689) STROBL 100 f. KAINZ Reformstatuten 221 ff.

690) HILPISCH 96 f. KAINZ Reformstatuten 220 ff.

Zum Abschluß seien erstmals zwei Konventslisten von 1551 und 1590 ediert.

### EXKURS 1

Konventsliste von 1551<sup>691</sup>

Äbtissin Scolastica von Pappenberg  
Priorin

Konventsfrauen:

Beatrix Rorbeckhin	(90 Jahre alt)
Anna Rappenzellerin	(80 Jahre alt)
Cordula Burckhartin	(aus Bergen; 1560 Priorin)
Anna Melberin	(Küsterin)
Christina Gartnerin	(aus Bergen; 1560 Küsterin)
Margreth Eurmgerin	
Affra Zallingerin	
Agnes Schinägelin	
Barbara Prentzerin	(1586 Äbtissin)

Konventsschwestern:

Catherina Wegelins	(80 Jahre alt)
Regina Herbstin	(aus Bergen)
Appolonia Fränckhin	(aus Bergen)

Dienstpersonal:

2 Köchinnen  
4 Dienerinnen

Konventsliste von 1590<sup>692</sup>

Anna Mantlacherin, Äbtissin (1585 Priorin)  
Elsbett Kaiserin, Priorin  
Anna Maria Kniesin  
Anna Garhamerin  
Chatterina Hörmanin  
Barbara Burgerin  
Ellena Böressin  
Margretha Kriechlin  
Vrsula Du(o)nsstorfferin  
Anna Zellerin  
Jacobae Elsenhamerin  
Anna Rinckhamerin  
Benedicta Pflgerin  
Magdalena Geringerin  
Rennatae Keyysserin

691) Kurbaiern Ä. Archiv 4103 fol. 289<sup>v</sup>—291<sup>r</sup>.

692) Kurbaiern Ä. Archiv 4103 fol. 236.

EXKURS 2: DIE RICHILDIS-WALLFAHRT.<sup>693</sup>

„Anno domini 1541 am Tag natiuitatis Marie. Alß man das hochwirdig Heiltum nach alten lo(e)blichen Prauch gezaigt hat, sein die nachvolgenden Zaichen öffentlich verkündt worden, das sy durch Anruffung des hochwirdigen Heiltums sein geschehen. Item ein Frau von Widelspach hat nit gehert vnd gesehen. Hat sich auch im Rucken gar nichtz vermugt. Hat sich verlobt mit einem halben Pfunt Wax zu dem hochwirdigen Heiltum. Conualuit.“<sup>694</sup>

Am 2. Oktober 1485, im zweiten Regierungsjahr der Reformäbtissin Barbara von Hinzenhausen, öffnete eine Kommission im Beisein der Äbte von Scheuern und Andechs, des Augsburger Generalvikars Heinrich von Lichtenau und des bischöflichen Notars Jakob Wirsing sowie des gesamten Konvents eine kleine Gruft unter dem St. Peter und Paulsaltar. Daraus erhob man die Gebeine der seligen Richildis und der hl. Juliane, deren Verehrung seit einem Jahrhundert dem Bewußtsein der Nonnen entschwunden war. Ein Zufallsfund, nämlich die Entdeckung des sogenannten „Goldenen Buches“ von Hohenwart mit verschiedenen historischen Eintragungen, hatte wenige Monate zuvor die feierliche Erhebung erst möglich gemacht<sup>695</sup>. Hieß es doch in der Handschrift: „Sciendum est, quod corpus beate Richildis integrum sub altari sanctorum apostolorum Petri et Pauli sepultum est, quo vita uirginale vitam promeruit eternam. Nam et ipsa diebus suis vitam heremiticam in inclusa sua tenebat... Item in sepulchro ipsius requiscit dimidia pars corporis sancte Juliane virginis et martyris de collegio sanctarum vndecim milium virginum“<sup>696</sup>. Den Reformnonnen mußte diese Entdeckung als ein bedeutungsschweres Omen erscheinen, da die selige Richildis im besonderen Maße das monastische Ideal der Inklusin verkörperte. Ihr galt seitdem die Verehrung des Konvents, so daß die Gestalt des seligen Wolfhold, eines ehemaligen Wöchners des Klosters, trotz der 1492 beginnenden Verehrung, stets im Hintergrund blieb<sup>697</sup>. Mit einer Heftigkeit wie sie nur

693) Allgemein: R. BAUERREISS: *Sepulcrum Domini*. 1936 (= Abhandlungen der Bayer. Benediktinerakademie 1). F. ZOEPFL: Schwäbische und bayerische Mirakelbücher im Raum des Bistums Augsburg. In: G. SCHREIBER (Hrsg.): *Deutsche Mirakelbücher*. 1932 (= Forschungen z. Volkskunde 31/32). J. STABER: *Volksfrömmigkeit und Wallfahrtswesen des Spätmittelalters im Bistum Freising*. Deutingers Beiträge 20 (1955) 7–102. R. KRIS: *Die Volkskunde der altbayerischen Gnadenstätten* 1. 1953. H. BACH: *Mirakelbücher bayerischer Wallfahrtsorte*. Diss. phil. München 1963.

694) Cgm 1777 fol. 237<sup>r</sup>.

695) Zahllose Berichte blieben von der wundersamen Auffindung des sog. Goldenen Buches und der Seligen Richildis und Wolfhold erhalten. Besonders: Cgm 1777 (Mirakelbuch von 1486–1621) fol. 2<sup>v</sup>–3<sup>v</sup> und Cgm 2935 u. v. a. Aus der zahlreichen Literatur STEICHELE IV 866–871.

696) Clm 7384 fol. 88<sup>v</sup> um 1300. Zitat STEICHELE IV 858 f.

697) Clm 7384 fol. 108<sup>r</sup>: „Hic est defunctus Wolfoldus in ordine functus, ivre sacerdotis dans concordantia votis.“ Zitat STEICHELE IV 860 f. Vgl. Cgm 1779 (Erhebung des sel. Wolfhold aus dem 18. Jh.).

noch das Barockzeitalter kannte, setzte mit der ersten Heilung von 1486 eine Welle der Verehrung auch im Volk ein, wovon zahlreiche Handschriften und Mirakelbücher Zeugnis ablegen<sup>698</sup> (Vgl. Zitat). Das „Hailtum“ zu Hohenwart, das genau genommen eine Reihe verschiedenster Reliquien umfaßte<sup>699</sup>, wurde für Jahrhunderte Inbegriff des hilfesuschenden, geplagten Menschen. Schon 1488 VIII 8 traf aus Rom ein Ablassbrief Papst Innozenz VIII. ein<sup>700</sup>. Der Ablassbrief berichtet, daß man in der Klosterkirche der Nonnen zu Hohenwart, die „sub regulari observantia“ leben, Reliquien einiger Heiliger gefunden habe. Der Pfarrherr Bartholomäus Golsch zeige sie „propter singularem devotionem“ zweimal im Jahr der Öffentlichkeit, an Mariä Geburt und am Sonntag vor Christi Himmelfahrt. Auf Grund von Wunderheilungen erfreue sich die Kirche eines regen Besuches. Damit die Reliquien in würdiger Form gefaßt und konserviert werden können, genehmigt Papst Innozenz VIII. zusätzliche Ausstellungstage an Sonntag Lätare, am Freitag nach Christi Himmelfahrt und einen siebenjährigen Ablass bzw. ebensoviele vierzig tägige Ablässe. Uns interessiert vor allem die wirtschaftliche Seite des Wallfahrtswesens. Darüber entflammte ein Streit zwischen Kloster und Markt Hohenwart, der Einblicke in die wirtschaftliche Bedeutung der Wallfahrt gestattet<sup>701</sup>. Das „Hailtum“ zu Hohenwart bestand danach aus über 1000 Stücken, darunter der Leib der seligen Richildis, ein halber Leib der hl. Juliane, Spuren vom Blut Christi, Teile seines Leichentuches und des sogenannten weißen Kleides, das er vor Herodes trug, und Reste von Kleidern der Jungfrau Maria. Die zahlreichen, öffentlich verkündeten und ins Mirakelbuch eingetragenen Wunderzeichen lockten jedes Jahr über 6000 Menschen an, „die vil da zeren“, wie die Bürger dem Landesherrn berichteten<sup>702</sup>. Die bürgerlichen Interessen bestimmten wirtschaftliche Gesichtspunkte, da die Bürger mit Erlaubnis der Äbtissin auf dem Klosterberg Verkaufsstände aufstellen durften. Sogar von den Standgeldern hatte die Grundherrin dem Magistrat die Hälfte zugestanden. Die finanziellen Einnahmen an Almosen, Spenden und Standgeldern waren recht unterschiedlich: Beispielsweise spendete 1508 am Sonntag vor Himmelfahrt „ein michle schar frombs volcks“ nur 32 fl, „darvnter verpoten gelt als haller vil“. Am Freitag darnach gar nur 14 fl<sup>703</sup>. Im Vergleich zu den Zolleinnahmen an den großen Jahrmärkten St. Georg, St. Peter und St. Martin blieben die Standgeldeinnahmen an den Wallfahrtstagen ein geringer

698) Cgm 1775 (Das Hailtum zu Hohenwart 17. Jh.), Cgm 1776 (dasselbe 1614), Cgm 1777, Cgm 1778, Cgm 2935 und Clm 1231.

699) Vgl. beispielsweise Kl 15. Libell des 15. Jhs. mit sämtlichen Heiligtümern des Klosters.

700) KU Hohenwart 1488 VIII 8. MB 17, 229–230. Zitate ebenda.

701) Vgl. Kurbaiern Ä. Archiv 4103 fol. 16, fol. 21, fol. 22<sup>v</sup> und fol. 26. Zitate ebenda.

702) a. a. O. fol. 26<sup>r</sup>.

703) a. a. O. fol. 16<sup>r</sup>.

Posten, was ein Zollregister von 1531–1551 bekräftigt<sup>704</sup>. Die Verehrung der seligen Richildis erfuhr im Zeitalter des Barocks einen neuen Aufschwung, besonders unter Äbtissin Anna Johanna Sibenaicher (1635–1679), welche die förmliche Beatification in Rom betrieb. Trotz Unterstützung der Kaiserin Eleonore, des Augsburger Generalvikars Zeiller, des Prälaten von Kaisheim und bedeutendem Kapitalaufwand scheiterte dieser Plan. Man erreichte die päpstliche Anerkennung der Hausheiligen nicht, was aber der Verehrung bis heute keinen ernsthaften Abbruch getan hat.

### 3. Die Grundherrschaft des Klosters Hohenwart bis zur Errichtung der Hofmark im Jahre 1583

#### a) Besitz und Güterverzeichnisse bis 1471

Die Herrschaft des Benediktinerinnenklosters Hohenwart über Grund und Boden<sup>705</sup> und den darauf sitzenden Menschen verschiedenster sozialer Stellung tritt mit dem Salbuch-Urbar von 1471 erst spät in Erscheinung<sup>706</sup>. Zudem berührt es nur die wirtschaftliche und nicht die rechtliche Seite der Grundherrschaft. Die ursprüngliche Grundausrüstung des Klosters im 11. Jh. läßt sich nur im geringen Umfang rekonstruieren, da wenige Traditionsnotizen<sup>707</sup> erhalten blieben und die Änderungen des Grundbesitzes bis 1471 nicht alle nachvollziehbar sind. Durch die Stiftungen der Vögte von Arnbach hat das Kloster im Nahbereich des Klostersitzes seinen Besitz im 13. Jh. noch vergrößern können<sup>708</sup>. Eine Besitzarrondierung des Streubesitzes setzte Ende 15. Jh. ein und erreichte Mitte 16. Jh. ihren Höhepunkt, wovon noch die Rede sein wird.

Aus der Zeit um 1245 übermittelt Clm 7384<sup>709</sup> erstmals ein frühes Besitzverzeichnis (predia). Es betrifft Güter, „que ab hoc zenobio conceduntur hominibus loci istius (= Hohenwart) tam aliis ivre beneficio- rum“. Die Empfänger dieser Lehen setzen sich aus am Klostersitz lebenden Untertanen<sup>710</sup>, aus eigenen Amtsleuten<sup>711</sup> und schließlich aus Ministerialen<sup>712</sup> der näheren Umgebung zusammen.

704) a. a. O. fol. 152–154.

705) Vgl. Anm. 82.

706) BayHSTAM KL 19. Zur Besitzgeschichte STEICHELE IV 864–865. DIEPOLDER Diss. 41–45. VOLCKAMER Pfaffenhofen 60 ff.

707) Clm 7382 fol. 208v, Clm 7383 fol. 2v und Clm 7384 fol. 106v. Ediert von STEICHELE IV 856 f. und 861 f. WIDEMANN 231 f.

708) Vgl. Teil II.

709) fol. 107r. STEICHELE hat es fälschlicherweise ins 14. Jh. datiert.

710) Walberinus et Diepoldus haben 1 Hube in Hohenwart.

711) H. camerarius, C. longus, C. faber, Vlricus tabernarius.

712) Nepotes Arbonis de Aerinhsingen (= Aresing Ldk. Schrobenhausen), O. de Rawinesbah (wohl Rachelsbach Gde. Waidhofen Ldk. Schrobenhausen), H. de Turheim (= Thierham Gde. Hohenwart Ldk. Pfaffenhofen) und Eberhardus de Tegernbach (Ldk. Pfaffenhofen). Von Ministerialen des Klosters kann keine Rede sein, wie DIEPOLDER Diss. 43/43 annimmt.

Die 25 Huben und nicht näher bezifferten Hofstätten liegen in den Landgerichten Aichach (seit 1421 Schrobenhausen) und Pfaffenhofen:

Schrobenhausen	5 Huben und Hofstätten (curtilia)
„Wimpossing“	1 Hube <sup>713</sup>
„Chrotental“	1 Hube <sup>714</sup>
Mühlried	1 Hube
„Vttengrunt“	1 Hube <sup>715</sup>
Aresing	2 Huben
Waizenried	1 Hube
Altenburg	2 Huben
Mergoltsmühle	2 Huben <sup>716</sup> dann
Hohenwart	1 Hube
Thierham	3 Huben
Schlott	1 Hube
Gumpersdorf	1 Hube

Seibersdorf 2 Huben und Tegernbach 1 Hube. Ein Zusatz erklärt, daß sogenannte Handlehen im Ort Hohenwart nur an Söhne der Kirche, also wohl Mitglieder der Klosterfamilie verliehen werden<sup>717</sup>. Der Begriff Handlehen (manus porrigendi . . . beneficia) hängt wohl mit dem Lehens-  
eid bzw. dem in Bayern üblichen Handgelübde beim Lehensempfang zusammen<sup>718</sup>. Das Salbuch von 1471 definiert die Handlehen als solche, „dy sy (= Äbtissin) von der hant verlichen hat“<sup>719</sup>. Bei der Marktentstehung kommt diesem Phänomen eine nicht geringe Bedeutung zu. Desweiteren überliefert uns die Klostertradition vor 1471 ein Verzeichnis der klösterlichen Patronatspfarreien<sup>720</sup> und eine Liste der Oblaigüter<sup>721</sup>, beide wohl aus dem 13. Jh. Danach übte die Äbtissin das Patronatsrecht in Hohenwart, Schenkenau (Filialkirche), Schrobenhausen, Oberlauterbach, Mühlried, „Werde“, Walchshofen, Wenigmünchen und Taiting aus<sup>722</sup>. Das

713) Vor 1422 abgegangen. Bei Schrobenhausen gelegen. NCB 76 fol. 181 ff.

714) Nicht lokalisierbar. Eventuell Kaltenthal (Gde. Hohenried Ldk. Schrobenhausen).

715) Nicht lokalisierbar.

716) Gde. Waidhofen Ldk. Schrobenhausen.

717) Clm. 7384 fol. 107r: „Sci: dum amen est quod locus iste manus porriendi non habet beneficia nisi ad filios ecclesie.“

718) So LIEBERICH Rechtsformen 1 f.

719) KL 19 fol. 52r.

720) Clm 7384 fol. 106v. STEICHELE IV 860 f., aber 13. Jh.

721) a. a. O. fol. 108v. a. a. O. 861 f., aber 13. Jh.

722) Hohenwart, Schenkenau (Gde. Waidhofen Ldk. Schrobenhausen), Oberlauterbach (Gde. Aresing Ldk. Schrobenhausen), Mühlried (Ldk. Schrobenhausen), Werde (= Wörth Gde. Mühlried), Walkertshofen (Ldk. Kelheim), Wenigmünchen (Gde. Oberweikertshofen Ldk. Fürstenfeldbruck) und Taiting (Gde. Dasing Ldk. Aichach-Friedberg. Vgl. HAMANN Schrobenhausen 24f.

Salbuch von 1471 führt sie nochmals unter „Daz sind dy gotzgab, die ein abbtessin zw Hohenwart zw verleychen hat“ an<sup>723</sup>. Das um 1208 erstmals nachweisbare Oblai-Amt des Klosters versah eine eigens berufene Nonne des Konvents, die in den deutschen Quellen als „Küsterin“ oder „Mesnerin“ bezeichnet wird<sup>724</sup>. Sie verwaltete das Stiftungsvermögen frommer Stifter als Sondervermögen. Es war vom sonstigen Klosterbesitz getrennt und dem Zugriff z. B. der Äbtissin größtenteils entzogen. Die „predia pertinent ad oblagia dominarum“ bestanden aus einem predium in Malzhausen (Gde. Langenmoosen, Ldk. Schrobenhausen), zwei curiae (= Höfe) in Gerstetten (Gde. Brunnen, Lkr. Schrobenhausen) sowie aus einer Wiese in Ebenhausen (Ldk. Pfaffenhofen). Sie gehen alle auf Stiftungen der Vögte von Arnbach aus dem 13. Jh. zurück. Die rücksichtslose, die Eigeneinnahmen intensivierende Wirtschafts- und Vogteipolitik Ludwigs VII. des Gebarteten von Bayern-Ingolstadt gegenüber einer Reihe von im Münchner Landesteil gelegenen Klöstern bekam in den zwanziger Jahren des 15. Jhs. auch Hohenwart zu spüren. Dieser Politik verdanken wir ein „puch der veint güter“ aus der herzoglichen Kanzlei, das den Hohenwarter Besitz in der Vogtei Oberlauterbach (ab 1421 Schrobenhausen)<sup>725</sup> angibt. G. DIEPOLDER und zuletzt St. HAMANN haben das Verzeichnis von 5 Höfen, 12 Huben, 58 Hofstätten und 2 Mühlen ediert<sup>726</sup>.

b) *Das Salbuch von 1471 (Überblick) und weitere Entwicklung bis 1583*

Schlechte und nachlässige Wirtschaftsführung in der ersten Hälfte des 15. Jhs. veranlaßten die Äbtissinnen Agnes Hornerin und Clara von Höhenkirchen ein neues, den Verhältnissen angepaßtes Gesamtbesitzverzeichnis des Klosters zu erstellen. Da die Besitzungen zum Teil durch die Äbtissinnen besucht wurden, zog sich die Erstellung des neuen Salbuchs einige Jahre hin.

Nicht zuletzt scheint das neue Salbuch ein sicheres Indiz für eine gewandelte Auffassung im monastischen Leben selbst zu sein, da eine Klosterreform geregelte wirtschaftliche Verhältnisse mit voraussetzt.

Der Pergamentband KL Hohenwart 19 von 1471 gliedert den Besitz in Vogteigüter um Hohenwart, in Klostergüter im Nahbereich des Grundherrschaftssitzes (darunter die Probstei Lauterbach), dann in die „vogttei der gueter zw Walkershouen, dy sy geben auff Ratzenhouen“<sup>727</sup>, die

723) a. a. O. fol. 47v. Zu Schrobenhausen vgl. RB V 330, 337 und 340. MB 17, 110–112.

724) Zur Oblai allgemein: G. SCHREIBER: Untersuchungen zum Sprachgebrauch des mittelalterlichen Oblationswesens. Wörishofen 1913.

725) NCB 30 fol. 115–128.

726) DIEPOLDER Diss. 41 f. Druck: HAMANN Schrobenhausen 25 f.

727) Ldk. Kelheim. Im 13. Jh. besaßen die Grafen von Hals die Vogtei. So Cgm 1774 fol. 10r. Vgl. H. FREILINGER: Ingolstadt. 1977. 248 und 269 (= HAB Altbayern 46).

„gueter zw Wenigmünchen“<sup>728</sup>, die „gueter herhausen vor dem gepirg. Im ersten in Pälér gericht“<sup>729</sup>, weiterhin in „Holtzhausen in Bolffertzhaußer gericht“<sup>730</sup>, „In Bernfelsser Grabschaff“<sup>731</sup>, in die „gueter zwischen Hall vnd Ispruck zw Rumm vnd Thaur“<sup>732</sup>, die „gueter in dem indern gepirg. Am ersten zw Tuls vnd Tetzling“<sup>733</sup>, und schließlich in „Seyuerstarff der Schloterhoff“<sup>734</sup>. Hinzu kommen viele Einzelnachrichten bzw. Zusätze und Verzeichnisse der Hanfgilten, Zehnten, Fischwasser und der Zinslehen im Markt Hohenwart, des Zolles, der Zinsen und Hofstätten in der Stadt Schrobenhausen und die zahlreichen Handlehen des Klosters. In etwa – ohne Hohenwart und Schrobenhausen – 30 Höfe (zum Teil Maier- und Sedelhöfe), 50 Huben, mehr als 20 Lehen (zusätzlich Forst- und Mühlelehen), mehrere Mühlen, 15 „Kamerlant“ in Tirol und 15 sogenannte „gueter“, worunter ein Besitz unterschiedlicher Größe impliziert sein konnte.

Zum dichten Besitz um Hohenwart im Landgericht Pfaffenhofen und den benachbarten Landgerichten Aichach und Schrobenhausen gesellte sich Streubesitz in den Landgerichten Dachau (Wenigmünchen), Pähl (Diemendorf, Wieling), Wolfratshausen (Holzhausen) und Mainburg (Walmartshofen) sowie in den Grafschaften Werdenfels und Tirol (Grafschaft Unterinntal und Brixen) hinzu. Als mit der Berufung der Neuburger Nonne Barbara Hintzenhauser im Jahre 1484 auch in Hohenwart der Klosterreform zum Durchbruch verholfen wurde, setzte eine Arrondierungspolitik des Klosters ein, die mit der Einhaltung der „heiligen Observanz“ und weltabgeschiedener Ruhe des Klosters z. B. gegenüber den Bürgern von Hohenwart begründet wurde. 1485 verkaufte die Äbtissin die Tiroler Besitzungen zu Tils und Tötschling um 760 rh fl an einen

- 
- 728) Die Besitzungen Wenigmünchen, Dürabuch und Feldgeding wurden von den Dachauern bzw. Hundts bevogtet. FRIED Herrschaftsgeschichte 113, 118 und 136.
- 729) Besitz in den Siedlungen Diemendorf (Gde. Tutzing Ldk. Starnberg) und Wieling (Gde. Feldafing Ldk. Starnberg).
- 730) Ldk. Wolfratshausen/Bad Tölz.
- 731) Es handelt sich um einen Hof in „Vorchain“, eventuell Farchant (Ldk. Garmisch-Partenkirchen). Die Abgaben aus dem Gebiet vor dem Gebirge wurden in München bei Jergn Spiegel in der Sentlingergassen am Fest St. Martin abgeliefert. Vgl. Andechser Besitz in Farchant MB 8, 141.
- 732) Rum zwischen Hall und Innsbruck in Tirol. Thaur GB Hall. Gemenglage mit Diessener Besitz. Nach dem Pfenniggiltbuch KL 18 von 1411 fol. 11<sup>r</sup> saß in Rum ein Sedlmair des Klosters. Er sammelte die Abgaben zentral ein und mußte den Klosterpropst beherbergen. Daneben bezog der Konvent aus der Salzpfanne zu Hall 7 rh fl. Lehensbriefe in Cgm 1774 fol. 197 ff.
- 733) Tils westl. von Brixen und Tötschling südwestl. von Brixen. Zum Weinbergbesitz vgl. L. STEINBERGER: Auswärtige geistliche Grundherren als Wein- gutsbesitzer in Südtirol. 1934. 6 f.
- 734) Seibersdorf Gde. Hohenwart.

Georg Waltenhofer, um dafür den Sedelhof zu Tegernbach und den Osterhof in Rohrbach von den dortigen adeligen Besitzern zu erwerben<sup>735</sup>. Zwei Jahre später tauschte die Äbtissin einen Hof in Weingarten bei Jetzendorf gegen ein kleines Gut des Klosters Scheyern in Harreß (Gemeinde Strobenried) ein<sup>736</sup>. Der Tiroler Besitz zu Rum wurde 1561 an Propst Franziskus von Bernried um 400 rh fl abgestoßen<sup>737</sup>. Man gebrauchte das Geld zum Ankauf von Wiesen und Äckern im Nahbereich des Grundherrschaftssitzes. Der herzogliche Rat und Küchenmeister Bernhard Dichtl löste 1565 dem Kloster seinen Besitz zu Diemendorf ab und schlug ihn 1567 zu seiner Hofmark Tutzing<sup>738</sup>. Die Güter zu Wieling gelangten an Jacob Rosenpusch von München, der seine Hofmark Wieling 1566 an Caspar Weiler weiterverkaufte<sup>739</sup>. Die schwierige finanzielle Situation des Konvents zwang zum Verkauf dieser abgelegenen Güter, welche man zur Einlösung von Pfändern verwendete. 1572 mußte die Landesherrschaft gar einen zweijährigen Kredit von insgesamt 180 fl gewähren, damit der Konvent seine Verpflichtungen erfüllen konnte<sup>740</sup>. Angesichts dieser verschärften wirtschaftlichen Lage stießen Äbtissin und Konvent 1582 und 1583 am herzoglichen Hof auf offene Ohren, als es darum ging, ungerechtfertigte Ansprüche des Pflegers Leonhardt Maming und seines Landrichters einerseits und der Bürgerschaft des Marktes Hohenwart andererseits abzuwehren<sup>741</sup>. Der Pfaffenhofener Pfleger begann die Ehalten des Klosters und sogar die Amtsleute zu besteuern, während umgekehrt die Bürger die Ausdehnung ihres Burgfriedens über die Ringmauer hinaus auf die umliegenden Gründe des Klosters betrieben. Das Kloster erwehrte sich der Ansprüche mit der geschickten Behauptung, es habe seit jeher auf dem Klosterberg Hofmarksfreiheit besessen. Somit hätten Pfleger und Bürgerschaft keinerlei Ansprüche in diesem Immunitätsgebiet. Der Pfleger bestritt daraufhin sowohl die Existenz der Hofmark als auch die eines Klostersrichters. In einer Supplikation an den herzoglichen Hof bat Äbtissin Barbara um den Erhalt der Hofmarksfreiheit, die angeblich das Kloster, den Pfarrhof, das Wochenhaus, 10 Häuser, den Haidforst und zwei Felder umfaßte. Aus einem Hofratsbericht, der sich an einem umfangreichen Schriftwechsel der Kon-

---

735) KL 19 fol. 14v. Das Kloster erwarb 1485 von Jacob Tanner, Kastner zu München, den Sedelhof in Tegernbach. MB 17, 224–226 und Cgm 1774 fol. 242 bis 243r.

736) Cgm 1774 fol. 120.

737) KL Hohenwart 19 fol. 14r.

738) KL Hohenwart 19 fol. 12r. D. ALBRECHT: Das Landgericht Weilheim. 1952. 25 f.

739) a. a. O. und ALBRECHT Weilheim 28 f. Schon 1551 wollte Äbtissin Scolastica um 300 fl den Besitz von Rosenpusch zurückkaufen, was jedoch mißlang. Kurbaiern Ä. Archiv 4103 fol. 146.

740) Kurbaiern Ä. Archiv 4103 fol. 474.

741) Zum ganzen Komplex: a. a. O. fol 31 ff.

trahenten mit der Münchner Zentrale anschoß, geht nun hervor, daß die Äbtissin keinen Beweis für die Hofmarksgerechtigkeit „auf dem Closterperg vnd was derselb begreiff . . .“, dann auf dem Häudtforst, dem knlainen Feldlein dabei, im Obernfeldt, Khersperg, Markhfeldt, auch Wismaders an der Parr“ erbringen konnte<sup>742</sup>. Trotzdem verlieh Herzog Wilhelm V. am 22. Februar 1583 dem Kloster aus besonderer Gnade die Hofmarksgerechtigkeit „auf dem Closterperg vnd was derselb begreiff, auch den darauf steenden Heuslen dero mit dem Pfarrhof, Wochners vnd Mesenhauss in allem zeche seyn, den Haidforst vnd clainen Feldlen dabey, sambt allen anderen des Gottshauss im Oberfeldt, Kersperg, Marcktvelld, auch an der Parr vnd daselb vmbher gelegenen eigenthumblichen Stuckhen, Gründen, Eckhern, Veldern vnd Wissmadern, dabey khaine sonndere Heuser oder Wohnung, sonnder durch die Abtissin selb in das Gottshauss gepaut vnd gefent (= Hofbau) oder anderen vmb järlichen Zinss verlassen werden“<sup>743</sup>. Die Benediktinerinnen sollten die Hofmarksfreiheit und Obrigkeit gebrauchen „vermüg vnser erclerten Landsfreyheit“, aber unbeschadet der Rechte des Marktes Hohenwart. Damit waren wohl die freieigenen, nicht zinsbaren Lehen der Bürger in der Flur des Klosters gemeint. Die Mehrheit der Hohenwarter Bürgerschaft war von der Hofmarksbildung tangiert, da sie als Ackerbürger auf Grund und Boden der Grundherrschaft angewiesen waren. Vergeblich versuchte sie im Frühjahr 1583 dagegen zu handeln, was eine landesfürstliche Strafandrohung vom 2. Juni 1583 deutlich vor Augen führt. Der Konvent hatte zwar eine ältere Hofmark nicht urkundlich beweisen können, begann aber dafür nachträglich die Hofmarksbildung von 1583 historisch auf die Burg der Klostergründer zurückzuführen: So trug eine Hand des späten 16. Jhs. in ein Copialbuch des Klosters ein: „auff dem Perge . . . das da ain Hoffmarch ist gewesen des Schloß, das yetz ist das Kloster“<sup>744</sup>.

Die Skizzierung der grundherrschaftlich bedeutsamen, aber niedergeichtlich unwirksamen klösterlichen Hofmarksbildung schließt die allgemeine Besitzgeschichte in unserem Untersuchungszeitraum ab. Es sei noch auf die zahlreichen Stifs- und Lehenbücher des Klosters aus dem 16. Jh. hingewiesen, welche auf der Grundlage des Salbuches von 1471 die personellen und finanziellen Veränderungen registerartig festhalten<sup>745</sup>.

*c. Hohenwarter Bürger als Lehensinhaber des Klosters —  
Die Rechte des Klosters im Markt*

Anläßlich eines Streites zwischen Kloster und Markt im Jahre 1508 berichtete die Äbtissin nach München, daß die Bürger zum eigenem Nutzen von ihr Lehen empfangen, „davon sy der M e r t a i l der Burger be-

742) a. a. O. fol. 425—427v.

743) MB 17, 491—493. Entwurf: Kurbaiern Ä. Archiv 4103 fol. 68 ff.

744) Cgm 1774 fol. 80r.

745) KL Hohenwart 20 (1546—1556), 21 (1580—1584), 22 (1582—1620), 24 (1585 bis 1590), 25 (1591—1595) und 25 1/2 (1596—1600 sowie 1601—1605).

hilfft“<sup>746</sup>. Die Mehrheit der Hohenwarter Bürgerschaft war danach mit Grundbesitz des Klosters belehnt und darf mit gutem Recht dem Ackerbürgertum zugerechnet werden. Dies bekräftigen auch mehrere Lehensverzeichnisse des Klosters für die Bürger aus den Jahren 1411, 1431, 1471, 1582 und 1584–1607<sup>747</sup>. Aus der Zeit um 1245 stammt das bereits genannte Handlehenverzeichnis für Söhne der Kirche in der Siedlung Hohenwart. Zwei landesherrliche Schlichtungsbriefe von 1383 X 19 und 1394 VII 28 sprechen einmal von klösterlichen Zinslehen zu 12 Münchner Pfennigen<sup>748</sup>, dann von der Rodung eines Gemainholzes, aus dem Wiesen bzw. Krautgärten und Äcker gemacht werden durften, und schließlich wieder von Handlehen<sup>749</sup>.

Der Charakter der Zinslehen geht aus einem Zinsregister „Dy hofstet vnd Gergenzynß zw Hohenwart, dy zinslehen sind“ von 1471 hervor<sup>750</sup>. Es behandelt 13 Hofstätten und 55 Gärten bzw. sogenannte Krautgärten (davon 3 Peunten, 3 Wiesflecken und 3 Baumgärten), die sich in der Hand von 34 Bürgern befanden. Das Salbuch vermerkt dazu: „Merck dy vorgescriben stuck alle sind zinslehen. Also, sooft man lechen emphachen sol, sullen dy enphachen (= Stiftszeit St. Georg). Vnd gibt ains zw lechengelt halben zins. So awer ain angende fraw ist (= beim Herrenfall), gibt ein yegliches stuck zwelff phennig zw lechengelt nach laut ains fursten brieffs (1383) ... Dy haben all enphangen als ... fraw Clara Hohenkircherin an ist gangen Anno 67 iar“.

Das Zinslehen zeichnet regelmäßige Zinszahlungen aus und scheint nach Lehnrecht vererbbar zu sein. Es steht wohl in der Nähe des sogenannten Beutellehens und kommt dem Aigen als Eigentumsform sehr nahe. Allerdings waren laut Hohenwarter Klostertradition nur Bürger zum Lehensempfang berechtigt. Die von E. KLEBEL geäußerte Ansicht über die Seltenheit des Zinslehens in Altbayern dürfte wohl nicht ganz zutreffen, nachdem sich schon im Falle Altomünsters ein Zinslehenverband des 16. Jhs. nachweisen ließ, auch wenn man damit wohl Zinsverschreibungen, Stiftungen und Ewiggelder auf Grund und Boden meinte.

Bereits um 1430 hatte Äbtissin Osanna Parspergerin aus dem Hofbau eine Reihe von Äckern und Wiesen zu 18 Lehen gemacht und sie dem Markt für 2 Pfd. Pfg. Gattergilt pro Lehen auf jeweils drei Jahre verliehen<sup>751</sup>. Daneben waren seit der Marktverlegung von 1395 aus dem ehemaligen Siedlungsgebiet auf dem Klosterberg 5 Hofstätten, 22 Gärten (darunter Hopfengärten), 4 Wiesflecken, 4 Peuntenanteile und 2 Äcker den Bürgern überlassen worden, die dafür 59 fl 3 ßd Pfenniggilt ablie-

746) Kurbaiern Ä. Archiv 4103 fol. 16v.

747) KL Hohenwart 18 und 19 fol. 42v–44r und 45r, 22 und 23.

748) KU Hohenwart 1383 X 19. Abschrift: Cgm 1774 fol. 81. MB 17, 142–143.

749) KU Hohenwart 1394 VII 28. Cgm 1774 fol. 82. MB 17, 159–161.

750) KL 19 fol. 42v–44r. Zitate ebenda.

751) KL 19 fol. 45r.

ferthen<sup>752</sup>. Endgültig scheint der Hofbau des Klosters 1482 unter Äbtissin Clara Höhenkircher aufgegeben worden zu sein<sup>753</sup>. Die Reformäbtissin Barbara wandelte die Lehen 1486 in Erbrechtslehen um und bestimmte in einem Vertrag, den Bürgermeister und Rat ausstellten:

- Alle drei Jahre formale Ab- und Aufstiftung durch den Zinsmeister. Ein ganzes Lehen gibt 12 Pfg. an die Äbtissin und 4 Pfg. dem Zinsmeister;
- Wer ein ganzes Lehen besitzt, gibt jährlich 2 Pfd. Pfg. Beim halben Lehen die Hälfte. Inhaber von Wiesenlehen reichen 12 ßd und Gattergilt;
- Pfändungsrecht der Äbtissin bei Säumigkeit. Im Falle von Widerspenstigkeit und Streit helfen Bürgermeister und Rat mit dem Zinsmeister zusammen;
- Beim Herrenfall zinst ein ganzes Lehen 3 ßd der Äbtissin und 15 Pfg. dem Zinsmeister. Das halbe Lehen die Hälfte;
- Im Falle von Lehensverkauf erhält die Äbtissin vom ganzen Lehen 2 fl und der Zinsmeister 60 Pfg. Beim halben Lehen wie gehabt. Wer kein Lehen besitzt, zahlt nach Gilt;
- Das Erbrecht gilt auch für Witwen und Kinder. Erstere müssen aber ihre Verhältnisse bei der Äbtissin anzeigen. Bei Wiederheirat reicht der Ehegatte 2 fl bzw. 1 fl. Sind sich die Kinder über das Erbe uneins, wählt die Äbtissin den Geeignetsten aus;
- Nur wer Bürger ist und im Burgfrieden sitzt, kann Lehen empfangen;
- Derjenige, der sein Lehen nicht baut, verliert es;
- Die Lehen als ganzes sind zu Erbrecht vergeben. Einzelstücke dürfen nicht verkauft werden, weil Entfremdungsgefahr besteht. Dies hätte Verlust und Strafe zu Folge;
- Die Äbtissin besitzt das Recht, die Lehen nach drei Jahren für ihren Hofbau wieder an sich zu ziehen.

Der vorliegende Vertrag von 1486 zog einen Schlußstrich unter eine einhundertjährige Entwicklung, die in Etappen 1383 begann und über 1430, 1467 und 1482 zur generellen Erbrechtsverleihung von 1486 führte. Der Vertrag legt die relative Abhängigkeit der Ackerbürger von der Äbtissin dar, doch hatten die Besitzrechte seit dem späten 14. Jh. (Zins- und Handlehen) bereits recht günstige Formen angenommen. Das Kloster erkannte das Bürgerrecht als Bedingung des Lehensempfangs an, was wiederum einen Gewinn für den Markt bedeutete. Wie die einzelnen Bestimmungen zeigen, ging mit der Erbrechtsverleihung die Bindung an den Grund- und Lehensherrn nicht verloren (Ab- u. Aufstiftung, Jahreszins, Pfändungsrecht, Herrenfall, Verkaufsabgabe, Baupflicht, Entfremdungsverbot und Einstandsrecht). Die Klosterreform kam dieser günsti-

752) KL 18 fol. 2r–10v: „Vermerckt dye pfenninggült des gotzhaus Hohenwart.“

753) Cgm 1774 fol. 112r ff.

gen Entwicklung entgegen, weil gerade Äbtissin Barbara im Sinne der „heiligen Observanz“ das Kloster von weltlichen Angelegenheiten fernhalten wollte. Der Hofbau des Klosters, der ursprünglich aus zwei Sedelhöfen bestand, wurde Ende 15. Jh. nahezu aufgegeben. Die weitere Entwicklung im 16. Jh. sollte aber anders verlaufen. Wie im einzelnen noch auszuführen sein wird, haben die Bürger ihr Erbrecht verloren. Seit 1540 gingen die Lehen plötzlich zu Leibrecht an die Bürgerschaft. Umfangreiche Entfremdungen führten zum Eingriff der Landesherrschaft zugunsten des Klosters.

Das „Gültbuech vber des Closters Hohenwardt aigne Stuckh vnd Gründt, so man die ganntzen vnd halben Lehen nennndt 1582 vnnd dan weiter bis auf das Jhar 1620 zu gebrauchen“ regelt die Lehensverhältnisse im Sinne des Leibrechts<sup>754</sup>. An die 50 von insgesamt 150 Bürgern sahen sich von der Regelung betroffen. Das Kloster bezog von ihnen 1582 49 Pfd. 17ß 8d zuzüglich 7 Pfd. 4ß 15d Leibgeld.

Die darin enthaltenen klösterlichen Satzungen wiederholen zum großen Teil die bereits 1486 festgelegten Bestimmungen für Lehen. Doch ist einmal das Erbrecht weggefallen und zum anderen scheint man den eigenen Hofbau wieder aufgenommen zu haben. Die Absicht durch Auf- und Abstiftung die Zinsen zu steigern, kommt hier deutlich zum tragen. Neben den Lehen bestanden weiterhin die alten Zinslehen auf dem Klosterberg. 1584 gehörten dazu 8 Hofstätten, 3 Bierkeller der bürgerlichen Brauer, an die 40 Gärten und einige Wiesflecken und Äcker<sup>755</sup>. Für die Zinslehen galt bei Tod- oder Erbfall, Kauf oder Übergabe ein Reichnis in Höhe eines halben Jahreszinses. Beim Herrenfall jeweils noch 12 Pfg. Die Äbtissin übte desweiteren das Fertigungs-, Kauf- und Einstandsrecht über ihre Stücke in der Hohenwarter Flur mitsamt der Hofmarksgerechtigkeit aus. Ein Drittel bis etwa die Hälfte der Bürgerschaft empfing Ende des 16. Jhs. aus der Hand der Äbtissin Ackerlehen zu Leibrecht und Zinslehen gegen festgelegte Leistungen.

Eine Beschränkung oder gar Minderung der bürgerlichen Rechtsqualität ließ sich deshalb nicht belegen, da der Markt selbst auf freieigenem Grund stand. Es bestanden aber Lehensabhängigkeiten und vor allem bürgerliche Intentionen auf Kosten der Grundherrschaft z. B. Erbrechte in Aigenbesitz (vor 1540) umzuwandeln oder den Burgfrieden auf die umliegende Klosterflur auszudehnen (vor 1583). Davon soll in den Streitigkeiten zwischen Kloster und Markt gehandelt werden. Weitere Kontakt- und Konfliktstellen zwischen Kloster und Markt resultierten aus der Belehnung mit der Klostermühle, dem bürgerlichen Ziegelstadel auf Klostergrund, den Fischereigerechtigkeiten in der Paar und schließlich aus den Zoll- und Zapfrechten der Grundherrschaft auch im verlegten Markt.

754) KL 22 fol. 2<sup>r</sup>–4<sup>v</sup>.

755) KL 23 fol. 1 ff.

Im geringen Abstand reihen sich vom Klosterberg flußabwärts drei Mühlen aneinander: die Kloster- und Marktmühle, die Hochstadtmühle und die Merxmühle bei Englmannszell. Erstere blieb im ständigen Besitz des Nonnenkonvents und lag an der Brücke, die den Klosterberg mit dem verlegten Markt verband. Das Salbuch von 1471 spricht von der „mül hie zw Hochenwart auff der Paar. Ist dez gotzhauß frey aygen“ und zeigt, daß sie auf Leibrecht vergeben wurde<sup>756</sup>. Ende 16. Jh. lieferte der Inhaber der Kloster- und Marktmühle folgende Abgaben ab: Maigilt 1fl 6ß 10d, Galligilt 3fl 3ß, 100 Käse, Weisat 1ß 5d, Stiftungsgeld 15d, 150 Eier, 10 Fasnachthühner, 40 Metzen Korn, 7 Metzen Kern und 7 Metzen Gerste Pfaffenhofener Maß. Mit der Mühle stand noch eine Sägemühle in Verbindung. Die Hochstadtmühle gehörte zur Hofmark Schenkenau, dürfte aber aus Klosterbesitz stammen. Die Merxmühle schien schon um 1500 Aigenbesitz gewesen zu sein, da sie 1502 III 21 ein Michael Ringkhaimer als solchen an Abt Paul von Scheyern um 294 fl verkaufte<sup>757</sup>.

Der bürgerliche Ziegelstadel, um den es im 16. Jh. zu heftigen Auseinandersetzungen kommen sollte, lag auf dem „ziegelperg vnder den pfarrhoff . . .“, der all ist dez gotzhauß<sup>758</sup> und wofür jährlich 1000 Ziegelsteine ans Kloster gereicht wurden.

Des Klosters Fischwasser und Fischereigerechtigkeit erstreckte sich um 1500 „vntten (= flußabwärts) anbey dem pach, haist der Graben, der von Schlat (= Schlott; Bach zw. Thierham u. Schenkenau, mündet an der Hochstadtmühle in die Paar) hereinget durch die wismadt, haist Turhamaw“, dann flußaufwärts an die Obermark, die soweit geht, wie die Gründe des Klosters seit alten Zeiten reichen<sup>759</sup>. Ein eigener Klosterfischer versorgte die Nonnen jeden Freitag mit Fisch. Gnadenhalber durfte auch ein bürgerlicher Fischer in der Paar fischen, wofür der Marktfischer Ende 16. Jh. 6 fl in das Kloster zinste<sup>760</sup>. Trotzdem spielte die Paarfischerei für die Bürgerschaft keine bedeutsame Rolle<sup>761</sup>.

Dagegen fielen die Zoll- und Zapfrechte des Klosters im Markt entscheidend ins Gewicht. Denn sie schmälerten die bürgerlichen Kammer-einnahmen und sorgten für ständige Reibereien. Die Zoll- und Zapfrechte des Klosters, ehemals Ausdruck grundherrlicher Marktrechte im alten Markt auf dem Klosterberg, wanderten mit der Marktverlegung mit. So versicherten 1415 die Münchner Herzöge Ernst und Wilhelm der Äbtissin, daß die Verlegung des Marktes ihren Zoll- und Zapfrechten keinen Abbruch tue. Sie versprachen, die Freiheiten des Gotteshauses zu schirmen, damit „sy bei irn alten ehaften vnd briefen,, bleiben<sup>762</sup>.

756) KL 19 fol. 46v.

757) KU Scheyern 1502 III 21. KU Scheyern 1502 VI 6. VOLCKAMER 34 f.

758) KL 19 fol. 46r.

759) KL 19 fol. 40r.

760) KL 21 fol. 15r.

761) Vgl. dazu: Die Fischer-Ordnung eines ehrsamten Handwerks der Paarfisher vom Jahre 1716. *Mein Hoamat* 5 (1927) 17–22.

762) Abschrift in Kurbaiern Ä. Archiv 4103 fol. 28r und fol. 88. Cgm 1774 fol. 80v.

Von welcher Art waren die Zapf- und Zollrechte?

Das Salbuch von 1471 bemerkte dazu, das Gotteshaus habe die Gerechtigkeit in dem Markt „von allem tranck“<sup>763</sup>.

„Item ain yeglicher wirt als offt der ain vaz wein einlegt, wellicherlay wein daz ist, es sey daz vaz groß oder clain, der gibt dez selbigen weins uon yeden vazz ain seydel weynß.

Item ein ieder pierprew gibt uon ayner yeden prew zwo maz pier vnd uon ainer prewmez ain mazz.

Bringt awer ayner pier oder met anderswo her vnd daz schenckt, so gibt er uon yedem vassen piers ain maz vnd uon dem met ain seydel.“

Bis ins kleinste geregelt war 1471 auch des „gotzhauss zol zw Hohenwart“ an den drei ehemals nur grundherrlichen Jahrmärkten St. Georg, St. Peter und St. Martin. Das Salbuch gewährt für die 2. Hälfte des 15. Jhs. einen interessanten Einblick in das Warenangebot, in Handwerk und Gewerbe, in den Wirtschafts- und Marktverkehr sowie in die grundherrliche und bürgerliche Zolleinhebeorganisation:

„Item allez, daz zw marckt kumbt vayler sach, es sey schmalcz, ayr, kez, garnen vnd waz da verkauft wirt. Vnd gibt der oder dy dahin geyt albeg uon funffczehen phennig ain haller vnd albeg uon dreysick phennig ain phennig, uon sechczig phennig czwen also fur kauf hin.

Waz awer an dy wag chumt vnd gebegen wirt, gibt der, der dohin geyt uon yedem zenten zwen phennig.

Es ist auch herchumen, daz dez gotzhauz zolner vnd dez marckts zolner miteinander gent vnd daz gelt uon den steten sammeln. Vnd gibt ein yede stat, wagen, keren, kramer, kursner, schuester, tuechmanger vnd ein yeglicher, waz der an ayner stat vayl hat drey phennig. Dauon nymt der marckt czway tayl vnd daz gotzhauß den dritten tayl.

Wer auch hingeyt an den merckten von viech, ez seyn roz, rinder, schaff, saw oder waz viegs daz ist, so gibt der dohin geyt dem gotzhauzz uon dem roz iiii phennig, ain kue ii phennig, ain schwein iiii phennig, ein schaff oder gayz ain haller allez nach genaden.“

Aus den Jahren 1531–1551 erhielt sich ein Zolleinnahmeregister des Klosters, das Zoll- und Standgeldeinnahmen erfaßt<sup>764</sup>. Nahezu neun Zehntel der jährlichen, durchschnittlichen Einnahmen von 10 Gulden erbrachte allein der St. Georgsmarkt. Seit 1548 erhöhten sich die durchschnittlichen Markteinnahmen auf etwa 15 Gulden. Neben den drei großen Jahrmärkten galten auch Nativitatis Christi und Marie und das Himmelfahrtsfest als Marktstage. Ein kleiner Posten blieb das Standgeld am „Hailtum“, das man an Wallfahrtstagen zur hl. Richildis auf dem Klosterberg erhob. Von der Bedeutung der Wallfahrt für Kloster und Markt und den darüber einsetzenden Streitigkeiten wird noch zu reden sein.

763) KL 19 fol. 47v. Zitate ebenda.

764) Kurbaiern Ä. Archiv 4103 fol. 152–154.

Erst spät, am Ende des 14. Jhs., ließ sich das Verhältnis klösterliche Grundherrschaft und bürgerlicher Markt am konkreten Quellenmaterial ausleuchten, wobei es die klösterliche Ausgangssituation darzustellen galt. Die bürgerliche Gemeinschaftsbildung vor der Marktverlegung einerseits und die im späten 14. Jh. beginnenden Streitigkeiten zwischen Kloster und Markt andererseits müssen für sich zur Darstellung kommen.

*d. Probleme spätmittelalterlicher Klostergrundherrschaft und die grundherrliche Organisation*

Probleme und Organisation der Klostergrundherrschaft Hohenwart unterscheiden sich nicht wesentlich von denen der vergleichbaren Klöster Altomünster und Kühbach.

Die landesherrliche Klosterschutzpolitik setzt für Hohenwart wie überall in Oberbayern um 1300 ein. An ihr lassen sich die Probleme der Grundherrschaft im Spätmittelalter deutlich ablesen. Der um 1300 weit verbreiteten Landflucht und folgenschweren Güterverödung, welcher die Klöster – wie G. KIRCHNER unübertroffen zeigte – mit verschiedensten Maßnahmen antworteten (Abzugsverbot, bessere Grundleihe, Treuerverse etc.), suchte eine Herzogsurkunde von 1307 III 20 entgegenzuarbeiten<sup>765</sup>. Die Herzöge Rudolf und Ludwig gewährten „ze fürderung der güter, div öd ligent vnd div daz gotzhaus angehört“, dem Kloster die Gnade, auf alle Vogtrechte und die daraus resultierenden, jährlichen Einnahmen wie „chastengült“ zu verzichten. Daneben schärfte das Privileg, an die Adresse der Hintersassen gerichtet, ein, daß die „stiftung der guter von jar ze jar geschehen“ sollte. Der Erlaß gewisser Vogteisteuern stellt die schwierige finanzielle Situation des kleinen Konvents um 1300 unter Beweis, deren Gründe wir im einzelnen nicht belegen können. Eine weitere Urkunde vom selben Tag zeigt die Größenordnung des herzoglichen Verzichts. Die Äbtissin dürfe von den an das Kloster gefallenen Eigenleuten des Vogtes Ulrich von Arnbach jährlich 50 Pfd. Münchner Pfennige (= Mai- und Herbststeuer) für sich behalten<sup>766</sup>. Dadurch verzichteten die Herzöge „ze allen zeiten“ auf ihnen zustehende Vogteieinnahmen. Dieser Vogteikomplex deckt sich wohl mit der späteren Propstei Lauterbach, die eigens verwaltet wurde.

Die genannten Privilegien linderten zwar die finanzielle Situation, brachten aber angesichts der starken Landflucht und Bevölkerungsfluktuation keine dauernde Lösung. Das Gebot der jährlichen Ab- und Aufstiftung der Güter auf dem Bauding beweist, daß man die Güter nicht zu besserem Leiherecht wie Leib- und Erbrecht, sondern vielmehr nur zu Freistiftsrecht ausgeben wollte. 1326 schließlich gestattete Kaiser Ludwig der

765) MB 17, 108 f. Zitate ebenda. RB V 114.

766) Cgm 1774 fol. 65. MB 17, 107. Vermutlich war die Vogtei Lauterbach bei Schrobenhausen gemeint.

Bayer dem Kloster, „wo si irs Gozhauses Aigenmann einen vinden, hinder swem der sizz, das si den zu Irm Pawmaister uf Irm Mairhof ze Hohenwart freilich vordern sullen und mügen“<sup>767</sup>. Inwieweit das Kloster selbst Zwangsgewalt auf entflohene Eigenleute ausübte, bleibt offen. Vermutlich sorgten landesherrliche Amtsleute für die Rückführung. Der Klostermaierhof und sein Baumeister erscheinen als zuständige grundherrliche Kontaktstelle.

Eine zusätzliche Urkunde des Kaisers von 1341 setzte die Schutzpolitik fort, indem sie die Vögte von Arnbach in ihre Schranken wies. Ludwig sah allgemein — wie das berühmte Trienter Schirmprivileg von 1329 ausführt — in der Politik der adeligen Vögte die entscheidende Ursache der Güterverödung. Zudem war den Wittelsbachern die Vogtei der Herren von Arnbach, wie wir sehen werden, seit längerer Zeit ein Dorn im Auge. So stieß das Kloster am herzoglichen Hof auf Unterstützung als es unter Herzog Rudolf gegen die Erhöhung der Vogteiabgaben klagte<sup>768</sup>. Die Vögte durften schließlich von den Vogteigütern nicht mehr als 1 Vogtmut Haber und 1 Vogtlamm nehmen. Alle anderen Forderungen und erfolgten Leistungen erklärte der Kaiser im Gefolge seines Bruders für rechtsunwirksam. Die Söhne des Kaisers, Ludwig VI. und Stephan II., bestätigten aus aktuellen Gründen die Urkunde nochmals 1348<sup>769</sup>. Vier Jahre später kam es zum Vertrag mit den Vögten von Arnbach, der die Zuständigkeiten beider Herrschaften dauerhaft regelte.

Halten wir fest: Wie bei den anderen altbayerischen Klöstern gehörten auch in Hohenwart Landflucht und Bedrückung durch die Vögte zu den Hauptproblemen spätmittelalterlicher Grundherrschaft. Von den Auseinandersetzungen mit den Hintersassen wird in Zusammenhang mit den Streitigkeiten zwischen Kloster und Markt die Rede sein.

Die innere Struktur des Frauenkonvents bedingte einen Verwaltungsapparat, der jedoch aufgrund der bescheidenen Grund- und Rechtsausstattung des Klosters nicht allzu umfänglich gewesen war. Davon unabhängig hielt sich das Kloster auch eine weibliche Dienerschaft und Dienstleute für niedrige Arbeiten, für die Klosterküche und soweit vorhanden für den klostereigenen Hofbau<sup>770</sup>.

Im Hofmarksstreit der Jahre 1582/83 hatte der Pfaffenhofener Pfleger zurecht die Existenz eines klösterlichen Hofmarksbezirks und eines zuständigen Hofmarksrichters bestritten. Überblickt man die grundherrliche Ämterorganisation von 1300 bis 1600, so kann kein einziger Kloster-

767) Cgm 1774 fol. 61. Zitat: MB 17, 114 f.

768) So Urkunde Ludwigs IV. inseriert in Cgm 1774 fol. 259 von 1348. Druck: MB 17, 115–117.

769) a. a. O.

770) Vgl. dazu eine Spezifikation der Besoldungen der Diener und Ehalten des Klosters von 1635 = KL 17.

richter nachgewiesen werden. Erst seit 1582 lassen sie sich mit der Errichtung der Hofmark in den Quellen belegen. An der Spitze der Hohenwarter Amtsleute stand nicht ein adeliger Richter oder ein adeliger Propst, sondern lediglich ein sogenannter Zinsmeister. Nur die Probstei Lauterbach, ein eigenständiger Vogteigüterkomplex der Herren von Arnbach im Landgericht Schrobenhausen, verwalteten nachweislich niederadelige Pröpste. Sie besaßen den Sonderbesitz zu Leibrecht und genossen eine relativ selbständige Stellung<sup>771</sup>.

In der Person des jeweiligen Zinsmeisters<sup>772</sup> trat die Äbtissin ihren Grundholden direkt gegenüber. Er nahm die Zinsen in Naturalien oder Geld ein und saß als Vertreter der Äbtissin dem Bauding vor. Im 14. Jh. hatte er seine Aufgaben mit dem Baumeister des klösterlichen Maierhofes geteilt. Auch über die rein wirtschaftliche Funktion hinaus, war das Bauding, der jährliche Ab-, Auf- und Neustiftstag, für die Grundherrschaft von großer Bedeutung, wie ein Beispiel von 1485 zeigt. In einem Schreiben an den Landesherrn berichtete Äbtissin Barbara Sinzenhauser, daß sie „ratt geuodert alsdann aller herschafft recht vnd gewanheit ist gemaincklich alle dez gotzhaus lechenleut, mair vnd vnderassen“ und den Untertanen die schwierige Situation des Klosters vor Augen gestellt habe: „mit in souil gerett, daz sy mir vnd dem wirdigen gotzhauß mit irer hilfz ze staten chuen“<sup>773</sup>. Ein klassisches Beispiel für Rat und Hilfe als Ausdruck der Treupflicht aller Hintersassen.

Als weitere Funktionsträger traten in den Urkunden und Literalien Klosterschreiber, Zöllner im Markt, Klosterförster und Wächter auf dem Klosterberg hervor. Das Forstamt über den großen, klostereigenen Haidforst, steter Gegenstand von Streitigkeiten mit den Bürgern, war mit verschiedenen Pflichten verbunden<sup>774</sup>. Der Förster erhob Zehnt und Stammgelder, bewachte den Forst, beaufsichtigte den Holzschlag, teilte Brennholz zu und ging den Ehalten des Konvents beim Holzschlag zur Hand. Zu Weihnachten reichte er der Äbtissin, der er nebenamtlich auf Dauer zur Verfügung stand, ein kleines Präsent (= Ehrung). Dafür bezog er neben 10 Metzen Korn, 1 Fuder Heu oder 1/2 Pfd. Pfg., jährlich 12 Pfg. beim „Stiftertag“, Brot von frommen Stiftungen, den zehnten Teil der Stammgelder, Afterschläge, Abfallholz und den Windwurf.

771) Es lassen sich von 1348–1473 Leibrechtsbriefe für Eberhardt den Schenken (1348), Hannsen Judmann (1370), Hilprant Judmann, Cristoff Seyboltstarffer zu Schenkenau (1456), Hainrich Seywoltstorffer zu Schenkenau (1463) und Kaspar Gurr (1473) nachweisen. Kurbaiern Ä. Archiv 4109 fol. 100<sup>r</sup>–101<sup>r</sup>.

772) Vgl. Bestallungsurkunde in Kurbayern Ä. Archiv 4103 fol. 146 und 150<sup>r</sup>. Zu seinen Einkünften vgl. KL 19 fol. 41<sup>r</sup>.

773) Kurbaiern Ä, Archiv 4103 fol. 90.

774) Zum Folgenden KL 19 fol. 41v. Zum Waldbesitz des Klosters G. A. REISCHL: Unsere Staatswäldungen vor 125 Jahren. Mein Hoamatl 7 (1929) 57–59. Eine Verordnung „Über den Haidvorst, Trieb und Bluembesuch“ aus dem 15. Jh. — zum letztenmal 1708 nachgewiesen — ist seit 1803 verschollen.

Von anderer Bedeutung erwies sich der Aufgabenbereich des klösterlichen *Procurators*, des bevollmächtigten Vertreters der Äbtissin<sup>775</sup>. Interessanterweise besetzte das Kloster die Ämter des Zinsmeisters, Klosterförsters und des *Procurators* mit führenden Bürgern, meist Ratsmitgliedern, des Marktes: Beispielsweise amtierte 1495 Ulrich Pasler als Zinsmeister, der 1471 als Bürgermeister und 1484 als *Gemainredner* des Marktes hervorgetreten war. Dies schuf Konfliktstoffe, da sowohl Interessenkollisionen und Abhängigkeiten vom Kloster wie auch eine Expansion bürgerlicher Hoheitsfunktionen gegenüber der Grundherrschaft von Fall zu Fall nicht zu vermeiden waren.

## II. Vogteiverhältnisse und Landesherrschaft

Die ältesten Vogteiverhältnisse in Gestalt der Schutz- und Schirmvogtei bzw. auch Gerichtsvogtei lassen sich für das Kloster vereinzelt seit dem späten 12. Jh. beobachten.

Der kleine, zersplitterte Grundbesitz des Klosters wurde von verschiedenen Herrschaften bevogtet. Die Vogtei Walkertshofen besaßen im 13. Jh. die Grafen von Hals und im 15. Jh. die Wittelsbacher; die Güter um Wenigmünchen bevogteten im 15. Jh. die wittelsbachischen Ministerialen von Dachau und als deren Erben die Hundts von Lauterbach; die Vogtei der Südtiroler Güter teilten 1256 VI 9 die Herren von Voitsperch unter sich auf<sup>776</sup>, 1283 ging sie auf Bischof Bruno von Brixen über, der für die Schirmvogtei jährlich 10 Pfd. Berner Pfg. von den Vogteiholden erhielt<sup>777</sup>.

Die Vogtei im Hohenwarter Kernraum hielten vor allem die Vögte von Arnbach (seit 1297 Oberarnbach) in der Hand, während die Wittelsbacher erst Ende des 13. Jhs. und im Laufe des 14. Jhs. besonders als Landesherrn dort Fuß fassen konnten. Lediglich im Schrobenhausener Raum sind sie schon früher faßbar. Die Vögte von Arnbach, vermutlich alte Edelfreie oder ehemalige Ministeriale der Grafen von Hohenwart, haben es verstanden, sich zwei Jahrhunderte lang (nachweislich von c 1186–1379) die Hohenwarter Vogtei zu bewahren, obwohl ihnen seit Mitte des 13. Jhs. die Wittelsbacher als Rivalen gegenüberstanden.

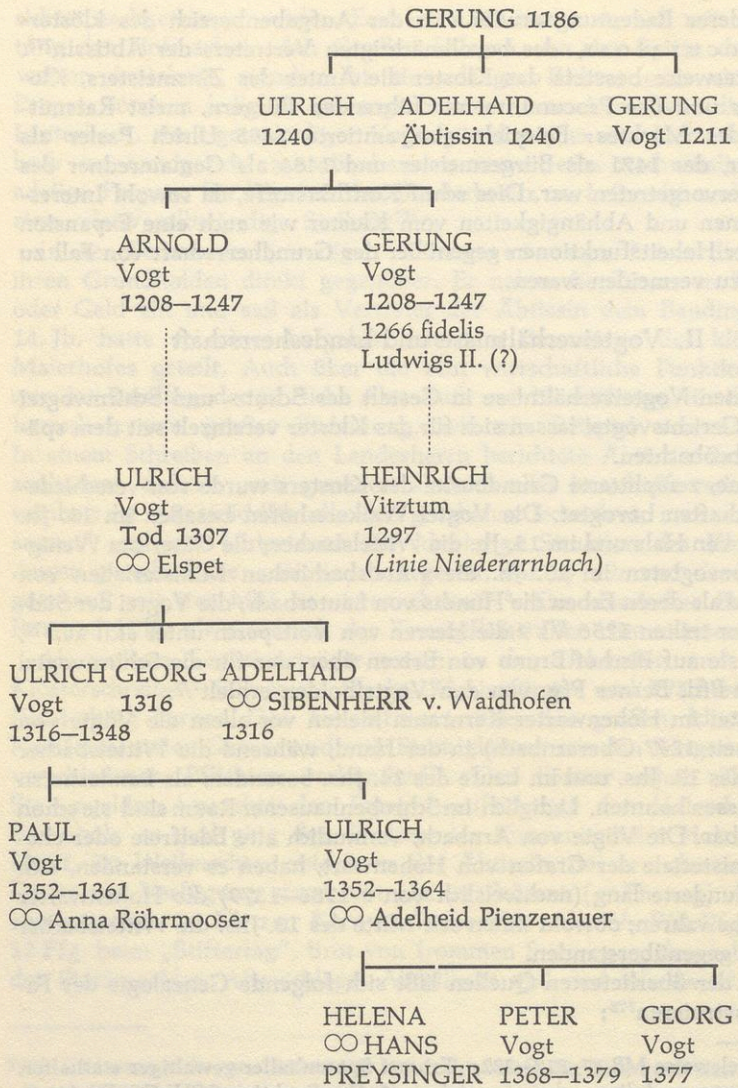
Anhand der überlieferten Quellen läßt sich folgende Genealogie der Familie rekonstruieren<sup>778</sup>:

775) Beispielsweise MB 17, 217–222: „Erhartt Sparenhaller gewaltiger stathalter, procurator vnd diener dez ... gotzhauss“. Zur Funktion SCHLOSSER 197 ff.

776) RB III 78.

777) KL 5 fol. 10.

778) Clm 7384 fol. 109<sup>r</sup>, Clm 7382 fol. 208<sup>v</sup>. MB 17, 101 f. MB 17, 102 f. Clm 7384 fol. 109<sup>r</sup>. Clm 7384 fol. 108<sup>v</sup>. MB 17, 102 f. Clm 7384 fol. 106<sup>v</sup>. MB 17, 108 bis 110. Cgm 1774 fol. 3. Cgm 1774 fol. 259. MB 17, 115–117. Cgm 1774 fol. 17–18<sup>v</sup>. MB 17, 126–127. Die Jahreszahlen geben die urkundlichen Nennungen wieder. Weitere Belege HAMANN 76 f. und 72 f. Der Zusammenhang zwischen angeblichen wittelsbachischen Ministerialen zu Berg und den späteren Niederarnbachern bleibt unklar. STEICHELE IV 865 f.



Verkauf 1389 an Ulrich Judmann v. Steingriff

Die Vogtei ging zu Erbrecht<sup>779</sup> und mag deshalb Anlaß gegeben haben, sich auch „de Hohenwarte“ zu nennen<sup>780</sup>. Die Arnbacher stifteten bis 1316 die Klosteroblei mit zahlreichen Besitzungen aus:

um 1200 eine Stiftung Arnolds

1208 predium Malzhausen (Ldk. Schrobenhausen)

1211 curia Gerstetten (Gde. Brunnen, Ldk. Schrobenhausen)

1244 curia Trasmansried (= Gde. Hohenried Ldk. Schrobenhausen)

vor 1307 Besitztümer der späteren Propstei Oberlauterbach<sup>781</sup> (Gde. Lauterbach, Ldk. Schrobenhausen)

1316 Zehnt zu Aresing und 24 Pfd. Münchner Pfg. aus einem Hof zu Siefhofen (Gde. Berg im Gau, Ldk. Schrobenhausen).

An allen großen Ereignissen waren die Erbvögte von Arnbach beteiligt, wie die Weihe einer Kapelle von 1186 zu Ehren der Heiligen Martin, Magdalena und Martha, die der Kirche von 1240 und die des St. Jacobsaltars von 1244 zeigen. Laut Klostertradition stammt Äbtissin Adelheid, die in der ersten Hälfte des 13. Jhs. regierte, aus der Familie der Erbvögte von Arnbach. V. v. VOLCKAMER betonte zuletzt das Zurückweichen der Arnbacher Vögte vor dem starken, landesherrlichen Druck der Wittelsbacher, die im 13. Jh. ihre Landgerichte organisierten<sup>782</sup>. Als der Familienbesitz der Arnbacher 1297 endgültig in Ober- und Nieder (= Alten)arnbach geteilt wurde, schloß sich die Niederarnbacher Linie voll und ganz den Wittelsbachern an, wofür Heinrich von Altarnbach, Vitztum Herzog Rudolfs, als Beispiel zu sehen ist. Dafür spricht auch die Tatsache, daß Gerung 1266 herzogliche Rechte zu Lehen trug. Die Oberarnbacher Linie verfolgte gestützt auf die Hohenwarter Klostersvogtei weiterhin eine eigenständige Politik, die schließlich zu ihrem Untergang im Jahre 1364 führte. Die politischen Vorzeichen des 14. Jhs. standen gegen das alte Geschlecht der Arnbacher, da Kloster und Landesherr im 14. Jh. gemeinsam die Vögte zurückdrängten. Als Ulrich von Oberarnbach vor 1307 starb und die spätere Propstei Oberlauterbach dem Kloster hinterließ, scheinen die Herzöge die Vogtei „kassiert“ zu haben<sup>783</sup>, da sie zugunsten des Klosters auf die dortigen Vogteisteuern verzichteten. Die Äbtissinnen klagten wiederholt gegen ihre

779) MB 17, 101: „hereditario iure constitui“.

780) So Ende des 12. Jhs. in einer Traditionsnotiz: Berthold von Schnaitbach stiftet den dritten Teil seines predium in Taiting. Unter den Zeugen die Herren von Lindach, Aresing, Edelshausen, Thierham, Oberlauterbach, Ru(v)dolf de Aichach, Go(v)nthere de Schrofenhvsen und Arnolt de Hohenwarte bzw. Bertholt de Hohenwarte. Letzterer ein Dienstmann des Vogtes oder des Klosters bzw. der Vogt selbst. Ein Marquart von Hohenwart ist im 13. Jh. Lehensmann der Reichsmarschälle von Pappenheim. W. KRAFT: Das Urbar der Reichsmarschälle von Pappenheim. 1929. 90 f.

781) HAMANN 24/25 und 59 f.

782) Pfaffenhofen 61 ff.

783) MB 17, 107 f. In der Urkunde bezeichnen sich die Herzöge als Vögte.

Vögte vor dem herzoglichen Hofgericht. Die Herzöge Rudolf, Ludwig IV. (1341), Ludwig V. und Stephan II. (1348) wiesen die Versuche, die Vogteileistungen zu erhöhen, mehrmals erfolgreich zurück<sup>784</sup>. Wenige Jahre vor dem Untergang der Oberarnbacher schlossen das Kloster sowie Paul und Ulrich von Oberarnbach 1352 einen Vertrag, der einen Einblick in das Wesen der adeligen Vogtei des 14. Jhs. gestattet<sup>785</sup>:

„Ain brieff uon dem gotzhauß Hohenwart, waz der uogkher zw thuon habe.“

- Die Äbtissin darf auch die vogtbaren Güter auf- und abstiften;
- Ihr stehen von den Vogteileuten die „fäel“ zu. Beim Todfall eines Vogteiholden gehört die Habe dem Kloster und nicht dem Vogt;
- Wer aus der Gewalt des Klosters heiratet, den „bessert“ die Äbtissin;
- Die Vögte beziehen aus den Vogteigütern ihr altes Vogtrecht nämlich Gericht und Steuer von 50 Pfd. Münchner Pfg. (pro Pfennig zwei Haller);
- Das Pfändungsrecht des Vogtes wird bekräftigt, doch ist ihm eine Grenze gezogen („noch an ir leyb nit nötten süllen“);
- Darüber hinaus dürfen die Vögte keine Gilten und Dienste verlangen.

Die Vogteileistungen umfaßten im 14. Jh. Niedergericht und Vogteisteuern, von weiteren Leistungen wie z. B. dem Scharwerk war nicht mehr die Rede. In den Auseinandersetzungen zwischen den Wittelsbachern und Luxemburgern um Tirol schlug sich Ulrich von Oberarnbach auf die Seite Karls IV. Ulrich hatte seine Möglichkeiten überschätzt, denn mit aller Härte traf ihn der Gegenschlag der Herzöge. Weihnachten 1364 gingen die Veste Oberarnbach und die Besitzungen in Flammen auf. Stephan II. und seine Söhne vernichteten die wirtschaftliche Basis eines Geschlechts, das unter wechselnden Bedingungen eine verhältnismäßig selbständige, politische Rolle gespielt und zu den Erben der großen Dynasten gezählt hatte. Dies erinnert an die Herrschaftsverhältnisse Niederbayerns, wo ebenfalls zahlreiche, kleinere Herren die großen Dynasten beerbten. Eine Grundbedingung war wohl die Hohenwarter Klostervogtei gewesen, die nun vollständig in die landgerichtliche Zuständigkeit übergang. Mit der Erbtöchter Helena gelangte der verschuldete Besitz an Hans von Preysing und schließlich an die Judmanns zu Staingriff.

Im Laufe des 13. Jhs. schritten die Herzöge nach der älteren Herrschaftskonzentration des 12. Jhs. mit Hilfe von Vogtei (Scheyern, Ilimmünster und Geisenfeld), Grundherrschaft und Grafschaft zur Bildung des Landgerichts, des „ampt ze Pfaffenhovin“<sup>786</sup>. Ihr kamen wie andernorts das Aussterben edelfreier Geschlechter entgegen (Wolnzach, Rottenegg). Nur die Hohenwarter Klostervogtei entzog sich zunächst partiell dem Zugriff der Landesherrschaft. Doch bezog der Landesherr bereits um 1280 Vogteileistungen

784) Cgm 1774 fol. 259. MB. 17, 115–117.

785) Abschrift des 15. Jhs. in Kurbaiern Ä. Archiv 4103 fol. 98r. Cgm 1774 fol. 17 bis 18v.

786) Zitat bei VOLCKAMER 13 f.

des Klosters, wie das 2. Herzogsurbar zeigt: „De aduocata ecclesie in Hohenwarte tritici VII metrete et dimidia, faciunt II modium et dimidium de mensura abatisse, avene VI modios.“<sup>787</sup> Interessanterweise gehörte die Vogtei damals noch zum Amt Wolnzach. Wenige Jahrzehnte später im Urbar des Vitztumantes München erhielt der Landesherr „de claustro Hohenwart e foro XXVI. libras“<sup>788</sup>. Die beiden Urbare markieren für Hohenwart eine bedeutsame Änderung der landesherrlichen Politik gegenüber dem Kloster Hohenwart. Von einer Vogteipolitik kann zu dieser Zeit wohl nicht mehr gesprochen werden. Einmal fiel in die Jahrzehnte nach 1300 die landesherrliche Klosterschutzpolitik und zum zweiten im Zusammenhang mit der Teilung von 1310 die Förderung einer bürgerlichen Einigungsbewegung am klösterlichen Grundherrschaftssitz selbst. Da der Markt auf Vogteigrund entstand, ist daran zu denken, daß die Herzöge schon vor 1280 direkt in Hohenwart Fuß gefaßt hatten. Nicht zuletzt legt dies der wichtige Straßenzug entlang der Paar von Augsburg nach Regensburg nahe.

Erstmals 1268 VIII 12 erteilte Herzog Ludwig II. dem Konvent wegen der Verehrung des hl. Georg „libertatem et iurisdictionem clericorum eiusdem ecclesie“<sup>789</sup>. Sie wurde 1305 von Ludwig IV. und Rudolf erneut bestätigt<sup>790</sup>. Es folgten 1307 der Verzicht auf Vogteisteuern<sup>791</sup>, 1326 das Recht entflohenen Eigenleute zurückzuziehen<sup>792</sup>, 1341 bzw. 1348 Urkunden gegen die Vögte von Oberarnbach und schließlich 1352 die Gnade, aus dem Hagenauerforst jede Woche zwei Fuder Brennholz entnehmen zu dürfen<sup>793</sup>. Zur gleichen Zeit erhielt auch die junge Bürgergemeinde ihre ersten Privilegien. Im Zeitalter der Landesteilungen seit 1255 galt besonders dem Markt das primäre landesherrliche Interesse, da nur er die fiskalischen Wünsche zu befriedigen vermochte, was die zahlreichen Verpfändungen der Zeit untermauert. Die Grenzlage zum Herzogtum Bayern-Ingolstadt seit 1392 brachte Kloster und Markt, die im Münchner Landesteil lagen, in arge Bedrängnis. Abgesehen vom Städtekrieg des Jahres 1388 verwüsteten 1395, 1398 und 1421/1422 die Ingolstädter den Raum des Landgerichts Pfaffenhofen<sup>794</sup>. Schließlich gelang es Ludwig VII. von Ingolstadt sogar seit 1405, den nördlichsten Teil des Landgerichts um Reichertshofen in seinen Landesteil zu ziehen<sup>795</sup>. Die Gründung des Marktes Reichertshofen ist als wirtschaftliche Sicherung des Erreichten zu verstehen. Als Folge des Krieges von 1421/1422 begann auch das

787) MB 36/I 307 f.

788) MB 36/II 558 f. Vgl. Verpfändung von 1323 bei A. F. OEFELE: *Rerum Boicarum Scriptores I.* 1763, 741 f.

789) Zitat MB 17, 103 f. RB XII 8.

790) MB 17, 106 f.

791) Zwei Urkunden MB 17, 107 f und 108 f.

792) MB 17, 114 f. Vgl. auch Kapitel Grundherrschaft.

793) MB 17, 121 f.

794) Vgl. H. STREIDL: *Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm.* 1965. 17–21. G. A. REISCHL: *Vom alten bayerischen Krieg zwischen Herzog Heinrich von Landshut und Herzog Ludwig im Bart 1421/22.* *Mei Hoamatl* 6 (1928) 1–13.

795) VOLCKAMER 15 f.

Kloster Hohenwart die Politik eines Ludwig VII. zu verspüren, da ein Großteil der Güter 1392 im Ingolstädter Landesteil zu liegen kam. Der Aichacher Landrichter legte um 1420 ein Güterverzeichnis des Klosters Hohenwart an, das er als „puch der veintgüter“ titulierte<sup>796</sup>. In der Folgezeit ließ Ludwig Getreide beschlagnahmen, von den klösterlichen Grundholden zusätzliche Zahlungen und Scharwerksleistungen erheben, die Vogteisteuern erhöhen und die Eigenleute des Klosters von ihren Gütern wegholen<sup>797</sup>. Sämtliche betroffenen Münchner Klöster wie Scheyern, Ettal, Münchsmünster, Fürstenfeld, Indersdorf, Geisenfeld, Angerkloster/München und Hohenwart strengten einen Kurieprozeß an. 1426 IV 11 gebot Papst Martin V. die Rückgabe der entfremdeten Güter<sup>798</sup>. Angesichts des Kirchenbanns kam der Herzog der päpstlichen Aufforderung am 16. Mai nach außen hin nach<sup>799</sup>, so daß das Kloster Hohenwart tags darauf dem Herzog urkundlich die Rückgabe der Güter in den Landgerichten Friedberg, Aichach und Schrobenhausen bestätigte<sup>800</sup>.

Doch rissen die Auseinandersetzungen bis 1434<sup>801</sup> und bis zum Aussterben der Ingolstädter Linie nicht ab. Mit den Landshuter Herzögen als neuen Nachbarn verlor die unruhige Grenzsituation ihre Bedeutung.

Es ist in der Tat nicht leicht, abschließend die landesherrliche Politik gegenüber dem Kloster Hohenwart zu werten, da die Wittelsbacher erst im späten 13. Jh. im direkten Klosterbereich Fuß faßten. Die Privilegien gingen über die üblichen Schutzmaßnahmen für die oberbayerischen Klöster gegen ihre Vögte wie auch in Altomünster und Kühbach nicht hinaus. Zudem betrieben die Herzöge seit circa 1310 verstärkt den Ausbau des bürgerlichen Marktes zunächst auf dem Klosterberg und am Ende des 14. Jhs. nach der Verlegung abseits des Klosters.

### III. Bürgerliche Gemeinschaftsbildung und Gefreiter-Landesherrlicher Markt

Im Anschluß an das Hofmarksprivileg von 1583, das der Landesherr per Gnadenakt und nicht aufgrund gewordener, historischer Herrschaftsbildung verliehen hatte, versuchte das Kloster den erreichten Zustand historisch zu sanktionieren, um bürgerliche Ansprüche auf den Klosterberg besser abwehren zu können. So entstand kurze Zeit nach 1583 ein interessanter Eintrag in einem Kopialbuch des Klosters<sup>802</sup>:

796) NCB 30 fol. 115–128.

797) Zum ganzen W. LIEBHART: Zur Bevölkerungsgeschichte von Friedberg. AHbl 25 (1977) 5–8. Vgl. STRAUB HBG II 261 ff. RANKL Kirchenregiment 177 f.

798) RB XIII 72.

799) RB XIII 98.

800) Pfalz-Neuburg Klöster und Pfarreien 1092.

801) Vgl. 1431 RB XIII 209 f.

802) Cgm 1774 fol. 80r.

„Item der Marckht ist gewessen am ersten ain D o r f f auff dem Perg, alls man dan findt in den alten wullt Brieffen bey der Khirschen, das da ain Hoffmarch ist gewesen des Schloß, das yetz ist das Kloster. Item das man den Marckt hat hinab pawt. Da ist aufgericht worden ain Brieff, der da ligt in der Burger Prifilegien, das kain Burger kain Behausen mer auff dem Perg pauen soll weder Sta(e)dl oder Zimer. Item sy khünden auch nit wahrhafftiglichen anzaigen, wo ir Purckfridt abgeet oder anget vnd haben kain Recht, Statrecht oder Burckfridt.“

Am Anfang der historischen Entwicklung standen danach Schloß (= Burg), Hofmark und Dorf Hohenwart. Letzteres wurde als Markt an die Paar hinab verlegt, womit die Bewohner sämtliche Ansprüche auf dem Klosterberg verloren. Diese Deutung steht unter dem direkten Eindruck der Hofmarksbildung und des herrschaftlichen Ausschließlichkeitsprinzips des Hofmarksinhabers. Trotzdem drängt sich die Frage auf, welche Siedlungs- und Sozialverhältnisse den Anfang der bürgerlichen Marktentstehung am Klostersitz Hohenwart markierten. Die Klostertradition des 16. Jhs. glaubte, ein Dorf am Beginn der späteren Marktbildung sehen zu müssen, was in der Tat auch eine Dorfgemeinde nahelegen würde.

#### 1. Voraussetzung: Zentralörtliche Situation, dörfliche Siedlungsstruktur und „filii ecclesie“

Der Sitz einer geistlichen Grundherrschaft schuf wie schon in Altomünster und Kühbach günstige Voraussetzungen für die Entstehung einer zentralörtlichen Situation. Im 13. Jh. dürfen wir zunächst von der Klosteranlage, zwei Sedelhöfen und von Lehen am Klostersitz ausgehen. Das Kloster ließ bis ins späte 15. Jh. von Meiern und Baumeistern eigenen Hofbau betreiben; zusammen mit einem ausgedehnten Klosterforst die gleiche Konstellation wie in Altomünster und Kühbach. Um 1245 entstand ein Handlehenverzeichnis des Klosters, das „predia . . . hominibus loci istius tam aliis ivre beneficiorum“ verlieh<sup>803</sup>. Ein Zusatz schränkte die Personengruppe auf „filios ecclesie“ ein. Im folgenden Verzeichnis von 25 Huben und circa 20 Inhabern werden neben Amtsleuten des Konvents wie „H. camerarius, C. Longus“ u. a. auch ein Wirt und ein Handwerker genannt, aber nur eine Hube geht direkt in Hohenwart an zwei nicht näher spezifizierte Personen zu Lehen. Sollte die Siedlung Hohenwart am Ende des 13. Jhs. nur Weilercharakter besessen haben? Ein Urbar des 13. Jhs., das uns eine Klärung der Siedlungsstruktur ermöglichen würde, blieb nicht erhalten. Doch ist es wahrscheinlich, daß die Dienst- und Amtsleute und weitere nur mit Vornamen bezeichnete Personen des Lehensverzeichnisses am Klosterort selbst lebten, wobei es sich um nicht mehr als 12 Familien gehandelt haben dürfte. Beispielsweise trug C. Longus fünf Huben an fünf verschiedenen Orten zu Lehen. Vermutlich hatte er eine Hofstelle am Klosterort. Wie im Parallelfall Altomünster können wir eine gewisse Zahl von Hofstellen annehmen, deren Inhaber im

803) Clm 7384 fol. 107<sup>r</sup>. Zitate ebenda.

direkten Dienst der Grundherrschaft standen und zum Teil Lehen des Klosters besaßen. Dies gab der Siedlung beim Kloster einen dörflichen Charakter, dem aber keine Dorfgemeinde entsprechen mußte.

Den gesellschaftlichen Status der Lehensinhaber charakterisiert die Bezeichnung „fili ecclesie“, was sie als Mitglieder der klösterlichen familia, der Hofgenossenschaft des Konvents ausweist. Die Lehensfähigkeit macht ihrerseits deutlich, daß sich die gesellschaftliche Entwicklung nicht mehr mit dem Stand der sogenannten „unfreien Unfreiheit“ (K. BOSL) deckte. G. DIE-POLDER<sup>804</sup> hat in diesem Zusammenhang gar von Ministerialen des Klosters gesprochen. Auf jeden Fall legt uns das Lehensverzeichnis eine soziale Gruppe nahe, die weit in Richtung „Freiheit“ fortgeschritten war. Als Funktionsträgerschaft kamen ihr besondere Aufgaben zu. In erster Linie ist an die grundherrliche Herrschaftsorganisation (Zinsmeister, Baumeister, Förster etc.) zu denken.

Neben der Sammelmarktfunktion muß von Anfang an auch die Verkehrssituation der Siedlung in Rechnung gestellt werden, lag doch bereits die grafliche Burg an einem Altstraßenzug. Letzteren beschreibt eine Urkunde von 1526 als „landstraß . . . von Straubing, Regensburg, Newstatt vnd Geisenfeldt durch ihren Marckht (= Hohenwart) auf Schrobenhausen, Aichach vnd Augspurg“<sup>805</sup>. Der Straßenzug bezog die Klostersiedlung Hohenwart (vgl. mit Kühbach) in das mittelalterliche Straßensystem Bayerns mit ein. Ein alter Stationsmarkt für den durchziehenden Nah- und Fernhandel liegt für das Hochmittelalter im Bereich des Wahrscheinlichen<sup>806</sup>, wurde doch noch 1244 in der Klosterkirche ein St. Jakobsaltar geweiht. Anlässlich der Marktverlegung im späten 14. Jh. sicherte der Landesherr den Nonnen ausdrücklich ihr Jahrmarktszoll-, Zapf- und Waaggeldrecht auch im neuen Markt zu. Die drei Jahrmärkte an St. Georg, St. Peter und St. Martin haben dadurch ihre ursprüngliche, grundherrliche Abhängigkeit bis zur Auflösung des Klosters bewahrt, auch wenn seit dem Spätmittelalter zwei Drittel der Einnahmen in die bürgerlichen Taschen flossen. Auf älteste Traditionen dürfte deshalb der Jahrmarkt des Kirchenheiligen Georg zurückgehen. Die Jahrmärkte lassen eine über die bloße Sammelmarktaufgabe hinausgehende Nahmarktsfunktion der Klostersiedlung erschließen, die durch eine bürgerliche Ansiedlung Verstärkung gewinnen konnte.

Die im groben skizzierte zentralörtliche und soziale Lage erfuhr in den Jahren nach 1310 eine entscheidende Wendung, als sich der Landesherr im Rahmen seiner Territorialpolitik und Landesteilungen für die Klostersiedlung zu interessieren begann.

804) Diss. 42/43.

805) Privileg vom 12. Juli 1526 in GL Pfaffenhofen 27 (= GU Pfaffenhofen 668). Rückvermerk.

806) Es wäre an eine Stationskette Augsburg—Kühbach—Hohenwart und Geisenfeld zu denken, die erst durch die Gründungen von Friedberg, Aichach und Schrobenhausen an Bedeutung verlor.

## 2. Erste Phase: Bürgerliche Einung, Siegelmäßigkeit und die Privilegien von 1356 und 1373

Am 25. November 1349 verkaufte Chunrat der Liebschatz aus Hohenwart an zwei Konventsfrauen um 33 Pfd. Haller sein „Aigen das datz Prunnen“<sup>807</sup>. Er bezeichnete sich als „purger ze Hohenwart“ und ließ weitere Bürger nämlich Chunraden von Wernhere, Fridrichen den Helchner, Fridrichen den Sneider und seinen Vetter als Bürgen in die Urkunde aufnehmen. Chunrat, Pfarrer von Hohenwart, Heinrich der Maler, Vlrich der Rindermoser, Friderich der Rab und schließlich Dietrich der Schreiber, Bürger zu Hohenwart, bezeugten das Rechtsgeschäft. Die Urkunde beweist zum ersten Mal die Existenz von Bürgern in der Siedlung Hohenwart. Die Siegelankündigung verrät darüber hinaus, daß sich die Bürger zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen und die freiwillige Gerichtsbarkeit verliehen bekommen hatten: „mit der purger ze Hohenwart insigel . . . den purgern vnd dem margt on allen schaden“. Die Siegelumschrift beispielsweise eines Abdruckes von 1374 lautete „S. CIVIVM IN HOHENWART“ und „+S+GEO+RIVS“<sup>808</sup>. Das Siegel zeigt den hl. Georg auf einem Fußgestell stehend und nimbiert. Er trägt einen Kettenpanzer mit kurzem Waffenrock und hält in der Rechten eine Lanze. Am linken Arm hängt eine Tartsche mit einem Kreuz. Das hier vorliegende Typar blieb bis 1606 in dieser Form in Gebrauch.

Zwischen circa 1245 und 1349, innerhalb eines Jahrhunderts, war es in Hohenwart zur bürgerlichen Einung und zur landesherrlichen Verleihung des Siegelrechtes, d. h. der freiwilligen Gerichtsbarkeit gekommen. Daß hinter diesem gesellschaftlichen Wandel in erster Linie die Politik der Landesherrschaft seit 1310 stand, offenbart ein bereits genannter Eintrag im Urbar des Vitztumamtes München aus der Zeit um 1340, wonach der Herzog vom Kloster und „e foro“ 26 Pfund Pfennige Steuern bezog. Die Pauschalsumme ist allerdings nicht näher differenziert, was eine grundherrliche Gebundenheit des Marktes und seiner Bürger zumindest in der ersten Phase vermuten läßt. Wie die spätere Entwicklung vor Augen stellt, scheint die Bürgergemeinde von Anfang an auf landesherrliche Initiative hin entstanden zu sein, da die angespannte finanzielle Notlage der Herzöge um 1300 zur Erschließung neuer Fiskalquellen Veranlassung gab.

Welche gesellschaftliche Gruppe kam am Klostersitz dafür in Frage? Angesichts der Quellenlage müssen wir die frühen Bürger im Umkreis der klösterlichen Funktionsträger, also bei den „filii ecclesie“, den lehensfähigen Amtsleuten und Handwerkern suchen. Die Annahme bestätigen Bürgernamen wie Dietrich der Schreiber, Hainrich Zinsmaister und Hainrich Paurman<sup>809</sup> und das Vorhandensein bürgerlicher Lehensinhaber<sup>810</sup>. Schon früh

807) KU Hohenwart 1349 IX 25. MB 17, 117–119. Zitate ebenda.

808) Vgl. HUPP Wappen 49/50. Beschreibung ebenda.

809) Zu den letzten beiden Cgm 1774 fol. 95r–96v. MB 17, 133–135 von 1372.

810) So 1353 in Cgm 1774 fol. 86. MB 17, 122–123. Bürger bekennen, ihren Besitz als ein „recht lehen“ für ein Seelgerät verkauft zu haben.

werden personelle Beziehungen zu den städtischen Siedlungen Neuburg a. D. (1350)<sup>811</sup>, Schrobenhausen (1361)<sup>812</sup>, Ingolstadt (1366)<sup>813</sup> und Pfaffenhofen (1375)<sup>814</sup> faßbar, ohne daß wir die Hintergründe vom direkten Inhalt der jeweiligen Urkunden abgesehen deuten könnten. Die horizontale Mobilität zwischen Märkten und Städten untereinander mag bei der frühen Entwicklung und Besiedelung eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt haben.

Aus einem bestimmten Personenkreis von Bürgern und Urkundenzeugen wie Heinrich der Maler, Vlrich der Rindermoser, Friderich der Rab, Dietrich der Schreiber, Hainrich der Prew, Heinrich Rausch, Hainrich der Chu(e) nig u. a. setzte sich der Rat der Bürger zusammen, der erstmals 1353 belegbar ist: Anläßlich einer Ewiggeldstiftung sollte die Küsterin des Klosters 20 Pfd. Haller nach dem Ratschlag von Pfarrer, Wöchner und „vier burger rat“ anlegen<sup>815</sup>.

Der bürgerlichen Gemeinde entsprach im 14. Jh. die Siedlungsform Markt, was schon die Urkunden von 1349 und 1353 in der Siegelankündigung verrieten: „mit der Burger und des Marcktes Insigl“<sup>816</sup>. Eine Urkunde des Jahres 1366 macht die Anlage eines Marktplatzes deutlich, da Bürger „an dem marckt“, also am Marktplatz Besitz hatten<sup>817</sup>. Der älteste Katasterplan von 1810 mit der ursprünglichen, alten Klosteranlage auf dem Klosterberg zeigt westlich davon einen planmäßigen Dreiecksplatz, der ursprünglich sogar größer gewesen sein könnte<sup>818</sup>, da sich das Siedlungsbild auf dem Klosterberg nach der Marktverlegung nochmals veränderte. An diesem Marktplatz saßen zwar die Bürger des Herzogs, doch blieben davon die Grundherrschafts-, Gewerbe- und Zollrechte des Klosters unberührt.

Von welcher Art war die Rechtsqualität des jungen Marktes? Wie waren die Beziehungen zum Landesherrn und zur Landschaft geregelt?

Die Rechtsausstattung lief in mehreren Etappen ab, beginnend mit dem wohl nichtschriftlichen Einungsrecht und dem Siegelrecht bis zum ersten Privileg, das 1356 bereits verbrannt war. Denn am 8. September 1356 baten die „lieb getreuen, die burger zw Hohenwart“ ihren Landesherrn Markgraf Ludwig von Brandenburg, die verbrannten und verdorbenen Freiheitsbriefe seiner „vordern säligen“ und auch von ihm „zeneuen vnd von neuem zuerschreiben“<sup>819</sup>. Markgraf Ludwig erneuerte und bestätigte Freiheit, Recht,

811) MB 17, 119–121.

812) MB 17, 123–125.

813) MB 17, 128–130.

814) KU Hohenwart 1375 III 12.

815) Wie Anm. 810. Die Bezeichnung „rat“ kann im Kontext wortwörtlich als Ratschlag verstanden werden, doch zeigt die Zahl von vier Bürgern ein festes Gremium an.

816) a. a. O.

817) Cgm 1774 fol. 87r.

818) Vgl. Bayer. Landesvermessungsamt Katasterbeilage CXLVIII von 1810 mit späteren Korrekturen.

819) Abschrift des 16. Jhs. GU Pfaffenhofen 658 = GL Pfaffenhofen 27. Zitate ebenda. Vgl. GL 27a nr. 1 und nr. 3.

Gnade und gute Gewohnheit der Bürgerschaft und fügte hinzu, „daz wir mainen vnd wellen, das die obgenannten vnser burger gemainlich ze Hohenwartt all die freihaitt, recht, genad vnd gut gewunhait haben sollen, die ander vnser stett vnd märckht in vnserm land ze Obern Bayrn haben“ in der Weise, wie es die verbrannten Rechte „herbracht vnd gehabt habent“. Zurecht hat O. RIEDNER 1911 festgestellt, daß ein oberbayerisches Stadtrecht Ludwigs des Bayern „ins Reich der Fabel“ gehört<sup>820</sup>. Was sollte dann mit der Urkunde von 1356 gewährleistet werden? Einmal die Erneuerung älterer, uns nicht bekannter Freiheiten der jungen Bürgergemeinde, zum anderen die Zuordnung zum Stadtrechtskreis und schließlich die in allen Städten/Märkten geltenden Regelungen des Wirtschaftslebens an Markttagen, obwohl von Jahr- und Wochenmärkten u. ä. nicht die Rede war. Der Pfaffenhofener Landrichter vertrat in der Frühzeit den Herzog = Marktherrn und stand wohl bis 1356 an der Spitze der Bürgerschaft. Erstmals 1378 ist eine Landgerichtsschranne in Hohenwart nachgewiesen, die Fälle zwischen dem Kloster und der Bürgerschaft behandelte<sup>821</sup>: Chunrat Taufkircher, „ze den Zeiten Richter zu Pfaffenhoven“ bekannte öffentlich, daß er „an offem Rechten zu Hohenwart“ vor Gericht saß. Das Urteil erfolgte „nach funffer Urtail“ der besitzenden Adeligen. Die landesherrlichen Einnahmen von der Hohenwarter Landschranne waren beachtlich. Die Jahresrechnung von 1432 beispielsweise ergab Einnahmen von 11 Pfd. Pfg. „von zü Hohenwart die abgetadingten wändl“<sup>822</sup>. Da die Ausbildung des Unteramtes Hohenwart und ihrer Landschranne<sup>823</sup> im Landgerichtsverband Pfaffenhofen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Marktentstehung stand, fiel sie nachweislich im 15. Jh. mit der Marktschranne zusammen. Man unterschied zwar in „offen markkrechten zü Hohenwart“ und in „offen lanndtrechten“<sup>824</sup>, doch saßen immer Bürgermeister und Rat als Fünfer mit dem Landrichter zu Gericht. Ohne Zweifel nahm bei der Einung der Bürger im frühen 14. Jh. die Gerichtsgemeinde eine nicht zu unterschätzende Funktion wahr, da die volle und ungeteilte Gerichtsbarkeit in Hohenwart beim Landgericht lag. Sie hat die landesherrliche Politik gegenüber den „filii ecclesie“ ermöglicht, erleichtert und auch deren Interessen verteidigen und schützen können.

Die Rechtsverleihung von 1356 hatte den Markt dem Stadtrechtskreis zugeordnet, ohne allerdings detailliert materielle Rechte und Gerechsamkeit anderer städtischer Siedlungen anzusprechen. Dies geschah am 9. Februar

820) Rechtsbücher 307 f.

821) Clm 1774 fol. 88r. MB 17, 139–140. Zitate ebenda.

822) Kurbaiern U 28658.

823) 1551 bestand das Landgericht aus den Ämtern Pfaffenhofen, Hohenwart, Geisenfeld und Geroltshausen. Zu Hohenwart gehörten die Hauptmannschaften Pobenhausen, Hohenried, Unterkreut, Thierham, Koppenbach und Deimhausen. So GL 2. Die Sprengelbildung ging sogar so weit, daß man 1507 von einem „Hohenwartter lanndgericht“ sprach. KU Scheyern 1507 IV 26.

824) Beispielsweise 1482 in Cgm 1774 fol. 88–89 und 1498 in KU Scheyern 1498 IX 3.

1373 durch Stephan III.<sup>825</sup> Der junge Herzogssohn bekannte, „das wir haben angesehen di getreuen dienst, di vns gethan haben die burger des marckhts zw Hohenwartt darzue di gebrechen, di die lange zeitt habent gehabt. Vnd haben in geben vnd gethan di genad, das sie sullen nun fürbaß alle di freithaitt, gewonhaitt vnd recht, di vnser lieben getreuen, di burger des marckhts zw Pfaffenhouen . . . bißher gehabt haben vnd noch habent . . . Also das si di nun fürbaß haben soll in irem marckh zu Hohenwartt zw gleicherweis als di von Pfaffenhouen . . .“. Die Verleihung der Pfaffenhofener Marktrechte — die Siedlung wurde erst im 15. Jh. nach der Ummauerung zur Stadt erhoben — bedeutete einen unerhörten Aufschwung für Hohenwart, da nicht weniger als das Münchner Stadtrecht den Bürgern von Pfaffenhofen 1364 verliehen worden war<sup>826</sup>. Herzog Stephan II. hatte damals den Pfaffenhofenern „das puech, das vnser vorgenennte statt zue München hat versigelt . . . mitsambt dem lantgerichtpuech“ bestätigt. Nach O. RIEDNER hätte auch Hohenwart bei Bedarf davon Gebrauch machen können<sup>827</sup>. Es finden sich keinerlei Hinweise in den Gerichtsurkunden, daß dies in irgendeinem Fall geschehen wäre. Welche Gründe außer den formelhaften „getreuen dienst“ und „gebrechen“ mag die Landesherrschaft zu diesem Privileg veranlaßt haben? Zwei Faktoren machen die Verleihung verständlich: Einmal die Aufnahme des Marktes in die Landschaft des Herzogtums, der erstmals 1374 den Großen Brandbrief mitsiegelte<sup>828</sup> und damit die Qualität eines gefreiten, landesherrlichen Marktes erreichte, und zum anderen der Wunsch des Herzogssohnes nach einem weiteren, kräftigen Aufschwung der Siedlung, die ihm offensichtlich als Fiskalquelle schon vor der Übernahme des Herzogtums (1375) zugeteilt worden war. Das große Privileg von 1373 schloß die erste Phase bürgerlicher Gemeinschaftsbildung und Markttwerbung nach 70 Jahren ab. Der landesherrliche Markt Hohenwart gesellte sich als weiterer Gefreiter Markt den benachbarten Märkten Schrobenhausen, Ebenhausen, Geisenfeld und Pfaffenhofen zu und vervollständigte das enge Märktenetz Nordoberbayerns. Seit 1373 leistete der Markt auch an die Ständevertretung Steuerzahlungen, die sogenannten Landsteuern. Die landesherrliche Mai- und Herbststeuer belief sich 1443 auf 24 Pfd. Pfg., ein Drittel von dem, was die Stadt Pfaffenhofen aufbrachte, die Landsteuer auf 100 fl Normalsteuer<sup>829</sup>.

825) GU Pfaffenhofen 660 = GL 27. Zitate ebenda. Vgl. GL 27a nr. 4 in drei Exemplaren. W. VOLKERT: Kanzlei und Rat in Bayern unter Herzog Stephan II. 1331–1375. Diss. Ms. München 1952. Regest nr. 593. RAHN-TURTUR Regest nr. 177 spricht fälschlicherweise von Bestätigung.

826) VOLCKAMER Pfaffenhofen 144 f. RIEDNER Rechtsbücher 293/294. Zitate ebenda.

827) Rechtsbücher 289 f.

828) HUPP Wappen 49 f.

829) GL Pfaffenhofen 23 fol. 85v. LIEBERICH Bürgerstand 644 f.

### 3. Zweite Phase: Erste Streitigkeiten, Marktverlegung (1395) und weitere Rechte (1383–1564)

Sieben Jahre nach dem Privileg von 1373 brachte ein Brand die expansive Entwicklung des Marktfleckens vorläufig zum Stillstand. Die Bürgerschaft mußte sich das Geld für den Wiederaufbau vom Kloster ausleihen. Die unmündigen Söhne Johanns II., Ernst und Wilhelm, bestätigten 1380 dem Konvent die alten Rechte insbesondere die Zoll- und Zapfgerechtigkeiten, die durch den Neubau des Marktes der Grundherrschaft zu entgleiten schienen<sup>830</sup>. Zur Förderung des Aufbaus freite Herzog Stephan III. 1383 die Bürger mit dem ausschließlichen Zapfrecht auf den drei Jahrmärkten, um eine Erhöhung der Kammereinnahmen zu ermöglichen<sup>831</sup>. Noch aus demselben Jahr stammt ein Rezeß der Herzöge Stephan III., Johann II. und ihrer Räte Otto Py(e)entznawer, Vitztum zu Oberbayern, Hainreich Gumpenberger, Arnold von Chamer und Jorg Waldegger, Vitztum zu Niederbayern, der zeigt, daß Bürger und Grundherrschaft trotz der angespannten Lage seit dem Brand von 1380 im Streit lagen<sup>832</sup>. Die fürstlichen Räte regelten den Anspruch des Klosters, sein Vieh mit dem bürgerlichen gegen Entgelt auf eine gemeinsame Weide treiben zu können, dann das bürgerliche Steuer- und Hoheitsgebiet, den Charakter der Zinslehen und das Recht der Bürger auf Nutzung von Wasser und Weide. Bedeutsam erscheinen zwei Streitpunkte: Die Äbtissin durfte Grundbesitz, der bisher aus dem bürgerlichen Steuer- und Hoheitsgebiet an das Kloster zurückgefallen war, unbesteuert behalten. In Zukunft aber sollte bei Verkauf oder Stiftung von Grund und Boden an den grundherrlichen Obereigentümer dieser „allezeit in der burger stewr beleiben alz daz von alder hercho(e)men ist“. Dahinter verbirgt sich die Tendenz, eine Schmälerung der bürgerlichen Steuereinnahmen durch Verringerung des Steuergebietes auszuschließen. Letztlich wurde davon ja die landesherrliche Mai- und Herbststeuer bestritten. Andererseits sanktionierte die Landesherrschaft die bisherige, zugunsten des Klosters verlaufende Rückkauf- und Einstandspolitik. Der bürgerliche Grundbesitz war vom Konvent zum günstigen, dem Eigentum nahe kommenden Zinslehenrecht ausgegeben worden, wobei wir angesichts des älteren Handlehenverzeichnisses des 13. Jhs. von echten Lehen ausgehen müssen. Die Räte legten in diesem Zusammenhang 12 neue Münchner Pfennige und beim Verkauf eines Zinslehens die Hälfte der jährlichen Zinsen und Leistungen als Anerkennungs-zinsen fest. Die genannten Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau und der daraus resultierenden Abgrenzung des bürgerlichen Steuer- und Hoheitsgebietes bringen die Beeinträchtigung und Minderung der bürgerlichen Rechte auf dem Klosterberg deutlich zum Ausdruck. Eine Lösung dieser Abhängigkeit lag im Interesse des Marktes. Drei Ereig-

---

830) MB 17, 140–141.

831) THALHOFER 109/110.

832) KU Hohenwart 1383 X 19. Zitate ebenda. Cgm 1774 fol. 81. MB 17, 142–143.

nisse kamen den Absichten der Bürgerschaft entgegen: Am 19. September 1392 teilten die bayerischen Herzöge ihr Territorium untereinander auf. Das Landgericht Pfaffenhofen fiel mit den Märkten Pfaffenhofen, Geisenfeld und Hohenwart an den Münchner Teil Herzog Johanns II. und seiner Söhne Ernst und Wilhelm. Hohenwart kam direkt an der Grenze zum Ingolstädter Landesteil zu liegen und erhielt über Nacht eine wehrpolitisch-strategische Lage, da die alte Landstraße wenige Kilometer vor Hohenwart aus Richtung Schrobenhausen kommend das Nachbarland verließ und feindliche Ausfälle aus dieser Richtung zu erwarten waren. Dies hatte schon der verheerende Städtekrieg von 1388 vorexerziert. 1395 verwüsteten im ersten bayerischen Hauskrieg die Truppen Stephans III. das Landgericht Pfaffenhofen, wobei Hohenwart anscheinend stark in Mitleidenschaft gezogen wurde. Die dritte Katastrophe seit 1380 und 1388 und erneute Streitigkeiten mit dem Grundherrn im Jahre 1394 vor Augen, beschlossen die Herzöge eine Verlegung des Marktes vom Klosterberg hinab auf die rechte Paarseite. Im Rezeß von 1394 VII 28<sup>833</sup> war es um Zinsleistungen mit der richtigen = besseren Münze (1 Regensburger Pfennig oder zwei Münchner), um Steuerhoheit, Urbarmachung des „*gemain ains holczes*“ zu Wiesen oder Krautgärten/Äcker und um die Handlehen = Zinslehen gegangen.

Die Marktverlegung und planmäßige Neuanlage sah sich zwei Schwierigkeiten gegenüber, einmal der des Grund und Bodens und zum anderen der Finanzierung. 1409 IX 20<sup>834</sup>, vierzehn Jahre nach dem Beginn der Verlegung, bekannte Herzogin Elisabeth, „daß wir vnser lieben getreuen den purgern gemeinglich zw Hohenwartt den fleckh vnd hofstett in dem ried, darauf sy yez von neuen ding den marckht pauen vnd zymern mit rechter wissen geaygnett vnd geben haben . . .; also, daz si vnd all ir erben daß ewigklich für ein recht aigen haben vnd besitzen sollen“. Der neue Markt war also auf landesherrlichem Grund, auf einer Rodungsfläche seit 1395 errichtet worden. Der Katasterplan von 1810 vermittelt den Eindruck, daß die planmäßige Anlage in Einzelstapen erfolgte, deutlich sichtbar in der späteren Viertelbildung und den zwei Marktplätzen. Im Laufe des 15. Jhs. wurde der Bau mit Mauer und Graben umschlossen (1463). Die Klostertradition weiß zu berichten, daß auch der verlegte Markt auf Klostergrund stand, woraus wir auf einen Erwerb durch die Münchner Herzöge schließen dürfen. Sie überließen für 27 Gulden der Bürgerschaft Boden und Hofstätten als freie

833) KU Hohenwart 1394 VII 28. Cgm 1774 fol. 82. Zitate ebenda. MB 17, 159 bis 161. RB XI 21.

834) GU Pfaffenhofen 662 in GL Pfaffenhofen 27 (Abschrift des 16. Jhs.). Zitate ebenda. Vgl. GL Pfaffenhofen 27a nr. 6 in zwei Exemplaren. RB XII 52. Hohenwart gehörte seit 1396 zu den für die Viscontitochter Elisabeth verpfändeten Städte und Märkte (Heiratsgut). Vgl. RB XI 66. RB XI 157. RB XI 338. Zur Siedlungsverlegung allgemein: H. FISCHER: Die Siedlungsverlegung im Zeitalter der Stadtbildung. 1952 (= Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten 1).

Eigen. Für den Aufbau gewährten die Herzöge Johann II. und Ernst am 22. April 1395 einen neuen, widerrufbaren Ungeldzoll auf alle während des Aufbaus durchgehenden und zum Verkauf gelangenden Waren u. a. auf Wein, Met, Bier aus Ingolstadt, auf Textilien aus Brüssel, Mecheln, Nürnberg, Eichstätt, Ingolstadt, Nördlingen und Bittenberg bis hin zu Kühen, Kälbern und Schweinen<sup>835</sup>. Das Privileg deutet die wichtige Rolle des Brauwesens und des Textils („Hohenwarter Zwilch“; Flachstücher)- und Lederhandwerks in der Marktsiedlung an. Zwanzig Jahre darauf, am 23. Juni 1415, verliehen Ernst und Elisabeth „von des gepeues wegen, den sy (= Bürger) an dem margt daselb getan haben vnd noch hinfür tun sullen . . . stockh vnd galgen“<sup>836</sup>. Mit der Kriminalgerichtsbarkeit gelangte auch die zivile Hochgerichtsbarkeit um Erb und Aigen in Hohenwart zur Einführung, was aber lediglich hieß, daß „vnser richter zw Pfaffenhouen vmb all sach nichts außgenommen zu Hohenwartt richten in aller maß er zu Pfaffenhouen richten solt“. Die Freiheit erhob den Markt zum gleichrangigen Landschranenort mit dem Landgerichtssitz Pfaffenhofen, d. h. Hochgerichtsfälle in und um Hohenwart brauchten nicht mehr in Pfaffenhofen abgeurteilt werden. Damit waren auch finanzielle Vorteile wie stärkere Umlandbeziehungen, häufigere Frequentierung der Gasthäuser, Anfall des Malefizgutes und anderes mehr verbunden. Der Nachbarmarkt Pfaffenhofen erreichte 1416 III 22 zwar den Widerruf, doch führten die Herzöge Johann und Sigmund 1463 I 24 das Hochgericht angesichts des „gepeus wegen, so sy an dem benanten vnserm marckht daselbs getan haben vnd noch hinfür tun sollen“ wieder ein. Vermutlich honorierten die Herzöge damit die Ummauerung des Marktes. Die Rivalität zwischen Pfaffenhofen und Hohenwart flammte erneut auf, so daß Albrecht IV. entschied, die Malefizwandel, die sich im Burgfrieden von Hohenwart zutragen, dort abzuhandeln, während das Malefizgut und Fälle im Sprengel nach Pfaffenhofen gehörten. Die Gerichtsbarkeit um Erb und Aigen und alle anderen Fälle blieben jedoch im Markt. Nach diesem kleinen Exkurs, der ursächlich mit der Marktverlegung und der Förderung durch den Landesherrn zusammenhing, sei auf weitere Finanzierungsmethoden der Marktneugründung hingewiesen. Wie schon 1380 gewährte das Kloster auch 1415 erneut einen Kredit „darvmb, das sy dester pas vnd furderlicher

835) GU Pfaffenhofen 661 in GL Pfaffenhofen 27 (Abschrift des 16. Jhs.). Vgl. GL Pfaffenhofen 27a nr. 5 in drei Exemplaren. Druck: G. A. REISCHL: Unbekannte Zollbriefe des 14. Jhs. *Mein Hoamatl* 7 (1929) 70–72. REISCHL hat als erster die Bedeutung des Privilegs für die Datierung der Marktverlegung erkannt, die er aber vom Städtekrieg 1388 abhängig macht. Es wurde vor 1421 II 2 widerrufen. Siehe Verpfändung an die Seiboltsdorfer 1421 II 2. RB XII 360.

836) GU Pfaffenhofen 663 in GL Pfaffenhofen 27 (Abschrift 16. Jh.). Zitate ebenda. Vgl. GL Pfaffenhofen 27 a nr. 7 in zwei Exemplaren. RB XII 198. Zum Folgenden: GU Pfaffenhofen 690 = GL 28 (1416). RB XII 22. Dann: GU Pfaffenhofen 665 in GL Pfaffenhofen 27 (1463). Zitate ebenda. Vgl. GL 27a nr. 8 in drei Exemplaren. GU Pfaffenhofen 666 in GL 27 (1493). Vgl. GL 27a nr. 9. Zitate ebenda.

herwider gepawen mügen“<sup>837</sup>. Daneben schien Herzogin Elisabeth auch auf den Juden Mändel von Hohenwart zurückgegriffen zu haben<sup>838</sup>. Gegen 1463 dürften Neubau und Ummauerung des Marktes zum Abschluß gekommen sein. Die Vereinigung der Herzogtümer Bayern-Ingolstadt mit Bayern-Landshut im Jahre 1447 entkleidete zwar Hohenwart seiner wichtigen strategischen Grenzlage, doch blieb seine Bedeutung als fester Platz bestehen. Die Befestigung hatte wie beim vergleichbaren Markt Geisenfeld zu keiner Stadterhebung mehr geführt, obwohl einige Bedingungen wie Stadtrecht (= Pfaffenhofener Recht), Hochgericht und Ummauerung gegeben waren. Das benachbarte Pfaffenhofen, das sich gleichzeitig als Vorort des Landgerichts zur Stadt aufschwang, hatte dies zu verhindern gewußt. (Vgl. Widerruf des Halsgerichtes von 1415.)

Die zweite Phase charakterisierte im wesentlichen die Marktverlegung und ein weiterer Ausbau der zentralörtlichen Situation als Gerichts- und Wirtschaftsplatz. Die zentralörtliche Lage veränderte und verschlechterte sich im späten 15. Jh. vorübergehend, da man offensichtlich die Landstraße Augsburg–Regensburg in zwei Straßenzüge links und rechts der Paar geteilt hatte, wobei letzterer den Markt nicht mehr berührte. Aus diesem Grunde supplizierte der Markt 1526<sup>839</sup> beim herzoglichen Hof darum, die Landstraße, welche „nagst bey Hohenwart etlich Zeit her iren Gang gehebt“, wieder durch den Markt auf „ainen kleinen weg“ führen und von jedem beladenen Wagen 2 Pfg. und von einem Karren 1 Pfg. Zoll erheben zu dürfen. Dafür wollten sie Gräben, Brücken, Weg und Steg der Landstraße erhalten. Die Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X. erfüllten in allen Punkten die Wünsche der Bürger unter der Bedingung, daß sie Weg, Steg und Brücken unterhalten und Salztransporte am Markt vorbeiziehen lassen. Aber die Hohenwarter machten ihre Rechnung ohne den betroffenen Fuhrleuten auf. Von 1539–1551 entflammten harte Auseinandersetzungen zwischen den Fuhrunternehmern Bernhart Roethuet und Hanns Schenckh von Aichach bzw. „auch dero von Inchenhoffen vnd der Fuer-vnd Gewerbsleut im Lanndgericht Aichach“ (1539). Diese waren zwar bereit, den neuen Zoll zu entrichten, wollten aber aus Zeitersparnis und wegen schlechter Wege nicht in den Markt selbst hineinfahren. Der Zoll sollte besser in Thierham eingehoben werden. Nach einer umfangreichen Untersuchung vor allem hinsichtlich der Vorwürfe an die Adresse von Hohenwart entschied die fürstlichen Räte am 4. Dezember 1545: Die Hohenwarter Freiheit erstrecke sich nicht auf „die vnnder Straß, so fur Ilmerdorf (Ilmendorf) . . . Pobenhäusen vnd von dann . . . auf Schrobenhäusen zuegeet“, sondern nur auf die „ober-

837) Kurbaiern Ä. Archiv 4103 fol. 28r. Cgm 1774 fol. 80v.

838) RB XII 50.

839) Privileg von 1526 VII 12 = GU Pfaffenhofen 668 in GL 27. Vgl. GL 27a nr. 11. Zum folgenden Streit Akten in GL 27, besonders GU Pfaffenhofen 670 für 1545 XII 4 (= GL 27a nr. 13), dann GL 27 nr. 8 von 1551 III 10 und Kurbaiern Äußeres Archiv 4103 fol. 353–354. Zitate jeweils ebenda.

strass für Geißenfeld“. Bei Benützung der Oberstraße müsse der Zoll außerhalb des Marktes an der Straße eventuell bei Thierham eingehoben werden. Die lästige Pflicht in den Markt hineinzufahren, fiel damit weg. Die Unterstraße ging vermutlich von der Landstraße Augsburg–Regensburg bei Münchsmünster oder weiter nördlicher davon ab und verlief über Ilmendorf, Ernsgaden, Ebenhausen, Baar, Reichertshofen nach Freinhausen, um sich dort mit der Straße München–Pfaffenhofen–Pobenhhausen–Neuburg zu schneiden und auf der linken Seite in Hohenwart zu enden (Paarbrücke).

Mit dem Privileg von 1526 (mitsamt dem Rezeß von 1545) und dem gegen den Willen Pfaffenhofens gewährten Eichrecht von 1564 V<sup>840</sup> gingen die landesherrlichen Neuprivilegierungen seit 1356 zu Ende.

Die gewährten Rechte wurden bei Regierungsantritt eines neuen Fürsten wie üblich nur noch vorgelegt und bestätigt. So 1512 I 28 durch Wilhelm IV., 1550 VI 20 durch Albrecht V., 1607 III 22 durch Maximilian I., der die Rechte von 1356, 1373, 1409, 1415, 1463, 1550 und 1577 IX 23 (= Rezeß) bestätigte, 1662 IX 8 durch Ferdinand Maria und 1790 durch Kurfürst Max IV. Joseph<sup>841</sup>.

#### 4. Innere Struktur des Marktes im 15./16.Jh.

Das landesherrliche Privileg von 1373 und die Marktverlegung seit 1395 bestimmen, obzwar sie verschiedenen Phasen der Marktgeschichte angehören, Entwicklung und Struktur der vollendeten bürgerlichen Verfassung des 15./16. Jhs., der Blütezeit der altbayerischen Städte und Märkte. Die ungünstige Quellenlage erlaubt es lediglich, Einzelaspekte wie Steuer- und Rechts-hoheit, Niedergerichtsbarkeit und Gewerbehoheit, Ratsverfassung und Ratswahl, kirchlich-caritative Einrichtungen und die Landstandschaft herauszugreifen. Hatte die Freiheit von 1373 die Rechtsqualität des Gefreiten Marktes, die noch mit den Einzelprivilegien von 1383, 1395, 1409, 1415, 1463, 1526 und 1564 widerrufbare Ergänzungen erfuhr, gefestigt und abgesichert, so befreite die Marktverlegung von der unmittelbaren grundherrlichen Abhängigkeit, da der neue Markt seit 1409 auf freieigenem Grund der Bürger stand. Mittelbar war die Mehrheit der Bürger als klösterliche Lehensinhaber weiterhin von der klösterlichen Grundherrschaft tangiert, wie oben bereits dargestellt werden konnte.

So mußte eine genaue Abgrenzung des bürgerlichen *Hoheitsbereiches* gegenüber Grundherrschaft und bäuerlichem Umland von Anfang an ein Bestreben der Bürgergemeinde sein. Das Hoheitsgebiet bestimmten einmal das Steuergebiet des Marktes und zum zweiten der Burgfrieden, der die bürgerliche Jurisdiktion markierte, sich aber nicht mit dem meist grö-

840) Enthalten in GU Pfaffenhofen 666 in GL 27 = Bestätigung von 1790 I 6. Vgl. GL 27a nr. 9.

841) GU Pfaffenhofen 667, 671 (= GL 27 nr. 7), 676 (= Hinweis in GL 27 nr. 12) und 677 in GL 27. Vgl. Libell GU Pfaffenhofen 666 in GL 27 und GL 27a nr. 10, 14, 15 und 18.

ßeren Steuergebiet decken brauchte. Das Hoheitsgebiet bezeichnete erstmals 1349 generell der Siedlungsbegriff Markt. Das Steuergebiet des Marktes, umschrieben von der Formel „in der Bürgersteuer liegend“, war bis 1383 größeren Veränderungen ausgesetzt, da es das Kloster durch Rückkäufe zu schmälern vermochte. Seit 1383 blieb das Einstandsrecht des Klosters zwar bestehen, aber doch mit der Einschränkung, daß „dy stewr nach gewohnheit des marcks vnd der purger zu Hohenwart“<sup>842</sup> entrichtet werden müßte. Umgekehrt bestand die Möglichkeit, ebenfalls Besitz in die Bürgersteuer zu ziehen: Beispielsweise räumte 1446 eine Urkunde den Bürgern ein, in der Flur „ytzo oder füran die offft genanten äcker stewartmässig machen“<sup>843</sup> zu dürfen, allerdings ohne Schaden für den Grundherrn.

Von anderer Art war das bürgerliche Rechtsgebiet, der *B u r g f r i e d e n*. Im Zusammenhang mit der Ummauerung wurde er ausgezeigt, „nemblich als weitt vnser markt mit der maur vnd der perg dabey, darauf vnser frauen closter stet, mit zeinnen vnd ottern eingefangen ist“ (1493)<sup>844</sup>. 1582 schrieb die Äbtissin nach München, der bürgerliche Burgfrieden umfasse das, was des „Marckhts Rinckhmaur“ umgreife<sup>845</sup> mitsambt vier aus Gnade überlassenen Häusern auf dem Klosterberg. Zwei Jahre später, nach der Hofmarksbildung auf dem Klosterberg, notierte eine Nonne in einem Kopialbuch: „Item sy (= Bürger) khünden auch nit wahrhaftiglichen anzaigen, wo ir Purckfridt abgeet oder anget vnd haben kain Recht, Statrecht oder Burckfridt“<sup>846</sup>. Im Gegensatz zu letzterer Feststellung stehen die Belege von 1493 und 1582 und die landgerichtliche Auffassung: 1696 legte man ein Verzeichnis der Hofmarken, Städte und Märkte im Landgericht Pfaffenhofen an, worin es über Hohenwart hieß, „Marckht Hochenwarth hat gleichvahls ainen ausgemarkten Burgfridt, in welchem sich etliche Heuser in dem Vormarckht vnnd sonst weitter nichten dabei findet“<sup>847</sup>. Müssen wir aus diesem Grund Hohenwart als Bannmarkt ansprechen? Wie schon bei Altomünster und Inchenhofen handelte es sich zwar um einen ausgezeigten, aber nicht vom Landesherrn ratifizierten Burgfrieden, wie ihn 1696 nur Aichach, Schrobenhausen und Pfaffenhofen besaßen. Der Quellenbeleg „Burgfrieden“ allein reicht nicht für die Charakterisierung unserer gefreiten, landesherrlichen Märkte als landesherrliche Bannmärkte aus. Im engeren Burgfrieden, den Mauer und Graben umschlossen, lagen im Bereich von vier Vierteln der Bürger „aygen behau-

842) MB 17, 174 ff.

843) KU Scheyern 1446 I 26.

844) GU Pfaffenhofen 666 in GL Pfaffenhofen 27 = bestätigte Abschrift von 1790. Die Auffassung von VOLCKAMER Pfaffenhofen 150 f., daß die Burgfriedensgrenzen 1493 kaum genau festgelegt waren, kann nach dieser Beschreibung nicht geteilt werden.

845) Kurbaiern Ä. Archiv 4103 fol. 55 f.

846) Cgm 1774 fol. 80r.

847) GL Pfaffenhofen 6e fol. 36r. Vgl. Beschreibung des Marktes von 1606 in GL 4e fol. 18r.

sung, stadl, garten“ und das Rathaus mit Tanzsaal, Läden und Schranne<sup>848</sup>. Um 1800 zählte das erste Viertel 32 Anwesen, davon 31 freieigene (2 Brauereien, 1 Wirt, Amtmannshaus, Mesnerhaus u. a.), das zweite 22 Anwesen, davon 20 freieigene (Schmiede, Oberes Tor, Fialikirche, Frühmesserhaus u. a.), das dritte 59 Anwesen mit 57 freeigenen (1 Brauerei, Bürgerturm, Unteres Tor) und das vierte 34 Anwesen mit 31 freeigenen (1 Brauerei, Rathaus, Mittleres Tor, Spital u. a.). Im Vormarkt vor dem Mittleren Tor befanden sich alle 19 Anwesen in freeigenem Besitz. Im Burgfrieden saß auch der Pfaffenhofener Landrichter „an offen markcrechten zü Hohenwart“<sup>849</sup> als Nieder- und Hochrichter mit bürgerlichen Urteilsfindern zu Gericht. Seit 1493 handelte er alle im Burgfrieden geschehenen Malefizhändel (= Kriminalgerichtsbarkeit) und Fälle um Erb und Aigen nach dem Landrecht von 1346 (= zivile Hochgerichtsbarkeit) ab.

Die bürgerliche *Niedergerichtsbarkeit* beschränkte sich im wesentlichen auf die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Gewerbehoheit und die Überwachung der bürgerlichen Pflichten wie Wachen, Steuern und Scharwerken. Das Marktsiegel stellt seit 1349 die freiwillige Gerichtsbarkeit unter Beweis<sup>850</sup>, an 40 Urkunden des Klosters ist es erhalten geblieben (bis 1500). Eine Zunftordnung „Zunfft vnnd Ordnung di Schmidt, Wagner, Schloßer, Schreinner, Meßerschmidt, Sattler, Glaser vnnd Spängler zu Hohenwarth“ betreffend vom 20. Februar 1576 gibt einen interessanten Einblick in die *Gewerbehoheit* des bürgerlichen Rates<sup>851</sup>. Anlässlich einer zünftischen Kerzen- und Jahrtagsstiftung legte die gemeinsame Zunft der Schmiede, Wagner, Schlosser, Schreiner, Messerschmiede, Sattler, Glaser und Spengler dem Inneren und Äußeren Rat eine 18 Paragraphen umfassende Ordnung zur Bestätigung vor. Obwohl die Zunftordnung mehr die bruderschaftlichen Verpflichtungen der Zunftgenossen berücksichtigt, regeln Einzelabschnitte u. a. die Bedingungen der Bürgeraufnahme und Meisterwerdung (Abschiedsbrief, Geburtsbrief und Nachweis der Lehrzeit), die gesellschaftlichen Verpflichtungen bei der Aufnahme als Meister (Haltung eines Bades, Spenden usw.), dann die Aufnahme von Lehrjungen und deren einzelne Lehrzeiten, weiterhin die Begräbnisfeierlichkeiten, die Bußen bei Schelten, Schmähren und Verstößen gegen die Zunftgebräuche, wovon eine Hälfte in die Marktkammer und die andere „in aines gemainen Handtwerhs Pixn“ fließt, und schließlich „um Achtzöhenden: Das kainer was Handtwerhs das sey dem

848) Zitat KU Hohenwart 1487 V 20. MB 17, 226–229. Das Rathaus wird erstmals KU 1479 XII genannt. Zum Folgenden VOLCKAMER Pfaffenhofen 152–153.

849) KU Hohenwart 1458 IV 17.

850) Das älteste Typar wurde 1606 durch ein neues ersetzt. Vgl. GL Pfaffenhofen 27 nr. 10. Beschreibung des neuen Wappen/Siegel „In Gold der hl. Georg in blauer Rüstung und silbernem Rock auf nach links sprengendem, rot gezäumten schwarzen Roß, mit roter Lanze den auf grünem Boden hockenden grünen Lindwurm durchbohrend.“

851) GU Pfaffenhofen 674. Zitate ebenda.

andern sein Arbeit verahet oder verschlag. Auch kainer dem andern seine Erhleuth oder Gesöllen auswerb bei Handtwerhs Straff . . .“. Vor dem 18. Jh. blieb keine Gewerbestatistik erhalten. Ein Verzeichnis des frühen 19. Jhs. zeigt die Vielfalt des vorindustriellen Handwerks, das sich im alten Bayern trotz Verländlichung des Gewerbes seit dem 16. Jh. hauptsächlich in den Städten/Märkten monopolistisch konzentrierte<sup>852</sup>. Danach lebten bei einer Einwohnerschaft von 228 Familien (= 961 Einwohner) und 182 Häusern (mit 102 Nebengebäuden) im Markt 5 Bierbrauer, 7 Bäcker, 4 Binder, 1 Bader, 1 Brienhändler, 2 Dreher, 1 Färber, 1 Glaser, 1 Gürtler und Silberarbeiter, 2 Hafner, 1 Hutmacher, 4 Krämer, 1 Kürschner, 1 Kaminfeger, 8 Leinweber, 2 Lodner, 1 Müller, 4 Metzger, 1 Maurermeister, 1 Nagelschmied, 1 Obsthändler, 4 Rosenkranzmacher, 3 Rotgerber, 5 Schneider, 4 Schreiner, 3 Schmiede, 11 Schuhmacher, 2 Schlosser, 1 Siebmacher, 1 Schleifer, 2 Sattler, 1 Säckler, 2 Seiler, 1 Seifensieder, 1 Uhrmacher, 2 Wagner, 1 Wirt, 1 Weißgerber und 1 Zimmermeister. Als 1803 das Benediktinerinnenkloster der Säkularisation zum Opfer fiel, verschwand im Bewußtsein der Bürger ein Hauptarbeitgeber, was sich strukturverändernd in Richtung Reagrarisierung hin auswirkte<sup>853</sup>.

Gewerboheit und Gewerbergerichtsbarkeit als Ausfluß bürgerlicher Selbstbestimmung waren an die Niedergerichtsbarkeit des Rates gebunden. Während des 14. Jhs. sprachen die Quellen meist nur von der Gemeinschaft der Bürger wie 1349 „mit der purger ze Hohenwart insigel“ oder 1387 „der erbergen, weysen insygel der purger ze Hohenwart“<sup>854</sup>. Daneben ließ sich seit 1353 ein Viererrat feststellen, an dessen Spitze wohl bis 1356 oder 1373 der Landrichter stand. Die Mitglieder des Rates wiesen sich mit dem Prädikat der Ehrbarkeit aus, so zum Beispiel 1405 „die erbergn Perchtold Winchler, Vreich Vngeratn, Hainreich Awlntaler“, 1412 „erbern vnd bescheiden manen Wernharten dem Trinczinger“ oder 1451 „erbergen vnd weysen Hanns Paslär, Hanns Schnurrer, Hainrich Winklär“<sup>855</sup>. Das signalisierte bereits eine Trennung der Bürgerschaft in die Ratsfamiliengruppe und die Gemein als Verband der Bürgerschaft. War 1452 nur vom „ersamen, weysen des Racz zu Hohenwart“ mit vier Mitgliedern die Rede, so hieß es 1458 „die gesworn purger zü Hohenwartt Hanns Gölsch, den zeiten purgermaister, Jorg Prew, Vreich Pasler, Albrecht Metzler, Hanns Pruckel, Schuster“ mit fünf Räten und 1466 „mit der ersamen vnd weysen burgermaister vnd rat“<sup>856</sup>. 1484 bestand die bürgerliche Vertretung aus sechs Räten einschließlich Bürgermeister und einem Vertreter der Gemein, dem

852) Statistik nach THALHOFER 125 f. Vgl. SCHREMMER Wirtschaft 345 ff.

853) Vgl. VOLCKAMER Pfaffenhofen 151 f. Zum Problem: H. KELLENBENZ (Hrsg.): Agrarisches Nebengewerbe und Formen der Reagrarisierung im Spätmittelalter und 19./20. Jh. 1975 (= Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 21).

854) MB 17, 123 f. Cgm 1774 fol. 229.

855) MB 17, 167. KU Hohenwart 1412 XII 15. MB 17, 171.

856) KU Hohenwart 1458 IV 17. KU 1466 IV 27.

„gemin redner“<sup>857</sup>. 1499 zerfiel das Gremium in einen Inneren und Äußeren Rat<sup>858</sup>. Das Bürgermeisteramt hatte sich aus dem Amt des Kammerers, des mit der Steuererhebung und Verwaltung beauftragten Ratsmitgliedes des 14. Jhs. entwickelt. Noch 1550 sprach eine Urkunde statt vom Bürgermeister von „Cammerer, Ratt vnd Gemin“<sup>859</sup>. Aus dem Jahr 1531 stammt eine „Ordnung der Ratswahl zu Hohenwart“ der Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X., die auch für Vohburg galt<sup>860</sup>. Der Ratswahlordnung gingen zwischen Rat und Gemin „Widerwill vnd Vnainigkeit, auch pöse Pollicei“ voraus, so daß die Herzöge das Ratsgremium auf 12 und zwar auf sechs des Inneren bzw. „anstat ainer gantzen Gemin“ auf sechs des Äußeren Rates festlegten. Alljährlich am Sonntag nach hl. Dreikönig kürten zunächst die inneren Räte einen aus dem Äußeren Rat und die äußeren einen aus dem Inneren Rat zu Ratswählern. Beide Gremien zusammen bestimmten dann den dritten Ratswähler aus der Gesamtbürgerschaft, der Gemin. Nach ihrer Vereidigung wählten die drei Ratswähler den Inneren Rat, der vom Landesherrn bestätigt werden mußte. Danach schritt der neugewählte Innere Rat zur Bestimmung des Äußeren. Nach Abschluß der Gesamtwahl holte man nochmals die Bestätigung des Landrichters und Landesherrn ein. Der Ratseid, der u. a. besagte, „das wir vnnsers genedigen Herren, den Landsfürsten zu irn Rechten und Notturft vnnsers Verstens das Pest vnd Nutzlichist allzeit betrachten, raten vnd hanndln“, und die gegenseitige Eidesleistung von Rat und Gemin beendeten das alljährlich stattfindende Verfahren.

Die Entwicklung im späten 15. Jh. hatte zur Beschränkung der Macht des Inneren Rates geführt, worauf die Nennung des Gemeinredners hinweist. Nach längeren Auseinandersetzungen zwischen den ratsfähigen Familien und der Restgemeinde gelang es letzterer in Form des Äußeren Rates am Marktregiment ebenfalls zu partizipieren.

Bürgerliches Selbstverständnis kommt nicht nur in der Ratsverfassung, sondern auch im kirchlich-caritativen und schulischen Bereich zum Vorschein. Nach der Verlegung des Marktes lag die alte romanische Pfarr- und Klosterkirche abseits auf dem Klosterberg und war nur über eine Brücke und einen steilen Weg erreichbar. Deshalb entstand am nordwestlichen Rand des neuen Marktes, am ältesten Siedlungsteil, in der ersten Hälfte des 15. Jhs. eine einfache, spätgotische Kirche verbunden mit einem bürgerlichen F r ü h - m e ß b e n e f i z i u m<sup>861</sup>. Die Pfarreiorganisation setzte sich im 15. Jh. aus dem Pfarrer = Dekan und Beichtvater der Nonnen, aus meist zwei Gesellen und dem Marktkaplan der bürgerlichen Frühmesse zusammen<sup>862</sup>. 1456 II 26

857) MB 17, 217–222.

858) MB 17, 252 f.

859) GU Pfaffenhofen 671. Hohenwarter Bürgermeister lassen sich von 1455–1500 und dann vom Ende des 16. Jhs. an urkundlich nachweisen.

860) GU Pfaffenhofen 669 in GL 27. Zitate ebenda. Papierlibell mit 4 Blättern. Vgl. GL 27a nr. 12.

861) Zum Ganzen STEICHELE IV 885–889.

862) Beispielsweise 1499 vgl. MB 17, 249–252.

schlichtete der Augsburger Generalvikar Leonard Gessel einen Streit zwischen Äbtissin Agnes, den Kirchenpflegern und den „consules opidi ibidem“<sup>863</sup>. Die Frühmesse unterstand dem Pfarrherrn auf dem Klosterberg. Der Kaplan mußte ihm in Notfällen assistieren, alle anfallenden Spenden dem Pfarrherrn präsentieren, an bestimmten Festtagen in der Pfarrkirche Messe lesen und an allen Festtagen den Vespern, Matutinen und den Hochämtern im Chorrock beiwohnen. Ein Drittel der anfallenden Opfergelder gehörte der Pfarrkirche, auf den drei Jahrmärkten sogar die Hälfte. Wasserweihe, Predigen, Verkündigung der Festtage und weitere pfarrliche Rechte wurden dem Frühmesser zur Kapelle Unserer Lieben Frau streng untersagt. Es lag aber in der Natur der Sache, daß die Bürger neben der partiellen räumlichen Emanzipation von der Pfarrkirche auch die volle rechtliche anstrebten, da sie außer dem Präsentationsrecht nichts vorzuweisen hatten. Die darüber einsetzenden Schwierigkeiten dauerten bis zum Ende des 16. Jhs. an. Am 12. Mai 1482 übertrug Papst Sixtus IV. auf die Marktkirche zusätzliche Pfarrkirchenrechte, die das Kloster erst 1587 — vierundsechzig Jahre nach der förmlichen Inkorporation der Pfarrkirche — weitgehend wieder rückgängig machen konnte<sup>864</sup>.

In einer Reihe von Stiftungen an die Markt- oder auch Klosterpfarrkirche tauchte seit 1411 auch ein Schulmeister auf<sup>865</sup>, der im 15. Jh. mit einem Gesellpriester des Pfarrers identisch war<sup>866</sup>. 1562 und 1631 dotierten Dr. Sebastian Pemler und Leonhard Kranz Stiftungen, deren Zinsen und Erträge Hohenwarter Bürgersöhnen, die studieren wollten, zugute kamen<sup>867</sup>.

Anderen sozialen Aufgaben widmete sich die Spitalstiftung von Dr. Johannes Winkler, Chorherr zu St. Moritz und St. Peter, der aus einem der ältesten Ratsgeschlechter entsprang<sup>868</sup>. Bürgermeister und Rat durften sieben Pfründen besetzen. Pro Jahr wurden aus den Erträgen 43 rh fl ausgeschüttet, die der Rumpfenhof zu Weilach, eine Holzmark und drei Güter zu Tegernbach, Rachelsbach und Brunnen abwarfen. Noch 1921 belief sich das Kapitalvermögen auf 25 112 RM.

Zum Abschluß sei nochmals der Aspekt *L a n d s t a n d s c h a f t* herausgegriffen. Neben den Markt- und Landsteuern kamen im 15./16. Jh. besonders den bürgerlichen Wehraufgeboten gewichtige Aufgaben zu. Beispielsweise erließ 1458 Herzog Albrecht IV. ein Aufgebot zur Kriegsrüstung an die Städte und Märkte seines Landesteils. Auf die Städte/Märkte entfielen in Landsberg 50 Mann mit Harnisch, Wehre, Geschoß, Armbrust und Büchsen sowie 3 Raiswägen, Schongau 20 Mann und 1 Wagen, Weilheim 16 Mann und 1 Wagen, Neustadt 16 Mann und 1 Wagen, Pfaffenhofen 16 Mann und

863) MB 17, 182—185. ZOEPFL Bischöfe 430 f. STEICHELE IV 886 f.

864) KU Hohenwart 1482 V 14. GU Pfaffenhofen 578. Kurbaiern Ä. Archiv 4103 fol. 429 ff. KU 1368 III 15 Äbtissin als *patrona* genannt.

865) KL Hohenwart 18 fol. 2v.

866) Vgl. MB 17, 204—207.

867) MB 17, 282 ff. THALHOFER 136 f.

868) STEICHELE IV 898—899. THALHOFER 133—135.

1 Wagen, Vohburg 6 Mann und 1 Wagen, Geisenfeld 8 Mann und 1 Wagen, Hohenwart 6 Mann und 1 Wagen, Tölz 10 Mann und 1 Wagen, Wolfratshausen 8 Mann und 1 Wagen, Grafing 5 Mann, Pförring 4 Mann und  $\frac{1}{2}$  Wagen, Siegenburg 2 Mann und  $\frac{1}{2}$  Wagen, Dachau 8 Mann und 1 Wagen und in Riedenburg ebenfalls 8 Mann und 1 Wagen<sup>869</sup>.

Aus den Jahren 1552 und 1554 besitzen wir zwei landgerichtliche Musterrungslisten. Danach traten 1552 147 Männer ins Feld, von denen 29 mit Büchsen, 65 mit Speißen und 50 mit Hellebarden ausgerüstet waren<sup>870</sup>. Die Listen sind für die Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg die wichtigsten Quellen zur Berechnung der Einwohnerzahl, die um 1550 zwischen 500–600 gelegen haben dürfte. Daß die sogenannte innere Struktur und Verfassung des Marktes keineswegs von Anfang an festgefügt erscheint, sondern erst im 14. Jh. Gestalt annahm und auch noch im 15./16. Jh. Veränderungen ausgesetzt war, wird uns nicht nur in der skizzierten Entwicklung der Ratsverfassung, sondern darüber hinaus auch in den Streitigkeiten zwischen Markt und Grundherrschaft deutlich.

#### IV. Markt und Grundherrschaft im Streit (14.–16. Jh.)

Zum Schmalkaldeneinfall von 1546 weiß F. HUEBER zu berichten<sup>871</sup>, daß ihn „der sauber Gesell Martin Luther ein Meinaydiger außgesprungener Mu(e)nch“ durch Verkündigung eines neuen Evangeliums verschuldet habe. Er fährt fort: „Bey disem tru(e)bseligen Verlauff ist auch dem Closter Hohenwarth . . . dergleichen Vnheil widerfahren . . . Was aber die Schmalkaldischen Wu(e)terich damahl am Closter noch haben verschonet/ das haben die vnfreundlichen Nachtbaurn fein sauber auffgeraumbt vnd verwu(e)stet . . .“. Dieses Phänomen unterstreicht das schlechte Verhältnis der Bürgerschaft bzw. „Nachtbaurn“ zum klösterlichen Grundherrn, das trotz der Verlegung des Marktes und seiner Neuerrichtung auf freieigenem Grund nahezu ein halbes Jahrtausend lang den jeweiligen Zeitumständen entsprechend bestehen bleiben sollte. Aus den vielen Streitfällen während des Untersuchungszeitraumes bis 1632 greifen wir den Kampf um die Frühmesse von 1456–1583 und die essentiellen Auseinandersetzungen um Lehensachen und Bürgerrecht auf dem Klosterberg von 1383–1590 heraus.

##### 1. Um die Frühmesse und andere Stiftungen<sup>872</sup>

Der Bau einer spätgotischen Bürgerkirche im Markt Hohenwart während der ersten Hälfte des 15. Jhs. ging mit der Stiftung einer bürgerlichen Frühmesse, deren Anfänge wir nicht kennen, Hand in Hand. Die bürgerliche

869) KRENNER VIII 468–469.

870) GL Pfaffenhofen 29 fol. 8–11 und Kurbaiern Ä. Archiv. 3930 fol. 698–706.

871) Unsterbliche Geda(e)chtnuß 416–419. Zitate ebenda. Cgm 2935 CXVII ff.

872) Quellen: KU Hohenwart 1368 III 15. KU 1456 II 26. KU 1456 V 14. KU 1475 I 22. MB 17,196–199. KU 1482 V 14. GU Pfaffenhofen 578. Kurbaiern. Ä. Archiv 4103 fol. 3–4, 16 ff., 26–27, 378 ff., 425–427, 429, 435 ff., 445–449. STEICHELE IV 885–889.

Kirche und ihr Frühmesser blieben im Pfarreiverband Hohenwart und genossen die wenigen Rechte, welche die Äbtissin als *patrona* der Pfarrei und der Pfarrherr auf dem Klosterberg zugestanden hatten. Die Loslösung von der direkten, grundherrlichen Abhängigkeit (1395) hat wohl auch Anlaß zur Einschränkung der geistlichen Vorrechte des Grundherrn gegeben, ein Emanzipationsprozeß, der im 15./16. Jh. typisch für die bayerischen Städte und Märkte mit ähnlichen Verhältnissen gewesen sein dürfte<sup>873</sup>. Für die Verwaltung des Pfarreibesitzes lassen sich schon 1368 bürgerliche Kirchenpropste nachweisen<sup>874</sup>. Daß sie nicht im Einklang mit der Äbtissin und dem Pfarrherrn handelten, zeigt ein Urteil des bischöflichen Hofgerichts aus dem Jahr 1368<sup>875</sup>. Danach hatten die Propste „Hertlino dicto Bogner“ und „dicto Bri(e)w“ gegen den Willen der Äbtissin gehandelt und Besitz der Kirchenpatrone Peter und Georg treulos verschwendet. Die Richter schärfen ein, daß die Propste ohne Willen und Zustimmung der Äbtissin nichts zu verrichten hätten und geboten die Rückgabe der verschleuderten Äcker und Wiesen. Nach diesem Auftakt sollten beinahe 100 Jahre vergehen, bis wohl die dauerhafteste Streitsache, der Kampf um die bürgerliche Frühmesse, einsetzte.

Die bereits genannte Schlichtungsurkunde des Augsburgers Generalvikars Leonard Gessel von 1456<sup>876</sup> zeigt den Endpunkt eines Streites, der sich mit den Pflichten des Frühmessers gegenüber seinem Pfarrherrn, der Usurpation pfarrlicher Rechte durch den Frühmesser und dem jeweiligen Anteil an den Geldeinnahmen befaßte. Davon war bereits die Rede. Die weitere Dotierung der Frühmesse und die Schwierigkeit über den Entscheid von 1456 hinaus, zusätzlich Rechte an die Marktkirche zu ziehen, mag die Bürger veranlaßt haben, wenigstens personell durch Präsentation und Nomination eines Kaplans stärkeren Einfluß zu gewinnen. Deshalb setzte sich ein Spruchbrief vom 22. Januar 1475<sup>877</sup>, ausgestellt von Sebastian Seiboltsdorfer zu Schenkenau, Benedictus Hausner, Dekan und Pfarrer zu Hohenwart, Martein Chrafft, Wöchner, und Kaspar Gurr, Klosterpropst, vornehmlich mit der „lebenschaft der benanten mezz“, aber auch mit Kirchensammlungen, dem Opferstock und den umgehenden Opferbüchsen auseinander. Der Ausschluß entschied, wie nicht anders zu erwarten, zugunsten der Äbtissin, welche nach der offiziellen Konfirmation der Messe die Lehenschaft, also Nominations- und Visitationsrechte, besaß. Doch wurde auch das Präsentationsrecht der Bürgerschaft erstmals rechtsgültig festgehalten: Eine Woche vor dem Weggang eines Kaplans könnten sie einen „geleumten briester oder der in aynem iar briester werden muge“ vorschlagen, den die Äbtissin belehnen

873) Hinweise bei LIEBHART Schule, Kirche und Bürgertum 237 f.

874) KU Hohenwart 1368 III 15.

875) a. a. O. Zitate ebenda.

876) KU Hohenwart 1456 II 26. Vgl. oben Teil III 4. MB 17, 182–185.

877) KU Hohenwart 1475 I 22. MB 17, 196–199. Zitate ebenda. Cgm 1774 fol. 103r–104v.

sollte. Damit war die Möglichkeit eröffnet, geeigneten Bürgersöhnen eine geistliche Laufbahn an der Marktkirche zu eröffnen, was auch zahlreich geschah. Die Kirchensammlungen an den „dreyr tulntag“ = Jahrmärkten führten ein klösterlicher und bürgerlicher Einsammler gemeinsam durch. Die Einnahmen wurden halbiert. An Ablaßtagen, Kirchweihfesten u. a. Sonderfesttagen blieben sie allein der Marktkirche vorbehalten. Ebenso was in die „pugssen . . . , dy man ewicklichen haben vnd setzen mag“ fiel, während die Opferstockeinnahmen nur zu zwei Dritteln im Markt verblieben. Zum Abschluß erinnerte man nochmals an die 1456 bestimmten Pflichten des Frühmessers gegenüber dem Pfarrherrn. Vermutlich nicht ohne größeren Kapitalaufwand und einflußreiche Verbindungen gelang sieben Jahre später eine Revision der Bescheide von 1456 und 1475, da Papst Sixtus IV. am 14. Mai 1482 auf Bitten „dilectorum filiorum magistri civium et consulum ac universitatis opidi Hohenwart“<sup>878</sup> und angesichts beschwerlicher Wege und natürlicher Unbilden (Eis, Paarüberschwemmung etc.) pfarrliche Rechte wie Taufen, Aufbewahrung des Allerheiligsten und des hl. Öls, Spendung der hl. Sakramente, Weihe von Salz und Wasser, Predigt, Beichte, Verkündigung der Feste und deren Vigilien und einen Friedhof (coemeterium) gestattete. Trotz der Phrase „unbeschadet der Rechte der Pfarrkirche“, hat A. v. STEICHELE zurecht von der „faktischen Vernichtung der pfarrlichen Rechte“ gesprochen<sup>879</sup>. Sie wurde vom damaligen Pfarrer Bartholomeus Gölsch (1485 bis 1499) bekämpft<sup>880</sup>. 1508 entflammte der Kampf erneut, diesmal erweitert um die bürgerliche Wochenmesse und die Richildis Wallfahrt<sup>881</sup>.

Zu den Vorwürfen, daß sich die Nonnen zu wenig um den Zustand des Hohenwarter Wallfahrtsheiligtums kümmern würden, kamen Klagen über die absichtlich vakant gehaltene bürgerliche Wochenmeßstiftung in der Pfarrkirche, die Behinderung eines Pfingstumganges und die Nichtgewährung eines Friedhofes hinzu, was finanzielle Einbußen mit sich brachte. Die Äbtissin bestritt in einem Schreiben die Existenz einer 22 Jahre alten, bürgerlichen Wochenmesse<sup>882</sup>, weil kein Bürger imstande gewesen sei, eine Messe zu dotieren. Lediglich 2 fl, welche die Äbtissinnen Höhenkircher und Hintzenhauser auf 18–20 fl erhöht hätten, seien vor Jahren angelegt worden. Es bestünden aber nicht fünf, sondern vier Wochenmessen, die durch „zwen Caplan auß dem Pfarrhoff, Caplan der Schnecknaw vnd Pfarrer zw Zell“ ver-

878) KU Hohenwart 1482 V 14. GU Pfaffenhofen 578. Zitate ebenda.

879) STEICHELE IV 887 f. THALHOFER 30–31.

880) So ein Streit im Jahre 1487. STEICHELE IV 887 f. glaubt an eine Nichtvollziehung der Bulle.

881) Kurbaiern Ä. Archiv 4103 fol. 16 ff.

882) Zu den Wochenmessen: MB 17, 133–138, 182–185, 207–211 und 226–229. Vermutlich Stiftung Erhart Sparnhällers. Vgl. MB 17, 231–236, 236–240 und 241–243.

sehen werden. Der bürgerlichen Wochenmesse wurde offensichtlich die endgültige Anerkennung verweigert. Nicht zufällig fiel in das Jahr 1508 auch eine Schutzurkunde von Papst Julius II. für den Konvent<sup>883</sup>. Über den Ausgang sind wir nicht informiert. In Sachen Wallfahrt warfen die Bürger der Äbtissin vor, die Almosen und Spenden der Gläubigen, zuletzt gar 500 fl zu verprassen und sich nicht um den Zustand des Heiligtums zu kümmern, das sich in einem muffigen und feuchten Gewölbe befinde. Sie forderten den Bau eines luftigen Raumes, da die Attraktivität der Wallfahrt bereits darunter leide. In Wirklichkeit hatte die Äbtissin ihr Zugeständnis an die Bürger widerrufen, an Wallfahrtstagen Verkaufsstände aufstellen und Standgelder erheben zu dürfen. Den nötigen Umbau, der schließlich auch begonnen wurde, hatte man geschickt vorgeschoben.

Um die Qualität der Frühmeßstiftung ging es nochmals zu Beginn des Jahres 1583 bis vor das herzogliche und bischöfliche Hofgericht<sup>884</sup>. Die herzoglichen Räte verwiesen die Sache an den Bischof von Augsburg. Am 31. März gab der Vikar Hermann Baumgartner das Urteil bekannt. Es kam einer „Aufhebung“ der päpstlichen Bulle von 1482 gleich; es trichterte dem Frühmesser ein, „was aber die sacramenta vnnnd parochialia iura betrifft, solt ir euch mitnichten einlassen“. Dies schraubte die Entwicklung von 1482 auf den Stand von 1456 zurück. Am 2. Juni traf aus München im Markt ein Befehl Herzog Wilhelms V. ein, die Pfarrkirche an Sonn- und Feiertagen zu besuchen, den Frühmesser nicht mehr zu Überschreitungen seiner Kompetenz zu drängen und die Kirchenrechnungsregister unverlangt der Äbtissin zu überstellen<sup>885</sup>. Damit waren die Emanzipationsversuche auf dem kirchlichen Sektor vorläufig gescheitert. Was im 15. Jh. noch möglich schien, blieb im Zeitalter der katholischen Reform undurchsetzbar. Ein letzter Entscheid des Augsburger Generalvikars vom 27. August 1587 brachte den Abschluß eines jahrzehntelangen Ringens um bürgerliche Selbstbestimmung und Autonomie im religiösen Bereich<sup>886</sup>.

## 2. Um Lehensachen und Bürgerrecht auf dem Klosterberg (Ausdehnung des Burgfriedens)

Schon seit dem ältesten Handlehenverzeichnis des Klosters von c1245 galt für die filii ecclesie und späteren Bürger trotz starker Gewerbetätigkeit die Tatsache, daß die „maist Narung vnnnd Erhaltung gewest aus ainem Veldpaw, so mit der Grundtherrschaft dem . . . Closter . . . gehörig“<sup>887</sup>. Da die Mehrheit der Bürger ihr Auskommen in der Landwirtschaft bzw. im land-

883) Druck MB 17, 254–257.

884) Vgl. Kurbaiern Ä. Archiv 4103 fol. 378 ff. Zitat fol. 429.

885) a. a. O. fol. 3–4.

886) STEICHELE IV 887 f. und Anm. 54.

887) So ein Bürgerschreiben von 1551 nach München Kurbaiern Ä. Archiv 4103 fol. 353–354.

wirtschaftlichen Zubau fand, müssen wir auch in Hohenwart von einem überwiegenden Ackerbürgertum neben einer üblichen Viehhaltung ausgehen. Die Rechte der Grundherrschaft in der Flur waren von der Marktverlegung unberührt geblieben, was aber Streitigkeiten darüber nicht ausschloß. Schon 1383 und 1394 ging es um die Höhe der Anerkennungszinsen für die günstigen Zinslehen<sup>888</sup>. 1401 regelte Herzog Ernst erneut „Stöß vnd Zwaiung“ zwischen Äbtissin und Bürgerschaft<sup>889</sup>. Der Rezeß ordnete die Einhaltung der älteren Gerichtsbriefe hinsichtlich der Zinshöhe und Währung (Bezahlung in Regensburger, Münchner oder Augsburger Münze) für Zinslehen an, was zeigt, daß die Bürger ihre Leistungen vorwiegend in schlechterer Münze beglichen hatten. Die sogenannten Handlehen = echte Lehen sollte die jeweilige Äbtissin leihen „nach Gnaden, und als sy ander unser Gozhouse in Oberrn Baiern leichend“, ohne daß wir über den rechtlichen Charakter dieser Lehen unterrichtet wären. Das seit 1383 immer wieder vom Kloster beschränkte bürgerliche Weiderecht wurde erneut festgehalten: Die Bürger sollten „ir Vich treyben . . . auf das Gozhauses Waid, darauf sy von Alter getriben habend, und nicht Aufschleg, des dasselbig Gozhaus zu Schaden kem“. Um 1430 gab Äbtissin Osanna Parsperger aus dem Hofbau 18 Lehen aus, die sie jeweils auf drei Jahre verlieh. Endgültig löste Äbtissin Clara Höhenkircher 1482 den klostereigenen Hofbau auf, den Reformäbtissin Barbara zum günstigen Erbrecht an die Bürger weitergab<sup>890</sup>. Ein sicherlich großzügiges Zugeständnis, das, obwohl einige vertragliche Sicherungen eingebaut worden waren, von den Bürgern in der Folgezeit mißbraucht wurde. Der Erbrechtsvertrag von 1486 betonte ausdrücklich die formale Auf- und Abstiftung nach drei Jahren, die Leistungen anlässlich eines Lehensverkaufes und das Einstandsrecht (nach drei Jahren) und schloß Einzelverkäufe aus dem jeweiligen Lehensanteil aus. Man hielt sich an die Formalia nicht und schritt zu Einzelverkäufen, was in der Praxis zum Verlust von Klosterbesitz führte. Ein darüber in den späten dreißiger Jahren des 16. Jhs. beginnender Prozeß vor dem herzoglichen Hofgericht hob die Erbrechtsgerechtigkeit auf und führte 1540 die Leibrechtsgerechtigkeit ein<sup>891</sup>. Seit diesem Rezeß verschlechterte sich die Situation der Bürger gegenüber der Grundherrschaft entscheidend, da der Konvent nicht mehr bereit war, den Bürgern entgegenzukommen, was angesichts der bürgerlichen Plünderung von 1546, der eigenen Finanzkrise und den Versuchen, den Burgfrieden auch auf den Klosterberg auszudehnen, nicht verwundert. Das Kloster vermochte den Markt mit zwei geschickten Zügen schachmatt zu setzen. Wenn wirklich die Mehrheit der Bürger als Ackerbürger auf Grund und Boden der Klosterflur um und auf dem Klosterberg angewiesen war, mußte die Nicht-

---

888) MB 17, 142—143. MB. 17, 159—161.

889) MB 17, 136—146, Zitate ebenda. Cgm 1774 fol. 83r.

890) Vgl. Teil I 3 c.

891) Vgl. Hinweise in Cgm 1774 fol. 114v und Kurbaiern Ä. Archiv 4103 fol. 355.

ausgabe von heimgefallenen oder eingestandenen Äckern und Wiesen manchen betroffenen Bürger existenzbedrohend erscheinen. Nur so werden uns die Klagen des Marktes von 1551<sup>892</sup> und 1590<sup>893</sup> verständlich. Am 30. November 1590 richteten Bürgermeister und Rat „im Namen ainer ganzen armen Gemain vnd Burgerschaft“ ein Schreiben an den Konvent. Darin bekundeten sie, daß die Äbtissinnen seit Menschengedenken, weil „bey dem Marckht ain khlain geringer Paw“ sei, den Bürgern auf zwei oder drei Leibern Lehen für eine gewisse Gült überlassen hätten. Die letzte Äbtissin habe aber freierwerbende Lehen eingezogen und und nicht mehr an Bürger verliehen. Dies sei niemals zuvor geschehen. Der Brief gipfelte in unterwürfigem Flehen, in Berufung auf Gott und im Hinweis auf die gefährdete Existenz: Die Bürger baten „vmb Gottes willen, vnser vnderthenigs vnd gehorsames Bitten, die wollen vnns bey vnserm vhraldem herkhummenden Geprauch . . . bleiben (ze) lassen, . . . vnnd damit wir als arme Leut noch lenger bey heuslichen Ehrn erhaldden vnnd mit vnsern Khindern nicht in daz lyder Ellent mechte geraden . . .“. Seit 1582<sup>894</sup> hatte das Kloster zum zweiten Schachzug angesetzt. Eine klösterliche und landesherrliche Kommission brachte einige, 60 Jahre lang nicht mehr vom Kloster ab- und aufgestiftete Güter wieder in die Lehensgerechtigkeit des Grundherrn zurück mit der Begründung, daß seit der Äbtissin Clara Höhenkircher (1486) „lanngs Zeit vill Irrung in den Lehen gewesen, ser durch Vnfleys vil verloren“. Wenige Monate später gelang dem Kloster gegen den Willen von Bürgerschaft und Landrichter die Errichtung einer Hofmark<sup>895</sup>, die nicht nur den Klosterberg, sondern auch die Fluren „Oberfeldt, Khersperg, Markhtfeldt“ u. a. miteinschloß<sup>896</sup>. Nicht tatenlos nahm die Bürgerschaft die Rechtsverbesserung hin, konnte aber dem landesherrlichen Druck nicht standhalten<sup>897</sup>. Dies verhinderte aber weitere Differenzen bis 1803 nicht. Die Errichtung einer flächenmäßig großen Klosterhofmark im Jahr 1583 bedeutete vor allem eine Reaktion auf die Expansions-tendenzen von Bürgerrecht, Bürgersteuer und Burgfrieden. Statt des langwährenden bis 1803 unentschiedenen Streites um die Jurisdiktion über 3–4 Häuser auf dem Klosterberg<sup>898</sup>, soll hier eine Auseinandersetzung um das Bürgerrecht der Jahre 1508–1511 exemplarisch dargestellt werden<sup>899</sup>.

Im Jahre 1508 berichteten Äbtissin und Konvent an die unmündigen Herzöge Albrecht und Wilhelm und deren Vormünder, daß sie vor kurzem ihrem Förster auf dem Berg ein Haus hätten bauen lassen. Sie hätten es nun

892) a. a. O. fol. 353–354. Reaktion der Äbtissin a. a. O. fol. 355f.

893) a. a. O. fol. 265–266. Zitate ebenda.

894) a. a. O. fol. 34–35 und 425–427. Zitat ebenda.

895) Vgl. Teil I 3 b.

896) Vgl. Anm. 742.

897) Vgl. Befehl vom 2. Juni 1583 in Kurbaiern Ä. Archiv. 4103 fol. 3–4.

898) Siehe noch STAO KL Hohenwart fasz. 285 nr. 2–4.

899) Zum Ganzen Kurbaiern Ä. Archiv 4103 fol. 21–24. Zitate ebenda.

einem gedingten Tagwerker überlassen. Von ihm verlangten die Bürger, „das er der Tagwercher Purgerrecht“ kaufe und annehme. Der Tagwerker beklagte sich deshalb beim Grundherrn, er könnte beim Wegzug mit dem Bürgerrecht nichts anfangen, weil es ohne Behausung wertlos sei. Die Bürger wollten nichts anderes, als die Tagwerker des Klosters vertreiben. Zudem entzogen sie dem Kloster willkürlich Rechte, in dem sie auf „des Gotzhaus Grüntten on alle Pillichkait zu herschen glauben“. Die Bürger konnten ihre Ansprüche lediglich davon ableiten, daß man ihnen, „zu den Zeiten, so man das Heyltum zaigt“, die Einnahme von Standgeldern auf dem Berg gestattete. Die Stellungnahme des Marktes stellte das alte Herkommen fest, von allen auf dem Berg Ansässigen Bürgerrecht und Bürgerpflichten (Wachen, Steuer und Scharwerk) verlangen zu dürfen, was von den Zeiten herrühre, als der Markt noch auf dem Berg gelegen war. Da der Förster Bürger gewesen sei, haben sie dasselbe ebenso vom Tagwerker verlangt, auch wenn er nicht auf eigenem, freieigenen Haus sitze. Die Bürger fragten geschickt: „Gnädiger Herr ist es nit eines Newß, das in Stetten vnd Merckten müessen Burger werden, dy nit aygne Heysser haben, solten sy darumb frey gesessen sein?“ Offensichtlich unterschied man zwei Klassen von Bürgerrecht, einmal in ein an eigenem Hausbesitz gebundenes und zum anderen in das Tagwerkerbürgerrecht auf beschränkte Zeit. Dahinter verbarg sich das bürgerliche Ausschließlichkeitsprinzip im Markt und auf dem Klosterberg, die Ausdehnung der bürgerlichen Hoheit über den engsten Burgfrieden hinaus und schließlich die Absicht, nichtbürgerliche Tagwerker des Klosters zu vertreiben, weil sie den Bürgern Arbeitsplätze wegnahmen. Dies bestätigten die Bürger im zweiten Punkt ihres Schreibens selbst. In der Standgeldersache beriefen sie sich auf einen Vertrag des Landrichters Moritz Sandizeller, der die Teilung der Standgelder genau festgelegt hatte, was nach Bürgermeinung hieß, daß von einer „Gnade“ nicht die Rede sein konnte. Im zweiten Schreiben der Äbtissin wird von den Gründern des Klosters her „alle Gerechtigkait vmb den Perg“ abgeleitet. In der Tagwerkerfrage bestätigte sie, Bürger nicht mehr als Tagelöhner zu akzeptieren. Sie hätten meist nur ihre Schulden abgearbeitet und wären undankbar gewesen. Übrigens habe man nur auf Bitten des Sandizellers die Standgelder geteilt. Damit bricht der Akt ab. Doch scheint die Landesherrschaft die Ausdehnung der bürgerlichen Hoheitsrechte zurückgewiesen zu haben. Die Jurisdiktion über weitere drei Häuser blieb bis 1803 umstritten. Die Hofmarksbildung markiert einen deutlichen Einschnitt in den Expansionsbestrebungen. Seitdem waren dem Markt Grenzen gesetzt, dessen Ausformung der Verfassung und Blütezeit wenige Jahrzehnte später, im Gefolge des Dreißigjährigen Krieges, ihr Ende fanden, zudem hatte die Landesherrschaft im Zeitalter der Katholischen Reform ihr Interesse mehr dem Benediktinerinnenkloster zugewandt<sup>900</sup>.

900) Vgl. Teil I 2.

## Zusammenfassung

Wenige Jahre von 1074 stifteten die gräflichen Geschwister Ortolf, Vogt von Iilmünster, und Wiltrudis von Hohenwart aus der Genealogie der Rapotonen ein Benediktinerinnenkloster in ihrer die mittlere Paar und den Altstraßenzug Augsburg–Regensburg beherrschenden Dynastenburg: Wiederum bestimmten K l o s t e r (Patron St. Georg), F o r s t (Haidforst) und S t r a ß e die Entstehung einer Siedlung und ihre zentralörtliche Situation. Nach dem Aussterben der Rapotonen von Hohenwart beerbten sie vor allem kleinere Dynasten und Ministeriale, darunter die Vögte von Arnbach, die von den Wittelsbachern erst im 14. Jh. endgültig verdrängt werden konnten.

Die Geschichte der B e n e d i k t i n e r i n n e n unterscheidet sich in ihrem Wechsel von Blüte und Krisis nicht von anderen adeligen und patrizischen Damenkonventen auf Pfründenbasis: Die entscheidenden Reformen von 1484 und 1551 haben den Bestand des Klosters bis 1803 gesichert. Die Grundausrüstung belief sich um 1471 auf circa 30 Höfe, zum Teil Maier- und Sedelhöfe, 50 Huben, auf über 20 Lehen, mehrere Mühlen, 15 „Kamerlant“ in Tirol und weitere 15 sogenannte „gueter“ ohne Hohenwart und Schrobenhausen.

Vermutlich im 13. Jh. trat mit der Auflösung der K l o s t e r f a m i l i a, um 1245 als filii ecclesie noch faßbar, auch eine V e r d o r f u n g der ursprünglichen Weilersiedlung bestehend aus der Klosteranlage und zwei Maierhöfen ein. Die Amts- und Dienstleute und Handwerker des Klosters empfangen im späten 13. Jh. Handlehen des Klosters und dürften entsprechende Hausstätten in der Siedlung besessen haben. Die ursprüngliche grundherrliche S a m m e l m a r k t f u n k t i o n erfuhr durch Jahrmärkte eine Erweiterung zum N a h m a r k t hin, der mit dem am Fuß des Klosters vorbeiziehenden Nah- und Fernhandel eine weitere zentralörtliche Situation geschaffen hatte (Stationsmarkt?). Das Interesse der H e r z ö g e, im Zeitalter der Landesteilungen fiskalpolitisch wichtige und ausbaufähige Siedlungen zu fördern, führte über V o g t e i, geschlossener G e r i c h t s g e m e i n d e und Landgericht zur Billigung einer bürgerlichen E i n u n g und M a r k t e n t s t e h u n g in der Klostersiedlung Hohenwart, die zwischen 1310 und 1350 stattfand. Um 1340 bezog der Landesherr vom Kloster und „e f o r o“ 26 Pfd. Pfg. Steuer. 1349 sind erstmals die Siegelankündigung „mit der purger ze Hohenwart insigel . . . den purgern vnd dem margt on allen schaden“, 1356 Rechte, „die ander vnser stett vnd märckht in vnserm land ze Obern Bayrn haben“, und 1373 das Pfaffenhofener Recht = Münchner Recht nachgewiesen. Im Umkreis der filii ecclesie müssen wir die ersten Bürger suchen, die im 14. Jh. mit Bürgern anderer Städte und Märkte in Verbindung standen. Der Markt Hohenwart übernahm im nordwestlichen Teil des Landgerichts Pfaffenhofen zentrale, verwaltungs- und wirtschaftspolitische Aufgaben als Landschranzensitz und Nahmarkt. D e r g e f r e i t e, l a n d e s h e r r l i c h e Markt wurde nach 1395 angesichts von Streitigkeiten mit dem Grundherrschaft (1383 und 1394), dreier Verwüstungen in den Jahren 1380, 1388 und 1395 und der großen

Landesteilung von 1392, wodurch die Siedlung — zu den Münchner Herzögen gehörig — an die Grenze zu Ingolstadt zu liegen kam, vom Klosterberg hinunter auf die rechte Paarseite verlegt. Der *N e u b a u* mit der Marktkirche Unserer Lieben Frau und dem Rathaus zog sich etappenweise einschließlich Umfassung mit Gräben und Mauerwerk bis in die sechziger Jahre des 15. Jhs. hin. Der *v e r l e g t e M a r k t* stand auf herzoglichem Grund und Boden, den Herzogin Elisabeth 1409 als freigeigen der Bürgerschaft überließ. Verschiedenste *P r i v i l e g i e n* (1383, 1395, 1409, 1526 und 1564) unter anderem 1415 bzw. 1463 die Verleihung der zivilen *H o c h g e r i c h t s b a r k e i t* um Erb und Aigen und der Kriminalgerichtsbarkeit verhalfen dem Markt zu einem weiteren Aufschwung, brachten ihm aber auch die Gegnerschaft des eifersüchtigen Pfaffenhofen ein. War die erste Phase bis 1373 von der Einung, der Verleihung des Siegels = freiwillige Gerichtsbarkeit und den ersten Privilegien geprägt, charakterisierten Marktverlegung, Ausbau der Funktionen als Gerichts- und Wirtschaftsplatz und die Ausformung der *R a t s v e r f a s s u n g* die zweite Phase des 15. Jhs. 1353 ließen sich ein Viererrat, 1458 fünf Räte einschließlich Bürgermeister, 1484 sechs Räte mit einem Gemeinredner und 1499 ein Innerer und Äußerer Rat belegen, der nach der Ratswahlordnung von 1531 aus je 6 Mitgliedern bestand. Er regierte das bürgerliche Hoheitsgebiet (Vier Marktviertel und Vormarkt), d. h. das Steuergebiet und den *B u r g f r i e d e n*. Letzterer war 1493 bereits ausgezeichnet, aber vom Landesherrn nicht ratifiziert worden. Die *N i e d e r g e r i c h t s b a r k e i t* beschränkte sich auf die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Gewerbehoheit und die Überwachung der bürgerlichen Pflichten wie Wachen, Steuern und Scharwerken. Die Einwohnerschaft (1550: 500 bis 600 und 1820: 961 Einwohner) lebte von *A c k e r b a u* mit Viehhaltung und differenziertem, in *Z ü n f t e n* organisiertem *G e w e r b e*, arbeitete aber nur zum geringen Teil als Tagelöhner für das Kloster. Dennoch blieb das Kloster bis 1803 der Hauptarbeitgeber schlechthin. In einer Reihe von *A u s e i n a n d e r s e t z u n g e n* vom 14. Jh. bis zur Säkularisation suchte die Bürgergemeinde unter anderem ihre Autonomie auf kirchlich-caritativen (= Frühmesse) und grundherrlichen Bereichen (= Ausdehnung des Burgfriedens) auszudehnen. Trotz vorübergehender Erfolge im 15. Jh. gelang beispielsweise die Errichtung einer eigenen Pfarrei nicht. Die Frühmesse verblieb im Pfarreiverband der inkorporierten Klosterpfarrei. Die klösterliche *H o f m a r k s b i l d u n g* im Jahre 1583 schob den Ausdehnungsbestrebungen des Marktes einen Riegel vor. Das gespannte Verhältnis zwischen Kloster und Markt hielt bis zur Säkularisation an.

Hatte die Landesherrschaft im 14./15. Jh. aus fiskalischen Gründen (Markt- und Landsteuer, Ungeld, Verpfändungspraxis, Rais u. a.) eine marktfreundliche Politik betrieben, so wandelte sich die auf Ausgleich und Wiederherstellung der alten Klosterrechte bedachte Politik in der 2. Hälfte des 16. Jhs. zugunsten des Konvents.

## D. Wallfahrt, Propstei und Markt Inchenhofen

### Literatur und Quellen

„Diser offne Markt in Ober Bayrn/ Renntambt München/ Bistumb Augspurg/ Gericht Aichach/ wavon er ein halbe Meil auff einer Höhe mit Feldern/ Pfitzen und Wäldern umgeben liget/ ist ein gesundes Orth/ die Häuser seynd der Zeit wol von Stein erbauet/ das Land ist zwar zimlich uneben/ bringt doch gut Korn und anders Getraidt . . . Die Burgerschaft muß sich theils durch den Feldbau/ theils mit gemeiner Handlung underhalten. Es ist . . . diser Markt von etlichen Hertzogen in Bayren gleich anderen benachbarten Stätten und Märkten privilegiert worden . . . Die sich allhier befindende Caplaney S. Leonardi, sambt dessen Capell ist ein Dependenz vom Closter Fürstenfeld/ und wird dermahlen von acht Geistlichen selbigen Convents bewohnt und verwaltet. Ist kein Pfarrkirch/ sonder der Pfarr Hollenbach einverleibet. Die Wunderthätige Bildnuß S. Leonardi wird . . . bey diser berühmten uralten Wallfahrt das Jahr hindurch mit großen Zulauff besucht . . .“<sup>901</sup>

Treffend bestimmte F. SCHÖNWETTER in Wenings Landesbeschreibung von 1701 die drei historischen Elemente, welche die Struktur, den Charakter und die Geschichte des Ortes Inchenhofen/St. Leonhard ausmachen: St. Leonhards Wallfahrt, Fürstenfelder Propstei (= Caplaney) und bürgerlicher Markt. Sie stehen seit dem 15. Jh. am Ende eines Prozesses, der Mitte 13. Jh. mit der Erhebung der Wallfahrt und mit der Stiftung des Zisterzienserklusters Fürstenfeld begann und mit den Marktrechtsverleihungen von 1400 bis 1406 seinen Abschluß fand.

Prägte bei den anderen Märkten die Klostergeschichte die ältere Forschung, so ist es in Inchenhofen die Geschichte der Wallfahrt, die ausschließlich als religiöses und volkskundliches Phänomen beachtet wurde. Unter den schon im 16. Jh. einsetzenden Mirakeldruckwerken<sup>902</sup> verdient die des Fürstenfelder Abtes MARTIN DALLMAYR von 1659 besondere Aufmerksamkeit. In seiner „Synopsis Miraculorum et Beneficiorum seu Vincula Charitatis, Lieb-Ba(e)nder vnd Ketten-Glider . . .“<sup>903</sup> schilderte er im ersten „Weeg-

901) Hier zitiert nach LEINFELDER 7 f.

902) a) „S. Leonardus. Etliche gedencwürdige Wunderzaichen . . . von S. Leonhardstag im 84. biß auff Pffingsten des 85. Jars . . .“

b) „S. Leonardus. Vilerley gedencwürdige Wunderzaichen . . . von Pffingsten des 1588 biß auff Leonhardi vnd Martini des 1592 Jars . . . Welche Leonhard Abbe zu Fürstenfeld / als dem ermeltes Gotteshauß zustendig / zu drucken verordnet hat.“ Thierhaupten 1593.

c) „S. Leonardus. Etliche gedencwürdige Miracul . . . (von 1599—1605) bey Johann Abbe zu Fürstenfeld.“ München 1606.

903) „Getruckt zu Mu(e)nchen / durch Johann Ja(e)cklin. M. DC. LIX.“ Zur literarischen Bedeutung des Werkes, das nochmals 1712 und 1752 aufgelegt wurde BACH Mirakelbücher 116 ff.

Discurß. Wann/ vnd wie die Capelln S. Leonhardi an das Kloster Fu(e)rstenfeld . . . kommen“ und bot damit eine kurze Geschichte der Propstei mit Hinweisen auf die Papstprivilegien und die besonderen Beziehungen des kurfürstlichen Hauses Wittelsbach zum heiligen Nothelfer St. Leonhard<sup>904</sup>. Im 19. Jh. erschienen neben einer Reihe kleinerer Beiträge<sup>905</sup> zur Wallfahrtsgeschichte, die bis heute noch umfassenden Untersuchungen von E. GEISS<sup>906</sup> und A. v. STEICHELE<sup>907</sup>. E. GEISS kommt das Verdienst zu, bisher als einziger auch die Geschichte des Marktes anhand der bekannten Urkunden zur Darstellung gebracht zu haben. STEICHELES Interesse galt der Pfarrei und der Baugeschichte der Kirche. Den genannten Arbeiten schlossen sich im 20. Jh. G. EURINGER (1910–1915)<sup>908</sup> und M. HARTIG (1935)<sup>909</sup> an. Nach M. HÖFLER (1891)<sup>910</sup> haben R. KRISS (1953)<sup>911</sup>, Th. WEICHENBERGER (1955)<sup>912</sup> und H. BACH (1963) mit kulturgeschichtlichen, volkskundlichen, medizingeschichtlichen und literaturwissenschaftlichen Methoden die Mirakelbücher analysiert<sup>913</sup>. Von diesen Problemstellungen her gesehen, waren keine Beiträge zur Marktgeschichte zu erhoffen. Im Rahmen des Historischen Atlas von Bayern untersuchte G. DIEPOLDER (1950) den Besitz der geistlichen Grundherrschaften in Inchenhofen und bot erstmals einen modernen Abriß der Marktentstehung<sup>914</sup>. Eine neuere Darstellung der Propstei Inchenhofen im Niederkirchenverband des Klosters Fürstenfeld

- 
- 904) Zur Ikonographie: J. DÜNNINGER: Leonhard von Noblac. In: Lexikon der christlichen Ikonographie VII. 1974. Sp. 394–398.
- 905) St. Leonhards Wallfahrt in Inchenhofen. Vaterländisches Magazin 9 (1840) 71–73. SULZBACHER KALENDER (1865) 106–110.
- 906) Heinrich Bischof zu Kiew und die Wallfahrt St. Leonhard. OA 21 (1859) 73–96.
- 907) Das Bistum Augsburg IV. 1883. 173–194.
- 908) Auf nahen Pfaden. 18. Wanderung. Augsburg 1910–1915. 583–590.
- 909) Die oberbayerischen Stifte I. 1935. 120–121. Derselbe mit H. SCHNELL: St. Leonhards-Wallfahrtskirche Inchenhofen. 1974<sup>4</sup> = SCHNELL Kunstführer 181. Vgl. auch E. KRAUSEN: Zisterziensertum und Wallfahrtskulte im bayerischen Raum. Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis (1956) 115–129.
- 910) Votivgaben beim St. Leonhards-Kult in Oberbayern. Beiträge zur Anthropologie- und Urgeschichte Bayerns 9 (1891) 109–136. Er wertete Clm 7685, 4322 und Cgm 1772 aus.
- 911) Die Volkskunde der altbayerischen Gnadenstätten 1. 1953.
- 912) Viehseuchen im St. Leonhards-Kultgebiet von Inchenhofen während des 17. und 18. Jhs. mit einer Übersicht aus dem 19. Jh. Diss. München 1955.
- 913) Vgl. Verzeichnis bei ZOEPFL Mirakelbücher 146–163. Bedeutsam ist das älteste Mirakelbuch Clm 7685 (Abschrift des 15. Jhs.) aus dem Indersdorfer Handschriftenbestand. Der erste Eintrag stammt von 1258. Frater Eberhard, Kaplan zu Inchenhofen, ist Verfasser des ältesten Teiles.
- 914) Diss. Ms. 17, 32 ff., 42, 50–51 und 53. Dieselbe Druck 43–44. Dieselbe: Bayerischer Geschichtsatlas. 1969. Karte 12 nr. 9 und Text S. 66. Vgl. P. FRIED: Artikel Inchenhofen. In: Historische Stätten 307 f.

legte F. MACHILEK (1970/71) vor<sup>915</sup>. Im Anschluß daran versuchten wir 1975/76 eine geraffte Einführung in die Marktgeschichte und ihre Probleme zu geben<sup>916</sup>.

Für den Untersuchungszeitraum bis 1632 fehlen zwar Quellen der Institution Markt selbst, doch stellen die Elemente Grundherrschaft, Propstei und Landesherrschaft ausreichendes Material zur Verfügung, um die Grundzüge der Marktentwicklung darstellen zu können. Das Marktarchiv beherbergt nach einem Bericht von A. MITTERWIESER (1923) mit wenigen Ausnahmen hauptsächlich Bestände des 18. Jhs.<sup>917</sup>. Der Schwedeneinfall von 1632, die Brände von 1704 und 1822 haben den ältesten Bestand vernichtet. H. LIEBERICH ermittelte im Staatsarchiv München Briefs- und Verhörsprotokolle und die Inventurbücher<sup>918</sup>. Die Fürstenfelder Propstei überliefert den Hauptanteil an relevanten Urkunden für die Zeit von 1287 bis 1597<sup>919</sup>, gefolgt von den Grundherrschaften Scheyern, Domkapitel Freising und Kühbach. Auskunft über den synchronen Besitzstand der Klöster Fürstenfeld und Scheyern geben die Literalien nr. 582 von 1340<sup>920</sup>, nr. 54 von circa 1300,

- 
- 915) Der Niederkirchenbesitz des Zisterzienserklosters Fürstenfeld. Amperland (1970) 21–25, 80–85, 111–116, (1971) 133–136, 163–166 und 183–189. Besonders (1970) 114–115 und (1971) 183–184.
- 916) W. LIEBHART: 575 Jahre Markt Inchenhofen (Sankt Leonhard). In: Altbayern in Schwaben 1. Friedberg 1975. 63–79. Derselbe: Wie entstand der altbayerische Markt? In: Altbayern in Schwaben. 2. 1976. 57–62. Derselbe: Schule, Kirche und Bürgertum in Inchenhofen und Aichach im 16. Jh. Amperland 13 (1977) 237–239.
- 917) Bericht vom 19. 9. 1923 im StAO München: Kammerrechnungen seit 1790, Ratsprotokolle (2 Bde.) 1742–1779–1806, Pergamentlibell Kaiser Josephs I. von 1706 mit Bestätigung der Marktfreiheiten und Urkunden von 1517, 1603, 1636 u. v. a.
- 918) Gerichtsprotokolle 15 f: Briefprotokolle 1704–1739, 1742–1773, 1776–1795, 1804–1808 (= Briefprot. Aichach nr. 424–439), 1807–1808 (vereinigt mit denen der Stadt Aichach nr. 347 und 348). Verhörsprotokolle vereinigt mit denen des Landgerichts Aichach 1758–1802, 1804–1805 (= Briefprot. Aichach nr. 211–281). Inventurbücher 1705–1737, 1742–1779 und 1782–1803 (= Briefprot. nr. 211–281). Falsch ist der Hinweis von LIEBERICH, daß der Ort bereits 1321 Markt gewesen sei.
- 919) Es handelt sich um circa 110 Urkunden aus dem ehemaligen Bestand der Propstei im BayHSTAM. Vgl. die Edition der Fürstenfelder Urkunden in MB 9 (1967) und das detaillierte Quellenverzeichnis bei E. KRAUSEN: Die Klöster des Zisterzienserordens in Bayern. München-Pasing 1953. 42–43 (= Bayerische Heimatforschung 7). Zur Kritik der MB vgl. L. HAMMERMAYER Sammlung 1–44. Daneben sei noch auf die private, handschriftliche Urkunden- und Regestensammlung des verstorbenen Dr. GEORG HEGENAUER hingewiesen, die 1932 entstand und im Stadtarchiv Aichach liegt. Nur in Ausnahmefällen wurde auf sie zurückgegriffen.
- 920) Zur Datierung um 1340 siehe DIEPOLDER Diss. 49 f. Sie datiert es auf 1335–1344. KRAUSEN Zisterzienser 42–43 auf 1347–1350.

nr. 77 von c 1310–1363 und nr. 1 von 1500 ff.<sup>921</sup>. Das erste Kühbacher Urbar datiert von 1685<sup>922</sup>. Aus den Beständen der landesherrlichen Zentralbehörden stellte man das Gerichtsliterale Aichach 17 mit Akten aus dem 16. bis 18. Jh. zusammen, darunter auch die Abschriften der Marktrechtsurkunden<sup>923</sup>. Einzelhinweise zu Propstei-, Vogtei- und Gerichtsangelegenheiten gaben die Neuburger Copialbücher<sup>924</sup> und Akten der Signatur Staatsverwaltung im BayHSTAM<sup>925</sup>. Trotz der herrschaftlichen Herkunft sämtlicher Quellen ist es möglich, Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und das Werden einer bürgerlichen Gemeinschaft in der Siedlung Inchenhofen nachzuvollziehen.

## I. Wallfahrt und Herrschaft – Voraussetzung und Rahmen

### 1. Sankt Leonhards Wallfahrt<sup>926</sup>

„Vor allem solt ir wissen	Zuthun ein Wunderwerck.
Ihr liebe Bru(e)der mein/	Der Scho(e)pffer aller Dingen/
Daß ich allzeit beflissen/	Der ewig wahre Gott/
Die Lieb zupflanzen ein.	Kan diß allein vollbringen/
Noch auffwart und will sta(e)rcken/	Vnd helffen auß der Noth/
Den schwachen Menschen Stand/	Der/ als der ho(e)chste Ko(e)nig/
Mit Zaichen und mit Wercken/	An seinen Hof gedacht/
Von kra(e)fftig starcker Hand.	Den Dienern vndertha(e)nig/
Solt aber nit gedennen/	Außthailen will sein Macht.
Daß ich auß aigner Sta(e)rck	Das ist allein der Frommen
Ein Krafft hab außzuschenken/	Groß Privilegium,

- 
- 921) KL Scheyern 54 ausgewertet bei DIEPOLDER Diss. 17 f. Weiterhin KL Scheyern 54: fol. 20<sup>r</sup> und fol. 44<sup>v</sup>–45<sup>r</sup> für 1405. KL Scheyern 77: fol. 16<sup>v</sup> (1339), fol. 77<sup>v</sup> (1347), fol. 132<sup>v</sup> (1349), fol. 175<sup>v</sup> (1353), fol. 177<sup>r</sup>, 230<sup>v</sup>, 248<sup>v</sup> (1355) und fol. 271<sup>r</sup> (1358). KL Scheyern 1: fol. 33 ff.
- 922) KL Kühbach 10e.
- 923) Nr. 1–12 Zentralbehörde: Freiheitenbestätigung 1520 und Jahrmärkte 1555. Nr. 13–15 Zentralbehörde: Freiheitsbestätigung von 1581. Memorial über Schulstreitigkeiten von 1647. Schreiben des Marktes an Herzog Wilhelm V. von 1581. Nr. 16 Taxordnung (Abschrift) von circa 1630. Nr. 17–22 Hofratsregistratur: Privilegienbestätigungen 1639–1650. Hofkammer 1663–1666 und 1670–1672. Privilegienbestätigung von 1669 XI 8. Hofrat: 1681 Banschilling betreffend und Privilegienabschriften. Hofkammer 1719–1725 und 1732 bis 1733. Geheimer Rat: 1733 Bestätigung der Marktrechte und 1790 Bestätigung der Marktfreiheiten Josephs I. von 1711 (Vidimus).
- 924) Besonders NCB 4, 21, 26, 32 und 76.
- 925) Vgl. 1073/1, 1073/2 und 1090. Daneben: Kurbaiern Ä. Archiv 3930 fol. 109<sup>r</sup>.
- 926) Allgemein: GEISS Wallfahrt 76 ff. BAUERREISS Sepulcrum. Derselbe: Kirchengeschichte II 110, V 192 ff. und VI 339 ff. STABER Volksfrömmigkeit 7–102. H. GLASER: Kultformen und Volksfrömmigkeit. HBG II 609–616. Zitat Synopsis 33–35.

Dardurch auch zugenommen	Ist ja mein eigenschaft/
Das Evangelium,	Bewehrens tausent Zaichen/
Es will in jenem Leben	Gewu(e)rckt auß Himmels Krafft.
Doch die Gemeinschaft seyn/	So kombt mit gutem Herten/
All/ die dann hie noch streben/	Ihr Pilgram Gott willkomm/
Sie darzu laden ein.	Verfu(e)get euch zusamen
Vnd hilff ja nach gewisem	Mit Hertzens Reverentz/
Erthailtem Ambt zum End/	Ich will in ewerm Namen
Der also/ der in disem	Begehren Audientz.
auch anwendt sein Talent/	Vertrawt mit ewere Schmerzen
Mir zwar ist angeboren	Ihr Seelen/ fridsamb/ fromm.
Die milde Gütigkeit/	Doch soll das Hertz gerainigt
Darumb hat mich erkoren	Vom Koth der Sünden seyn/
Die fromme Christenheit/	In Lieb mit Gott verainigt/
Den Menschen Hilff zu raichen/	So kombt der Himmelschein.“

Mit diesen Worten läßt Abt MARTIN DALLMAYR von Fürstenfeld in seiner Synopsis die einziehenden Wallfahrer vom hl. Leonhard begrüßen, einem Heiligen, der kontinuierlich seit 700 Jahren in Inchenhofen als Not-  
helfer in Drangsalen des Lebens und besonders als Gefangenen- und Vieh-  
heiliger Verehrung findet<sup>927</sup>.

Die Anfänge der Wallfahrt liegen wie so oft im Dunkeln. Keine Wallfahrts-  
sage und kein ursprüngliches Gnadenbild geben Auskunft über die sagen-  
haften Anfänge der Heiligenverehrung um 1250. Der Kult des Heiligen  
scheint nach der Erhebung der Gebeine in Noblac noch im 11. Jh. bis Deutsch-  
land gelangt zu sein. 1139 legte Bischof Otto von Freising in einer Altar-  
weihe Reliquien des Heiligen bei. In der Augsburger Diözese läßt sich die  
Verehrung offenbar schon ein Jahrhundert früher um 1010 belegen<sup>928</sup>.

Mitte 13. Jh. rückte eine religiöses Ereignis, ein besonderes Wunder, den  
abgelegenen Ort Inchenhofen, der geistlich zur Pfarrei Hollenbach und herr-  
schaftlich zu verschiedenen Grundherrschaften und zur Vogtei der Wittels-  
bacher gehörte, in den Mittelpunkt des Volksinteresses. Die abgelegene Lage  
und Bedeutungslosigkeit der Siedlung scheinen ein sicheres Indiz für die Ur-  
sprünglichkeit des Wunderortes zu sein, dessen Entwicklung und Ausbau  
erst nach der Übernahme durch die Zisterzienser in feste Bahnen gelenkt  
wurde<sup>929</sup>.

927) Dazu J. DÜNNINGER: Das Viehhelferpatronat des hl. Leonhard. Münche-  
ner Theologische Zeitschrift 1 (1960). G. KAPFFHAMMER: St. Leonhard zu  
Ehren. 1977. 86–92.

928) STABER 30 f., 84 Anm. 134.

929) KRAUSEN Zisterziensertum 116 spricht sich ebenfalls dafür aus, daß die  
Wallfahrt vor der Übernahme durch die Zisterzienser schon entwickelt war.  
Nach der Haustradition des Ordens soll die Leonhardskapelle bereits 1259  
mit der Pfarrei Hollenbach und nicht erst 1283 an den Orden gekommen  
sein, zu einer Zeit als der endgültige Standort des Zisterzienserklosters noch  
gar nicht feststand. RB III 128. Vgl. MACHILEK Amperland (1970) 80–82.

1266 stattete Herzog Ludwig II. das Zisterzienserkloster Fürstenfeld unter anderem mit dem „ius patronatus ecclesie in Halmbach (= Hollenbach) cum omnibus suis attinentibus“ aus<sup>930</sup>. Vermutlich erst mit der Inkorporation der Pfarrei Hollenbach gelangten unter anderem neben der St. Leonhardskapelle Inchenhofen eine Reihe von Widdumhöfen, welche die Wittelsbacher vordem besaßen, nämlich in Inchenhofen, Hollenbach, Ried und Mainbach an Fürstenfeld. Bischof Hartmann von Augsburg inkorporierte 1283 den Zisterziensern zu „pleno iure“ das „ius patronatus ecclesie in Hohenpach cum filiabus sibi annexis aliis pertinentibus . . .“<sup>931</sup>. Schon sechs Jahre später, am 18. Januar 1289, gewährten dreizehn Kardinäle für alle großen Kirchenfeste einen vierzigtägigen Ablaß<sup>932</sup>. Unseres Erachtens hat die aufblühende Wallfahrt und deren finanzielle Einnahmen, die dem Pfarrer von Hollenbach und dem Augsburger Bischof zuflossen, den Fürstenfelder Prälaten veranlaßt, über das ius patronatus hinaus in den Genuß dieser Gewinne zu gelangen. Da die politische Situation günstig schien, strebte man die Inkorporation der Pfarrei mit ihren Filialen an, was schließlich 1283 gelang.

Der erste Ablaß hob die Attraktivität der Kapelle in Inchenhofen für die Bevölkerung des engeren und weiteren Umlandes. Weshalb sollten die Zisterzienser den wahrscheinlich nicht geringen finanziellen Aufwand auf sich nehmen, um eine Ablaßurkunde aus Rom zu bekommen, wenn sie ihnen weder geistlichen noch profanen Gewinn einbrachte?

Die Ablaßurkunden nahmen sprunghaft zu: 1312 Juli 9 gewährte der Passauer Suffraganbischof und Titularbischof von Anien in Trakien, der Weihenstephaner Abt Conradus O.S.B., einen vierzigtägigen Ablaß. Vom selben Tag stammt ein Ablaß des Freisinger Bischofs Gotfridus. Ihnen schlossen sich 1315 Februar 22 der Bamberger Bischof Wulfing von Stubenberg, der Regensburger Bischof Nicolaus von Stachowitz, der Eichstätter Bischof Philipp von Rathsamhausen am 9. März 1315 und am 17. Mai 1332 der Augsburger Weihbischof Heinrich von Kiew, am 7. August 1349 vierzehn römische Kardinäle und am 14. Juni 1352 der Augsburger Bischof Marquard von Randegg an<sup>933</sup>. Mit gutem Recht können wir nach einer Frühphase um 1250 für die Folgezeit von 1280–1350 von einer ersten, großen Verehrungsphase des hl. Leonhards in Inchenhofen sprechen, die bereits von Fürstenfelder Mönchen im Rahmen von Propstei und Superiorat gesteuert wurde. Diesen Zeitabschnitt bestimmten die Einverleibung der Pfarrei (1283), der Neubau

930) MB 9, 92 f.

931) MB 9, 104 f.

932) KU Fürstenfeld 22/1. Regest: RB IV 432.

933) KU Fürstenfeld 1312 VII 9. KU 1315 II 22. Vgl. E. Frh. v. GUTTENBERG: Das Bistum Bamberg I. 1937. 197–200 (= Germania Sacra II/1). F. JANNER: Geschichte der Bischöfe von Regensburg III. 1886. 137–208. KU 1315 III 9. Vgl. F. HEIDINGSFELDER: Die Regesten der Bischöfe von Eichstatt. 1938. 423–522. KU 1332 V 17. Vgl. A. SCHRÖDER: Die Augsburger Weihbischöfe. AGHA V (1916–1919) 420–422. KU 1349 VIII 7. KU 1352 VI 14 in KU 1349 VIII 7 befestigt. ZOEPFL Bistum 311 f.

der Wallfahrtskirche = Kapelle, die 1332 von Weihbischof Heinrich von Kiew ihre Weihe empfing, und schließlich die Inkorporation der Kirche in das Kloster Fürstenfeld durch Papst Nicolaus V., dem Parteigänger Ludwigs des Bayern<sup>934</sup>. 1330 Oktober 4 bestätigte der Augsburger Bischof Friedrich Spät von Faimingen dem Orden, die Kapelle im Rahmen der Pfarrei Hollenbach wie bisher frei versehen, Messen feiern, dem Volk predigen und Ab-lässe verkünden zu dürfen<sup>935</sup>. Ein Beleg dafür, daß die Zisterzienser die Betreuung und Organisation der Wallfahrt bereits fest in der Hand hielten. Das Interesse des Bischofs an der St. Leonhards Wallfahrt bekundete der Hinweis, „truncus unus iuxta altarem semper habeatur“, wovon „tercia pars nobis et nostrisque successoribus“ gehören sollten. Ein Drittel sämtlicher Gefälle in der Wallfahrtskirche standen demnach dem Augsburger Bischof zu, der sich deshalb auch hinsichtlich von Ablassverleihungen großzügig zeigte.

Eine zweite Welle von Ablässen setzte 1391 ein und erreichte 1483 ihr Ende. Sie dokumentiert die zweite, spätmittelalterliche Verehrungswelle, die dem Heiligen zuteil wurde<sup>936</sup>. In diese Phase fielen der Erwerb sämtlicher Wallfahrtsgefälle (1395), die rechtliche Marktwerdung des Dorfes (1400 bis 1406), das Scheitern aus der Wallfahrtskirche eine Pfarreikirche zu machen (1425–1427), der Kampf gegen Herzog Ludwig VII. und schließlich der Bau einer spätgotischen, dreischiffigen Hallenkirche (1451–1457).

Inwieweit läßt sich aus der Wallfahrts-geschichte allein ein Einfluß auf die Siedlung Inchenhofen und deren Einwohner herauslesen?

Die Wallfahrt zeigt sich vorrangig als ein religiöses, psychologisches und volkskundliches Phänomen. Es sei hier nur kurz auf volkskundliche Erscheinungsformen hingewiesen. Die Mirakelbücher geben einen Einblick in die

- 
- 934) K. EUBEL: Der Registerband des Gegenpapstes Nikolaus V. AZ NF 4 (1893) 148 nr. 123.
- 935) KU Fürstenfeld 1330 Oktober 4 mit Siegeln des Domkapitels und des Bischofs. — 1335 August 9 bestätigte Abt Heinrich von Raitenhaslach die von Propst Konrad von Schäftlarn vidimierte Urkunde von 1330 Oktober 4. E. KRAUSEN: Die Urkunden des Klosters Raitenhaslach 1034–1350. München 1959. nr. 695. Vgl. Notariatsinstrument KU Fürstenfeld 1390 Juli 25.
- 936) KU Fürstenfeld 1391 September 18 Ablassurkunde von Papst Bonifaz IX.  
 KU 1392 März 4 Bestätigung durch Bischof Burkhard von Ellerbach.  
 KU 1392 April 19 Bestätigung durch Stephanus Schillwatz, Freisinger Kanonikus und Propst von St. Candidus (Vidimus).  
 KU 1402 Oktober 31 Ablassurkunde von Papst Bonifaz IX. Hier ist von „ydoneos seculares aut religiosos“ an der Wallfahrtskirche die Rede.  
 KU 1428 Januar 10 Ablassurkunde von Papst Martin V.  
 KU 1460 Oktober 14 Ablassurkunde von Papst Pius II.  
 KU 1482 August 9 Urkunde von Abt Andreas von Andechs, die ältere Ablassurkunden inserierte. Beglaubigt von Notar Johannes Zirngast.  
 KU 1482 Oktober 13 Ablassurkunde von Papst Sixtus IV.  
 KU 1482 Oktober 20 Ablassurkunde von acht Kardinälen.  
 KU 1483 Oktober 31 Ablassurkunde von Johann, Priester zu St. Sabina in Rom und Kardinal von Aragon.

Nöte der damaligen Menschen jeden Standes angefangen vom Bauern, über den Bürger und Adeligen bis zum Landesfürsten. Sie verzeichnen die Gebets-erhörungen, die dem Gläubigen durch die Fürbitte des Heiligen zuteil wurden. Jeder Eintrag nennt den Namen und die Herkunft des Bittenden (= Votanden), die Ursache des Gelöbnisses, die Erhöhung und den Dank. Die Wallfahrer ließen die Mirakel in der Sakristei in das Buch eintragen, die der Priester Sonntags darauf von der Kanzel verkündete. Der Votant versprach verschiedenste Votivgaben. Es handelte sich meist um bildliche Votivbilder und plastische Opferdarstellungen in Holz, Eisen, Wachs, Silber oder Gold (Figuren, Köpfe, Rümpfe, Wickelkinder, Kröten, Brüste, Hirnschalen, Augen, Arme, Beine, Ketten, Fesseln, Feld- und Ackergeräte, Hufeisen, Krücken u. a.). Im 17. Jh. brachten jährlich 144 Ortschaften ein Wagen- oder Pflugeisen nach Inchenhofen „vmb Behu(e)tung der Feldfru(e)chte“. Bis 1632 brannten die Kerzen vieler Städte und Märkte unter anderem Münchens, Aichachs und Freising in der Kirche. Ebenso stifteten die Bierbrauer und Bäcker von Inchenhofen ihre Kerzen. Die bayerischen Kurfürsten schickten alljährlich ein Pferd zum hl. Leonhard. Am berühmtesten ist wohl der eiserne Leonhardsnagel: Mehrere Votiveisen wurden zu einer sich leicht verjüngenden 0,9 Meter langen Walze zusammengesmolzen. Eine kirchenumspannende Eisenkette aus Votiveisen ist zu Beginn des 19. Jhs. entfernt worden. Erhalten blieb eine 0,25 Meter hohe, eiserne Leonhardsfigur aus dem 15. Jh.

Darüber hinaus waren mit der Wallfahrt weitreichende wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen und Prozesse verknüpft. Wirtschaftlich deshalb, weil sich durch die Wallfahrt die rein agrarische Struktur des Dorfes veränderte und auch soziale Differenzierungen herbeiführte. Der stetig fließende Wallfahrerstrom, der an bestimmten Gnadentagen kulminierte, stellte das Dorf, seine Einwohner und die lokalen Herrschaftsträger vor schwierige Aufgaben. Den Dorfbewohnern boten sich neben rein landwirtschaftlichen Tätigkeiten neue, handwerkliche und kaufmännische Erwerbsmöglichkeiten an<sup>937</sup>.

Die überragende Bedeutung der Wallfahrt für die spätmittelalterliche, bürgerliche Gemeinschaftsbildung stellt alleine schon die Umbenennung des Ortsnamens vor Augen. Die spätmittelalterlichen Quellen sprechen von „ze Sant Lienhart datz Imchenhoven“ oder gar nur von „Sant Lienhart“<sup>938</sup>. Gibt es neben den sozio-ökonomischen Wandlungen einen stärkeren Beweis für den Einfluß der Wallfahrt? Mit vollem Recht erscheint die Wallfahrt als eine mögliche Sonderbedingung für das Entstehen von Städten und Märkten.

937) Vgl. mit Altötting: H. FEHN: Der Wallfahrtsort Altötting. MittGeoGes Mü 35 (1949/50). Siehe auch E. ENNEN: Stadt und Wallfahrt vornehmlich in Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Deutschland. In: Festschrift M. ZEN-  
DER. 1972. 1057–1075.

938) So z. B. KU Fürstenfeld 1377 I 24 oder 1325 IX 25. RB VI 181.

## 2. Die Grundherrschaften Kühbach, Scheyern, Domkapitel Freising und Fürstenfeld bis 1600

Abt MARTIN DALLMAYR berichtet in seiner Synopsis über die Anfänge der Siedlung im 13. Jh., „... wie das S. Leonhardi Capell in der Pfarr Hollenbach/ Augspurger Bisthumbs so anfa(e)nglich in frey offnem Feld gelegen/ allein mit 5. Mayrsho(e)fs-Gu(o)tern von weitem ringsweiß herumb eingeschlossen“<sup>939</sup> gewesen sei. Der Ort hätte danach Mitte 13. Jh. aus fünf grundherrlichen Maierhöfen bestanden. Läßt sich die Angabe von Abt DALLMAYR urkundlich aufrecht erhalten? Die älteste Fürstenfelder Tradition kennt ebenfalls die Zahl „quinque predia . . . cum dote“.

In den ersten Traditionsnotizen der Klosters K ü h b a c h<sup>940</sup> aus dem frühen 11. Jh. tradierten die Gründer des Benediktinerinnenklosters, die Grafen von Hörzhausen-Kühbach aus dem Geschlecht der Babo-Ebersberger, unter anderem Güter in „Emechenhvsen“ (= Inchenhausen) und „Imechenhouen“ (= Inchenhofen) an Gefolgsleute und Familienmitglieder mit der Bestimmung, daß der Besitz im Falle von Kinderlosigkeit der Empfänger an das Kloster Kühbach fallen solle. In der Tat gelangten der Einödhof Inchenhausen und ein Hof in Inchenhofen an das Kloster Kühbach, denn das von G. DIEPOLDER ausgewertete Vogteigüterverzeichnis von circa 1400 führt zwei Höfe in „Inchenhausen“ an<sup>941</sup>. Allerdings muß ein Hof in Inchenhofen gelegen haben, da weitere zeitgenössische Quellen nur einen Einzelhof in Inchenhausen belegen. Der Verlust der Kühbacher Literalien bis 1683 erlaubt nur noch die Verhältnisse des 17. Jhs. zu rekonstruieren. Danach leisteten Bürgermeister und Rat an die Kühbacher Klosterkirche 15 fl für an ihn überlassenen Grundbesitz. Lediglich zwei einzelne Häuser zinsten direkt an Kühbach<sup>942</sup>.

Interessanterweise gelangte ein Teil der in den frühen Kühbacher Traditionsnotizen genannten anderen Besitzungen der Grafen von Hörzhausen, nämlich Taxberg und Reifersdorf sowie das Pfarrwiddum in Inchenhofen an das Kloster Fürstenfeld. Wer besaß vom 11. bis zum 14. Jh. die Grundherrschaft in den genannten Orten? Mitte 11. Jh. traten die Grafen von

939) Synopsis 2 f. Er folgte Clm 7685 fol. 2v, Prologus aus dem 14. Jh.: „in loco praedicto quinque fuerunt predia . . . cum dote et nulla domus amplius.“

940) OEFELE Tr. nr. 1 von circa 1009: Comes V(o)dalscacus tradiert u. a. einem Altolfo predia in Emechenhvsen. — OEFELE Tr. nr. 6 nach 1011: Comes Adalbero schenckt seine Eigengüter Paar, Inchenhofen, Winden und Reifersdorf dem Kloster Kühbach mit dem Zusatz, daß sie erst nach dem Tod seiner Gattin Hiltegard vom Kloster in Besitz genommen werden dürfen. — OEFELE Tr. nr. 5 um 1020: Comitissa Hiltegard ändert kurz vor ihrem Tod den letzten Willen ihres Gatten Adalbero dahin, daß ihre Tochter Willibrig die Güter Paar, Inchenhofen, Taxberg, Reifersdorf nützen dürfe, falls sie aber „heredem non habeat“, fallen die Güter endgültig dem Kloster Kühbach zu.

941) DIEPOLDER Diss. 32 f.

942) KL Kühbach 10e fol. 85v.

Scheyern das Erbe der ausgestorbenen Grafen von Hörzhausen an, die im Raum Aichach neben Allodialbesitz auch Reichsgut verwaltet hatten. Da die Wittelsbacher ihr Kloster Fürstenfeld im 13./14. Jh. reichlich ausstatteten, dürfen wir sie und ihre Ministerialien als ursprüngliche Grundherren in Inchenhofen vermuten. Dies wirft die Frage auf, ob nicht die Wittelsbacher auch ihr Hauskloster Scheyern mit Höfen in Inchenhofen bedachten? Mit Sicherheit war dies im 12. Jh. der Fall. Denn 1209 überließ Abt Conrad von Scheyern einem „magister Oulricus de sancto Mauritio“ von Augsburg „duas curias“, also zwei Höfe mit „pleno iure possessionis et usus fructus ad sui solius personam concessit“ in Inchenhofen dafür<sup>943</sup>, daß er auf seine Ansprüche auf die Kirche zu „Pergen“ verzichtete. Die beiden Höfe = curiae fielen wohl nach dem Tod von Oulricus an Scheyern zurück, da sie im Urbar des Klosters von circa 1300 zusammen mit einem Lehen verzeichnet sind<sup>944</sup>. Das Lehen wurde im späten 13. Jh. von einer curia abgespalten, beide lassen sich bis ins 16. Jh. als „aigen des Torhelms vnd auch derselben lehen“ nachweisen. Die zweite curia wurde anlässlich der Marktgründung in den Jahren 1400–1405 zugunsten der Bürgerschaft parzelliert. Dies beweisen schlagartig im ältesten Scheyerner Urbar einmal eine Randnotiz des 15. Jh. mit dem Hinweis „Nunc curiam divisam in feodorum“ und zum anderen eine Liste mit den Einzelparzellen und deren Besitzer aus dem Jahre 1405<sup>945</sup>: „Anno domini 1405. Notum diuisionem curie in Ynchenhofen, quae dicitur apud sanctum Leonhardum.“

Besitzer	Hofstelle (area)	Lehen (feodum)	Garten (hortus)	Sonstiges	Zinsen
Andre Triefinger	„areas“	1	—	—	11b d + Kirchenabgabe
Chunrat Lämpf	1	1	1	—	8d + 1/2lb + 15d —
Chirchmair	1	1	1	—	8d + 80d + 28d —
dicta Gerhild	1	—	1	—	8d — 16d —
dicta Zärglin	1	—	1	—	8d — 27 1/2d —
Herbst	1	—	1	—	12d — 32d —
Ketenlen	1	1	1	Obst- garten	8d + 80d + 22d + 50d
Hainrich Gotperat	1	1	1	—	8d + 1/2lb + 20d —
Nyemantzgnos	1	—	1	—	8d — 18d — —
Pawrinn	1	—	1	—	8d — 24d — —
Hainrich Zimerman	1	1	1	—	14d + 1/2lb + 16d —
Häckel	„areas“	1	—	—	28d + 1/2lb — —
Körnlen	1	—	—	—	4d + 8d
Chunrat Triefinger	1	1	1	agros	8d + 1/2lb + 48d + 34d

943) MB 10, 461–464. Besonders 463 f.: „Mimenchenhoven“. Eindeutige Ortsbestimmung in GU Schrobenuhausen Faszikel 43/749 I. HEGENAUER nr. 5a.

944) KL Scheyern 54 fol. 20<sup>r</sup>. Zum Lehen des Klosters vgl. Leibrechtsbrief auf vier Leiber von 1328 in Clm 1052 fol. 27<sup>v</sup>–28<sup>r</sup>.

945) KL Scheyern 54 fol. 20<sup>r</sup> und fol. 44–45. Zitate ebenda. DIEPOLDER Geschichtsatlas 66 f.

Besi'zer	Hofstelle (area)	Lehen (feodum)	Garten (hortus)	Sonstiges	Zinsen
Wielant	1	—	—	—	8d — — —
Knöferlinn	1	—	—	—	8d — — —
dictus Franck	1	—	—	—	2d — — —
Pecz Chranperger	1	1	1	—	8d + 1/2lb + 24d
Sitenpeck	—	1	1	—	— 8d + 26d —
Perchtoldus	—	—	2	—	— — 40d —
dictus Hagn	—	—	1	—	— — 18d —
Palleisen	1	—	—	—	3d — — —
Johannes Faber	—	—	—	agrum	— — — 32d
Johannes Zöttl	—	1	1	—	— 60d + 15d —
Stubär	—	—	—	—	— — — 28d

## Zusatz:

„Item Zärglin tenet aream, 2 hortos dabitur 26d et 34d de orto, quod prius tenuit Perchtoldus.

Item Pu(e)chler 6d de orto, quod tenuit Perchtoldus.

Item dictus Stu(e)ckl tenet primum agrum et dabitur 2d. Ze mercken der tailung des hofs zu Ynchenhofen seind tädinger gewesen Hainrich Chrazer, Vlrich Drächsel, Perchtolt Westermair, Vlrich Gerolt, Chunrat Hofsnieder all burger dacz sand Lienhart. Vnd all vnß lechner und hintersätzen stülen daselbs die obgeschriben zins richten vnd bezalen auf sand Gallentag vnd derselben zeit mit in stifften vnd iedlichs besunder ain mazz weins schencken. Vnd mügen darvmb auch pfenten als auf andern vnsern güten.“

Nach diesem siedlungsgeschichtlich höchst bemerkenswerten Befund hatte das Kloster Scheyern aus einem Hof mehr als 19 Hofstellen, 11 Lehen (= landwirtschaftliche Besitzflächen) und 17 Gärten zusätzlich einiger Äcker gemacht und damit seine Grundzinsen um ein Mehrfaches vervielfacht. Ein Salbuch des Klosters aus dem 16. Jh. gibt einen späteren Gesamtüberblick des Scheyerner Besitzes<sup>946</sup>. Danach reichten um 1500 etwa 40 Inchenhofener Bürger Gilten nach Scheyern, von denen im Laufe des 16. Jh. ein Drittel verpfändet wurde. 1567 bezog das Kloster Scheyern vom „Thorhelm“ ein Pfund Pfennige, dazu „vom Hopfen rwer“ 6 sowie vom „Moringen“-Acker 4 Pfg. Daneben zinsten eine Wiese 14 Pfg., ein Acker 4 Pfg., 11 Lehen insgesamt 39 ß 6 Pfg., die „Ödn“ mit 4 Besitzern 30½ Pfg., 13 Hofstätten zusammen 10 ß 15 Pfg. und 8 Gärten insgesamt 4 ß nach Scheyern. Eine Gesamtsumme von nahezu 8 Pfund Pfennigen.

946) KL Scheyern 1 von 1500 mit Nachträgen bis 1764. Besonders fol. 33–109. Vgl. ebenda fol. 145<sup>v</sup>–151<sup>v</sup> ein Einnahmenregister für Inchenhofen von 1567 ff., das aber nicht ausgeführt wurde.

Diese Siedlungsstruktur blieb bis heute erhalten und verleiht dem Markt sein typisches, planmäßiges und engräumliches Aussehen<sup>947</sup>. Die Lehen und Hofstätten erreichten bis zum 18. Jh. die Qualität von freien Eigen und waren nach Scheyern nur noch stift- oder bodenzinsig.

Weiterer Grundherr im Ort war das Domkapitel Freising. Vermutlich schon vor 1103 tradierte ein „Dominus Uodalricus advocatus... ad altarem sanctae Mariae sanctique Corbiniani“ Besitz in „Imichinhouin cum adiacentibus suis“ an die Bischofskirche<sup>948</sup>. Am 13. Dezember 1309 vermachte der Freisinger Burggraf Berchtold von Röchling dem Freisinger Domkapitel für einen Jahrtag seinen Hof in Inchenhofen<sup>949</sup>. 1376 nannte eine Fürstenfelder Urkunde zwei Freisinger Güter im Dorf Inchenhofen, die der Abenstorffer und der Lindermair bebauten<sup>950</sup>. 1381 empfing Ulrich der Neumair den „Münchhof“ des Domkapitels zu Lehen, den er noch 1405 inne hatte<sup>951</sup>. 1409 November 12 erhielten Partolme Peck und seine Frau den Freisinger Hof „Röchlinger“ lebenslang<sup>952</sup>. Wenige Jahre später, am 9. April 1413, bekannten Egloff, Dompropst, Friedrich, Dechant, und das gesamte Domkapitel zu Freising, daß sie „drey höf... zü Sant Lienhart zu Inchenhouen“ mit Willen und Gunst Herzog Stephans III. „dem markt daselbs zü nucz vnd frumen entrentdt vnd vndergetailt haben“<sup>953</sup>. Aus zwei Höfen, nämlich aus dem Neumair- und Lindermairhof, gingen zwölf Schilling Pfennige Vogteigeld an den Herzog. Stephan III. stimmte am gleichen Tag der Aufteilung<sup>954</sup> zu und verzichtete auf über die 12 Schillinge hinausgehende Vogteidienste und Rais. Der Rehlingerhof blieb offensichtlich 1413 weitgehend bestehen; ihn empfingen 1417 Leonhard Öffle und 1426 Diepold Federlin zu Erbrecht<sup>955</sup>. Schon sieben Jahre nach der Aufteilung zeigten sich erste Schwierigkeiten, weil das Domkapitel mit der Parzellierung ihrer Höfe ein vielfaches an Grundzinsen herausholen wollte, was nicht jeder Bürger finanziell verkraften konnte. So erging es Hainrich Lindemair 1420<sup>956</sup>. Sieben „frum man aus dem margt“ beschauten sein „Torhelm“ und legten die Zinsen neu fest. Lindermair nahm eine wichtige grundherrliche Funktion wahr, da er einen „Torhelm“ am alten Lindermairhof zu Lehen hatte, hinter dem seit

947) Vgl. Grundkataster von 1816 im Bayer. Landesvermessungsamt Plannr. J 13. Druck: LIEBHART Wie entstand der altbayerische Markt 61 f. DIEPOLDER Geschichtsatlas 12 Karte nr. 9.

948) BITTERAUF II nr. 1715. Er identifiziert Imichinhoven mit Inkofen (Ldk. Pfaffenhofen).

949) RB V 166. Kaiserliche Bestätigung 1334 IX 4 in RB VII 88. Das bestätigen auch zwei Einträge in HL Freising 617 fol. 4<sup>v</sup> und 16<sup>r</sup>.

950) MB 9, 209 f.

951) KU Fürstenfeld 1405 I 11.

952) Kurbaiern U 19264.

953) DK Freising U 1413 IV 9.

954) DK Freising U 1409 IX 12.

955) DK Freising U 1417 VI 1 und DK Freising U 1426 IX 3.

956) DK Freising U 1420 IX 14.

der Aufteilung 23 Hintersassen saßen. Letztere lieferten nach Freising die beachtliche Summe von 10 Pfund Pfennigen ab. Auch der Friedberger Landrichter und Dorfrichter zu Inchenhofen, Peter Marschalk zu Stumpfsberg hatte zusammen mit Ulrich Haiden einen „Torhelm“ und zwar den des ehemaligen Neumairhof erworben, hinter dem gar 38 Hintersassen mit einer Leistung von circa 20 Pfund Pfennigen nachzuweisen waren<sup>957</sup>. Die Inhaber des „Torhelms“ selbst zahlten 4 Pfd. Pfg. Zins. Noch im 18. Jh. zinsten von insgesamt 133 Anwesen 58 Stift- und Bodenzinsen nach Freising. Neben der Bürgerschaft erwarb auch das Kloster Fürstenfeld als kleinster Grundherr Hofstätten in der Marktsiedlung. 1417 November 6 verliehen Dompropst Eglolff, Dechant Hilprant und das ganze Freisinger Kapitel auf „rechten erbrecht“ dem Fürstenfelder Abt Johann und seinem Konvent vier Hofstätten und zwar<sup>958</sup>

- eine „darauf dy schu(e)l stet“,
- eine auf der „Seytz Zotl gesessen“,
- eine auf der „Heinrich Steltzer gesessen“ und
- schließlich eine „daruf des obgenanten gotzhaws haws stet“<sup>959</sup>.

Die Bedingungen lauteten auf jährlich 12 Münchner Pfennige Zins, Gewährschaft des Domkapitels nach den „rechten als des marchtes zu Inchenhofen“, Pfändungsrecht des Grundherrn und Heimfall der Hofstätten bei Nichterlangung des Pfandes, Leihezwang an einem, der „in dem purchfrid gesessen“ und auf Sicherung des Einstandsrechts. Der Fürstenfelder Widem, erstmals circa 1340 im Urbar des Kloster genannt<sup>960</sup>, blieb von 1385 bis in die zweite Hälfte des 15. Jhs. im Besitz der Familie Offenlein. Zusammenfassend können wir festhalten, daß um 1300 die Grundherrschaften Kühbach (1), Scheyern (2+1 Lehen) und das Domkapitel Freising (3) sechs Höfe (= curiae) besessen haben. Die Fürstenfelder Hausüberlieferung der fünf Maierhöfe läßt sich mit dem urkundlichen Befund nur insoweit vereinbaren, als der Kühbacher Hof außerhalb der älteren Inchenhofener Flur gelegen haben kann (Inchenhausen)<sup>961</sup>. Die genannten Herrschaften betrieben im frühen 15. Jh. eine systematische Parzellierung ihrer Güter und schufen damit die räumliche Grundlage des Marktes. Die Lehen, Hofstätten und Gärten gaben sie zu Erb-, und Leibrecht aus. Daneben traten auch die Begriffe Zinslehen und Aigen in Erscheinung.

Im 18. Jh. hatten alle Anwesen die Qualität von freien Eigen erreicht. Da das Kloster Fürstenfeld sich auf keinen größeren Grundbesitz stützen konnte, erwarb es von den anderen Herrschaften Hofstätten zu Erbrecht, um sie auf

957) NCB 21 fol. 406v.

958) KU Fürstenfeld 1417 IX 6.

959) Hier ist der Kapellhof = Propsteianlage gemeint. Vgl. KU Fürstenfeld 1371 V 31.

960) KL Fürstenfeld 582 fol. 20v.

961) Irrtümlich führt DIEPOLDER Diss. 33 Anm. 1 und 42 f. als weitere Grundherren Hohenwart und Thierhaupten an. Dieselbe: Geschichtsatlas 66 f.

Leibrecht weiterzuverleihen. Das Widdum blieb als ganzes erhalten. Die Rechte der Grundherrschaften an Grund und Boden gingen über die üblichen Leistungen wie Gilt, Laudemium, Konsens-, Heimfall-, Einstands- und Pfandrecht nicht hinaus. Ansonsten galt die Rechtspraxis des Marktes, also das Bayerische Landrechtsbuch von 1346.

### 3. Zisterzienser-Propstei und Niedergericht (Dorfgericht)<sup>962</sup>

Die aufblühende Wallfahrt gab im späten 13. Jh. den Anstoß zu einer systematischen Erwerbspolitik des Klosters Fürstenfeld, die Ende des 14. Jh. zum Abschluß gelangte. Die Erfolge des 14. Jhs. mußten im 15. Jh. gegenüber Markt und Landesherrschaft verteidigt werden. Das Patronatsrecht über die Pfarrei Hollenbach (1266), die Inkorporation der Pfarrei (1283) und schließlich die Inkorporation der Wallfahrtskirche (1328 und 1330) schufen die juristischen Voraussetzungen für die Organisation der Fürstenfelder Propstei Inchenhofen. Der Organisationstyp Propstei umfaßte in Inchenhofen geistliche und weltliche Herrschaft. Die geistliche Herrschaft der Zisterzienser subsumiert der Begriff Superiorat (= Kaplanei). Veranlaßt durch die Wallfahrt sandte Fürstenfeld um 1300 einen Kaplan oder Superior (Prior) mit einer schwankenden Zahl von Mönchen und Priestern nach Inchenhofen, die im Norden der Kirche im Laufe der Zeit eine klösterliche Anlage, das Hospitium oder den Kapellhof erbauten. Als Prediger, Beichtväter, Pfarrprovisoren im Rahmen der Pfarrei Hollenbach, als Schulmeister im Markt und Kastner des Klosters versahen sie Wallfahrt, Schule und grundherrliche Wirtschaftsverwaltung<sup>962a</sup>. 1330 legte der Augsburger Bischof die Aufgaben der Zisterzienser in Inchenhofen fest: Versehung der Kirche mit Meßfeiern, Predigtdienst und Ablassverkündigungen. Sie ermöglichten nur eine partielle Teilnahme des Ordens an der Pfarrseelsorge, da der Abt für die Pfarrei Hollenbach nur einen geeigneten Weltgeistlichen präsentieren durfte. Im 18. Jh. waren die Beziehungen zwischen Superiorat und Pfarrei so geregelt, daß die Zisterzienser taufte, die Kranken providierten, die Toten begruben, Stuhlfeste aufnahmen, alle Tag Gottesdienst hielten und an Sonn- und Feiertagen zusätzlich predigten und in Christenlehre unterrichteten. Der Hollenbacher Pfarrer schloß die Ehen, hielt für die Toten die Siebener und Dreißiger, hörte die Osterbeichte, gab die Kinderlehre und Abendpredigten in der Fastenzeit und verrichtete Amt und Predigt an Kirchweih und Kreuzfindung. Von den Gefällen gehörten ihm Taufgebühren und Mortuarien allein, die anderen wurden mit den Zisterziensern geteilt. Die Wallfahrtsgefälle im Opferstock der Kirche standen seit 1330 zu zwei Dritteln den Zisterziensern

962) GEISS Wallfahrt 79 ff. STEICHELE 176 ff. DIEPOLDER Diss. 50–51. MACHILEK Amperland (1970) 114–115. LIEBHART Inchenhofen 66–67. Dort auch genaue Belege. Derselbe: Wie entstand der altbayerische Markt 57–62.

962a) Vgl. dazu das Inventar der Wallfahrtskirche von 1488, das neben Sakralgegenständen mehr als 50 Handschriften erfaßt. P. RUF: Mittelalterliche Bibliothekskataloge III/I. 1932. 123–125.

und zu einem Drittel dem Augsburger Bischof zu. Je nach Stärke des Besucherstroms kam dem „Stock“ große Bedeutung für die Finanzkraft des Ordens zu, der dadurch stets flüssiges Kapital bei der Hand hatte. Fürstenfeld war bestrebt, fremde Ansprüche von diesen Einnahmen fernzuhalten und den Anteil des Augsburger Bischofs abzulösen. Die Urkunde der Herzöge Stephan III. und Johann II. von 1388 September 11<sup>963</sup>, welche den „Stock“ freite, kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Herzöge in irgendeiner Form nach den Einnahmen gegriffen hatten. Die Urkunde sprach nur allgemein von älterem und gegenwärtigem „Abgang, Ynvall, Irrung vnd Enziehen“, veranlaßt von Amtsleuten, Richtern und Schergen, hinter denen wohl das finanzielle Interesse der Herzöge steckte. Die genannten Amtspersonen hielt die Urkunde an, Bischof und Kloster treulich bei ihrem Recht zu halten. Sieben Jahre darauf, am 18. Juni 1395, lösten die Zisterzienser den Drittelanteil des Diözesanherrns am Stock gegen die Zehnten zu Mittelstetten, Schwabmünchen, Hiltenfingen und Wehringen (Lkrs. Schwabmünchen) mit einem Verkaufswert von 1100 Gulden und einer Zugabe von 190 Goldgulden ab<sup>964</sup>. Papst Bonifaz IX. stimmte 1402 Juni 18 dem Tausch zu<sup>965</sup>. Auf eine beabsichtigte Vermehrung der Einnahmen läßt ein Passus der Urkunde schließen, wonach der Bischof nichts einwenden wolle, wenn die Zisterzienser „mer der Stock ainen oder mer macheten“.

Die Bemühungen der Zisterzienser waren in finanzieller Hinsicht von Erfolg gekrönt. Der Versuch neben der Wallfahrtsbetreuung auch die Filialkirche ganz in die Hand zu bekommen, scheiterte am Widerstand des Hollenbacher Pfarrers und seines Bischofs. Dies mißlang trotz mehrmaliger Unterstützung durch Papst Martin V. in den Jahren 1423, 1425 und 1427<sup>966</sup>.

Das frühe 15. Jh. drängte das Superiorat und die Propstei in mehrere Abwehrpositionen. Die Bürgergemeinde besaß seit 1400 Marktrechte der Ingolstädter Herzöge. Eine Urkunde Herzog Stephans III. von 1407 Mai 10 beweist, daß der Abt von Fürstenfeld und sein Inchenhofener Dorfrichter einerseits und die „burger gemainlichen unsers margts zu sant Lienhart“ andererseits im Streit lagen<sup>967</sup>. Die Landesteilung von 1392 sprach das Landgericht Aichach mit Inchenhofen Stephan III. zu. Dies hatte zur Folge, daß das Mutterkloster Fürstenfeld im Münchner Landesteil zu liegen kam. Bei den vielen Auseinandersetzungen, Kämpfen und Rivalitäten zwischen der Ingolstädter und Münchener Linie lag es nahe, daß die Fürstenfelder Propstei in Mitleidenschaft gezogen werden würde. Verfolgte Stephan III. noch einen ausgeglichenen und positiven Kurs, so änderte sich dies unter seinem Sohn Ludwig VII. schlagartig. Zunächst kassierte er nach 1424 das Dorfgericht der Propstei, 1434 bestritt er die Inkorporation der Hollenbacher Pfarrei nach

963) KU Fürstenfeld 1388 IX 11. MB 9, 219–220.

964) MB 9, 225–231. RB XI 43. STEICHELE 115 f.

965) MACHILEK Amperland (1970) 116 Anm. 125 und 127.

966) GEISS 83 f. RB XIII 22. MACHILEK Amperland (1970) 114 und 115 Anm. 130. STEICHELE 176–177.

967) KU Fürstenfeld 1407 V 10. RB XI 409. MB 9, 242–244.

Fürstenfeld und präsentierte seinen Notar Heinrich Brugger<sup>968</sup>. Die Bedrückung der Fürstenfelder Propstei ist im Rahmen seiner Kirchen- und Klosterpolitik zu sehen, innerhalb der er die Besitzungen von nicht in seinem Landesteil beheimateten Klöstern (Fürstenfeld, Scheyern, Ettal, Münchsmünster, Indersdorf, Geisenfeld, Hohenwart und Anger-München) mit Geldforderungen und Leistungen belastete. Dies brachte ihm die mehrmalige Exkommunikation und einen Klosterprozeß vor dem Konzil von Basel (1431 bis 1439) ein. Am 15. September 1434 setzte ein Schiedsspruch Kaiser Sigismunds das Kloster Fürstenfeld in seine Rechte wieder ein<sup>969</sup>. Das Präsentationsrecht und das Dorfgericht im Markt Inchenhofen wurde wieder erneuert.

Nach dem Tod Ludwigs VII. konnte sich Fürstenfeld des ungestörten Besitzes seiner Rechte in Inchenhofen erfreuen. Die kurz vor 1400 einsetzende zweite, große Wallfahrtsphase machte in den Jahren 1451–1457 unter Abt Paul Herzmann einen Kirchenneubau nötig. Noch heute ist die Struktur der dreischiffigen, spätgotischen Hallenkirche trotz gewisser Veränderungen im 17./18. Jh. deutlich erkennbar.

Die Zugehörigkeit zu zwei Herzogtümern konnte – wie es in der 2. Hälfte des 15. Jhs. der Fall war – auch positiv zwischen den Herzogen geregelt werden. So schlossen die Herzöge Georg von Ingolstadt-Landshut und Albrecht IV. von München einen Vertrag über den Kapellhof zu Inchenhofen, der den Insassen eine feste Ordnung und Verfassung gab<sup>970</sup>, ein klassisches Beispiel landesherrlicher, vorreformatorischer Kirchenpolitik. Trotz der Belastungen durch Ludwig VII. ging das Superiorat gefestigt und organisiert in das 16. Jh. hinein. Erst der Schmalkaldische Einfall von 1546 und die Plünderung der Propsteianlagen durch die Inchenhofener Bürger sowie der Dreißigjährige Krieg versetzten der geistlichen und weltlichen Herrschaft schwere Stöße, die aber den Bestand nicht gefährdeten, was der erneute Aufschwung des Wallfahrtswesens im Zeitalter des Barocks sichtbar vor Augen stellt.

Mit dem **D o r f g e r i c h t** haben wir bereits die weltliche Herrschaft der Propstei berührt. Das Niedergericht über das Dorf Inchenhofen erwuchs aus wittelsbachischem Vogteigericht und war bis zu Beginn des 14. Jhs. verliehen oder beim Landgericht Aichach. 1321 übergab der große Förderer Fürstenfelds, König Ludwig der Bayer, Abt und Konvent zu Fürstenfeld „unser Gerichte ze Imchenhoven ze rechtem Aigen . . .“, also das si daselb Gerichte fürbas ewichlich haben und niezen sullen, mit allem dem Rechten als wir ez und unser Erben gehabt haben . . ., und sullen auch iren Richter da haben, und sol der vollen Gewalt haben ze richten umb alle Sach, ane umb die drey sach, die zu dem Tod gehorent, das ist Notnunft, Deup und Todslag, die sullen wir oder unser Amptmann richten, und waere das yeman an derselben

968) NCB 76 fol. 200<sup>r</sup>. Zu den geistlichen Streitigkeiten MACHILEK Amperland (1970) 113 f.

969) HUNDT Indersdorf I nr. 620.

970) NCB 26 fol. 44–45.

dreier Sache ainer in demselben Gerichte begriffen wurde, den sol man uns oder unserm Amptmann antwurten, als in die Gurtel begriffen hat, und sulen wir mit dem Gut, datz derselb gehabt hat nichts ze schaffen haben . . .“<sup>971</sup>.

Die Formel von den drei Fällen (Notzucht, Diebstahl und Todschatz), die zum Tode führen, umschrieb das landesherrliche Hochgericht = Landgericht und definierte „unser Gerichte ze Inchenhoven“ als Niedergericht. Schon das Gründungsprivileg von 1266 hatte neben einer Reihe von anderen Rechten dem landsässigen Kloster Fürstenfeld allgemein das Niedergericht über „bonis et hominibus“ verliehen mit Ausnahme der drei Fälle. Zuletzt war das Niedergerichtsrecht von 1266, das der Inchenhofener Urkunde als Modell diente, vom König 1319 bestätigt worden. Das Inchenhofener Niedergericht dürfte eine Art niederer Bußengerichtsbarkeit mit einer Bußsumme bis zu 72 Pfennigen, also ein Dorfgericht gewesen sein. Eine gewisse Immunität gegenüber dem Landgericht schien gegeben zu sein, da die Amtsleute nur die Herausgabe schuldiger Personen für das Hochgericht verlangen konnten. Eine Besonderheit stellte das Niedergericht insofern dar, als ihm kein geschlossener, grundherrschaftlicher Besitz als Basis diente. Fürstenfeld besaß ja nur das Widdum im Dorf. Das Fehlen einer einheitlichen Grundherrschaft verhinderte den Ausbau zur spätmittelalterlichen Hofmark. Eine Urkunde von 1379 September 8 erweckt den Eindruck, als wäre der Fürstenfelder Niedergerichtsinhaber Hainrich der Ro(e)renmoser berechtigt gewesen, nach dem Bayerischen Landrecht von 1346 Gericht zu sitzen<sup>972</sup>. In der Gerichtsurkunde hieß es: „Datz ich egenanter Lutz der Scheffler f u (e) r r e c h t c h o m vnd den (aygen) garten vertigot nach dez p u (o) c h s a g vnd dez en geben ayt schwur, daz ich den garten niht lenger behalten mocht von ehafter not vnd von geltz wegen.“ Die Vermutung, daß hier der Landrichter zu Gericht sitzt, ist vom Richter her gesehen ausgeschlossen. Es handelte sich um die Aufgabe eines Lehens auf dem B a u d i n g, um Gerichtsbarkeit um Erb, Aigen oder Lehen, die aber ausschließlich in die Kompetenz des Aichacher Landrichter fiel. Die Urkunde beweist, daß der Richter zu Inchenhofen nach dem Landrechtsbuch von 1346 urteilte. Der Gebrauch kann noch bis 1430 nachgewiesen werden. Von den Beziehungen zum Marktgericht wird noch die Rede sein. Kurz nach 1430 kassierte Herzog Ludwig VII. das Dorfgericht, was den Interessen der Bürgerschaft entgegenkam. Ein Eintrag in NCB 76 fol. 200<sup>r</sup> von circa 1424–1434 besagte „Item zu Sandt Lienhart ain dorffgericht. Ist des abbtz von Furstenfeld“, wobei von späterer Hand „des abbtz von Fürstenfeld“ durchgestrichen und stattdessen „hat yetzo mein gnediger herr herzog Ludwig“ hinzugefügt wurde. 1434 mußte Herzog Ludwig VII. das „iudicium seculare cum aliis iuribus ad hoc pertinentibus in Inckenhofen apud S. Leonradum“ an Fürstenfeld zurückgeben<sup>973</sup>.

971) MB 9, 149–150.

972) KU Fürstenfeld 1379 IX. 8. Zitat ebenda.

973) HUNDT Indersdorf I nr. 620.

Nicht weniger bedeutsam waren die Markt- und Ehaftkompetenzen des Niedergerichtsinhabers, verlieh doch das Gerichtsprivileg das Recht, den „Marcht an allen veilen Sachen in dem vorgeantent Dorf ze Imchenhoven nach iren Trewen“ zu setzen<sup>974</sup>. Die Bezeichnung Markt meinte Wochen- und nichtprivilegierte Jahrmärkte, d. h. Jahrmärkte an Heiligen- und Gnadentagen ohne landesherrliches Privileg. Doch blieb das Marktprivileg solange ohne größere, finanzielle Bedeutung, als die Verkaufssteuer, der Bannschilling auf allen Getränken und Nahrungsmitteln, die von Dorfbewohnern oder Fremden angeboten wurden, als herzogliches Lehen ausgegeben war. Erst 1334 Januar 21 verlieh Kaiser Ludwig der Bayer den Zisterziensern „alliu diu Recht, die uns von des Herzogtums wegen ze Bayrn angehoren ze Imchenhoven in dem Dorff, das sin Panschilling von Tafern, oder von allem Failnding, es sei Wein oder Prot, oder ander Ding, das gesessen Leut oder Gaest fails haben . . ., das Saumsniht unser Diener von uns ze Lehen hat, und es aufgeben hat, mit unser Hant demselben Closter, das es diuselben Recht ewichlich besizen sol und niessen, mit allem Recht, als wir selbs . . .“<sup>975</sup>. Noch am selben Tag begab sich Chu(o)nrat der Saumsniht seiner Ansprüche, allerdings wollte er das lebenslange Nutzungsrecht behalten<sup>976</sup>. Nach seinem Tod fielen die Rechte an den Abt von Fürstenfeld.

Der Erwerb dieser Verbrauchssteuer schloß die systematische Erwerbspolitik der Zisterzienser im Dorf Inchenhofen ab. Als Ausgleich zum geringen Grundbesitz erwarb man bedeutendere Recht wie Dorfgericht, Marktrechte und Gewerbekompetenzen. Letztere verdankt das Kloster ausschließlich der Gunst Kaiser Ludwigs des Bayern, der einen Ausverkauf der landesherrlichen Rechte im Dorf betrieb. Im großen und ganzen hatten die Zisterzienser im 14. Jh. erfolgreiche Politik betrieben, die letztlich auf eine Intensivierung der finanziellen Einnahmen aus der St. Leonhards Wallfahrt hinausliefen.

#### *Exkurs 1: Die Dorfrichter in Inchenhofen<sup>977</sup>*

Otto, Landschreiber zu Aichach	1366, 1371, 1375
Hainrich Röhrmoser zu Unterwittelsbach	1376, 1377, 1379
Palmar von Adelzhausen	1385
Georg Schweigger d. J. von Gundelfingen	1395

974) MB 9, 150 f.

975) KU Fürstenfeld 1334 I 21. Zitat MB 9, 169–170.

976) a. a. O.

977) Die Jahreszahlen beziehen sich auf die urkundlichen Nennungen. RB IX 149 (1366). KU Fürstenfeld 1371 VI 16. KU 1375 IV 23. MB 9, 211 (1376). KU 1377 I 24. KU 1379 IX 8. KU 1385 XI 24. KU 1395 IV 23. LIEBERICH Landherren 127 Anm. 652. HEGENAUER 47. KU 1404 III 9. KU 1401 III 21. KU 1404 VI 23. KU 1405 I 11. KU 1407 V 10. MB 9, 243 f. KU 1424 XII 21. MB 9, 254–255. KU 1430 X 9. RB XIII 371. DK Freising U 1436 III 17. KU 1446 VI 24.

Andreas von Sandizell	1401, 1402, 1404
Thoman der Peuscher	1404
Peter Marschalk zu Stumpfsberg	1405, 1407, 1409
Jörg Marschalk zu Stumpfsberg	seit 1424
Steffan von Sandizell	1436, 1446

#### 4. Vogtei- und Landesherrschaft der Wittelsbacher

Die hochmittelalterliche Herrschaftsgeschichte des nordwestlichen Oberbayerns, des Raumes zwischen Lech, Paar, Glonn und Ilm liegt trotz älterer und jüngerer Untersuchungen noch weitgehend im Dunkeln. Die Grafen von Scheyern – Wittelsbach traten Mitte 11. Jh. das Erbe der Grafen von Kühbach – Hörzhausen an und dürften auch Allodialgut dieser Familie, das zum Beispiel nachweislich in Inchenhofen lag, übernommen haben. Abgesehen vom Kühbacher Besitz besaßen die Grafen von Scheyern – Wittelsbach als *Grundherren* wohl alle Höfe im Ort, die dann nach Scheyern und Freising geschenkt wurden. Mit der *Klostervogtei* über Kühbach und St. Ulrich und Afra intensivierten sie ihre Herrschaftsrechte an der mittleren Paar. Vermutlich mit der Vogtei über die an Scheyern bzw. Freising gelangten Besitztümer in Inchenhofen und der Vogtei über Klostersgüter von St. Ulrich und Afra hing das *Patronatsrecht* in der Pfarrei Hollenbach zusammen. Ein Meierhof in Hollenbach gelangte zusammen mit Gütern in Rettenbach und Unterschönbach 1002 durch Kaiser Heinrich II. an St. Ulrich und Afra. Die Inhaber des Meier- und Amtshofes übten grundherrliche Sammel- und Verwaltungsfunktionen aus. Es liegt hier also alter Reichsbesitz vor. Das Patronatsrecht der wittelsbachischen Herzöge über diese Pfarrei, das man 1266 dem Zisterzienserkloster Fürstenfeld als Grundausrüstung dotierte, war 1209 mit dem Tod des letzten Pfalzgrafen Otto VIII. an die Herzogslinie gekommen. Das Patronat, eine Folge des Investiturstreites, beinhaltete das Präsentationsrecht, Aufsichtsrechte, Schutzpflichten, Ehrenrechte und im Falle von Hollenbach auch die vollständige Zehntherrschaft. In Inchenhofen selbst bevogteten die Herzöge alle Grundherrschaften. Zwei von drei *Freisinger Höfen*, der Neumairhof und der Lindermairhof, leisteten im frühen 15. Jh fünf bzw. sieben Schilling Pfennige Vogteisteuer<sup>978</sup>. Circa 1412 stellten der Haider (= Neumairhof) und Haintz Lindenmair (= Lindermairhof) einen Raiswagen, mit dem sie der Herrschaft mit einem Eimer welschen Weins und mit einem Eimer Rindfleisch aufwarten sollten<sup>979</sup>. Vlrich Westermair gab circa 1412 „zu vogtrecht von dem Torhelm, ist des von *Scheyern*“ ein Pfund und zweihundert Pfennige. Das Vogteigüter-

978) DK Freising U 1413 IV 9. NCB 76 fol. 210<sup>r</sup>. NCB 21 fol. 406<sup>r</sup>. So noch Ende des 15. Jhs. in Staatsverwaltung 1073/2 fol. 164<sup>v</sup> unter Herzog Georg: „Sant Leonhart: Item di marktstewr 5 lb d, Leonnhart Örtl 5 ßd, Lindmair 7 ßd, Diebolt Federl 1 lb 20d. Innchenhaußen vogtei: Leonnhart Innchenhaußen dint vom hof 2lb d.“

979) NCB 76 fol. 210<sup>r</sup>. Folgendes ebenda.

verzeichnis von circa 1412 nennt — im Gegensatz zu einer früheren Nennung von circa 1400 — nur einen *Kühbacher Hof* und zwar den „mair“ der benachbarten Einöde Inchenhausen. Dieser zinste zwei Pfund Pfennige und einen Sack Hafer in die Vogtei. Ein späteres Verzeichnis, vermutlich um 1437 entstanden, führt an „Nota die hernach geschriben closter gu(e)ter sint nit vogtper wider erst dez von *Fu(e)rstenfeld* :

Item Chunrad Su(e)senpeck paut 1 hoff. Dient 4 seck korns, 3 seck habern, 6 ß d wisgelt, 10 hu(e)nr, 10 ka(e)s, 100 ayr.

Item Hans O(e)fenlein paut 1 hoff. Dient 4 seck korns, 3 seck habern, 6 ß wisgelt, 10 hu(e)nr, 10 käs vnd 100 ayr<sup>980</sup>.

Die beiden großen Höfe sind mit großer Wahrscheinlichkeit einmal mit dem Rehlingerhof des Domkapitels Freising und mit dem Pfarrwiddum identisch. In einer Urkunde von 1437 erschien ein Süsenpeck als Maier des Kapitels<sup>981</sup>. Die Familie Ofenlein befand sich seit 1385 bis in die zweite Hälfte des 15. Jhs. im Besitz des Pfarrwiddums. Allerdings bleibt offen, wie sich dieser Eintrag mit „closter gu(e)ter“ von Fürstenfeld vertrug. Vielleicht war der Rehlingerhof vom Domkapitel an Fürstenfeld verliehen worden. Ohne Zustimmung des Fürstenfelder Abtes blieben die Güter unbevogtet, was der generellen Vogteifreiheit der Zisterzienser Rechenschaft trug. Das herzogliche *Vogteigericht* ist das Niedergericht des 14. Jhs., das aber beim Übergang an die Zisterzienser wohl einiger Rechte entkleidet wurde (Zwing- und Bannbefugnisse über Ehaft-, Dorf- und Gemeindeangelegenheiten usw.). Dies verhinderte neben der schmalen Grundausrüstung die Errichtung einer jüngeren Hofmark.

Ungleich gewichtiger war der *Zehntbesitz*<sup>982</sup> des Vogteiherrn in Inchenhofen, der im 14. Jh. an Bürger von Ingolstadt und Vohburg verliehen worden war und im 15. Jh. zum großen Teil in die Hände Inchenhofener Bürger kam. Wilhelm Goldner, Bürger von Ingolstadt, und Schwager des Aichacher Bürgermeisters Chunrat Werder, verkaufte 1359 August 11 seinen „zehenden zu Sand Leonhart und ze Plintenzell, der lehen ist von dem gnedigen Herrn Herzog Manhart ze Oberpairn“ an Otto, Landschreiber und Bürger zu Aichach, um 100 Pfund Münchener Pfennige. Die Zehnten auf zwei Freisinger Höfen und dem Fürstenfelder Widdum gingen 1376/1377 von Gerung O(e)tlinger von Vohburg zu Lehen. 1376 gab die Inchenhofener Familie Niemantzgnos ihr Nutzungsrecht an diese Zehnten an das Kloster

980) NCB 21 fol. 409r.

981) DK Freising U 1437 IV 21.

982) Allgemein: E. KLEBEL: Zehente und Zehent-Probleme im bairisch-österreichischen Rechtsgebiet. In: Probleme der Bayerischen Verfassungsgeschichte. 1957. 345–361. Einzelbelege: KU 1359 VIII 11. MB 7, 346. Der Zehnt war ein Lehen Herzog Meinharts (1361–1363). KU 1376 XII 9. MB 9, 209–211. KU 1377 I 6. KU 1377 VI 15. MB 9, 211–212. MB 9, 259–260. GU Aichach 66. MB 9, 275 f. KU 1466 III 23.

Fürstenfeld um 60 Pfund Regensburger Pfennige ab. Am 6. Januar 1377 stimmte Gerung O(e)tlinger dem Verkauf zu und überließ die „Lehenschaft des Zehnten ze Imchenhoven“ Abt Chunrad von Fürstenfeld gegen fünf Pfund Regensburger Pfennige. Im Juni desselben Jahres begab sich die Inchenhofener Familie Palleysen ihrer Ansprüche auf diesen Zehnten, so daß Fürstenfeld 1377 den größten Zehntanteil an der Inchenhofener Flur in seiner Hand vereinigte. Ein weiterer Aspekt systematischer Erwerbspolitik der Zisterzienser in Inchenhofen. Weitere, am Rande der Inchenhofener Flur gelegene Zehnten auf dem Motzenhofer Berg, ein Getreidezehnt „klain und grossen auf dem veld genant Mozenhoferperg“ gingen 100 Jahre lang vom Herzogshaus an die Inchenhofener Ratsbürgerfamilie Federlin zu Lehen. Chuntz Vederl erhielt ihn von Herzog Ludwig VII. und seinem Sohn Ludwig VIII. am 9. März 1426 verliehen. Nach dem Wechsel von der Ingolstädter zur Landshuter Linie belehnte 1448 Herzog Heinrich XVI. Koncz Vederl mit diesem „Traidzehent“. Eine erneute Belehnung erfolgte 1451 durch Herzog Ludwig IX. 1466 vertauschte Jörg Vederlin mit Abt Ulrich von Fürstenfeld diesen Zehnten gegen einen Hof zu Weilach, einem Garten zu Inchenhofen „gen Inchenhausen“ und 100 rh. Gulden. Landesbesitz in und um Inchenhofen belegen eine Reihe von fürstlichen Lehensbriefen für bürgerliche Lehensleute<sup>983</sup>: Chuntz Sittenpeck besaß 1428 8½ Jauchert Ackers zu Taxberg, ¼ Tagwerk Wiese zu Taxberg und 1 Tagwerk Wiese zu Radersdorf von Herzog Ludwig VII. zu Lehen. 1529 gab der Bürger Hans Schwabschneider einen herzoglichen Lehensacker im Burgfrieden des Marktes auf Weitere Lehensbriefe lassen sich aus dem 17. Jh. beibringen: Zum Beispiel erhielt der Bürger Thoman Götz 1652 September 16 einen Lehensbrief der Kurfürstin Maria Anna.

Vogtei- und Zehntherrschaft bestimmten wohl nur geringfügig die tatsächlichen politischen Interessen des Landesherrn am Ort Inchenhofen. Unter den Herzögen Ludwig II. (1253–1294) und Ludwig IV. (1294–1347), dem späteren König und Kaiser, stand das Kloster in ungetrübter Gunst und Gnade der Wittelsbacher. Verdankte es dem Stifter die Grundausrüstung, so hat es der jüngste Sohn mit weiteren Besitztümern und Rechten ausgestattet. Deutlich wird dies im Falle der Zisterzienserpropstei Inchenhofen:

1321 Verleihung des landesherrlichen Niedergerichts,

1321 Marktrechtsprivileg,

1328 Inkorporation der Wallfahrtskirche durch Papst Nikolaus V. und

1334 Steuer- und Gewerberechte im Dorf Inchenhofen.

Im Zeitalter der Teilherzogtümer (1347–1450) bahnte sich ein langsamer Wandel der landesherrlichen Politik an. Der enorme Geldbedarf der Herzöge im späten 14. Jh. verbot abgesehen von Verpfändungen eine Veräußerung landesherrlicher Rechte. Neue Einnahmen mußten erschlossen werden. Ein

983) GU Aichach 50/51. GU Aichach 262 und 267.

Weg war die Erhebung von Landsteuern, was aber weitere Zugeständnisse an die Landstände bedingte. Als ein weiteres Mittel erscheint uns die Privilegierung von sozial und wirtschaftlich entwickelten oder noch zu fördernden Landgemeinden.

Der Teilungsvertrag vom 19. November 1392 zwischen den Herzögen Stephan III., Friedrich und Johann II. teilte „Aychach burg vnd stat, Schrobenhäusen der margt, Altenmünster der margt, Sand Lienhard der Margt, Schiltperg di burg“<sup>984</sup> Stephan III. zu. Nur Altomünster, Aichach, Schrobenhäusen und Inchenhofen besaßen damals Bürgergemeinden, während dies in Kühbach und Aindling nicht der Fall war. In letzteren Orten fanden zwar Jahrmärkte statt, aber dies reichte für die programmatische Bezeichnung „Markt“ nicht aus. Die Orte waren auf Grund gewisser Funktionen entwicklungsfähig und fiskalisch interessant. Sie erhielten erst am späten 15. Jh. Marktrechte, galten aber seit 1392 als Titularmärkte, d. h. als nicht privilegierte Bürgergemeinschaften, die mit den Landständen „mitleidend“ (Landsteuer, Scharwerk und Rais) Leistungen erbrachten. Die Marktrechtsverleihung für Inchenhofen und seine Bürgerschaft durch Stephan III. im Jahre 1400 schuf eine neue Einnahmequelle (10 Pfund Marktsteuer) und eine zusätzliche Verpfändungsmöglichkeit, die genutzt wurde. Die Landstände gewannen ein neues zahlungskräftiges Mitglied, was die Landsteuererhebungen des 15. Jhs. deutlich vor Augen führen. Es verwundert deshalb nicht, daß die Ingolstädter Herzöge Stephan III. und Ludwig VII. besonders die Bürgerschaft und nicht die Propstei eines seit 1392 im „Ausland“ liegenden Klosters förderten, da die Wallfahrtseinnahmen nach Fürstenfeld flossen. Allerdings ging Ludwig VII. in seiner Pressionspolitik zu weit, was ihm den schon erwähnten Klosterprozeß (1434) einbrachte. Nicht zu vergessen sind die Bestrebungen Ludwigs VII., um 1421 das große Landgericht Aichach zu verkleinern und effiziente Verwaltungseinheiten aufzubauen. Zwar dominierten wehrpolitische Gesichtspunkte, doch liegt auch eine wirtschaftliche und verwaltungspolitische Intensivierung des Raumes auf der Hand. Die Orte Altomünster, Aindling und Inchenhofen bauten ihre zentralörtlichen Funktionen als Gerichtsschranen und Wirtschaftsplätze zum Teil in Randlage nach Bayern — München (Altomünster) und Schwaben (Aindling) seit circa 1421 weiter aus. Um 1415 organisierte man das neue Landgericht Friedberg/Mering mit den Vororten Friedberg und Mering. Wenige Jahre später um 1421 formte die Landesobrigkeit das Landgericht Schrobenhäusen mit dem Markt und der späteren Stadt Schrobenhäusen. Das Landgericht Aichach verlor dadurch die Hälfte seines territorialen Umfangs.

Mit dem Aussterben der Ingolstädter Linie (1447) und der Einigung der Teilherzogtümer (1506) bewegte sich die Landespolitik in einheitlichen Bahnen, die einseitige rechtliche Veränderungen zum Nachteil eines anderen verhinderte und auf Ausgleich bedacht war.

---

984) WITTMANN II 553 f.

## II. Vom Wallfahrtsdorf zum Landesherrlichen-Gefreiten Markt

### 1. Vorstufe: Dorf, Dorfgemeinde und Herrschaft im 13./14. Jahrhundert

„... diu Leute, die in demselben Dorff gesetzten sint“<sup>985</sup> dürfte der älteste Hinweis (1318) auf die profane Siedlung Inchenhofen und deren Einwohner sein. Die Bezeichnung „Dorf“ taucht kontinuierlich das 14. Jh. hindurch in den Quellen der Zeit auf, sogar dann noch als parallel der Begriff „Bürger“ (1379) in Erscheinung trat:

1321 „in den vorgeantent Dorf ze Imchenhoven“,

1334 „ze Imchenhoven in dem Dorff“,

1371 „In dem Dorf Sand Lienhart“ oder 1385 „ze dörrf, ze veld, ze höltz, ze wismät vnd ze waid“<sup>986</sup>.

Lateinische Quellen führen einheitlich „villa“ als Bestimmungsmerkmal der Siedlung Inchenhofen an. Die „Leute“ der villa = Dorf weist die Formel „gesetzten“ oder am deutlichsten „alle zu Sant Leonhart gessen“ als **G r u n d h o l d e n** und Hintersassen im Dorf Inchenhofen aus.

Nach A. DOPSCH bezeugt die allgemeine Formulierung „Leute des Dorfes“ = *Homines villae* die Existenz einer **Dorfgemeinde**<sup>987</sup>. Ohne Fehl zu gehen, können wir für das frühe 14. Jh. eine **Dorfgenossenschaft** oder auch schon eine **Dorfgemeinde**, d. h. die Gemeinschaft aller im Ort gessenen Grundholden annehmen. Das Dorf bestand zu dieser Zeit wohl noch aus 5–6 Höfen, die vermutlich auf einen hochmittelalterlichen **Weiler** zurückgehen. Doch kam die **Verdorfung** vor 1300 nochmals in Fluß, wie das neue Scheyerner Lehen zeigte. War um 1300 nur von einem zusätzlichen Lehen des Klosters Scheyern die Rede, so lassen sich im Laufe des 14. Jhs. eine Reihe von neuen **Hofstellen** belegen. Im Jahr 1405 begann das Kloster Scheyern mit der Zerschlagung eines Hofes zugunsten von 11 Lehen, 19 Hofstätten und 17 Gärten. Ihm schloß sich seit 1413 das Domkapitel Freising an, das gar für 66 Hintersassen Hofstellen schuf. Welchen sozialen Status nahmen die Leute von Inchenhofen im 14. Jh. ein? Arnold der Schenk von Sulzbach verkaufte 1325 für 8 Pfd. Münchner Pfg. seine Eigenleute = **Leibeigenen** Conrad den Judener von St. Leonhard und dessen Kinder und andere an den Fürstenfelder Abt Heinrich<sup>988</sup>. Noch 1385 belehnte Fürstenfeld einen Eigenmann mit seinem Widdum in Inchenhofen<sup>989</sup>. Die beiden Beispiele beweisen, daß die **Leibeigenschaft** noch vorhanden war. Sicherlich beanspruchte sie für sich keineswegs mehr die Ausschließlichkeit, was an einigen Familien des Dorfes zu sehen ist.

Die **Wallfahrt** sorgte für eine Änderung der agrarischen Struktur des Dorfes schon im frühen 14. Jh.

985) MB 9, 139–140.

986) MB 9, 150. MB 9, 169–170. RB IX 261. KU Fürstenfeld 1385 IX 24.

987) DOPSCH Herrschaft 112 f.

988) RB VI 181.

989) KU Fürstenfeld 1385 IX 24.

1318 verbot König Ludwig auf Drängen des Klosters Fürstenfeld den Leuten im Dorf, Naturalien vorzukaufen und an Wallfahrer verteuert weiterzugeben<sup>990</sup>. So besagt die Urkunde „wan wir vernomen haben, swaz ander Lewte von Chost gen Imchenhoven, hintz sand Leonhart furen, daz daz diu Leute, die in demselben Dorff gesetzten sint, alles aufchoffen, und es anderen Leuten teurer geben dan si billich tun soln“ und fährt fort, „daz wir nicht enwollen, swaz frömbde Leute von Chost dahin fuhren, daz daz ieman von ihn chouffe, der in demselben Dorff gesezzen ist“. Bei Übertretung war eine Buße von 24 Münchner Pfennigen für das „werch“ (= Kirchenbau) des hl. Leonhard fällig. Mit dieser Urkunde versuchten das Kloster Fürstenfeld und der Inhaber des herzoglichen Bannschillings auf alle Naturalien, Chu(o)nrat der Saumsniht, den lästigen Zwischenhandel (Fürkauf) und den Geschäftssinn der Dorfbewohner zu unterbinden.

Sie zeigt darüber hinaus, daß die Dorfleute neben Ackerbau auch Kleinhandel betrieben, wahrscheinlich ergänzt durch ein starkes Lebensmittelgewerbe (Wirte, Bäcker, Metzger) und ländliches Handwerk (Schmied, Wagner, Bader, Schuster u. a.). Eine weitere Kaiserurkunde von 1334 spricht von „Failnding, es sei Wein oder Prot, oder ander Ding, das gesessen Leut oder Gaest fails haben“<sup>991</sup>. Da es sich hier um landesherrliche Lehen handelt, ist zu vermuten, daß die Gewerbelehen und Gerechtigkeiten ebenfalls vom Landesherrn zu Lehen gingen. Daneben dürfte ein Teil der Nichtbauern, die auf Hofstellen saßen, durch Pacht und Zins von grundherrlichen Gewerbelehen die freie Arbeitskraft errungen haben. Dies ging wohl mit der Lösung des restriktiven Leibeigenschaftsverhältnisses Hand in Hand.

Welche Bedeutung kam in der Dorfgemeinde dem Dorfgericht zu?

Vermutlich haben neben der Wallfahrt zwei Elemente die Entstehung der Dorfgemeinde gefördert, nämlich eine zersplitterte Grundherrschaft und die geschlossene Gerichtsgemeinde des ehemaligen landesherrlichen Vogteigerichts. Nach unserer Ansicht wurde das Niedergericht bei Übergabe an die Zisterzienser von gewissen Rechten entkleidet, somit bleiben Zwing- und Bannbefugnisse über Ehaft-, Dorf- und Gemeindeangelegenheiten beim Landesherrn und bei den Grundherrschaften.

Die Dorfgemeinde Inchenhofen war neben der Gerichtsgemeinde vor allem auch eine Nutzungs- und Wirtschaftsgemeinde mit den üblichen Rechten und Pflichten, die sich aus der gemeinsamen Flurnutzung ergaben. Die Kirchengemeinde wird erst im 15. Jh. faßbar, als die Zisterzienser mit Erfolg versuchten, den bürgerlichen Einfluß auf Meßbenefizien und privaten, bürgerlichen Stiftungen einzudämmen.

Mag man sich darüber streiten, ob im Dorf Inchenhofen in der 1. Hälfte des 14. Jhs. lediglich eine Dorfgenossenschaft oder doch schon eine Dorfgemeinde bestand, mehrere Quellen belegen in der 2. Hälfte dieses Jahrhunderts eine Körperschaft eigener Art, eine *communitas civium* im Dorf Inchenhofen.

990) MB 9, 139–140. Zitate ebenda.

991) MB 9, 169–170.

2. Emanzipation und Autonomie in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts:  
*communitas civium, Siegelrecht und Aichacher Bürgertum*

In einem Leibgedingsbrief von 1375 April 23 bezeugten nach dem Dorf-richter Otto die Personen Hainreich der Schreiber, Hainreich der Chratzer und Wernher der Smit „alle zu Sant Leonhart gesessen“ das Rechtsgeschäft<sup>992</sup>. Vier Jahre später 1379 handelte Heinrich Chratzer wieder als Zeuge in einer Fürstenfelder Jahrtagsurkunde. Diesmal waren V(o)lreich der Smit und Werher der O(e)fenlein dabei als „all burger daz Sant Lienhart“<sup>993</sup>. Am 24. November 1385 erschienen in einer Urkunde wiederum Inchenhofener Bürger, diesmal Chünrad Niemancznöz und Peter der Schuster „bayd burger zü Sand Lienhart“<sup>994</sup>. In diesem Fall beglaubigten sie, daß Wernher der Ofenlein – 1379 Bürger „datz Sant Lienhart“ genannt – als Eigenmann des Klosters Fürstenfeld das Widdum zu Zinslehenrecht erhalten hatte. 1395 schließlich, in einem Vertrag zwischen Abt Otto von Fürstenfeld mit Johann Gumpenberg zu Rehling und dem Pfarrer von Igenhausen traten Heinrich Dachs und Perchthold Gyselher „purger zü Sand Leonhart“ deutlich als Funktionäre der Zisterzienser hervor<sup>995</sup>.

Ein Jahr vor der Marktrechtsverleihung (1399) ist zum zweiten Mal der Titel „Markt“ und erstmals das Siegel der Bürgergemeinde in Inchenhofen gesichert<sup>996</sup>. Die einzelnen Bürgernennungen nach der Mitte des 14. Jhs. verdichteten sich am Ende des Jahrhunderts zur *communitas civium*, zur Gemeinschaft der Bürger, die nach außen mit einem Siegel notariell in Erscheinung trat und damit ihre Einung und die freiwillige Gerichtsbarkeit unter Beweis stellte. Die Bürgergemeinde bestand aus einer Gruppe von Familien, die sich auszeichnete,

– durch Tätigkeiten und Funktionen für die Grund- und Dorfgerichtsobrigkeit z. B. als Urkunden- und Siegelzeugen und durch Qualifikation im landesherrlichen Dienst. So z. B. die Familie Dachs<sup>997</sup>, die erstmals 1395 einen Bürger vorwies und jahrzehntelang das Propsteiamt betreute. Die Dachs' hatten vermutlich das Propsteiamt auf Erbrecht inne. Der Widdumhof befand sich seit 1385 im erblichen Besitz der O f f e n l e i n oder Ö f f l e. Einige Familienmitglieder nannten sich im 14. Jh. Eigenleute des Klosters Fürstenfeld. 1477 amtierte Andre Öffle als Bürgermeister, der das Widdum 1466 auf vier Leiber empfangen hatte. Frühe Kapitalbildung und Dienst beim Landesherrn verhalfen der Familie N i e m a n t z g n o s<sup>998</sup> zu sozialem Aufstieg und Prestige. 1371 war Chunrad

992) KU Fürstenfeld 1375 IV 23.

993) KU Fürstenfeld 1379 I 25.

994) KU Fürstenfeld 1385 IX 24.

995) GU Aichach 17/1 von 1395 VII 22.

996) HEGENAUER 45. Umschrift: „S. CIVIVM IN INCHEHNOVEN.“

997) KU Fürstenfeld 1413. KU 1415 II 7. KU 1420 IX 14. HEGENAUER 86.

998) Zum Folgenden: KU Fürstenfeld 1371 V 31. MB 9, 209–211. KU 1401 III 21. DK Freising U 1412 I 15. DIEPOLDER Diss. 119 f.

- Niemansgnos als Zeuge für Fürstenfeld tätig. 1376 verkauften seine Witwe Machthildt und ihre Söhne Ulrich, Priester und Vikar im Stift St. Moritz zu Augsburg, und Chunrad, Bürger zu Aichach, ihren Zehnten in Inchenhofen um 60 Pfund Regensburger Pfennige. Vermutlich derselbe oder ein Onkel trat 1385 und 1401 als Inchenhofener Bürger hervor, dessen Tochter Anna 1410 einen Aichacher Bürger heiratete. 1412 stand der Aichacher Chunrad Niemantzgnos seiner Stadt als Bürgermeister vor. 1416 taucht er als herzoglicher Landgerichtskastner und Bürgermeister von Aichach nochmals auf. 1420 bekam er das Dorfgericht Zahling als Lehen;
- durch Grundbesitz im Dorf zu günstigen Leihbedingungen wie Leib- und Erbrecht. Daraus resultierte eine gewisse freie Verfügbarkeit über Grund und Boden, die sich eindrucksvoll in Jahrtags-Stiftungen niederschlug. Zu nennen wären die Familie V e d e r l oder F e d e r l i n (1377) und die Familie K a r r e r oder K a r n e r (1379);
  - durch frühe K a p i t a l b i l d u n g im Wallfahrtsgeschäft. Sie ist direkt nicht beweisbar. Doch mit Sicherheit bei den Familien N i e m a n t z g n o s (Zehntverkauf im Wert von 60 Pfund), K a r n e r (Jahrtag für ein Pfund) und V e d e r l anzunehmen;
  - durch B e z i e h u n g e n z u m A i c h a c h e r B ü r g e r t u m<sup>999</sup>. 1365 hieß es von einem Albrecht Dobler, daß er zu Aichach gesessen sei. 1377 nannte er sich „von Sant Lienhart“ ohne den Zusatz „gesessen“. Nach welchem Recht lebte er in Inchenhofen? Hatte er Aichacher Bürgerrecht? Dobler hatte 1365 mit führenden Aichacher Geschlechtern (Hiltprant, Adelber) und mit Ulrich Solber von St. Leonhard eine Urkunde bezeugt. 1371 besaß Heinrich der Scho(e)npeck, Bürger von Aichach, „Aigen“ in Inchenhofen. Unter den Zeugen Perhtolt der Scho(e)npeck, Chu(o)nrad der Niemantzgot, der Stuber u. a. Berchthold der Scho(e)npeck, Bürger von Aichach, war 1376 für die Familie Niemantsgnos als Zeuge tätig gewesen. Eine Verwandtschaft beider Familien liegt im Bereich des Möglichen. Aus den wenigen Andeutungen ist die Hypothese, der städtische Schwurverband von Aichach habe durch wirtschaftliche Verflechtungen und eventuell mit P f a h l b ü r g e r n (Dobler, Solber und Niemantzgnos) eine bürgerliche Genossenschaft und Körperschaft in Inchenhofen vorangetrieben, zwar gewagt, aber nicht auszuschließen.
- Wir dürfen also festhalten, daß das Inchenhofener Bürgertum um 1400 aus Familien der Dorfgemeinde des 14. Jhs. bestand, die sich im Rahmen der Herrschaft qualifizierten, Grundbesitz zu günstigen Leiheformen empfangen oder durch Beteiligung an der Wallfahrtsversorgung Kapital sammelten. Dies schuf die Möglichkeit zur Emanzipation von restriktiven grund- und leibherrlichen Ansprüchen und Rechten. Die Tatsache, daß dieser Sachverhalt hauptsächlich aus Fürstenfelder Urkunden abzulesen war, scheint vielleicht nicht ganz ohne Bedeutung zu sein. Wahrscheinlich behinderten

999) MB 9, 203. MB 9, 212. KU Fürstenfeld 1371 VII 16. MB 9, 211.

die Zisterzienser die Fortentwicklung der Dorfgemeinde zum Bürgertum nicht, solange davon die Dorfgerichtsobrigkeit unberührt blieb. Den Emanzipationsprozeß weniger Jahrzehnte erkannte die Landesherrschaft an, weil nur sie die erreichte Autonomie mit dem Siegelrecht bekrönen konnte. Nicht von ungefähr hatte der Teilungsvertrag von 1392 Inchenhofen als einen Markt bezeichnet. Eine Einflußnahme des Aichacher Bürgertums oder der Landstände war möglich. Die Marktrechtsverleihungen von 1400–1406 und die Ausformung der Organisation im 15. Jh. beendeten die Emanzipations- und Autonomiephase des 14. Jhs., die von den Familien Niemantzgnos, Federlin, Stuber, Chraczer, Zimmermann, Süßenpeck / Sittenpeck, Westermair, Lindemair, Karner, Schuster, Haspel, Peutler, Öffle und anderen getragen wurde.

### 3. Marktrechtsverleihungen von 1400–1406 – Der Gefreite Markt

Gemeinsam stellten die Herzöge Ernst (1397–1438) von Bayern-München und Stephan III. (1375–1413) von Bayern-Ingolstadt am 7. Mai 1400 ihren „gethreu, den purgern gemainlichen reichen vnd armen . . . des markchts zu Sant Leonhardt“ die erste Marktrechtsurkunde aus<sup>1000</sup>. Die bedeutsame Urkunde gewährte den Bürgern die Gnade, daß sie und ihre Nachkommen ewig

- die Rechte, Gnaden und Freiheiten mit allen Sachen nichts ausgenommen nutzen sollten wie die von Ingolstadt, Aichach und die anderen Städte und Märkte.
- Ihren alten Rechten blieben die neue Rechte „ungeuärllich“.
- Sie dürften an St. Margareth und St. Elsbeth Jahrmärkte und am Samstag einen Wochenmarkt abhalten mit allen Rechten wie sie die anderen Städte und Märkte besitzen. Allerdings mit der Einschränkung, daß die Gotteshäuser frei seien und Fürstenfeld an ihren „rechten, forderung vnd ehhafften . . . khain entgelt nus noch abgang“ haben sollte.
- Die Marktsteuer von 10 Pfund Pfennigen müßte je zur Hälfte bei der Mai- und Herbststeuer dem Aichacher Kastner abgeliefert werden. Ansonsten bräuchten sie nur bei der allgemeinen Landsteuer wie die anderen Städte und Märkte „mitleiden vnd thuen“.

Die Bürger von Inchenhofen erhielten mit diesem Privileg Gerecht-same wie Jahrmärkte, Wochenmärkte etc., aber keine Verfassung verliehen. Letztere klingt in der Trennung der Bürgerschaft in „Arme und Reiche“ an. Die Formel beweist unseres Erachtens die Trennung der Bürgerschaft in Ratsfamilien, die mit den oben ausführlich behandelten Familien des 14. Jhs. identisch sind, und in eine größere Restgruppe der Gmein, also der Bürgerschaft. Das materielle Recht der Urkunde bestand nur im Verweis auf die Rechte von Ingolstadt und Aichach. Diese Städte gehörten eigenen Rechtsfamilien an: 1312 hatte Herzog Ludwig IV. die 35 „sa(e)tz,

1000) Abschrift von 1639 in GL Aichach 17 (= GU Aichach 252).

freiheit vnd recht“ der Stadt Ingolstadt<sup>1001</sup> bestätigt. Daneben zeigen die Bestätigungen von 1342, 1376, 1388, 1395 und 1398, daß auch das Landrechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346 in Gebrauch war. Die Phrasen „der stat recht und buechs sag“ in einer Reihe von Ingolstädter Gerichtsbriefen bestätigen den Gebrauch beider Bücher<sup>1002</sup>. Die Landstadt Aichach erhielt 1347 von Kaiser Ludwig dem Bayern „Stiffrecht, Gesetz, Gewonheit, wie die genannt sind, die unser Stat und die Burger ze M ü n c h e n . . . , verschriben haben, oder von Gewonheit herbracht hannd, und das P u e c h , das unser vorgenannte Stat ze München hat versigt“<sup>1003</sup>. Neben dem Münchener Stadtrechtsbuch von 1347, das alle älteren Freiheiten zusammengefaßt hatte, galt also ebenfalls das Bayerische Landrecht von 1346. Gehörte der Markt Inchenhofen zwei verschiedenen Rechtskreisen und Rechtsfamilien an?

Die erste Bestimmung der Marktrechtsurkunde darf nicht so verstanden werden, daß nun die Inchenhofener nach den Artikeln der Städte Ingolstadt und München lebten. Ein Großteil der Münchner und Ingolstädter Freiheiten hätte im kleinen Markt Inchenhofen keine Bedeutung gehabt, da die Voraussetzungen dafür nicht gegeben waren. Noch dazu fehlt ein entscheidender Zusatz, den zum Beispiel das Aichacher Stadtrecht von 1347 enthielt: „Wir wellen auch, welche Recht und Gewonheit sy (= Aichacher) n i c h t v e r s c h r i b e n habennt, daß sy die an unserm Rat ze M ü n c h e n n e m m e n sullen“<sup>1004</sup>. Deshalb erhielt sich auch in Aichach ein Copialbuch von 1661 mit den einzelnen Punkten des Münchner Stadtrechtes von 1347<sup>1005</sup>. Wir müssen davon ausgehen, daß mit dem Verweis auf zwei Stadtrechtskreise der Aufstieg des Dorfes zum Gefreiten Markt und damit zum L a n d s t a n d kundgetan werden sollte. Die Siedlung erhielt somit eine s t a d t g l e i c h e Q u a l i t ä t . Die Praxis zeigt zum einen, daß der Richter im Markt weder das Münchner noch das Ingolstädter Stadtrechtsbuch benutzte, und zum anderen, daß Einzelrechte des Ingolstädter Stadtrechts erst auf dem Wege zusätzlicher Einzelprivilegierung Rechtskraft erhielten. Wäre dies nötig gewesen, wenn tatsächlich die kompletten Stadtrechtsbücher verliehen

1001) WITTMANN II 204–209. RIEDNER Rechtsbücher 282–286. F. X. OSTERMAIR: Beiträge zur Rechts- und Verfassungsgeschichte der Stadt Ingolstadt. Ingolstadt 1884. H. AUERNHAMMER: Die Gerichtsbarkeit der Stadt Ingolstadt im Mittelalter. Diss. München 1953. Vgl. Sammelblatt des Historischen Vereins Ingolstadt 1 (1876), 38 (1918), 41 (1921) 69 ff., 61 (1952) 3 ff. und 64 (1955) 3 ff. S. HOFMANN: Das Privilegienbuch der Stadt Ingolstadt. In: Th. MÜLLER / W. REISMÜLLER (Hrsg.): Ingolstadt — Die Herzogstadt — Die Universitätsstadt — Die Festung I. 1974. 425–452.

1002) RIEDNER Rechtsbücher 284–285.

1003) LORI 59 f. LIEBHART Stadtrechtsentwicklung 20–22.

1004) LORI 59 f.

1005) Zum Inhalt des Aichacher Copialbuches vgl. BÖHMER Regesten nr. 72, 95 bis 97, 141, 144, 145, 374, 375, 439, 1089, 2239, 2422, 2429. PIUS DIRR: Denkmäler des Münchner Stadtrechtes I. München 1934/36. 72, 74 ff., 76 f., 77 f., 80–82, 98 ff., 105 f., 133 ff., 157 f. und 159 f. Vgl. H. G. GENGLER: Deutsche Stadtrechte im Mittelalter. Erlangen 1852.

worden wären? Abgesehen von den Gerechtsamen, der Aufnahme in den Stadtrechtskreis und den Leistungen für Landesherrn und Landschaft blieb es für die Bürger zunächst beim Alten, denn Dorfgerichtsbarkeit und Grundherrschaft blieben von der Marktrechtsverleihung unberührt.

Die Bürger waren bestrebt, die theoretischen Möglichkeiten auch in praktische Rechtswirklichkeit umzusetzen. Dies mußte sich auf die Dauer besonders gegen das Dorfgericht wenden. So erklärt sich ein weiteres Privileg Stephans III. von 1406 Juli 23<sup>1006</sup>, worin es heißt, „... wer sie anspricht vmb wellicher sach das ist, das dann darumb hintz in niemand weisen, noch erzeugen soll vnnd müge, er habe dann der geschworen vnnd gesetzten burger zu Sant Lienhart zween dabei“. Diese Bestimmung richtete sich in der Praxis wahrscheinlich gegen das Dorfgericht der Zisterzienser. Zwei geschworene und ernannte Mitglieder des Rates begleiten danach die Bürger vor Gericht. Aber in welcher Funktion? Vermutlich in einer Mischstellung von gesetzlichem Anweiser, Wortvorsprecher und Gewalthaber. Ähnlich wie der Muntherr seinen Eigenmann vertrat, leistete vielleicht die *communitas* dem Einzelbürger Rechtshilfe. Drei Tage später, am 26. Juli 1406, fügte Stephan III. eine *Pfändrechtsurkunde* den bisherigen Privilegien hinzu<sup>1007</sup>. Dem Pfändungsrecht kam nicht nur im Bereich der Grundherrschaft, sondern vor allem auf dem Gebiet der mittelalterlichen Geldwirtschaft große Bedeutung zu. Das fiskalische Interesse der Landesobrigkeit am Bürgertum von Stadt und Markt erforderte eine Schutzpolitik, um die finanziellen Quellen keiner unnötigen Belastung auszusetzen. So sagt die Urkunde, „danach haben wir angesehen der grossen gebrechen, den die... burger zu St. Leonhardt, haben vnnd bisher gehabt haben vmb pargeltschuld... auf dem landt...“. Das Bargeldgeschäft des an der Wallfahrt gut verdienenden Bürgertums hatte anscheinend größere Formen angenommen, weil dem Markt die Aufstellung eines Pfandschergens gestattet wurde. Die außergerichtliche Pfandnahme begann mit der Mahnung des Schuldners und einer Zahlungsfrist von 14 Tagen. Verstrich sie ungenutzt, durfte der „pfendter pfandten vnnd dieselben pfandnt auf dem guet darauf ir sy begreüff ausgeben“. Verleugnete der Schuldner seine Schuld oder weigerte er sich das Pfand herauszugeben, hatten die Bürger das Recht, sich dagegen zu wehren, aber ohne „vnzucht“ gegen den Schuldner. Die herzoglichen Amtsleute wurden angewiesen, die Bürger zu „beschirmen vnd retten“<sup>1008</sup>. Als der Markt 1641 seine alten Freiheiten vom damaligen Pfleger Caspar Lazarus Zeller bestätigen ließ, konnte er die Pfändrechtsurkunde von 1406 Juli 26 nicht mehr vorlegen. Aus einem Schreiben des Pflegers an den Hofrat geht hervor, daß der Markt diese Freiheit extensiv auslegte<sup>1009</sup>. Wahrscheinlich

1006) Abschrift von 1639 in GL Aichach 17 (= GU Aichach 253). Zitate ebenda. RB XI 386.

1007) a. a. O. (= GU Aichach 254). RB XI 386.

1008) Entspricht Artikel 21 des Münchner Stadtrechtes von 1294. WITTMANN II 48.

1009) GL Aichach 17 nr. 19.

wurde sie dann doch bestätigt. Die oben geäußerte Vermutung, daß erst Einzelprivilegien tatsächlich materielles Recht verliehen, bestätigt die letzte Urkunde Stephans III. von 1406 August 27 für die Bürger des Marktes<sup>1010</sup>. Das Privileg legte fest,

- „das der richter, den sie haben, in allzeit richten soll nach des Rechtsbuechs sage, das die von Ingolstadt haben, nach allen puncten vnd articuln als es geschriben ist, treulichen vnnnd an geuerde dem armen als dem reichen, das Rechtbuech zusambt andern rechten, freyhait vnnnd gewonhaiten, die die von Ingolstatt, die von Aichach vnnnd vnnsrer stat vnnnd märckht haben“,
- „... das man in hinfüro darnach richten soll, wann sie sein begern...“,
- „es soll auch der Richter, den sie haben die pueß, die das Rechtbuech ausweist, vnnnd all ander pueß nach genaden vnd nach zwaier geschworner des egemelten marckhts rathe nemen...“.

Nach O. RIEDNER kann es sich nur um das Landrechtsbuch von 1346 und nicht etwa um das Ingolstädter Stadtrechtsbuch handeln<sup>1011</sup>. Doch überrascht gerade der starke Hinweis auf die Residenzstadt Ingolstadt. Die weiteren Einzelfreiheiten ordnen den Markt Inchenhofen der Ingolstädter Stadtrechtsfamilie zu. Eine entscheidende Verbesserung gegenüber 1400 stellt die Bestimmung dar, daß auf Wunsch der Bürger nach dem Rechtsbuch gerichtet werden kann. Die Mitwirkung des Rates am Prozeßverfahren, genauer gesagt an der Festlegung der Bußen, ist nunmehr gewährleistet, während noch am 23. Juli lediglich die Rechtshilfe des Rates anheim gestellt wurde. Die Einzelprivilegien scheinen nur sinnvoll, wenn es sich bei „irem richter“ nicht um einen Marktrichter bzw. landesherrlichen Richter gehandelt hat. Hätte sich das Niedergericht im Markt in den Händen der Bürger befunden, wäre die Mitwirkung des Rates am Prozeßverfahren von vorneherein zu erwarten gewesen. Noch dazu nannte die Urkunde des Herzogs neben seinen „vizthomb vnnnd richter“ ausdrücklich einen „irem richter“. Bürgerlichen Marktgerichten stand immer ein landesherrlicher Richter (= „unser Richter“), meist der Landrichter vor. So in Altomünster, Dachau oder Aichach. Mit „irem Richter“ kann nur der Fürstenfelder Dorfrichter gemeint sein, dies erklärt den Versuch Ludwigs VII., das Dorfgericht in den zwanziger Jahren zu kassieren. Welches Bild vermitteln die Gerichtsurkunden? 1401 März 21 setzte Hanns Kraczer „zu(e) einen rechten fu(e)rpfant an den rechten vnd an offner schranken zu(e) Inchenhoven“ sein Haus und Hof nach ein<sup>1012</sup>. Es siegelten V(o)lrich Stumph von Bach und Andre von Saniczell. Letzterer ist als Dorfrichter von Fürstenfeld nachgewiesen. An der Rechten saßen die Fünfer, „die erbern Chu(o)rrat Niemansgnocz der elter, V(o)lrich Dra(e)chsel, Hainrich Dachs vnd Hans

1010) a. a. O. (= GU Aichach 255). RB XI 388. RIEDNER 289–290. RAHN-TURTUR Regest nr. 1879.

1011) RIEDNER 290 f. vermutet, daß sich die Inchenhofener daneben auch auf das Münchner Stadtrechtsbuch berufen konnten.

1012) KU Fürstenfeld 1401 III 21.

Karner all burger zu(e) Inchenhoven“. Nach einer Lücke von 29 Jahren, in der mehrere Fürstenfelder Dorfrichter belegt sind, saß 1430 Oktober 9 Jorg Dyesenpeck an Stelle seines Herrn Peter Marschalk, Fürstenfelder Richter zu St. Lienhart, „an offner schranken . . . vnd den stab in der hant“ zu Gericht<sup>1013</sup>. Die „alt Karnerin“ und ihre Vorsprecher wollten dem Fürstenfelder Kaplan ihr Gut fertigen und verlangten aus des „herrn p u c h ze lesen . . .“. Wie schon 1401 stammen die Fünfer aus der Bürgerschaft: Kunrat Federlein, Bürgermeister, Ludweig Sitenpeck, Hanns Schuster, Vlreich Pewtler und Partolme Karner. In beiden Fällen saß ein Fürstenfelder Dorfrichter an der D o r f g e r i c h t s s c h r a n n e mit bürgerlichen Fünfern. Dies war nur möglich, weil die Dorfrichter seit dem 14. Jh. mit dem Landrechtsbuch gefreit worden waren oder die Bürger nach dem Rechtsbuch verlangten.

Wir können als Befund festhalten, daß seit den Marktverleihungen von 1400–1406 zwar von einem Niedergerichtsbezirk „Markt“ auszugehen ist, der aber bis zu einem gewissen Grad mit dem Fürstenfelder Dorfgericht, das auch mit dem Landrechtsbuch gefreit war, übereinstimmte. Die Marktrechte ermöglichten den Bürgern die Teilnahme am Prozeßablauf und die Festlegung der Bußsummen. Als Rechtsbeistände und Fünfer nahmen die Bürger aktiv am Gericht teil. Wie weit nun die Zuständigkeiten des Fürstenfelder Gerichts gingen, bleibt trotz einiger Gerichtsurkunden unklar. 1432 Juli 5 bekannte der Aichacher Landrichter Wilhalm der Werenspeck, daß er sich „mit stab an der bürger vnd des mǎrgkts rechten zü Sand Leonhart ze Vnchenhoven an offner schranken ze gericht“ befand<sup>1014</sup>. Der Abt von Fürstenfeld hatte um Erb und Aigen gegen einen Bürger geklagt. Unter den Fünfern saßen wieder vier Bürger. 1436 März 17 vertrat der Fürstenfelder Richter Stephan Sandizeller zweimal den Aichacher Landrichter „an des mǎrgkts vnd der bürger rechten daselben“<sup>1015</sup>. Diesmal klagte das Domkapitel Freising um Lehen gegen zwei Bürger. Die Fünfer setzten sich aus anderen Richtern, Aichacher Bürgern und Inchenhofener Markträten zusammen. Die beiden Urkunden führen die Zuständigkeit des Aichacher Landrichters in Fällen um Erb, Aigen und Lehen, also in Sachen der zivilen Hochgerichtsbarkeit klar vor Augen. 1436 vertrat der Fürstenfelder Richter den Aichacher Landrichter, was zeigt, daß Ludwig VII. das Gebot Kaiser Sigismunds von 1434 befolgt hatte. Hieß es in den Dorfgerichtsurkunden nur generell von der „Schranne zu Inchenhofen“, so ist in den Landgerichtsurkunden von der „Bürgerschranne zu Inchenhofen“ die Rede. An beiden nahmen die Bürger aktiv teil. Die Bürgerschranne wurde zur L a n d s c h r a n n e. blieb die Kompetenz der Bürgerschranne = Landgerichtschranne auf die Hochgerichtsbarkeit allein beschränkt? Ein Schreiben des Rentmeisters von 1469 nach Landshut beweist noch für diese Zeit das Für-

1013) KU Fürstenfeld 1430 X 9.

1014) KU Fürstenfeld 1432 VII 5.

1015) DK Freising U 1436 III 17.

stenfelder Dorfgericht in Inchenhofen<sup>1016</sup>. Im Zusammenhang mit den anderen Dorfgerichten berichtet er, „daß man inn dem meren tail aller . . . dorffgericht nicht allein richtet umb 72 Pfennig und pu(e)sst umb 12 Pfennig, sunnder man richt und pu(e)sst umb fließend wunden umb laem und umb annder frävel“. In einem späteren Dorfgerichtsverzeichnis von 1471 fehlt das Fürstenfelder Gericht. Über das Schicksal des Dorfgerichtes sind wir seitdem nicht mehr unterrichtet. In einer Hofmarkenbeschreibung des Landgerichts von 1606 heißt es über den Markt Inchenhofen, daß die Fürstliche Durchlaucht die Strafen und der Markt nichts gäbe<sup>1017</sup>.

Wir gingen ursprünglich von der letzten Urkunde Stephans III. vom 27. August 1406 mit der Vermutung aus, daß nur Einzelprivilegien materielles Recht verliehen. Dies war im Fall des Rechtsbuches zu beweisen. Deutlicher stellen dies drei weitere Einzelfreiheiten in diesem Privileg vor Augen, die lauten<sup>1018</sup>:

– „Auch haben wir in die genad gethon. Ob ainer ainen schluege oder wundet biß auf den todt, das desselben, der den schaden gethon hat, leib vnd guet vor vnnsrer, vnnsern vitzthomben vnd richtern vnd allen vnnsern ambtleuthen sicher vnd vnbehkummert sein soll, dieweil er lebt, der den schaden empfangen hat.“

Diese Gnade bewahrte das Vermögen eines Blutverbrechers vor der sofortigen Beschlagnahme durch das Landgerichtspersonal, solange das Opfer noch lebte. Eine Bestimmung, die für die Familie und Verwandtschaft des Blutverbrechers von entscheidender Bedeutung sein konnte. Sie entspricht im Kern Artikel 17 des Ingolstädter Stadtrechtes von 1312.

– „Wär auch, das der egemelt vnnsrer burger ainer vnzucht wär mit fechten oder mit andern sachen vnnd darumb hinz ainem andern vnnsrem burger daselbs flucht in sein herberg. Derselb in des herberg jener, der die vnzucht gethon hat, geflochen ist, solle genuessen seinen haufsehre. Wegen von dannen helfes also, das der bey im frid haben soll, ausgenommen todtschlag, notnuft vnnd diebstal.“

Die bürgerliche Hausehre vermag danach einem Frevler, der nicht unter die drei todeswürdigen Fälle fiel, weitgehenden Hausschutz und Hausfrieden zu gewähren. Ein Passus des Ingolstädter Stadtrechtes von 1312 dürfte auch hier zugrunde liegen<sup>1019</sup>:

– „Wär aber, das ainer ainen todtschlag hätte vnd zu der vorgeantent vnnsrer burger ainem fluche in sein herberg, derselb zu dem jenen, der den todtschlag gethon hate, geflochen wäre, mechte im von seiner haufsehre wegen von dannen helfen, ehe das gericht für sein herberg khäm, vnnd

1016) DIEPOLDER Diss. 122–123. Zitate ebenda. Dann a. a. O. 125–131.

1017) GL Aichach 3 fol. 36<sup>r</sup>.

1018) GL Aichach 17. RB XI 388. Entspricht Artikel 22 des Münchner Stadtrechts von 1294. WITTMANN II 49.

1019) Entspricht Artikel 28 des Münchner Stadtrechts von 1294. WITTMANN II 51. Vgl. WITTMANN II 208 nr. 30. Zur Hausehre K. KROESCHELL: Artikel Hausfrieden. HRG I 2022–2024.

wan er das thette oder thuet, das soll im gegen vnnsß, vnnsßerm vizthomb vnnd richter noch gegen irem richter noch vnnsßern ambtleuthen, noch gegen allermeniglichen khainen schaden nicht bringen.“

Ähnlich wie bei den anderen Freiheiten dürften reale Fälle den Anlaß für die Regelung der Beziehungen zwischen Bürgern und Hoch- und Blutgericht abgegeben haben. Sie behandeln die Phase zwischen Tat und Gefangennahme. Hausehre und Asylrecht erweisen sich als bürgerliche Qualitäten. Die Hausehre gestattet sogar eine erlaubte Fluchthilfe vor dem Eintreffen des Gerichtspersonals. Dies mag deshalb von großer Bedeutung gewesen sein, da unter „herberg“ nicht nur das „Haus“, sondern wohl auch „Gasthof“ zu verstehen ist. Mit der Urkunde vom 27. August 1406 fanden die Privilegierungen ihren Abschluß. Bestätigungen der Marktrechte erfolgten 1451 Juni 17 von Herzog Ludwig IX., 1471 Dezember 10 von Herzog Georg, 1506 August 12 von Herzog Wolfgang, 1520 Februar 4 von Wilhelm IV. und Ludwig, 1551 März 11 von Albrecht V., 1581 März 5 von Wilhelm V., vermutlich 1641 von Kurfürst Maximilian, 1669 November 8 von Ferdinand Maria, 1708 Oktober 29 von Kaiser Joseph I., 1722 September 7 von Max Emanuel, 1733 Juni 15 von Karl Albrecht und 1790 März 2 durch den Geheimen Rat des Kurfürsten<sup>1020</sup>.

#### 4. Organisation und Verfassung des Marktes im 15./16. Jahrhundert

Die Verluste des Marktarchivs erlauben keine umfassende oder befriedigende Analyse der inneren Organisation und Verfassung im 15./16. Jh. Die späten internen Quellen des 18. Jhs. widerspiegeln zwar die allgemeinen Verhältnisse innerhalb einer bürgerlichen Gemeinschaft, die vermutlich zeitlos sind, können aber die Veränderungen z. B. in der Ratsverfassung und andere Phänomene nicht erklären. Dies verbietet deshalb eine zu schnelle Rückprojektion jüngerer Zustände in die Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg, in die Blütezeit von Stadt und Markt in Bayern (13.–16. Jh.). Trotzdem sei der Versuch gemacht, aus den grundherrlichen Quellen ein Bild der Organisation und Verfassung zu entwerfen.

Das bürgerliche Hoheitsgebiet als Rechts-, Friedens- und Wirtschaftsraum der Bürgerschaft umschreibt der Burgfrieden, der 1417 sicher belegt ist<sup>1021</sup>. Noch 1606 war der Burgfrieden nicht ausgezeigt, also genau abgegrenzt. Sicherlich muß eine gewisse räumliche Grenze zwischen Markt und Land, da der Markt wie Altomünster und Kühbach auch offen war, bestanden haben, weil die Formeln „Rechte des Marktes zu Inchenhofen“ oder „Purger Pott“ und „Purger Stewr“ irgendwo ihre Grenzen hatten. Vermutlich waren sie mit der Flurgrenze gleich.

Das Siedlungsbild zeigt noch heute kleine Anwesenparzellen, die sich regelmäßig an einer Nord-Südstraßenachse und West-Oststraßenachse (= Höhenkamm) anordnen. Im Schnittpunkt der Straßen steht die große

1020) Abschriften in GL Aichach 17 und zwar GU Aichach 258–264, 269 und Akte Geheimer Rat.

1021) KU Fürstenfeld 1417 IX 6. Folgendes: GL Aichach 3 fol. 36r.

Wallfahrtskirche mit dem sich nördlich anschließenden Propsteikomplex, umgeben vom Widdum, dem Rathaus und mächtigen Wirtschaftshäusern (ehemals Brauereien). Ein Marktplatz ist nicht vorhanden, doch hat die verbreiterte West-Ost-Achse, die Straße von Kühbach nach Sainbach, Straßenmarktcharakter. Die parzellierte Siedlungsstruktur geht auf das frühe 15. Jh. zurück, als die Grundherrschaften Scheyern und Domkapitel Freising ihre Güter in Lehen, Hofstätten und Gärten aufteilten und die räumliche Grundlage des Marktes schufen. Die Bevölkerung dürfte abgesehen von Wallfahrtsbesuchern, Gästen und dem geistlichen Personal mit der Bürgerschaft gleichzusetzen sein. Sie suchte ihr Auskommen in Gewerbe und Ackerbau, was noch MICHAEL WENING bemerkte und ist als Ackerbürgertum zu typisieren. Die Gewerbetreibenden setzten sich zum Großteil aus Nahrungsmittelberufen zusammen, da diese primär an der Wallfahrt beteiligt waren. Nicht von ungefähr brannten in der Kirche des Hl. Leonhard die großen Kerzen der Inchenhofener Bierbrauer (Gastwirte) und Bäcker. Daneben lassen sich aber auch Kleinhändler, Scheffler, Bader, Schmiede, Schuster, Wagner und Schreiner nachweisen. Letztere schlossen sich um 1480 mit den Schneidern von Aichach, Aindling, Altomünster und Kühbach zu einer Landzunft zusammen.

1458 bestand der Markt aus 85 Familienhäuptern<sup>1022</sup>. Scheyerner Grundregister nennen etwa ein Drittel aller Bürger im 16. Jh. namentlich. Um 1800 zählte der Markt 133 Anwesen mit Rathaus und Markthüterhaus.

Den Wohlstand eines Teils der Bürgerschaft stellen die zahlreichen Jahrtagsstiftungen und ähnliche Stiftungen unter Beweis<sup>1023</sup>. Davon sind die Ewiggelder zu trennen, eine besondere Form der Geldanlage. Von den Jahrtagsstiftungen kam nur das Benefizium des Andre Rösch zu größerer Bedeutung<sup>1024</sup>. 1480 Januar 25 dotierten Andre und Margret

1022) DIEPOLDER Diss. 104 f. Zum Folgenden: KL Scheyern 1 fol. 33<sup>r</sup>–109<sup>r</sup> und 145<sup>v</sup>–151<sup>v</sup>. DIEPOLDER Druck 44 f.

1023) KU Fürstenfeld 1406 VI 6: Jahrtagsstiftung von Leonhard Stumpf.  
 KU 1413 III 12: Jahrtag Ulrich Gerhausers.  
 KU 1415 II 7: Jahrtag der Geroltinn und Bartholomenin.  
 KU 1432 VII 21: Jahrtag des Hainrich Stückl.  
 HEGENAUER 47 von 1402: Schontauer–Neumair–Lindemair Jahrtag.  
 KU 1441 V 23: Jahrtag des Andre Federlin, Chorherr.  
 KU 1454 IV 6: Jahrtag von Chunrad Bartelme.  
 KU 1467 VI 24: Erweiterung des Stuber–Renczler Jahrtages.  
 KU 1490 XII 16: Stiftung von Jörg Federlin.  
 KU 1495 II 4: Seelenstiftung.  
 KU 1496 VI 24: Jahrtag der Margaretha Renczlerin.  
 KU 1591 X 5: Jahrtag des Vlrich Priggelmair.

1024) Zum Folgenden: KU Fürstenfeld 1480 I 25. KU 1482 X 12. MB 9, 302–305. KU 1486 V 26. STEICHELE 186 f. KU 1571 IX 20. KU 1593 VI 9.

Rösch 5 Schilling Pfennige von einem Gulden Ewiggeld aus drei Tagwerk Wiesen und einer Holzmark bei Motzenhofen mit einer Geldsumme eine Messe für Weltpriester. Die Bargeldsumme legte der Markt 1483 als Testamentvollstrecker auf verschiedenen Gründen an. Über die Stiftung entbrannte ein Streit zwischen Kloster und Markt, da die Zisterzienser einen Weltpriester in der Ordenskirche nicht dulden wollten. Trotz zweier päpstlicher Urkunden von 1482 Oktober 12 von Papst Sixtus IV. und 1486 Mai 26 von Papst Bonifaz VIII. mußte das Kloster einen Weltpriester auf dem neuen Andreas-Margarethen-Altar zulassen, durfte ihn aber präsentieren und nominieren. Die Bürgerschaft hatte das Recht, einen Bürgersohn, der Weltpriester wurde, für das Benefizium vorzuschlagen. Dies geschah zum Beispiel 1571 November 20 und 1593 Juni 9. Zurecht betonte A. STEICHELE, daß es sich hier nicht um eine bürgerliche Frühmesse handle<sup>1025</sup>. Doch trug das Rösch-Benefizium einen vergleichbaren Charakter, deshalb konnte es auch die Säkularisation überdauern.

Innerhalb der Bürgerschaft nahm eine Gruppe von Familien, die Ratsbürger und Ratsgeschlechter, eine dominierende Rolle kraft Herkommen und wirtschaftlichen Übergewichts ein<sup>1026</sup>. Die Differenzierung des Bürgertums klang in „Arme und Reiche“ um 1400 bereits an. Eine Urkunde von 1405 Januar 26 drückte das Selbstverständnis der Ratsbürger deutlich aus, hieß es doch „wir der rat dez margtz zu Inchenhofen zu Sand Lienhart vnd gmainklich arm vnd reich daselben“<sup>1027</sup>. Daneben überliefere die Urkunden die Bezeichnungen „der purger gemaynklichen vnß margtz zü Sannd Lienhart“, „Bürgermeister und Rat des Marktes Inchenhofen“ oder „Bürgermeister, Rat und ganz Gemein (= Bürgerschaft)“<sup>1028</sup>.

Die Prädikate der Ehrbarkeit und Weisheit bewiesen die Zugehörigkeit zur Ratsbürgergruppe: „die erberen vnd weysen Chunradt Federlen vnd Jacob Syttenpeck“ oder die „ersamen vnd weisen bürgermeister vnd rat“<sup>1029</sup>. Sie entwickelten sich vermutlich aus der Ehrbarkeit der zu Gericht sitzenden Fünfer. Der Rat bestand 1404 aus „die vier zü Sand Leonhard dez racz, Perchtolden Westermair, Hans Federler, Seuber, Vllrich Schuster“, also aus vier Räten<sup>1030</sup>. Sie hießen im späten 16. Jh. die vier Kammerer, d. h. sie bildeten den Inneren Rat im Gegensatz zum Äußeren. Der Rat war geschworen und gesetzt, also gewählt und ernannt. Leider bleiben der Wahlmodus von Rat und Bürgermeister verborgen. Die Taxordnung aus dem frühen 17. Jh. gewährt einen kleinen Einblick

1025) STEICHELE 187 f.

1026) Allgemein: LIEBERICH Bürgerstand 637 f. — In zwei Fällen lassen sich sogar eigene Bürgersiegel belegen (A. Haspel und Niclas Totenrieder).

1027) KU Fürstenfeld 1405 I 26.

1028) KU Fürstenfeld 1407 V 10 in HUNDT Indersdorf I nr. 728. 1500 in MB 22, 629—630. KU 1449 VI 15. KU 1499 III 11.

1929) KU Fürstenfeld 1446 VI 24. KU 1496 VI 24.

1030) KU Fürstenfeld 1404 VI 23. Weiterhin: GL Aichach 17 nr. 16. 1614 Alexander Federlin als Innerer Rat genannt.

in die inneren Verhältnisse<sup>1031</sup>. Der Rat tagte nur sporadisch auf Rats-  
tagen, wenn ein besonderer Anlaß vorlag. Ersuchte ein Ausländer  
um einen Ratstag, hatte er dafür 1 Schilling 25 Kreuzer 5 Heller, ein  
Inländer 1 Schilling 8 Kreuzer vier Heller, ein Nachbar zum Beispiel  
aus dem nächsten Dorf 42 Kreuzer 6 Heller und ein Bürger selbst nur 34  
Kreuzer und 2 Heller zu bezahlen. Diese Summen wurden ermäßigt, wenn  
die Angelegenheit nur die vier Kammerer beanspruchte, nicht länger als  
eine Stunde dauerte und der Gegenstand „nur von gerings important“ war.  
Für die Anwesenheit des Rates mußten bei einem außergerichtlichen Ver-  
gleich oder Augenschein, bei Reisen ins Landgericht, bei Inventurobligatio-  
nen, sowie für Vertragsbriefe, Testamente, Seelgeräte, Übergabebriefe,  
Tausch-, Wechsel-, Heirats-, Geburts-, Lehen-, Kauf-, Schuld- und Ab-  
schiedsbriefe, Quittungen, Attesten, Taxzetteln, Extrakten usw. unterschied-  
liche nach Inhalt, Wert und Aufmachung gestaffelte Gebühren entrichtet wer-  
den. Der Gebrauch des großen Insiegels kostete z. B. 15 Kreuzer. Ähnlich  
wurden die Leistungen von Marktschreiber und Ratsdiener  
vergütet. Die angeführten Beispiele stellten die Zuständigkeit des Rates in  
bürgerlichen Sachen unter Beweis. Zusätzlich übte er die Gewerbe-  
hoheit aus und legte wahrscheinlich die Preise für Nahrungsmittel auf  
Ehafftadingen fest. Die Marktkammer kassierte die Mai-  
und Herbststeuer (10 Pfund Pfennige) und  $\frac{2}{3}$  aller Gefälle auf den  
beiden Jahrmärkten und die des Wochenmarktes<sup>1032</sup>. Das Ungeld gehörte  
allerdings dem Landesherrn.

Sichtbarster Ausdruck der bürgerlichen Autonomie und Organisation war  
das seit 1399 nachgewiesene Marktsiegel<sup>1033</sup>. Es verlieh den Urkun-  
den, die der Markt ausstellte, Rechtskraft und Gültigkeit: „Mit des markkgs

1031) GL Aichach 17 nr. 16.

1032) Die beiden Jahrmärkte wurden von Herzog Albrecht V. 1555 mit Zustim-  
mung der Märkte Kühbach, Altomünster, Pöttmes, Aindling, Dachau und  
der Städte Aichach, Friedberg und Rain, aber gegen den Wunsch Schroben-  
hausens, auf Sonntag vor Margareth (Juli 13) und Sonntag nach Elisabeth  
(November 19) verlegt. GL Aichach 17 Akt Zentralbehörde. Daneben fan-  
den wie in Altomünster und Kühbach auch *Viehmärkte* statt. Vgl. StAO  
München GL Aichach 126.

1033) HUPP Wappen und Siegel nr. 27. STADLER Wappen 79 f.: „In Gold über  
einen Schild mit dem bayerischen Rauten wachsend (seit 17. Jh.) der silbern  
nimbierter heilige Leonhard mit schwarzer Kutte, in der Rechten eine Kette,  
in der Linken einen abgekehrten Abtsstab (seit 17. Jh.); links unten ein  
rotgekleideter, kniender Pilger mit Stab und Tasche.“ — Das Wappen ist  
dem ältesten Siegel nachgebildet, das nach der Umschrift in einer nach allen  
Seiten kleeblattartigen Schild den heiligen Leonhard auf einen Rauten-  
wappen stehend, später wachsend darstellt. In der Rechten eine Kette.  
Links kniet ein mit Ketten gefesselter Gefangener. Das erste Papiersiegel  
stammt von KU Fürstenfeld 1437 April 21. Vgl. ähnliche Motive auf Wall-  
fahrtsmünzen. Dazu F. OCH: Münzen bayerischer Klöster, Kirchen, Wall-  
fahrtsorte u. a. geistlicher Institute. OA 50 (1897) 175—176 nr. 122.

zu Vnchenhofen aygen anhangenden insigl, das dye erberen, weiser purgermaister vnd der gancz rat daselbs daran gehengt haben, dem markcg vnd in selbs vnd der ganczen gemain an schaden<sup>1034</sup>. Das Marktgericht bestand auf der Niedergerichtsebene aus dem Fürstenfelder Dorfgericht. Auf Verlangen der Bürger mußte nach dem Landrechtsbuch geurteilt werden. Die Mitwirkung des Rates als Fünfer und Urteilsfinder war im Prozeßverlauf gesichert. Dies galt auch für das Hochgericht des Landesherrn, für die Landschranne im Markt Inchenhofen. Diese Landschranne wirkte im Rahmen des Landgerichts sprengelbildend, so daß 1538 das Unteramt links der Paar mit 19 Orten entstand. Die bürgerliche Jurisdiktion beschränkte sich auf außergerichtliche Vergleiche u. ä. und auf die Gewerbehoheit, die aber dorfgerichtlichen Beschränkungen unterworfen war. Außerhalb des Marktes besaßen die Bürger keine Rechte, was aber Bürgerbesitz im Landgericht nicht ausschloß. Bürgermeister und Rat erwarben 1466 Juni 16 einen Hof des Klosters Indersdorf in Alberzell<sup>1035</sup>. 1499 Februar 9 kaufte der Markt den Hof zu Plintzell, um seine Weidegründe zu erweitern. Der Markt trat also im Landgericht als Grundbesitzer in Erscheinung.

Wohl seit der Marktrechtsverleihung von 1400 gehörte der Markt der Landschafft an<sup>1036</sup>. Neben der regulären Mai- und Herbststeuer, die der Landesherr erstmals 1403 in einer Höhe von 10 Pfund Pfennigen verpfändete<sup>1037</sup>, wurde der Gefreite Markt zur Landsteuer veranlagt.

Beispielsweise 1448 brachten die Inchenhofener neben Ingolstadt (400 rh fl), Neuburg (60), Rain (300), Lauingen (300), Höchstädt (200), Aichach (200), Schrobenhausen (160), Burgheim (60), Kösching (42), Gaimersheim (60) und Altomünster (20) immerhin 50 rh fl auf<sup>1038</sup>. An den entscheidenden Landschaftsangelegenheiten anlässlich des Großen Bundbriefes von 1429 III 21, der Verhandlungen zum 38. landständischen Freibrief von 1430 I 10 und des Landtages des sogenannten Wittumlandes im Jahre 1447 war der Markt vertreten und siegelte die entscheidenden Urkunden mit<sup>1039</sup>. Erstmals 1460 wird der Wehrbeitrag der Bürgerschaft im Rahmen eines herzoglichen Anschlages auf 100 Gereisige und 500 zu Fuß Dienende faßbar. Sie mußte zwei Fußknechte ausstatten<sup>1040</sup>. Mitte 16. Jh. hob der Landrichter 32 männliche Personen aus der Bürgerschaft zur Landesverteidigung aus. Landesherrliche Musterungslisten haben sie uns überliefert<sup>1041</sup>.

1034) KU Fürstenfeld 1449 VI 15.

1035) HUNDT Indersdorf I nr. 728. Dann Kurbaiern U 19283.

1036) LIEBERICH Bürgerstand 644 f.

1037) RB XI 314.

1038) KRENNER III 302 f. Vgl. VII 56—57.

1039) KRENNER III 8 f., 37 f. und 294 f.

1040) KRENNER VII 87 f.

1041) Kurbaiern Ä. Archiv 3930 fol. 109r.

### III. Gefreiter Markt, Propstei und Grundherrschaft im 15./16. Jh.

Die Marktrechtsverleihungen von 1400–1406 schlossen den Entwicklungsprozeß der Inchenhofener Dorfgemeinde des 14. Jhs. zur Bürgergemeinde des späten 14. Jhs. ab. Die Qualität des Marktes beschränkten einmal die Zisterzienser-Propstei als Inhaberin der Niedergerichtsbarkeit und zum anderen die verschiedenen Grundherrschaften. Umgekehrt tangierte der Markt die Rechte von Propstei und Grundherrschaft. Es konnte ein Zusammenstoß nicht ausbleiben, da die gegenseitigen Hoheitsrechte nicht immer klar abgegrenzt waren. Dies forderte auch Tendenzen heraus, den eigenen Status auf Kosten der anderen Seite zu verbessern. Grundsätzlich erreichten die Auseinandersetzungen keineswegs die Heftigkeit und Dauer wie in Altomünster und Kühbach.

Die Privilegierung der Bürger mit zwei *J a h r m ä r k t e n* bot 1405 den Auftakt zu einem generellen Streit zwischen Markt und Propstei um die *S t a n d g e l d e r* der Verkaufsbuden „an der strass zu Inchenhöfen oder auf dem kirchhof daselben“<sup>1042</sup>. Die Propstei berief sich wohl auf die Überlassung des Bannschillings durch Kaiser Ludwig von 1334. Man einigte sich am 26. Januar 1405 gütlich darauf, sämtliche Gefälle von den Verkaufsständen zu teilen. Zwei Drittel sollten dem Markt und ein Drittel der Propstei zufallen. Die vom Markt ausgestellte Siegelurkunde betonte das zukünftige gemeinsame Handeln in dieser Angelegenheit und versprach, daß Abt und Konvent von Fürstenfeld „weleibn süllen bey allen anderen iren rechten oder gwonheiten on alles einsprechen mänklichs“.

Doch hielt die Respektierung der gegenseitigen Rechte anscheinend nur wenige Monate an, da Herzog Stephan III. schon Mai 1407, nach Abschluß der großen Privilegierungsphase von 1406, eine *S c h l i c h t u n g s k o m m i s s i o n* einsetzte<sup>1043</sup>. Albrecht von Vischach der Ältere, der Fernkaufmann und Aichacher Bürger Hilprant sowie Conrad Nyemantzgenoz, ebenfalls Aichacher Bürger, sollten „unwillen vnd zwaiung“ zwischen Abt und Dorfrichter Peter Marschalk einerseits und den Bürgern andererseits regeln. Herzog Stephan gebot Friedenspflicht und forderte auf, „recht vnd gewonhayt, die si auf bayden taylen maynen zu haben“ zu untersuchen. Dem Urteil der Kommission, das wir genausowenig wie die konkreten Streitfälle kennen, mußten beide Parteien angesichts von Strafen „an leyb vnd güt“ befolgen.

Erst am Ende des 15. Jhs., im Jahre 1499, kam es wieder zu Auseinandersetzungen zwischen beiden Kommunitäten. Diesmal ging es um die benachbarte Einöde *B l i n d z e l l* zwischen Inchenhofen, Arnhofen und Sainbach gelegen, welche das Kloster Wessobrunn im 11. Jh. erworben hatte<sup>1044</sup>. Der

1042) KU Fürstenfeld 1405 I 26.

1043) KU Fürstenfeld 1407 V 10. MB 9, 242–243. RB XI 409.

1044) Dazu: KU Fürstenfeld 1499 III 11. Kurbaiern U 19283. Staatsverwaltung 1073/2 fol. 174r. KU Fürstenfeld 1496 IX 9.

Markt wollte seine Weidegründe erweitern, was ohne Entgegenkommen der Grundherrschaften im Markt und des größten Grundherrn um den Markt nämlich Fürstenfeld nicht möglich war. Da diese den Wünschen der Bürgerschaft offensichtlich nicht entgegenkamen, schien es ein Glücksfall, daß das Kloster Wessobrunn den Streubesitz Blindzell abstoßen wollte. Allerdings stellte es sich nach dem Kauf heraus, daß der Hof vor Zeiten an Fürstenfeld verpfändet und nicht ausgelöst worden war. Der Aichacher Pfleger Sigmund Puecher schlichtete den Streit um den Hof und ließ zwei Exemplare des Vertrages ausstellen. Danach erkannte man den Kauf des Hofes durch die Bürger als rechtmäßig an. Der Administrator Heinrich von Wessobrunn händigte dafür dem Vertreter Abt Michaels von Fürstenfeld die Ablösungssumme aus. Der den Zisterziensern zustehende Zehnt sollte nur von den Gründen genommen werden, die „nit zu gemainem tribe gelegt worden“. Dafür dürfe der Abt sein Vieh im Kapellhof „on irrung vnnd hinderluss“ der Bürger ebenfalls auf die Flur des Blindzeller Hofes treiben. Den Fürstenfelder Bauern in Arnhofen wurde untersagt, die Weiderechte der Bürger auf diesem Hof, der schließlich aufgelassen wurde, zu beschwären. Ein Monat früher hatte der Landesherr den Bürgern Scharwerk, Steuer und Rais, die auf diesem Hof lagen, bis auf eine Summe von 2 Pfd. Pfg. nachgelassen.

Hundert Jahre später, am 9. September 1596, kam es mit den Fürstenfelder Bauern zu Arnhofen wegen der Weide von Pferden, Kühen, Ziegen und Schweinen zu Auseinandersetzungen, da beide Seiten ihr Vieh auf die Gründe des anderen trieben. Der Pfleger Wolff Christoff Lung zu Tandern ließ die Grenzpfähle neu setzen und stellte darüber einen Vertrag an Propstei und Markt aus.

Ein Rezeß Herzog Wolfgangs von 1511 Juli 10<sup>1045</sup> zeigt neue Konfliktstoffe. Er berührt im besonderen Maße die bürgerliche Obrigkeit, da es um das Schulmeisteramt und um die Ausschließlichkeit der Bürgersteuer und Steuerhoheit über alle Güter in der Siedlung ging. Die Räte verhörten 1511 die Gewalthaber in Landsberg und erließen darauf oben genannten Rezeß. Beide Seiten hatten einen Schulmeister aufgestellt, die sich gegenseitig Konkurrenz machten. Der Rezeß schärfte das Präsentationsrecht des Marktes und die Examinations- und Nominationshoheit des Superiors ein. Würde der Superior den Kandidaten ablehnen, mußte der Rat einen neuen präsentieren. Damit dies nicht wieder zu einer langandauernden Prozedur führt, kündigte der Rezeß an, daß dann der Landesfürst „aus lanndsfurstlicher oberkait ein erklärung vnnd endtschyd“ geben werde. Das Präsentationsrecht war ähnlich wie das Rösch-Benefizium von hohem Interesse für das Bürgertum, da man geeigneten Bürgersöhnen wirtschaftliches Auskommen und Unterkunft im Kapellhof verschaffen konnte. Nicht zufällig studierten um 1500 Bürgersöhne in Ingolstadt. 1517

1045) KU Fürstenfeld 1511 VII 10. Vgl. LIEBHART Schule, Kirche und Bürgertum 237–239.

immatrikulierte sich ein Wolfgangus Ortl, dessen Vater 1521 als Bürgermeister im Markt tätig war. 1560 unterrichtete ein Johannes Örtl von Inchenhofen in der Novizenschule zu Fürstenfeld. Die Familie Örtl erwies sich wie ihre Verwandtschaft in Altomünster als ausgesprochen bildungsbewußt.

Von anderer Qualität gab sich der Streit um die Bürgersteuer. Grundsätzlich unterlagen alle Anwesen mit Ausnahme von Propsteinanlage und Kirche der bürgerlichen Steuerhoheit. Es galt also nicht nur das Personalprinzip. Das Ausschließlichkeitsprinzip bestritt die Propstei, als sie einige Güter erwarb, die vorher in der Bürgersteuer gelegen waren. Der Entscheidung konnte nur zugunsten des Rates ausgehen, weil auch die Interessen der Landesobrigkeit zur Sprache kamen. Deshalb mußten „die Guter, so der von Furstenueld yetz inn hat, vor in Anlegung der gemeinen Lanndtsteuer oder des Marckts Steuer gewest vnnnd angelegt wurden, auch neben vnnnd wie andere dergleichen Gutter auch geben alles ongeuerde“.

Die Ereignisse während des Schmalkaldischen Einfalls von 1546 werfen schlagartig ein Licht auf das schlechte Verhältnis zwischen Bürgertum und Propstei<sup>1046</sup>. Die Schmalkaldischen Truppen hatten im Laufe ihres Durchzuges das Kloster Kühbach, eine Reihe von Pfarrhöfen und den Kapellhof zu Inchenhofen geplündert. Die Inchenhofener Bürger kauften die Kriegsbeute von den Soldaten ab und nahmen Schankwein von ihnen an. Aber nicht genug: 55 Bürger, meist Frauen, zogen zum Nachplündern in den Kapellhof und raubten Getreide, Küchenvorräte, Hausrat, ja „Betgewänder“. Den Ausgang dieses Frevels kennen wir nicht. Es dürfte mit der Rückgabe des gestohlenen Guts und einer kleinen Buße sein Bewenden gehabt haben.

Ein letzter Vertrag in Sachen Markt und Propstei datiert von 1564 Oktober 4<sup>1047</sup>. Die Kommissäre Sebastian Lung zu Tandern, Pfleger von Aichach, und Victor von Seiboltsdorf zu Schenkenau, Pfleger von Schrobenausen, bestimmten:

- Die Einfassung des Propsteigartens mit Brunnen und Treppe, wie vor Jahren geschehen, dürfe trotz bürgerlicher Anfechtung bestehen bleiben. Darüber hinaus sei die Errichtung weiterer Treppen verboten. Ein Wagenhaus könne noch zusätzlich gebaut werden;
- Der Kaplan müsse das Dornengestrüpp, das er um den Kapellhof herum anlegte, wieder abtun. Ein Bretter- oder Lattenzaun sei gestattet;
- Die Propstei dürfe nur soviel Vieh halten, als die Hausnotdurft erfordere, damit der Markt nicht beschwert werde. Ansonsten gelte „den Vberschlag des Viehs betreffend“ die Landesordnung;
- Der Kaplan sollte sich laut „der Fundation vnd derhalb aufgerichter Reuerß“ stärker den geistlichen Aufgaben widmen, damit der „Gotzdienst durch ime fleissig, wie es gegen Gott vnd der Weltt verantworten welle, gehalten vnd verricht werde“;

1046) So ein Schreiben des Landrichters Michael Scharrer an Herzog Wilhelm IV. von 1546 X 31 in Kurbaiern Ä. Archiv 4106 fol. 28.

1047) KU Fürstenfeld 1564 X 4.

- Da die Inchenhofener seit 10 Jahren in den Kapellhof nach Bedarf Stroh reichen, seien weiterhin dafür pro Schober 12 Kreuzer zu zahlen;
- Hinsichtlich Viehtrieb, Feldbau und Weide haben sich der Kaplan und die Propstei der bürgerlichen Ordnung zu unterwerfen. Dies bedeute nicht, daß die Bürger „vber ein Caplan, seine Mitbrueder, Verwandten“ Jurisdiktion besäßen.

Dieser Vertrag dämmte Versuche der Propstei ein, die Propsteianlage vom Markt hermetisch abzuschließen, und rief dem Kaplan die „bürgerliche Ordnung“ in Erinnerung, die generell für all diejenigen galt, welche gemeinsam mit der Bürgerschaft die Flur und die gemeinsamen Einrichtungen des Marktes mitnutzten. Wichtig scheint der Hinweis, daß sich der Kaplan mehr den geistlichen Aufgaben widmen solle. Wenige Jahre darauf fand dann die große Visitation durch den Zisterzienserabt Nicolaus Boncherat statt (1573).

Zum Abschluß sei ein typischer Streit zwischen Bürgerschaft und der Grundherrschaft Domkapitel Freising herausgegriffen, der vor Augen stellt, wie die Bürger trotz Marktrechte für die Grundherrschaft Grundholden mit allen Rechten und Pflichten blieben.

Im *Laudemiumstreit* von 1520/21 händigten die von den Herzögen Wilhelm IV. und Ludwig beauftragten Kommissäre Wolfgang Pfersfelder, Landrichter von Aichach, und Hainrich Bühler, Umgelter zu Aichach, am 11. Januar 1521 einen Vertragsbrief aus<sup>1048</sup>. Die Freisinger Domherren und Doctores Sigmund Scheyffler und Mang Schöllenburg klagten, daß die Bürger vom Domkapitel Grund und Eigentum hätten und trotz des alten Herkommens bei Besitzerwechsel, „ettwas klains als ein Maß Wein zu ainer Erung vnnd Gedechtnuß“ zur Stiftzeit zu reichen, sich unterstünden dies zu unterlassen. Daher habe das Domkapitel „zu Hof supplicirt“. Dagegen hielten Hans Örtl und Georig Schuester vom Rat sowie Georig Bildschnitzer und Diebolt Lindermair „von Gemain all Burger“ einen Gewaltbrief vor, wonach sie ihr Verhalten nicht zu ändern bräuchten. Die Kommission legte das *Laudemium* = Ehrung nach der Zinshöhe der einzelnen Gründe und Güter fest.

- Jeder Bürger, der belehnende Gründe und Güter sein Eigen nenne und nicht höher als 3 Schillinge zinse, habe 2 Pfg. Ehrung als *Laudemium* abzugeben;
- Liegt dagegen der Zins über 3 Schilling Pfg. seien 4 Pfg. Ehrung fällig.

Diese Regelung galt für Tausch, Kauf, Wechsel, Erbfall und Todfall. Nur der Veyt Vischer-Hof, den zunächst Leonnhart Öffle und 1521 Diebolt Federlin innehatte, blieb „an seiner Lehennschafft“ zum Domkapitel davon unberührt. Der Vertrag unterschied in zwei Besitzgruppen. Die erste zahlte 3 oder mehr Schillinge Zins. Sie dürfte zum großen Teil mit den 61 Hinterassen identisch sein, die sich 1413 nach der Aufteilung der Freisinger Höfe nachweisen ließen. Zur zweiten Gruppe gehört unseres Erachtens der alte

1048) DK Freising U 1521 I 11.

Rehlingerhof, auf dem noch im 15. Jh. ein Maier des Kapitels saß. Ihn trug 1521 der spätere Bürgermeister Diepolt Federlin zu Lehen, was erneut die enge Verbindung von Landwirtschaft und Bürgertum im Markt (Ackerbürgertum) unter Beweis stellt.

Mit diesem Beispiel aus dem Bereich der Grundherrschaft sei die kurze Einführung in das Verhältnis von Markt zu Propstei und Grundherrschaft zu Ende geführt.

### Zusammenfassung

Keine Anhaltspunkte deuteten Mitte 13. Jh. darauf hin, daß das kleine Dorf Inchenhofen mit 5–6 Höfen und einer St. Leonhards-Kapelle (nach Fürstenfelder Tradition fünf Meierhöfe) im späten 13. Jh. und vor allem im Laufe des 14. Jhs. einem Strukturwandel auf sozialem, wirtschaftlichem und herrschaftlichem Gebiet ausgesetzt sein sollte.

Die Erhebung der St. Leonhards Wallfahrt mit einer ungeheuren Suggestionskraft auf die Gläubigen aller Zeiten fiel mit den Plänen Herzog Ludwigs II. zusammen, ein Zisterzienserkloster zu stiften. Das Kloster Fürstenfeld erhielt 1266 das Patronatsrecht über die Pfarrei Hollenbach verliehen, zu der die St. Leonhards-Kapelle und ein Widum in Inchenhofen gehörten. Gerade weil die Zisterzienser neben den Grundherrschaften Kühbach, Scheyern und Domkapitel Freising den geringsten Anteil an Grund und Boden besaßen, konzentrierten sie sich auf die Wallfahrtsbetreuung und auf die Dorfborgigkeit.

Systematisch erwarben sie landesherrliche Rechte und geistliche Pertinenzen im Dorf und errichteten damit ihre Dorfborgigkeit.

Neben der Inkorporation von Pfarrei (1283) und Wallfahrtskirche (1328 und 1330) waren dies der Erwerb des Dorfgerrichts (1321), der Marktabhaltungsrechte im Dorf (1321), der Gewerbekompetenzen (1334) und des Bannschillings (1334).

Im Rahmen der Propstei übten sie weltliche und geistliche Herrschaft (= Superiorat) aus. Am Ende des 14. Jhs. gelang als Abschluß der Erwerbspolitik die Ablösung des bischöflichen Anteils auf  $\frac{1}{3}$  aller Wallfahrtsgefälle in der Kirche.

Die Wallfahrt veränderte die rein agrarische Struktur zugunsten kleinbäuerlicher Anwesen (Lehen), Hofstellen und Gärten und förderte Gewerbe, Handwerk und Kleinhandel.

Schon 1319 ist der Geschäftssinn der Inchenhofener Dorfleute belegt, die an der Wallfahrtsbetreuung beteiligt waren und zum Teil die Fesseln der Leibeigenschaft frühzeitig abstreifen konnten. Aus der Dorfgemeinde des 14. Jhs. emanzipierte sich eine kleine Gruppe von Familien, die im Dienst von Propstei und Grundherrschaft stand, am Geschäft mit der Wallfahrt (Bäcker, Metzger, Bierbrauer, Wirte) verdiente und gewisse Verbindungen zum Aichacher Bürgertum pflegte. 1379 als Bürger zu Inchenhofen belegt, erhielten sie vom Landesherrn ein Einungsrecht, das der Gebrauch eines Siegels 1399 dokumentierte.

Das fiskalische Interesse (Marksteuer, Verpfändung und Landsteuer) der Landesherrschaft und vermutlich auch der Landstände führten zu den Marktrechtsverleihungen von 1400–1406. Die Bürgerschaft und der Markt erhielten damit die Qualität eines landesherrlichen, gefreiten Marktes. Die räumlichen Voraussetzungen schufen dazu die Grundherrschaften Scheyern und Domkapitel Freising, die einmal 1405 und dann 1413 ihre großen Höfe aufteilten und parzellierten. So entstanden an einer Nord-Süd- und Ost-West-Straße, die sich bei der Wallfahrtskirche schneiden, und wovon die letztere Straßenmarktcharakter trägt, etwa 85 Lehen, Hofstätten und Gärten für ein Bürgertum, das in Gewerbe, Handwerk und Ackerbau sein Auskommen suchte.

Den Markt zeichnete ein Burgfrieden, der das bürgerliche Hoheits- und Steuergebiet umfaßte, eine Ratsverfassung mit Bürgermeister, die Siegelführung, eine Verwaltung (Marktschreiber, Ratsdiener), die Teilnahme am Marktgericht und die Landstandschaft aus. Das Marktgericht war geteilt, da das Fürstenfelder Dorfgericht weiter bestehen blieb und der Aichacher Landrichter nur in Fällen der hohen Zivilgerichtsbarkeit und der Kriminalgerichtsbarkeit einschritt. Die Bürger wirkten aber als Fünfer sowohl im Dorfgericht als auch auf der Marktschranne = Landgerichtschranne mit. Zusätzlich waren sie mit dem Bayerischen Landrecht von 1346 und dem Ingolstädter bzw. Aichacher (= Münchner) Recht gefreit. Die jeweiligen Richter mußten auf Verlangen danach zu Gericht sitzen. Das nicht vorhandene Marktgericht änderte nichts an Qualität des Marktes, wie die Landstandschaft zeigt.

Die Marktrechtsverleihung berührte besonders die Rechte der alten Dorfborgigkeit Fürstenfeld und die ihrer Propstei. So verwundern die schon früh beginnenden Streitigkeiten um Standgelder auf den Jahrmärkten (1405), um Weidegründe für die Bürger (1499), um das Schulmeisteramt im Markt (1511), um die bürgerliche Steuerhoheit (1511) und um weitere Angelegenheiten (1564) nicht.

Das schlechte Verhältnis bewies die Plünderung der Propsteianlage (= Kapellhof) im Schmalkaldischen Krieg (1546) durch die Bürgerschaft.

Doch spielte sich das Verhältnis von Markt, Propstei und Grundherrschaft auf ein geregeltes, aber nicht spannungsfreies Mit- und Nebeneinander ein, das erst mit den Ereignissen der Säkularisation zugunsten der Bürger verändert wurde.

### Zusammenfassung und Schluß

Die Analyse der oberbayerischen Märkte Altomünster, Kühbach, Hohenwart und Inchenhofen, die in der Forschung (E. KLEBEL, H. FEHN und G. DIEOLDER) mit Ausnahme von Kühbach zu unrecht als patrimoniale Märkte, geistliche Märkte oder als Klostermärkte eingestuft worden sind, ver-

mag angesichts einer sehr großen Zahl von altbayerischen Märkten nur einige typische Charakteristika zu vermitteln, die uns zu einem differenzierten Gesamtbild des Siedlungstyps „Markt“ in Altbayern verhelfen könnten.

1. Alle vier Marktflecken verdanken einer vorgegebenen älteren zentralörtlichen Ausgangssituation ihre Entstehung und Entwicklung. In Altomünster, Kühbach und Hohenwart markierten Klostergründungen des 11. Jhs. und in Inchenhofen eine kleine 5–6 predia umfassende Siedlung des 13. Jhs. mit der Zentralortssituation Wallfahrt die dörflichen Siedlungsanfänge der späteren Märkte des 14./15. Jhs. Nur für Kühbach und Hohenwart konnten wir eine verkehrsgeographisch günstige Lage feststellen, die in Altomünster eine geringere und in Inchenhofen keine Bedeutung hatte. Die Ausgangslage bestimmten im einzelnen grundherrliche Sammel- und Nahmärkte des engeren und weiteren Grundherrschaftsbereiches = wirtschaftliches Einzugsgebiet der drei Frauenklöster, die auch Anschluß am vorbeiziehenden Nah- und Fernhandel hatten, und die kirchliche Zentralität der Pfarrei-, Dekanats- und Wallfahrtskirchen.

Die hochmittelalterlichen Voraussetzungen implizierten aber keineswegs von vorneherein die Entstehung einer spätmittelalterlichen Marktsiedlung, was zahlreiche Klöster ohne Marktflecken vor Augen führen. Sie bedienten sich dafür meist größerer, spätmittelalterlicher Hofmarksdörfer wie beispielsweise die Klöster Indersdorf (Ldk. Dachau) und Thierhaupten (Ldk. Augsburg).

2. Die innere Struktur der adeligen Frauenklöster bedingte von Anfang an neben einer üblichen Amts- und Dienstleuteschicht auch eine Ansiedlung von Tagelöhnern und Handwerkern, was zu differenzierten Sozialverhältnissen führte. Im 13. Jh. waren die Bewohner der Klostersiedlung in Kühbach, Hohenwart und wohl auch in Altomünster noch im hofgenossenschaftlichen Verband der familia organisiert. Die Kühbacher Überlieferung spricht 1235 von „homines suos, censuales et proprietate attinentes“, die Hohenwarter um 1245 von „filii ecclesie“. Der direkte Dienst und Kontakt zur Grundherrschaft schuf durch Qualifikation theoretisch die Möglichkeit einer echten gesellschaftlichen Entwicklung im Rahmen der Herrschaft, die im späten 13. Jh. mit der Auflösung des familia-Verbandes in allen drei Klostersiedlungen auch eintrat. Ein Indiz scheinen auch die günstigen Leiheformen für Grund- und Boden im und um den Klostersitz zu sein, in dem die Nonnenklöster die geschlossene Grundherrschaft ausübten. In Altomünster gingen um 1260 44 Hofstellen und 26 Lehen zu Leibrecht und in Hohenwart um 1245 sogenannte Handlehen und spätere Zinslehen zu günstigen Konditionen. Die gesellschaftliche Entwicklung verlief in den drei Siedlungen nicht gleich einformig: In Kühbach wird noch Ende des 13. Jhs. eine Dorfgenossenschaft faßbar, während in Altomünster und Hohenwart zu Beginn des 14. Jhs. nicht nur schon Bürger, sondern auch bürgerliche Einungen und Ge-

meinschaften nachzuweisen sind. Dem Sondertyp Wallfahrtsdorf entsprach im 14. Jh. die *Dorfgemeinde* der im Ort „sitzenden“ Grundholden verschiedenster Grundherrschaften. Die familia erwies sich in der Tat als „Grundstruktur“ (K. BOSL) sowohl der Dorf- als auch der Bürgergemeinde, wobei aber nicht die Klöster, sondern der Vogtei-, Gerichts- und Landesherr Bürgerrecht erteilt hatte.

3. Die vier bürgerlichen Marktflecken gingen auf den Willen der *Landesherrschaft* zurück, entwicklungsfähige Zentralorte fiskalpolitisch nutzbar zu machen, war doch infolge der Landesteilungen von 1255, 1310, 1349, 1351, 1353 und 1392 der fürstliche Anspruch auf „rat und hilfe“ gestiegen, aber die wirtschaftliche und fiskalische Basis kleiner geworden. Neben der Gründung von Städten und Märkten auf eigenem Urbargrund, errichteten sie mit Hilfe von *Vogtei* und *Landgericht* auch Märkte auf fremdem Grund = *Vogteigrund*. So entstanden zwischen 1310 und 1340, zu einer Zeit als die Klöster größten Belastungen ihrer Vögte ausgesetzt waren, die Landesherrschaft unter dauernder Geldnot litt und die Organisation der altbayerischen Landstände hinhinnehmen mußte, die bürgerlichen Einungen — sichtbar in den Siegelankündigungen und Umschriften „sigillum civium in . . .“ — und Marktsiedlungen von Altomünster und Hohenwart: Es galt einmal das übergroße Landgericht Aichach im Süden und zum anderen das Landgericht Pfaffenhofen im Nordwesten verwaltungs- und gerichtsmäßig, wirtschaftlich und fiskalisch zu intensivieren und auszubauen. Nur aus diesen Gründen förderte man die bürgerlichen Einungen in den beiden Siedlungen. Interessanterweise haben einige Jahrzehnte später die Herzöge Stephan III. (1375—1413) und sein Sohn Ludwig VII. (1413—1443), die 1392 ein in mehreren Teilen zersplittertes, nach Erträgen und Einkommen zusammengewürfeltes Herzogtum Bayern-Ingolstadt erhielten, beispielsweise im Landgericht Aichach ihre älteren städtischen Siedlungen Friedberg, Aichach und Schrobenhausen nochmals ausgebaut und schwer befestigt, was am Beispiel von Altomünster exemplarisch gezeigt werden konnte: Eine planmäßige Marktplatzanlage mit 17 Hofstätten — diesmal auf vom Landesherrn erworbenen Grund — legte den Grundstein für die Entwicklung im 15./16. Jh. Dieser 2. Phase forcierter Marktgründungen unter den Ingolstädter Herzögen verdanken auch die Dörfer Inchenhofen und Kühbach ihre Marktentstehung: Aichacher Pfahlbürger und bestimmte Familien im Wallfahrtsdorf Inchenhofen empfingen in der 2. Hälfte des 14. Jhs. ein Einungsrecht und 1400—1406 Markt- und Stadtrechte. Parallel dazu parzellierten die Grundherrschaften 1405 und 1413 ihre Höfe und schufen die räumliche Voraussetzung für den jungen Marktflecken und den darin lebenden herzoglichen Eigenleuten. Im von Landflucht bedrängten Klosterdorf Kühbach siedelten die Herzöge im frühen 15. Jh. 189 Eigenleute an und legten auf Klostergrund einen trapezförmigen Marktplatz an. Auf die Ingolstädter Zeit gehen eine Reihe weiterer oberbayerischer Märkte wie Aindling (Ldk. Aichach-Friedberg) oder

Reichertshofen (Ldk. Pfaffenhofen a. d. Ilm) zurück. Im Ausbau älterer Märkte standen auch die Münchner Herzöge nicht nach, was die Verlegung von Hohenwart auf landesherrlichem Grund seit 1395, die Verleihungen von Hochgerichtsrechten im Jahre 1415 und die Befestigung des Marktes im 15. Jh. deutlich belegen.

Die genannten Faktoren bekräftigen die Ansicht, daß die spätmittelalterlichen, ober- und niederbayerischen Marktstellen in erster Linie dem wirtschaftlichen Ausbau der wittelsbachischen Landgerichte dienten und im Zeitalter der Landesteilungen verstärkt entstanden. Die Marktgründungspolitik verlief nicht einheitlich, sondern in mehreren Perioden einmal des 13. Jhs., dann des frühen und schließlich späten 14. Jhs., um dann im 15. Jh. auszuklingen. Im Gefolge des Landesherrn haben sich auch die geistlichen und weltlichen Herrschaften der Marktgründungspolitik angeschlossen.

4. Mit gutem Recht dürfen wir die vier Märkte als Typen der Stadt in Bayern ansprechen (K. BOSL). Gemeinsam ist ihnen die Zuordnung zum Stadtrechtskreis. Wurde in der Altomünsterer Stadt- und Marktrechtsurkunde von 1391 nur allgemein auf die Rechte der oberbayerischen Städte und Märkte verwiesen, obwohl es kein einheitliches oberbayerisches Stadtrecht gegeben hat (O. RIEDNER), so erhielten nach einer ersten Pauschalprivilegierung die Märkte Hohenwart und Inchenhofen in einem zweiten Schritt neben dem Bayerischen Landrechtsbuch von 1346, Pfaffenhofener (= Münchner Recht) und Aichacher bzw. Ingolstädter Rechte verliehen. Kühbach sollte sich nach den Rechten der Märkte Altomünster, Inchenhofen und Aindling orientieren, womit eine Rechtsminderung der Rechtsqualität eingetreten ist. Der Zugehörigkeit zum Stadtrechtskreis entsprach eine stadtgleiche Organisation und Verfassung, umschrieben von der Formel „Bürgermeister, Rat und ganz Gemein“. Bürgerliche Autonomie und Selbstverwaltung umfaßten im Bereich des Burgfriedens, der ausgezeichnet, aber meist nicht ratifiziert worden war, das Satzungsrecht, die wichtige Steuerhoheit (Marktsteuer und Landsteuer), Gewerbehoheit, Haftgericht, Pfändungsrecht im Umland, Siegelrecht und die freiwillige Gerichtsbarkeit. Daneben übten sie keine weitere Niedergerichtsbarkeit aus, die etwa der Hofmarksgerichtsbarkeit entsprochen hätte. Mit Ausnahme von Kühbach/Inchenhofen saß der Landrichter an der Marktschranne in allen Fällen es Nieder- und Hochgerichts zu Gericht. Der Rat nahm aber als Fünfer und Urteilsfinder am Gericht teil. Eine bescheidene Bußengerichtsbarkeit des Rates resultierte lediglich aus der Gewerbehoheit und dem Recht, Verstöße gegen die bürgerlichen Pflichten wie Steuer, Wacht und Scharwerk abzustrafen. In engster Verbindung zum Stadtrechtskreis stand die Zugehörigkeit der Märkte zur oberbayerischen Landschaft.
5. Die wirtschaftliche Qualität prägten Ackerbau (Lehen, Gärten und Zubau), Viehhaltung, das Nahrungsmittelgewerbe (Bäcker, Metzger, Brauer, Wirte) und Handwerksberufe, die auf dem bäuerlichen

- Dorf, das im Spätmittelalter nur Schmied, Bader, Tafernwirt und den Müller beherbergte, nicht vorhanden waren wie z. B. Weber, Schneider, Kürschner, Sailer, Gerber, Schuster, Schreiner, Hafner, Hucker u. a. mehr. Wie in der Stadt schlossen sich die Handwerker auch in den Märkten zu Zünften und Bruderschaften zusammen. Die *Nahmärkte* mit einem bestimmten Wirtschaftsraum haben mit Ausnahme von Kühbach und Inchenhofen ihre wirtschaftlichen Funktionen, im alten Bayern von Jahr-, Wochen- und Spezialmärkten (Vieh- und Getreidemärkte) bestimmt, bis in die Nachkriegszeit hinüberretten können.
6. Die eben skizzierten städtischen Funktionen und die stadtgleiche Rechtsqualität von Altomünster, Hohenwart und Inchenhofen dürfen aber nicht über bestehende Unterschiede zu den Landstädten und landesherrlichen Bannmärkten hinwegtäuschen. Unterschiede ergeben sich einmal, wie wir sahen, aus der Entstehungsgeschichte und den zugeordneten wirtschaftlichen und politischen Funktionen. Damit stehen *typologischen Differenzierungen* ein weites Feld offen, auf das sich zuletzt H. STOOB mit der Typisierung von *kleinstädtischen Märkten* und darunter liegenden *Kümmerformen* und H. FEHN mit der Einordnung der oberbayerischen Märkte in die *Landstädte* (= deutsche Klein- und Zwergstadt) gewagt haben. Das letzte Wort ist keinesfalls gesprochen, da es die Ergebnisse des zu erwartenden *BAYERISCHEN MÄRKTEBUCHS*, welches das *BAYERISCHE STÄDTEBUCH* ergänzen soll, und des *HISTORISCHEN ATLAS VON BAYERN* abzuwarten gilt.

#### Abkürzungen

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
AGBA	Archiv für die Geschichte des Bistums Augsburg
AGHA	Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg
AHbl	Aichacher Heimatblatt
AZ	Archivalische Zeitschrift
BllldLG	Blätter für deutsche Landesgeschichte
BllodNf	Blätter f. oberdeutsche Namenforschung
DD	Diplomata
DK	Domkapitel
GL	Gerichtsliterale
GU	Gerichtsurkunde
HAB	Historischer Atlas von Bayern
HGB	Handbuch der Bayerischen Geschichte hgg. von M. Spindler. 4 Bände. 1966 ff.
HJb	Historisches Jahrbuch
HL	Hochstiftsliterale
HJbLG	Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte
HRG	Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte
JbLKNÖ	Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich
JbNöSt	Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik
KL	Klosterliterale
KU	Klosterurkunde

MAO	Mitteilungen der Archivpflege für Oberbayern
MB	Monumenta Boica
MBM	Miscellanea Bavarica Monacensia
MGSLK	Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
MittGeoGesMü	Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in München
NCB	Neuburger Copial Bücher
NDB	Neue Deutsche Biographie
OA	Oberbayerisches Archiv
QE	Quellen und Erörterungen
RhVjbl	Rheinische Vierteljahresblätter
SB	Sitzungsberichte
SBAG	Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte
SS	Scriptores
StMOSB	Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens
VHN	Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern
VHOR	Verhandlungen des Historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg
VSWG	Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZBKG	Zeitschrift für Bayerische Kirchengeschichte
ZBLG	Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte
ZfAG	Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung